Historische Studien

Emil Ebering,
Oskar Rössler

Die „Ehre“ im Lichte vergangener Zeit

Von

Dr. Christian Meyer
Staats-Archivar a. D.

München
1904
Selbstverlag (Fürsten-Str. 22)

Faßt man unsere heutige Gesellschaftsordnung ins Auge, so fällt alsbald gegenüber derjenigen der alten Zeit eine scharf abweichende Thatsache auf, die wir als einen der Cardinalsätze der modernen sozialen Errungenschaften zu betrachten berechtigt sind: ich meine den gleichmäßigen Schutz des Gesetzes, dessen sich alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zu erfreuen haben, dessen sogar noch diejenigen theilhaftig sind, welche sich durch verbrecherische Handlungen irgend welcher Art außerhalb des Rechtes gesetzt haben. Es gibt heutzutage keine Gesellschaftsklassen mehr, welche schon durch ihr bloses Dasein, ohne durch rechtswidriges Handeln sich gegen die gesellschaftliche Ordnung aufgelehnt zu haben, aus dem Kreise der schutzberechtigten Gesellschaft ausgeschlossen sind. Mit solchen sozialen Mißbildungen gründlich aufgeräumt zu haben, ist eines der hauptsächlichsten Verdienste der sogenannten Aufklärungsperiode des achtzehnten Jahrhunderts. Gerade weil die Verfechter derselben mit Waffen des Geistes und der höheren Bildung gegen die überkommenen sozialen Zustände ankämpften, hat sich die Umbildung derselben zwar nur langsam, aber sicher und gründlich vollzogen, und es ist eine durchaus nicht zutreffende Behauptung, wenn man das Hauptverdienst daran der mehr äußerlich und gewalthätig wirkenden französischen Revolution von 1789 zuschreibt. Sie hat nur vollendet und abschließende Form gegeben, nachdem die Neubildung in der öffentlichen Meinung und vielfach auch in der äußerlichen Gestaltung schon Jahrzente vorher begonnen hatte. Wie wäre dies auch anders möglich, da bloß äußerliche Mittel geistige Bewegungen — und zu diesen gehören die sozialen Umgestaltungen in einem besonders hervorragenden Sinne — zwar unterstützen, aber niemals hervorrufen können, wie es umgekehrt eben so richtig ist, daß solche Bewegungen nur sehr schwer und langsam ohne Zuhilfenahme äußerer Gewalt,

durch rein geistige Mittel sich verdrängen lassen. Wie der einzelne Mensch und die Gesammtheit der menschlichen Gesellschaft eine Mischung von Geist und Materie, Idealismus und Realismus ist, so vollzieht sich auch das Wachsen und Werden des Einzelnen sowohl als die geschichtliche Entwickelung der ganzen Menschheit unter dem Einfluß teils idealer geistiger, teils materieller mechanischer Bildungsfaktoren. Beide Elemente ergänzen sich gegenseitig: die äußere Gewalt — die freilich vorwiegend sich wieder auf innere geistige Motive wird stützen müssen, wenn sie einen nachhaltigen Erfolg erzielen will — beschleunigt und vollendet den Prozeß gesellschaftlicher Neubildungen, welche die vorausgeeilte höhere Bildungsstufe Einzelner begonnen hat. Niemals dagegen vermochte erstere allein andere als blos ephemere geistige Umgestaltungen ins Leben zu rufen; wo ihr dies einmal scheinbar gelungen ist, hat — ich erinnere nur an die josephinischen Reformen in Oesterreich — ein Zufall das ganze Gebäude in Trümmer geworfen. Und wenn eine spätere Zeit wieder an solche angeknüpft hat, so hat sie dies nur unter Zuhilfenahme der geistigen Bewegungsfaktoren thun können, wenn nicht überhaupt in Folge jenes gewaltigen Eingreifens die Möglichkeit einer Reform für lange Zeit hinaus verloren gegangen ist.

Als ein charakteristisches Merkmal unseres Jahrhunderts wird man in erster Linie die Auflösung des alten Ständebegriffs hinstellen dürfen. Zwar ist dieser Prozeß noch nicht vollständig zum Abschluß gebracht, aber die Conturen des Bildes sind doch schon so sehr verwischt und die Linien desselben so ineinander übergegangen, daß das alte Bild kaum mehr erkennbar ist; noch wenige Jahrzehnte weiter, so werden auch diese letzten Reste der früheren ständischen Gliederung der Gesellschaft verschwunden sein. Gerade auf diese aber baute sich die Möglichkeit eines Ausschlusses ganzer Gesellschaftsklassen aus der Gesellschaft selbst auf. Wie jeder Stand in sich selbst abgeschlossen war und seine genau bestimmten und ihm durch die übrigen Stände garantirten Rechte genoß, so mußte es schließlich auch eine Anzahl Menschen geben, die man nicht unter diesen oder jenen Stand subsumiren konnte, die also außerhalb der ständischen Gliederung, d. h. nach damaliger Auffassung überhaupt außerhalb der Gesellschaft standen. Es wäre dies an und für sich noch kein erschwerender Umstand gewesen, wenn nicht eben das Rechtsgefühl der damaligen Zeite Leute, welche keiner aner-

kannten Corporation angehörten, nun auch sofort als ausgeschlossen von dem gesetzlichen Schutz und der standesgemäßen Ehre betrachtet hätte. Es ist eine durch die ganze Gesellschaftsgeschichte wie ein rother Faden durchgehende Anschauung, daß der Einzelmensch für sich gar nichts gilt, sondern Anerkennung, Schutz und Ehre erst dadurch findet, daß er sich nicht nur einer Gemeinschaft anschließt, sondern auch mit seinem gesammten Thun und Treiben in derselben aufgeht. Bis in's Kleinste hinab regelt jene die einzelnen Seiten der Existenz des Mitgliedes; von dessen Geburt bis zu seinem Tode ist dessen ganzes äußeres Handeln nicht nur, sondern auch seine gesammte Denk- und Anschauungsweise durch einen förmlichen Codex gesellschaftlicher Regeln eng begrenzt und bestimmt. Nur soweit er innerhalb dieser ihm gezogenen Schranken sich bewegt, hat er Anspruch auf Anerkennung und Schutz seitens der Corporation und des Staatsganzen, das direkt nicht mit dem Einzelnen verkehrt, sondern nur ein mittelbares, durch das Medium der Corporation gehendes Verhältnis zu demselben hat, wenn überhaupt die Gesammtheit zahlloser größerer und kleinerer, unter einander lose verbundener Gemeinschaften ein Staatswesen genannt werden darf. Wer aus dem Gemeinschaftsverbande austritt oder wer von Anfang an keinem solchen angehört, ist, vom gesellschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, nicht mehr vorhanden und steht außerhalb des Rechtes und der Ehre der Gesellschaft, d. h. ist vogelfrei.

Es ist nun eine Thatsache von der schwerwiegendsten Bedeutung, daß der Eintritt in eine solche Genossenschaft durchaus nicht ein freier Willensakt des Einzelnen gewesen ist. Wäre dies der Fall gewesen, so wäre nicht abzusehen, warum nicht jedermann sich beeilt hätte, Schutz und Ansehen einer Corporation sich zu verschaffen. Von unehrlichen Leuten würde dann die Culturgeschichte nichts zu berichten haben. Vielmehr war jener Eintritt in den Schutzverband irgend einer Genossenschaft wenigstens in der späteren Zeit auch wieder nur ein Recht, das der Betreffende nur unter bestimmten Voraussetzungen erwerben konnte. Ursprünglich mag dies allerwärts anders gewesen sein und der Beitritt jedem offen gestanden haben: späterhin aber haben sich die einzelnen Kreise abgeschlossen und die Aufnahme an mehr oder minder beschwerliche Bedingungen geknüpft oder auch ganz unmöglich gemacht. Wir werden daher auch in den früheren Jahrhunderten, wie überhaupt keine engere ständige Gliederung, so namentlich auch keinen

engherzigen Abschluß der Unterabtheilungen der Stände, eben unserer Genossenschaften, bemerken, während späterhin dieser Corporationsgeist sich bis zur Verzerrung ausgebildet hat. Warum nun jener Ausschluß gerade diese und jene Classe von Menschen traf, darüber läßt sich ein allgemeines Motiv nicht ausfindig machen, es sei denn, daß wir sagen wollen, daß die Gesellschaft in ihrem Berufe etwas Unehrliches sah; warum aber der betreffende Beruf anstößig erschien, das hat fast bei jedem Einzelnen seine besondere Bedeutung.

Theilen wir die vogelfreien Leute der alten Gesellschaft in solche ein, welche sich durch eine rechtswidrige Handlung außerhalb des Schutzverbandes, dem sie bisher angehört gestellt haben, und in solche, welche schon durch ihre bloße Existenz, ohne irgendwie durch ihr Handeln die Rechtsordnung zu gefährden, aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind, so tritt uns schon bezüglich der erstgenannten Klasse in der Anschauungsweise der älteren Zeit gegenüber der modernen Rechtsanschauung der prinzipielle Unterschied entgegen, daß diese letztere auch den schwersten Verbrecher noch als ein Glied der menschlichen Gesellschaft betrachtet und demgemäß schützt und ehrt, soweit nicht dieser Schutz und diese Ehre ihm durch richterliches Erkenntnis abgesprochen worden ist. In der alten Zeit war das gerade Gegentheil der Fall. Da konnte der Schutz gegen die Lynchjustiz jedes anderen Gesellschaftsgliedes nur dadurch einigermaßen erlangt werden, daß sich der Verbrecher sofort nach begangener That freiwillig dem Gerichte stellte und sich zu allem erbot, was der Beleidigte — entweder das Gericht oder der thatsächlich Betroffene oder die Familie desselben — als Sühne forderte. Entfloh er, so fiel er in die Acht, das heißt in den Zustand völliger Rechtlosigkeit, wo ihn jeder ohne weitere Prozedur wie einen tollen Hund todtschlagen durfte, ohne dadurch gegen das Strafgesetz zu verstoßen. Der Geächtete war eben kein Mensch mehr, er war aus der menschlichen Gesellschaft und ihrer gegenseitigen Schutzgarantie ausgeschieden. Ja diese Recht- und Friedlosigkeit ging so weit, daß auch diejenigen, welche dem Geächteten Schutz gewährt oder ihn nicht ergriffen hatten, wenn sie ihn antrafen, oder späterhin Fürbitte für ihn einlegten, mit einem Wort in irgend eine Berührung mit demselben getreten waren, in die gleiche Strafe verfielen. Gerade dieser letzte Umstand, das Verbot des Nichtverkehrs mit dem Rechtlosen, begegnet uns durchgängig bei den rechtlosen Leuten der alten Zeit und zwar

gleichgültig, ob diese der ersten oder zweiten Klasse der von uns gemachten Eintheilung angehören: nicht nur die Berührung mit dem Geächteten, auch diejenige mit dem Nachrichter z. B. genügte, um den Betreffenden ebenso fried- und rechtlos zu machen. Zwar nicht der Rache jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes, wohl aber derjenigen des Beleidigten wurde der Verbrecher preisgegeben, wenn er nicht seinen Frieden mit diesem machte. Der Schutz der Gesellschaft war dann nur ein einstweiliger gewesen; er dauerte solange, als man glauben konnte, daß der Verbrecher nicht aus seiner Genossenschaft ausgestoßen würde. Und dabei ist es ein weiterer Beleg für unsere Annahme eines innigen Zusammenhanges des Einzelindividuums mit dem zugehörigen Kreis, daß sogar ein so eminent öffentliches Interesse wie die Strafverfolgung während des ganzen Mittelalters fast ausschließlich in die Hand der dem Beschädigten zunächst stehenden Corporation — meist der Familie im weiteren Sinne — gelegt war. Wenn sich dies auch für den Fall, daß der unmittelbar Beschädigte factisch nicht mehr in der Lage ist, seinen Sühneanspruch selbst verfolgen zu können (z. B. bei Todtschlag), damit genügend rechtfertigen läßt, daß daneben die Erben, wie in die Vermögensrechte, so auch in die Pflichten des Erblassers eintreten, so reicht doch diese Erklärung nicht aus, wenn der Beschädigte z. B. am Leben geblieben und vollkommen befähigt ist, das ihm widerfahrene Unrecht zu verfolgen. Hier müssen wir vielmehr ein neben dem Racherecht des ursprünglich Beleidigten hergehendes gleichberechtigtes Recht auf Sühne auf Seiten der Sippe, der engsten und ursprünglichsten Form der mittelalterlichen Genossenschaft, annehmen, wenn wir nicht überhaupt das erstere nur als einen Ausfluß des letzteren, die Einzelperson auch hier lediglich als eine Art Mandatar der beleidigten Genossenschaft auffassen wollen.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier den tiefen Unterschied der alten und modernen Rechtsanschauung bezüglich der Behandlung der durch eigenes rechtswidriges Handeln aus der Gesellschaft ausgestoßenen Elemente noch weiter verfolgen. Prägnanter noch ist jener Gegensatz bei der zweiten von uns gekennzeichneten Personenklasse derjenigen, welche durch ihr bloßes Dasein außerhalb des ständischen und corporativen Schutzverbandes stehen, mit anderen Worten recht- und friedlos, oder wie ein sehr bezeichnender Volksausdruck sagt, vogelfrei sind. Auch hiebei wird sich wieder eine natürliche Abtheilung

derselben dadurch ergeben, daß die einen lediglich durch zufällige Umstände (wie Geburt, Beruf) in jene Sonderstellung gedrängt werden, während die anderen nicht ganz ohne eigenes Zuthun sich des Anspruchs auf Schutz und Ehre begeben haben, wenn freilich dieses Zuthun, wenigstens nach moderner Anschauung, bei weitem nicht hinreicht, die Betreffenden als außerhalb des Rechtes stehend zu betrachten.

Beginnen wir mit der ersten Abtheilung, so stoßen wir innerhalb der alten Gesellschaftsklassen sofort auf eine Reihe von Berufsarten, welche den sie Betreibenden aus der menschlichen Gesellschaft ausschließen. Die meisten dieser Fälle sind hinlänglich bekannt, so daß ich rasch darüber hinweggehen kann. Als ehrlos machend wurden vor allen diejenigen Hantirungen angesehen, welche sich mit der Execution verhängter Lebens- und Leibesstrafen befaßten. Wir haben bereits oben allgemein hervorgehoben, daß dem früheren Mittelalter jene Richtung auf Ausschließung ganzer Gesellschaftsklassen aus dem Rechte und dem Schutze der Gesellschaft in einem bedeutend geringeren Grade eigen war als den späteren Jahrhunderten desselben. Bezüglich der Ausschließung der Nachrichter sind wir nun sogar in der Lage, nachweisen zu können, daß die Ausführung der Todesurtheile bis in das 13. Jahrhundert herein durchaus nicht als entehrend angesehen wurde. In der vorchristlichen Zeit finden wir bei den deutschen Stämmen keinen Scharfrichterdienst. Die Hinrichtungen wurden durch die Priester vollzogen und zwar mittelst Aufknüpfung an eine heilige Eiche. Die christlichen Priester weigerten sich nun allerdings solcher Dienste, schon aus dem Grunde, weil Blutvergießen ihnen die Satzungen des Standes untersagten, aber die Arbeit des Hinrichtens wurde vorerst deshalb noch nicht ehrlos machend. Tief in das Mittelalter hinein geschah die Justifizirung der zum Tode verurtheilten Verbrecher durch ehrbare Personen. Hier war's der jüngste Richter, dem sie oblag, und dem daher der Name Nachrichter zu theil wurde, dort der jüngste Bürger oder Familienvater einer Gemeinde. An vielen Orten war's auch der Fronbote, der ehrbare Diener des Gerichtes, der das Fürgebot, die Ladung der Parteien besorgte und dem Richter bei Hegung des Gerichtes assistirte. Dieser Gebrauch schwand jedoch im Laufe der Zeit, ja wahrscheinlich war es sogar schon früh der Fall, daß der mit der Ausführung der Todesurtheile beauftragte Schöffe oder Fronbote nicht selbst Hand anlegte, sondern hiefür einen Stellvertreter hatte. Mit

dem römischen Recht war auch das römische Scharfrichter-Institut nach Deutschland gekommen. Zunächst in die größeren Städte. Hier mußte man im Hinblick auf die sich häufenden Hinrichtungen die Anstellung eines eigenen Scharfrichters als notwendig in's Auge fassen. Es würde dies an und für sich noch kein Grund gewesen sein, den Scharfrichter in die Klasse der ehrlosen Leute herabzustoßen, wenn nicht ein doppelter Umstand dazu getreten wäre, der sich schlechterdings nicht mit den geläufigen Begriffen von Ehre und Anstand vertrug. Einmal die Unfreiheit der ersten gewerbsmäßigen Scharfrichter und sodann ihre Befassung mit der Abdeckerei. Daß sich zu dem Beruf eines Scharfrichters ein freier Mann nicht wohl hergab, das hing weniger mit der Arbeit des Hängens und Köpfens zusammen — da wir ja gesehen haben, daß dies nach der Auffassung der Zeit den Ausübenden keineswegs entehrte — als vielmehr mit der Berufsmäßigkeit der Hantirung. Ein Gewerbe aus der Justizifizirung seiner Mitmenschen zu machen, sich dafür bezahlen zu lassen, das widerstrebte dem Unabhängigkeitssinne unserer Altvordern. Dazu kam, daß im Gefolge des fremden Rechtes auch das fremde Gerichtsverfahren mit seinem komplizirten und raffinirten Strafsystem, der Tortur und anderen bisher unbekannten Schreckensgebilden sich einbürgerte. Diese Dinge erforderten viel zu viel Zeit und kunstgemäßige Fertigkeit, als daß man sie einem Bürger als Ehrenamt hätte aufbinden können. Die Magistrate der Städte mußten froh sein, daß sich überhaupt jemand zu diesem Amte bereit finden ließ, selbstredend durfte man an die persönliche Qualität des Bewerbers keine besonderen Ansprüche erheben und mußte sich mit entlaufenen Leibeigenen oder flüchtig gegangenen Verbrechern genügen lassen, wenn man nicht gar einem zum Tode Verurtheilten das Leben schenken wollte, um auf diese Weise einen Henker zu bekommen. Der Ehrenmakel dieser ersten berufsmäßigen Scharfrichter verblieb natürlich ihren Kindern, von denen die ältesten Söhne das Geschäft des Vaters fortsetzten. Durch das hinzugetretene Abdeckereigeschäft steigerte sich die Unehrlichkeit der Inhaber, die deshalb von jetzt an durch kaiserliche oder landesherrliche Privilegien und sogenannte Freibriefe möglichst geschützt werden mußten. Abdecker hat es jedenfalls schon vor Einführung der berufsmäßigen Nachrichter in Deutschland gegeben. In den Städten hatten diese meist zugleich die Reinigung der Cloaken zu besorgen — eine Cu-

mulation von Geschäften, gegen die sich das Gefühl des freien Mannes wie gegen etwas Entmenschlichendes sträubte. In den kleineren Städten und auf dem Lande blieben daneben die älteren Einrichtungen noch theilweise in Wirksamkeit. Zu Buttstädt im Weimar'schen enthauptete noch 1470 der älteste Blutsverwandte des Ermordeten dessen Mörder. In Friesland knüpfte vorzugsweise der Bestohlene den Dieb seiner Habe an den Galgen. In einigen fränkischen Städten lag das Blutamt dem jeweiligen jüngsten Ehemanne ob. In Dithmarschen vollzog die Hinrichtung der Kindsmörderinnen der älteste Mann ihrer Familie. Ja sogar Frauen legten in einzelnen Fällen Hand an den zum Tode Verurtheilten. Dem wegen Nothzucht zu Richtenden wurde ein gespitzter Eichenpfahl aufs Herz gestellt, alsdann trat die gemißhandelte Frau heran und vollführte mit einem Hammer die ersten drei Schläge auf den Pfahl, worauf der Gerichtsdiener die Execution zu Ende brachte. So brachten die dithmarschischen Bauern den protestantischen Märtyrer Heinrich von Zütphen selbst ums Leben, „deweli dat Land kenen Scharprichter heft." In Jütland, wo es Sitte war, „dat man keen Fronrichter gehatt," führten die Bauern den auf einen Wagen gestellten Dieb unter den Hängebaum und legten ihm den Strick um den Hals; dann mußte jeder Hardesmann oder Vollbauer der Gemeinde den Strick anrühren, worauf man die Pferde mit Steinen bewarf, daß sie mit dem Wagen ausrissen und den Dieb am Baum hängen ließen. In Dithmarschen hängten und köpften die Vorsteher und Richter der Kirchspiele. Andere Dorfgemeinden betrachteten es noch in späteren Zeiten als ihr werthvolles Vorrecht, ihre Verbrecher selbst justifiziren zu dürfen, wie die Wiesenbrunner im fränkischen Amt Castell, welche ihre Diebe selbst an den Baum knüpften, wobei alle Einwohner an den Strick griffen, zur Constatirung des wohlbewahrten Dorfrechtes. Und selbst dort, wo später ein Scharfrichter gehalten wurde, trat dann, wenn er verhindert war, oder seine Kraft allein nicht ausreichte, die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Hilfeleistung wieder ein. Gaben doch selbst fürstliche Personen ein Beispiel, daß Hängen und Köpfen sich ganz wohl mit der vollen Ehre und Würde vertrug. Namentlich die Herzöge Magnus und Heinrich von Mecklenburg praktizirten mit Vorliebe solche hochpeinliche Executionen. Von letzterem heißt es, er habe mit so vielem Fleiß das Unkraut der Buschklepperei ausgerottet, daß er selbst in den dichtesten

Wäldern und sumpfigsten Schlupfwinkeln die Raubgesellen aufgesucht, um sie stracks persönlich abzustrafen, weshalb er niemals ohne einen Vorrat tüchtiger, am Sattelknopf hängender Stricke ausgeritten sei. Ertappte er dann seinen Mann, so fertigte er selbst die Schlinge, that sie dem Kerl um den Hals und sprach das Urtheil: „Du most mi dooch den Ring kicken". Ein Vaterunser ließ er ihn noch beten, dann zum nächsten Baum geschleppt, die Schlinge um den Ast gehängt, das Pferd unter dem Räuber weggezogen, und vollzogen war die Justiz. Selbst aus den Kirchen holte er die Verbrecher, denn das Gotteshaus, so sagte er, sei keine Räuberhöhle. Nicht einmal beichten ließ er sie, das Vaterunser sei für solche Buben genug, meinte er; sie stürben dann immer noch besser, als wenn sie im Mordkampfe erschlagen würden, oder als die armen Kaufleute, die meuchlings von ihnen umgebracht wären. Daher bekam er als Ehrentitel den schönen Beinamen „der Henker" (suspensor). Eines ähnlichen Rufes erfreute sich Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg (um 1430), welcher wegen einer Beinverkrümmung den Namen „Scheefbeen" führte. Ein alter Geschichtsschreiber meldet von ihm: „Der Herzog hatte einen gar großen Eifer zur Gerechtigkeit und war strenge gegen die Übelthäter, die er auf allen Wegen und Stegen aufsuchte, im Busch und Moor und auf wilder Haide. Wenn er einen Straßenräuber betraf, so that er selber den Halfter seines Pferdes ihm um den Hals, band ihn an den nächsten Baumast und ließ dann das Pferd unter ihm wegziehen. Und wegen dieser Streifereien hieß er auch: „Herr Ott von der Haide!" Noch viel später begegnen uns gelegentlich, wenn auch nicht mehr gefürstete Häupter, so doch Personen vornehmen Standes als Henker. Ein englischer Edelmann war es, der, um die Schmach von dem Haupte seines Königs abzuwenden, durch gemeine Henkershand sein Leben zu verlieren, tief vermummt die schreckliche Execution an Karl I. Stuart vollzog, und noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man in den Zeitungen von einem neuen Sport englischer Gentlemen lesen, wonach diese im Land herumzogen und sich von den Scharfrichtern für hohe Summen ihre blutigen Funktionen abtreten ließen.

Daß ursprünglich der Fronbote, — das ist die älteste Bezeichnung für den Scharfrichter — durchaus eine ehrbare Persönlichkeit war, das geht schon aus der ersten Silbe des Namens hervor. Fron bedeutet heilig (s. Fronleichnam). Er war der Sendbote der heiligen

Justiz oder der mit dem höchsten Gerichtsbann betrauten königlichen Gewalt, welche mit dessen Ausübung wieder die Landesherrn und Städte beliehen hatte, und seine Amtsgeschäfte, auch nicht die Hinrichtung von Verbrechern machten ihn in keiner Weise ehrlos oder schmälerten ihm auch nur seine volle Ehre. Erst durch jene Cumulirung der verschiedensten hochpeinlichen Geschäfte auf seine Person, die mehr und mehr eine Trennung der criminellen und civilprozessualen Amtshandlungen und die Bestellung eines eigenen Gerichtsboten für diese letzteren nothwendig machte, sank der nun nur noch zu den ersteren gebrauchte Fronbote allgemach auf jene Stufe der Ehrlosigkeit herab, auf der wir ihn am Ausgange des Mittelalters ganz allgemein erblicken. Übrigens wurde das Amt des Scharfrichters nicht nur als ein entehrendes, sondern auch als ein sündhaftes angesehen. Es geht dies beispielsweise aus einem Schreiben des Heilbronner an den Ulmer Rath aus der Mitte des 15. Jahrhunderts hervor, in welchem es bezüglich eines vom ersteren entlassenen Scharfrichters heißt, derselbe habe sich in seinem Amt, Wandel und Wesen züchtiglich gehalten, sei aber nun durch Einsprache des heiligen Geistes von seinem sündhaften Amte zur Buße und Besserung berufen worden; hiezu habe der Bischof von Würzburg ihm eine offene Buße auferlegt; diese habe er auch noch in Heilbronn begonnen; er wolle aber jetzt den heiligen Stuhl zu Rom besuchen, um sich daselbst durch demüthige Reue Ablaß seiner Sünden zu erwerben. Und in der Instruktion des Frankfurter Nachrichters vom Jahre 1646 heißt es, der Rath wolle diesen fortan nicht mehr für jede einzelne Hinrichtung bezahlen, sondern ihm jede Woche, er möge richten oder nicht, einen Gulden geben, damit der Rath nicht an der auf dessen Geschäften ruhenden Schuld mitbetheiligt, sondern der Züchtiger allein der Diener der Gerechtigkeit sei. Auch der Vorgänger des damals angestellten Nachrichters hatte sein Amt mit der Erklärung niedergelegt, daß er wegen desselben in schweren Sünden gegangen sei und Gott bitte, ihm darum barmherzig zu sein.

Der entehrende Charakter des Nachrichteramtes erhellt daraus, daß der Inhaber nicht nur nirgends in das Bürgerrecht aufgenommen wurde, sondern ihm auch untersagt war, am geselligen Leben Anderer Theil zu nehmen. Schon äußerlich kennzeichnete ihn vor anderen Leuten eine besondere Kleidung, die er selbst dann nicht ablegen durfte, wenn er sein Amt niedergelegt hatte. Meist bestand diese Kleiderauszeichnung

in farbigen Lappen am Rockärmel und Armloch des Mantels. Die Berührung des Nachrichters entehrte den Berührenden. Man mied seinen Umgang und floh seine Nähe. In der Kirche war weitab von den übrigen Mitchristen die Stelle, wo er das schöne Wort von der Nächstenliebe vernahm, das ihm allein nicht galt. Bei Austheilung des heiligen Abendmahles stand er abgesondert allein und trat als der letzte an des Herrn Tisch; fiel er krank zu Boden, keine Hand rührte sich, ihn aufzuheben; starb er, so mochten seine Leute sehen, wie und wo sie ihn in der Stille verscharrten. Es gehört zu den vielen Naivetäten der mittelalterlichen Rechtsanschauung, dem Vollstrecker der Gerechtigkeitspflege, die mit bewußter Absicht zu einer so blutigen gemacht worden war, dafür gleichsam zum Sündenbock eigener Schuld zu machen, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Nachrichter der damaligen Zeit meist der rohesten Klasse der Gesellschaft angehörten und ihr Amt demgemäß auch mit ausgesuchter Brutalität ausgeübt haben werden. Als der Hamburger Scharfrichter Rosenfeld (um 1402) die Massenhinrichtung der Störtebecker'schen Piraten mit dem Schwerte vollzog und dabei in seinen geschnürten Schuhen bis über die Knöchel im Blute stand, freute er sich einer solch riesigen Bethätigung seines Berufes. Und als der am Richtplatz in corpore versammelte Rath ihm ein höflich theilnehmendes Worte sagte über seine enorme Anstrengung, da hohnlachte er wild und äußerte spöttisch, er habe noch Kraft genug, im Augenblick auch den ganzen weisen Rath abzuthun — welche Apostrophirung dieser sehr übel genommen haben soll. Furchtbar aber äußerte sich auch die Wuth des Pöbels, wenn der Scharfrichter bei der Execution einmal einen Fehler beging. Zu dem an sich gerechtfertigten tiefen Mitleid der Zuschauer mit dem armen Sünder gesellte sich die Verachtung, der Haß gegen den gefürchteten Henker, den das Volk vogelfrei glaubte, sobald er nur die geringste Ungeschicklichkeit bei Verrichtung seines Amtes zeigte. Und doch lag es so nahe, daß auch in die sonst so eisengepanzerte Brust des Nachrichters bei der Execution ein Funken menschlichen Mitleids fiel, der das Auge oder den Arm desselben erzittern machte. Immer und überall haben die Scharfrichter daher darauf bestanden, daß den Delinquenten die Augen verbunden wurden. Wo sie trotzdem fehlschlugen, da sahen sie sich der grausamsten Volksjustiz verfallen, gegen welche sie keine obrigkeitlichen Schutzmaßregeln zu schützen vermochten.

Die Diensteinnahmen der Scharfrichter waren meist sehr beträchtlich, da — wie bereits bemerkt — zu ihren Obliegenheiten nicht bloß das eigentliche Hinrichten der Delinquenten, sondern auch noch andere entehrende und darum gutbezahlte Proceduren gehörten. Hierher gehört das Reinigen des Hochgerichts, das Abnehmen der Leichen der Gehenkten oder das Wiederaufhenken derselben, wenn sie abgefallen oder von fremder Hand abgeschnitten worden waren, das Begraben derselben im Felde, die Execution der Selbstmörder, das Hinauspeitschen der zu schimpflicher Verbannung Verurtheilten, das Ertränken und Erschlagen der frei umherlaufenden Hunde, die Aufsicht über die liederlichen Dirnen u. a. In Augsburg erhielt der Scharfrichter für ein einfaches Hängen oder Köpfen neben einigen anderen Emolumenten, wie schon das Stadtrecht von 1276 bestimmte, 5 Schilling Pfenninge, ebensoviel für Ertränken, für Lebendigbegraben 8, für Rädern 10 Schilling Pfenninge. Am theuersten scheint das Verbrennen gekommen zu sein: so erhielt einmal der Scharfrichter von Donauwörth, den man nach Augsburg hatte kommen lassen, um einen armen Sünden zu verbrennen, 3 Pfund und 6 Pfennige, außerdem kostete das Holz (1 Fuder) noch 5 Schilling. Verstümmelungen, wie Augen ausstechen, Ohren und Zunge abschneiden und dergl. kosteten gewöhnlich 30—36 Pfenn. Im Jahre 1670 werden die Einnahmen des Rewaler Scharfrichters folgendermaßen aufgeführt: 50 Thaler Salarium nebst Amtswohnung, 8 Tonnen Malz, 8 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Hafer, 5 Thaler Heugeld und alle 4 Jahre eine komplette neue Bekleidung von Kopf bis zu den Füßen, nebst Scharlachmantel; ferner einen Thaler für jede Hinrichtung, Tortur und Ausstreichen am Pranger; ferner in Betreff der Abdeckerei: für die Wegbringung eines großen Aases $^1/_2$, eines kleinen $^1/_4$ Thaler, für Nachtarbeit (Cloakenreinigung) mit Karre und 2 Pferden jedesmal 4 Thaler, 1 Stübchen spanischer Wein und genugsam Hafer. Noch einträglicher war die Hamburger Scharfrichterei, nämlich (abgesehen von den erheblichen Gebühren rücksichtlich aller peinlichen Verrichtungen) freie Wohnung — Winters in der Fronerei am Marktplatz, Sommers in der Abdeckerei am Galgenfeld — sodann ein Salarium von 600 Mark aus der Gerichtskasse, ein reichliches Kostgeld für die ihm überantworteten Delinquenten, weitere 600 Mark aus der Kämmerei für Wegschaffung aller Viehkadaver von den Gassen und aus den Kanälen; für dieselbe Arbeit aus den

Privathäusern 1 Thaler fürs Stück; für jede Nachtarbeit nach Akkord; ferner den Ertrag einer ihm zuständigen Haussammlung, Frouspflicht genannt, die selbstredend von allen Pflichtigen verwünscht und dann auch im Jahre 1732 vom Rathe mit einer jährlichen Zahlung von 500 Mark abgelöst wurde. Ferner empfing der Scharfrichter für Beschaffung des unehrlichen Begräbnisses eines Selbstmörders eine Gebühr von 10 Thalern. Daneben war er von allen bürgerlichen Lasten, wie auch vom Kopfgelde befreit. Auch im Besitze der Kruggerechtigkeit befand er sich an manchen Orten, da es doch eine Stätte geben mußte, wo die aus der menschlichen Gesellschaft Ausgeschlossenen — wir werden davon außer dem Scharfrichter noch eine ganze Reihe kennen lernen — einen geselligen Vereinigungspunkt fanden, der obendrein der Polizei die Aufsicht namentlich über das vagirende Gesindel erleichterte.

Gleich entehrend wie die Hantirung des Meisters wurde natürlich auch die ihm durch seine Knechte (Stöcker, Schinder) gethane Hilfeleistung betrachtet, wie auch die Familienangehörigen desselben aus der Gesellschaft der übrigen Menschen ausgestoßen waren. Um jede Berührung mit den so Geächteten möglichst zu vermeiden, baute man ihnen eigene, von den Wohnungen der übrigen Menschen weit abliegende Häuser; das Verlassen derselben oder ihres nächsten Umkreises war ihnen verboten, oder wenn sie auch die Stadt betreten durften, so war ihnen hiefür eine bestimmte Zeit und Raumgrenze vorgeschrieben. Alle Scharfrichtereien standen beim Volke als Wohnstätten auch überirdischen Grauens, als Schauplätze gespenstischer Spuckereien in großem Respekt. Wer nicht mußte, besuchte sie gewiß nicht; nur die Sorge für ein krankes Kind oder Haustier konnte einen solchen Besuch veranlassen, der aber nie bis in's Allerheiligste vordrang. Denn der Scharfrichter übte neben seiner eigentlichen Kunst noch eine allerdings nur stillschweigend geduldete, aber darum nicht weniger beanspruchte, ärztliche Praxis aus. Sein Wissen in allerlei Zweigen der Naturkunde mußte ihn dazu veranlagen, in einer Zeit, die eine wissenschaftliche Heilkunde noch nicht kannte, und der geheimnißvolle Nimbus, der ihn auch in den Augen der gebildeten Gesellschaftsklassen umgab, konnte diese Anziehungskraft nur steigern. Berühmt und reich wurde der Scharfrichter zu Passau, welcher im Jahre 1611 zuerst den Kriegern des damaligen Erzherzogs Matthias einen Talisman gegen Hieb, Stich und Schuß verkaufte, kleine, mit fremdartigen Charakteren bedruckte Zettelchen,

s Herz gegen die Rippen pocht,
war dies Geheimmittel unter dem
nt. Der Scharfrichter zu Pilsen
chleuder Freikugeln, wieder andere
Waffen, ja sogar gegen Feuer und
handhabten Geräthschaften wohnte
s eine geheimnißvolle Zauberkunst
er und Stückchen des Stäbchens,
rbrochen und ihm vor die Füße
ten gehenkter Diebe und jene wun=
e beim Rabenstein wächst und aus
chteter entsprießt: wer die glücklich
dabei erschallenden Wehelaut todt
rden, der besaß in dieser Wurzel
s bei Enthauptungen dem Halse
nkene Blut galt als Mittel gegen
1812 zu Neustadt im hessischen
g einiger Raubmörder stand ein
o oft ein Kopf fiel, von dem fon=
n Glas voll aufzufangen, welches
ausgetrunken wurde.

haft mit dem Scharfrichter erklärt
Gerichts= und Polizeidiener
waren ursprünglich ganz ehrliche
Hantirung war, das geht aus der
enz in Nothfällen hervor. Erst
Gerichtsboten in solche für Straf=
hatte, wurde der erstere Dienst
d zwar um so mehr, als man
ieh, wodurch er einen knechtischen
en mit Verbrechern und Gesindel
er Menschen gegen alles Haschen,
s Vorurtheil noch weiter steigern
chtigkeit bald in eine Linie mit
gen.

keit der Gassenkehrer, Feld=
r, Thürmer, Bettelvögte

...ämter. Die beiden
... wegen ihrer zum ...
...Dienstleistungen
... noch deshalb, ...
... Gemeinden zur Last
... Ehrenmakel der Zoll.
... Christi in ...

und Nachtwächter. Die beiden erstgenannten Klassen können ursprünglich nur wegen ihrer zum Theil schmutzigen, jedenfalls widrigen und geringfügigen Dienstleistungen mißachtet gewesen sein, dann aber wahrscheinlich auch noch deshalb, weil die letzteren zumeist von verkommenen, den Gemeinden zur Last liegenden Subjekten besorgt wurden. Uralt ist der Ehrenmakel der Zöllner. Ihre große Unredlichkeit läßt sie schon zu Zeiten Christi in einem so ungünstigen Licht erscheinen, daß es für eine Entehrung galt, mit ihnen zu Tische zu sitzen. Neben ihrer Unredlichkeit war es wieder der angeborene Widerwille des Volkes gegen die mit der Zöllnerei verknüpfte Spionage, was die Zöllner um ihre Reputation brachte. In Betreff der Todtengräber war es wohl mehr das natürliche Grauen des Menschen vor Allem, was mit dem Tode zusammenhängt, was zur Verkennung jenes Berufes Anlaß gegeben hat. Die Thürmer mögen vielfach um deswillen für unehrlich gehalten worden sein, weil man häufig die Räumlichkeiten solcher Thürme den Scharfrichtern überließ, welche den Dienst durch einen Knecht versehen ließen. [illegible]

[illegible]

obgelegen hat, nichtsdestoweniger aber diejenigen, welche aus dieser ein Gewerbe gemacht haben, aus dem Kreise ehrbarer Leute ausschließt. Eine natürliche Folge hievon war, daß meist nur verrufenes Gesindel in den öffentlichen Badestuben bediente, und dieselben, was ihren guten Ruf anlangt, nicht viel vor den Freudenhäusern voraus hatten. Daß z. B. Agnes Bernauer, bevor sie von Herzog Albrecht von Bayern entführt wurde, Bademagd war, hat dem Vater des letzteren das grausame Vorgehen gegen die Unglückliche leichter und in den Augen der Mitwelt entschuldbarer gemacht, als wenn diese eine Bürgerstochter gewesen wäre, wie man fälschlich angenommen hat. Das Reinigen der Aborte wurde da und dort für so ehrschädigend angesehen, daß sich Niemand zu diesem Geschäfte hergeben wollte, und der Staatsobrigkeit nichts übrig blieb, als den Henker damit zu beauftragen. Und für die ursprüngliche strenge Hofhörigkeit der Straßburger Weinwirthe des frühesten Mittelalters spricht kein Zeugnis so zuverlässig und beredt, als daß sie noch im 12. Jahrhundert verpflichtet waren, die Aborte des Bischofs stets rein zu halten. Bei den Hirten ist wohl die große Dürftigkeit Anlaß gewesen, sie gesellschaftlich hintanzusetzen und sie z. B. nur außerhalb des eigentlichen Dorfes in eigenen Häuschen wohnen zu lassen. Warum die Schäfer und Müller, die ihr Beruf zumeist an die freie Gottesnatur verwies, zu den nicht Makellosen gerechnet wurden, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich war es ihre unkriegerische Lebensart, verbunden mit der bei ihnen häufig vorkommenden Unfreiheit, was Schuld an jener geringeren Werthschätzung hatte. Thatsache ist, daß ihnen und ihren Söhnen der Eintritt in die ehrbaren Zünfte verschlossen war. Bei den Müllern trat wohl auch als werthverringerndes Moment jene mit dem Namen „Moltern“ bezeichnete Manipulation hinzu, mittelst welcher sich dieselben ungebührliche Antheile des ihnen anvertrauten Getreides anzueignen verstanden. Schon zu Karls des Großen Zeiten waren daher Müllerssöhne von allen geistlichen Ämtern und Würden ausgeschlossen. Darin mag auch der in manchen Gegenden übliche Brauch, daß die Müller die Galgenleitern zu liefern hatten, seine Erklärung finden. Auch die Hirten und Schäfer standen früher in üblem Rufe. „Schäfer und Schinder, Geschwisterkinder“, sagt ein altes Sprichwort. Das eigenthümliche schweigsame Wesen und Treiben dieser Leute, ihr Ruf, daß sie im Besitze von Geheimmitteln und Wahrsagekünsten seien, hat

und Nachtwächter. Die beiden erstgenannten Klassen können ursprünglich nur wegen ihrer zum Theil schmutzigen, jedenfalls widrigen und geringfügigen Dienstleistungen mißachtet gewesen sein; daneben wahrscheinlich auch noch deshalb, weil die letzteren zumeist von verkommenen, den Gemeinden zur Last liegenden Subjekten besorgt wurden. Uralt ist der Ehrenmakel der Zöllner. Ihre grobe Unredlichkeit läßt sie schon zu Zeiten Christi in einem so ungünstigen Licht erscheinen, daß es für eine Entehrung galt, mit ihnen zu Tische zu sitzen. Neben ihrer Unredlichkeit war es wieder der angeborene Widerwille des Volkes gegen die mit der Zöllnerei verknüpfte Spionage, was die Zöllner um ihre Reputation brachte. In Betreff der Todtengräber war es wohl mehr das natürliche Grauen des Menschen vor Allem, was mit dem Tode zusammenhängt, was zur Verkennung jenes Berufes Anlaß gegeben hat. Die Thürmer mögen vielfach um deswillen für unehrlich gehalten worden sein, weil man häufig die Beaufsichtigung fester Thürme den Scharfrichtern übertrug, welche den Dienst durch einen Knecht versehen ließen. Anderwärts dienten solche Thürme als Haftlokale, und ihre Hüter gehörten dann als Schließer und Gefängnißwärter zu den mißachteten Gerichtsdienern. Bei den Bettelvögten ist es wieder der Zusammenhang mit der strafenden Justiz, der Jene in der Achtung ihrer Mitmenschen herabsetzte, und dasselbe ist bei den Nachtwächtern wenigstens da der Fall, wo diese auch zum Diebsfangen gebraucht werden. Wo dies nicht geschah und die Nachtwächter trotzdem in üblem Rufe standen, da war sicherlich immer mit dem Nachtwächterdienst ein anderer für unehrenhaft erachteter Dienst (z. B. der eines Hirten) vereinigt.

Von den unehrlichen Diensten kommen wir jetzt zu den unehrlichen Gewerben. Diese unterscheiden sich von jenen darin, daß sie die sie Betreibenden nicht gerade ehrlos machen, ihnen aber doch einen Makel an ihrer Ehre anhängen. Zu diesen gehören z. B. die Bader und Scherer, die Abortreiniger, die Hirten, Schäfer und Müller, die fahrenden Spielleute und Gaukler, die liederlichen Dirnen u. a. Bei den Badern, Scherern und Abortreinigern ist wohl die Rücksicht auf ihren unsauberen Erwerbszweig maßgebend gewesen. Die Pflege eines anderen als des eigenen Körpers galt durchgängig für anrüchig — wiederum ein Beweis der naiven Rechtsanschauung der alten Zeit, da keine andere so sehr der Reinlichkeitspflege

obgelegen hat, nichtsdestoweniger aber diejenigen, welche aus dieser ein Gewerbe gemacht haben, aus dem Kreise ehrbarer Leute ausschließt. Eine natürliche Folge hievon war, daß meist nur verrufenes Gesindel in den öffentlichen Badestuben bediente, und dieselben, was ihren guten Ruf anlangt, nicht viel vor den Freudenhäusern voraus hatten. Daß z. B. Agnes Bernauer, bevor sie von Herzog Albrecht von Bayern entführt wurde, Bademagd war, hat dem Vater des letzteren das grausame Vorgehen gegen die Unglückliche leichter und in den Augen der Mitwelt entschuldbarer gemacht, als wenn diese eine Bürgerstochter gewesen wäre, wie man fälschlich angenommen hat. Das Reinigen der Aborte wurde da und dort für so ehrschädigend angesehen, daß sich Niemand zu diesem Geschäfte hergeben wollte, und der Staatsobrigkeit nichts übrig blieb, als den Henker damit zu beauftragen. Und für die ursprüngliche strenge Hofhörigkeit der Straßburger Weinwirthe des frühesten Mittelalters spricht kein Zeugnis so zuverlässig und beredt, als daß sie noch im 12. Jahrhundert verpflichtet waren, die Aborte des Bischofs stets rein zu halten. Bei den Hirten ist wohl die große Dürftigkeit Anlaß gewesen, sie gesellschaftlich hintanzusetzen und sie z. B. nur außerhalb des eigentlichen Dorfes in eigenen Häuschen wohnen zu lassen. Warum die Schäfer und Müller, die ihr Beruf zumeist an die freie Gottesnatur verwies, zu den nicht Makellosen gerechnet wurden, ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich war es ihre unkriegerische Lebensart, verbunden mit der bei ihnen häufig vorkommenden Unfreiheit, was Schuld an jener geringeren Werthschätzung hatte. Thatsache ist, daß ihnen und ihren Söhnen der Eintritt in die ehrbaren Zünfte verschlossen war. Bei den Müllern trat wohl auch als werthverringerndes Moment jene mit dem Namen „Moltern" bezeichnete Manipulation hinzu, mittelst welcher sich dieselben ungebührliche Antheile des ihnen anvertrauten Getreides anzueignen verstanden. Schon zu Karls des Großen Zeiten waren daher Müllerssöhne von allen geistlichen Ämtern und Würden ausgeschlossen. Darin mag auch der in manchen Gegenden übliche Brauch, daß die Müller die Galgenleitern zu liefern hatten, seine Erklärung finden. Auch die Hirten und Schäfer standen früher in üblem Rufe. „Schäfer und Schinder, Geschwisterkinder", sagt ein altes Sprichwort. Das eigenthümliche schweigsame Wesen und Treiben dieser Leute, ihr Ruf, daß sie im Besitze von Geheimmitteln und Wahrsagekünsten seien, hat

ihnen bis zum heutigen Tage das Renomée „kluger, weiser Leute," d. h. von Zauberern und Hexenmeistern eingetragen. Bei den übrigen von uns namhaft gemachten Erwerbszweigen kommt dann neben der Verächtlichkeit derselben bereits die criminelle Seite in Betracht. Namentlich wirkt hier die unstäte Lebensweise, das beständige Hin- und Herziehen dieser Leute ungünstig auf die öffentliche Meinung über dieselben. Das Mittelalter mit seiner fest an dem eigenen Boden haftenden Seßhaftigkeit empfand kein Bedürfnis, über den engsten Lebenskreis hinaus, fremde Verhältnisse und Zustände kennen zu lernen. Ursprünglich galt nur derjenige, welcher auf eigenem Grund und Boden saß, für völlig frei, wie umgekehrt nur der freie Mann befähigt war, Grundbesitz zu erwerben. Und nur der Freie genoß damals die volle Ehre. Späterhin hat sich diese strenge Anschauung allerdings dahin gemildert, daß Grundbesitz nicht mehr die alleinige Bedingung der echten Freiheit sei, daß daneben auch der auf fremden Grund und Boden Sitzende der gleichen Freiheitsrechte theilhaftig sein könne, wenn nur seine Leistungen gegen den Grundeigenthümer keinen hörigen Charakter hatten. Immerhin war von der früheren Anschauung so viel zurückgeblieben, daß Leute, deren Besitz lediglich in einer geringen Fahrhabe bestand, geringer geschätzt wurden. Auch das darf nicht übersehen werden, daß die Geschlossenheit und Gebundenheit der mittelalterlichen Gewerbe keinen Genossen neben sich aufkommen ließ, der nicht zu einem bestimmten Ortsverbande gehörte. Wer sein Gewerbe frei, d. h. außerhalb des zünftigen Verbandes betrieb, mochte das Gewerbe und die Führung desselben auch noch so anständig sein, hatte kein Ansehen in den Augen der Gesellschaft. Verschloß man einem solchen auch nach Möglichkeit durch eine Reihe oft der kleinlichsten und engherzigsten Präventivmaßregeln den einheimischen Markt, ganz konnte man doch den Gewerbebetrieb solcher unzünftigen Leute nicht hindern und rächte sich nun für das Misverhältnis, daß diese durch keine Zunftschranken eingeengten Elemente ihre Waaren ebenso an den Markt bringen konnten, dadurch, daß man dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen versuchte.

Recht bezeichnend existirt für alle unzünftigen Leute der Ausdruck „fahrende Leute", bereits mit einem starken Anklang des Unregelmäßigen und Unordentlichen ihres Wandels der an und für sich der anständigste, demjenigen der privilegirten Gesellschaft völlig gleich sein kann, in der Meinung der Letzteren aber nothwendig ein schlechter sein

muß. So oft wir das Adjektiv „fahrend“ einem Namen vorgesetzt finden, können wir regelmäßig versichert sein, daß damit etwas Verächtliches ausgedrückt werden soll. Die Bezeichnung „Schüler“ z. B. weist auf den Lehrjungen eines gelehrten Meisters hin, der Beisatz „fahrender Schüler“ bezeichnet jene übel berüchtigte Klasse von einer Stadt zur andern ziehender, nur nominell dem Studium, in Wahrheit aber ganz anderen Dingen, wie Betteln, Stehlen u. a. sich widmender junger Leute. „Fräulein“ ist ein hochauszeichnendes Ephiteton der unverheirateten Frauensperson, „fahrendes Fräulein“ dagegen bedeutet eine der Unzucht gewerbsmäßig ergebene Person.

Alle diese fahrenden, d. h. ohne festen Wohnsitz frei umherziehenden Leute gehörten nicht zur Gesellschaft, entbehrten der Rechte und des Schutzes derselben, die nur die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Genossenschaft einbringt. Das schloß jedoch nicht aus, daß ihnen, falls nur dadurch der Stadt irgend ein Vortheil erwuchs, der Schutz der Obrigkeit zu theil wurde. So waren beispielsweise die liederlichen Dirnen in Augsburg insofern vogelfrei, als an ihnen keine Nothzucht — ein sonst mit Lebendig-Begraben bestraftes Verbrechen — begangen werden konnte. Das Stadtrecht vom Jahre 1276 hatte noch Nothzucht an fahrenden Frauen als straffällig anerkannt; späterhin aber erschienen diese als nicht mehr geschützt. Trotzdem sind sie anderseits wieder durch eine Reihe Anordnungen geschützt, die freilich, wenn man näher zusieht, nicht in ihrem Interesse, sondern lediglich in dem des Publikums getroffen sind oder aber auch so verstanden werden können, daß sie nicht einer Person, sondern vielmehr einer kostbaren Sache, an deren Erhaltung viel gelegen ist, gewidmet sind, gerade wie man z. B. ein edles Zuchtthier mit besonderer Fürsorge zu behandeln pflegt. Und es ist dies ein weiterer Beleg für den naiven Sinn des Mittelalters, daß es die Existenz nicht nur, sondern auch die Aufpflege der liederlichen Dirnen als Bedürfnis gelten ließ, dieselben aber zum rohesten Abschaum der Menschheit hinab verbannte und jedem Versuch, sich daraus emporzuarbeiten, einen unübersteigbaren Damm vorschob. So waren die Augsburger „fahrenden Fräulein“ der Aufsicht und Pflege des Henkers unterstellt, der über alle sie betreffenden Angelegenheiten richtete und dafür von einer jeden wöchentlich 2 Pfennige erhielt; weiter hatte er darauf zu achten, daß dieselben zu keiner Zeit weder des Tages noch des Nachts die eigentliche Stadt betraten;

fand man sie darinnen, so schnitt man ihnen die Nase aus dem Kopfe.

Es sei mir gestattet, gleich hier an eine andere Gesellschaftsklasse zu erinnern, die streng genommen nicht unter die von uns gekennzeichneten Kategorien gehört, aber doch bezüglich der ihr zu Theil gewordenen Behandlung so viel Ähnlichkeit mit jenen hat, daß ich sie füglich hierher zählen darf. Die soziale Stellung der Juden im Mittelalter war nämlich gleichfalls eine geächtete, wenn schon die Ursache dazu weniger in dem Beruf oder in der moralischen Aufführung als vielmehr in der religiösen Sonderstellung derselben zu suchen ist, obgleich auch die ersteren ganz unzweifelhaft zu ihrer Geringachtung mitgewirkt haben.

Bekanntlich verbreiteten sich die Juden schon bald nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus (im Jahre 70 nach Christus) über die südlichen und westlichen Länder Europas, insbesondere auch über die von den Römern occupirten Rhein- und Donaugegenden Deutschlands. Wir übergehen hier ihre Stellung unter der Herrschaft der Römer und bemerken nur, daß dieselbe eine verhältnißmäßig gesicherte war. Als das römische Reich den deutschen Eroberern zur Beute fiel, blieb auch zunächst dieser Rechtszustand noch bestehen, ja besserte sich vielmehr unter den Karolingern, namentlich unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen. Ein Wendepunkt tritt erst durch die Kreuzzüge ein. Während sie bis dahin im Wesentlichen nicht anders, als die übrigen Einwohner der Städte behandelt worden waren, gelang es der durch die Kreuzzüge zu völliger Entwickelung gelangten Hierarchie, den Pöbel zum wilden Fanatismus gegen die Unglücklichen zu erregen. Tausende wurden in dem frommen Wahne hingeschlachtet, daß man durch ihr Blut das Blut des Heilandes rächen müsse. Damals waren es die deutschen Kaiser, die die Verfolgten in Schutz nahmen. Aus diesem Schutz entwickelte sich die Auffassung, daß die Juden im ganzen Reich sich unter der besonderen Schirmherrschaft des Kaisers befänden und ihm dafür zu Abgaben verpflichtet seien. Dieses Verhältnis bezeichnen die Geschichtsquellen des Mittelalters mit dem Ausdrucke: „Kammerknechtschaft.“ Der König ist der alleinige Herr der Juden, jedoch nicht in dem Sinne, daß letztere Leibeigene sind, über deren Gut und Blut der Erstere nach Belieben verfügen konnte; daher ist auch der Jude als Kammerknecht nicht der schrankenlosen Willkür des

Kaisers preisgegeben, sondern nur zu Steuern an ihn verpflichtet. Dieses Judenschutzgeld wurde als königliches Regal zum Öfteren an weltliche und geistliche Fürsten und an die freien Städte verliehen, welche dann zugleich auch die Verpflichtung zum Judenschutz übernahmen. Das Judenregal war zu einem Verkehrs- und Vermögensobject geworden, welches wie andere Vermögensstücke verkauft, verschenkt oder verpfändet wurde. Trotz des sogenannten Judenschutzes sind die Juden im Laufe der Zeiten immer mehr rechtlos geworden. Die Kaiser, die Standesherren und die Städte pflegten den Juden den Schutz und das Recht der Niederlassung regelmäßig nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren zu gewähren, nach deren Ablauf die Juden einer unbarmherzigen und willkürlichen Austreibung ausgesetzt waren.

Eine große Sonderbarkeit ist es gewesen, daß man den Juden, welchen immer mit Vorliebe der Wucher zum Vorwurf gemacht wurde, von Zeit zu Zeit das gesetzliche Privilegium einräumte, Darlehen gegen Zinsen, und zwar sehr hohe Zinsen, geben zu dürfen. Die Zinsbestimmungen der mittelalterlichen Gesetze schwankten bei diesen verschiedenen Privilegien zwischen $21^2/_3$ und $86^2/_3$ Prozent. Dies erklärt sich zum Theil daraus, daß nach kanonischem Rechte die Verzinsung von Darlehen verboten war. Da nun aber gleichwohl die Nothwendigkeit, verzinsliche Darlehen zu nehmen, der Natur der Sache nach sich sehr häufig ergeben hat, so griff man zu dem Auskunftsmittel, daß man den Juden, welche dem kanonischen Rechte nicht unterworfen waren, jene Privilegien ertheilte. Dann wird wohl auch das eigene Interesse der Schutzherren zu dem Bestreben geführt haben, den Juden gute Gelegenheiten zum Gelderwerbe zu verschaffen und dadurch ihre Steuerkraft zu vergrößern. Die Juden wurden wie die Bienen behandelt, man ließ sie fleißig Honig sammeln, und wenn der Korb gefüllt war, dann wurde ihnen der gesammelte Honig weggenommen.

Die Juden einer Stadt bildeten nicht blos eine religiöse Gemeinde, welche in der Synagoge ihren Mittelpunkt fand, sondern auch eine Gemeinde in kommunaler und rechtlicher Beziehung. Als solche war sie von den städtischen Beamten eximirt, stand unter eigener Obrigkeit und besaß auch die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Diese Organisation hing mit der Neigung des Mittelalters zusammen, die sozialen Kreise auch juristisch zu trennen und Personen desselben Standes und derselben rechtlichen Stellung eine korporative Stellung zu geben.

So wie der Klerus, so wie Vasallen und Ministerialen, wenn sie in einer Stadt wohnten, von den regelmäßigen Obrigkeiten eximirt waren, so erhielten auch die Juden ihre abgesonderte Stellung. Dazu kam noch, daß eine derartige Absonderung auch den Interessen der Juden entsprach, und daß sie ihre Streitigkeiten unter einander gerne von Mitgliedern ihrer Nation und Religion entscheiden ließen, um den ihnen übelwollenden Christen keinen Einfluß auf ihre Rechtsverhältnisse zu gestatten und um ihr nationales Recht zur Anwendung zu bringen. An der Spitze der Judengemeinde stand der Judenmeister; diesem zur Seite stand ein von den jüdischen Hausvätern gewähltes Rathskollegium von 12 Mitgliedern, das zugleich im Gerichte als Schöffenkollegium fungirte. Der lokale Mittelpunkt der Gemeinde war die Judenschule; auf ihr wurde Rath und Gericht gehalten. Wenn wir oben bemerkt haben, daß die Juden ihre Streitigkeiten unter einander selbst richteten, so ist hievon die sogenannte blutige Gerichtsbarkeit auszunehmen, d. h. diejenigen Fälle, in denen es dem Beklagten um Leib und Leben ging. Hier war ausschließlich der Stadtvogt kompetent. Von hohem Interesse sind ferner die Bestimmungen über den Gerichtseid der Juden. Nach zwei Seiten hin hat sich nicht blos das Mittelalter, sondern ebenso sehr auch noch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits mit Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures. Durch die abenteuerlichen Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, daß er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, von dem falschen Schwur zurückschrecken; aber ebenso sehr ging man darauf aus, ihn zu demüthigen. Schon in den Gesetzen Karls des Großen heißt es: „streue Sauerampfer zweimal vom Kopf aus im Umkreis seiner Füße; wenn er schwört, soll er da stehen und in seiner Hand die fünf Bücher Mosis halten, gemäß seinem Gesetz; und wenn man sie nicht in hebräischer Sprache haben kann, so soll er sie lateinisch haben.“ Geradezu bis zur Tortur geht eine andere Vorschrift aus dem 11. Jahrhundert: „ein Dornenkranz soll ihm auf seinen Hals gesetzt, seine Kniee umgürtet werden, und ein Dornenzweig von 5 Ellen Länge, voll Stacheln, soll ihm, bis er den Eid vollendet hat, zwischen den Hüften durchgezogen werden; wenn er heil davonkommt“ — was nur durch ein wahres Wunder geschehen konnte — „hat er sich von

der Anschuldigung gereinigt.“ Anderwärts waren die Formen weniger grausam als demüthigend. Man ließ den schwörenden Juden auf einer Sauhaut stehen, auf der Haut eines Thieres, welches zu essen ihm seine Religion verbietet, und seine rechte Hand bis ans Geleuk in die fünf Bücher Mosis hineinstecken. Oder der Jude mußte auf nacktem Körper einen grauen Rock und Hosen ohne Vorfüße anhaben, einen spitzen Hut auf dem Kopfe tragen und auf einer in Lammblut getauchten Haut stehen. In Schlesien sollte der Jude nicht auf einem Tierfell, sondern auf einem dreibeinigen Stuhl stehen, wohl um ihm eine schwankende, unsichere Stellung zu geben. Jedesmal wenn er herunterfiel, zahlte er eine Buße; fiel er zum viertenmal herunter, so hatte er seine Sache verloren.

Auch im Strafrecht begegnen uns manche Sonderheiten. Sollte z. B. ein Jude gehenkt werden, so setzte man ihm einen Judenhut mit brennendem Pech auf's Haupt. Wurde er gleichzeitig mit einem Christen gehenkt, so henkte man ihn außerhalb des Galgens an einem Balken auf, um ihn von dem verurtheilten Christen zu unterscheiden. Oder man henkte den Juden zwischen wüthenden Hunden auf, öfter mit dem Kopf nach unten. Am furchtbarsten wurden die Fleischesverbrechen zwischen Juden und Christen bestraft. Das Stadtbuch von Augsburg bestimmt, daß in solchen Unzuchtsfällen die Schuldigen übereinandergelegt und verbrannt werden sollten, „denn der Christ hat seinen Christenglauben verleugnet.“ Man sah in solchem Umgang das Unchristliche, ähnlich wie in der Bestialität. Später wurde im Jahre 1590 ein Augsburger Jude, der mit einer Christin Ehebruch getrieben hatte, nur mit Ruthen ausgehauen. Neben der körperlichen Züchtigung werden Gefängnis und Geldstrafen für dergleichen Fälle erwähnt. Der Jude Möfli war schon vom Rath gestraft worden, weil er eine Bürgersfrau in Mannskleidern ins Bad geführt und dort mit ihr gelebt hatte, „als es ihm dann fügt“. Als er dessen nicht viel achtete, ward er wiederum gestraft, und zwar um 600 fl., in den Thurm gelegt und aus der Stadt verwiesen. Gegen die Frau aber wurde erkannt: „Man soll sie setzen auf einen Karren und durch die Stadt führen an alle Orte, da man den Ruf thut, auch ein Judenhütlein von Papier ihr auf das Haupt setzen und vor ihr durch die Stadt mit zwei Nacht-Hörnern blasen; dann soll sie ewiglich zwei Meilen von der Stadt entfernt bleiben; thäte sie darwider, so soll man sie

blenden. Ihre Mutter soll gleichfalls zwei Meilen von der Stadt bleiben, weil sie ihrer Tochter zu allem zugeluget, da sie mit Mösli dem Juden zu schaffen gehabt." In einem anderen Falle, als eine Christin zwei Kinder von einem Juden gehabt hatte, wurde auch der Pathe des ersten Kindes, der gewußt, daß es ein Judenkind sei, mitbestraft. Das Urtheil lautete: „Seligmann müsse 20 fl. Strafe zahlen, Elsa Meyerin soll man auf einen Karren setzen, ihre Arme bloß lassen, ihre Haare zerthun, kein Tuch auf dem Kopfe haben, ein Judenhütlein darauf setzen, also durch die Stadt und dann zur Stadt hinausführen. Wichelmann (der Pathe) soll den Karren führen und auch ein Judenhütlein auf dem Haupte haben, und soll vor ihm mit Hornen blasen."

Überhaupt trug die ganze soziale Stellung der Juden im Mittelalter den Stempel des Gedrückten. Es ist ein Zeichen der Rohheit des Zeitalters, daß der Christ gegen den Juden aus nationalem und kirchlichem Widerwillen den tiefsten Haß hegte und demselben nicht bloß im Leben bei jeder günstigen Gelegenheit freien Lauf ließ, sondern ihn auch in seiner Gesetzgebung bethätigte und ihn in der Literatur und Kunst verewigte. Durch öffentliche Bilder, welche Szenen aus ihrer Leidensgeschichte darstellen, wurden sie verhöhnt. Zu Deggendorf hat man durch ein Bild über dem Stadtthore die blutige Bestrafung der Juden im Jahre 1337 für eine angebliche Hostienschändung verewigt, zu Frankfurt am Main hat man auf der Mainbrücke nach Sachsenhausen zu, unter dem Brückenthurm, zum Andenken an die angebliche Ermordung eines Kindes in Trient im Jahre 1475 das Gemälde eines mit Pfriemen zerstochenen Kindes und sonstige die Juden verunehrende Darstellungen angebracht. Bei Renovierung des Thurmes im Jahre 1677 waren die Frankfurter Juden bereit, große Summen zu zahlen, wenn das Bild ganz verlöscht würde, aber es ist erst neuerdings beim Abbruch des Thurmes verschwunden. Ähnliche erniedrigende Darstellungen fanden sich auch anderwärts; besonders pflegte man an Orten, welche von den Juden nicht betreten werden sollten, an Kirchen, christlichen Gasthäusern u. s. w. das Bild einer Sau anzubringen.

Nirgends war man in den Mitteln bedenklich, die außerhalb des Christenthums Stehenden unter die Herrschaft der Kirche und des christlichen Staates zu ziehen. In allen Ländern wurde, wenn der Fanatismus erwachte, den Juden die Wahl gelassen zwischen der Taufe und den furchtbarsten Todesqualen. Wenn auch bei vielen Verfolgungen

das eigentliche Motiv Habsucht und andere niedere Leidenschaften waren, so wurde doch immer die Fahne des Christenthums hochgehalten. Im Namen des Herrn, um die Anbetung Christi weiter zu verbreiten und die Verräther des christlichen Glaubens zu bestrafen, gab man vor, die Greuel zu begehen. Die Geistlichkeit suchte besonders auch dadurch den Juden gegenüber zu gewinnen, daß sie in alter wie in neuer und neuester Zeit Kinder der Juden ohne Wissen und Willen der Eltern für sich in Anspruch nahm.

Was die Wohnstätten betrifft, so wohnten sie überall in einem besonderen Judenviertel. Der Grund für diese lokale Absonderung lag zunächst allerdings darin, daß in den mittelalterlichen Städten überhaupt Leute der gewerblichen, sozialen und kommerziellen Klasse bestimmte Straßen einzunehmen pflegten, sodann, daß die Juden, wie schon bemerkt, eine besondere Gemeinde bildeten, deren Mittelpunkt die Judenschule war. Das hauptsächlichste Motiv bestand jedoch darin, daß die Obrigkeit wünschte, sie auf einen abgeschlossenen Raum zu beschränken, um möglichst jede Berührung mit der christlichen Einwohnerschaft vermieden zu sehen. Deshalb besaß auch jede Judengemeinde ihr eigenes Badehaus und ihre besondere Fleischbank. Ließ sich ein Jude außerhalb seines Hauses, namentlich in den christlichen Quartieren blicken, so waren ihm bestimmte Kleiderabzeichen vorgeschrieben. Die entwürdigende Wirkung solcher Vorschriften kennzeichnet ein berühmter Geschichtsschreiber unserer Zeit treffend mit folgenden Worten: „Viereckig oder rund, von safrangelber oder anderer Farbe, an dem Hute oder an dem Oberkleide getragen, war das Judenzeichen eine Aufforderung für die Gassenbuben, die Träger zu verhöhnen und mit Koth zu bewerfen, war ein Wink für den verdummten Pöbel, über sie herzufallen, sie zu mißhandeln oder gar zu tödten, war es selbst für die höheren Stände eine Gelegenheit, sie als Auswürflinge der Menschheit zu betrachten, sie zu brandmarken oder des Landes zu verweisen. Noch schlimmer als diese Entehrung nach Außen war die Wirkung des Abzeichens auf die Juden selbst. Sie gewöhnten sich nach und nach an ihre demüthige Stellung und verloren das Selbstgefühl und die Selbstachtung. Sie vernachlässigten ihr äußeres Auftreten, da sie doch einmal eine verachtete ehrlose Klasse sein sollten, die auch nicht im Entferntesten auf Ehre Anspruch machen dürfe. Sie verwahrlosten nach und nach ihre Sprache, da sie doch in gebildeten

Kreisen keinen Zutritt erlangen und unter einander sich durch ihr Kauderwelsch verständlich machen konnten. Sie büßten damit Schönheitssinn und Geschmack ein und wurden nach und nach so verächtlich, wie es ihre Feinde wünschten. Sie verloren männliche Haltung und Muth, so daß sie ein Bube in Angst versetzen konnte."

Die dunkelste Parthie der Geschichte des mittelalterlichen Judenthums sind jedoch die Judenverfolgungen. Es wäre eine schauerliche Aufgabe, durch den Verlauf von Jahrhunderten die Zeugnisse zu sammeln für die Unduldsamkeit, Barbarei, Gewinnsucht und den Aberglauben der Herrscher und des Volkes und die beispiellose Widerstandskraft, Zähigkeit und den Opfermuth der Juden, welche mit derselben Energie, mit welcher sie einst den Römern getrotzt hatten, jetzt die Verfolgungen ertrugen und noch Lebenskraft behielten. Deutschland steht in dieser Beziehung nicht niedriger da, als die übrigen christlichen Länder, aber auch nicht über ihnen. Die erste allgemeine blutige Verfolgung brachte der erste Kreuzzug mit sich. In ihrem religiösen Fanatismus erachteten es die Kreuzfahrer für ihre erste Pflicht, schon in der Heimath mit Feuer und Schwert Propaganda für das Christenthum zu machen. Vereinzelte Verfolgungen fanden von da an fast in jedem Jahre statt; aber im Jahre 1298 wälzte sich ein neuer Sturm unter Anführung des fränkischen Edelmannes Rindfleisch von Ort zu Ort. Eine angebliche Hostienschändung war die Veranlassung der Verfolgung. Die Juden hätten eine Hostie in einem Mörser zerstoßen, aus ihr sei Blut in so großer Menge geflossen, daß sie es nicht mehr verbergen konnten. Diesem albernen Märchen fielen unzählige Juden in Franken, Bayern und Österreich zum Opfer. Die allgemeinste und verheerendste Verfolgung fand 1348 und in den folgenden Jahren, besonders 1349 statt. Der schwarze Tod, die furchtbare Pest, war von Asien her wie der nichtsschonende Würgengel über alle Länder Europas daher gezogen und hatte den vierten Theil der Einwohner weggerafft. Die tiefste Erschütterung bemächtigte sich der Gemüther. Wie erhaben würde die menschliche Natur erscheinen, wenn die tausend edlen Handlungen, welche in Zeiten so großer Gefahr in der Stille geübt werden, der Nachwelt aufbewahrt werden könnten! Sie sind es indessen nicht, die in den Gang der Begebenheiten eingreifen; dagegen treten die Nachtseiten der menschlichen Natur bei solchen Anläßen mächtig hervor. Tausende religiös Fanatisirter zogen in wohlgeordneten Prozessionen von Stadt

zu Stadt, von Land zu Land, das Haupt bis zu den Augen bedeckt, den Blick zur Erde gesenkt. Angethan mit düsteren Gewändern, trugen sie auf der Brust, dem Rücken und dem Hute rothe Kreuze und führten große dreisträngige Geißeln mit drei oder vier Knoten, in welche eiserne Kreuzspitzen eingebunden waren; Kerzen und prangende Fahnen von Sammt und Goldstoff wurden ihnen vorangetragen, und wo sie kamen, läutete man mit allen Glocken, und das Volk strömte ihnen entgegen, um ihren Gesang zu vernehmen und ihren Bußübungen beizuwohnen. Das waren die Geißler oder Flagellanten. Jetzt wurde auf einmal in den bis aufs äußerste erhitzten Gemüthern der Gedanke laut, die Juden hätten die Brunnen vergiftet, sie allein sollten das große Sterben über die Christenheit gebracht haben. Fast allerort wurden die Unglücklichen hingeschlachtet, ihre Forderungen vernichtet, ihr baares Geld vertheilt.

In allen Städten des Mittelalters stößt uns die große Anzahl des liederlichen Gesindels auf. Doch hat man es bei diesem nicht sowohl mit eigentlichen Verbrechern als vielmehr mit übelberufenen Personen zu thun, bei denen aber immerhin der Verdacht bezüglich ihrer Gemeingefährlichkeit so groß war, daß man von Zeit zu Zeit eine Austreibung derselben vornahm. Recht bezeichnend ist dabei, daß diesem liederlichen Gesindel die Stadt meist nur auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit verboten wurde, so daß es nach Ablauf derselben sein Unwesen von Neuem beginnen konnte. Eine Verbannung auf immer würde allerdings ganz resultatlos geblieben sein; ließen sich doch viele durch eine zeitweilige Ausweisung nicht abhalten, noch vor Ablauf des Termins wieder in die Stadt zurückzukehren, trotzdem daß darauf oft die grausamsten Leibesstrafen gesetzt waren. Wo sollten sie auch anders hin, da ihnen überall die gleiche Ausweisung drohte? Es liegt ein wahrhaft brutaler Egoismus der damaligen Strafrechtspflege darin, des vagirenden Gesindels sich einfach dadurch zu entledigen, daß man es seinen Nachbarn zutrieb, die natürlich die gleiche Praxis beobachteten, so daß schließlich der betreffende Missethäter, nachdem er im ganzen heiligen römischen Reich umhergehetzt worden war, immer wieder bei seinem ersten Ausgangspunkte anlangte. Die ganze Theorie der Strafrechtspflege bestand lediglich darin, den Verbrecher unschädlich zu machen. Daher die entsetzlich grausamen Strafen schon bei geringfügigen Verbrechen: Hängen bei Diebstahl, Verbrennen bei Sodomiterei (häufig

schon bei geschlechtlichen Vergehen zwischen Juden und Christen), Lebendigbegraben bei Nothzucht, Handabhauen bei Meineid, Betrug u. s. w. Freilich wurde diese barbarische Strenge dadurch wieder gemildert, daß die meisten Strafen mit Geld gelöst werden konnten, nur daß dadurch der zügellosen Rohheit des Vermögenden Thor und Thür geöffnet war und der Ernst des Gesetzes nur dem Armen fühlbar wurde, dem keine materiellen Mittel zu Gebote standen, sich von der Strafe loszukaufen. Wenn überhaupt die Wirksamkeit der Strafgesetze nicht sowohl durch die Härte, als durch die Sicherheit der Strafe bestimmt wird, so befand sich auch hierin das Mittelalter noch in den Anfängen einer geordneten Rechtspflege. So blieben während der Jahre 1338—1368 von 169 in Augsburg verübten Todschlägen 164 ungeahndet, weil man der Thäter nicht habhaft werden konnte; an den 5 übrigen waren 9 Personen betheiligt; davon wurde einer begnadigt, von einem ist nicht klar, was mit ihm geschehen ist, die sieben anderen wurden ausgewiesen. Aber nur von dreien ist es unzweifelhaft, daß sie persönlich vor Gericht standen. Sehr häufig blieben die Verbrechen ungeahndet, weil man der Thäter nicht habhaft werden konnte. Erst späterhin verband man bei der Strafe mit dem altgermanischen Rachebegriff auch die Absicht, Andere vom Verbrechen abzuschrecken. Darüber hinaus bei der Zumessung der Strafe auch an eine Besserung des Verbrechers zu denken, dazu ist das Mittelalter nie gelangt. Der Strafvollzug war meist ein rascher, soweit nicht das rein formalistische Strafverfahren aufschiebend in den Weg trat; höchstens Kriegsgefangene, die ein reiches Lösegeld in Aussicht stellten, wurden länger gefangen gehalten, die eigentlichen Übelthäter dagegen, wenn sie sich nicht mit Geld loskaufen konnten, rasch prozedirt. Wie fleißig man dabei von den verstümmelnden Leibesstrafen Gebrauch machte, davon geben folgende Beinamen aus gleichzeitigen Quellen ein sprechendes Zeugnis: Johann mit dem Buchstaben, Caiblin mit dem Mal, Jackel mit dem Finger, der Vierfinger, Zwiergel mit der einen Hand, Walpurg mit dem Stumpf, der handlos Schneider, das handlos Müllerlin, die ohrlos Elben, die naslos Anna, die naslos Metz, die eineugig Carrnerin, der blind Schneider, der Bayer der blind u. s. w.[1])

[1]) Wie derb realistisch das Mittelalter überhaupt in der Beinamengebung war, davon hier einige Beispiele aus gleichzeitigen Augsburger Quellen:

Die schlechte Polizei verbunden mit der Rohheit und Abgestumpftheit der Bevölkerung schuf ganz erschreckende Zustände. Vor allem war die Unsicherheit der Person eine ganz exorbitante. Bei der geringfügigsten Ursache wurde das Messer gezückt. Auch Geistliche und Frauen standen nicht zurück. Bloße Eifersüchteleien der letzteren genügten, daß sie in der Kirche und auf der Straße gegen einander losgingen und sich gegenseitig mit Messern verstümmelten. In der Dunkelheit konnte man sich ungefährdet nicht mehr auf den Straßen sehen lassen. Zwar wurde für die öffentlichen Schenken eine frühe Polizeistunde gehandhabt, aber das bewirkte nur, daß sich der Skandal auf der Straße fortsetzte. Wir lesen öfters, daß bösartige Gesellen in Harnisch oder mit bloßen Schwertern und Spießen Nachts auf der Straße aufgegriffen werden. Es wird bei Nacht in Thüren und Fenster hineingestochen, schwere Steine werden auf Dächer und in Häuser hineingeworfen, einmal ersticht sogar einer in tollem Übermuth ein Rind im Stalle. Ehrsame Bürger und Bürgerinnen, die Abends friedlich auf dem Heimwege begriffen sind, werden überfallen, gejagt, geschlagen und verwundet. Zwei Momente kamen dabei der angeborenen Rohheit, namentlich der untern Stände, zu Hilfe. Einmal die Trunksucht, deren Wirkungen noch dadurch verstärkt wurden, daß die geistigen Getränke weit stärker und unverfälscht consumirt wurden, sodann der dadurch im hohen Grade erregte Geschlechtssinn. Trunkenheit und Unzucht erschienen daher in den meisten Fällen als die nächsten Ursachen begangener Exzesse. Wir haben schon oben hervorgehoben, daß die Prostitution im Mittelalter seitens der Stadtobrigkeiten nicht nur geduldet, sondern förmlich geschützt und gepflegt wurde. Daneben aber muß die nicht concessionirte Unsittlichkeit in allen Schichten der Gesellschaft eine bedeutende gewesen sein. Namentlich scheinen die zahllosen Badestuben den öffentlichen Häusern gefährliche Concurrenz gemacht zu haben; daß zur Bedienung in denselben vielfach liederliches Gesindel verwendet wurde, erhellt schon aus der Thatsache, daß alle

---

Der roth Ärmel, Gebhard Dürrbein, der Ezzwadel, der Plerrer, der schielend Diettel von Würzburg, der bös Styessel, Künzlin Bozzwort, das grindig Bäuerlein, der hupfend Schneider, Johann Missrat, der Mausesser, der Kotzer im Loch, die keuchend Els, das rotzig Diemlin, das kotig Metzlin, die hupfend Els, der Eilinsgrab, der Zucksmesser, der Leutscherer, der roth Schiffer, Kunz Tremelindemarsch u. s. w.

Augenblicke Badeknechte und -Mägde mit der Rechtspflege in Collision geriethen. Doch waren auch außerdem Kuppelei und Unzucht viel betriebene und wie es scheint einträgliche Geschäfte. Schon der Umstand, daß man eine Menge verschiedener Namen hatte für die Personen, die dergleichen Geschäfte ausübten, gibt zu denken. So sprach man von Ruffianern und Ruffianerinnen, von Pulierern und Puliererinnen, von Aufmachern und Aufmacherinnen, von Sponsierern, Ausschütterinnen, Einheimerinnen, Einstößerinnen, Aschenpreteln u. a., alle mehr oder weniger dasselbe bedeutend wie das ebenfalls oft gebrauchte Kuppler und Kupplerin. Gelegenheitsmacherinnen für verheirathete Männer und Frauen nannte man „Verwerrerinnen" (Verwirrerin) oder auch Zerstörerinnen ehelichen Lebens, mitunter wohl auch Ehebrecherinnen. Häufig begegnen wir dem Worte „Verrätherin", man verstand darunter eine Person, die Ehemänner, Ehefrauen und Töchter ehrbarer Eltern verkuppelte. Auf den Ausdruck „sein lediges Weib" (Maitresse) stößt man alle Augenblicke. Ehebruch und Entführung von Eheweibern waren häufig vorkommende Dinge. Am meisten verstößt aber gegen unser Gefühl die privilegirte Stellung der liederlichen Dirnen. Häufig waren die Frauenhäuser öffentliche Anstalten, ihr Vorsteher von dem Stadtrathe ernannte und auf ihr Amt beeidigte Beamte. In Wien waren sogar zwei Frauenhäuser landesherrliche Lehen. Sie zahlten mitunter bedeutende Abgaben an die Obrigkeit, z. B. in Mainz, wo der Erzbischof selbst diese Gebühren in Anspruch nahm und sich daher im Jahre 1442 beschwerte, daß ihm die Stadt Eintrag thue „an den gemeinen Frauen und Töchtern und an der Buhlerei." Neben den in Frauenhäusern zusammenwohnenden Dirnen hielt sich noch eine Menge sogenannter „heimlicher Frauen", namentlich zur Meßzeit oder bei Reichstagen — man denke nur an das Constanzer Concil, wo sich 700, nach einer zweiten Quelle sogar 1400 liederliche Dirnen einfanden — in den Städten auf. Auch kam es nicht selten vor, daß Frauen und Mädchen von ihren Männern oder Eltern Schulden halber einem Frauenwirth versetzt wurden, was als erlaubt galt, sobald es nur mit Einwilligung der betreffenden Frauen oder Mädchen geschah. Die Privilegirten erblickten darin einen Eingriff in ihre Rechte und forderten Abhilfe gegen diese „Pfuschereien". In Nürnberg beschwerten sich im Jahre 1492 die „armen Töchter", wie sie sich nannten, bei dem Rath und baten, solches „um Gottes und der Gerechtigkeit willen

nicht länger zu gestatten." Denn wenn es so fortgehe, „müßten sie Hunger und Kummer leiden." Als ihre Bitten nichts fruchteten, machten sie von dem jeder Zunft zustehenden Recht der Selbsthilfe Gebrauch und stürmten 1503 und 1538 die Häuser dieser Pfuscherinnen. Aus gleichem Anlaß, weil nämlich, wie der Chronist schreibt, „ein solches verwegenes und freches Wesen bei etlichen Weibsbildern worden, daß die armen Dirnen im Frauenhaus sich nicht mehr ernähren konnten," verließen einst diese zu Meßkirch „mit fliegendem Fähnlein", d. h. einem Tuch, das sie an einen Stecken gebunden hatten, das Haus und die Stadt. Das Haus wurde verkauft: „und bedarf man eines solchen Hauses dieser Zeit gar nicht mehr, eine solche große Leichtfertigkeit ist in der Welt." Einer besonders geschützten Stellung erfreuten sich die Dirnen in Augsburg. Bei Verwundungen oder Tödtungen der „schönen Frauen" trat Bürgermeister und Rath als Kläger auf. Es ist dies ein Beleg für unsere oben ausgesprochene Behauptung, daß die Obrigkeit die liederlichen Dirnen als einen kostbaren Sachbesitz zu betrachten gewöhnt war, den man für sich zu behalten möglichst bestrebt sein müsse. Ebenso schützt die Obrigkeit den Gewerbebetrieb der „fahrenden Fräulein" gegen Beeinträchtigung seitens Nichtprivilegirter. Letztere sollen z. B. keine seidenen Schürzen und Paternoster von Korallen tragen, stets ohne Magd ausgehen und außerdem zur Unterscheidung von ehrbaren Weibern einen Schleier mit einem zweifingerbreiten grünen Streifen tragen. Der Stadtvogt und seine Knechte waren angewiesen, jeder, die gegen dieses Gebot verstoßen werde, die verbotenen Gegenstände oder ihren Mantel wegzunehmen. Ein andermal wird den „freien Fräuleins" sogar gestattet, ihre feindlichen Concurrentinnen, die sie zur Winterszeit nach 7 Uhr, zur Sommerszeit nach 9 Uhr „ohne Licht und gefährlich" auf der Straße betreten, in das offene Haus zu führen und zu pfänden. In Wien wohnten sie den feierlichen Aufzügen des Kaisers bei, indem sie ihm entgegenzogen und Blumensträuße überreichten; in Nürnberg durften sie im 15. Jahrhundert gelegentlich bei den Patrizierhochzeiten und sonstigen Festlichkeiten, die auf dem Rathhaus abgehalten wurden, zum Tanze erscheinen. Und bei allen öffentlichen Festlichkeiten, bei den jährlichen Wettrennen wie bei den bacchantischen Tänzen der Handwerksgesellen spielten die blumenbekränzten Töchter der Freude die Hauptrolle. Der Abschaffung der Frauenhäuser setzten sich jedoch große Schwierigkeiten

entgegen. In Basel wehrte sich der gemeine Mann dagegen und meinte sogar, „man könne keine fromme Frau oder Tochter behalten, wenn man sie abschaffe.“ In Nürnberg wurde ihre Abschaffung von den zwei vornehmsten Consulenten widerrathen, „weil sich nicht ein jeder an den Himmel halten könne, und durch die Abschaffung ehrliche Töchter in Gefahr gesetzt werden möchten.“

Eine Besserung dieser unsicheren und unsittlichen Zustände in den Städten brachte erst das 16. Jahrhundert mit seiner erstarkenden Polizeigewalt und der Kirchenreformation mit sich. Die Städte erlassen Bettlerordnungen, so vor allen der Nürnberger Rath, der sogar schon bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eine kurze Ordnung wegen „der Stertzel, Geyler und aller Bettler“ erlassen hatte und 1478 mit einer Erneuerung und Erweiterung dieser Ordnung hervortrat. Dem Nürnberger Beispiel folgte Frankfurt 1488, Augsburg 1522 und Straßburg 1523. Von da an hörten die Städte auf, Sammelpunkte des lüderlichen Gesindels zu sein. Das letztere zog sich jetzt mehr und mehr auf das platte Land zurück, wo es für sein Gebahren sowohl in der hier noch wenig entwickelten Polizei, als in der allverbreiteten Unbildung und Rohheit den nöthigen Hintergrund und Stützpunkt fand.

Reichen Aufschluß über das Leben und Treiben dieser Vaganten auf dem Lande gibt eine kleine, zu Ende des 15. Jahrhunderts erschienene Schrift unter dem Titel: „Liber Vagatorum, der Bettlerorden“. In dem Vorwort desselben heißt es wörtlich: hienach folgt ein hübschs Büchlin . . . . dictirt von eime hochwürdige Meister **nomine expertus in trufis** dem Adone zu Lob und Ere, **sibi in refrigerium et solacium**, allen Menschen zu einer Unterweysung und Lere, und denen, die diese Stück bruchen zu einer Besserung und Bekerung. Und wirt dis Büchlin geteilt in drei Teil. Das erste Teil sagt von allen Narungen, die die Betler oder Lantfarer bruchen, und wird geteilt in XX Capitel et paulo plus, dann es sind XX Narungen et ultra, dadurch der Mensch betrogen und überfürt wirt. Das etlich Teil sagt etlich notabilia, die zu den vorgenannten Narungen gehören, das dritt sagt von ein Vocabulari, Rotwelsch zu teutsch genannt.“

Zuvörderst werden genannt die B r e g e r, Bettler, welche keine Zeichen von den Heiligen oder nur wenige an sich hängen haben,

schlechtlich und einfältig vor die Leute kommen und um Gottes und unserer lieben Frau willen Almosen heischen. Unter ihnen, sagt der Verfasser, ist mancher fromme Mann, der mit Unwillen bettelt und sich vor denen, die ihn kennen, schämt und bessere Tage erlebt hat und, wenn er könnte, das Betteln gern aufgäbe; bei solchem ist eine Gabe wohl angelegt. Nach ihnen kommen die Stabüler, Bettler, die alle Lande mit Weibern und Kindern durchziehen. Hut und Mantel hangen bei ihnen voll von Heiligenbildern, sie führen mehrere Säcke, deren keiner leer ist, Schüsseln, Teller und anderen Hausrath bei sich und lassen vom Betteln nimmer ab, denn der Bettelstab ist ihnen in den Fingern erwarmt. Die Loßner sind Bettler, welche Ketten bei sich tragen und vorgeben, sie hätten jahrelang in der Gefangenschaft bei den Ungläubigen geschmachtet, seien aber, da sie Gelübde zur Mutter Gottes oder zu den Heiligen gethan, erlöst worden und nun auf dem Wege, ihr Gelübde zu erfüllen. Sie gehen aber nur mit Lügen und Betrügen um und unter Tausenden sagt kaum einer die Wahrheit. Dieser Art Bettler begegnet man am häufigsten in den Zeiten der Türkenkriege im 16. und 17. Jahrhundert. Die Nürnberger Rathsverläße wimmeln geradezu von Notizen über Leute, die von den Türken „ranzioniert" (ausgeplündert) worden oder lange bei ihnen in Gefangenschaft gewesen sein wollen, wobei dann zuweilen die abenteuerlichen Namen, die sie sich beilegen, wohl auf eine Betrügerei schließen lassen könnten. Dennoch erhalten sie in den weitaus meisten Fällen einen oder zwei Gulden von der Stadt zum Geschenke. Noch schlimmer sind die Klenkner, welche mit Krücken gehen und sich stellen, als fehle ihnen ein Arm oder ein Fuß, was aber lauter Betrug ist; sie setzen sich vor die Kirchenthüren, stellen das Bild eines Heiligen neben sich und bitten mit jämmerlich klagender Stimme, daß man um dessen willen ihnen ein Almosen gebe. Die Debisser oder Dopfer geben sich für Ordensbrüder aus, gehen von Haus zu Haus, bestreichen die Bauern und ihre Frauen mit einem Heiligenbild und heischen eine Gabe für ihr Kloster oder ihre Kirche, weisen auch Briefe vor, worin um Beiträge zu einem Kirchenbau gebeten wird. Die Kammesierer sind Schüler und Studenten, die Vater und Mutter nicht folgen und ihren Meistern nicht gehorsam sein wollten, in böse Gesellschaften gerathen, das Ihrige verschwenden und dann auf den Bettel herumziehen. Einige geben sich für Priester

aus, andere wollen es erst werden und bitten dazu um eine Beisteuer. Die Vagirer sind Abenteurer, welche aus Frau Venus Berg kommen und die schwarze Kunst verstehen. Wenn sie in ein Haus kommen, so fangen sie an zu sprechen: Hie kommt ein fahrender Schüler, der sieben freien Künste ein Meister, ein Beschwörer der Teufel gegen Hagel, Wetter und alles Unheil. Darnach machen sie etliche Charaktere, zwei oder drei Kreuze und sprechen, wo diese Worte gesprochen, da wird Niemand erstochen, es trifft auch Niemand ein Unglück, und andere köstliche Worte. Da meinen dann die Bauern, es sei also, sind froh, daß sie kommen und sprechen zu den Vagirern, das und das ist mir begegnet, könnt ihr mir helfen? Diese aber bejahen es und betrügen die Bauern. Die Grantner sind Bettler, welche vorgeben, sie seien mit der fallenden Sucht behaftet, sie nehmen Seife in den Mund, daß sie recht schäumen, stechen sich in die Nasenlöcher, daß sie bluten, und fallen nieder vor den Kirchen und auf öffentlichen Plätzen, sprechen sie haben zur Erlösung von ihrem Übel den Heiligen eine Gabe gelobt, und sammeln dazu frommer Leute Beisteuer ein. Auch von den Dützern geben einige vor, sie hätten wegen einer schweren Krankheit ein solches Gelübde gethan und bedürften zu dessen Erfüllung einer Beisteuer, andere bitten um Butter, um ihren kleinen Kindern eine Suppe zu kochen, um Wein für ihre kranke Frau u. s. w. Die Schlepper geben sich für Priester aus und bitten um eine Gabe für ihre Kirche oder nehmen für gute Belohnung die Bauern in eine geistliche Bruderschaft auf. Zickissen heißen solche, die wirklich blind, sind oder sich doch dafür ausgeben und erzählen, wie sie in einem Walde überfallen und geblendet worden seien; sie tragen auch gemalte Täfelein und geben vor, sie kommen von fernen Wallfahrtsorten; einige, die Platschierer genannt, singen auch vor den Kirchen. Die Schwanfelder oder Blickschlager verbergen ihre Kleider, setzen sich halb nackend und vor Kälte zitternd an die Kirchenthüren und bitten um ein Kleidungsstück zur Bedeckung ihrer Blöße. Die Vopper oder Vopperinnen lassen sich an Ketten führen und geben sich für Wahnsinnige oder Besessene aus; die Dallinger hinwieder wollen Henker gewesen sein, nun aber schon seit Jahren ihr Leben in Reue und Buße verbringen. Sie stellen sich vor die Kirchen und geißeln sich, als ob sie Buße für ihre Sünden thun wollten. Die Sönzengänger geben sich für durch Krieg

oder Brand in's Elend gekommene Edelleute, die Candierer für ausgeplünderte Kaufleute aus und beide gehen sauber gekleidet einher. Die Sündfeyer, starke Knechte, die mit langen Messern gehen, geben an, sie hätten aus Nothwehr einen Todtschlag begangen und möchten dafür eine Geldbuße zahlen, zu der sie um Beiträge bitten; öfters führen sie Frauen bei sich, welche reumüthig bekennen, sie hätten früher ein lüderliches Leben geführt, jetzt aber sich bekehrt, und um St. Mariae Magdalenae willen um Almosen bitten. So werden noch einige Arten von Landstreichern beiderlei Geschlechts angeführt: Weiber die sich mittelst unter die Kleider gestopfter Kissen und Decken für schwanger (Bilträgerinnen) oder Kindbetterinnen (Dutzbetterinnen), Bettler mit Klappen, die sich für aussätzig (Jungfrauen) ausgeben, angebliche Lollhardsbrüder (Mumsen), getaufte Juden (Beraner und Beranerinnen), die vorgeben, den Leuten sagen zu können, ob ihre Angehörigen sich in der Hölle befänden oder nicht; Pilgrime (Christianer oder Calmierer), Gebrechliche und Kranke (Burkarte, Seffer und Schweiger). Im zweiten Theil des Büchleins führt der Verfasser noch einige Arten betrügerischen Erwerbes dieser Landfahrer an: daß sie ihre eigenen Kinder zu Krüppel machen oder fremde Kinder zum Betteln entlehnen, in den Wirthshäusern zechen und sich hierauf heimlich davon machen, wo dann gewöhnlich etwas mit ihnen laufe, und warnt vornehmlich vor den Schatzgräbern (Sefelgräbern), die wenn sie Jemand finden, der sich von ihnen überreden läßt, sprechen, sie müssen Gold und Silber haben, viel Messen lesen lassen u. s. w., womit sie Weltliche und Geistliche betrügen, aber noch nie einen Schatz fanden, vor den umherziehenden Spenglern, vor den Krämern, welche in die Häuser laufen, weil sie immer unnütze Waaren hätten, vor den Afterärzten, welche Theriak und Wurzeln feilbieten und sich großer Kunst rühmen, und vor den Jonern oder falschen Spielern.

Die rücksichtslose Strenge, mit welcher nach dem Bauernkrieg namentlich der schwäbische Bund gegen das Landvolk verfuhr, vermehrte die Zahl dieser Leute bedeutend. Am 22. Dezember 1528 theilte die österreichische Regierung in Württemberg dem Rath der Reichsstadt Eßlingen mit, es zögen viele Landröcke und Bettler umher, die sich zum Theil für Landsknechte, Krämer und Handwerker ausgeben, Feuer anlegen, rauben und morden, daher hätte sie ihren Amtleuten

befohlen, daß sie künftig nirgends solche „Landstreicher, Schmuttirer, Scheiden- und Löffelmacher, Zahnbrecher, Wurzelgräber, Röthelsteinträger und andere Krämer, welche ihren Kram auf dem Rücken tragen," ohne schriftliche Urkunden von ihrer Obrigkeit, die aber nur auf ein Jahr gültig wären, aufnehmen sollten. Auch an andere schwäbische Reichsstädte ergingen Mittheilungen ähnlicher Art und die Regierungen ergriffen verschiedene Maßregeln, dennoch nahm die Mordbrennerei immer mehr zu. Im Jahre 1540 hielt eine solche Bande ihre Versammlungen in dem Hause eines Eisenkrämers zu Eßlingen. Man entdeckte sie und bekam mehrere von ihnen gefangen, welche merkwürdige Geständnisse ablegten. Die Räuber und Mordbrenner seien vornehmlich daran zu erkennen, daß sie meist grüne oder blaue Hüte trügen; zu ihnen gehörten viele Bettler, Kesselflicker und andere Landstreicher, die bald mit dem Aussatz, bald mit der fallenden Sucht behaftet zu sein vorgäben, und die meisten deutschen und wälschen Krämer, welche mit ihren „kleinen Krämlein" allenthalben die Jahrmärkte besuchten, gewöhnlich grüne Mäntel und Hüte, auch große Paternoster oder Kreuze am Halse trügen; sie hätten besondere Zeichen, wodurch sie die Häuser, in welche Feuer eingelegt werden sollte oder schon eingelegt sei, ihren Genossen bemerkbar machten; zum Anzünden bedienten sie sich der Brieflein mit Pulver und Schwefel, der Häfelein mit Pulver und der sogenannten Holländerröhrchen. Einer sagte sogar, er sei einmal zum Brennen gekommen, und da seien blaue Vögelein zu ihnen und von ihnen geflogen, diese hätten sich auf die Häuser gesetzt, welche dann sogleich in Brand gerathen wären; ein anderer bekannte geradezu, der Teufel sei ihr Hauptmann, während ein dritter erzählte, wie er und seine Genossen einen reichen Müller durch Gespenstererscheinungen so sehr und so lange erschreckt hätten, bis er seine Mühle verlassen habe, welche dann von ihnen ausgeplündert worden sei.

Einen bedeutenden Prozentsatz dieser vagirenden Bettler bildeten die entlassenen Landsknechte, die zuerst unter Maximilian I. auftauchen und mit dem zu ihnen gehörigen Troß von da ab das ganze 16. Jahrhundert hindurch eine wahre Landplage besonders für die ländliche Bevölkerung geworden sind. Nach Karls des Kühnen Ausgang namentlich vermehrten die herrenlosen Kriegsknechte samt ihrem Anhang von Weibern und Kindern das schon aus früheren Kriegen hervorgegangene Landsknechtsgesindel, das theilweise sogar mit kaiserlichen Freibriefen

versehen war. Dieselbe Wirkung hatten die mannigfachen Kriege Maximilians. Nach längerem Vagabundenleben war dann solches Gesindel gewöhnlich auch nicht mehr zum Kriege zu gebrauchen. Als Maximilian 1490 eine Menge solcher Landstreuner zu seinem Zuge gegen die Ungarn geworben hatte, ließen sie ihn vor Ofen im Stich. Namentlich nach dem Schluß des schmalkaldischen Krieges nahm die Zahl dieser herrenlosen, gartenden Knechte dermaßen zu, daß bereits auf dem Augsburger Reichstag von 1548 strenge Maßregeln gegen dieselben ergriffen werden mußten. In ähnlicher Weise suchten die einzelnen Landes-Regierungen und Kreisstände dem Unwesen zu steuern. Jeder Ort sollte seine eigenen Armen selbst unterhalten, Preßhafte, Krüppel und Lahme aber, welche keine beständige Heimath hätten, sollten von einem zum andern geführt werden. „Landröcken", jungen und starken umherstreifenden Bettlern, gartenden Knechten und anderem dergleichen leichtfertigen Gesind, welche „die armen Unterthanen mit großen Beschwerden belästigen und denselben ob dem Hals liegen," wurde das Umherschweifen und Betteln ganz untersagt. Niemand sollte solche Leute beherbergen, sondern sie stets abweisen. Den Landleuten wurde befohlen, ihnen alles „Zusammenrottiren" zu verbieten, und wenn sie die Unterthanen beschädigt und ihnen das Ihrige mit Gewalt abgenommen hätten, oder wenn sie, wie bisher oft geschehen sei, dieselben bedrohten oder gar ihre Drohungen verwirklichten, sie sogleich gefangen zu nehmen, damit man sie an Leib und Leben strafen oder auf die Galeeren schicken könne. Ein württembergisches Rescript vom 20. Juni 1604 befahl, Landstreicher und Bettler, welche gesunden, starken Leibes seien, zu den öffentlichen Bauarbeiten zu verwenden, die „Preßhaften" aber fortzuschaffen. Und 1608 wurden die früher befohlenen Maßregeln aufs neue eingeschärft, weil bei der Regierung Beschwerde angebracht worden sei, „was massen sich jetzt eine gute Zeit her unerschwinglicher Zulauf von einheimischen und fremden Gartknechten, Landröcken und allerlei Vaganten, angeblichen Studenten, Musikanten, Schreibern, Schulmeistern, Lakaien und andere dergleichen zeige," welche den Unterthanen ganz beschwerlich und überlästig seien, sich an geringen Gaben nicht begnügen ließen, sondern böse Reden darüber ausstießen, und weil zudem auch „mit schriftlichen Patenten, so von Wälschen und Ausländern vorgelegt werden," nicht geringer Betrug vorgehe.

Zu einer wahrhaft furchtbaren Höhe wuchs aber die Zahl dieses Gesindels während und nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges. Auch die Raubkriege Ludwigs XIV. und der spanische Erbfolgekrieg brachten immer neue Schaaren solcher Landstreicher hervor. Ja, die allgemeine Gefährlichkeit derselben stieg jetzt dadurch höher, daß sich häufig solche einzelnen Vaganten zu ganzen großen, oft mehrere hundert Köpfe starken Banden zusammenthaten, die sich in den Wäldern verschanzten und von hier nicht nur die Landstraßen unsicher machten, sondern häufig ganze Ortschaften überfielen und ausplünderten. Im December 1705 befahl daher die schwäbische Kreisversammlung, solche Banden überall aufzugreifen und, wenn sie sich widersetzten, niederzuschießen, die Gefangenen in die härtesten Kerker zu werfen, aufs schärfste zu examiniren, in Festungen und auf die Galeeren nach Venedig und Genua zu schicken, oder „mit härtiglicher Schaffung opere publico, pro qualitate delictorum auch mit Galgen und Rad zu bestrafen" und hiemit fortzufahren, „bis die ganze Race von diesem Gesind in allen Theilen des Kreises auf den Grund ausgerottet sei". Mit den benachbarten Kreisen trat man zu gemeinsamen Maßregeln zusammen. Unter anderm wurde beschlossen, „daß alle ergriffenen Zigeuner und famosen Jauner ohne einige Gnade und Nachsicht, sine strepitu judicii und ohne weiteren Prozeß, bloß und allein um ihres verbotenen Lebenswandels und bezeugten Ungehorsames halber mit dem Schwert und nach Befinden mit höheren Leibes- und Lebensstrafen hingerichtet, deren Weiber und erwachsene Kinder aber, wenn sie auch gleich einigen Diebstahls nicht überwiesen seien, mit Ruthen ausgehauen, gebrandmarkt und des Landes auf ewig verwiesen oder in Zucht und Arbeitshäuser gesteckt werden sollten". Solche und ähnliche Beschlüsse verfehlten jedoch fast regelmäßig ihre Wirkung, weil es — wie zeitgenössische Berichte klagen — „an rechtschaffener Execution und Vollziehung der so heilsamlich gefaßten Dispositionen mangelte und daher der vorgesetzte Zweck nicht erreicht werden konnte, da ein und andere Kreisstände dergleichem diebischen und ruchlosen Gesinde wissentlicher Dinge entweder aus Furcht oder anderen Prätexten einen Aufenthalt gestatteten, die vorgeschriebenen Strafen nicht anwandten, sogar mit gebührender Handhabung nicht an die Hand gingen". Bei einer Versammlung der „verbündeten fünf vordern Kreise" im Jahre 1714 wurde verordnet: „weil dieses leichtsinnige, böse und anderes herrnlose

Gesindel hie und da an solche Orte zu ziehen beginne, wo es der Waldungen halber mehrere Bedeckung und Sicherheit zu finden vermeine, auch dessen Anzahl sich merklich und zwar dergestalt vergrößere, daß ungeachtet der da und dort sogar in Dörfern angeordneten Wachen man täglich von Einbrechen und Rauben, auch wohl von Plünderung der Reisenden hören müsse, dessen Impertinenz auch dahin zu wachsen anfange, daß es dem Landmann, der ihm die Nachtherberge abschlägt, mit Mord und Brand zu drohen sich nicht entblöde und dadurch das Landvolk von Vollziehung der Verordnungen abhalte, so sollten alle nicht in den fünf Kreisen gebornen und eingebürgerten Landstreicher, Bettler, blessirte Soldaten, fremde Juden, Zigeuner und anderes Gesindel, sie möchten mit Pässen und Abschieden versehen sein oder nicht, aus den sämmtlichen Kreislanden verwiesen werden." 1712 wurde auch die Errichtung zweier Kreiszuchthäuser beschlossen, aber nur eines kam 1722 zur Ausführung.

Zwei Momente waren es namentlich, welche der Ausbreitung des Gaunerthums in Schwaben förderlich waren: die vielen Territorien und der Reichthum derselben an Wäldern und Schluchten. Der erste Umstand war natürlich einer energischen, gemeinsamen Verfolgung der Landstreicher äußerst hinderlich, wie er andererseits es denselben ermöglichte, sich immer wieder neue Legitimationspapiere zu verschaffen. Der letzte Umstand dagegen gewährte ihnen Schlupfwinkel in reicher Zahl. Besonders der Schwarzwald und die engen Thäler der rauhen Alb waren ein beliebter Sammelplatz der Gauner. Die Bauern sowie die Beamten waren meist zu feig, bei der Verfolgung der Banden ihrer Pflicht nachzukommen, ja manche hielten es aus Gewinnsucht heimlich mit ihnen. Noch am Ausgang des 18. Jahrhunderts zeigt sich keine wesentliche Besserung der öffentlichen Sicherheit, ja es fallen sogar gerade in diese Zeit jene noch heute im Munde des Landvolks fortlebenden Räuberbanden des Sonnenwirths — bekanntlich von Schiller in so ergreifender Weise in seiner Erzählung „Der Verbrecher aus verlorner Ehre" verwerthet —, des Constanzer Hans, des großen Baier Sepps, des baierischen Hiesels, der Gasners Liesel, der Schleiferbärbel und des gewesenen Scharfrichtergehilfen Johann Bückler, genannt Schinderhannes, der am Rhein sein Wesen trieb und 1803 zu Mainz hingerichtet wurde. Erst das 19. Jahrhundert mit seiner Umgestaltung der territorialen Verhältnisse des deutschen Reichs, der Schaffung

großer einheitlich regierter Staatskörper, namentlich einer starken Militär- und Polizeigewalt hat jener Landesplage die Existenzbedingungen unterbunden. Doch zogen noch in den zwanziger Jahren auf dem Schwarzwald und der Alb die letzten Ueberbleibsel jener verrufenen Menschenklasse herum, die sogenannten Freimenscher oder Freileute, Landstreicher, die sich mit dem Korb- und Zäunemachen abgaben und zu zehn bis zwölf, große und oft schöne Leute, die Weiber in besonders auffallender Tracht, von Hof zu Hof wanderten. Den Einödbauern preßten sie durch die Drohung, ihnen das Haus über dem Kopfe anzuzünden, Mehl, Milch, Schmalz und andere Lebensmittel ab, die sie bei ihnen selbst verzehrten oder sich aufs freie Feld bringen ließen. Hier wurden dann Hunde und Dachse gebraten, es wurde geschmaust, gezecht und anderen sinnlichen Lüsten gefröhnt. Die Bewohner jener Gegenden aber hatten eine solche Furcht vor diesen Leuten, daß sie nicht so keck waren, ihre Besuche der Obrigkeit zu melden oder auch nur zu gestehen.

Um hier noch einiges über die Lebensart und die sonstigen Verhältnisse dieser aus der Gesellschaft ausgestoßenen Menschenklasse beizufügen, so sei vorerst bemerkt, daß sie sich aus Angehörigen fast aller Länder Europas zusammensetzte. Neben den Eingebornen des Landes waren die Franken, Baiern, Elsässer und Schweizer die zahlreichsten, aber auch die Pfalz, Tirol, Österreich, Böhmen und Sachsen, selbst Frankreich und Italien stellten ihr Contingent. Meist waren es die Abkömmlinge von Bettlern und Landstreichern, die in die Fußstapfen ihrer Erzeuger traten, doch treffen wir unter ihnen auch Söhne des Bürger- und Bauernstands, die dem väterlichen Hause entlaufen waren; auch abgedankte Soldaten lieferten manchmal einen starken Prozentsatz. Ihren Namen Gauner oder Jauner leitet man gewöhnlich vom Worte Gau ab. Sie selbst nannten sich Tschor, Kochumer und Cannoger. Die einzelnen Jauner führten neben ihrem Geschlechtsnamen gewöhnlich noch einen Gesellschafts- oder sogenannten Spitznamen, welchen ihre Kameraden ihnen beilegten. Derselbe bestand aus ihrem Vornamen mit irgend einem Beisatz, welcher sich bezog auf ihre Abstammung (Gasners Liesel), ihren Geburtsort (der Sulzer Jörgle, der Villinger Kaspar), ihren Volksstamm (der Baier Sepp, der Tiroler Hans), das Gewerbe ihres Vaters (der Schultoni, des krummen Spielmanns Claus) oder ihrer selbst (der Schleifer Toni, der Hafen Caspar),

auf ihre körperlichen Eigenschaften (der schöne Franz, der einäugige Joseph, der kropfige Sigmund, der schwarze Toni, der geräucherte Simon [von seiner Magerkeit]) u. s. w. Nach der Art und Weise, wie sie ihr Räuberhandwerk trieben, wurden sie in verschiedene Klassen getheilt: in Schrendefeger (Stubenausräumer), welche Nachts die Häuser plünderten, Scheinsprenger und Schranzirer, welche ihre Plünderungen bei hellem Tage verübten, Gschockgänger, welche auf den Jahrmärkten stahlen, Bimuffer und Kißler (Taschendiebe), betuchte (stille) Kochemer und Kochmooren, welche nächtliche Einbrüche verübten, gemeine und Staatsfelinger (Quacksalber und Medikaster), Freischupper (falsche Spieler), Markkißler und Markedifer (falsche Geldwechsler) und Reisser (Falschmünzer). Selten beschränkte sich der Einzelne auf eine Erwerbsart, meist trieb er deren mehrere, wie die Gelegenheit sich gerade gab. Um die Polizeibehörden über ihre eigentlichen Zwecke zu täuschen, betrieben sie nebenbei ein erlaubtes Gewerbe, das ihnen jedoch das freie Umherziehen gestatten mußte, z. B. Kesselflicker, Korbmacher, Hausirer u. a. Auch zogen sie, um Aufsehen zu vermeiden, nur einzeln oder mit wenigen Genossen umher, standen aber miteinander immer in solcher Verbindung, daß wenn sie eine größere Unternehmung ausführen wollten, stets schnell eine größere Anzahl beisammen war. Ihre Hauptthätigkeit fiel in das Frühjahr, den Sommer und den Herbst; im Winter, wo die Wege meist unzugänglich waren, zogen sie sich in ihre Schlupfwinkel im Schwarzwald und auf der Alb zurück, die sie stets so wählten, daß sie im Fall einer Verfolgung rasch aus einem Territorium in das andere gelangen konnten. Nach diesen Winterasylen theilte man sie auch in Wäldler und Älbler ein: die ersteren lebten ausschließlich von Raub und Diebstahl, während die letzteren sich daneben auch auf den Bettel legten. Der erstere Bezirk umfaßte das südwestliche Schwaben bis tief in die Schweiz hinein und das Land auf beiden Seiten des Oberrheins, der letztere das übrige Schwaben bis nach Franken und dem Odenwald zu. Ein gemeinsames, wenn auch noch so loses Band umschlang alle diese einzelnen Gruppen, und wo einmal rasches Zusammenhandeln sich nothwendig erwies, da waren sie auch Alle stets zur Stelle und ordneten sich willig den Befehlen ihres freigewählten Oberhauptes unter. Im übrigen zogen sie Freiheit und Ungebundenheit manchen äußeren Vortheilen, die sich ihnen bei einer strammen Disciplin geboten

haben würden, vor. Ihr Privatleben war das treue Abbild ihres unstäten Berufs. Schon frühzeitig schloß der junge Gauner eine Ehe, da er zu kleinen ökonomischen Bedürfnissen einer weiblichen Hand bedurfte. Den Ausschlag bei der Wahl gab dann meist nicht etwa körperliche Schönheit, sondern angeborene List und Behendigkeit — Eigenschaften, die das Weib zur treuen Gefährtin des Mannes wenigstens beim Rauben und Stehlen machten. Eine gesetzliche Form bei der Eingehung solcher ehelicher Verbindungen verschmähten sie meistens, daher auch diese sich, rasch wie sie geschlossen wurden, auch wieder lösten. Die Kinder wurden von frühester Jugend an zur Jaunerei herangebildet und entzogen sich dem Einfluß der Eltern, sobald sie Kraft genug in sich fühlten, um sich selbst fortzubringen. Die meisten wuchsen ganz ohne Unterricht auf und blieben daher auch des Lesens und Schreibens unkundig; dagegen wurde auf die Ausbildung körperlicher Fähigkeit starkes Gewicht gelegt. Zum Verkehr unter sich bedienten sie sich einer eigenen Sprache, die sie die jenische nannten und die ein sonderbares Gemisch verschiedener Idiome und von den Jaunern selbst erfundener Worte war. Vorherrschend war die deutsche Sprache, welcher sie auch Declination, Conjugation und Construction nachbildeten und aus der sie manche Wörter unverändert, nur mit anderer Bedeutung, aufnahmen. Außer der deutschen steuerten die hebräische, französische, italienische, lateinische und die der Zigeuner aus ihrem Wortschatze bei. Daneben war noch eine Zeichensprache in Gebrauch. Diese bestand, wenn der, dem sie etwas mittheilen wollten, gegenwärtig war, aus Blicken, Geberden und Bewegungen des Körpers und aus besonderen Charakteren, wenn sie Abwesenden eine Nachricht geben wollten. Zu diesem Zwecke führte jeder ein willkührlich gewähltes Wappen, einen sogenannten Zinken: wenn er nun einem Abwesenden seinen jeweiligen Aufenthaltsort anzeigen wollte, so zeichnete er mit Bleistift, Kreide oder Kohle seinen Zinken an die Wand oder Thüre des Hauses oder schnitt ihn in einen Balken desselben oder in einen nahestehenden Baum. Wenn er fortzog, bezeichnete er durch einen vom Zinken rechts oder links ausgehenden Strich die Richtung seines Weges und, wenn er Gesellschaft bei sich hatte, durch Ringe und Zacken seine Genossen.

Den größten Prozentsatz zu der Klasse der unehrlichen Leute lieferten die sogenannten Spielleute. Unter diesen Begriff fielen

nicht nur die fahrenden Musikanten und Bänkelsänger, sondern auch Komödianten und Gaukler aller Art, namentlich die im Mittelalter so häufig vorkommenden Kämpfer und Fechter. Die ursprüngliche Unehrlichkeit dieser Personen ergab sich aus ihrer Standeslosigkeit, welche in ihrem Mangel fester Wohnsitze begründet war. Um sich ihre Subsistenz zu ersingen, zu erspielen, mußten sie umherwandern; nirgendwo seßhaft, konnten sie keiner bestimmten Genossenschaft angehören. Ihr hieraus folgender Ehrenmangel wurde aber noch gemehrt durch die Mißachtung ihres Gewerbes. Nicht etwa aus einer Geringschätzung der Kunst als solcher. Hochgeehrt war der Kämpfer, der freiwillig Gut, Blut und Leben für's Vaterland in die Schanze schlug oder in den Schranken des Turniers um den Siegespreis aus schöner Frauenhand stritt. Wer dagegen „um schnöden Lohn mit des Lebens Ernst ein possenhaftes Spiel trieb" zu Anderer Kurzweil und dergestalt des edlen Kampfes höchste Ziele, Vaterland und Ehre, travestirte, wurde tief verachtet. Dichtkunst, Gesang und Saitenspiel waren schon zur Zeit Hermann des Cheruskers in hohem Ansehen, auch die spätere Minnesängerperiode und ihr Nachhall, der Meistersang, bestätigen es, wie hingebend Poesie und Musik in Deutschlands Mittelalter gepflegt wurden, wenn sie erschienen als Ausdruck freier Herzensstimmung, zur Ehre Gottes, des Vaterlandes, seiner Helden und edlen Frauen. Wer aber aus der schönen Gottesgabe eine melkende Kuh machte, der wurde verachtet. In einer solchen Entäußerung der eigenen innerlichen Willensfreiheit, in dem Spielen mit dem Ernste, dem Darstellen unempfundener Gesinnungen und Affekte glaubte man ein Aufgeben der Manneswürde erblicken zu müssen. Die Ehrlosigkeit der Spielleute steigerte sich fast bis zur Rechtlosigkeit. Sie konnten nicht als Schöffen zu Gericht sitzen, nicht als Zeugen die volle Glaubenswürdigkeit beanspruchen, nicht durch einen bloßen Reinigungseid eine wider sie erhobene Anklage entkräften. Nach den beiden großen Rechtsbüchern, dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, galt es als erlaubt, einen Klopffechter um Geld zu erschlagen wie einen herrenlosen Hund, ohne Buße. Höchst merkwürdig war die Art und Weise, wie Spielleute nach dem schwäbischen Landrecht für ihnen zugefügte Injurien Genugthuung erhielten. Man gab ihnen nämlich den Schatten ihres im Sonnenschein gegen die Wand gestellten Beleidigers in so weit preis, als sie diesem Schattenbilde einen Schlag an den Hals geben durften, worauf dann

die ihnen zugefügte Unbill gesühnt war. Dem beleidigten Lohnfechter bot man „den Blick von einem blanken Kampfschilde gegen die Sonne," was wohl so zu verstehen ist, daß er an seines Widersachers Spiegelbilde in ähnlicher Weise Genugthuung nehmen durfte. In dem gleichen Geiste und Tone sind die einschlägigen Bestimmungen einiger der ältesten Stadtrechte gehalten. „Wenn Jemand einen leichten Mann, etwa einen Bettler oder einen bösen (gemeinen) Spielmann schlägt", heißt es im Haimburger Stadtrecht, „so soll er dem Richter nichts dafür zu geben schuldig sein und auch dem Geschlagenen nichts außer drei Schläge, die mag er ihm noch fröhlich dazu geben." Auch die Habe der Spielleute entbehrt des gesetzlichen Schutzes. In späterer Zeit milderte sich die alte strenge Auffassung dadurch, daß ein Theil dieser Spielleute in den Städten seßhaft wurde und ein anderer Theil durch Eintritt in landesherrliche Dienste sich Achtung zu erwerben verstand, während freilich die Unehrenhaftigkeit ihrer herumvagirenden Collegen fortbestehen blieb. Eine der ältesten Reichspolizeiverordnungen verfügt, daß alle Schalksnarren, Pfeifer, Spielleute, Landfahrer, Singer und Reimensprecher eine besondere leicht erkennbare Kleidung tragen sollten, damit die ehrlichen Leute sich desto leichter vor Schaden hüten und von ihrer Gemeinschaft absondern könnten.

Während dann spätere Reichsgesetze die Pfeifer und Trompeter, also die hauptsächlichsten damaligen Tonkünstler für ehrlich erklärten, reden sie noch mit unverholener Verachtung über das leichtfertige Volk, „so sich auf Singen und Reimensprechen leget" und darin den geistlichen wie den weltlichen Stand verächtlich antastet, nämlich also, daß sie „bei den Geistlichen Übles singen von den Weltlichen und bei den Weltlichen Ärgerliches von den Geistlichen". Alle diese Sänger wurden als fahrende Leute zu den Schalksnarren geworfen und mit diesen nur dann geduldet, wenn sie in Fürsten- oder Herrendienst standen. Das Gesetz fügt hinzu: „item soll den Weibspersonen hinfüro das Springen verboten sein" — worunter natürlich nicht das züchtige Tanzen im geselligen Kreise, sondern das gewerbsmäßige Ballet- und Seiltanzen zu verstehen ist, das man als unehrbare Schaustellung verbieten zu müssen glaubte. Dagegen bildeten die Trompeter und Paukenschläger durch ganz Deutschland eine Art Verbrüderung. Ihre festen Bestallungen, ihr Kriegsdienst bei der hochgeehrten Reiterei, ihr Dienst an den landesherrlichen Höfen oder bei den Magistraten der Reichs-

städte gaben ihnen ein hervorragendes Ansehen, so daß sie auf die Pfeifer und Spielleute herabsahen und den Thurmwärtern und Nachtwächtern keine Trompete, sondern nur das Horn gönnen wollten. Kaiser Ferdinand II. verlieh ihnen im Jahre 1630 ein eigenes Privilegium, in dem ihnen die allmählige Purifikation der Regimenter von untüchtigen Subjekten, die sich in den Wirren des großen Krieges eingeschlichen hatten, und die Besetzung der Stellen mit Leuten ihrer Corporation zugesagt, auch ihre Satzungen in Betreff ihrer Lehrjungen und anderer zunftartiger Einrichtungen bestätigt wurden. Makellos ehrliche Geburt von Eltern ehrlicher Herkunft und redlichen Wandels war Grundbedingung der Aufnahme für die Lehrlinge. Zu Gunsten dieser Trompeter- und Paukerzunft wurde den Thürmern das Trompetenblasen nur erlaubt auf ihren Thürmen, wie den Komödianten nur bei ihren Gaukelspielen, keineswegs aber bei ehrlichen Hochzeiten, Kindtaufen und Gelagen, und der Kriegs- und Hofdienst blieb Thürmern wie blasenden Komödianten strenge verschlossen. Dagegen verwillküren sich alle ehrlichen Trompeter und Pauker, niemals mit Thürmern und Gauklern zusammenzublasen, und erklären: „begebe sich ein ehrlicher Trompeter von der Kunst dennoch auf einen Thurm oder zu den Komödianten, so soll er der Kunst gänzlich beraubet sein". Eine kursächsische Verordnung von 1650 bestätigt den letztgedachten Inhalt dieses Privilegs, „weil auch in Sachsen der Mißbrauch eingerissen, daß unberechtigte sich nicht mit dem begnügten, was ihnen gestattet, sondern bei allen Festen, Jahrmärkten, Kirmessen u. s. w. Posaunen bliesen, als ob es Trompeten wären, und sich der Trompeten mit allerlei Ueppigkeit und Leichtfertigkeit bedienten, wodurch der ehrliche Trompetenschall zum höchsten gemißbrauchet werde".

Auch die Pfeifer in den Städten thaten sich allmählig zu geregelten Corporationen zusammen und schieden sich so von den fahrenden unehrlichen Spielleuten ab. Man nannte sie gewöhnlich „Kunstpfeifer". In den großen Reichsstädten erwählten sich die Magistrate häufig aus ihnen eine Art Hofkapelle, genannt Rathsmusikanten, welche sich besonderer Privilegien zu erfreuen hatten. Daneben genossen diejenigen Pfeifer, welche im Kriegsdienst dem Fußvolk beigeordnet waren, alle Ehren des Kriegerstandes. Mit dem Aufblühen der Kirchenmusik in den protestantischen Städten gelangten dann auch die Organisten und Cantoren zu Ehre und Ansehen.

Um endlich auch noch der Unehrlichkeit der Schauspieler mit einigen Worten zu gedenken, so muß man hiebei zwischen den Schauspielern im engeren und eigentlichen Wortsinn und den Gauklern und Jongleurs (joculatores) unterscheiden. Die ersteren haben im letzten Jahrhundert mehr und mehr die volle Gleichberechtigung erlangt, die den andern noch lange vorenthalten bleiben, vielleicht nimmer zu Theil werden wird. Nur sehr langsam hat sich jene Ehrlichsprechung vollzogen. Im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Schauspieler als Gaukler und Histrionen mit Unehrlichkeit behaftet, was freilich zumeist darin seine Erklärung findet, daß Charakter und Lebenswandel der damaligen Schauspieler größtentheils ein verächtlicher war. Die ersten Schauspieler begegnen uns im 13. Jahrhundert bei den Passionsspielen der Fastenzeit. Aus ihnen entwickelten sich nach dem Aufhören der geistlichen Spiele die Possenreißer der alten Volksbühne, die jedoch in der allgemeinen Achtung eher noch tiefer standen, als ihre Vorgänger, die sich wenigstens des klerikalen Schutzes erfreut hatten. Mit der Fortbildung der alten Possen- und Hanswurstbühnen zu einer deutschen Nationalbühne, sowie namentlich dadurch, daß sich nach und nach bei allen festen Bühnen ein ehrenwerther Künstlerstand herangebildet hat, wandelt sich auch die Meinung über die Künstler. Dennoch kommt bei dem Verhältniß des Bühnenkünstlerstandes zu den gebildeten Ständen noch immer viel auf die Persönlichkeit an, und eine gewisse Isolirung wird niemals von ihnen zu trennen sein. Es sind längst keine Ehrbegriffe mehr, welche hierauf influiren, es sind andere Motive, die dieses Fernstehen verursachen: Die Verschiedenartigkeit der Lebensauffassung, des ganzen Ideen- und Wirkungskreises. Alle jene deutschen und besonders norddeutschen Naturen, welchen das Kundgeben ihrer Gefühle so schwer fällt, welche sich scheuen, Rührung zu zeigen, welche die zarten Regungen eines warmen Herzens oftmals in Kaltsinn, wenn nicht gar in Grobheit kleiden, betrachten das Hervortreten der Innerlichkeit bei Anderen entweder als eine Affektation oder als eine peinliche Exaltation, und wenn sie auch durch das Darstellen solcher Dinge auf der Bühne sich unterhalten lassen, so können sie zwar den mit fremden Gesinnungen prunkenden Darstellern großen Bühnenapplaus, aber schwerlich ihrem Berufe die volle mitbürgerliche Hochachtung zollen. Der Contrast im Innern des Bühnenkünstlerlebens zwischen der eigenen lustigen Stimmung und der dargestellten

tiefen Trauer, zwischen der empfundenen Sorge, Betrübniß, Verzweiflung und der dargestellten Glückseligkeit, mithin diese Art geistiger Unfreiheit mag bei Vielen nicht recht zum klaren Verständniß kommen, sonst würde man die Bühnenkünstler vielleicht mehr bemitleiden als glücklich preisen. Wäre die Bühne wirklich, ihrem Ideal entsprechend, eine Anstalt zur wahren Veredelung des Menschengeschlechts durch die Kunst, so würden wir die ihren Beruf also auffassenden Künstler um so höher schätzen müssen, als uns jener nie zu verleugnende Widerspruch immer als ein Opfer der Selbstverleugnung erscheinen würde. Wo aber die Bühne besten Falles nur unterhält und ergötzt, wo der Künstler nur den Beifall der Menge als höchstes Ziel im Auge hat, da treten auch die übrigen Schattenseiten des Künstlerstandes: die Neigung zur Eitelkeit und Äußerlichkeit desto greller hervor, da liegt der Vergleich mit den alten Spielleuten, die Gut für Ehre nahmen und sich für Geld zu eigen gaben, nicht gar fern. Diese unverkennbare Kluft, die den isolirten Stand der Bühnenkünstler von den übrigen gebildeten Gesellschaftsklassen trennt, wird vergrößert durch die ihnen eigene stete Beschäftigung mit eingebildeten Zuständen und deren effektvoller Darstellung, um welche sich ihr ganzer Gedankenkreis notwendig drehen muß. Sie leben auf Brettern, welche die Welt bedeuten, wir auf Grund und Boden, welcher die Welt ist. Deshalb und in Folge ihrer kosmopolitischen Beweglichkeit, die sie noch immer zu einer Art Heimathlosigkeit veranlaßt, haben sie sich nur oberflächlich in die bürgerliche Gesellschaft eingelebt. Wie schwer fällt es einer Bühnenheldin, sich an der Seite eines bürgerlichen Gatten in dessen Berufs- und Anschauungskreis zu finden; wie manche kehrt zur Bühne zurück, deren berauschender Glanz sie zu mächtig lockt. Wo aber so wenig Gleichartigkeit der wichtigsten Interessen des äußeren und inneren Lebens vorhanden ist, da entsteht und bleibt die trennende Kluft.

Ältesten Versa

der

Dr.

Beiträge

zur

Ältesten Verfassungs- und Gewerbegeschichte der Stadt Augsburg

Von

Dr. Christian Meyer

[illegible]

München
1904
[illegible]

Das Stadtrec

Das ältere Stadtrecht v
den Monumentis boicis zum
Seit unserer Rechtshistoriker in
einmal in Anbetracht seines h
seiner eigenartigen, theilweise
klärten Bestimmungen. Es s
zu sein, dasselbe einer eingeh
zwar werde ich zum besseren
genöthigt sein, nicht nur auf
Stadt Augsburg vor der Abs
sondern ich werde meine Unt
hinaus auf die zwischen dem
recht von 1276 liegende Peri
stets eine mißliche Aufgabe
Mittelalters ausschließlich au
auf bestimmtem Boden in eige
sofern das Resultat vorausgeh
nenen Formationen; ihre rich
Zusammenhalt mit der früher
treffenden Territorismus sind
hiebei allerdings die besondere
Zeit sowohl vor 1104 als n
13. Jahrhunderts außer dem
kundlichen Zeugnisse über die
Stadt besitzen. Nur vereinze

[1]) Mon. boica XXIXa Nr. 4

I.

Das Stadtrecht vom Jahre 1104.

Das ältere Stadtrecht von Augsburg hat, seitdem es zuerst in den Monumentis boicis zum Abdruck gelangt war,[1]) die Aufmerksamkeit unserer Rechtshistoriker in einem besonders hohen Grade erregt: einmal in Anbetracht seines hohen Alters und sodann wegen der Fülle seiner eigenartigen, theilweise auch jetzt noch nicht genügend aufgeklärten Bestimmungen. Es scheint mir daher eine lohnende Aufgabe zu sein, dasselbe einer eingehenden Untersuchung zu unterstellen. Und zwar werde ich zum besseren Verständniß seiner einzelnen Festsetzungen genöthigt sein, nicht nur auf die Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Augsburg vor der Abfassung ihres ersten Statuts einzugehen, sondern ich werde meine Untersuchungen auch über das Jahr 1104 hinaus auf die zwischen dem älteren und dem neueren großen Stadtrecht von 1276 liegende Periode ausdehnen müssen. Denn es wird stets eine mißliche Aufgabe sein, Rechtsinstitutionen namentlich des Mittelalters ausschließlich aus sich selbst heraus erklären zu wollen: auf bestimmtem Boden in eigenartiger Gestalt erwachsen, sind sie ebensosehr das Resultat vorausgehender Entwicklung als Keim zu künftigen neuen Formationen; ihre richtige Erklärung werden sie daher erst im Zusammenhalt mit der früheren und späteren Rechtsgeschichte des betreffenden Territorismus finden können. Für Augsburg macht sich hiebei allerdings die besondere Schwierigkeit geltend, daß wir für die Zeit sowohl vor 1104 als nach diesem Jahr bis herab zur Mitte des 13. Jahrhunderts außer dem älteren Stadtrecht so viel wie keine urkundlichen Zeugnisse über die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse der Stadt besitzen. Nur vereinzelte zerstreute Notizen sind es, aus denen

---

1) Mon. boica XXIXa Nr. 492 p. 327—332.

wir uns das Bild des Rechtszustandes der Stadt während der zwischen den beiden Stadtrechten liegenden Periode nothdürftig zusammenzusetzen vermögen. Das hauptsächlichste Hilfsmittel ist jedoch das große Stadtrecht vom Jahre 1276,[1]) das seinen Reichthum und seine Vielfältigkeit auch dadurch erweist, daß es uns, wenn wir nur richtig zu combiniren verstehen, eine Reihe merkwürdiger Aufschlüsse auch über die älteste Rechtsgeschichte der Stadt gibt.

Betrachten wir demnach, ehe wir zur Darstellung des ältesten Stadtrechts uns wenden, die rechtlichen Zustände der Stadt, wie sie sich von den frühesten Zeiten an bis herab zum Anfang des 12. Jahrhunderts entwickelt haben.

Die heutzutage wohl ziemlich allseitig aufgegebene, früher so beliebte Anknüpfung unseres mittelalterlichen Städtewesens an römische Einrichtungen als Vorläufer und Muster namentlich der ältesten Verfassungsverhältnisse der deutschen Städte überhebt mich der Mühe, auf die römische Periode der Augsburger Rechtsgeschichte einzugehen. Wenn es nicht bereits anderwärts genügend erwiesen wäre, daß unsere mittelalterliche Städteverfassung ausschließlich das Produkt einer durch keine fremden Einflüsse beherrschten Entwicklung ist, so würde uns das Beispiel Augsburgs einen hinreichenden Beweis von der Originalität jener Einrichtungen geben. Denn wenn irgendwo sich Anklänge an die römische Municipalverfassung in die spätere germanische Zeit hinein erhalten hätten, so müßte dies nothwendig in Augsburg der Fall gewesen sein, das Tacitus mit dem Prädicat „splendidissima Rhaetiae colonia“ auszeichnet und das auch später als ein gewichtiger Mittelpunkt römischen Lebens im südwestlichen Deutschland galt. Aber auch nicht die leiseste Spur römischer Einrichtungen hat sich in den ältesten Verfassungszuständen der deutschen Stadt Augsburg erhalten. Man könnte hier einwenden, daß gerade in Augsburg die völlige Zerstörung, der diese Stadt zur Zeit der Völkerwanderung unterlegen sein muß, nothwendig auch die Vernichtung alles römischen Wesens zur Folge gehabt haben wird, daß aber an anderen Stellen, wo nachweisbar ein äußerer Untergang nicht stattgehabt hat, recht wohl mit dem äußeren Fortbestand der alten Römerstadt auch römische Institutionen,

[1]) Ich werde dasselbe stets nach meiner Ausgabe (Stadtbuch von Augsburg, 1872) citiren.

wenn auch in einer modificirten Gestalt, sich in die älteste germanische Zeit hinüber gerettet haben können. Nun scheint es allerdings richtig zu sein, daß Augsburg in den Stürmen der großen Wanderung wiederholt mehr oder weniger vollständig verwüstet und eingeäschert worden ist, da später die Reste römischer Bauten tief unter der heutigen Oberfläche herausgegraben werden mußten.[1]) Doch berichtet daneben die Tradition — und ihre Glaubwürdigkeit in dieser Beziehung wird durch neuere kunstgeschichtliche Forschungen gestützt —, daß römische Baudenkmale wenigstens in Bruchstücken in den ältesten kirchlichen Bauten der christlichen Zeit zur Verwendung gebracht worden sind. Sollte dieser Umstand nicht den Schluß zulassen, daß, wie diese baulichen Reste, so auch Reste der alten römischen Bevölkerung die Zeit der Völkerwanderung und der alemannischen Eroberung des Landes überdauert haben? Mögen immerhin die siegreich vordringenden Alemannen das gesammte flache Land zwischen Alpen und Donau, Iller und Lech überschwemmt und die alte Bevölkerung völlig hinausgedrängt haben, in den festen Plätzen haben sich unzweifelhaft Reste derselben erhalten. Nur aus der Fortdauer solcher mitten unter den Neusiedlungen der Alemannen erklärt sich der auffallende Reichthum an römischen Ortsnamen im östlichen Schwaben, die spurlos verschwunden wären, wenn die alten Bewohner mit einem Male gewaltsam von den Neuankommenden vertilgt worden wären, was beispielsweise im westlichen Schwaben und im heutigen Großherzogthum Baden der Fall gewesen ist.[2]) Daß trotz diesem Fortbestand eines Restes der alten römischen Bevölkerung in Augsburg die ältesten uns bekannten Verfassungszustände dieser Stadt nicht die geringste Verwandtschaft mit den römischen Municipaleinrichtungen aufweisen, ist mir ein sicherer Beweis, daß die deutsche Städteverfassung überhaupt in allen ihren Theilen rein germanischen Ursprungs ist.

Als Augsburg nach langem Dunkel wieder in das Licht der Geschichte tritt, ist es seine kirchliche Bedeutung als Mittelpunkt des Cultus der heiligen Afra, welche die Aufmerksamkeit der gleichzeitigen

---

[1]) Herberger, Die ältesten Glasgemälde u. s. w. S. 3.

[2]) Vgl. darüber namentlich den sehr instructiven Aufsatz von Baumann: „Die alamannische Niederlassung in Rhaetia secunda“ in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben u. Neuburg, Jahrg. II.

Schriftsteller erregt. Die Grabstätte der heiligen Afra war schon seit dem Ende des dritten Jahrhunderts ein Gegenstand frommer Verehrung geworden. Die ersten Christen waren wohl schon mit den römischen Legionen nach Augsburg gekommen, ohne daß jedoch das Christenthum zu einer allgemeineren Verbreitung daselbst gelangte; doch tritt uns in dem Martyrium der hl. Afra eine wohlorganisirte Gemeinde entgegen, die in der diokletianischen Verfolgung wohl nicht gänzlich zu Grunde ging.[1]) Um das Jahr 565 erwähnt Venantius Fortunatus des Grabes der Heiligen mitten unter barbarischer, aber nicht mehr ganz heidnischer Bevölkerung: „pergis ad Augustam quam Vindo Lycusque fluentant, Illic ossa sacra venerabere martyris Afre.“[2]) Ob Augsburg schon in dieser frühesten Zeit Sitz eines Bischofs gewesen — wie dies die kirchliche Tradition berichtet — ist mehr als zweifelhaft. Von den zwei Bischofskatalogen gehört der des Domcapitels erst dem zwölften Jahrhundert an; der andere der Bibliothek des St. Ulrichsstifts entstammende ist älter, aber augenscheinlich verwirrt.[3]) Geschichtlich gesichert ist erst Bischof Wicterp (Wiggo);[4]) auf ihn folgte der Priester Tozzo (749–755). Bald verwischen jedoch die in Bayern und Alemannien ausgebrochenen Empörungen gegen die Frankenherrschaft wiederum jede Kunde von der Augsburger Kirche. Erst Karl d. Gr. stellte mit fester Hand Ruhe her und setzte Sintpert (778—808) als Bischof in Augsburg ein.[5]) Zu dieser Zeit geschah es auch, daß die bischöfliche Kirche von Augsburg ihre erste Ausstattung an Ländereien erhielt, und zwar, wie eine glaubhafte Überlieferung sagt, mittelst Schenkung von Grundbesitz in nächster Umgebung von Augsburg, vorzüglich durch die fränkischen Könige Pipin und Karl d. Gr. Der ausgedehnte Besitz in diesem Bezirke wird durch die Thatsache darge-

---

[1]) Herberger im 23. Jahresber. des histor. Ver. für Schwaben und Neuburg für 1857, S. LXV. flg. und die ältest. Glasgem. S. 4 flg. Allioli, d. Bronzethür im Dom zu Augsburg, S. 34. Friedrich, Kirch.-Gesch. Deutschl. I. 198.

[2]) Vita S. Martini, ed. Brow. lib IV. p. 340 u. Suppl. p. 348. Rettberg, Kirch.-Gesch. Deutschl. I. 146 und Friedrich II. 643.

[3]) Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg. I. 64 flg. Friedrich II. 646.

[4]) 739 in einem Briefe Papst Gregors III., dann in der Chronik von Benediktbeuern (Pertz SS. IX. 210. 213. 221.) Friedrich II. 649.

[5]) Friedrich II. 652.

thau, daß fast kein Ort desselben sich findet, ohne daß in späteren Jahrhunderten Belehnungen der Bischöfe mit Gütern in ihm von ihrer Oberherrlichkeit Zeugniß geben.[1]) Um die gleiche Zeit erhielt Augusta den deutschen Namen „Augustusburg",[2]) „Hausburg"[3]) und zugleich die Bezeichnung „civitas".[4]) Die Stadt gehörte zum Augstgau (Augustgowe, Ougesgowe, Ogasgowe, Owesgowe), der weit oberhalb Augsburg begann und zu beiden Seiten des Lechs sich bis zur Donau herabzog.[5])

Ueber die ältesten Verfassungsverhältnisse der Stadt sind uns keine direkten Nachrichten erhalten. Es hindert uns jedoch nichts, auch für Augsburg einen ähnlichen Entwicklungsgang anzunehmen, wie ihn die anderen bischöflichen Städte im neunten und zehnten Jahrhundert zeigen. Bekanntlich wurden die römischen Städte in den eroberten Provinzen, soweit sie nicht der Zerstörung anheimfielen, nicht anders als die heimischen Dörfer behandelt. Augsburg wird jedoch als Bischofssitz und Mittelpunkt eines Gaues, durch Befestigung in den Zeiten kriegerischer Gefahr und als wichtige Uebergangsstätte von Deutschland nach Italien schon bald eine hervorstechende Bedeutung erlangt haben. Ein solcher befestigter Platz erhielt einen Vorsteher, der mit höheren Befugnissen ausgestattet war als der alte Ortsvorsteher:[6]) auch ein Theil der Gerichtsbarkeit konnte auf ihn übergehen und dadurch eine gewisse Selbständigkeit innerhalb des Gaues, wenn auch nicht eine völlige Trennung von demselben herbeigeführt werden. Bekanntlich ist an die Stelle der alten Gaueintheilung späterhin die in Grafschaftsbezirke getreten und zwar häufig in der Weise, daß sich ein Gau in mehrere Grafschaften auflöst. Doch hat man bei Ortsangaben neben der Bezeichnung der Grafschaft nicht selten auch noch den alten Gaunamen beigefügt, vermuthlich weil der letztere der großen Menge noch immer geläufiger war als die neue Bezeichnung nach Grafschaftsdistricten.[7]) Daß auch der Augstgau

---

[1]) Steichele, Bistum Augsburg I. 5 u. 6.
[2]) Vita S. Bonif. bei Pertz II. 355.
[3]) Pertz II. 634.
[4]) Vita Magni (Goldast p. 201.)
[5]) Steichele c. l. I. 129.
[6]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII. 367.
[7]) Waitz, c. l. 14—18.

späterhin in mehrere Grafschaften auseinandergefallen ist, ist urkundlich festgestellt.[1]) Es dürfte daher keine allzu gewagte Annahme sein, daß auch das Gebiet der Stadt Augsburg in Verbindung mit ihrer nächsten Umgegend einen eigenen Grafschaftsbezirk ausgemacht hat. Damit stimmt auch das frühe Vorkommen eines speciell Augsburgischen Burggrafen. Schon der Name weist mit Nothwendigkeit darauf hin, daß sein Inhaber nur als eine durch die Besonderheit seines Amtssprengels begründete Modification des ursprünglichen echten Grafen betrachtet werden darf. Praefectus urbis — dies ist in der älteren Zeit die am häufigsten vorkommende Bezeichnung für den ursprünglich obersten Stadtbeamten in Augsburg — stammt dem Namen nach aus der Römerzeit und ist der lateinische Ausdruck für Graf. Mag auch späterhin dieser Titel für Beamtungen in Gebrauch gekommen sein, die mit dem ursprünglichen Begriff des Grafschaftsamts nichts mehr gemein haben, in jener ältesten Zeit hat man jedenfalls den Grafennamen nur solchen Beamten beigelegt, die wirkliche Grafschaftsrechte ausübten. Und wenn man den hervorragenden Städten des neunten und zehnten Jahrhunderts dem flachen Land gegenüber eine eximirte Stellung zuerkennt, so kann nichts hindern, eine solche Exemtion auch bezüglich ihrer Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse anzunehmen. Schon ihre Eigenschaft als feste Plätze mußte eine zwingende Veranlassung sein, einen Beamten mit höheren Amtsbefugnissen hinzusetzen, dem neben seinen militärischen Competenzen auch gerichtliche und polizeiliche zur Seite standen oder der wenigstens ein Recht der Oberaufsicht über Alles, was mit der Sicherheit und Vertheidigung des Platzes zusammenhing, besaß. Dieses burggräfliche Amt war von Anfang an ein öffentliches und königliches und seiner Competenz unterstanden sämmtliche Einwohner der Stadt.

Eine Änderung brachte erst das Aufkommen der Immunität[2]) mit

---

[1]) Groseshusa (Großhausen bei Aichach) in pago Ogasgouwe, in comitatu Rudolfi comitis. (Urk. Kön. Arnulfs v 888 in Mon. boi. 28a. 83.) Moringen (Mering) in pago Owesgowe, in comitatu Arnoldi. (Mon. boi. 29a. 203.) Daß in denjenigen Fällen, wo Gau und Grafschaft nebeneinander aufgeführt werden, nur ein Theil des Gaues unter diesem Grafen steht, führt Waitz (c. l. 16—17) überzeugend aus.

[2]) Ueber dieselbe vgl. insbes. Heusler, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (S. 15—34.)

sich. Die Immunitätsprivilegien, von denen die frühesten schon aus der merovingischen Zeit herrühren, bilden den Ausgangspunkt eines ganz neuen Herrschaftsverhältnisses in den Städten. Der ursprüngliche Begriff der Immunität bestand darin, daß auf den Gütern der Kirche den öffentlichen Beamten jede Ausübung ihrer Amtsrechte (Gerichtsbarkeit, Einhebung von Abgaben u. s. w.) untersagt wurde. Die nächste Folge davon war, daß die Kirche nunmehr ihre Jurisdiction über ihre Hintersassen erwarb. War bis dahin der königliche Burggraf der Richter, wie über die in der Stadt angesessenen Freien, so auch über die Hintersassen der Kirche in derselben gewesen, so trat jetzt an seine Stelle als Richter der Immunitätsgemeinde ein bischöflicher Beamter. In gleicher Weise werden auch die kirchlichen Hintersassen auf dem Lande von der Gerichtsgewalt der Grafen, zu deren Amtssprengel sie gehören, eximirt und unter die Gewalt eines eigenen Schirmvogts der Kirche gestellt. Häufig wurden dann die Grafen zu solchen Schirmvögten gewählt und fanden dadurch wieder einen Ersatz für den ihnen durch die Exemtion des Kirchenguts zugefügten Schaden.[1]) Späterhin begegnen uns als Inhaber der Schirmvogtei über die Augsburger Kirche die Herren von Schwabeck. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben schon vor dem Erwerb dieser Vogtei königliche Grafschaftsgerechtsame über einen Bezirk des alten Augstgaues ausgeübt hatten. Es würde sich dann in ungezwungener Weise die räthselhafte, bisher unerklärt gebliebene Thatsache begreifen lassen, daß später der bischöfliche Vogt und nicht, wie man erwarten sollte, der bischöfliche Burggraf im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit erscheint. Wenn wir dagegen annehmen, daß der letztere zu keiner Zeit — auch nicht so lange er noch ausschließlich königlicher Beamter war — Vorsitzender des peinlichen Gerichts gewesen ist, so haben wir auch nicht nöthig zu erklären, wie und warum er in dieser Eigenschaft nachmals dem Vogte weichen mußte. Daß nun die Herren von Schwabeck nicht lediglich bischöfliche Lehensleute und Schirmvögte der Augsburger Kirche waren, sondern daneben auch Reichsgut und ein königliches Amt inne hatten, scheint mir mit genügender Klarheit aus dem Wortlaut der Stelle bei Burkard von Ursperg hervorzugehen, in welcher der Einziehung der Augsburger Vogtei seitens König Friedrichs I. nach dem

---

1) Waitz c. l. S. 325.

Aussterben der Schwabecker Erwähnung geschieht. Dieses Reichsamt kann kein anderes gewesen sein als die Grafschaft oder Vogtei desjenigen Bezirks, als dessen Mittelpunkt die Burg Schwabeck galt, wenn wir nicht noch einen Schritt weiter gehend in den Herren von Schwabeck die alten Grafen des Augstgaues vor dessen Auseinanderfallen in mehrere Untergrafschaften erblicken wollen. Die hervorstechendste Befugniß der alten Grafen war die hohe Gerichtsbarkeit, die sie über ihren ganzen Amtssprengel ausübten. Auch das Augsburger Stadtgebiet dürfte kaum hievon eximirt gewesen sein. Die Einsetzung eines eigenen Burggrafen für die Stadt sollte den Zweck haben, Alles, was mit der Vertheidigung derselben zusammenhing, in die Hand eines Beamten zu legen. Hieher würde also gehören außer den eigentlichen militärischen Befugnissen namentlich die Aufsicht über die Brücken und Straßen, die Marktpolizei, die Aufsicht über die Gewerbe u. a.[1]) Wir werden weiter unten bei der Darstellung des alten Stadtrechts sehen, wie in der That noch zu Beginn des zwölften Jahrhunderts der Burggraf im Besitze aller dieser Gerechtsame ist. Um so mehr wird er dies in der ältesten Zeit gewesen sein, da wir nirgends zu erkennen vermögen, daß seine Competenzen gegen früher vermehrt oder gesteigert gewesen wären, vielmehr — nachdem schon das alte Stadtrecht den Burggrafen nicht mehr völlig in der ursprünglichen Machtfülle auftreten läßt — seit der Abfassung des letzterren sich ein rapides Sinken seines Einflusses deutlich wahrnehmbar macht. Dürfen wir demnach dem Augsburger Burggrafen der frühesten Zeit die Aufsicht und Leitung der gesammten städtischen Verwaltung zuerkennen, — denn schließlich konnte so ziemlich Alles, was wir heutzutage unter dieser zu begreifen gewohnt sind, als zur Sicherhaltung und Vertheidigung des festen Platzes gehörig betrachtet werden — so zwingt uns doch nichts, hierher auch die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit zu rechnen. Diese hatte vielmehr mit der Vertheidigung der Burg nichts zu thun, konnte also recht wohl, ohne Verletzung des Charakters des burggräflichen Amts, in die Hand eines andern öffentlichen Beamten gegeben sein. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand, der es uns höchst wahrscheinlich erscheinen läßt, daß der Burggraf auch nicht in der ältesten Zeit die peinliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Er war nur Burg-

[1]) S. die Ausführung von Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum S. 150 flg.

beamter, seine Amtsgewalt reichte also nicht über das unmittelbare Stadtgebiet hinaus. Nun dürfen wir uns das Augsburg des neunten bis zwölften Jahrhunderts nicht in dem Umfange und der Bedeutung vorstellen, welche diese Stadt schon 100 Jahre später, in den Zeiten König Rudolfs und der Edition des großen Stadtrechts, erreichte, ganz zu geschweigen von einem Vergleich mit den späteren Jahrhunderten, in denen aber auch noch nicht annähernd die wirkliche Größe der Stadt den von den zeitgenössischen Schriftstellern hinsichtlich ihrer Bedeutung gebrauchten Ausdrücken entsprochen hätte. Trotz seiner Eigenschaft als Bischofssitz und wichtige Verkehrsstätte wird Augsburg zur Zeit der Karolinger und ihrer nächsten Nachfolger kaum etwas Anderes gewesen sein als ein nothdürftig ummauertes Dorf,[1]) in dessen Mitte nur die Domkirche mit den daran grenzenden Gebäuden der bischöflichen Haus- und Hofhaltung einigermaßen über die meist noch nicht straßenartig zusammengebauten, sondern vielmehr durch Aecker, Wiesen und Gärten vielfach getrennten ärmlichen Holzhütten der übrigen Einwohner emporragte. Dem entsprechend dürfte auch die Bevölkerung nur eine sehr spärliche gewesen sein. Ich frage nun: ist es wahrscheinlich, daß dieses älteste Augsburg so völlig von der gaugräflichen Amtsgewalt eximirt gewesen ist, daß der Inhaber der letzteren nicht wenigstens noch die hauptsächlichste Befugniß derselben, das Gericht über Leben und Tod, zu seinen Handen gehabt hätte? Wäre der Burggraf vor der Zeit der bischöflichen Herrschaft im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit gewesen, so ist gar nicht abzusehen, warum er dieselbe später an einen andern gleichfalls bischöflichen Beamten — die bischöfliche Beamtung des Vogts im alten Stadtrecht werde ich unten ausführlich darthun — sollte verloren haben.

So weisen uns alle Umstände auf die Annahme hin, daß in der ältesten königlichen Zeit der Burggraf zwar alle sonstigen Grafenrechte für seinen beschränkten Amtssprengel inne hatte, daß aber das hohe Gericht daneben in der Hand des Gaugrafen geblieben war. Mit andern Worten: daß die eigentliche Grafengerichtsbarkeit sich auch nach der Einsetzung eines Burggrafen über den ganzen Umfang des Graf-

[1]) Noch unter Bischof Ulrich wird uns die Stadt als nur von schlechten Wällen und modernden Holzplanken eingefaßt geschildert. Erst dieser Bischof ließ sie mit Mauern umziehen. (Vita S. Oudalr. c. 12).

schaftssprengels ausgedehnt hat. Vielleicht daß diese Grafschaft schon damals im festen Besitz eines angesehenen, durch großen Grundbesitz innerhalb seines Bereiches ausgezeichneten Geschlechts gewesen ist, und daß es dem Könige, auch wenn er gewollt hätte, nicht mehr möglich war, die Rechte jenes Herrengeschlechts zu Gunsten des neuen Augsburger Burggrafen zu schmälern. Ich spreche dabei nur eine Vermuthung aus, daß diese erblichen Inhaber der Grafschaft die Herren von Schwabeck waren. Es spricht für diese Annahme der doppelte Umstand, einmal daß — wie bereits erwähnt — späterhin Reichsgut als Appendix eines Reichsamts im Besitz des Geschlechts ist, sodann daß dasselbe daneben auch die Schirmvogtei über die Augsburger Kirche erworben hat, indem es zur Zeit der Immunitätsertheilungen an die Kirchen sehr häufig vorkam, daß die bisherigen Grafen mit der Vogtei über das ihrer Amtsgewalt entzogene Kirchengut betraut wurden.

Die Immunitätsprivilegien änderten vorerst an dem bisherigen Rechtszustand und dem Umfang und Charakter der Amtsgewalt der beiden königlichen Beamten, des Burggrafen und des Vogts, nur wenig. Der Vogt verliert die Gerichtsgewalt über die kirchlichen Hintersassen, aber er ist wohl dadurch wieder zum Genuß der reichen Gerichtssporteln gekommen, daß ihn die Kirche zum Schirmvogt ihres Immunitätsgebiets gewählt hat. Die hohe Gerichtsbarkeit ist ohnedies nicht in das der Kirche ertheilte Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen eingeschlossen, sie bleibt noch dem König vorbehalten und gelangt erst durch die Ueberlassung der Grafschaftsrechte in der Zeit der Ottonen an die Kirche. Ebenso ist wahrscheinlich auch der Burggraf nach wie vor im Besitze seiner Amtsrechte den Kirchenangehörigen gegenüber geblieben, und eine Aenderung würde demnach nur darin stattgefunden haben, daß er gleichwie der Vogt in Bezug auf die letzteren seine Gewalt nicht mehr unmittelbar vom Könige, sondern von der Kirche herleitete. Daneben blieben beide Beamte den freien Einwohnern der Stadt gegenüber ganz in dem ursprünglichen Verhältniß. Allerdings hat die Begabung der Kirche mit Grundbesitz seit der fränkischen Zeit immer mehr zugenommen: zu diesen massenhaften königlichen Schenkungen treten besonders seit der Mitte des neunten Jahrhunderts Schenkungen an Land von Privaten, Ergebungen in den Schutz, aber auch zu Zins und manchmal zu weiterer Abhängig-

keit. Aber daneben bleiben doch noch zahlreiche Freie zurück, die weder in einem öffentlich rechtlichen noch privatrechtlichen Verhältniß zur Kirche stehen, sondern unter den öffentlichen Beamten ihre direkte Verbindung mit dem Reiche aufrecht erhalten.

Erst die ottonischen Privilegien haben, in consequenter Ausbildung des in der Immunität ruhenden Gedankens, das öffentlich rechtliche Verhältniß der freien Einwohner zu dem Staatsganzen, das eben nichts weiter als eine allgemeine Unterthänigkeit unter die öffentlichen Beamten gewesen ist, in eine schärfere oder mildere Unterwerfung unter das Hofrecht des bischöflichen Stadtherrn umgewandelt. Dieser Uebergang erfolgte wohl so, daß zuerst einzelne Bestandtheile der öffentlichen Gewalt und finanzielle Erträgnisse der Grafschaft, wie Münz- und Zollrecht, Gerichtsgefälle, Abgaben vom Marktverkehr, später die gräfliche Gerichtsbarkeit und damit erst die eigentlichen Grafschaftsrechte an den Bischof gelangten. Ist auch dadurch der Bestand der Grafschaft an sich nicht nothwendig verändert worden, indem nun der Bischof das Recht empfieng, statt des Königs den Grafen zu ernennen, so mußte doch die Stellung des letzteren nothwendig eine wesentlich andere werden, als sie unter dem Könige gewesen war. Allerdings blieb auch jetzt eine gewisse unmittelbare Verbindung mit dem König dadurch erhalten, daß von ihm dem Grafen der Bann verliehen ist, der nicht auch nur vorübergehend in geistlicher Hand liegen konnte: aber die direkte Verbindung der freien Elemente mit dem im König verkörperten Gedanken des Staatsganzen war unterbrochen, man unterstand jetzt Beamten, die ihr Recht nicht mehr vom König, sondern vom Bischof herleiteten, in dem man den eigentlichen Herrn zu erblicken mehr und mehr sich gewöhnte, um so mehr als jetzt alle Abgaben und Leistungen, die früher dem Fiscus zugeflossen, bez. dem allgemeinen Staatsinteresse zu gute gekommen waren, nunmehr die bischöfliche Kammer bereicherten, bez. ausschließlich dem privaten Nutzen des Bischofs dienten.

Wir werden unten, bei der Darstellung der ständischen Verhältnisse, näher auf den Einfluß zu sprechen kommen, welchen die ottonischen Privilegien auf die Umbildung der alten Volksfreiheit übten. Hier wollen wir nur noch zur äußern Geschichte der Verleihung der Grafschaftsrechte speziell an die Augsburger Kirche bemerken, daß über die Art und Weise, wie dies geschehen ist, uns keine Nachrichten aufbe-

halten sind. Es ist dies vermuthlich die Folge der wiederholten Zerstörungen und Plünderungen, welche die Stadt und namentlich die bischöflichen Gebäude im eilften und zwölften Jahrhundert erfuhren. Nur für den Erwerb des Münzrechts in der Zeit des heil. Ulrichs liegt eine ausdrückliche Bestätigung vor: K. Heinrich IV. erneuert dem Bischof von Augsburg i. J. 1061 die Verleihung des Münzrechts, secundum morem antiquitus hoc est temporibus . . . . sancti confessoris Ouadalrici constitutum.[1]) Bei den nahen Beziehungen Bischof Ulrichs zum königlichen Hofe ist der Schluß wohl nicht übereilt, daß unter ihm auch die übrigen königlichen Regale des Zolls, des Geleitsrechts u. s. w. in den Händen der Kirche vereinigt wurden.

Faktisch wurde auch jetzt an der Stellung der beiden zunächst in Betracht kommenden Beamten nichts geändert. Der Vogt — wir werden künftighin immer nur von diesem sprechen, obgleich eigentlich sein Auftraggeber gemeint ist — bleibt nach wie vor im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit und erhält den Bann wohl zunächst von dem Schirmvogt (anderwärts auch Obervogt genannt), dieser aber empfängt ihn direkt vom Könige. Aber auch sonst erscheint der Bischof, soweit die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit in Frage kommt, nur als der nominelle Inhaber der Grafschaftsrechte. Die amtliche Stellung der Herren von Schwabeck war jedenfalls schon länger eine erbliche geworden, so daß dem Bischofe auch bezüglich der Besetzung dieses Richteramtes keine Verfügungsfreiheit gelassen war. Ebenso ist es zweifelhaft, ob er bezüglich der Einsetzung des Untervogts eine Stimme hatte: aus den einschlägigen Bestimmungen des ersten Stadtrechts geht ziemlich deutlich hervor, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Dagegen ist der Burggraf von jetzt ab nur noch bischöflicher Hofbeamter. Erblich ist dieses Amt niemals gewesen, und die Kirche hatte daher bei dem Erwerb der Regalien nicht nöthig, mit hergebrachten Rechten Dritter Abrechnung treffen zu müssen. Faßt man die amtlichen Funktionen der Burggrafen ins Auge, so begreift es sich leicht, wie seinem Übergang aus einer öffentlichen in eine hofrechtliche Stellung sich kein Widerstand entgegensetzen konnte. Es sind eben alle verschiedenen Competenzen, die den Begriff seiner Amtsgewalt ausmachten: Wahrung des Stadtfriedens mit dem dazu gehörigen Geleitsrecht, die Beauf-

1) Mon. boi. XXIXa. Nr. 401, p. 150.

sichtigung der städtischen Befestigungen u. s. w., Markt-, Münz- und Gerichtsrecht, Erhebung von Zöllen und andern Abgaben, vom Reiche hinweg in die Hand der Kirche gekommen, sie haben bei diesem Übergang ihren bisherigen Charakter öffentlicher Rechte und Lasten eingebüßt und dadurch in folgerichtiger Weise auch denjenigen Beamten, denen die Wahrnehmung jener Befugnisse übertragen war, denselben Stempel patrimonialer Hofrechtlichkeit aufgedrückt.

Dazu kam nun noch, daß theils aus allgemeinen im Charakter der Zeit liegenden Ursachen, theils wohl auch in Folge der so sehr gesteigerten Machtfülle der Kirche, gerade unter den sächsischen und den ersten fränkischen Königen sich eine tiefgreifende Veränderung in den persönlichen Freiheitsverhältnissen der Stadtbewohner vollzog. Die Umwandlung hatte, wie wir sahen, schon im neunten Jahrhundert ihren Anfang genommen, jetzt sollte sie zu einem vorläufigen Abschluß kommen, der den nächstfolgenden drei Jahrhunderten ein scharf charakteristisches allgemeines Merkmal verlieh. Die Zahl der Freien gerieth mehr und mehr in Abnahme, und ganz besonders war es die Kirche, welche durch Schutzergebung und Niederlassung Solcher auf ihrem Grund und Boden neben ihrer öffentlich-rechtlichen Gewalt auch ihre privatrechtliche Herrschaft über die verschiedenen Einwohnerklassen der Stadt gestärkt sah. Und das konnte wieder nur von den ungünstigsten Folgen für den Charakter und die Handhabung der ihr verliehenen Staatshoheitsrechte begleitet sein. Es ist allerdings richtig, daß der Uebergang derselben an die Kirche an ihrem Wesen nichts ändern sollte, daß die Bischöfe rechtlich nur die Inhaber einer öffentlichen Gewalt sein sollten, deren Quelle nach wie vor das Reich und der König blieb, daß sie also strenggenommen nur als die Rechtsnachfolger der alten Grafen gelten sollten, bei denen ja auch schon erbliches Recht, Nutzung der in der Grafschaft liegenden Rechte wesentlich zum eigenen Besten zum festen Herkommen geworden war. Aber es war doch ein bedeutsamer Unterschied, ob die weltlichen Regierungsrechte in der Hand weltlicher Großen lagen, die trotz alles Sonderstrebens dennoch in lebendigem Verkehr nicht nur mit dem Reichsoberhaupte, sondern auch mit den übrigen Elementen der öffentlichen Verfassung geblieben waren, oder ob die Kirche die Trägerin auch der weltlichen Herrschaft war, die nur vorübergehend eine nationale Politik verfolgte, sonst aber ihren Schwerpunkt außerhalb

Deutschlands suchte und vermöge des ihr innewohnenden Princips des Universalismus und der Abstraction nur allzusehr geneigt war, die Maximen ihres geistlichen Berufes auch auf das Gebiet der weltlichen Regierung in Anwendung zu bringen.

Die Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, am Ende des 10. Jahrhunderts verfaßt, wenn sich auch im Charakter der Zeit ihre Aufmerksamkeit mehr der Erzählung äußerlicher Ereignisse und kirchlicher Wundergeschichten zuwendet, läßt uns doch daneben auch einen Einblick in die inneren Verhältnisse der Stadt und ihrer Bevölkerung thun. Das Bild derselben entspricht genau den Ausführungen, die wir im Vorhergehenden über den Charakter der bischöflichen Herrschaft gemacht haben. Der Clerus nimmt, wie natürlich, die erste Stelle ein; neben ihm treten nur die bischöflichen Vasallen aus der Familie hervor, unter welchem Begriff und Namen die gesammte Einwohnerschaft der Stadt zusammengefaßt ist. Der Bischof ist Herr der Stadt in öffentlichem und meist auch in privatrechtlichem Sinne, und seine Herrschaft ist ein Patrimonium nach dem Vorbild seines geistlichen oberhirtlichen Amtes.

Und dieser Zustand bildet mit geringen Einschränkungen noch den Hintergrund, von dem sich die älteste Rechtsaufzeichnung der Stadt, das Stadtrecht vom Jahre 1104,[1]) abhebt. Bevor ich an die Darstellung dieses höchst merkwürdigen Dokuments gehe, muß ich zuvor die vielfach ventilirte Frage über die Ächtheit oder Unächtheit der Urkunde zu erledigen suchen.

Ich ziehe es vor, mein Urtheil hier sofort an die Spitze zu stellen: daß ich trotz mancher Auffälligkeiten in ihrer Composition die Urkunde für unzweifelhaft ächt halte. Und zwar bestimmen mich hiebei ebensowohl rein technische als sachliche (namentlich durch den Inhalt der Aufzeichnung begründete) Erwägungen. Eine genaue Einsicht der im Münchener Reichsarchiv verwahrten Urkunde mußte mir die Überzeugung ihrer diplomatischen Ächtheit aufdrängen. Nicht nur daß Stoff, Schrift (namentlich die charakteristischen Abkürzungen), Siegelung u. s. w. deutlich den Stempel der Ächtheit an sich tragen, so erscheinen auch

---

[1]) Abgedr. in Mon. boi. XXIXa Nr. 492 p. 327—332, Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters II. S. 199—206 und in meinem Stadtbuch von Augsburg S. 309—313.

die zum Beweise des Gegentheils vorgebrachten Ausstellungen bei näherer Betrachtung so geringfügig, daß ich nicht begreife, wie man auf sie ein größeres Gewicht legen kann: so z. B. daß Friedrich I. als Aussteller nicht in der ersten Person von sich selbst redet, vielmehr nur in der dritten Person von ihm gesprochen wird, was allerdings gegen den üblichen Kanzleistyl verstößt, aber in unserm Falle sich leicht erklärt, wenn man nur die Art und Weise der Entstehung der Urkunde etwas schärfer ins Auge faßt.

Der Zusammenhang des Statuts scheint mir kurz folgender zu sein. Zu dem im Jahre 1104 von König Heinrich IV. zu Regensburg abgehaltenen Hoftag kamen die Augsburger Kanoniker Konrad und Walter und klagten über Gewaltthätigkeiten von Seiten des Bischofs und des Vogts. Durch Urtheilsspruch der Fürsten wurden die Streitigkeiten zu Gunsten der Kläger ausgeglichen und zwei von einander formell unabhängige Urkunden ausgestellt. Die eine ist die von Nagel in den Origines domus boicae f. 276 mitgetheilte: sie ist datirt XVIII. kal. febr. 1104 und hat ausschließlich die Restitution der von Bischof Hermann dem Kapitel widerrechtlich entrissenen Orte Straubing und Geisenhausen zum Gegenstand. Die zweite Urkunde dagegen richtet sich auf Feststellung der Rechte des Vogts auf den Gütern des Kapitels und ist bei Lori in einer deutschen Übersetzung aus späterer Zeit abgedruckt,[1]) jedoch fälschlich in das Jahr 1042 gesetzt. Als nun im Jahre 1152 eine erneute Klage an König Friedrich I. kam, und dieser die Aufzeichnung des alten Rechts anordnete, kam die Urkunde von 1156 zu Stande. Den Eingang derselben bildet die Beschreibung des Hergangs. Alsdann folgt das Original der bei Lori abgedruckten Urkunde, nur mit dem Unterschiede, daß das sprechende Ich des Ausstellers in die erzählende dritte Person umgewandelt ist. Die Zeugenverzeichnisse am Schlusse und in der deutschen Urkunde bei Lori stimmen bis auf Unwesentlichkeiten, die wohl in einer Verderbniß des deutschen Textes zu suchen sind (Fridericus Colon. episcopus — dafür bei Lori Antoricus, Emehardus Wirzb. ep. — Mainhart, Lanzo — Lercho, Heinrich de Scowenburc — Heinrich von Schamberg, Volcmar imper. dapifer — Ulman des Kaisers Truchseß.) Dagegen zeigen die Zeugenverzeichnisse des Stadtrechts und der Nagler'schen

[1]) Geschichte des Lechrains II. Nr. 2.

Urkunde so bedeutende Abweichungen, daß zwischen der Ausfertigung der beiden Urkunden jedenfalls ein größerer Zwischenraum liegt. Hierauf folgt das eigentliche Stadtrecht. Hier glaube ich nun, daß dem Redactor gleichfalls eine Urkunde Heinrichs IV. vorgelegen hat, die jedoch verloren gegangen ist. Denn erstens ist das Stadtrecht sicher älteren Ursprungs, indem die Redactoren desselben ausdrücklich erklären, daß sie, „nihil novitatis excogitaverunt, nihil antiquae institutioni addiderunt" und das „jus advocatorum, urbis praefecti, civitatensium, omnium ordinum tocius civitatis in curia Ratisponae confirmatum" verkünden wollten. Es ist dies derselbe Hoftag, auf dem auch die beiden andern Urkunden ausgestellt worden sind. Der Vogt Adelgoz und der Burggraf Conrad, von denen es heißt, daß sie bei der Verkündigung des Statuts, ohne Widerspruch zu erheben, gegenwärtig gewesen seien, dürften dagegen in die Jahre 1152—1156 zu setzen sein: wenigstens kommen in einer Urkunde[1]) v. J. 1162 ein „Cunradus praefectus" und in einer andern[2]) von 1143 ein „Adalgoz Augustensis advocatus" als Zeugen vor. Nachdem das Statut in dieser Weise zusammengetragen worden war, wurde es i. J. 1156 dem Könige während seiner Anwesenheit zu Nürnberg zur Bestätigung und urkundlichen Ausfertigung vorgelegt. Die Rectifizirung des Datums (anno regni ejus VI. imperii vero III.) ist unrichtig; es muß vielmehr statt VI. V. und statt III. II. stehen.

In dem Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1104 besitzen wir also, nachdem der jüngere Ursprung des im Übrigen mit unserm Statut sehr nahe verwandten ältesten Straßburger Stadtrechts schon länger erwiesen ist,[3]) die älteste deutsche Stadtrechtsaufzeichnung. Treten wir nunmehr an den Inhalt der Urkunde, soweit er Stadtrecht betrifft. Und da ist es nun namentlich eine Frage, welche in erster Linie den Scharfsinn der Rechtshistoriker in Anspruch genommen hat und vor allem Andern der Erledigung bedürftig ist: die Frage nämlich, welche Stellung der Vogt dem Bischofe gegenüber einnimmt, ob er ein bischöflicher oder königlicher Beamte ist. Die Ansichten hierüber gehen sehr

---

1) Mon. boi. XXXIIIa Nr. 43, p. 42.

2) Urk. Kön. Konrads vom 4. Sept. Reg. Boi I. p 169.

3) Hegel, Städtechroniken, Straßburg II. S. 924—27.

auseinander. Arnold,[1]) Hegel,[2]) Nitzsch[3]) und Frensdorff[4]) halten den Vogt für einen königlichen, Gaupp,[5]) Walter[6]) und Heusler[7]) für einen bischöflichen Beamten. Die Urkunde selbst enthält darüber nichts. Nur an einer Stelle ist erwähnt, daß der Bischof unter Umständen das Recht haben soll, den Vogt seines Amtes zu entsetzen. Ich halte diese Bestimmung für so wichtig, daß ich, wenn mir auch keine anderweitigen Beweisgründe zur Seite stehen würden, schon allein aus diesem Absetzungsrecht des Bischofs auf die bischöfliche Beamtung des Vogts schließen würde. Nur muß ich sofort den Sinn dieser letzten Bezeichnung dahin modifiziren, daß, wenn auch der Vogt vor und bei der Abfassung des alten Stadtrechts bischöflicher Beamter war, seine Abhängigkeit von dem Bischofe doch eine weit geringere war als beispielsweise die des Burggrafen, ja daß er factisch, was seine Bestellung und die Ausübung seines Amts anlangt, von jenem so viel wie unabhängig erscheint. Wir haben bereits oben näher ausgeführt, wie rechtlich betrachtet der Bischof durch den Erwerb der Grafschaftsrechte allerdings der Inhaber auch der hohen Gerichtsbarkeit geworden ist, wie jedoch der Ausübung dieses Rechts der Umstand hindernd in den Weg trat, daß Grafschaft und Schirmvogtei höchst wahrscheinlich schon seit längerer Zeit ein Erblehen der Herren von Schwabeck waren. Erscheint der Bischof demnach im wesentlichen nur als der nominelle Inhaber, der dem Vogte nicht einmal den Gerichtsbann leihen konnte, so würde es doch andererseits verkehrt sein, aus jener factischen Unabhängigkeit des Vogts und seiner Verpflichtung, sich den Bann vom König zu erholen, nun sofort auf seine königliche Beamteneigenschaft zu schließen. Mit dem König hat er, abgesehen von jener Bannbelehnung, nicht das Geringste zu thun, mit dem Bischof, so wie die Verhältnisse gegeben waren, thatsächlich auch nichts: sollen wir daher den Charkater seiner Stellung kurz bezeichnen, so werden wir sagen müssen: der Vogt war der von den erblich belehnten Schirm-

---

1) Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I. 108.
2) Kieler Allgem. Monatsschrift 1854, S. 157.
3) Ministerialität und Bürgerthum S.284 flg.
4) Chroniken der deutschen Städte IV. S. XXI.
5) Stadtrechte II. 185.
6) Rechtsgeschichte S. 233 Not. 24.
7) Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 76–77.

vögten der Augsburger Kirche, den Herren von Schwabeck, bestellte Richter für alle diejenigen Straffälle, bei welchen es den Beklagten an Leib und Leben gieng. Er ist also strenggenommen weder des Königs noch des Bischofs Beamter, sondern lediglich Stellvertreter seines Herrn, der wiederum, wenn schon Lehens-, doch nicht Dienstmann des Bischofs war, faktisch daher die Vogtei zu eigenem Recht besaß. Nur in einem einzigen Punkte macht sich die Oberherrlichkeit des Bischofs geltend: eben in seinem Absetzungsrecht, das sich aber selbstverständlich nur auf den Stellvertreter des Schirmvogts erstreckt.

Ebensowenig wie über die Herleitung des Vogts geben die Quellen über die Ausübung seiner Amtsthätigkeit einen direkten Aufschluß. Jedenfalls verwalteten die Herren von Schwabeck das Amt nicht selbst, sondern bestellten für die einzelnen meist sehr weit auseinander liegenden Bezirke Untervögte. Das alte Stadtrecht erwähnt solche Untervögte auf den Gütern des Domcapitels. Ein solcher Untervogt war es auch, der dreimal im Jahre nach Augsburg kam, um hier über die schweren Straffälle abzuurtheilen. Dabei ist es wahrscheinlich, daß dieses ungebotene hohe Gericht nicht bloß auf die städtischen Einwohner, sondern allgemein auf alle Gerichtspflichtigen der ganzen Grafschaft sich ausdehnte: wenigstens sollten noch nach den Bestimmungen des großen Stadtrechts[1]) alle Verbrecher, denen es an den Leib gieng, von den auswärtigen Vögten an den Stadtvogt abgeliefert werden. Jene drei Echtedinge wurden wohl schon damals zu denjenigen Zeiten abgehalten, welche später das Stadtrecht von 1276 hiefür festsetzt[2]): nämlich den ersten Montag nach Mariä Lichtmeß, nach Walpurgis und Michaelis. Außer zu diesen Zeiten darf der Vogt ungerufen nicht in Augsburg Gericht halten. Bei seiner Rechtsprechung ist er an den Beirath von bürgerlichen Schöffen und Beobachtung der besonderen städtischen Rechtsgewohnheiten gebunden. Die ihm seitens der Gerichtsunterthanen zu leistenden Abgaben sind lediglich Beiträge zu seinen Zehrungskosten. Daß die Fleischer, Bäcker und Wirthe die Last seiner Unterhaltung durch Entrichtung bestimmter Geldabgaben zu tragen haben, läßt darauf schließen, daß sie vor dieser Fixirung die Unterhaltungskosten für den zum Gericht anwesenden Vogt in natura

1) art. VI.
2) art. LXX § 1.

(Fleisch, Brod, Bier und Salz) zu liefern hatten. Außerdem kam dem Vogte auch der übliche dritte Theil der Gerichtsgefälle zu.

Sehr unklar sind die Ausdrücke des Statuts bezw. der zu seiner Competenz gehörigen Straffälle: temeritas, injustitia, monomachia. Am leichtesten läßt sich noch die letzte Bezeichnung dahin erklären, daß darunter alle diejenigen Verbrechensfälle zusammengefaßt sind, bei welchen der Angeklagte seine behauptete Nichtschuld durch einen gerichtrichtlichen Zweikampf darthun muß. Das große Stadtrecht führt die einzelnen Fälle dieser Art auf;[1]) es sind: Reichs- und Herrnverrath und der Verrath gegen andere biderbe Leute, Mord, Nothzucht, Straßenraub, Vergiftung, Mordbrand — also ziemlich die sog. schweren Verbrechen. Aber was bedeuten die Ausdrücke temeritas und injusticia? Im Gegensatz zu den soeben aufgezählten schweren Delicten können nur Vergehen leichterer Art darunter verstanden werden. Ich nehme injusticia für Betrug (Fälschung) und temeritas für Frevel in dem Sinne des großen Stadtrechts:[2]) und zwar das erste Wort näher als einen Sammelnamen für alle Verbrechen gegen das Vermögen eines Andern (Diebstahl, Betrug), temeritas für Verletzung oder Bedrohung der körperlichen Sicherheit, so daß wir also in den drei Ausdrücken so ziemlich alle diejenigen Straffälle zusammengefaßt finden, welche unter dem Begriff der peinlichen, mit der Todes- oder einer verstümmelnden Körperstrafe zu ahndenden Delikte fallen. Wenigstens gehören alle diese Fälle nach den Bestimmungen des zweiten Stadtrechts zur Competenz des Vogtgerichts, und auch das ältere Statut weist wiederholt die Bestrafung von Betrugsdelicten dem Vogte zu.

Uebrigens würden wir irre gehen, wenn wir die richterliche Thätigkeit des Vogts lediglich auf die Wahrnehmung der peinlichen Justiz beschränkt erachteten. Wenigstens außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets wird er, bezieh. die übrigen Untervögte auch freiwillige und Civilgerichtsbarkeit über die vogteipflichtigen Unterthanen der Kirche ausgeübt haben — etwa in der Art, wie dies für die innerhalb der Stadt Angesessenen der Burggraf gethan hat. Ursprünglich dazu bestimmt, die mit der Immunität gegebenen Rechte zu handhaben, die Angehörigen des Stifts zu vertreten und in Beziehung auf sie alle diejenigen Be-

[1]) art. XLVII. § 2.

[2]) art. LV nov.

fugnisse zu üben, welche den königlichen Beamten entzogen sein sollten, sind die Vögte nach der Erwerbung der Gerichtsrechte durch die Bischöfe die eigentlichen Richter über alle Eingesessenen ihres Sprengels geworden, indem wer nicht bereits durch ein privatrechtliches Hörigkeitsverhältnis der Kirche gebunden war, jetzt jedenfalls ihrer Vogtei und Schutzherrschaft unterstand.

Auch das Augsburger Statut gibt uns einen neuen Beleg für das allgemeine Vorkommen eines mit dem Institut dieser Kirchenvögte verbundenen Mißstandes. Ich meine die vielfachen Uebergriffe, welche sich die letzteren nicht nur gegen ihre kirchlichen Oberherren, sondern mehr noch gegen die Gerichtsunterthanen zu Schulden kommen ließen. Im Eingang unserer Urkunde wird lebhafte Klage darüber geführt, wie die Vögte ihre Befugnisse über das Recht hinaus ausgedehnt, sich selbst als den Inhaber der Gerichtsbarkeit betrachtet und den ganzen Ertrag derselben zum Nachtheil des Stifts angeeignet, als Gerichtsherren die Unterthanen mit wiederholten Rechtstagen belästigt und dieselben zu Erhebungen verschiedener Art als Unterhalt für sich und zahlreiche Begleiter ausgebeutet haben. Zur künftigen Abwehr solcher und ähnlicher Mißbräuche sind dann eben die einzelnen von uns namhaft gemachten Anordnungen getroffen.

Weit klarer und einfacher als die Stellung des Vogts im alten Stadtrechts ist diejenige des Burggrafen. Er ist von der Zeit an, wo seiner zuerst Erwähnung geschieht, bis zu seinem Verschwinden bischöflicher Beamter gewesen. Und ist auch der Charakter seines Amtes bedeutenden Veränderungen ausgesetzt gewesen, so liegt doch die Sache insoferne einfacher als beim Vogt, als wir von der alten Stadtrechtsurkunde an herab durch die folgenden Jahrhunderte ein stetiges Sinken seines Einflusses nachzuweisen im Stande sind.

Wir haben oben näher ausgeführt, wie höchst wahrscheinlich auch in Augsburg der Burggraf der vorottonischen Zeit ein echter Stadtgraf gewesen ist, d. h. gaugräfliche Rechte über den Stadtbezirk besessen hat. Ebenso haben wir eine Lösung des schwierigen Umstandes zu geben versucht, daß der Burggraf trotz dieser seiner Grafeneigenschaft nicht im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit gewesen ist. Im Uebrigen erscheint die Schmälerung des burggräflichen Amts, wenigstens im alten Stadtrecht, gegenüber dem ursprünglichen Begriff der Stadtgrafenwürde als eine verschwindend geringe. Zu seinen Obliegenheiten gehören nach

der Urkunde die Wahrung des Burgfriedens, also auch die Instandhaltung und Vertheidigung des festen Platzes, die Handels- und Gewerbepolizei und das Gericht über alle Vergehen, die durch Geld und Gut geledigt oder an Haut und Haar gebüßt werden. Dabei heißt es ausdrücklich, daß er täglich zu Gericht sitzen soll. Was in diesem täglichen Gericht verhandelt wurde, geht aus dem Text der Urkunde nicht hervor. Wollten wir uns das Burggrafengericht lediglich als Ergänzung des Vogtgerichts denken, so müßten wir dem ersteren ausschließlich die sog. niedere Gerichtsbarkeit zuweisen. Es leuchtet jedoch ein, daß ein täglich abgehaltenes Gericht bezüglich der zu seiner Competenz gehörigen Gegenstände mehr umfassen mußte. Vorerst wollen wir darauf hinweisen, daß man unter dem Ausdruck „in judicio sedere" keineswegs an eine bloß richterliche Thätigkeit denken darf. In dem judicium des Burggrafen wurden auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen, z. B. die Uebertragung von Erbe und Eigen. So ist wohl der Schluß erlaubt, daß außer den ausdrücklich bezeugten auch die übrigen Zweige der Stadtverwaltung in seiner Hand lagen.

Die andern im alten Stadtrecht genannten Beamtungen bieten keine Schwierigkeiten. Bez. des Münzers könnte es zweifelhaft sein, ob schon zu jener Zeit neben demselben die im zweiten Stadtrecht aufgeführten Hausgenossen[1]) fungirt haben. Wir neigen entschieden zur Bejahung dieser Frage, aus dem einfachen Grunde, weil die Besorgung der Münzgeschäfte eine größere Anzahl von Personen nothwendig machte. Der Ausdruck „monetarius" der Urkunde würde dann dem „Münzmeister" des großen Stadtrechts entsprechen. Die übrigen das Münzwesen betreffenden Bestimmungen der Stadtrechtsurkunde weichen nicht wesentlich von den anderwärts üblichen Einrichtungen ab. Die Ausübung des Münzrechts ist, ganz im Geiste jener Zeit, dem Münzer zur selbständigen Verwaltung und Nutznießung überlassen, der hiefür lediglich bestimmte jährliche Leistungen an den Bischof zu entrichten hat. Gleich der Münze ist auch der Geldwechsel Regal und in der Hand des Münzers. Wer ohne seine Genehmigung dies Geschäft betreibt, verletzt die Finanzgerechtsame des Bischofs (spoliat episcopi cameram). Nur den Kaufleuten, die nach Köln Handel

---

1) art. VIII. § 1.

treiben, ist der Geldwechsel bis zum Betrage von 10 Mark gestattet.

In ähnlicher Weise scheint die Ausübung des Zollrechts geregelt. Von dem Ertrage werden dem Bischof, außer gewissen Abgaben in Geld, so oft er zu Augsburg badet, Leistungen in Gewandstücken entrichtet. Erwähnt die Urkunde auch nicht ausdrücklich eines Zöllners, so ist das Vorhandensein eines eigenen Zollbeamten kaum in Zweifel zu ziehen.

Dagegen hat der Bischof zwei andere vormals königliche Regale, die Wahrung des Stadtfriedens und das damit zusammenhängende Geleitsrecht, zu eigener Nutzung zurückbehalten: wie er allein Geleit ertheilt und — dürfen wir beifügen — die Gebühren hiefür zu eigenem Nutzen verwendet, so ist ihm auch derjenige, welcher den Stadtfrieden gebrochen hat, zu der enorm hohen Buße von 10 Talenten verpflichtet. Was bedeutet dieser Stadtfriede und durch welche rechtswidrige Handlungen wird er verletzt?

Bezüglich des ersten Punktes kann ich mich kurz dahin fassen, daß der Stadtfriede nichts ist als eine auf dem engeren Umfang einer Stadt beschränkte Abart des allgemeinen königlichen Friedens. Und zwar muß dieser besondere Burgfriede ursprünglich als ein persönlicher Friede derjenigen betrachtet werden, welche als Fremde (meist Kaufleute) an einen Marktort kommen und in dieser doppelten Eigenschaft eines besonderen Schutzes bedürftig waren. Der ihnen ertheilte Friede erstreckt sich daher nicht bloß auf die Dauer ihrer Anwesenheit an dem fremden Marktplatze, sondern auch auf die Zeit ihres Hin- und Rückwegs. Von den Kaufleuten ist dieser Friede dann auf den Kaufplatz, die Stadt, ausgedehnt worden. Und durch die ottonischen Privilegien sind die Bischöfe die Schirmherren dieses Stadtfriedens geworden, in der Weise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über alle Sachen, die sich auf Verletzung desselben beziehen, und damit die Einhebung der Strafgelder überlassen wird. Und diese Strafgelder pflegten um so höher angesetzt zu werden, je gröber die innerhalb der Stadt verübte Gewaltthätigkeit und je wichtiger und verkehrsreicher der Platz war. Unter den Handlungen, welche geeigenschaftet waren, den Stadtfrieden zu verletzen, werden im zweiten Stadtrecht Todschlag und Verwundung genannt: es ist aber kaum zweifelhaft, daß — wenigstens zur Zeit der Niederschreibung des ältesten Statuts — der Begriff der

Stadtfriedensverletzung weiter gefaßt und darunter jedes offene gewaltthätige Handeln verstanden wurde.

Einen Hauptpunkt bilden die ständischen Verhältnisse der Einwohner. In der alten Stadtrechtsurkunde werden unterschieden 1) ministeriales, 2) urbani (civitatenses) und 3) censuales. Außer Ansatz bleiben der Clerus und die leibeigene Familie der Kirche, die beide in keiner rechtlichen Beziehung zur Stadt stehen. Den obersten Rang nehmen die Ministerialen und Dienstmannen der Kirche ein. Sie bekleiden die Hof- und städtischen Aemter oder bilden die kriegerische Mannschaft für die Heerfahrten. Von den eigentlichen Bürgern sind sie scharf unterschieden. Dies ergibt sich zum Theil aus der Auseinanderhaltung der ministeriales und urbani, zum Theil werden aber auch die Ministerialen ausdrücklich von der Stadt ausgeschlossen. Immer und überall stehen sie den Bürgern mit höherem Rang und Ansehen voran. Es ist nicht bestimmt, unter wessen Gerichtsgewalt sie gestanden haben. Da jedoch Vogt wie Burggraf bischöfliche Beamte waren und ihre Competenz, außer auf die Censualen, unzweifelhaft sich auch auf die hörige Familie des Bischofs und der übrigen Kirchen erstreckte, so ist anzunehmen, daß auch die Ministerialen keinen besonderen Gerichtsstand gehabt haben.

Unter den „urbani" werden wir uns die Masse der zinspflichtigen und sonst abhängigen, wenn auch persönlich freien Leute zu denken haben. Der Bischof erscheint nicht nur als Herr der Bürger, auch als alleiniger Herr von Grund und Boden. Von den städtischen Grundstücken insgesammt erhält der Bischof jährlich vier Talente. Es ist dies der auch anderwärts vorkommende sog. bischöfliche Michaelisgrundzins, der wahrscheinlich auf die Grafschaftszeit zurückgeht und mit der Verleihung der Grafschaftsrechte an die Kirche gelangt ist. Da zur Aufbringung jener Pauschalsumme alle diejenigen mitzuwirken hatten, welche mit eigenem Grund und Boden in der Stadt angesessen waren, so werden auch die Ministerialen, so weit sie nicht Hausgenossen des Bischofs waren, von dieser Grundsteuer nicht befreit gewesen sein. Außer dieser regelmäßigen Abgabe kann der Bischof aber auch noch außerordentliche Beden von den Bürgern fordern: bei jeder Hoffahrt, die er auf Geheiß des Königs zum Nutzen seiner Kirche unternimmt, sowie bei jeder Romfahrt, auf die er sich mit dem Reichsheer oder zum Empfang der Consecration begiebt, soll er das eine Mal eine

Beisteuer von 10 M. von den Bürgern erhalten, das andere Mal der Betrag besonders zwischen ihm und den letzteren vereinbart werden. Treffen diese Leistungen an den Bischof alle Bürger ohne Unterschied, so sind zu den Natural- und Geldabgaben an den Vogt und den Burggrafen nur einzelne Gewerke (Bäcker, Metzger, Wurstmacher) verpflichtet. Ob die Abgaben der letztern Art noch die letzten Reste einer früheren Hofhörigkeit sind, will ich hier nicht näher untersuchen: jedenfalls kann von einer solchen für die Zeit der Niederschreibung des alten Stadtrechts nicht mehr die Rede sein, indem sonst die Handwerker des 14. Jahrhunderts auch noch unter dem Zwang eines solchen Hofrechts gestanden hätten, da im zweiten Stadtrechte ganz ähnliche Abgaben Seitens einzelner Gewerke an den Burggrafen vorkommen. Eher möchte ich in diesen Abgaben eine Art von Recognitionsgebühr für das Schutz- und Gerichtsunterthänigkeits-Verhältniß erblicken; dafür spricht auch die Geringfügigkeit ihrer Beträge. Und auch die Donativen an den Bischof bedeuten wohl mehr eine Anerkennung seiner Herrschaft über die Stadt, als eine privatrechtliche Abhängigkeit von ihm, in dem Sinne, daß die persönliche Freiheit der Bürger dadurch verkürzt wäre.

Eine Schmälerung derselben haben jedoch die kirchlichen Censualen erlitten. Ich nenne sie so, obschon die Urkunde dies nicht geradezu ausdrückt. Wenn es jedoch heißt, daß der Bischof ihr defensor sei, und daß alle ihre Habe bei Säumniß in der Zinszahlung in der Gewalt desselben sein solle, so ist es völlig unzulässig, in jenen Censualen mit Nitzsch[1]) Königszinsmannen zu erblicken. Doch erscheinen auch diese bischöflichen Censualen nicht mehr rechtlos gegenüber ihrem Herrn. Wenn sie ihren Zins bezahlen und die drei Vogtdinge regelmäßig besuchen, so dürfen sie nicht weiter mit Auflagen beschwert werden, außer daß nach ihrem Tode ihr bestes Stück Vieh an den bischöflichen Fronhof und ihr Arbeitskleid an den Gerichtswaibel fällt. Die bischöflichen Censualen — die Zinsleute der übrigen Kirchen der Stadt befinden sich in einer ähnlichen Lage — werden meist sog. kleine Leute gewesen sein, die sich auf dem Grund und Boden der Kirche angesiedelt haben, sei es als Handwerker oder als Ackerbauer. Daß die Bodenbearbeitung damals noch einen wichtigen Erwerbszweig der Einwohnerschaft aus-

[1]) c. l. S. 289 flg.

machte, ja wenigstens nebenbei so ziemlich von allen Einwohnern betrieben wurde, dürfen wir schon aus der Analogie anderer Städte der damaligen Zeit entnehmen, die bekanntlich durchgängig mehr den Eindruck von Dörfern als von Städten im jetzigen Sinn machten. Wir erhalten aber überdies speciell was Augsburg anlangt eine Bestätigung hierüber durch zahlreiche Urkunden aus noch späterer Zeit, in welchen die Bürger über landwirthschaftliche Grundstücke Verträge abschließen. Ob die kirchlichen Zinsleute zu den Ehrengaben an den Bischof und seine Beamten beigesteuert haben, dürfte wohl dahin zu entscheiden sein, daß sie zu den ersteren mehr öffentlichrechtlichen Leistungen ebenso wenig wie zur Aufbringung der Michaelisgrundsteuer werden mitgewirkt haben, wohl aber zu den Abgaben an die bischöflichen Beamten, da der Gewerbsbetrieb des Censualen unabhängig war von seinem Verhältniß zum Zinsherrn.

Von einem corporativen Zusammenschluß der Bürger und einer gemeindlichen Organisation enthält das alte Stadtrecht noch keine Andeutung. Man hat zwar aus dem Umstand, daß die Michaelis-Grundsteuer sowohl als die Ehrengaben an den Bischof nicht von den Einzelnen gefordert werden, sondern auf die Bürger insgemein gelegt sind, daß hiebei die Romfahrtbede jedesmal besonders zwischen Bischof und Bürgern vereinbart werden soll, und endlich aus der Bestimmung, daß eine dem Bischof vorgetragene Gesammtbeschwerde über das Verhalten des Burggrafen oder des Vogts eine Entsetzung der letzteren zur Folge haben kann, auf das Vorhandensein einer bestimmten gemeindlichen Organisation einen Rückschluß gemacht, aber — wie mir dünkt — mit Unrecht. Die einzige urkundlich bezeugte Betheiligung der Bürger an der öffentlichen Verwaltung ist — wir werden unten ausführlich darauf zu sprechen kommen — ihr Beisitz im Vogt- und Burggrafengericht: hievon abgesehen, trägt die gesammte Stadtverwaltung noch den Charakter der reinen bischöflichen Herrschaft an sich. Was die Einhebung der Grundsteuer betrifft, so ist dieselbe wahrscheinlich vom Zöllner besorgt worden, indem jene Steuer unmittelbar hinter der Bestimmung über die jährlichen Leistungen an den Bischof erwähnt und dann weil ganz dieselbe Steuer zur Zeit des großen Stadtrechts von jenem Beamten erhoben wird. Das Gleiche dürfte der Fall gewesen sein bei der Ausschlagung und Einhebung der bischöflichen Ehrengaben, so daß der Zöllner dann der eigentliche Finanzbeamte der

Stadt, ungefähr das was späterhin die Bau- und Steuermeister waren, in jener frühesten Zeit gewesen wäre. Man kann nicht eindringlich genug warnen, aus so allgemein gehaltenen Stellen nicht zu rasch auf das Vorhandensein einer corporativen Organisation oder einer Rathsbehörde zu schließen. Am allerwenigsten aber darf hiebei an allgemeine Versammlungen der ganzen Bürgerschaft gedacht werden, so daß diese nun z. B. Schöffenwahlen vorgenommen oder den Bischof zur Aufstellung eines Burggrafen oder Stadtpfarrers angegangen hätten. Haben solche Wahlen und Anträge aus dem Schoße der Bürgerschaft heraus stattgefunden, so sind es jedenfalls immer nur einzelne durch Besitz und Ansehen hervorragende Bürger gewesen, welche so in einer Art stillschweigenden Auftrags der Gesammtheit handelten. Ausdrücke wie „universus, totus populus“ sind stets im euphemistischen und rhetorischen Sinne zu nehmen; praktische Folgerungen dürfen nur in den seltensten Fällen aus ihnen gezogen werden.

Von eigentlichem Privatrecht enthält die Urkunde nur wenig. Einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der Einwohnerschaft der damaligen Städte bildeten Leute unfreier Herkunft, die ihrem bisherigen Herrn entlaufen waren und in der Stadt Aufnahme gefunden hatten. Wenn dafür die Urkunde den Ausdruck „jus civitatis nancisci“ gebraucht, so darf hiebei nicht etwa an eine förmliche Aufnahme in ein noch gar nicht existirendes Bürgerrecht, durch welches nun sofort dem Neuaufgenommenen eine Reihe bestimmter Rechte und Pflichten zugetheilt worden wäre, gedacht werden: dies geschah erst viel später, nach der Ausbildung der Rathsverfassung: im Jahre 1104 bedeutet es jedenfalls nichts weiter als die Thatsache, daß ein vom Lande in die Stadt Eingewanderter in den Schutz derselben aufgenommen worden ist, so daß Ansprüche an ihn nur vor dem Stadtgericht geltend gemacht werden können. Dieses aber übt der Burggraf aus, und von ihm wird daher auch der Neuangekommene aufgenommen worden sein. Bei dem bedeutenden Grundbesitz, den die Kirche auch innerhalb des eigentlichen Stadtgebiets besaß, und für dessen Verwerthung die einheimische Censualenbevölkerung immer weniger ausreichte, mußte ihr ein solcher frischer Zustrom vom Lande doppelt erwünscht sein. Und es war daher wieder nur das eigene Interesse, die neuen Hintersaßen gegen ihre früheren Herren zu schützen. Rein privatrechtlich ist die Bestimmung, daß, wer einen Hof Jahr und Tag in ruhigem Besitze gehabt hat,

gegen jede spätere Anfechtung und Störung geschützt wird, es müßte denn der frühere Berechtigte durch echte Noth an der Geltendmachung seiner Ansprüche gehindert worden sein.

Im Vorstehenden habe ich eine Darstellung des in dem ältesten Stadtrecht niedergelegten Verfassungs- und Rechtszustandes der Stadt Augsburg in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu geben versucht. Zieht man die nächstjüngere statutarische Aufzeichnung, das Stadtrecht von 1276, zum Vergleich heran, so wird vor Allem die außerordentliche Knappheit und Kürze des ältesten Stadtrechts auffallen müssen. Das letztere geht nicht über den Umfang einer Kaiserurkunde hinaus und theilt auch dann noch den Raum mit Festsetzungen, die für ein anderes Gebiet gültig sein sollen; das erstere füllt 115 Blätter großen Formats, wobei allerdings die Nachträge, als nicht zu dem im Jahre 1276 niedergeschriebenen Statut gehörig, in Abzug gebracht werden müssen. Immerhin aber dürfte der Umfang des zweiten Stadtrechts den des ersten ungefähr um das 25fache übertreffen. Fragen wir nach den Ursachen dieses auffallenden Mißverhältnisses, so werden wir eine solche vorerst in der größeren Ausführlichkeit zu suchen haben, mit der schon im 13. Jahrhundert, gegenüber den Aufzeichnungen früherer Jahrhunderte, die Codification des an einem Orte geltenden Rechts erfolgte. Unter sonst ganz gleichen Verhältnissen macht es doch einen bedeutenden Unterschied, ob ein Statut aus dem zwölften oder aus dem dreizehnten Jahrhundert stammt. Dort drängt Alles auf Knappheit und Kürze bis zur Unverständlichkeit, die Sprache ist hart und häufig vieldeutig, Fassung und Satzbau erinnern nicht selten an die altrömische Zwölftafelgesetzgebung: 100 Jahre später macht sich auch auf diesem Gebiet der Geist der neuen Zeit geltend, die wir für die Kunst die Blüthezeit der Gothik, für die Wissenschaft diejenige der scholastischen Philosophie, für das wirthschaftliche Leben den Uebergang von der reinen Natural- zur Geldwirthschaft, Arbeitstheilung und Steigerung und Verfeinerung aller Bedürfnisse zu nennen gewohnt sind. Die Sprache der Urkunden wird weicher und klarer, die einzelnen Rechtsbestimmungen treten uns nicht mehr in lapidarer Fassung entgegen, sondern enthalten häufig eine Begründung ihrer Gültigkeit und eine Erklärung durch das Eingehen auf das praktische Leben. Zu dieser ersten einen allgemeinen Grundzug der Zeit bildenden Ursache kommen nun, speziell für das älteste Augsburger Statut, einige andere

elche uns seine knappe Fassung erklärlich machen
eichnung soll offenbar nicht den Charakter einer
aller gerade in Kraft befindlichen Rechtsnormen
lmehr aus der großen Masse derselben nur einige
in dieser Weise dauernd festzuhalten ein besonderes
sein muß. Und dieses letztere besteht nun darin,
ung und die Art jener Rechte bisher zwischen den
Streit obgewaltet hat, der nun zum Ausgleich ge-
n Verbriefung dann die Urkunde ausgefertigt worden
übrige private wie öffentliche Recht bleibt, weil
s Streits, bei Seite liegen und nur diejenigen
je Differenzen entstanden sind, werden nach ge-
Uebereinkunft einer Codification unterzogen. Aus
zeichneten Gewohnheitsrechts löst sich ein kleiner
zum Gesetzesrecht. Wollte man also genau zu
ürde man für die älteste Augsburger Rechtsauf-
mliche Bezeichnung „Stadtrecht" fallen lassen und
tia de quibusdam litigosis juribus ecclesiae
müssen. Denn nicht um das Recht der Stadt,
Kirche gegenüber der Stadt handelt es sich: auch
denen wirklich von Rechten der Bürger die Rede
so erklärt werden, daß schließlich doch wieder die
ich berechtigte Theil erscheint, nur daß in diesen
en sie im Rechte erscheint, nicht der Bürger,
er Dritter ist.

d Weise der Entstehung des Statuts haben wir
r gehandelt. Die Thätigkeit des Königs bei
kunde beschränkt sich darauf, daß er, nachdem
ofs und des Volks der traurige Rechtszustand
vorden ist, die Niederschreibung des altherge-
net und, nachdem dies geschehen ist, die Auf-
so nicht der König hat der Stadt das Recht
, der schon im Hinblick auf den bischöflichen
vermieden werden müssen —, sondern diese
Competenz der Gesetzgeber ausdrücklich auf die
Alters hergebrachten Gewohnheitsrechte ein-
iche Redactionsarbeit dürfte wohl in derselben

Weise geschehen sein, wie
rechts, mittelst einer gew
fahrung besonders geeigent
ziehung des Burggrafen u
Meistbetheiligten, vielleicht

Wie das zweite, so st
ganz unabhängig von frem
Verwandtschaft mit anderen
für mehr in der Gleichheit
als in einer direkten Entleh
unser Statut mit dem ältest
nur, weil hier wie dort di
einen ähnlichen Verlauf gen
von den Geldwechslern, die
auf einen möglichen Zusamm
ungen des Augsburger St
Handelsrecht hin. Sonst st
sprechend der geographischen
schwäbischen Volksstammes,
Richtung vom Rhein her erfo
normen.

Verfolgen wir nun die
Rechtsverhältnisse Augsburgs
genommen haben, so stoßen
ein Ereigniß, das von den al
der Aemter, dann aber auch
war. Im Jahre 1167 starb,
von Schwabeck, der letzte Ju
den übrigen Besitzungen des
diese an sich. Und zwar, wi
Ursperg meldet,[1]) nachdem er
maligen Bischofs erlangt hat

[1]) Iisdem quoque temporibus
qui fuit advocatus Augustae, ipse
ipsius sibi vendicavit sive ex concess
fiscali aut haereditaria.

Weise geschehen sein, wie später bei der Abfassung des großen Stadtrechts, mittelst einer gewählten Commission durch Stellung und Erfahrung besonders geeigenschafteter Männer, wahrscheinlich unter Zuziehung des Burggrafen und des Vogts, als der nächst dem Bischofe Meistbetheiligten, vielleicht auch einiger Mitglieder der Bürgerschaft.

Wie das zweite, so steht auch das erste Augsburger Statut fast ganz unabhängig von fremden Einflüssen da. Wenn manche Stellen Verwandtschaft mit anderen Statuten zeigen, so liegt der Grund hiefür mehr in der Gleichheit und Aehnlichkeit der beiderseitigen Zustände, als in einer direkten Entlehnung. Am meisten Verwandtschaft zeigt unser Statut mit dem ältesten Straßburger Stadtrecht, aber offenbar nur, weil hier wie dort die Entwicklung der bischöflichen Herrschaft einen ähnlichen Verlauf genommen hatte. Außerdem weist der Passus von den Geldwechslern, die nach Köln Kaufmannsgeschäfte treiben, auf einen möglichen Zusammenhang der Markt- und Handelsbestimmungen des Augsburger Statuts mit dem weitberühmten Kölnischen Handelsrecht hin. Sonst steht das erstere ganz originär da, entsprechend der geographischen Lage der Stadt an der Ostgrenze des schwäbischen Volksstammes, also am Endpunkt der überwiegend in der Richtung vom Rhein her erfolgten Verbreitung der municipalen Rechtsnormen.

Verfolgen wir nun die Entwicklung, welche die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse Augsburgs im Anschluß an das älteste Stadtrecht genommen haben, so stoßen wir alsbald nach dem Jahre 1156 auf ein Ereigniß, das von den allerwichtigsten Folgen für die Gestaltung der Aemter, dann aber auch der gesammten Stadtverfassung begleitet war. Im Jahre 1167 starb, ohne Erben zu hinterlassen, Adelgoz von Schwabeck, der letzte Inhaber der Augsburgischen Vogtei. Mit den übrigen Besitzungen desselben nahm Kaiser Friedrich I. auch diese an sich. Und zwar, wie uns der Berichterstatter Burkard von Ursperg meldet,[1] nachdem er zuvor hierüber die Zustimmung des damaligen Bischofs erlangt hatte. Selbstverständlich konnte sich diese

[1]) Iisdem quoque temporibus mortuo Adelgozo de Suabegge sine haerede, qui fuit advocatus Augustae, ipse imperator tam advocatiam quam alia praedia ipsius sibi vendicavit sive ex concessione episcopi qui tunc erat sive successione fiscali aut haereditaria.

Einziehung nur auf denjenigen Bestandtheil der Vogtei beziehen, welcher zur Zeit der ottonischen Privilegien durch die Verleihung der Grafschaftsrechte an die Kirche gekommen war, also auf die Vogtei über die nicht kirchlichen Besitzungen, oder, wie wie wir der Kürze halber künftighin sagen wollen, die Stadtvogtei. Die Herren von Schwabeck hatten beide Vogteien in ihrer Hand vereinigt, sie waren zugleich Stadt- und Kirchenvögte gewesen. Jetzt nach ihrem Aussterben fiel die Stadtvogtei an den König zurück, während die Kirchenvogtei dem Bischof heimfiel. Die erstere bleibt nun bei den Staufern, bez. bei den Herzogen von Schwaben, die den Stadtvogt einsetzen und seine Amtsführung überwachen; ihrer Energie und Vorsicht gegenüber ist von da ab kein Versuch mehr gemacht worden, das Amt erblich zu machen oder in dem Uebermaß wie früher zum eigenen Nutzen auszubeuten.

Die bedeutsamste Folge jener Zurücknahme der Stadtvogtei war aber die von jetzt ab datierende Einsetzung eines ständig zu Augsburg residirenden königlichen Beamten. Wie haben wir uns nun dieses Amt zu denken? Ich antworte: als ein öffentliches und königliches Amt, bestimmt zur Wahrnehmung aller derjenigen Rechte, welche dem König und durch ihn dem Herzog von Schwaben in der Stadt zustanden. Diese Rechte zu bestimmen ist nun eine der schwierigsten Aufgaben. An urkundlichem Material für diese Frage fehlt es fast gänzlich. Wir besitzen nur die beiden Stadtrechte, die jedoch lediglich nur den Ausgangs- und Endpunkt der Entwicklung darstellen. Im alten Stadtrecht erscheint der Vogt noch als ein dem Bischof unterstellter Beamter, im zweiten wird er ausdrücklich des Königs Vogt genannt und die nähere Prüfung seiner Competenzen zeigt uns, daß er auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung angekommen ist, von dem aus nur noch ein Sinken seines Einflusses möglich war. Was zwischen diesen beiden Phasen liegt, also die eigentliche Entwicklung, birgt sich in einem schwer durchdringbaren Dunkel. Versuchen wir, trotz der Dürftigkeit des Materials ein Bild dieses Prozesses zu gewinnen!

Vorerst werden wir daran festhalten müssen, daß der Vogt bereits im alten Stadtrecht dem Bischof gegenüber eine fast unabhängige Stellung einnimmt. Die peinliche Gerichtsbarkeit ist in seiner Hand; nur bei Vergehen, die mit Haut und Haar gebüßt werden können,

ist das Gericht des Burggrafen competent. Dieses peinliche Gericht hegt der Vogt, wenn auch im Auftrag des Bischofs, so doch unter Königsbann, d. h. vom König belehnt: als Schöffen hat er angesehene Bürger der Stadt zur Seite. Dieses Gericht nun bildet den fruchtbaren Keim, aus dem heraus die ganze spätere Machtstellung des Vogts sich entfaltet. Den äußern Anstoß zu einer Ausdehnung seiner Gerichtscompetenzen gab die Zurücknahme der Vogtei zu Handen des Königs bez. des Herzogs von Schwaben. Damit fiel dem Vogte von jetzt ab die Wahrnehmung aller derjenigen Rechte zu, welche dem König innerhalb des Stadtgebiets zustanden. Denn wenn auch die bischöflichen Städte durch die ottonischen Privilegien völlig unter die Gewalt ihrer geistlichen Herren gekommen waren, so dürfen wir diese Gewalt uns doch nicht als eine rein hofrechtliche denken; vielmehr waren es Attribute der öffentlichen Gewalt, welche den Bischöfen übertragen wurden, und sie verloren diesen Charakter durch diesen Wechsel ihres Inhabers noch keineswegs völlig. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß dieses Nichtvölligversinken unter die privatrechtliche Abhängigkeit der Bischöfe ein günstiges Moment für die Möglichkeit einer späteren Losmachung aus den bischöflichen Banden gewesen ist. Würden die bischöflichen Städte, ähnlich wie dies bei vielen Grundherrschaften auf dem Lande der Fall gewesen ist, ihren Charakter als öffentliche Städte ganz verloren haben, so wäre späterhin die Bildung der Städtefreiheit unmöglich oder doch äußerst schwierig gewesen. Was besonders die Augsburger Verhältnisse anlangt, so würde es unter jener Voraussetzung dem König kaum möglich gewesen sein, die einmal aus der Hand gelassene Vogtei wieder an sich zurückzubringen. Dies konnte nur deshalb gelingen, weil bis dahin der Zusammenhang derselben mit der im Könige repräsentirten öffentlichen Gewalt nicht völlig aufgehoben war, der Vogt am Ende sich doch mehr als einen königlichen denn als einen bischöflichen Beamten gefühlt hatte.

Bei der Darstellung des alten Stadtrechts sahen wir, daß das ursprüngliche städtische Vogtgericht jährlich dreimal unter dem Gerichtsbeisitz der angesehensten Bürger abgehalten wurde. In demselben sollten nur schwere Straffälle abgehandelt werden. Nun begegnet uns im großen Stadtrecht wiederum dasselbe ungebotene dreimalige Vogtgericht, nur mit dem bedeutsamen Unterschied, daß in demselben jetzt nicht mehr über grobe Delicte, sondern über Eigen und

Erbe gerichtet werden soll.[1]) In der Zwischenzeit zwischen dem ersten und zweiten Stadtrecht hat demnach eine vollständige Verschiebung der beiden Gerichte, des Vogts- und des Burggrafengerichts, stattgefunden. Aus dem ursprünglichen peinlichen Vogtgericht über alle Einwohner der Stadt ist ein Civilgericht über die eigentlichen Stadtbürger geworden. Die hohe Gerichtsbarkeit hat der Vogt beibehalten, aber die Einwohnerzahl und damit die Zahl der Verbrechen hat sich inzwischen so vergrößert, daß ein jährlich dreimaliges Gericht nicht mehr ausreicht und daher jetzt, so oft es die Nothdurft erfordert, der Vogt zu Gericht sitzen muß. Aber wie kommt derselbe in den Besitz der Civilgerichtsbarkeit, des recht eigentlichen Bürgergerichts? Wenn auch nicht deutlich ausgesprochen, so kann es doch kaum zweifelhaft sein, daß diese zur Zeit der Abfassung des alten Stadtrechts zu den Befugnissen des Burggrafen gehört hat.

Ich nehme nun zur Verdeutlichung dieses Uebergangs an, daß die Rechtsprechung in allen denjenigen Fällen, in denen städtischer Grund und Boden und Vermögensrechte der Bürger den Gegenstand des Streites bildeten, eine der ersten Errungenschaften der letzteren in ihrem Ankampf gegen die bischöfliche Herrschaft gewesen ist. Wie das ursprüngliche Wesen der Zünfte darin gesucht werden muß, daß einer jeden einzelnen Zunft die Befugniß selbständiger Rechtsprechung in den besonderen Angelegenheiten des betr. Handwerks zukam, so ist auch das Recht, daß jene im besten Wortsinn bürgerlichen Streitfälle der Cognition und Entscheidung durch Richter eigener Wahl und nach eigenthümlichen localen Rechtsgewohnheiten behandelt und verbeschieden werden sollen, der Ausgangspunkt für die gesammte spätere Stadtverfassung und Stadtfreiheit geworden. Und für die Sache ist es hiebei ganz gleichgültig, ob dieses bürgerliche Gericht mit dem Vogt als Vorsitzenden schon von Anfang an den Namen „Stadtrath“ geführt hat oder nicht. Man hat sich früher vielfach bei den Untersuchungen über die Entstehung der Stadtverfassung an Bezeichnungen wie „Rath, consules“ u. a. festgeklammert, indem man der Meinung war, daß eine selbständige Verfassung erst mit dem Auftreten dieser Namen angefangen hätte. Nichts ist falscher als dies. Unsere mittelalterliche Städteverfassung hat sich aus den unscheinbarsten Anfängen heraus

[1]) Stadtbuch von Augsbuur art. LXX.

und nur langsam zu ihrer späteren herrlichen Blüthe entfaltet, aber diese Anfänge reichen in den meisten Fällen weit über den Zeitpunkt hinauf, in welchem zuerst in den Quellen einer eigenen städtischen Behörde Erwähnung geschieht. In Augsburg taucht der Name „consules" in der Bedeutung einer Bürgerpräsentation zuerst in einer Urkunde v. J. 1257[1]) auf; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn man unter Stadtfreiheit die selbständige Verwaltung der eigentlich inneren bürgerlichen — mit Maurer zu reden — markgenossenschaftlichen Angelegenheiten versteht, die Anfänge einer solchen um 100 Jahre höher hinaufzurücken sind. Ja wenn wir den Begriff einer Stadtverfassung noch enger darauf beschränken wollen, daß die Bürger zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten von den herrschaftlichen Beamten mitherangezogen werden, so ist schon das alte Stadtrecht ein Zeugniß für das Bestehen einer städtischen Verfassung in einer noch früheren Zeit.

Der Gerichtsbeisitz der Bürger im Gericht des Burggrafen und des Vogts ist in Augsburg der Anfang der Stadtverfassung. Man sollte glauben, daß es für die Rechte der Bürger von keinem Belang war, ob die Leitung des Stadtgerichts — so dürfen wir wohl das bürgerliche Civilgericht im Unterschied zum peinlichen Gericht nennen — in der Hand des bischöflichen Burggrafen oder in der des königlichen Vogts lag. Aber es war doch nicht gleichgültig, ob ein bischöflicher Hofbeamter präsidirte, der unter der direkten und scharfen Controlle seines Herrn stand und die Leitung der städtischen Angelegenheiten nur allzuleicht aus dem alten hofhörigen und familienhaften Gesichtspunkt betrachtete, oder ein öffentlicher königlicher Beamte, dessen Herr den gerade um diese Zeit materiell mächtig aufblühenden Städten gegenüber diesen günstigere Interessen zu beobachten hatte als dies bei den Bischöfen der Fall war, die den Städten wohl, so lange sie unter ihrer vollen Botmäßigkeit standen, eine sorgsame Pflege angedeihen ließen, späterhin aber, als diese ihre eigenen Wege zu wandeln anfiengen, ihnen hierin nur in jeder Weise hinderlich zu sein bestrebt waren.

Aber warum — so wird man fragen — nahmen die Bürger, nachdem sie das Recht einer selbständigen Entscheidung der auf ihren Vermögensbesitz bezüglichen Streitigkeiten erlangt hatten, nicht selbst die

---

1) Urkundenbuch der Stadt Augsburg, her. v. Chr. Meyer, I. nr. 15.

Leitung dieses Stadtgerichts an sich, warum überließen sie dieselbe dem Vogt? Die Antwort ist einfach: weil ihre corporative Zusammenschließung noch keine so gekräftigte war, daß sie jetzt schon hätten hoffen können, ohne den mächtigen Schutz des Königs und seines Beamten ihre junge Stadtfreiheit den Unterdrückungsgelüsten der Kirche gegenüber vertheidigen zu können. Die Zeit der vollen Selbständigkeit war eben noch nicht gekommen: noch war sowohl das Königthum als die Kirche zu stark, als daß man das eine hätte bei Seiten schieben, dem andern sich schutzlos gegenüberstellen dürfen. Die Städte sind nicht direkt aus den Banden der bischöflichen Herrschaft heraus zur vollen Freiheit gelangt, sondern zuvor noch einmal in eine ähnliche Stellung getreten, wie sie sie vor den ottonischen Privilegien eingenommen hatten: sie sind aus bischöflichen Städten wieder königliche, d. h. solche Städte geworden, welche von öffentlichen Beamten des Königs nach öffentlich rechtlichen Grundsätzen regiert wurden.

Leider sind wir über den näheren Zeitpunkt und die Art und Weise, wann und wie der Uebergang der Stadtgerichtsbarkeit vom bischöflichen Burggrafen an den königlichen Vogt stattgefunden hat, gar nicht unterrichtet. Vermuthlich geschah dies bald nach dem Heimfall der Vogtei an den König. Um seine nunmehrigen Rechte kräftig wahrzunehmen, mußte es demselben wünschenswerth erscheinen, in der Stadt, die überdies als wichtiger Uebergangspunkt von Deutschland nach Italien gerade für Friedrich I. eine erhöhte Bedeutung hatte, einen eigenen Beamten zu haben. Die Errichtung einer eigenen Augsburger Stadtvogtei dürfte also mit einiger Sicherheit noch in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Mit dem Augenblick aber, wo der königliche Beamte seinen dauernden Wohnsitz in Augsburg aufschlägt, mußten natürlich die Reibereien und Competenzconflicte mit den bischöflichen Beamten ihren Anfang nehmen, die hiebei, da sich die Bürger an den Vogt anschlossen, den kürzeren ziehen mußten. Zunächst war es nun freilich bloß der Stadtvogt, dem die Früchte dieses Sieges zuwuchsen; seine Rechte und Befugnisse steigerten sich in dem Maße, in dem die des Burggrafen schwanden. Aber indirect kam dies doch auch den Bürgern zu gute, einmal weil der Vogt zur Behauptung der errungenen Vortheile auf den Beistand der Bürger angewiesen und ihnen daher Zugeständnisse zu machen geneigt war, sodann weil jede Stärkung des königlichen Einflusses aus den oben

hervorgehobenen Gründen gleichzeitig auch einen Fortschritt in der Entwicklung der städtebürgerlichen Freiheit bedeutete.

In meiner Ausgabe des Augsburger Stadtbuchs habe ich eine Urkunde aus dem Jahre 1235 wörtlich mitgetheilt[1]) und aus der Schlußstelle derselben die Folgerung gezogen, daß damals der bischöfliche Burggraf noch die Gerichtsbarkeit über städtisches Eigen und Erbe besessen haben müsse. Eine erneute Prüfung dieser Urkunde hat mich jedoch dahin belehrt, den Ausdruck „presidente episcopo" nicht zu verstehen „unter dem Vorsitz des Bischofs", sondern presidere gleich existere zu nehmen. Diese Auslegung macht die etwas gezwungene Annahme überflüssig, als habe der Bischof in Person zu Gericht gesessen. Und nun gewinnt auch die Stelle „in publico judicio coram civibus" ihr richtiges Licht. Dieses öffentliche Gericht der Bürger ist eben das Stadtgericht über Eigen und Erbe, die Bürger sind die Gerichtsbeisitzer und siegeln neben dem Morizstift. Auffallend ist nur, daß des Stadtvogts als Vorsitzenden des Stadtgerichts keine Erwähnung geschieht. Vielleicht erklärt sich dies dadurch, daß uns die Urkunde nur lückenhaft in einem Kalendarium des genannten Stifts erhalten ist. An einen seitens und aus der Mitte der Bürger selbst freigewählten Vorstand darf jedenfalls nicht gedacht werden, schon deshalb nicht, weil noch Jahrzehnte später regelmäßig der Stadtvogt als Vorsitzender des Stadtgerichts auftritt.

Das erste ganz sichere Zeugniß von dem erfolgten Uebergang des Stadtgerichts an den Stadtvogt ist eine Urkunde vom Jahre 1239,[2]) in welcher der Vogt Heinrich Braz und die gesammte Bürgerschaft eine vor dem Stadtgericht (publicum judicium) geschehene Ueberlassung eines städtischen Grundstücks an die Heiliggeistkirche in Augsburg verlautbart. Vogt und Stadtgemeinde siegeln. Ja die Competenz des Bürger-Stadtgerichts muß damals bereits eine über seine ursprünglichen Grenzen hinaus erweiterte gewesen sein, da die in Frage kommenden Contrahenten zum größten Theil Personen geistlichen Standes sind, und auch das überlassene Grundstück im Eigenthum des Frauenklosters St. Stefan steht.

---

[1]) S. 319—320.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg I. nr. 4.

Daß übrigens die Competenz des Stadtvogts nicht auf die Leitung des Stadtgerichts beschränkt war, davon überzeugt uns ein Blick in das große Stadtrecht. Wir werden kaum fehlgreifen, wenn wir seine Stellung kurz dahin kennzeichnen, daß er in allen denjenigen Verwaltungszweigen, welche der Herrschaft des Bischofs entzogen waren, der Leiter der städtischen Verwaltung war. So lange er nur Vorstand des hohen Gerichts war, konnte er zwar in dieser einen Richtung als der eigentliche Stadtgraf gelten: der wichtigere Theil der Functionen des alten Burggrafenamts, die Leitung der städtischen Verwaltung, lag dagegen in der Hand des bischöflichen Burggrafen. Beide waren jedoch — wir werden unten ausführlich darauf zu sprechen kommen — schon in der ältesten Zeit bei der Ausübung ihres Amts an den Beirath der angesehensten Stadtbürger gebunden. Und als nun der Stadtvogt den Burggrafen zuerst aus dem Stadtgericht und weiter aus einem Theil der städtischen Verwaltung hinausdrängte, da änderte dieser Wechsel der leitenden Beamten an der Stellung und den herkömmlichen Rechten der Bürgerschaft als eines Beiraths nichts. Wohl aber trat im weiteren Verlauf dieses Prozesses eine den Rechten der letzteren günstige Wendung insofern ein, als, ganz in derselben Weise wie dies der Vogt dem Burggrafen gegenüber gethan hatte, nunmehr auch die Bürger allmählig den Stadtvogt zuerst aus der leitenden Stellung, dann überhaupt aus der Mitverwaltung ihrer Angelegenheiten hinausdräng'en. Das Stadtrecht von 1276 zeigt uns diesen Prozeß mitten im Lauf. Interessant ist es hiebei zu beobachten, wie die ältesten Amtsrechte des Vogts auch diejenigen sind, welche ihm am längsten ungeschmälert erhalten bleiben, dagegen die, welche er dem Burggrafen entrissen hat, ihm wiederum zuerst von den Bürgern entrissen werden. Vorsitzender des peinlichen Gerichts, als welcher er uns zuerst im alten Stadtrecht begegnet, ist er bis in den Ausgang des Mittelalters geblieben, nachdem die Stadt schon Jahrhunderte vorher die Eigenschaft einer freien Stadt des Reichs für sich in Anspruch nehmen konnte. Früher hat er die Leitung des Stadtcivilgerichts, die die erste Errungenschaft in dem Kampf mit dem Burggrafen gewesen war, aufgeben müssen, und die ersten Einbußen seiner Amtsbefugnisse hat er noch vor der Abfassung des großen Stadtrechts auf dem Gebiet der eigentlichen städtischen Verwaltung, wahrscheinlich schon bald nach ihrer Erwerbung, erlitten. Wiederum, wie bei der Ausdehnung

seiner Rechte, waren es überwiegend äußere politische Umstände, welche ihren Einfluß, diesmal in entgegengesetzter Richtung geltend machten. Hatte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein starkes Königthum dem königlichen Vogt die Ausdehnung seiner Amtsgewalt gegenüber der Kirche erleichtert, so war dieses Königthum in der Zeit der letzten Hohenstaufen ohnmächtig geworden und vermochte jetzt seine Rechte gegen die immer heftiger andrängenden Forderungen des Städtebürgerthums nicht mehr genügend zu vertheidigen. Stück für Stück der alten königlichen Gerechtsame in den Städten entfällt den Händen ihrer bisherigen Inhaber und wird eine Beute desjenigen Standes, der durch seine ganze bisherige Geschichte und seine dermalige materielle und geistige Blüthe allein berufen war, der Träger einer neuen sozialen Gestaltung zu werden — des Bürgerstandes. Zuerst sind es unscheinbare, von den Stadtherren vornehm ignorirte Gebiete, für welche die Bürger das Recht der Selbstverwaltung sich anzueignen wußten. So heißt es im großen Stadtrecht[1]) von den Kornmessern, daß sie von den Bürgern eingesetzt werden und denselben die der Stadt gehörigen Kornmasse verzinsen müssen. Ebenso wählten die Bürger die zwölf Marktunterhändler und nehmen sie in Eid und Pflicht.[2])

Trotzdem konnte Augsburg zur Zeit der Niederschreibung des großen Stadtrechts im Ganzen noch als eine königliche, d. h. von königlichen Beamten regierte Stadt gelten. In Angelegenheiten der Markt- und Gewerbepolizei, bei denen man am ersten eine ausschließliche Competenz der Bürger vermuthen sollte, erscheint der Vogt fast immer als mitberechtigt; bei gesetzlichen Erlassen steht sein Name voran, und ebenso fällt ihm die Hälfte aller Strafgelder zu. Daß er damals noch als der eigentliche Leiter der Stadtverwaltung betrachtet werden muß, geht klar daraus hervor, daß er allein Bürgerrecht an Fremde verleiht.[3])

Eine Aenderung in der äußern Gestaltung der Vogteiverhältnisse trat in der Zeit des großen Interegnums ein. Die Vogtei war — wie wir bereits wiederholt bemerkt haben — von König Friedrich I. nach ihrem Heimfall an das Reich zum Herzogthum Schwaben ge-

---

1) art. XVIII.
2) art. XXVI. §. 1.
3) art. XX. §. 1.

schlagen worden und seitdem in den Händen der Staufer geblieben; den Stadtvogt ernannten also die jeweiligen Herzoge von Schwaben. Seitdem jedoch die Macht der Staufer immer mehr schwand, scheint auch die Verfügung über dies Amt ihrer Hand entfallen zu sein. Dies gilt insbesondere für die Zeit Herzog Konradins von Schwaben, dessen Ohnmacht Bischof Hartmann benützte, um sich selbst die Vogtei in die Hände zu spielen. Denn nur daraus erklärt sich die von ihm i. J. 1266 erfolgte Belehnung Konradins mit der Augsburger Vogtei; doch sollte dieselbe nur ihm und seinen Leibeserben als solchen, nicht vermöge ihrer fürstlichen Würde zustehen.[1]) Konradin hielt diese Bedingung nicht ein, sondern verpfändete die Vogtei zwei Jahre später an seinen Oheim Herzog Ludwig von Bayern.[2]) Als dieser nun nach dem Tode seines Neffen (1268) lehensoberherrliche Ansprüche geltend zu machen suchte, stellte der Bischof entgegen, die Vogtei sei an das Bisthum heimgefallen, und gelobte, er werde solche an Niemand vergeben als an den zukünftigen römischen König unter Zustimmung des Kapitels, der Ministerialen und angesehensten Bürger (1269).[3]) Darüber entbrannte der Streit; auf Seiten des Bischofs stellten sich der Markgraf Heinrich von Burgau, Rudolf und Berthold von Hoheneck und viele andere Herren, auch eine Anzahl Augsburger Bürger. Bei Hammel an der Schmutter kam es zu einem blutigen Treffen, das für die Augsburger günstig ausgefallen sein muß, da der Herzog in einem Vergleich vom 31. März 1270 auf alle Ansprüche an die Vogtei über die hochstiftischen Besitzungen Verzicht leistete und den Bischof in dieser Vogtei nie mehr zu beirren versprach.[4])

Eine schwierige Frage ist hiebei die, ob Bischof Hartmann den Herzog Konradin lediglich mit der Vogtei über die Besitzungen der Augsburger Kirche oder daneben auch mit der Stadtvogtei belehnt hat. In der bez. Verleihungsurkunde heißt es, daß der Bischof dem König „advocatiam nostre civitatis et vilarum cum suis attinenciis eidem advocatie pertinencium" zu Lehen gegeben habe. Ebenso verpfändet Konradin seinem Oheim 1268 „advocatiam civitatis nostre

[1]) Mon. boi. XXXa S. 345—48.
[2]) Mon. boi. XXXa S. 366—67.
[3]) Mon. boi. XXXIIIa S. 116—18.
[4]) Mon. boi. XXXIIIa S. 118—21.

in Augusta, castrum nostrum Swabek cum omni advocatia, quam aput stratam super homines et bona omnium ecclesiarum civitatis et dyocesis habemus", wie auch in der Urkunde von 1269 die Vogtei als eine „avocatia ecclesie nostre tam in civitate quam extra" bezeichnet wird, die dem Bischof ledig geworden sei. Dagegen verspricht Herzog Ludwig in dem Vergleich von 1270, den Bischof „in advocatia prediorum ipsius ecclesie Augustensis, qua olim .... dom. Conradus dux Swevie ab eadem ecclesia infeodatus extiterat", nicht weiter zu belästigen.

In den drei erstcitirten Stellen ist ausdrücklich die Vogtei über die Stadt mitgemeint, in der letzten ist nur von der Vogtei über die Kirchengüter die Rede. Zur Lösung dieses Widerspruchs verweise ich darauf, daß sich der Begriff der Augsburger Vogtei von der frühesten Zeit an aus zwei Theilen zusammensetzt: aus der eigentlichen Stadtvogtei und aus der Kirchenvogtei. Die erstere erstreckte sich lediglich auf das Gebiet der Stadt Augsburg, soweit Grund und Boden desselben nicht Kirchengut war, daneben wohl auch auf die auswärtigen Besitzungen der Bürger, die letztere auf das Kirchengut innerhalb der Stadt und auf den sehr beträchtlichen Grundbesitz der Kirche auf dem platten Lande. Die erstere ist die advocatia civitatis, in civitate, die letztere die advocatia villarum, die advocatia apud stratam super homines et bona omnium ecclesiarum civitatis et diocesis, die advocatia ecclesie extra, prediorum ecclesie Augustensis. Bis zum Aussterben der Herren von Schwabeck waren beide Vogteien in einer Hand vereinigt: die letzteren waren zugleich Stadtvögte und Kirchenvögte, zuerst als königliche, seit den ottonischen Privilegien als bischöfliche Lehensleute. Nach ihrem Abgang fiel jedenfalls bloß die Stadtvogtei an den König zurück, während die Kirchenvogtei dem Bischof heimfiel. Die erstere wurde von jetzt an von den Herzogen von Schwaben vergeben, und wir haben oben gesehen, wie dieser Umstand zur Aufstellung eines ständig zu Augsburg residirenden Stadtvogts geführt hat. Die Competenz desselben erstreckte sich auf alles städtische, nicht im Besitz der Kirche befindliche Gebiet sowie auf die auswärtigen Besitzungen der Bürger. Wer dagegen von dem Bischof nach dem Abgang der Schwabecker mit der Kirchenvogtei belehnt wurde, ist nicht bekannt. Vermuthlich gleichfalls die Herzoge von Schwaben: denn nur dann ist es erklärlich, daß Herzog Friedrich von Schwaben in

einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Bürger von Augsburg auffordern kann, den Besitzstand des Klosters von St. Georg zu achten und die Klosterleute an seiner Statt nach allen Beziehungen zu schützen (in vice mea in omnibus tueri).[1] Dann wird es auch klar, warum Bischof Hartmann gerade den Herzog Konradin von Schwaben mit der Vogtei über die Augsburger Kirche belehnt. Die gleichzeitige Belehnung desselben mit der Stadtvogtei erklärt sich aus der alten Verbindung derselben mit dem Herzogthum Schwaben: auffallend ist nur, daß der Bischof es ist, der diese letztere Belehnung vornimmt. Wenn wir uns jedoch erinnern, daß dieser Akt in die königslose Zeit fällt, ein eigentlicher Lehensherr also gar nicht vorhanden war, sowie daß Stadt- und Kirchenvogtei in enger geographischer Verwandtschaft zu einander standen, so wird es uns nicht mehr befremdlich erscheinen dürfen, wie namentlich ein so thatkräftiger und herrschsüchtiger Fürst, wie Bischof Hartmann war, sich inmitten der allgemeinen Anarchie als den thatsächlichen Herrn der Stadt und Inhaber ihrer Vogtei betrachten konnte.

Aber warum ist in dem Vertrag des Bischofs mit dem Herzog von Bayern nur die Kirchenvogtei als diejenige genannt, bez. welcher der letztere jede fernere Belästigung zu unterlassen verspricht? Ist die Stadtvogtei in der Hand des Herzogs geblieben? Dies ist kaum anzunehmen, da sonst hievon in dem Vertrag Erwähnung gemacht worden wäre, auch die Stadtvogtei nicht in der Urkunde v. J. 1274 aufgeführt wird, in welcher König Rudolf dem Herzog Ludwig seinen Antheil aus der Konradinischen Erbschaft bestätigt.[2]) Ich nehme an, daß die Stadtvogtei in der Hand des Bischofs geblieben ist — denn wie hätte er sonst zwei Jahre später den Bürgern von Augsburg versprechen können, dieselbe nur mit ihrer Zustimmung verleihen zu wollen? —, daß aber ihretwegen absichtlich zwischen den beiden Contrahenten nichts verabredet worden ist, weil keiner von ihnen einen völlig genügenden Rechtsanspruch auf sie hatte und die Erledigung dieses Streitpunktes nach einem stillschweigenden Uebereinkommen dem künftig zu wählenden römischen König vorbehalten wurde. Wann und in welcher Weise König Rudolf die Augsburger Stadtvogtei an das

[1]) Urkund. d. St. Augsb. I. nr. 2.

[2]) Lori, Lechrain nr. 16.

Reich zurückgenommen hat, läßt sich genau nicht bestimmen: jedenfalls aber war dieselbe zur Zeit der Niederschreibung des großen Stadtrechts bereits in den Händen des Königs, da der Vogt an mehreren Stellen ausdrücklich des Königs Vogt genannt wird.

Die Stellung des Burggrafen in der Zwischenzeit zwischen dem ersten und zweiten Stadtrecht dürfen wir kurz dahin charakterisiren, daß derselbe von dem Zeitpunkt an, wo der königliche Vogt seinen ständigen Wohnsitz in Augsburg genommen hatte, in stetem Rückzug vor diesem begriffen ist. Im zweiten Stadtrecht erscheint der Burggraf nur noch als ein Schatten des alten Stadtgrafen. Außer der niedern Criminalgerichtsbarkeit hat er auch fast die gesammte Civilgerichtsbarkeit bis auf geringe Reste (Kauf-, Pfand- und Schuldsachen) verloren. Seine Buße steht nicht höher als zu fünf Schillingen. Die Markt- und Handelspolizei theilt er mit dem Vogt und dem Stadtrath; Festsetzungen über den Verkehr mit Lebensmitteln darf er nur in Gemeinschaft mit den Bürgern treffen.

Für die Entwicklung, welche die ständischen Verhältnisse im 12. und 13. Jahrhundert genommen haben, bietet der erste große Grundvertrag des Bischofs und der Bürgerschaft v. J. 1251[1]) einen wichtigen Anhaltspunkt. Die Abstufungen der einzelnen Einwohnerklassen sind hier viel genauer und durchsichtiger als im alten Stadtrecht hervorgehoben. Einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der Einwohnerschaft der damaligen Städte bildeten Leute unfreier Herkunft, die ihrem Herrn entlaufen und in das städtische Bürgerrecht aufgenommen worden waren. Von einer Rücklieferung ist keine Rede mehr, dagegen scheint über das Maß der berechtigten Forderungen vielfach Streit obgewaltet zu haben, und dieses wird deßhalb normirt. Die cives servilis conditionis sollen künftighin ihrem Herrn nicht mehr als eine Jahresabgabe von 12 Pfennig oder eine andere gleichwertige Leistung schuldig sein; der Lehenshörige dagegen soll seinem Lehensherrn nicht mehr als jährlich 4 Maß Meth liefern. Sind sie bei ihrem Tode im Rückstand mit ihren Leistungen, so haften ihre Erben für die richtige Nachlieferung. Im Uebrigen gelten die städtischen Rechtsgrundsätze einer freien Vererbung des gesammten Vermögens ganz uneingeschränkt auch

---

[1]) Freyberg, Sammlung teutscher Rechtsalterthümer S. IX. Mon. bo. XXXIIIa nr. 79 und Urkund. d. St. A. I. nr. 9.

für diese untersten Klassen der Bürgerschaft. Nur in dem Falle, daß keine Erben im Sinne des städtischen Gewohnheitsrechts vorhanden sind, soll der Herr in den gesammten Nachlaß succediren. Das Gleiche gilt von den Zinsleuten der Kirche: wenn sie ihren gewöhnlichen Jahreszins entrichten, so verfügen sie im Uebrigen frei über ihr Vermögen und vererben dasselbe nach Stadtrecht. Nur insofern stehen sie auffallender Weise hinter den servi zurück, daß bei ihrem Tode ihr bestes Gewand an die Kirche fallen soll. Dagegen sind die Ministerialen der Kirche und die freien Leute von jeder privatrechtlichen Leistung befreit; bez. der ersteren ist jedoch, wie bei den Hörigen und Zinsleuten, der Heimfall des gesammten Vermögens an die betr. Kirche im Falle eines unbeerbten Todes bestimmt. Der Clerus, die bischöflichen Officialen und die Familien der einzelnen Kirchen stehen nach wie vor außerhalb der Bürgerschaft. Dasselbe gilt von den in Augsburg wohnenden milites, den bischöflichen Lehensleuten, die als kriegerische Mannschaft für die Heerfahrten in Betracht kommen.

Wie im alten Stadtrecht die sämmtlichen Einwohnerklassen mit Ausnahme des Clerus und der Familie der Kirche unter dem Namen „urbani" zusammengefaßt werden, so tritt im Grundvertrag von 1251 hiefür die Bezeichnung „cives" auf. Nicht undeutlich ist hierin ein Fortschritt der Genossenschaftsidee zu erkennen, so daß das Band, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts die einzelnen Einwohnerklassen umspannt hielt, ein festeres gewesen sein muß als 100 Jahre früher. Der Ausdruck „Bürger" (civis) bedeutet, was speziell die Augsburger Verhältnisse anlangt, niemals einen Stadtbewohner ohne Unterschied des Standes,[1]) sondern stets nur ein Mitglied der städtischen Gemeinde, das mit der Stadt hebt und legt, wie das große Stadtrecht sagt, d. h. das zu den Lasten der städtischen Verwaltung für seinen Theil beisteuert und dem Schutze und der Gerichtsgewalt der städtischen Beamten untersteht. Das Wort „Bürger" kann also strenggenommen nicht früher auftreten, als es eine städtische Verwaltung und städtische

[1]) Allerdings kommt schon in Urkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuweilen in den Zeugenreihen der Ausdruck „concives" vor, bezeichnet aber daselbst augenscheinlich keinen politisch abgesonderten Stand, sondern ist lediglich ein Sammelname für alle diejenigen Stadtbewohner, die weder Geistliche noch Dienstleute der Kirche sind, entspricht demnach nur einem factischen, nicht einem rechtlichen Verhältniß.

Behörden gibt. Und das trifft auch genau zu. Ich finde den Ausdruck „cives" nicht früher als in der schon öfters citirten Urkunde des Morizstifts aus dem Jahre 1235. Das alte Stadtrecht kennt nur Bezeichnungen wie urbani, civitatenses, die kein rechtliches, sondern nur ein thatsächliches Verhältniß voraussetzen. Auch Herzog Friedrich von Schwaben wendet in dem Schreiben, in welchem er den Augsburgern den Schutz des St. Georgsklosters aufträgt, noch den Ausdrucks „urbani" an. Es gibt mir das den Beweis, daß damals — wenigstens in der Richtung des Gegenstands der Urkunde — ein corporativer Zusammenschluß der Bürger unter selbstgewählten Vorstehern noch nicht stattgefunden hat. Dagegen erscheint der Ausdruck „civis" an seiner richtigen Stelle in jener Urkunde von 1235, weil hier die Bürger als eine öffentliche Behörde (publicum judicium) mit politischen Rechten und in einer festen Organisation hervortreten. So beschränkt auch das Recht war, nur vor dem öffentlichen Bürgergericht belangt werden zu dürfen, so war das Aufkommen dieses Stadtgerichts, gegenüber den im alten Stadtrecht geschilderten Verhältnissen, doch bereits ein bedeutsamer erster Schritt auf der Bahn der Gewinnung der Stadtfreiheit. Allerdings sollte auch der Burggraf in seinem Gericht nur „secundum urbanorum justitiam" Recht sprechen. Aber nicht nur konnte dieses Gericht, so lange der Vorstand oder besser der Inhaber desselben ein dem Bischof völlig untergebener Beamter war, niemals den Charakter eines Hofgerichts verläugnen, sondern seine Competenz erstreckte sich auch unterschiedslos über alle Einwohner, gleichviel ob sie persönlich frei waren oder nicht. Erst als der bischöfliche Beamte aus demselben verdrängt und der königliche Vogt an dessen Stelle getreten war, konnte das Gericht ein öffentliches genannt werden. Jetzt treten auch die Rechte der Bürger an diesem Gericht klarer hervor. „Publicum judicium coram civibus" heißt es jetzt im Eingang der gerichtlichen Urkunden, der Vogt ist allerdings der Leiter des Gerichts, aber neben seinem Siegel hängt jetzt auch das Stadtsiegel an den Urkunden und in einzelnen Fällen tritt er sogar so weit in den Hintergrund, daß sein Name erst in der Zeugenreihe erscheint. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden des Burggrafen aus dem Civilgericht wird auch eine Aenderung in der Personalcompetenz in so fern eingetreten sein, daß nunmehr alle diejenigen, die zur bischöflichen Familie i. e. S. gehören (de quibus nihil ad cives pertinet), seiner

Gerichtsgewalt entzogen wurden und künftighin nur diejenigen bei demselben Recht suchen sollten, welche nicht Angehörige der Kirche sind. Es sind dies die urbani des alten Stadtrechts (Ministerialen, Kaufleute, Handwerker, Zinsleute), die cives des ersten Grundvertrags (servi, censuales, Ministerialen und freien Leute). Daß alle diese in ihren sonstigen Verhältnissen weit auseinander gehenden Einwohnerklassen in allen städtisches Eigen und Erbe betr. Angelegenheiten einen gemeinsamen Gerichtsstand in dem öffentlichen Stadtgericht des königlichen Vogts und der Bürger hatten, war ein wenn auch noch schwaches Band, um den Begriff einer gewissen Zusammengehörigkeit auszubilden. Und gerade in Rücksicht auf diese so hervortretende Verbindung hat sich wenigstens in Augsburg der gemeinsame Name „Bürger" ausgebildet. Es ist daher grundfalsch, wenn man in demselben einestheils nur den Ausdruck eines factischen Verhältnisses (Bürger = Bewohner einer Stadt) erblickt oder anderntheils denselben so einengt, daß er nur auf die am Stadtregiment activ oder passiv theilnehmenden Stadteingesessenen Anwendung findet. Das erstere gilt vielleicht mit einigem Rechte für die früheste Zeit, das letztere kommt da und dort in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters vor.

Bürger waren demnach alle diejenigen, welche — im Gegensatz zu den Kirchenhörigen, die einer Hofgerichtsbarkeit unterstellt waren — unter dem öffentlichen königlichen Gericht des Vogts und der Stadtbürger standen und in diesem nur nach ihren localen Rechtsgewohnheiten gerichtet werden durften. Da die Ausübung der Gerichtsbarkeit ein finanziell sehr einträgliches Recht war und die Ausübung derselben daher seit dem frühesten Mittelalter ein Hauptbestreben der weltlichen und geistlichen Grundherren war, so ist es begreiflich, daß durch den Ankampf gegen jenes und die weitere Ausbildung eines rein städtischen selbständigen Gerichtsstands der anfänglich noch etwas schwach entwickelte Begriff der Gemeinsamkeit mehr und mehr gestärkt werden mußte. Und es ist deshalb nicht zufällig, daß Jahrhunderte lang die Bürger immer wieder bei der Bestätigung ihrer Privilegien ein Hauptgewicht auf den Fortbestand ihrer Gerichtshoheit legten.

In der Erlangung eines öffentlichen Bürgergerichts für alle den städtischen Grund und Boden und die übrigen Vermögensverhältnisse der Bürger betreffenden Rechtsstreitigkeiten dürfen wir demnach, wie die erste Veranlassung zum Aufkommen einer Sonderbezeichnung für

die diesem Gericht Unterworfenen, so auch den Ausgangspunkt der werdenden Stadtfreiheit erblicken. Die Weiterfortbildung derselben ist dann genau in dem Maße erfolgt, als dieses Bürgergericht über seine anfängliche Competenz hinaus andere Gegenstände unter dieselbe gezogen hat.

Wir haben bereits bei dem Abschnitt über die Entwicklung des Stadtvogtamts einige Andeutungen über die Art und Weise gemacht, in der jene Weiterbildung des Stadtgerichts zum Stadtrath erfolgt ist. Dieser Prozeß bestand eben — um es kurz zu sagen — darin, daß nachdem erst der Vogt sich auf Kosten des Burggrafen eine Gerechtsame desselben nach der andern zu erwerben gewußt hatte, späterhin die Bürger ganz in derselben Weise die bisher gemeinsam mit dem Vogt innegehabten Rechte sich in der Art zu alleiniger Disposition aneigneten, daß sie jenen aus der Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten hinausdrängten und an seine Stelle aus ihrer Mitte freigewählte Bürgermeister setzten. Nicht auf einmal ist dies gelungen: die Stadtfreiheit des Mittelalters ist das Ergebniß eines mehr als hundertjährigen Kampfes. Die Errungenschaften sind anfänglich nur klein; der Name „consules“ tritt zuerst meist bei ganz geringfügigen Gegenständen als competente Behörde auf. Und lange noch, nachdem für einzelne Zweige der städtischen Verwaltung die neue Rathsbehörde als ausschließlich berechtigt erscheint, kommt hart daneben für andere Zwecke der Vogt entweder als allein- oder doch als neben dem Rath mitberechtigte Behörde vor.

Leider sind wir nicht in der Lage, unsere obige Ausführung durch genaue urkundliche Beweise stützen zu können. Außer einigen spärlichen Notizen und Urkunden der ersten 60 Jahre des 13. Jahrhunderts sind wir lediglich auf die beiden Stadtrechte von 1104 und 1276 angewiesen. Das erstere bewegt sich noch völlig in Anschauungen, die wir am besten mit dem Ausdruck patriarchalisch bezeichnen können: von einer selbständigen Stadtverfassung ist kein auch noch so geringer Anfang zu entdecken; das letztere zeigt dagegen bereits ein reich entwickeltes Selfgovernement der Bürger. Was innerhalb dieser beiden Rechtsaufzeichnungen bez. der Entwicklung der Rathsverfassung vorgegangen ist, müssen wir meist durch Rückschlüsse errathen.

Das alte Stadtrecht bestimmt nämlich: „urbis praefectus cottidie in judico sedere debet“. Nun dürfen wir als sicher annehmen,

daß der Burggraf nicht allein zu Gericht saß, sondern daß er dabei von Schöffen umgeben war, die das Urtheil fanden. Ja wir gehen noch einen Schritt weiter und behaupten, daß der Gerichtsbeisitz durch Schöffen i. J. 1104 bereits eine längst bestehende Einrichtung war, denn nur so ist es erklärlich, daß der Burggraf angewiesen wird, „secundum urbanorum justitiam" Gericht zu halten, mit andern Worten: das Urtheil nach Stadtrecht zu fällen. Nun enthält aber die Urkunde von eigentlichem Stadtrecht nur wenig, die ganze Masse privatrechtlicher und prozeßualischer Bestimmungen, ohne die man sich ein geordnetes Zusammenleben nicht denken kann, war also unaufgezeichnetes Gewohnheitsrecht. Fragen wir nach der Herleitung desselben, so bieten sich uns als vorzüglichste Quelle die Rechtssprüche der Schöffen dar. Wir sind daher berechtigt, denselben ein hohes Alter zuzusprechen. Aus welchen Elementen sich diese Gerichtsschöffen bildeten, ist unschwer zu bestimmen: es waren die angesehensten Männer der Stadt, welche Muße und gereifte Lebenserfahrung im nöthigen Maße besaßen. So lange das Gericht des Burggrafen nur in längeren Zwischenräumen abgehalten worden war, mögen sie von dem Gerichtsherrn (dem Bischof) oder dem Gerichtsvorsitzenden (dem Burggrafen) immer für eine kürzere oder längere Zeit aus den Stadtbewohnern gewählt worden sein: zur Zeit der Niederschreibung des alten Stadtrechts, als das Gericht regelmäßig täglich abgehalten wurde, waren sie sicherlich ständige Beisitzer.

Wir haben oben ausgeführt, daß in diesem Gericht nicht lediglich Akte der niedern Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden, sondern daß dasselbe höchst wahrscheinlich der Mittelpunkt der gesammten städtischen Verwaltung, die damals noch in der Hand des Burggrafen lag, gewesen ist. Ich darf wiederholt darauf hinweisen, daß das, was wir heutzutage unter dem Worte „Gericht" zu verstehen gewohnt sind, sich in keiner Weise mit dem mittelalterlichen „judicium" deckt. Dazu kommt noch, daß namentlich im früheren Mittelalter eine Menge von Rechtshandlungen, die gar nicht auf die Erlassung eines Urtheils hinzielten, aus einem rein formalistischen Princip in gerichtliche Formen gekleidet wurden. Wir werden daher kaum irre gehen, wenn wir in jenem täglichen judicium des Burggrafen eine Art von Stadtrath, d. h. eine Behörde erblicken, der neben der Rechtsprechung in geringeren Delictfällen und in Sachen der Markt- und Gewerbepolizei auch die eigentliche Verwaltung der innern städtischen Angelegenheiten zukommt.

Der Unterschied gegen den späteren Stadtrath besteht darin, daß in diesem die Bürger kraft eigenen Rechts und unter selbstgewählten Vorstehern frei verfügen, während dort ein bischöflicher Hofbeamte im Namen seines Herrn die Verwaltung über Untergebene führt und nur aus Gründen praktischer Nützlichkeit sich hiebei des Beiraths der Erfahrensten unter ihnen bedient. Eine solche Herbeiziehung der zunächst Interessirten liegt im Geiste jener Zeit und begegnet uns allerorten, sogar auch da, wo das Verhältniß zwischen Herrn und Untergebenen bis zur unbedingten Rechtlosigkeit der letztern ausgeartet war. Wir finden sie im Vogtding und zwar wohl in der Weise, daß dasselbe Schöffencollegium, welches im Stadtgericht des Burggrafen assistirte, auch bei den drei Echtedingen des Vogts das Urtheil fand. Eine Beiziehung von Stadtbürgern zu städtischen Angelegenheiten finden wir auch im bischöflichen Rath. In den ältesten Urkunden des Hochstifts (10. u. 11. Jahrhundert) setzt sich derselbe noch ausschließlich aus den Geistlichen und den Ministerialen der Kirche zusammen. Mit dem 12. Jahrhundert begegnen uns dann aber auch in der Zeugenreihe hinter jenen beiden Standesklassen die Namen von Bürgern, und zwar vorerst nur in Stadtangelegenheiten, bald aber auch bei andern wichtigen Vorkommnissen. Ich vermuthe, daß diese so zu Rathe gezogenen Bürger keine andern waren als die Gerichtsschöffen des Burggrafen. Denn diese hatten die Empfehlung der nöthigen Erfahrung für sich, wie überhaupt die Anzahl der für das öffentliche Leben geeigenschafteten Männer damals noch gering war.

So lange indeß die Betheiligung der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung eine so gelegentliche und in dem Belieben des Stadtherrn stehende war, konnte von einer Entwicklung zu einer freien Verfassung keine Rede sein. Diese wurde vielmehr erst dadurch ermöglicht, daß die Bürger dem bisherigen Inhaber der öffentlichen Gewalt die einzelnen Bestandtheile derselben nach und nach entrissen und zu eigener Verfügung an sich nahmen. Daß dieser Uebergang der einzelnen Machtbefugnisse des bischöflichen Burggrafen nicht direkt an die Bürger, sondern vorerst an den königlichen Vogt erfolgte, haben wir oben näher ausgeführt. In direkter Weise dagegen gelangten andere Hoheitsrechte vom Bischof an die Stadt. Eines der wichtigsten öffentlichen Rechte, die in ihrer Gesammtheit eben den Begriff der Stadthoheit ausmachen und daher ursprünglich nur dem König und dem

Landesfürsten zustanden, war das Besteuerungsrecht. Wir wissen zwar nicht, welcher Art die in dem Vertrag von 1251 genannte „collecta" und „stiura" gewesen ist; wir wissen aber, daß diese Steuern von der Bürgerschaft aufgelegt und ihre Ausdehnung auf alle Kreise der städtischen Einwohnerschaft angestrebt worden ist. Denn nur so erklärt es sich, daß der Bischof in dem Vertrag ausbedingt, daß die bischöflichen Offizialen und Hörigen, die Chorherren und Klosterleute mit keinerlei Steuer belegt werden dürfen, wenn sie nicht nebenbei Handelsgeschäfte treiben. Aus dieser Schlußstelle sehen wir zugleich, daß Handel und Gewerbe sich aus den Fesseln des Hofrechts gänzlich losgelöst haben und als rein bürgerliche Erwerbsarten der Beaufsichtigung durch die Bürgergemeinde unterstellt worden sind.

Als eine besondere Steuer tritt in dem zweiten Vergleich vom Jahre 1254[1]) das Ungeld (teloneum quod vulgariter ungeld dicitur) hervor. Der Bischof verspricht, die Bürger an der Erhebung dieser von ihm gleich nach seinem Regierungsantritt bewilligten Consumtionssteuer nicht hindern zu wollen. Noch eine Zeit lang erneuert der Bischof die abgelaufene Frist,[2]) bis schließlich (am Ende des 13. Jahrh.) die Erhebung als ein Recht in Anspruch genommen wird, das keiner ferneren Verleihung mehr bedarf.

Durch die Auflage städtischer Steuern geschah der erste Schritt zur Erlangung der Selbständigkeit. Eine Gemeindesteuer setzt einen Gemeindehaushalt, ein solcher aber einen Gemeindeorganismus voraus. Eine weitere Schwächung der bischöflichen Gewalt erfolgte dadurch, daß sich der Bischof zur Aufbringung größerer Geldsummen genöthigt sah, ein wichtiges Regierungsrecht nach dem andern aus der Hand zu lassen. Denn wenn auch diese Veräußerung vorerst nur in Form einer zeitweisen Verpfändung an angesehene und reiche Bürger geschah, so wurde dasselbe doch zum öftern erneuert; auch war der Uebergang solcher Rechte von dem einzelnen Bürger an die Stadtgemeinde leichter möglich. So gelangte i. J. 1259 der alte, schon im Stadtrecht von 1104 genannte Marktzoll leibgedingsweise an die Söhne des Bürgers Heinrich Schongauer.[3]) Und drei Jahre später überläßt der Bischof ebenden-

1) Hugo, Mediatisirung nr. 3 u. Urk.-B. d. St. Augsb. I. nr. 13.

2) Urk. v. 1270, 1286, 1290, 1294 in Mon. bo. XXXIIIa pp. 121. 177 u. Lünig XIII. p. 90, Urk.-B. d. St. A. I. nr. 41, 102, 116 u. 139.

3) Mon. bo. XXXIIIa. p. 92.

selben auf 12 Jahre das Burggrafenamt;[1]) ferner im Jahre 1272 den Bürgern die Münze auf drei Jahre.[2])

Nur eine innerlich zusammengeschlossene und organisirte Gemeinde war im Stande gewesen, der bischöflichen Gewalt in vorstehender Weise entgegen zu treten. Ueber die äußere Gestaltung dieser Organisation aber sind wir nur sehr dürftig unterrichtet. In einer Urkunde v. J. 1257[3]) taucht zuerst der Name „consules" in der Bedeutung einer Bürgerrepräsentation auf. In der allegirten Urkunde vergleichen sich nämlich die Augsburger Bürger nach längeren Streitigkeiten mit Heinrich dem Kämmerer von Wellenburg. Für den Fall der Nichteinhaltung der in dem Vertrag stipulirten Bedingungen versprechen die Parteien die Zahlung von Bußgeldern; von Seiten der Bürgerschaft soll die Strafsumme „certo citius a consulibus" entrichtet werden Die im Namen der Bürgerschaft Zahlung leistenden consules bilden somit eine Bürgerrepräsentation. In einer weiteren Urkunde von 1266[4]) stoßen wir auf einen Vorstand dieser Bürgerbehörde (magister civium). Wichtiger aber ist der Umstand, daß diese consules zugleich den Gerichtsbeisitz im Vogt- und Burggrafengericht bilden. Und das Verhältniß ist nicht etwa so zu denken, als habe sich aus den Gerichtsschöffen heraus, etwa unter Beiziehung anderer tüchtiger Kräfte, ein Rathscollegium entwickelt: vielmehr scheinen die Begriffe consules und Schöffen sich so vollständig zu decken, daß dieselben Personen heute als Stadtrath, morgen als Stadtgericht fungirten. Eine Verschiedenheit bestand nur darin, daß der Vorsitzende in beiden Collegien ein anderer war: im Gericht der Vogt oder Burggraf, im Rath der Bürgermeister, später zwei Pfleger. Und zwar richtet sich das Verhältniß zwischen Rath und Gericht nach dem jeweiligen Stand der Rathsverfassung. So lange der Rath nur aus einem einzigen Zwölferrath bestand, bildeten diese Zwölfe den Gerichtsbeisitz; als später der alte Rath sich zu mehreren Rathscollegien fortbildete, waren die Vierundzwanziger oder der sog. kleine Rath die Gerichtsschöffen.

---

[1]) Mon. bo. c. l. p. 97—99.

[2]) Mon. bo. c. l. p. 126.

[3]) Urk.-B. d. St. A. I. nr. 15.

[4]) Mon. bo. XXXa p. 358.

Dies ist im Wesentlichen der Stand der Rathsverfassung kurz vor der Niederschreibung des zweiten Stadtrechts.

Beilagen.

I.

Das Stadtrecht vom Jahre 1104.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, qualiter Augusta civitas tum negligentia et imbecillitate episcoporum tum absentia et diuturna occupatione in longinquis partibus regum nimia enormitate iuris turbata, sed precipue insolita et deo odiosa advocatorum intrinsecus et extrinsecus exactione vexata, tandem deo miserante et pio imperatore Friderico manum consolationis porrigente, Cunrado episcopo annuente iubare gloriosi iuris est illustrata. Accidit namque quod predictus imperator, dum ante nominatam civitatem quadam vice intraret et quasi caliginosa oblivione sui iuris fluctuantem et cecutientem inveniret, Cunradus episcopus cum universo eiusdem civitatis clero et populo se ei representaret et lacrimabilem querimoniam super hoc moveret, quod civitas nullo certo iuris ordine vel termino fungeretur. Proinde pius et catholicus imperator utpote non solum armis ornatus sed etiam legibus ornatus eos ex communi consilio quo iure ex antiqua et legali institutione gubernari deberent pronunciare precepit. At illi nichil novitatis excogitantes, nichil antiquae institutioni attentes ius advocatorum, urbis prefecti, civitatensium, omnium ordinum tocius civitatis, Adelgozo advocato et Cunrado prefecto presentibus et nichil contradicentibus, in curia Ratisponae confirmatum, ut haec subscripta pagina testatur, promulgabant, et rex idipsum auctoritate sui privilegii confirmabat. Acta sunt autem haec anno M. C. L. II.

Ex consilio Ratisponensi, cui interfuit Heinricus tercius imperator cum multis regni obtimatibus, statutum hoc est, quod et notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter Cunradus et Walterus Augustensis aecclesiae canonici et boni testimonii fratres pro obtinenda iuris sui libertate ad regis curiam Ratisponae communi consilio fratrum urgente necessitate missi sunt aliisque etiam fratribus supervenientibus et eiusdem legationis verba confirmantibus, ut episcopi Hermanni et advocatorum prefatae aecclesiae diu seviens in predia fratrum iniuria regia potestate principumque auctoritate sedaretur ipsisque advocatis iustitia, quam in Augusta, in Strubingen, in Gisenhusen habere deberent, determinaretur. Ad placitum enim cuiuslibet Augustensis advocati pertinentes semel in anno, quando preceptum fuerit, omnes conveniant certis in locis, scilicet in Ettingen, in Strubingen, in Gisenhusen ibique in servicium suum plus non exigant nisi duos modios tritici et duos porcos, tres urnas vini et medonis, decem urnas cervisiae et quinque modios avenae. Ut autem ea quae ad usus fratrum pertinent minus distrahantur, subscripta omnia in usus advocatorum sunt deputata: tercia pars bannorum, satisfactio temeritatum, ita tamen ut si qua dispendia res fratrum paciuntur, primum eis sua restituantur. Wergelta fratrum sit et mancipium pro mancipio. Preterea si aliqua necessitate a preposito maiore vel ab aliis Augustensis aecclesiae prelatis aut canonicis ad loca predicta vel in alia aliqua vocati fuerint, nichil a fratribus aut eorum colonis quasi sub iusticia exigant, sed cum caritate hoc quod eis inpensum fuerit accipiant. Huius rei testes sunt Burchardus Monasteriensis episcopus, Friedericus Coloniensis archiepiscopus, Bertolfus Salzburgensis archiepiscopus, Emehardus Wirceburgensis, Otto Bambergensis, Johannes Spirensis, Udo Hildenesheimensis, Widilo Mindinensis, Eberhardus Eistetensis, Heinricus Frisingensis, Albero Tridentinus, Udalricus Augensis abbas, Babo abas sancti Hemerammi, preterea Erlungus cancellarius cum magna multitudine clericorum. Ex parte Augustensis chori Sizo, Emehart, Widolt, Rudolf, Cunrat, Sigebodo, Dudo. Guntherus, Lupolt, Lanzo, Buggo, Billunc, Herman, Heinrich. Isti sunt laici qui viderunt et audierunt: dux Welfo et frater eius Heinrich, Berngerus de Sulzbach, Otto de Diezen, Wipreth et filius eius de Saxonia, Wernher de Ursperc, Heinrich de Scowenburc, Volcmar imperatoris dapifer et alii quam plures.

Justicia Augustensis civitatis haec est. Quicumque violator urbanae pacis exstiterit, domino episcopo X talentis satisfacere debet; quae si

non habuerit, corio et crinibus puniendus est. Episcopus ministerialium urbanorum et totius populi civitatis peticione prefectum unum tantum et monetarium dare debet. Item chori maioris et predictorum peticione de ipso choro plebanum dabit. Nunc de moneta dicamus. Ex camera episcopi monetario X marce dabuntur et econtra monetarius singulis annis episcopo X talenta dabit et capellario quinque solidos. Et si monetarius in falsitate deprehensus fuerit, quicquid habet publicari debet episcopo et manus eius advocato. Et quisquis absque monetarii permissione cambit argentum preter institutores civitatis, (qui)[1]) Coloniam vadunt, quibus tantum ad decem marcas cambire est concessum, spoliat espiscopi cameram. Si quis monetam temerarie intraverit, carebit episcopi gracia, et si aliquem infra monetam leserit vel temerarie extraxerit, fregit cameram episcopi. Et si aliquis scienter iniusta pondera habuerit, etiam spoliat cameram. Nunc de iusticia domini episcopi. De theloneo VI talenta dabuntur episcopo et quociens Auguste balneaverit duo cingula et ad mandatum vestiri debent XII pauperes et capellario XL denarii. De curtilibus episcopo ad festivitatem sancti Michahelis IIII talenta dabuntur. Episcopus ducatum ingredientibus egredientibusque dabit. Quociens episcoqus ex precepto regis pro ecclesiae suae necessitate curiam adierit, urbani X talenta ad stipendium ei dabunt, et quando Romam ibit in expeditionem vel ad suam consecrationem, tunc iustum est quod civitatenses praebeant ei subsidium prout apud eos peticione poterit obtinere. Apud quos iniusti modii inventi fuerint episcopo XV solidos dabunt. Preterea omnis satisfactio in civitate bonis redimenda ad episcopi iusticiam pertinet, excepta temeritate et iniusticia et his etiam exceptis qui morte plectendi sunt aut truncandi. Et hec urbana iusticia. Si quis curtile annum et diem sine contradicione possederit, quod de cetero nullius impeticioni respondeat nisi hoc impetitor probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopiae absens proclamare non potuerit vel quod nondum annos discretionis habuerit. Item quicumque ius civitatis nactus est nullus eum inpetere debet de iure proprietatis vel beneficii nisi secundum urbanorum insticiam. Item si censualis talem habet uxorem quod filii eius aecclesiae sunt, et censualem nummum dederit et ad tria legitima placita advocati venerit, ultra non est iniuriandus nisi quod in fine vitae suae ad curiam optimum iumentum dabit et

1) Die eingeklammerten Worte sind in der Urkunde mehr oder weniger stark verwischt.

vestimenta, in quibus operari solebat, prae(con)i suo. Et quisquis ei hanc iusticiam infring(it), episcopus eius defensor erit, et ubicumque census deciderit totum quod habet in episcopi potestate erit De iusticia advocati. Advocatus tria legitima placita Augustae in omni anno habere debet, et tunc nullum debet facere iudicium nisi urbanorum iusticia et nunquam iudicandi causa Augustam veniet nisi vocatus exceptis suis tribus legitimis placitis. Ad iusticiam advocati pertinet temeritas iniusticia monomachia. Et ad tria placita illa quilibet carnifex ad servicium advocati duos tantum denarios dabit et quilibet panifex unum denarium tantum. Bannorum tabernariorum duae partes episcopo, tercia autem pars advocato erit ad illa tria placita, et de quolibet modio in quibus est sal dimidiam denariatam habebit ad servicium advocatus. Nunc etiam de prefecti iusticia dicemus. Urbis prefectus cottidie in iudicio sedere debet secundum urbanorum iusticiam. Et semper in unoquoque mense precipiet decoqui probaticios panes secundum iudicium frigide aquae; et quicunque panifex hos panes vilicaverit prefecto quinque solidos dabit, et si secundo fecerit iterum prefecto quinque solidos, et si tercio urbanorum iusticia cute et crinibus punietur et tunc abiurabit penitus decoqui panes in civitate. Et quando tabernarius vilem facit cervisiam vel etiam dat iniustam mensuram supradicto ordine punietur, et insuper eadem cervisia destrue(tur vel pauperibus gratis) erogetur. Unusquisque panifex ad nativitatem domini IIII denarios prefecto dabit et ad pascha IIII, in depositione carnium gallinam. Et de quolibet potu empticio prefecto denariata dabitur et preconibus potus cervisiae. Prefectus ad festivitatem sancti Michahelis dabit duobus carnificibus XXVI denarios, econtra idem ad festivitatem beati Martini prefecto bovinam carnem XXXII denarios valentem dabunt et insuper unusquisque carnifex ad nativitatem domini prefectum cum duabus scapulis visitabit. Prefectus etiam ad festum sancti Michahelis cuilibet salsuciario VI nummos dabit, e converso quilibet eorum ad festum sancti Martini prefecto VI bovina capita cum omni iure dabit. Et si aliquis (in) civitate captus fuerit vel pro pace vi(olata) vel etiam si cuiquam reddere debet, salsuciarii eum custodire debent. Episcopus tabernam suam tribus talentis reget, et qui eam habet singulis annis ei tribuet XXX solidos et in unaquaque septimana urnam cervisiae. Quocienscumque episcopus ad curiam vel ... in exp(editionem vel) ad consecrationem ibit, prefectus ei duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit. Si universalis querimonia domino episcopo fuerit facta ex culpa de advocato vel etiam de prefecto

et post legitimas inducias satisfacere neglexerint, potestate sua illos priva(bit. Si) quis Augustensium civium spoliatus fuerit extra civitatem, spoliator, si civitatem intraverit, secundum urbanam iusticiam in presenti antequam exeat satisfacere debet.

Signum domni Friderici Romanorum imperatoris augusti. Ego Reinaldus cancellarius vice Arnoldi Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi. Datum Nurenberc, XI. kalendas iulii, indictione V., anno dominicae incarnationis M. C. L. VI., regnante domino Friderico Romanorum imperatore invictissimo, anno regni eius VI., imperii vero III. Actum in Christo feliciter amen.

Nach dem im k. bay. allgem. Reichsarchiv befindlichen Original. Auf Leinwand aufgezogen, gut erhalten, nur an den Rändern stark beschnitten.

Das aufgedrückte große Wachsiegel ist abgesprungen.

II.

Parallel-Stellen des alten und neuen Stadtrechts.

Quicumque violator urbanae pacis exstiterit, domino episcopo X talentis satisfacere debet; quae si non habuerit, corio et crinibus puniendus est.

A. IX. §. 1. Ez hat der burcfride daz reht: swelh man hie ze Ansburch ainen totslak tut, swer den burcfride danne hat, der sol dem vogte clagen, unde ist sin reht, daz man ime bezzern sol mit zaehen phunt Rotwilern oder mit sehs phunt Auspurgaern, ez ensi danne als verre ob er hus hat, an swelhez er oder sin vriunt danne wiset, da sol im der vogt hine rihten also daz er daz hus nider sol haizzen slahen mit der sturengloggen; unde swenne der virst gevallet, so ist im gerihtet umbe den burcfride, unde ist im kains phenniges mer schuldik, und sol niemen kain holz dannen tragen. Hat aber er weder hus noh ander gut, so ist er schuldik dem

der den burcfride hat zaehen phunde Rotwiler phenninge oder sehs phunt Auspurger in rehter gulte. — — § 2. Ist daz ein man den andern wundet, daz vor gerihte ein wunde gehaizen mak, die man dem vogte fur aine wunden büzzet, der ist dem der den burcfride hat finnf schillinge Auspurger phennige schuldik.

Ex camera episcopi monetario X marce dabuntur et econtra monetarius singulis annis episcopo X talenta dabit et capellario quinque solidos.

art. VIII. §. 15. Swenne man die phenninge versleht unde man si niwe uzgit, so sol der münzmaister dem bisschofe ze sinen eren gaeben ein phunt phenninge unde ellin iar an dem hailigen tage ze den wihennahten ein phunt phenninge ze opherphenningen. § 19. Swenne man die phenninge versleht, so sol man dem kaepellaere gaeben finnf schillinge phenninge, unde sol daz der munzmaister tun.

Et si monetarius in falsitate deprehensus fuerit, quicquid habet publicari debet episcopo et manus eius advocato.

art. VIII. § 16. Die munze hat auch daz reht, daz die husgenozze reht geloete suln haben als daz des munzmaisters ist. Da ce swelchem husgenozze man daz vinde, daz daz geloete niht reht ist, ez si ze swaere oder ze ringe, swa er des bewaert wirt, da ist sin gut des bisschofes nah gnaden; unde sol der vogt rihten hinze sinem libe als reht ist.

Et quisquis absque monetarrii permissione cambit argentum preter institutores civitatis qui Coloniam vadunt, quibus tantum

art. VIII. § 8. Swelich burgaer silber kaufen wil, des er bedarf hinze Kaerlingen, ze Franken, ze Bozen oder ze Venedic, der sol

ad decem marcas cambire est concessum, spoliat episcopi cameram.

kaufen hinze Kaerlingen vierzig mark unde niht mer und zwainzig mark hinze Franken, zwainzik mark unde niht mer hinze Bozen unde vierzik hinze Venedic. Unde zwaz auch der burger mer kaufen wil danne als davor geschriben ist, daz sol er mit des munzmaisters worte kaufen unde sol ez auch waegen vor dem munzmaister.

Si quis monetam temerarie intraverit, carebit episcopi gracia, et si aliquem infra monetam leserit vel temerarie extraxerit, fregit cameram episcopi.

art. VIII. §. 14. Diu munze hat auch das reht: swelh man entrinnet in die munze oder under daz dach vor der munze, umbe swelhe schulde daz ist, der sol fride da han unde sicher sin sines libes und sins gutes, also daz im niemen kain leit tun sol. Braeche daz iemen darüber, der hat den bisschof haimgesuchet reht als in siner kamer, wan diu munzze in sine kamer hoeret, unde sol sin hulde gewinnen darumbe unde auh ime bezzern an sine gnade.

De curtilipus episcopo ad festivitatem sancti Michahelis IV talenta dabuntur.

art. X. §. 12. Daz sint diu reht diu der zolner hat an den aigenen diu in der stat ze burcrehte ligent, diu suln ir zins gaeben ellin iar an sant Michels tage, als der zolner dar kumt unde in vordert, so sol man im gaeben.

Apud quos iniusti modii inventi fuerint, episcopo XV solidos dabunt.

art. VIII. §. 27. — — unde swa man diu gestemphten geloete also niht rehtiu vindet, daz haizzent valschiu geloete, unde sol ez der vogt rihten nach valsches rehte.

Si quis curtile annum et diem sine contradictione possederit, quod de cetero nullius impeditione respondeat, nise hoc impeditor probaverit, quod causa hostilis necesitatis vel inopiae absens proclamare non potuerit vel quod nondum annos discretionis habuerit.

art. LXXI. §. 1. Swaer ein aigen hie ze Auspurk hat iar und tak in nutze und in gewer ane rehte widersprache der bi im hie uf unde nider gat unde ez niht anspricht, er hab ez geerbet oder er sul ez erben, volvert der niht in drin vogtesdingen mit siner clage, so sol iener mit sime aigen danne geruet sin — — §. 2. Unde kumt aber ein rehter erbe, der des gutes rehter erbe ist, der in dem lande niht gewaesen ist, swie lange der uzerhalp landes ist gewaesen, dem sol man umbe sin erbe reht tun, als dirre stet reht ist —

Quicumque ius civitatis nactus est, nullus eum inpetere debet de iure proprietatis vel beneficii nisi secundum urbanorum iustitiam.

art. XX. §. 2. Koeme aber iemen der in anspreche, er waere sin huber gewaesen — —, da sol der vogt unde die burger — — —

Si censualis talem habet uxorem quod filii eius aecclesiae sunt et censualem nummum dederit — —, ultra non est iniuriandus, nisi quod in vine vitae suae ed curiam optimum iumen dabit et vestimenta in quibus operari solebat praeconi suo.

art. XX. §. 6. Waere aber daz ein burger hie waere der zeim gotshuse ein zinser waere, der ist dem gotshuse niht mer schuldic wan sins rehten zinses. Unde swene er enist, so ist er dem gotshuse schuldig sines besten gewandes als er an dem maentage ze kirchen unde ze strazze gat, ez si frowe oder man. Stirbet aber der man ane rehte erben unde an allez geschaefde, so hoeret sin gut an daz selbe gotshus.

Advocatus tria legitima placita Augustae in omni anno habere debet.

art. LXX. §. 1. Daz der vogt driu vogtesdinch in dem iare ze rihtenne hat uber elliu dinch als hernach geschriben stat — —

Semper in unoquoque mense precipiet (scil. prefectus) decoqui probaticios panes secundum iudicium frigide aquas.

Unusquisque panifex ad nativitatem domini IV denarios prefecto dabit, et ad pascha IV, in depositione carnium galinam.

Et quando tabernarius vilem facit cervisiam vel etiam dat iniustam mensuram, supradicto ordine punietur, et insuper eadem cerevisia destruetur vel pauperibus gratis erogetur.

Et de quolibet potu empticio prefecto denariata dabitur.

Econtra idem (carnifices) ad festivitatem b. Martini prefecto bovinam carnem XXXII denarios valentem dabunt et insuper unusquisque carnifex ad nativitatem domini prefectum cum duabus scapulis visitabit.

Et si aliquis in civitate captus fuerit — — salsuciarii eum custodire debent.

art. CXVIII. §. 1. — — ſwenne ſant Jacobs tak chumt unde man niwes chorn gehaben mak, kaern unde roggen, daz man mit in (ſcil. den Bäckern) kusprot bachen ſol —

art. CXVII. Der burggrafe hat daz reht gen den becken, daz ſi im gebent ze banne driſtunt in dem iare ieglih becke nach ieglichem vogtesdinge funf ſchillinge nah genaden. Unde ie zem banne ieglich becke zem vorbanne zwen phenninge. Unde ſuln auch die becken unde die wizmaler dem burggrafen ze wihennahten an dem heiligen abende funf unde zwainzik ſchillinge ze banne unde zer vaſnaht ieder becke ein hun.

art. CXIV. §. 3. Unde ſwa er (ſcil. der Burggraf) daz unreht vindet, da ſol er im ſelben einen aimer vorhindan naemen unde ſol der ſtat rihten alſo daz er den andern win ſol geben umbe halbe phenninge.

art. CXIV. §. 2. Swaer ein fuder wins verſchencket, der ſol im ein trinchen wins gaeben.

art. CXIX. Der burggrafe hat daz reht hinz den fleishaeckeln, daz im ein ieglich fleishaeckel geben ſol ze ſant Martins meſſe dri ſchillinge phenninge fur einen rindespuch unde ze vasnacht ieder fleishaeckel zwai bein.

art. XCII. §. 1. — — unde ſuln die ſultzer des (ſcil. Gefangenen) huten der darinne lit — —

II.

Zur ältesten Geschichte des Augsburger Gewerbewesens.

In dem vorhergehenden Aufsatz habe ich die ältesten Verfassungs- und Rechtsverhältnisse der Stadt Augsburg zu schildern versucht. Es sei mir gestattet, diesmal aus jenen Verfassungsverhältnissen einen Abschnitt herauszugreifen, der bis heute noch wenig untersucht worden ist, obschon er zu den interessantesten Partien der Stadtgeschichte gehört, und die einschlägigen geschichtlichen Quellen gerade über ihn ein weitaus reicheres Material an die Hand geben, als über irgend einen andern Theil der öffentlichen Rechts- und Verfassungszustände. Die Gewerbeverfassung des alten Augsburgs hat bislang nur einen Bearbeiter gefunden. Der jüngere Paul von Stetten, der würdige Nachfolger seines Vaters in der Geschichte der Historigraphie seiner Vaterstadt, behandelt in seiner „Kunst-, Gewerbe- und Handwerksgeschichte der Reichsstadt Augsburg“ allerdings vorzugsweise die neuere Zeit und auch innerhalb dieser Beschränkung wiederum mit besonderer Vorliebe die so glänzende Entwicklung der schönen Künste und der künstlerischen Gewerbe. Daneben sind aber doch die älteren Zustände nicht ganz außer Acht gelassen und ist, was einmal gegeben wird, auf der sichern Basis einer ebenso fleißigen als gründlichen urkundlichen Forschung aufgebaut — ein Vorzug, der sämmtlichen Werken der beiden Stetten nicht hoch genug nachgerühmt werden kann. Denn lediglich dieses gründliche Zurückgehen auf die originalen Quellen ist es, was ihre geschichtlichen Darstellungen heute noch als brauchbar erscheinen läßt; in allen übrigen Beziehungen sind sie antiquirt und können nur noch auf die Eigenschaft zuverlässiger Nachschlagewerke einen gegründeten Anspruch erheben. Es gilt dies namentlich von der Kenntniß der

allgemeinen gewerblichen Verhältnisse des Mittelalters, welche bekanntlich erst in unserm Jahrhundert, nachdem zuerst Eichhorn durch seine bahnbrechenden Untersuchungen über die deutsche Städteverfassung uns wieder das historische Verständniß für unser altes Rechtsleben eröffnet hat, zum Gegenstand eingehender kritischer Untersuchung gemacht worden sind. Insbesondere der Cardinalpunkt der ganzen mittelalterlichen Gewerbeverfassung, die Zunftverfassung, ist erst in den letzten Jahrzehnten aus dem Dunkel der frühern Auffassung, welche nicht bloß hier sich zumeist von Erfahrungen der jüngsten Zeit, von der gerade gegenwärtigen Gestaltung der betreffenden Verhältnisse leiten ließ, in das helle Licht geschichtlichen Verständnisses gerückt worden, welches die Einzelerscheinung stets nur im Zusammenhalt mit der gesammten Culturentwicklung zu nehmen und dabei sein Urtheil ausschließlich aus der Sache selbst abzunehmen gewohnt ist.

So werden wir auch sagen müssen, daß erst jetzt ein richtiges Bild von den ältesten gewerblichen Zuständen unserer Städte gewonnen werden kann: bis dahin waren es vereinzelte Linien und Farben, die sich dem Auge des Beschauers darboten; die verbindenden Glieder fehlten; erst die neueste Forschung hat die Kette geschlossen und setzt uns in den Stand, uns eine richtige Vorstellung von jener frühesten Gestalt der städtischen Gewerbeverfassung zu machen. Ich werde im Verlauf meiner Darstellung zum öfteren Veranlassung haben, auf die so abweichenden Ergebnisse der jüngsten Bearbeiter der deutschen Gewerbeverfassung zu sprechen zu kommen, und will mich daher sofort zu unserm Gegenstand selbst wenden.

Verfolgen wir die Entwicklung der Augsburger Gewerbeverhältnisse an der Hand der originalen Geschichtsquellen bis zu ihrer frühesten Gestaltung zurück, so kommen wir, wenn wir lediglich die einheimischen Zeugnisse sprechen lassen, nicht höher als bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hinauf. Das Stadtrecht von 1104 ist, wie für die gesammten Rechts- und Verfassungsverhältnisse, so auch insbesondere für die städtische Gewerbegeschichte die älteste authentische Quelle. Höher hinauf reichen höchstens vereinzelte urkundliche und chronikalische Notizen, die wohl für die äußere Geschichte der Stadt, namentlich ihrer Bischöfe und Kirchen, einen schwachen Anhaltspunkt geben, für die innere Geschichte aber gänzlich unergiebig sind. Es ist dies auch nur natürlich, wenn wir den Culturgrad jener Jahrhunderte erwägen. In rohen

oder der Cultur eben erst erschlossenen Zeiten pflegen den Mitlebenden nicht jene Verhältnisse und Vorgänge als bedeutsam und aufzeichnungswürdig zu sein, die unser geübteres Auge heutzutage in erster Reihe als geschichtlich wichtige zu betrachten gelernt hat, also die gesammten Erscheinungen des inneren Lebens, die Bethätigung des Volksgeists in Wissenschaft und Kunst, Gewerbe und Wirtschaft, Recht und Sitte; vielmehr waren es die in das äußere Auge springenden Ereignisse, wie Kriegszüge, Eroberungen und Friedensschlüsse, welche unsern frühesten Geschichtsschreibern als die merkwürdigen Thatsachen erschienen.

Für die hinter dem Anfang des 12. Jahrhunderts liegende Zeit würden wir also ohne Nachrichten über die gewerblichen Zustände Augsburgs sein, wenn wir nicht einerseits die in dem ältesten Stadtrecht geschilderten Verhältnisse auch schon für das 11. Jahrhundert, wenigstens für die zweite Hälfte desselben gültig annehmen und anderseits die allgemeinen deutschen Verhältnisse mit genügendem Recht auch auf dem speziellen Augsburger Localgebiet als vorhanden voraussetzen dürften. Das erstere dürfen wir annehmen, weil das Stadtrecht von 1104 kein neues Recht schaffen, sondern lediglich die von Alters her bestehenden, bisher unaufgeschriebenen und daher vielfach streitigen Rechtsgewohnheiten schriftlich fixiren will: das letztere, weil die geschichtliche Entwicklung Augsburgs, namentlich was seine Verfassungsverhältnisse anbelangt, im Großen und Ganzen sich in denselben Bahnen bewegt, wie diejenige der übrigen Städte, über deren Gewerbegeschichte wir schon für die früheren Jahrhunderte genügend unterrichtet sind. Wir werden also, ohne uns einer Inconsequenz schuldig zu machen, aus den einschlägigen Zuständen verwandter Städte einen Rückschluß auf die gleichzeitigen Augsburger Verhältnisse machen dürfen.

Wir sehen von jenen ältesten wirtschaftlichen Zuständen ab, in welchen die Gewerbe lediglich im Kreise der einzelnen Familien, als Appendix der Hauswirthschaft und ausschließlich für den Gebrauch der betreffenden Familie betrieben wurden. Einmal kann bei solchen Verhältnissen streng genommen von keiner gewerblichen Wirthschaft, noch weniger von einer Gewerbeverfassung die Rede sein. Denn das Aufkommen der Gewerbe datirt eben erst von ihrer Lostrennung von der Hauswirtschaft, weil erst damit die Möglichkeit einer gewerblichen Gliederung und des Arbeitens für den Markt gegeben ist. Sodann sind es gerade die Städte gewesen, in welchen zuerst Gewerbe und

Handel eine sichere Zuflucht und Pflege fanden, ja im Laufe ihrer Entwicklung die übrigen Wirthschaftszweige der Stadtbewohner, insbesondere die Bodenwirthschaft, so sehr in den Hintergrund drängten und schließlich ganz aus dem Rayon der Stadtmauern ausschlossen, daß fortan Handels- und Gewerbetrieb als das characteristische Merkmal, ja als Bedingung des Stadtbürgerthums gelten konnte.

Dagegen ist die auf die altgermanische Hauswirthschaft folgende Periode unserer Gewerbentwicklung, das System der Fronhofwirthschaft, von Wichtigkeit für die Augsburger Gewerbegeschichte. Denn Augsburg besaß schon seit dem achten Jahrhundert einen bischöflichen Fronhof, da wir ohne Zweifel das Vorhandensein eines solchen aus dem Umstande ableiten dürfen, daß die bischöfliche Kirche von Anfang ihres Bestandes an im Besitz eines ihr zumeist von den deutschen Königen, dann auch von andern mächtigen Grundherrn geschenkten großen Grundbesitzes erscheint, der nach früh mittelalterlicher Gewohnheit eben in dem Fron- oder Herrenhof seinen Mittelpunkt fand. Aber auch eine königliche Pfalz als Mittelpunkt eines größeren königlichen Grundbesitzes hat höchst wahrscheinlich in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in Augsburg bestanden. Das Fehlen einer solchen würde auch schon deshalb schwer denkbar sein, weil Augsburg häufig der Aufenthaltsort der deutschen Kaiser war; namentlich war die Stadt ein beliebter Sammelplatz des deutschen Heeres vor Antritt der Römerzüge.

Die Fronhof- und Pfalzwirthschaft der ältesten Städte ist nun von doppelter Wichtigkeit für die städtische Gewerbsgeschichte. Einmal weil ähnlich wie in der ältesten Zeit innerhalb der Hauswirthschaft, so jetzt innerhalb der Fronhofwirthschaft die gesammte gewerbliche Thätigkeit der Stadt eingeschlossen ist; sodann weil die Spuren der Fronhofgewerbewirthschaft sich noch lange durch die späteren Entwicklungsperioden verfolgen lassen, ja noch in einer Zeit, als die gewerbliche Arbeit schon völlig freigegeben ward, einzelne Abgaben und Dienste der Gewerbetreibenden deutlich auf die alte Hofhörigkeit hinweisen. Es ist darum nothwendig, näher auf diese Fronhofwirthschaft, soweit sie die Gewerbe betrifft, einzugehen.

Wir werden uns diesen Zustand folgendermaßen denken müssen. Der bischöfliche Fronhof und neben ihm auch die Fronhöfe des Königs und anderer größerer Grundherrn der Stadt — so z. B. wahrscheinlich des uralten Benedictinerstiftes St. Ulrich und Afra, vielleicht auch noch

anderer Stifter und Klöster — sind die Centren der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit des städtischen Gebiets. Hervorgerufen ist dieser Umstand durch den Zusammenfluß eines ungeheuren Grundbesitzes in den Händen der bischöflichen Kirche und anderer großgrundbegüterter Herrn, so daß daneben an kleinere freie Grundeigenthümer nur in einem sehr beschränkten Maße gedacht werden darf. Die Form nun, in welcher dieser Grundbesitz von dem Eigenthümer wirthschaftlich verwerthet wurde, war damals noch nicht die später übliche Zertheilung und Hinausgabe an mehr oder weniger freie Colonen zu eigner selbständiger Bewirthschaftung mit der Auflage eines Bodenzinses und anderer Abgaben und Dienste, sondern lediglich die eigene ungetheilte Hauswirthschaft mit hörigen Knechten und Handwerkern, genau noch so, wie in der altgermanischen Zeit, nur daß jetzt quantitativ die Hauswirthschaft zu einer großen Hofwirthschaft angewachsen war. Produzirt wurde nur zum Bedarf des Hofherrn und seiner Angehörigen, sei es nun, daß hierunter in einem engeren Sinne seine Familienglieder, oder in einem weiteren sämmtliche zum Verband des Herrenhofes Gehörige zu verstehen sind. Der etwaige Ueberschuß der Production über den Bedarf dieser weiteren Familie kam nicht etwa in den Handel: der Fronhofherr hat, wie der Oikenherr der antiken Welt, niemals Handel getrieben; vielmehr lag derselbe im früheren Mittelalter fast ausschließlich in der Hand der Juden, erstreckte sich aber nicht auf Producte der Hofwirthschaft, die, wie gesagt, gar nicht in den Handel kamen, sondern lediglich nur auf ausländische Producte, namentlich auf verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle, kostbare Stoffe und andere Gewerbserzeugnisse, welche der Schaulust und Prunksucht der gerade erst durch die Berührung mit der verfeinerten römischen Cultur aus ihrem rohen Zustande sich langsam herausarbeitenden Germanen dienten. Jeder Fronhof hat neben den für die Bodenwirthschaft bestimmten Hörigen eine Anzahl unfreier Handwerker, wie sie zum Betrieb der Gutswirthschaft nöthig sind, also Schmiede, Zimmerleute, Wagner, Maurer u. a.; für die eigentliche Hauswirthschaft begegnen uns Bäcker, Köche, Schuhmacher, Weber, Schneider u. s. w.; für die beiden letztgenannten Gewerbe werden indeß an manchen Stellen noch wie in der ältesten germanischen Zeit hörige Frauen verwendet. Neben diesen Grobgewerben stoßen wir aber auch auf Goldschmiede, deren Wergeld stets ein wesentlich höheres ist, als

das der übrigen Handwerker. Näheren Aufschluß über die Organisation dieser hofhörigen Handwerker gibt uns das Capitular Karls des Großen über die Kammergüter. Nach diesem gab es da Eisenschmiede, Feinschleifer, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Schneider, Müller, Dreher, Wagner, Maurer, Zimmerleute, Gürtler, Gerber, Glaser, Vogelsteller, Seifensieder, Töpfer, Feinbäcker, Netzstricker, Schreiner, Sattler, Küfer, Glockengießer, Baumeister, Glasbrenner, Pergamentbereiter, Maler, Weber und Färber. Die meisten Hände wurden durch die Gewerbe beschäftigt, welche sich auf die Bereitung von Leder, Tuch und Kriegsgeräthe bezogen. Bei den ewigen Kriegen müssen ungeheure Massen von Leder verbraucht worden sein und zwar nicht nur für das Schuhwerk, die Sattlerei, die Harnische und Schilde, sondern auch für das Fuhrwesen. Zu den Arbeiten, welche die Tuchmacherei forderte, wurden vielfach Weiber verwendet. Die Weiberwerkstätten, in welchen diese Arbeiten verrichtet wurden, bestanden aus einer Reihe von Gebäulichkeiten, die von einem starken Zaun umschlossen und mit festen Thüren verwahrt waren. Innerhalb des Zaunes standen die Räumlichkeiten, welche zum Spinnen, Färben, Walken, Waschen der Wolle, zum Scheeren und Ausrüsten der Tücher dienten, dann die Trockenkammern und endlich die Webekeller. Zu den Handwerken, welche Kriegszeug und Waffen lieferten, gehörten die Pfeilschäfter, die Verfertiger von Wurfgeschütz, die Helmschmiede, die Degenhärter, die Bogenmacher und die Bleizieher.

Was die persönliche Lage dieser Hofhandwerker betrifft, so ist bei ihnen ein stufenweises Fortschreiten von niederen zu höheren Graden der Freiheit und des Rechts unverkennbar. Ursprünglich wurden sie zu den unfreien Knechten gerechnet und unterschieden sich in keiner Weise von den Feldknechten. Im Laufe der Zeit und in dem Maße, als unsere Altvordern die verfeinerte Cultur der unterjochten romanischen Völker kennen lernten, wird bei ihnen auch eine größere Werthschätzung der Handwerker Platz gegriffen haben. In wie weit diese Hofhandwerker genossenschaftlich unter sich verbunden waren, darüber lassen sich jetzt nur noch Vermuthungen aussprechen. Namentlich kann nicht mehr bestimmt nachgewiesen werden, ob sie schon zur karolingischen Zeit nach ihrer gleichartigen Beschäftigung in Aemter eingetheilt waren. Wahrscheinlich ist dies so gewesen, indem an der Spitze eines jeden Dienstes ein Aufseher oder Meister gestanden hat und die unter ihm

arbeitenden Leute, wie im späteren Mittelalter, seine Diener genannt worden sind, jeder Meister mit seinen Dienern also ein eigenes Handwerksamt gebildet zu haben scheint. Die Natur dieses Dienstes war noch die des Frondienstes, die Leute arbeiteten ohne Lohn, höchstens konnte der Unterhalt an Kost, Schuhen, Kleidungsstücken u. s. w. als Bezahlung angesehen werden. Es lag ihnen nur die Pflicht ob, ihrem Herrn zu dienen; sie konnten nicht gezwungen werden, unentgeltlich für Fremde zu arbeiten. In der ersten Zeit war es ihnen auch gar nicht einmal gestattet, für andere als ihre Herren zu arbeiten. Jedoch kam es schon in der vorkarolingischen Zeit bisweilen vor, daß der Hofherr seinen Hörigen erlaubte, öffentlich ihr Handwerk zu betreiben. Er pflegte dann für den von seinen Dienern gestifteten Schaden aufzukommen.

Neben diesen hofhörigen Handwerkern wird die Existenz vereinzelter freier Handwerker schon deshalb nicht geleugnet werden können, weil bereits in der frühesten Zeit, als fast der gesammte Grund und Boden noch im Eigentum einzelner großer Grundherrn stand, das gänzliche Fehlen von Vollfreien nicht nachgewiesen werden kann. Wer sollte nun für diese zu keinem Hofverbande Gehörigen — meist kleine Grundbesitzer, Kaufleute u. a. — gearbeitet haben, als freie Handwerker, da das Arbeiten der hörigen Handwerker für den Markt erst in eine verhältnißmäßig späte Zeit fällt? Schon zur Zeit der Volksrechte begegnen uns vereinzelte freie Handwerker; später, unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, finden wir dann eine Masse freier Handwerker. In einer Wormser Urkunde vom Jahr 830 sind ausdrücklich Handwerker erwähnt, die mit selbstverfertigten Waaren Ströme und Flüsse befahren und entlegene Märkte besuchen, also freie Leute, denn nur solche können Handelsreisen machen. Ebenso werden alle diejenigen Künstler und Handwerker, welche Karl der Große an seine Königshöfe und Villen zog, freie Leute gewesen sein, da sie sonst nicht hätten herbeigezogen werden können, wenigstens nicht ohne Zustimmung ihrer Herren.

Halten wir nun diese beiden Elemente — auf der einen Seite die in Aemter abgetheilten hofhörigen, auf der andern Seite die vereinzelten freien Handwerker — zusammen und nehmen dazu die Consequenzen, welche für die Entwicklung des Gewerbewesens in den Städten der Aufschwung derselben im zehnten und eilften Jahrhundert mit sich

bringen mußte, so werden wir ohngefähr das Bild empfangen, das uns die beiden ältesten Stadtrechte, das von Augsburg und das von Straßburg, darbieten. Ich darf hier die äußern Umstände, welche um die genannte Zeit das Aufblühen der Städte förderten, als bekannt voraussetzen und mich sofort zu unserm speziellen Thema, der Veränderung, welche das städtische Gewerbe dadurch erlitt, wenden. Da springt denn vor Allem die merkwürdige Thatsache einer gegenseitigen Berührung und Beeinflussung jener beiden bisher scharf getrennten Klassen der Gewerbetreibenden in's Auge. Während bis dahin die hofhörigen Handwerker, wie sie auf dem Herrenhof saßen und von ihm den nöthigen Lebensunterhalt empfingen, auch lediglich nur für die Zwecke desselben arbeiteten, hat sich jetzt dieses strenge hofrechtliche Verhältniß dahin gemildert, daß sie nicht mehr ausschließlich für den Herrn, sondern daneben auch für eigene Rechnung arbeiten und die Erzeugnisse dieser freien Arbeit auf öffentlichem Markte zum Verkauf ausstellen. Der Grundherr ist zu diesem Zugeständnis veranlaßt worden einmal durch das Anwachsen der unfreien Handwerkerbevölkerung, das namentlich in ruhigen Zeiten nicht ausbleiben konnte, und für welches die Bedürfnisse des Herrenhofs keine Beschäftigung mehr boten, sodann durch den Umschwung, welchen Gewerbe und Handel überhaupt in jenen Jahrhunderten erlitten. Man erinnere sich, daß damals durch die Berührung mit Italien und dem Orient die alte Einfachheit des Lebens bald einem verfeinerten Lebensgenuß weichen mußte, der wiederum einen frischen belebenden Zug in die hergebrachte Handwerksübung brachte und anderseits die Einführung fremder Gewerbeerzeugnisse bedeutend leichter und erwünschter machte. Der Hofherr bediente sich nunmehr nicht mehr ausschließlich der Gewerbsproducte seiner hörigen Handwerker; er hatte auf den häufigen Zügen nach Italien die feinere Cultur des Südens kennen gelernt und suchte, in die Heimath zurückgekehrt, auch hier sich mit den luxuriösen und geschmackvollen Erzeugnissen fremden Kunstfleißes zu umgeben. Der merkwürdige Aufschwung des Handels im Zeitalter der ottonischen Kaiser hängt damit auf's engste zusammen. Was war natürlicher, als daß das bisher so eng geschlossene Band zwischen Herr und Handwerker sich lockerte, als jener der Dienste des letzteren nicht mehr so bedürftig war wie früher! Konnte er doch jetzt eine Reihe gewerblicher Producte weit besser durch den erleichterten Handel beziehen!

Dazu kam noch eine rein rechnerische und wirthschaftliche Erwägung. So lange der hörige Handwerker mit seiner Arbeit ausschließlich dem Herrn diente, war dieser zur vollständigen Unterhaltung, Pflege und Vertretung desselben gegen Ansprüche Dritter verpflichtet. Daß bei diesem Verhältniß wechselseitiger Rechte und Pflichten der Vortheil entschieden auf Seite der Hörigen war, liegt auf der Hand. Denn die Summe dessen, was von dem Arbeitsproduct des unfreien Handwerkers wirklich in den Nutzen des Herrn gelangte, war jedenfalls an Werth weit geringer, als der volle Lebensunterhalt, den jener von diesem empfing. Das Verhältniß war eben auch kein frei obligatorisches, da es in diesem Falle wohl niemals eingegangen worden wäre, sondern ein durch gewaltsame äußere Umstände herbeigeführtes, das aber, einmal bestehend, in einer wirthschaftlich noch völlig in den Kinderschuhen steckenden Zeit auch keiner egoistischen Untersuchung weiter unterstellt wurde. Das mußte sich ändern, sobald auch unser Volk den bedeutsamen Uebergang von der alten Natural- zur Geldwirthschaft machte und damit zuerst eine wirthschaftliche Schätzung der Güter und der Arbeitsleistungen möglich und nöthig wurde. Jetzt mußte der Hofherr bald herausfinden, daß es für ihn weit vortheilhafter wäre, seinen Handwerker von seinem Tisch abzusetzen und ihm dafür das Recht selbständiger freier Arbeit zu gewähren, da daneben doch noch der wirkliche Bedarf an den Gewerbeerzeugnissen desselben in der Form einer ständigen Abgabe beigetrieben werden konnte. Also der Hofherr gibt den Handwerker so weit frei, daß er ihm gestattet, sein Gewerbe frei zu betreiben; als Gegenleistung hiefür hat er aber dem Herrn dessen speziellen Bedarf an dem einschlägigen Arbeitsproduct zu liefern. Ein weiterer Fortschritt für den Arbeiter würde dann schon darin bestehen, daß dieser Bedarf auf eine bestimmte jährliche Leistung fixirt wird, welche aber noch annähernd dem wirklichen Bedürfniß des Herrn entspricht, bis dann weiter das letztere nicht mehr in Betracht gezogen wird und die Leistung mehr und mehr den Character einer bloßen Recognitionsgebühr für das zwischen beiden noch immer fortbestehende Schutzverhältniß annimmt, um schließlich aus einer Natural-Abgabe und Dienstleistung zu einem Geldzins umgewandelt zu werden. Hiebei blieb dann die persönliche Entwicklung des mittelalterlichen Gewerbestandes Jahrhunderte lang stehen, ohne den letzten Schritt zur vollen persönlichen Freiheit zu machen, wenn wir nicht vielmehr sagen wollen,

daß die Entrichtung eines geringen Geldzinses Seitens der Gewerbetreibenden an den vormaligen Stadtherrn und dessen Beamte überhaupt der persönlichen Freiheit der Pflichtigen keinen Eintrag thut. Denn das wird immer als ein charakteristisches Merkmal des mittelalterlichen Rechts hingestellt werden müssen, daß nicht sowohl die Leistung an und für sich, auch nicht einmal die Höhe, sondern lediglich die Natur derselben für die persönliche Freiheit oder Unfreiheit des Schuldners praejudiziell gewesen ist. Die Entrichtung eines fixirten Geldzinses läßt beispielsweise beim Fehlen anderweitiger Merkmale durchaus noch nicht auf ein persönliches Abhängigkeitsverhältniß des Zahlenden schließen, weist vielmehr auf die allermildeste Form persönlicher Freiheitsbeschränkung hin, während andrerseits die Entrichtung von Naturalabgaben oder gar die Leistung von Diensten, namentlich ungemessenen, ein strengeres oder gelinderes Hörigkeitsverhältniß zur Voraussetzung hat. So deutet unter andern der Hühnerzins immer auf strenge Hörigkeit.

Das merkwürdigste an jener frühesten Entwicklung unseres städtischen Handwerkerthums ist nun aber nicht sowohl dieses stufenweise Fortschreiten von strenger zu milder Hörigkeit und von dieser zur beschränkten und vollen Freiheit, als vielmehr die Art und Weise der gegenseitigen Berührung und Beeinflussung jener dem Hofrecht entstammenden Handwerker durch die vereinzelten freien Arbeiter. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß die ersteren das Endziel der völligen Freierklärung der gewerblichen Arbeit auch von sich selbst aus erlangt haben würden; nur das wird behauptet werden dürfen, daß dieses Ziel weder so rasch noch so gründlich erreicht worden wäre, wenn nicht die stete enge Berührung mit den frei ansäßigen Handwerkern der Stadt stattgefunden hätte. Andererseits würden auch diese letzteren schwerlich allein aus sich heraus schon so bald zu einem corporativen Zusammenschluß gelangt sein, wenn sie nicht in den hofrechtlichen Handwerkerverbänden stetig ein Muster vor Augen gehabt hätten, welches sie zur Bildung gleicher Arbeiterverbände anspornen konnte. Interessant ist bei dieser Wechselwirkung der beiden Elemente die Beobachtung, daß die vormals hofhörigen Handwerker weit früher die strenge Hörigkeit überwunden haben, als die von Anfang an freien Gewerbetreibenden nach dem einzelnen Gewerbe genossenschaftlich geeinigt erscheinen.

Dies ist im allgemeinen der Zustand der Augsburger Gewerbeverfassung zur Zeit der Niederschreibung des ältesten Stadtrechts vom Jahre 1104, auf dessen specielle Bestimmungen, so weit sie die Gewerbe betreffen, wir nunmehr eingehen wollen.

Die Urkunde macht von den alten hofhörigen Handwerksämtern der bischöflichen Kirche — und nur von den Rechten dieser handelt das Statut — diejenigen der Fleischer, Wurstmacher, Bäcker und Schenkwirthe namhaft. Ob neben diesen keine andern weiter bestanden oder nur nicht mit aufgeführt werden, wird nicht entschieden werden können. Daß das letztere wohl recht leicht möglich ist, unterliegt keinem Zweifel, wenn wir die Veranlassung der Niederschreibung des Statuts in's Auge fassen. Ich habe bereits in dem ersten Aufsatz darauf hingewiesen, daß das Stadtrecht von 1104 keineswegs eine erschöpfende Fundgrube für das gesammte öffentliche wie private Recht der Stadt, etwa wie dies das große Stadtrecht vom Jahre 1276 ist, sein soll; es greift vielmehr aus der Masse desselben nur einiges wenige heraus, das in dieser Weise dauernd festzuhalten ein besonderes Interesse vorhanden sein muß. Und dieses besteht nun darin, daß über den Umfang und die Art jener Rechte bisher zwischen den einschlägigen Factoren Streit obgewaltet hat, der nunmehr zum Ausgleich gebracht worden ist. Also das ganze übrige private wie öffentliche Recht bleibt, weil kein Gegenstand des Streites, bei Seite liegen und nur diejenigen Punkte, über welche Differenzen entstanden sind, werden nach geschehener gütlicher Uebereinkunft einer Codification unterzogen. Jedenfalls ist soviel gewiß, daß, wenn außer den erwähnten Handwerksämtern noch andere bestanden haben, deren Abgabepflichtigkeit gegenüber dem Bischof zur Zeit der Abfassung unseres Statuts keine streitige gewesen ist, da sonst gleichfalls in der Urkunde der getroffene Entscheid verbrieft worden wäre.

Die genannten vier Gewerbe haben nun allerdings die strenge Form der Hörigkeit und des Gebundenseins an die Fronhofwirthschaft überwunden, aber doch noch Abgaben und Dienste zu leisten, welche an die alte Stellung erinnern und den Begriff freier gewerblicher Genossenschaften ausschließen. Die Fleischer müssen dem Burggrafen am Martinstage einen Rinderbraten im Werthe von 32 Pfennig überbringen; zu Weihnachten liegt außerdem jedem von ihnen die Lieferung zweier Lendenstücke ob. Die Wurstmacher sollen am Martins-

tage sechs Ochsenköpfe überreichen, die Bäcker haben einmal in jedem Monat Normalbrode zu liefern, nebenbei entrichtet jeder einzelne zu Weihnachten und Ostern vier Pfennige und am Fastendienstag ein Huhn. Die Schenkwirthe endlich sollen von jedem Maße, das sie verkaufen, eine Abgabe zahlen und den Waibeln einen Trunk Bier reichen. Den Wurstmachern lag außerdem die Verpflichtung ob, die Gefangenen, welche den Frieden der Stadt getrübt hatten, zu überwachen. Dagegen war der Burggraf verpflichtet, zweien Fleischern 26 Pfennig und einem beliebigen Wurstmacher 6 Münzen zu geben. Ueber den Character dieser Zahlung ist gestritten worden. Nitzsch sieht diese Summe als Abschlagssumme für den census der fremden Gewerbetreibenden an. Gaupp betrachtet sie als ein Aequivalent für besondere Verbindlichkeiten, welche den Handwerkern im öffentlichen Interesse oblagen. Hiegegen ließe sich billig einwenden, daß es auffallend ist, diese Leistungen nicht auch im Stadtrecht aufgezeichnet zu finden, da dasselbe nach einigen Richtungen mit der Aufzählung derselben begonnen hatte. Gegen Nitzsch aber spricht der Wortlaut des Textes „e contra“ und „e coeverso“, der geradezu den Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung betont. Ueberdies empfangen die Bäcker und Schenkwirthe nichts. Ihre Abgaben ähneln aber wiederum zum größten Theil viel mehr einer Gewerbesteuer, welche die Stadt und nicht den Burggrafen selbst anging. Die Geschenke der Fleischer jedoch kamen direct dem letzteren zu gute. Dies läßt gerade die hofrechtliche Abhängigkeit erkennen; denn auch die Bäcker müssen neben der Geldabgabe noch ein Huhn überreichen, was aber so geringfügig, daß eine Vergeltung seitens des Burggrafen nicht nothwendig ist. Der Umstand endlich, daß der Bischof, wenn er zum Hofe oder in's Feld zieht oder eine Reise antritt, um die Weihe zu empfangen, vom Burggrafen einen Hut und ein paar Handschuhe erhält, läßt gleichfalls eine Leistungspflicht der Handwerker vermuthen, die vielleicht ihrer Geringfügigkeit wegen im Stadtrechte nicht verzeichnet wurde. Es ist wenigstens wahrscheinlich, daß der Burggraf diese Abgabe nicht selbst bestritt, sondern sie von den Handwerkern eintrieb, was um so verständlicher, da er ja eine gewisse Oberhoheit über die Gewerbetreibenden hatte, was noch daraus hervorgeht, daß er die Bußen von den Handwerkern empfängt, welche sich einer Uebertretung der erlassenen Gewerbegesetze schuldig gemacht hatten.

Die gemeinsame Abgabe einerseits und die an die Gesammtheit der betreffenden Gewerbetreibenden zu entrichtende Gegenleistung des Burggrafen andererseits weisen nothwendig auf eine Verbindung der einzelnen Handwerksgenossen hin, deren Character, nach Ausweis der genannten Abgaben, kein anderer als der der hofrechtlichen Handwerksämter, wenn auch in einer bedeutend gemilderten Form, gewesen sein kann. Die Fleischer würden doch gewiß scheel gesehen haben, wenn nur zwei von ihnen entschädigt würden für eine Abgabe, an der sie Alle theilgenommen hatten. Es ist nicht undenkbar, daß die beiden Metzger und der Wurstmacher, welche zum Empfang des Geldes bestimmt waren, die Vorsteher der Innung oder Verwaltung der Vereinskasse waren, in welche die Entschädigungssumme floß. Die mildere Form des Hörigkeitsverhältnisses aber wird schon dadurch erwiesen, daß die genannten Gewerbetreibenden dem Vogte zu den gebotenen Dingen ihre Beiträge zahlen. Dies beweist, daß sie dem strengen Hofrecht entwachsen waren. Denn da sie zahlen mußten, durften sie auch ohne Zweifel auf den Dingen erscheinen, was Hörigen nicht zustand. Dabei ist es nicht zufällig, daß gerade die für den Handel mit Lebensmittel bestimmten Gewerbe in der Urkunde namhaft gemacht werden; vorzugsweise diese finden sich auch in frühester Zeit auf den Herrenhöfen zu Handwerksämtern vereinigt, während die übrigen Gewerbe keinen Raum in der alten, lediglich dem Wirthschaftsbedürfniß eines großen Dominiums dienenden Hofverfassung fanden. Mit andern Worten: die ältesten Handwerksgilden werden nicht von denjenigen Gewerken geschlossen, welche schon in der frühesten Zeit auf den herrschaftlichen Fronhöfen sich finden, sondern von denjenigen, denen der städtische Handelsverkehr zuerst zur Blüthe verhalf. Denn das braucht doch wohl kaum noch bewiesen zu werden, daß die gesammte Gewerbethätigkeit des damaligen Augsburgs unmöglich in der Zubereitung und dem Handel mit den wichtigsten Nahrungsmitteln aufging. Der Burggraf ist gehalten, dem Bischof Hut und Handschuhe zu besorgen; also wird es erlaubt sein, auf das Vorhandensein von Handschuhmachern und Hutmachern zu schließen. So unbedeutend auch die Stadt im 11. und 12. Jahrhundert gewesen sein mag, immerhin bedingte die bischöfliche Hofhaltung und der häufige Aufenthalt der Kaiser ein gewisses Maß gewerblichen Lebens. Da nun aber die übrigen Gewerbetreibenden in dem Statut nicht aufgeführt werden, so folgt daraus,

daß sie eben in keinerlei Beziehung zu dem Kreise, für den dasselbe erlassen ist, gestanden haben. Mit andern Worten: neben den noch in gemilderter Hörigkeit stehenden Aemtern der Fleischer, Wurstmacher, Bäcker und Schenkwirthe sind die übrigen Gewerbetreibenden der Stadt frei von allem Hofrecht und haben wohl von allem Anfang an keinem solchen unterstanden, da es sonst nicht ersichtlich wäre, warum gerade nur die Gewerbe der Fleischer u. s. w. zur Zeit der Niederschreibung des alten Stadtrechts noch den Character hofrechtlicher Handwerksämter an sich tragen. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß die übrigen Handwerke, die wir dann im Jahre 1276 als gegliederte Corporationen finden, schon 170 Jahre vorher existirt haben, nur daß sie in keinem Zusammenhang mit der bischöflichen Familie im weiteren Sinne gestanden haben, d. h. für ihre Person und ihren Gewerbebetrieb frei gewesen sind. Dagegen wird ein corporativer Zusammenschluß derselben nach den einzelnen Gewerbearten für jene früheste Zeit kaum angenommen werden dürfen. Es ist dies schon deshalb nicht zu vermuthen, weil das Augsburg des 11. und 12. Jahrhunderts, wenn es auch, wie wir bereits bemerkt haben, nicht so unbedeutend war, daß es beispielsweise keine Kürschner, Messerschmiede u. s. w. aufzuweisen hatte, anderseits doch nicht so volkreich war, daß die große Zahl der Handwerker zu einer zunftartigen Vereinigung Veranlassung gegeben hätte.

Ich kann es mir nicht versagen, hier auf die Gewerbeverhältnisse einer anderen schwäbischen-alemannischen Stadt einzugehen, welche bezüglich ihrer ganzen Verfassungsgeschichte, namentlich auch was den ältesten Zustand ihrer Gewerbe anbelangt, die allergrößte Aehnlichkeit mit Augsburg aufweist, so daß wir nicht anstehen, ihre Verhältnisse auch da für Augsburg als vorhanden anzunehmen, wo unser Statut keinen Aufschluß gibt. Das älteste Stadtrecht von Straßburg, das, wenn auch jünger als das Augsburger, doch höchst wahrscheinlich noch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört, enthält sehr ausgeprägte Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Handwerker gegenüber der bischöflichen Kirche. Auch hier sind noch die Handwerker zu Diensten aller Art verbunden, ja auch die Kaufleute werden gezwungen, einen Theil ihrer Zeit dem Bischofe zur Verfügung zu stellen. Doch weist das Straßburger Statut einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem Augsburger darin auf, daß dort die Handwerker bereits auf der

Scheide völliger Freiheit und letzter Periode der Knechtschaft gestanden zu haben scheinen. Die Dienstpflichten sind meistentheils so geringfügiger Natur, daß man den Eindruck empfängt, in wenigen Jahrzehnten werde auch diese letzte Spur der Hörigkeit geschwunden sein. In der That ist ein Jahrhundert später im Stadtrecht von 1214 von Abgaben, welche die einstige Abhängigkeit vom Bischofe bezeugen könnten, nicht mehr die Rede. Im zwölften Jahrhundert stoßen wir dagegen auf eine ganze Reihe von Dienstleistungen, denen die Handwerker unterworfen waren. Zwölf Kürschner mußten auf Kosten des Bischofs Pelze machen und Felle zubereiten, soviel deren dieser brauchte. Verluste, die der Meister der Kürschner auf der zum Zwecke des Einkaufs von Pelzwerk unternommenen Reise erleidet, muß der Bischof tragen. Von den Schmieden muß Jeder, wenn der Bischof auf Reisen geht, zwei resp. vier Hufeisen mit den nöthigen Nägeln liefern und, falls der Bischof zu einer Belagerung zu schreiten sich gezwungen sieht oder selbst belagert wird, 300 Geschosse hergeben. Etwaiger Bedarf über diese festgesetzte Quantität hinaus muß der Bischof zahlen; auch ist er genöthigt, für die auf seiner Burg arbeitenden Schmiede den Unterhalt zu bestreiten und zu den Reparaturen das Material selbst zu schaffen. Unter den Schuhmachern müssen acht dem Bischofe, wenn er zum Kaiser fährt, Futterale für verschiedene Gegenstände liefern; was der Bischof dagegen an Lederzeug zu einer Belagerung braucht, muß er bezahlen. Die Handschuhmacher — und zwar ihrer nur vier — haben zur Ausfütterung der erwähnten Futterale eine Lieferung von weißem Leder zu machen. Wünscht der Bischof mehr, so wird den Handwerkern die Leistung vergütet. Die Sattler haben zu einer Reise des Bischofs zwei, resp. vier Sättel unentgeltlich zu liefern; alles andere wird ihnen bezahlt. Die Schwertfeger müssen, wenn der Bischof verreist, seine Helme und Schwerter, sowie die seiner Ministerialen reinigen und auch für sein Jagdzeug Sorge tragen. Für die Bechermacher gilt, daß sie Alles, was der Bischof bei ihnen bestellt, nur gegen Vergütung ihrer Arbeit anzufertigen haben. Das zu verarbeitende Material liefert ihnen der Küfermeister. Die Küfer wiederum müssen dem Bischof oder auch dem kaiserlichen Paare, wenn dieses in Straßburg anwesend sein sollte, Alles anfertigen, was dieselben zum Bade oder in der Küche und Keller brauchen. Zu ihren Arbeiten hat ihnen der Meister das Holz und der Kellermeister des

Bischofs die andern Utensilien zu stellen. Fährt der Bischof zum Hofe, so sind die Küfer nur gegen Bezahlung ihrer Leistung gezwungen, den erwähnten Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie auch alle Fässer des Bischofs nur auf seine Kosten binden. Die Gastwirthe haben Sorge zu tragen, daß des Bischofs Abtritt und Speicher rein bleiben. Als Dienstpflicht der Müller und Fischer ist angegeben, daß die ersteren einen, die letzteren zwei Ruderknechte für die Wasserfahrten des Bischofs zur Verfügung stellen müssen. Jedoch geschieht dies nicht ohne Besoldung der Knechte und man kommt überein, falls das von dem Zöllner gelieferte Boot ohne Schuld der Lenker zu Schaden kommt, die Kosten der Wiederherstellung aus des Bischofs Tasche zahlen zu lassen. Den Fischern ist außerdem noch die Verpflichtung auferlegt, ein Mal im Jahre drei Tage und drei Nächte für den Bischof zu fischen; aber auch diese Mühe wird mit Geld aufgewogen. Die Zimmerleute endlich müssen sich alle Montage vor der Burg einfinden, um von dem Bischofe nöthigenfalls zur Arbeit gemiethet werden zu können. Werden sie vor dem Läuten zur Frühmesse nicht angenommen, so sind sie an dem Tage frei und können zur Arbeit nicht gezwungen werden.

Es frägt sich hiebei, ob auch in Straßburg, wie in Augsburg, eine Scheidung der Handwerker dahin vorzunehmen ist, daß der eine Theil als von Alters her hofhörig, der andere als ursprünglich frei zu denken und eine Gleichheit unter ihnen, was ihre Dienstpflicht gegen den Bischof anlangt, im Laufe der Zeit dadurch hervorgebracht worden ist, daß die ersteren jene frühere Knechtschaft fast ganz überwunden, die letzteren ein geringes an ihrer Freiheit eingebüßt haben, oder ob alle Handwerker ohne Unterschied und von Anfang an sich in der gleichen Lage der Unterthänigkeit befunden und aus dieser sich in gleichmäßiger Weise zur Unabhängigkeit fortgebildet haben. Ich entscheide mich für das erstere, indem ich annehme, daß auch in Straßburg ein Theil der Handwerker von Anfang an frei von allen Diensten und Abgaben geblieben ist. Auffallender Weise sind dies aber im geraden Gegensatz zu Augsburg hier solche, welche dort als hofhörige Aemter aufgeführt worden: Bäcker und Fleischer. Bei ihnen und noch außerdem bei den Obsthändlern, die alle in der Urkunde gelegentlich genannt werden, ist von keinem Dienste die Rede, also im höchsten Grade wahrscheinlich, daß ihnen keiner oblag und jemals obgelegen hat. Warum

gerade diese Handwerke inmitten der allgemeinen Hörigkeit frei geblieben sind, dafür bekenne ich keine genügende Erklärung zu haben. Am ungezwungensten würde es sein, zur Umgehung dieser Schwierigkeit anzunehmen, daß die angeführten Handwerkerdienste ihren Ursprung nicht in dem Hofrecht, sondern etwa in der Gerichts- und Schutzvogtei des Bischofs genommen haben, wie dies entschieden der Fall ist bei den Boten- und Herrendiensten der Kaufleute und übrigen Bürger. Das Quantum der Dienstleistungen, die zum Theil lächerlich geringfügiger Natur sind, würde dieser Annahme nicht entgegen sein, wohl aber die Qualität derselben. Namentlich der Dienst der Gastwirthe erinnert noch stark an die ursprüngliche Leibeigenschaft: solch schimpflichen Verrichtungen haben sich Freie niemals unterzogen. Aus dem Umstand, daß das Stadtrecht der Handwerker stets unter der Bezeichnung von Aemtern erwähnt, von Meistern derselben redet und Abgaben festsetzt, welche gemeinsam ganze Handwerkergattungen obliegen, darf man auch hier auf eine genossenschaftliche Organisation schließen, die aber freilich noch eine vielfach abhängige ist.

Allmählich hat sich nun in den Städten eine Verschmelzung der beiden Elemente des ältesten Gewerbestandes in der Weise vollzogen, daß die ursprünglich freien Handwerker, trotz der ihnen im Uebrigen ungeschmälert verbleibenden persönlichen Freiheit, in ein gewisses, jetzt nicht mehr näher erkennbares Abhängigkeitsverhältniß zum Stadtherrn gerathen, während die ursprünglichen hofhörigen Handwerker mehr und mehr diese Reste der früheren Hörigkeit abstreifen, bis beide Classen endlich an demselben Punkte einer durchgängigen Unterthänigkeit gegenüber den Bischöfen und ihren Beamten angelangt sind. Auf der einen Seite gelingt den letztgenannten, ihre Vogteigewalt auch auf die ursprünglich Vollfreien auszudehnen, auf der andern sind sie gezwungen, ihren früheren Hörigen eine Concession nach der andern zu machen. Und — so paradox dies klingen mag — beide Thatsachen sind nur der Ausfluß einer und derselben Grundursache, die keine andere ist, als der mächtige Aufschwung der städtischen Gewerbe im 12. und 13. Jahrhundert. Ich brauche hier nur an die in diese Periode fallenden Kreuzzüge, die Gründung zahlreicher neuer Städte, die Ausbildung des Feudalwesens und Ritterthums und andere bekannte Umstände zu erinnern, welche ein rasches Wachsthum der Städte im Gefolge hatten. Wie unser Gewerbe schon einmal durch die Bekanntschaft mit dem

culturreichen Süden befruchtende Anregung empfangen hat, so war dies jetzt durch die Berührung mit dem Orient in einem noch gesteigerten Maße der Fall. Das frühe Aufblühen der Gewerbe aber hatte wieder ein solches der Städte überhaupt im Gefolge. Die Städte wurden die örtlichen Anknüpfungspunkte, wo sich der Handel concentrirte, hier fand er seinen Boden bereitet, ebenso wie er umgekehrt wieder das Lebenselement der Städte wurde. Es war daher sehr natürlich, daß die Städte Magnete wurden, die auf die Bewohner des Landes eine Anziehung ausübten; sie boten Vortheile mannigfacher Art, Schutz, Freiheit, Unterhalt. Wer seine Lage verbessern wollte, zog dorthin, um seine Kraft zu verwerthen und durch Arbeit und Fleiß in die Höhe zu kommen. Dazu kam der gesteigerte Druck, den der ländliche Feudaladel, in Verfolgung der ihm innewohnenden Grundideen, in der Form von Lasterhöhung und Hereinziehung der ursprünglich freien oder wenig beschwerten Bauernbevölkerung in den Kreis strenger Grundhörigkeit ausübte. So begannen denn förmliche Einwanderungen in die Städte, die beinahe vier Jahrhunderte lang fortgedauert haben und das Anwachsen der Bevölkerung außerordentlich begünstigten. Namentlich waren es Handwerker, welche diesen Zuzug leisteten. In den Städten waren ja gleichfalls auf den Palatien, wie auf den Fronhöfen des flachen Landes, die nöthige Anzahl von Künstlern und Handwerkern. Je größer nun die Hofhaltung wurde, je mehr der Verkehr sich ausdehnte, desto größer wurde die Schaar der Gewerbetreibenden.

Mußten die eben angeführten Umstände nothwendig eine stetig fortschreitende Entlastung der früheren hofhörigen Handwerker mit sich bringen, so hat andrerseits die persönliche Stellung der nun vom Lande einwandernden Arbeiter — und diese sind es hauptsächlich, die einen Gegensatz zu den in hofrechtliche Handwerksämter eingegliederten Handwerkern bilden — doch eine Freiheitsschmälerung erlitten. Indem sie sich innerhalb der Stadtmauern niederließen, begaben sie sich in den Schutz des Stadtherrn, der sie nach Außen zu vertreten hatte. Sie leisten Dienste und Abgabe an diesen, vielleicht in demselben Umfang und in der gleichen Art, wie ihre hörigen Berufsgenossen: aber die Natur ihrer Leistungen ist doch eine von der der andern völlig verschiedene. Ihre Abgaben und Dienste entspringen einem Schutz- und Vogteiverhältniß gegen den Stadtherrn, also einem öffentlichen Rechtstitel, während die Pflichtigkeit der Uebrigen eine privatrechtliche, aus

der vormaligen Leibeigenschaft hergeleitete ist. Und der Entrichtung solcher Schutzgebühren werden sich die neu Einwandernden um so weniger geweigert haben, als sie doch aus ihrer früheren Stellung an solche Dienste und Abgaben gewöhnt waren und andererseits ihre städtischen Genossen in der gleichen Lage sahen.

Schließlich mußte dann ein Zeitpunkt eintreten, wo die verschiedenartigen Entstehungsgründe der beiden Leistungen ganz in Vergessenheit geriethen und beide, wenn ich mich so ausdrücken darf, über einen Kamm geschoren wurden. Daß dann jetzt dieselben lediglich nur noch als öffentlich rechtliche Abgaben aufgefaßt wurden, erklärt sich daraus, daß inzwischen überhaupt die städtischen Verwaltungsverhältnisse ihren privatrechtlichen Character verloren hatten, die Städte aus großen Domänen der Bischöfe öffentliche, mit dem Reich und dessen Oberhaupt unmittelbar zusammenhängende Staatsglieder geworden sind.

In diesen allgemeinen Grundlinien bewegte sich die persönliche Entwicklung des städtischen Handwerkerstandes bis ohngefähr um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Betrachten wir, ehe wir auf die Weiterbildung desselben eingehen, noch kurz die übrige sociale Stellung des Handwerkerstandes in dem genannten Zeitraum. Hierher gehört namentlich die Frage, wie sich derselbe gegenüber dem mittelalterlichen Grundeigenthum verhalten hat. Wir werden nun sagen dürfen, daß im Allgemeinen die Erlangung der persönlichen Freiheit die Fähigkeit nach sich gezogen hat, Grundeigenthum inne zu haben. Es ist einer der Cardinalsätze des mittelalterlichen Rechts, daß nur derjenige, der auf eignem Grund und Boden sitzt, für persönlich frei gilt, und umgekehrt nur der freie Mann fähig ist, Grundeigenthum zu erwerben. Auch bei der Entwicklung unseres alten Handwerkerstandes läßt sich die Wahrheit dieses Satzes deutlich erkennen. Solange die Handwerker einer strengen Hörigkeit unterworfen waren, konnte bei ihnen nur von einem hofrechtlichen Besitz die Rede sein. In dem Maße aber, als jene strengen Formen der Hörigkeit schwanden, änderte sich auch das Verhältniß der Arbeiter zu dem Grund- und Boden, auf dem sie saßen. Jetzt wurden keine Arbeitshäuser mehr gebaut, sondern jetzt baute sich der Handwerker sein eigenes Häuschen und ließ sich dazu von dem Herrn einen Streifen Land gegen eine jährliche Rente erblich verleihen. Der Herr blieb Eigenthümer, der Handwerker hatte nur ein erbliches dingliches Nutzungsrecht, eine Art von Erbpacht daran, für welche er

einen Grundzins bezahlte. Dabei dürfen wir uns nicht irre machen lassen, daß diese Grundzinsen zur Anerkennung eines Obereigenthums durchgängig erst in einer Zeit zur Ablösung gelangten, in der schon längst jede Spur der ursprünglichen persönlichen Abhängigkeit geschwunden war, indem ja jene Grundzinsen schon frühe ihren eigentlichen Character verloren und aus persönlichen dingliche Abgaben wurden, die der Freiheit des Pflichtigen in keiner Weise Eintrag thaten. Werden wir also auch für das 11. und 12. Jahrhundert den Handwerkern kein Grundeigenthum in dem Sinne, wie es den Stiftern, Klöstern, Rittern und Patriziern zustand, zuerkennen dürfen, so werden wir doch beifügen müssen, daß diese Beschränkung weit mehr durch factische als rechtliche Verhältnisse verursacht war. Bis in das 13. Jahrhundert herein erscheinen neben dem König lediglich die Kirche und der Adel als die Grundeigenthümer der Städte — ein Umstand, der eben in der Art und Weise, wie unsere Städte entstanden und aufkamen, seine Erklärung findet. Viele Orte, die später als Städte erscheinen, waren ursprünglich nichts weiter als herrschaftliche Höfe, in denen alles Eigen einem einzigen Herrn gehörte. Neben dessen Eigenthum war also in der älteren Zeit ein anderes ächtes Eigenthum nicht möglich, sondern lediglich ein von jenem abgeleiteter Besitz. Auf keinen Fall darf also aus den thatsächlichen beschränkten Grundbesitzverhältnissen der Handwerker im früheren Mittelalter nun sofort auf ihre Rechtsunfähigkeit zum Erwerb ächten Eigens überhaupt und damit auf eine Minderung ihrer persönlichen Freiheitsrechte geschlossen werden.

In der Schilderung der weiteren Entwicklung des deutschen und speziell des Augsburger Gewerbestandes wird uns nun die Frage nach dem Aufkommen der Zunftverfassung zu beschäftigen haben. Die älteren Urkunden und das große Stadtrecht von 1276 geben darüber keinen genügenden Aufschluß. Aus vereinzelten Stellen des letzteren ersehen wir, daß wenigstens für einige Gewerbe Zunfteinrichtungen existirt haben, aber über die Zeit und die Art der Entstehung, sowie über die näheren Verhältnisse derselben bleiben wir im Dunkeln. Wir sind daher auch hier gezwungen, von den allgemeinen deutschen Verhältnissen einen Rückschluß auf die Augsburger Zustände zu machen. Die ersten Nachrichten bestehender freier Handwerkerverbindungen sind uns nicht früher als aus der Mitte des 12. Jahrhunderts überliefert. Es sind die Verleihungsurkunden des Zunftrechts für die Bettziechen-

Weber in Köln von 1149 und für die Schuster in Magdeburg um 1159. Der Anfang der freien Zünfte reicht jedoch sicherlich um ein halbes Jahrhundert höher hinauf, da die den betreffenden Privilegien zu Grunde liegenden Zustände meist älter als die urkundlichen Verbriefungen zu sein pflegen, mit andern Worten das gesetzlich fixirte schon längere Zeit vorher als Gewohnheitsrecht Geltung gehabt hat. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts müssen wir uns dann die Organisation der Zünfte allerwärts als zu einem gewissen Abschluß gelangt denken. Denn nur so wird das bekannte Verbot aller Innungen verständlich, das Friedrich II. 1219 auf dem Reichstag zu Goslar erließ und 1233 von Ravenna aus erneuerte.

Wir lassen hier die Frage außer Acht, welche Beweggründe den Zusammenschluß der Gewerbetreibenden einer und derselben Gattung veranlaßt haben. Die Ansichten gehen hierin sehr weit auseinander. Nach der einen Theorie (Hüllmann) verdanken die Zünfte ihren Ursprung „dem allgemeinen Umstande des Feilbietens gleichartiger Waaren im Kleinhandel an gemeinschaftlichen Stellen, Bänken oder Hallen“, eine andere (Nitzsch) leitet das Zunftwesen ausschließlich aus dem Hofrecht ab, wieder eine andere (Schmoller) betrachtet als den Kern des ganzen Zunftwesens das Recht auf selbständige Gerichtsbarkeit. Die richtige Lösung wird wohl die sein, daß zur Bildung der Gewerbezünfte lediglich wirthschaftliche Beweggründe geführt haben. Das wesentliche Merkmal, daß die Handwerker von Anfang an ausschließlich durch Interessen ihrer Arbeit zu einem Zusammenschluß veranlaßt worden sind, ist der gerade in den ältesten uns erhaltenen Zunftbriefen überall betonte, häufig sogar an die Spitze der Urkunde gestellte Zunftzwang, unter dem ich für jetzt noch nichts anderes verstehe, als das Recht der einzelnen Zunft, Jeden von dem Betriebe des Gewerbes innerhalb des Stadtbannes auszuschließen, der nicht ihrer Vereinigung beigetreten ist. Neben dem Zunftzwang bilden Bestimmungen über Gewerbebetrieb, Marktpolizei, Gerichtsstand, Abgaben, Bußen und Aufnahme neuer Mitglieder den Inhalt der Zunftbriefe. Dagegen fehlen jetzt noch die religiösen, politischen, geselligen oder militärischen Bestimmungen, die späterhin die gewerbliche Seite des Zunftwesens in den Hintergrund drängen, oder sie treten doch nur so schüchtern und vereinzelt auf, daß sie den rein wirthschaftlichen Character seiner frühesten Gestaltung nicht alteriren. Erst wenn die Existenzgrundlagen

gesichert waren, wenn es den Handwerkern gelungen war, als Stand der Arbeiter sich die Anerkennung zu verschaffen, welche ihnen zuerst verweigert wurde, konnten sie darauf sinnen, ihre Macht mehr und mehr entfalten zu wollen. Erst dann trat an sie die Nothwendigkeit heran, über den Beruf hinaus mit einander Fühlung zu behalten, oder äußerte sich das Verlangen, den Genüssen des Lebens gemeinschaftlich nachzugehen. Nur in der Absicht, die Interessen ihres Gewerbes zu fördern, sind die Zünfte der Handwerker entstanden. Hätte ihnen dieses Ziel nicht beständig vorgeschwebt, sie hätten niemals zu jener Bedeutung durchdringen können, die sie hundert Jahre später schon erlangt hatten.

Um nun speziell auf Augsburg zu sprechen zu kommen, so habe ich bereits bemerkt, daß das Stadtrecht von 1276, die wichtigste und reichhaltigste Quelle für die mittelalterliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt, für die Existenz der Zünfte keinen directen Beweis liefert, trotzdem dasselbe gerade über die Organisation der Handwerke sehr viele Bestimmungen enthält und eine ganze Reihe von Gewerben aufführt. Die Abgaben liegen nun nicht mehr dem ganzen Gewerbe ob, sondern sind für jeden Gewerbetreibenden persönlich festgestellt, so daß an einen Verband unter denselben nicht nothwendig gedacht werden muß. Dafür aber sind einzelne Gewerbe als „Aemter" bezeichnet, und da aus gleichzeitigen Urkunden zur Genüge erhellt, daß hierunter meistentheils Innungen der Handwerker verstanden werden, so wird man dieselben auch für Augsburg annehmen dürfen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß der Burggraf das „Amt" im einzelnen Fall verleiht, somit jeder Handwerker unabhängig vom andern sein Gewerbe ausüben konnte. Für diese Auffassung scheint noch der Umstand zu sprechen, daß den Bäckern verboten wird, unter sich eine Einung zu treffen ohne des Burggrafen und der Bürger Erlaubniß. Der § 1 des Art. CXVIII des Stadtrechts von 1276 lautet: „unde soln auch die becker chein einunge under in tun one den burggrafen unde one die burgaer. Tunt sie daruber chain ainunge under in, die sol cheine kraft haben, unde sint dazu dem burggrafen und der stat schuldic ze buzze eins phunt pheniges." Ich denke mir, daß „ainung" hier nicht das Verbot der Vereinigung überhaupt ist, sondern damit nur der Bäckergilde das Recht abgesprochen werden sollte, für ihre Mitglieder bindende neue Verordnungen und Gesetze zu erlassen, ohne

die Genehmigung des Raths eingeholt zu haben. Auch die für Alle gemeinschaftlich angesetzte Strafe von einem Pfund Pfennige deutet darauf hin, daß es der Rath mit einer Corporation zu thun hatte. Sonst wäre doch von jedem einzelnen Uebertreter eine Summe Geldes eingetrieben worden. Sodann macht die Verpflichtung der Bäcker zum Backen von Normalbroden, wozu sie zwei aus ihrer Mitte stellen mußten (Art. CXVIII § 1), im hohen Grade wahrscheinlich, daß sie eine Zunft bildeten. Es wird in Erwägung der Benennung „Aemter" nicht für ungerechtfertigt gelten dürfen, von der Bäckerzunft auf das Vorhandensein ähnlicher Vereinigungen bei den andern Gewerken zu schließen. Endlich lassen sich mehrere Stellen des Stadtrechts nur dann ungekünstelt erklären, wenn man die Existenz von Handwerkerzünften, speziell des Zunftzwangs voraussetzt. So wird den Rindschustern das Recht eingeräumt, daß alle Schuhflicker (alpuzzer) mit ihnen heben und legen sollen, und als Schenkwirth sollte Keiner sich niederlassen, der das Amt nicht hatte. Den Bäckern war versprochen, daß kein fremder Bäcker auf dem Markte Korn kaufen und verkaufen könnte, da sie mit der Stadt weder heben noch legen. An und für sich wäre dies noch kein Beweis eines Zunftzwanges, wenn wir nicht weiter unten in dem Artikel erwähnt fänden, daß ein Bäcker außerhalb der Stadt, der das Amt vom Burggrafen erhalten habe, dort zur Steuerzahlung an die Stadt und derselben in jeder Hinsicht zu dienen verpflichtet sei. Keiner durfte also als Bäcker ein Geschäft errichten, ohne das Amt zu haben.

Daß diese Zünfte freie Genossenschaften waren, unterliegt nach meinen früheren Ausführungen keinem Zweifel. Zwar dauern die Abgaben an die öffentlichen Beamten noch fort, aber dieselben haben schon ihren ursprünglichen hofrechtlichen Character verloren und sind Zinse für besondere Vergünstigungen geworden. So sind für die Gewerbe der Gastwirthe, Bäcker, Fleischer und Hucker bestimmte Abgaben an den bischöflichen Burggrafen festgesetzt. Die Gastwirthe und Bäcker entrichten dreimal im Jahre je fünf Schilling, die letzteren außerdem noch einen Vorbann von zwei Pfennig und zu Fastnacht ein Huhn, die ersteren von jeder ausgeschenkten Maß Wein ein bestimmtes Quantum und wenn der Burggraf das Banngeld in Empfang nimmt noch einmal sechs Pfennig (die Bierbrauer einen Schilling); die Fleischer drei Schilling und zu Fastnacht zwei Schlegel (Bein). Es

6

sind dies im Großen und Ganzen noch dieselben Abgaben, wie sie das erste Stadtrecht von 1104 festsetzt, ohne jedoch jetzt noch etwas anders zu sein als Ehrensolde und Recognitionsgebühren der bischöflichen Schutzherrschaft.

Man hat diese und ähnliche Handwerkerabgaben aus dieser Zeit Steuern genannt: aber sie sind das nicht, schon wegen ihrer Ungleichartigkeit; denn würden es öffentliche Steuern sein — an welche man überdies in dieser Zeit nur in einem gegen die heutige Auffassung sehr modifizirten Sinne denken darf — so würden sie gleichartig auf alle Gewerbetreibenden ausgedehnt gewesen sein, während so einzelne Gewerbe gar nicht, andere in einem ungleichen Grade zu den Leistungen an den bischöflichen Beamten herangezogen erscheinen. Daß auch jetzt wieder lediglich die Gewerbe der Bäcker, Fleischer und Gastwirthe tributpflichtig sind, gibt einen neuen Beleg zu unserer oben ausgesprochenen Behauptung, daß nur diese für den Handel mit Lebensmitteln bestimmten Gewerbe ihren Ursprung aus dem Hofrecht genommen haben, die übrigen von Anfang an frei gewesen sind. Dafür darf auch jetzt der Umstand geltend gemacht werden, daß jene vormals hofhörigen Handwerker unter die Oberleitung des bischöflichen Burggrafen, alle übrigen unter diejenige des königlichen Vogts — also eines öffentlichen Beamten — gestellt sind. Endlich wird die Bezeichnung „Aemter" für die dem Burggrafen unterstellten Gewerbe für den hofrechtlichen Ursprung derselben beweiskräftig sein müssen. Auf den Fronhöfen war die gleiche Benennung der Handwerkerverbindungen in Gebrauch gewesen.

Das Stadtrecht von 1276 weist bereits eine stattliche Reihe von Handwerkern auf: Goldschmiede, Lodweber, d. h. Verfertiger von grobem Wollenzeuge, Hutmacher, Messerschmiede, Weißmaler (Handwerker, die in der Mitte zwischen den Lederern und Filzmachern einerseits und den Schuhmachern andererseits standen und feines weißes Leder herstellten), Rindschuster, Schenkwirthe, Bierbrauer, Bäcker, Metzger, Schneider, Gerber und Hucker. Die Abgaben der Fleischer, Bäcker, Hucker und Schenkwirthe an den Burggrafen habe ich bereits namhaft gemacht. Die übrigen Gewerbe dagegen erscheinen in keiner Weise dienstpflichtig. Denn daß die Schuhmacher dem Vogte am St. Michaelstage zwei Pfund zu Banne geben müssen, oder daß Weißmaler, Schuhmacher, Bäcker und alle Gewerbe, welche zu der Weih-

nachtszeit an Tischen auf der Straße feilbieten, dem Burggrafen eine Abgabe von 25 Schilling zu zahlen haben, steht offenbar mit früherer Hörigkeit in gar keinem Zusammenhang. Die letztere Abgabe mag eine Steuer für die Erlaubniß, auf dem Weihnachtsmarkte verkaufen zu dürfen, gewesen sein. Bei den andern Handwerken, die im Stadtrecht noch genannt sind, wird keinerlei Dienst oder Steuer erwähnt, ausgenommen die Kleinigkeit während der Dauer des Weihnachtsmarktes. Bestimmte Dienstpflichten macht das Stadtrecht noch bei einer Classe von Einwohnern namhaft, die allerdings nicht als Gewerbetreibende angesehen werden können — bei dem Amte der Träger. Nach heutiger Auffassung würde man diesen Beruf in die Gruppe des Verkehrs einreihen; zu jener Zeit geringer Arbeitstheilung scheinen sie weniger ein selbständiges Gewerbe, als vielmehr ein städtisches Amt gewesen zu sein. Sie zahlten nämlich ausdrücklich keine Steuern, mußten löschen, wenn es brannte, und das ganze Jahr hindurch den Perlachthurm des Nachts bewachen, wie auch die Sturmglocken läuten, wenn es Noth that. Da es auf den Fronhöfen schwerlich bestimmte Hörige ausschließlich für das Tragen von Lasten gegeben hat, so haben wir es hier mit einer Erscheinung zu thun, die erst das städtische Leben hervorbrachte. Es werden somit diese Lasten nicht hofrechtlicher Natur gewesen sein, sondern eben wegen ihres officiellen Characters im Stadtrecht genau verzeichnet worden sein. Ich denke mir diese Leute auf gleicher Stufe, wie die Messer und Unterkäufer, deren Beruf zweifellos den Character städtischer Aemter trug.

Wie bereits bemerkt, unterstehen die Handwerker theils der Aufsicht des bischöflichen Burggrafen, theils derjenigen des königlichen Vogts. Der erstere empfängt die für die Uebertretungen der gewerblichen Anordnungen angedrohten Bußen von den Bäckern, Metzgern, Weinschenken und Bierbrauern, der letztere von den Hutmachern, Messerschmieden und Weißmalern. Bei den übrigen Handwerkern verlautet über die Zahlung der Strafen gar nichts. Es muß dies überraschen, da die Vergeltung doch im öffentlichen Interesse geschehen sollte. Wahrscheinlich sind die Strafen eine so selbstverständliche Sache gewesen, daß ihre besondere Erwähnung bei den einzelnen Handwerken nicht mehr nöthig war. Wenn einmal im Stadtrecht richtiges Maß und Gewicht anbefohlen war, so galt dies doch für Alle. Vielleicht hat auch die Privilegiensucht des Mittelalters oder die frühe Entstehung

einzelner Handwerkerverbände den Anlaß gegeben, daß sie nach gewissen Richtungen von der allgemeinen Gewerbepolizei ausgenommen waren. Ebenso habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Aufsichtsrechte des Burggrafen gegenüber den Bäckern, Fleischern, Gastwirthen und Huckern wohl noch aus dem alten Hörigkeitsverhältniß herrühren dürften. Daß unter den bischöflichen Beamten gerade der Burggraf mit der Aufsicht der Gewerbe betraut war, hängt sodann damit zusammen, daß schon seit der ältesten Zeit die Markt- und Gewerbepolizei in den Händen desselben lag. Das Stadtrecht von 1104 weist den Burggrafen noch im Vollbesitz desselben auf; im zweiten Stadtrecht theilt er dann diese Befugniß mit dem königlichen Vogt und eine weitere Beschränkung für beide Beamte besteht darin, daß sie hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtsrechte an den Beirath des Stadtraths gebunden sind, bis dann in späterer Zeit die Verkehrspolizei ganz in die Hände des letzteren und der erstarkten Zünfte selbst gelangte. Gehen wir näher auf die Thätigkeit des Burggrafen den ihm speziell untergeordneten Gewerben gegenüber ein, so nehmen wir wahr, daß er allerdings das Recht hat, das Amt zu verleihen, aber er hat auch auf die Tüchtigkeit derer zu sehen, denen das Gewerbe anvertraut wird. Zweitens muß er darauf achten, daß keine unrechten Maße und Gewichte gebraucht werden. Wo er findet, daß man diesen Befehlen nicht nachgekommen ist, kann er Strafe verhängen. Drittens hat er die ihm unterstellten Handwerke dahin zu beaufsichtigen, ob sie auch nach den Gesetzen und Regeln über die Anfertigung und den Verkauf ihrer Producte verfahren. Einer bestimmten Gerichtsbarkeit wird weiter nicht erwähnt. Sie scheint nach dem Vorhergehenden sich von selbst zu verstehen.

Weist das Stadtrecht von 1276 bezüglich der eigentlichen Gewerbeverfassung fühlbare Lücken auf, so enthält es dagegen einen seltenen Reichthum an gewerblichen Vorschriften. Zunächst kommt hier in Betracht die Stellung des Gewerbes gegenüber dem Publicum. Das Stadtrecht enthält in dieser Richtung eine Reihe von Anordnungen, die alle den gleichen Zweck verfolgen, die Consumenten vor Uebervortheilung seitens der Gewerbetreibenden möglichst sicher zu stellen. Sehr hübsch tritt hiebei namentlich der Gedanke uns entgegen, dem Armen seine ohnehin gedrückte Stellung nicht zu sehr empfinden zu lassen. Die Bäcker sollten nicht ordentlich ausgebackenes Brod weder bei dem Armen, noch bei dem Reichen anzubringen suchen. Geschah es aber

doch, so war es dem Burggrafen an's Herz gelegt, dies zu rügen, „daz dem armen sine phenninge wider waerden.“ Auf den betrogenen Reichen wird keine Rücksicht genommen. Seltsam genug zeigt sich — eigentlich in einem gewissen Gegensatz zu dieser Fürsorge für die Armen — dabei allgemein verbreitet die naive Anschauung, daß das schlechteste Product für den Armen noch gut genug sei. Das Bier, welches schlecht gebraut, oder das Brod, welches nicht den Bestimmungen gemäß gebacken, wird allemal unter die Armen vertheilt. Von derselben Fürsorge für das consumirende Publicum ist die Vorschrift eingegeben, daß die Bäcker, wenn neues Korn auf den Markt gebracht worden war, nur des Nachmittags Getreide einkaufen durften. Ebenso durften die Fleischer auf dem Rindermarkt die Bürger nicht überbieten; ja der Fleischer mußte sogar, wenn er sich mit seinem eingekauften Vieh noch auf dem Markte befand und dasselbe einem Bürger gefiel, es diesem zum Einkaufspreis überlassen. Der Vorwegkauf (Fürkauf) zum Behufe wucherhaften Wiederverkaufs ist verboten.

Die Bäcker waren zur Einlieferung von Normalbroden verpflichtet, nach denen wahrscheinlich die Güte beurtheilt wurde. Sie mußten schwören, für die Stadt, wie für den Markt gleich gut backen zu wollen; dabei sollte das Brod recht trocken und in der Weise gebacken sein, wie dies der Burggraf und der Rath festsetzen. Nicht ordentlich ausgebackenes Brod und „veichen“ Brod, d. h. Brod, welches nicht so gerathen war, als es sein mußte, einerlei welcher Gattung, durfte gar nicht veräußert werden. Die Fleischer wiederum durften ungenießbares Fleisch nicht verkaufen, wenn sie nicht vorher den Käufer auf die geringere Qualität desselben aufmerksam gemacht hatten. Den Schenkwirthen war aufgegeben, nur reines Bier und reinen Wein auszuschenken. Vieh durfte nur im Schlachthause geschlachtet werden; dabei war es den Fleischern untersagt, die Höhlen des geschlachteten Thieres aufzublasen oder Stroh in dieselben zu stecken. Gefallenes Vieh durfte gar nicht verkauft werden. Manchen Handwerkern wurde geradezu die Qualität des zu verarbeitenden Stoffes vorgeschrieben. So sollten die Lodneber das Tuch nur von einfacher Wolle machen, die Hutmacher entweder nur ganz wollene Hüte anfertigen, oder, wenn sie die Hüte halb aus Wolle, halb aus Filz bereiteten, dies wenigstens anzeigen. Hierher gehören auch die Vorschriften über den Zwangspreis einzelner Producte. Es kam zunächst vor, daß man den Preis des Productes

oder die Leistung direct bestimmte. Dabei gab dann, namentlich in den Nahrungsgewerben, der Preis, welchen das Rohmaterial bereits erreicht hatte, wohl den Ausschlag. So ward der Mahllohn der Müller in einem bestimmten Theile des zu mahlenden Kornes festgesetzt. Im Bäckergewerbe traten der Burggraf, die Bürger und die Bäcker zur Bestimmung des Preises zusammen, auf dessen Einhaltung der erstere dann zu sehen hatte. Ebenso setzten für die Weinschenken der Burggraf und die Bürger gemeinschaftlich den Preis des Getränkes fest.

Um den Einkauf seitens des Publikums möglichst zu erleichtern, sollten die gewerblichen Producte nur an bestimmten Orten der Stadt feilgeboten werden; nur ausnahmsweise war der Verkauf der Waaren im eignen Hause gestattet. Den Knechten und Mägden der Bäcker war Höflichkeit gegen die Käufer zur Pflicht gemacht. Unhöflichkeiten durften diese sofort auf offenem Markt durch eine Tracht Prügel ahnden. Frauen sollten auf dem Markt keine Fische verkaufen, vermuthlich weil man schon damals bezüglich der urwüchsigen Grobheit der Fischhändlerinnen üble Erfahrungen gemacht hatte.

Auffallender Weise erscheint in dem oben Angeführten lediglich das Publicum als der begünstigte und der beschützte Theil. Nur an einer Stelle wird den Schuhmachern die Ausübung einer Art Lynchjustiz an denen, die sie schädigten, gestattet, indem sie diese raufen oder blutrünstig schlagen durften. Die Strafen, die für die Verletzung der vorgenannten Anordnungen angedroht werden, bestehen in Geldstrafen, Körperstrafen, Ehrenstrafen &c.: so das sogenannte Schupfen der betrügerischen Bäcker, das darin bestand, daß dieselben auf ein Schaukelbrett gesetzt und davon in das Wasser oder in einen Pfuhl geschleudert wurden. Zu diesen Strafen gesellte sich häufig die Einziehung des als schlecht befundenen Productes und die Vernichtung desselben. Selten wurde eine Verbannung aus der Stadt als Strafe verhängt. Dagegen kam die Enthebung vom Gewerbe schon im 12. Jahrhundert zur Anwendung. Das Stadtrecht von 1104 bestimmt, daß wenn die Bäcker zum dritten Male auf Uebertretungen ertappt werden, sie schwören mußten, nie wieder in der Stadt backen zu wollen. Das zweite Stadtrecht setzt fest, daß die bei dem Backen der Normalbrode betrügerisch zu Werke gehenden Bäcker auf einen Monat von dem Gewerbebetrieb ausgeschlossen werden sollten.

Auf den Schutz des einheimischen Gewerbes zielen die Beschränkungen hin, welche dem Handelsbetrieb fremder Gewerbe (Gäste) auferlegt sind. Kein Gast durfte in Augsburg schwarzes Leder verkaufen; geschnittenes Leder durfte derselbe am Ostermarkte und zur Kirchweihe, gegerbtes am Ostermarkte und am St. Michaelstage feil halten. Der Salzverkauf war am Donnerstag, Freitag und Sonnabend bis zum Abend freigegeben; der Brodverkauf blos bis Mittag. Mit Fleischhandel durften sich die Gäste vom Herbst bis zur Fastnacht und von Ostern bis Pfingsten befassen.

Diese Beschränkung der Fremden zeigt sich auch in der Bestimmung, nur gewisse Quantitäten ihrer Waren verkaufen zu dürfen. Nur der Engrosverkauf war gestattet, außerdem für gewisse Artikel das Maß angegeben. So mußte geschnittenes Leder von den Gästen für 60 und mehr Pfennige auf einmal verkauft werden; Oel „sampt kaufes" und zwar nicht weniger als eine „laegelun"; Häringe nur „bi ganeer mise" und „nit minner"; Feigen nicht anders als in Ballen; Rindfleisch nicht anders als in ganzen, halben und viertel Stücken; desgleichen geräucherte Speckseiten in ganzen Stücken. Ja, der Handel war den Gästen so erschwert, daß sie nur an bestimmten Orten der Stadt ihren Geschäften nachgehen konnten. So durfte der von einem Gaste zugeführte Wein nur auf der Straße verkauft werden, nicht in einem Keller. Während des Winters konnte der Burggraf die Erlaubniß ertheilen, den Wein in einer Stube auszuschenken. Ebenso mußten die fremden Bäcker ihr Brod auf dem Karren verkaufen.

Nicht genug mit diesen Einschränkungen scheint man es auch darauf abgesehen zu haben, den Gästen den Aufenthalt in der Stadt möglichst zu verleiden. So war den Bürgern verboten, mit einem Gaste eine „Gesellschaft" bezüglich des Salzhandels einzugehen. Das von Fremden eingeführte Fleisch wurde darauf untersucht, ob es „argwöhnig" sei, in welchem Falle der Gast hohe Bußen zu zahlen hatte. Zielte diese Bestimmung nun freilich darauf ab, den Bürger in seinem Einkaufe sicher zu stellen, so läßt sich auf der andern Seite auch nicht leugnen, daß sie zu schnödem Mißbrauch leichte Handhabe bot, in einer Zeit, wo eine Appellation seitens der Betroffenen nicht denkbar war. Das Brod, welches die Gäste bis zur festgesetzten Frist nicht verkauft hatten, mußten dieselben billiger abgeben und bei einzelnen Artikeln hing gar die Erlaubnis zum Verkauf vom Burggrafen ab.

Wenig ausgebildet erscheint im zweiten Stadtrecht das Lehrlings- und Gesellenwesen. Es ist verständlich, daß man in einer Zeit, wo die Technik noch sehr darniederlag, von denjenigen, welche sich dereinst dem Betriebe des Handwerks widmen wollten, keine großen Vorbereitungen verlangte. Der Gedanke an die Nothwendigkeit einer Lehrzeit oder eines Meisterstückes konnte erst entstehen, als durch die weitergehende Trennung der Gewerbe eine größere Geschicklichkeit für die Handhabung des einzelnen Zweiges erforderlich wurde. Das Anwachsen des Handwerkerstandes und die dadurch sich bildende Concurrenz mußte den Einzelnen darauf führen, sich in seiner Geschicklichkeit zu vervollkommnen. Damit aber verstand es sich von selbst, daß die kleinen Kunstgriffe dem zukünftigen Meister zeitig beigebracht wurden. Weit entfernt ist man in dieser Epoche von darauf bezüglichen Vorschriften. Ein Zwang zu einer regelmäßigen Lehrzeit existirt nicht. Lehrlinge als solche gab es natürlich; denn es mußten ja den selbständigen Meistern immer einige jüngere Leute zur Seite stehen. So räumt unser Stadtrecht den Meistern das Recht ein, die Lehrlinge mit der Ruthe oder wie er sonst will zu züchtigen. Nur mit „gewaffneter Hand" sollte das „Lehrkind" nicht berührt und keine „bogende Wunde" geschlagen werden.

Reformation, Antireformation und Aufklärung in Oesterreich.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Meyer
Staats-Archivar a. D.

München
1904
Selbstverlag (Fürsten-Str. 22)

Zu denjenigen Partieen unserer deutschen Geschichte, welche bisher eine mehr oder weniger stiefmütterliche Behandlung erfahren haben, gehört in erster Linie die dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges vorausgehende Periode. Während das Zeitalter der Reformation einerseits, der große Krieg andererseits alsbald nach dem Wiederaufleben der historischen Wissenschaft die Aufmerksamkeit und den Forschungseifer der Gelehrten auf sich gezogen hatten, blieb die zwischen dem Augsburger Religionsfrieden vom Jahr 1555 und dem Beginn des dreißigjährigen Krieges inneliegende Periode als unbebautes Feld liegen. Die dieser Erscheinung zu Grunde liegenden Ursachen lassen sich, wie mir scheint, auf zwei Punkte zurückführen. Einmal konnte es für den Forscher wenig Verlockendes haben, sich durch das Labyrint der Parteikämpfe und der fast durchaus resultatlos verlaufenden Verhandlungen jener Jahre hindurch zu arbeiten; sodann lag auch bis in die neueste Zeit das Quellenmaterial zur Geschichte jener Bewegungen in den verschiedensten Archiven zerstreut und versteckt. Das Verdienst, dasselbe an das Licht gezogen zu haben, gebührt der Münchener historischen Kommission. Ich rechne hierher namentlich die von Moriz Ritter ausgegangenen Publikationen, die Briefe und Akten zur Geschichte der deutschen Union. In einem größeren Abschnitt des letztgenannten Werkes verbreitet sich der Verfasser über die Gegenreformation in Österreich. Späterhin hat dieser Gegenstand einen den österreichischen Gelehrtenkreisen angehörigen Bearbeiter gefunden, der, was seinem Buche[1]) etwa an streng wissenschaftlichem Charakter abgeht, vollauf durch die frische, lebendige Anschaulichkeit der Darstellung, den liebevollen Fleiß, mit dem er bisher unbekannten oder doch wenig benützten gleichzeitigen Aufzeichnungen nachgeht, den warmen überzeugenden Ton der Erzählung ersetzt. Ein so mannhaftes

1) Adam Wolf: Geschichtliche Bilder aus Österreich. Bd. I. Aus dem Zeitalter der Reformation (1526--1648). Wien, Braumüller.

Bekennen und Betonen des deutschen Grundcharakters der österreichischen Monarchie und ihrer Geschichte, eine so vorurteilsfreie Anschauung über den Protestantismus und seine Aufgabe und Verbreitung in den österreichischen Landen bei einem katholischen österreichischen Geschichtsforscher verdient gerade in unseren Tagen unsere volle Anerkennung.

Wir setzen hier die Grundlagen, auf welchen sich die österreichische Geschichte des ausgehenden sechzehnten und des beginnenden siebzehnten Jahrhunderts aufbaut, als bekannt voraus. Auch das verbittertste und engherzigste Gemüt wird sich heutzutage kaum mehr der Wahrheit der Tatsache verschließen können, daß die gesamte Kultur Österreichs — und zwar nicht bloß der Erblande, sondern auch Böhmens und Ungarns — deutschen Wurzeln entsprossen ist, von Deutschland her immer wieder neue Anregung und Nahrung empfangen hat. Das Bild, das uns die öffentlichen Zustände der österreichischen Monarchie um die Wende des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts darbieten, weicht daher auch in den Hauptpunkten nur wenig von demjenigen der übrigen deutschen Territorien ab. Äußerlich freilich hatte sich Österreich schon seit Jahrhunderten von dem deutschen Staatskörper losgetrennt, wenn auch diese Trennung mehr eine faktische als rechtliche war. Das deutsche Staatswesen mit seinen Gerichten und Gesetzen, mit seiner Reichspolitik und seinen Reichskriegen übte auf die Selbständigkeit der Lande Rudolfs II. einen so geringen Einfluß, daß es ihm nicht zuzuschreiben war, daß sich dieselben nicht mit Ungarn zu einem beinahe souveränen Staate zusammenschlossen. Das Hindernis kam vielmehr von den Ländern selbst. Wie diese nämlich von dem österreichischen Hause zu verschiedenen Zeiten erworben worden waren, so bewahrten sie auch eifersüchtig ihre eigene Verfassung und ihre eigene Regierung. Nur der Krieg und die Vertretung der Lande gegenüber auswärtigen Mächten war eine gemeinsame Angelegenheit: im übrigen war die Verwaltung der einzelnen Lande eine getrennte und zwar so, daß bei derselben der Landesherr und die vier Stände der Prälaten, Herren, Ritter und Städte konkurrierten. Wie diese auf ihren Besitzungen walteten, unter hörigen Bauern, mit eigener Verwaltung und eigenem Gericht, so erschien der Landesherr mit seinen Kammergütern fast nur als ein besonders reicher Stand neben den anderen. Wohl erhob sich dann über diesen zahlreichen Dynastien und Republiken eine höhere Regierung, aber nicht so, daß sie einfach vom Landesherrn mit

seinen Behörden gebildet worden wäre, sondern geteilt zwischen dem Fürsten und den Ständen. Bei einer solchen Verfassung waren geordnete Zustände im österreichischen Staate nur denkbar, wenn Fürst und Landstände in einem Geiste zusammenwirkten. So schwer nun aber eine solche Harmonie war, so natürlich war es andererseits, wenn die nebeneinander gestellten Gewalten unter sich selber in Streit gerieten, indem jede auf Kosten der anderen sich zu verstärken suchte. Ein Anlaß zu solchen Streitigkeiten, wie er kaum wirksamer gedacht werden kann, war aber geboten durch die Reformation. Denn sie stellte bei dem wahrhaft stürmischen Lauf ihrer Erfolge in allen Landen dem katholischen Fürstenhaus eine protestantische Mehrheit der Stände gegenüber. Die Bedingungen für die Verbreitung des Protestantismus in Österreich wären dieselben wie in Deutschland. Wie überall erschien die Kirche verweltlicht, die Priesterschaft als ein abgeschlossener Stand, die Religion als eine äußerliche Pflichtübung. Den Ständen von Nieder- und Oberösterreich war das Abendmahl in beiderlei Gestalt bereits 1555, jenen von Innerösterreich 1556 zugestanden worden. „Die Adeligen sind abgefallen, das gemeine Volk weiß nicht mehr, was es glauben soll, die Katholiken schreien: Gott errette uns, wir gehen zu Grunde," schreibt ein Anhänger der alten Kirche im Jahre 1567. In Steiermark waren nur mehr fünf, in Kärnten vier, in Krain drei Landherrn katholisch, die zehn Städte und acht Märkte waren durchaus protestantisch. Zehn Jahre später befand sich in Oberösterreich unter dem eingesessenen Adel nur noch ein einziger Katholik; ebenso bekannten sich die sieben landtagsfähigen Städte zur neuen Lehre. Die größere Zahl der Klöster hatte gar keine Prälaten, die noch vorhandenen Äbte sowie fast sämtliche Pfarrer waren wenigstens soweit von der alten Kirche abgewichen, daß sie durchgängig mit Weibern versehen waren. Auch das Trienter Concil konnte diesem Verfall des Katholizismus nicht vorbeugen. Ähnliche Zustände fanden sich in Ungarn, Böhmen und Mähren vor. Diese Länder waren zum weitaus größten Teil der Reformation beigetreten; in den beiden letzteren hatte diese eine mächtige Stütze in dem Fortdauern der hussitischen Bewegung gefunden. Es war nur die rechtliche Bekräftigung eines unabhängig von der kaiserlichen Gewalt herangebildeten faktischen Zustandes, als Maximilian II. im Jahre 1571 den protestantischen Herren und Rittern von Ober- und Unterösterreich die Befugnis einräumte, „in allen ihren

Schlössern, Häusern und Gütern für sich selbst, ihr Gesinde und ihre Zugehörigen, auf dem Land aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Untertanen die protestantische Religion zu üben." Zu ähnlichen Concessionen kam es vier Jahre später in Böhmen.

Dies war der Stand der Dinge, als im Jahre 1576 Rudolf II. seinem Vater in der Regierung nachfolgte. Rudolf war seinen beiden Vorgängern durchaus unähnlich. Seine Jugend fiel in die Jahre, da die katholische Kirche ihre Lehren klar gefaßt hatte und nunmehr auf keinen Ausgleich, sondern allein auf Unterwerfung ihrer Widersacher ausging. Wie daher Maximilian im Geiste des Zweifels aufgewachsen war, so wurde sein Sohn im Dienste der neuen und bestimmten Richtung erzogen, und zwar zunächst von einer eifrig katholischen Mutter, später am Hofe König Philipps II. von Spanien. Als er nun nach Deutschland zurückkehrte und einige Jahre später als 24jähriger Mann seinem Vater in der Regierung nachfolgte, erschien er als ernst und wohlwollend, aber auch scheu und leicht verwirrt, im Denken langsam und im Entschließen zaudernd. Er mied den lebendigen persönlichen Verkehr, sowohl in der Gesellschaft als in den Geschäften. Was ihn ergötzte, war die Betrachtung seiner künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen, was ihn am meisten beschäftigte, war die Erkenntnis der Natur und ihrer Gesetze. Ein Sinn für das Geheimnisvolle führte ihn zu alchymistischen und astrologischen Forschungen, in welchen er nach den dunklen Gründen suchte, aus denen alle Gestalten und Geschicke des Natur- und Menschenlebens sich gemeinschaftlich emporringen sollten. Bei all seinem Wohlwollen gehörte er doch zu den reizbaren und unnachgiebigen Naturen, die nur dann mit der Welt in Frieden zu leben bereit sind, wenn sie den Wegen folgt, die sie in ihrem engen Geist ihr nun einmal vorgezeichnet haben. Da war es nun sein doppeltes Unglück, daß er als Fürst geboren war und daß er ein Reich überkam, dessen Völker seiner Sinnesart aufs tiefste widerstrebten. Denn was verlangte die Lehre, die er in Spanien aufgenommen hatte? Geduldigen Gehorsam der Völker unter der Führung einer kirchlichen und einer weltlichen Obrigkeit, starre Herrschaft der hergebrachten Grundsätze auf dem Gebiete der Religion und Politik. Was aber bewegte die Lande, die er zu beherrschen kam? Der Streit des katholischen und protestantischen Bekenntnisses um die alleinige Geltung, das Ringen der Landstände und des Landesherrn um die höchste Ge-

walt. Die Untertanen waren erfüllt vom Haß gegen einander, vom trotzigen Selbstgefühl gegenüber dem Herrscher. War es da ein Wunder, wenn der zugleich despotische und ängstliche Fürst in diesem anarchischen Treiben irre wurde?

Schon die ersten Verhandlungen, die er mit den ungarischen und den deutschen Reichsständen über die Gewährung einer Türkenhilfe führte, scheiterte an dem energischen Widerspruch der Stände, die vor allem ihre vorgebrachten Klagen erledigt wissen wollten. Der Kaiser drohte in Melancholie zu verfallen — erklärten seine Räte — wenn die Parteien sich nicht verglichen. Er zog sich jetzt nach Prag zurück und entsagte nunmehr allen öffentlichen Regierungshandlungen. Aber auch in seine Residenz verfolgte ihn die Furcht vor Menschen und Geschäften. Nicht fähig, sich zur Vermählung zu entschließen, lebhafter Geselligkeit und unruhiger Umgebung abhold, zu scheu vor Menschen und Geschäften, um den Sitzungen seiner Räte beizuwohnen, brachte er ein Leben ohne Wechsel und Freude hin, wagte sich nicht hinaus aus seinen Gärten und Gemächern und ließ nur wenige Gelehrte und begünstigte Räte zu gemessenem Verkehre zu. Die liebste Beschäftigung seiner Einsamkeit waren nicht die Sorgen der Regierung, sondern Studien und Grübeleien, Betrachtung von Gemälden und Altertümern, endlich eine abstumpfende Sinnlichkeit. Allein wenn es die Sehnsucht nach Ruhe war, die ihn aus dem öffentlichen Leben in diese Verlassenheit geführt hatte, so bewahrte er doch wieder eine Leidenschaft, die ihm seinen Herzenswunsch überall vereiteln mußte: das war die Sucht zu herrschen ohne den Drang zur That, der allein zur Herrschaft führen kann. Dieses ohnmächtige Begehren hatte ihm die Opposition der protestantischen Stände unerträglich gemacht, es bereitete ihm nunmehr Feindschaft mit seinen Räten und den Fürsten seines Hauses und trug ihm endlich den Zwiespalt in die eigene Brust.

An die Eigenart dieses Fürsten knüpften nun diejenigen Elemente an, denen es um die Vertilgung des Protestantismus und zugleich der ständischen Freiheiten zu thun war. Es waren dies zum größten Theil in der Schule des Jesuitentums erzogene Geistliche, aber auch Weltliche, welche auf der einen Seite von Rom, auf der anderen vom spanischen Hofe, der zudem für seine Politik in zahlreich in Österreich eingewanderten spanischen Adelsgeschlechtern eine bedeutende Stütze gewonnen hatte, ihre Directiven erhielten.

Zwei salzburger Erzbischöfe sind es namentlich, die sich in der Gegenreformation der österreichischen Lande einen Namen gemacht haben. Der eine, Wolf Dietrich von Reitenau, begann das Werk an der Stadt Salzburg, indem er den Bürgern anheimgab, sich entweder zu bekehren oder auszuwandern. Die meisten von ihnen wählten das letztere; die sich unterwarfen, mußten in der Pfarrkirche mit brennenden Kerzen in der Hand Buße thun. Gleichen Schritt mit dieser gewaltsamen Zurückführung zum alten Glauben hielt die von dem Erzbischof geübte Vernichtung der alten städtebürgerlichen Freiheit seiner Residenzstadt. Insbesondere war es die Gerichtsherrlichkeit derselben — bekanntlich der Ausgangs- und Mittelpunkt unseres mittelalterlichen Städtewesens —, welche den Neid des ehrgeizigen, nach unumschränkter Gewalt strebenden Fürsten erweckte. Der Stadthauptmann, früher oberster Richter, behielt nur die Polizei, der Stadtrichter wurde von jetzt ab vom Erzbischof eingesetzt, der große Rath hörte ganz auf, der kleine Rath stellte künftig die Gemeinde vor. Aber auch in anderen Beziehungen vertauschte jetzt Salzburg seinen alten geschichtlichen Charakter einer deutschen Stadt mit dem einer Hauptstätte romanischer Cultur. Wie die Reformation eine That des germanischen Bürgerthums gewesen ist, das durch jene nur seine letzte vollkommenste Ausbildung erhalten hat, so ist die kirchliche Restauration von den beiden Hauptstützen der neueren romanischen Weltanschauung, von Rom und Spanien, ausgegangen, um ihren Einfluß nicht blos auf das kirchliche Gebiet zu beschränken, sondern so ziemlich alle Seiten menschlicher Cultur in ihre Kreise zu ziehen, sie mit ihrem Leben zu erfüllen. Bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts war Salzburg eine bürgerliche Stadt voll regen gewerblichen Lebens gewesen, jetzt begann es mehr und mehr diesen gesunden, entwicklungsfähigen Charakter abzustreifen und sich in eine bischöfliche Hofstadt umzuwandeln. Die hochgiebligen Häuser, die abgegrenzten Höfe, die Kirchen und öffentlichen Gebäude altdeutscher Bauart machten neurömischen Bauten und Anlagen Platz. Trotz einem Napoleon III. und seinem Adlatus Haussmann ließ Erzbischof Wolf Dietrich ganze Straßen und Quartiere der Stadt niederreißen, damit an ihrer Stelle breitester Spielraum für die Entfaltung romanischer Kunstweise gewonnen wurde. Das heutige Salzburg, das den Besucher so fremdartig berührt und ihn mitten hinein nach Italien versetzt, ist zum größten Theil das Werk jenes

bauliebenden Kirchenfürsten. Auch sonst gemahnte sein Wandel mehr an den eines italienischen Prinzipe als an den eines Nachfolgers des heiligen Rupert. Schon als Domherr hatte er intime Beziehungen zu der schönen Bürgerstochter Salome Alt unterhalten; jetzt stattete er sie prächtig aus, gab ihr und ihrer Mutter den Namen von Altenau und baute ihnen jenseits der Salzach das Schloß gleichen Namens (jetzt Mirabella genannt). Zwei Söhne und drei Töchter entsprossen der Verbindung.

Minder glücklich war er mit seinen Restaurationsbestrebungen bei dem Landvolke des Erzstifts. „Befindet sich", berichtet der von ihm hinausgesandte Kommissär, „das Landvolk der Orten so trutzig und zum Aufruhr so geneigt, daß sie samt und sonders erklärten, eher das Leben als ihre vereinte Religion zu lassen; unter vierhundert sind nit dreißig katholisch." Der Erzbischof mußte für jetzt von jedem weiteren Versuche abstehen.

Erst seinem Nachfolger, Marx Sittich von Hohenems, gelang das Werk der Gegenreformation vollständig. Es hat sich über diese der äußerst merkwürdige, umfassende Bericht eines Zeitgenossen, des erzbischöflichen Sekretärs Johann Steinhauser, — also gewiß eines bestunterrichteten Zeugen — erhalten. Seine Schilderungen der dabei durch die erzbischöflichen Glaubensmissionen geübten Praxis wird sicherlich auch dem eifrigsten Katholiken keinen Verdacht, als seien die Farben zu stark aufgetragen, erregen. Das Hauptkontingent der zur Zurückführung der verirrten Schafe in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche entsandten Armada bildeten die Kapuziner; wo ihren frommen eindringlichen Reden das ketzerische Ohr sich hartnäckig verschloß, da halfen die bischöflichen Musquetiere etwas weniger sanft nach, indem sie, dem Bauer und Arbeiter ins Quartier gelegt, denselben nach allen Regeln eines wohlausgedachten Systems so lange marterten, bis er, physisch und moralisch gebrochen, überhaupt keiner Zumuthung mehr einen Widerstand entgegenzusetzen vermochte. Daß trotzdem eine nicht geringe Zahl standhaft an der Lehre der Väter festhielt, das ist unseres Erachtens einer der schönsten Triumphe, den die Geschichte der evangelischen Kirche aufzuweisen hat, wie es anderseits dem Menschenfreund, der über das bloße materielle zeitbegrenzte Dasein hinausgehende Lebensgüter und Aufgaben anerkennt, eine seltene Genugthuung gewähren

muß, daß jene geistig einfachsten Menschen ihrem Gewissen mehr Gehör schenkten als ihren Trieben. Das erste, was die Kapuziner bei ihren Bekehrungswerken thaten, war die Zusammenberufung ganzer protestantischer Gemeinden, um ihnen den Befehl des Landesfürsten zu verkündigen, entweder katholisch zu werden oder auszuwandern. Bedenkzeit wurde nicht gewährt, nur daß sich die Missionare den Schwankenden zur Information, d. h. zum Unterricht im katholischen Glauben erboten. Wer sich fügte, löste einen Freizettel, wer sich nicht fügte, mußte sein Gut verkaufen und in einer bestimmten Frist das Land verlassen. Wurden die Versammlungen — wie dies zumeist geschah — nicht oder nur schwach besucht oder hatte die Ansprache der Kapuziner nur geringen Erfolg gehabt, dann begaben sie sich in die einzelnen evangelischen Haushaltungen. Die geistliche und weltliche Obrigkeit des betreffenden Bezirks war ihnen dabei zu jeder geforderten Unterstützung verpflichtet. Alle nur denkbaren Mittel der Ueberredung, der List, der Gewalt und des frommen Betrugs kamen namentlich im Inneren der einzelnen Familien zur Anwendung. Neubekehrte hatten den Himmel offen gesehen und die Jungfrau Maria segnend ihre Hände gegen die Neuigen ausstreckend erblickt. Halsstarrige erzählten später, nachdem sie endlich ihr Widerstreben aufgegeben, wie Satan sie immer wieder durch fürchterliche Drohungen von der Bekehrung abgehalten habe. Kinder wurden bei Seite genommen und gegen die Eltern aufgereizt. Den bäuerlichen Dienstboten, die mit am zähesten an ihrem angeerbten Glauben festhielten, wurde vorgehalten, daß in keinem anderen Lande, wohin sie flüchtig ihren Fuß setzen würden, di: Schmalznudeln in so vorzüglicher Güte gebacken würden, wie gerade im Erzstift Salzburg. Kurz, was nur irgendwie Aussicht auf Erfolg versprach, wurde zu Hilfe genommen. Die Ausdauer und Unverdrossenheit, welche die Bekehrer dabei an den Tag legten, ist wahrhaft bewunderuswerth. Bis in die entlegensten Alpenhütten stiegen sie den Bergleuten nach und legten sich, wenn ihnen nicht geöffnet wurde, oft Tage lang auf die Lauer, damit ihnen die verirrte Seele nicht entwische. Wo sich eine größere Zahl zur Rückkehr hatte bewegen lassen, wurden pomphafte Processionen und Betfahrten in Scene gesetzt, neue Kirchen und Kapellen gebaut und aufs reichste ausgestattet. Blieben aber alle Bemühungen erfolglos, dann wurde gegen die Störrischen mit grausamer Härte vorgedrungen. „Ist also" — so schließ

der denkwürdige Bericht — „durch die gnädige Hilf und den Beistand Gottes das ganze Gebirg von der Ketzerei gereinigt und das Erzstift, so viel mir bewußt, ganz und gar (außer den reisenden Handwerksburschen) in dem 1616. Jahre zu dem katholischen, allein selig machenden Glauben gebracht worden. Dem allerhöchsten Gott sei Dank, Lob, Ehr und Preis gesprochen von nun an bis in alle Ewigkeit." Nur im Verborgenen lebte da und dort das evangelische Bekenntniß fort. Unter dem Erzbischof Max Gandolf (1668—1687) entdeckte man eine große evangelische Gemeinde im Teferegger Thal, und abermals begann die gewaltsame Verfolgung und Vertreibung der Protestanten. Unter den Auswanderern befand sich damals auch der bekannte Joseph Schaitberger, ein Bergmann von Dürrenberg bei Hallein, der in Nürnberg eine Zuflucht fand. Von ihm ist das „Trostlied eines Exulanten": „Ein Pilgrim bin ich auch nunmehr, muß reisen fremde Straßen; drum bitt ich dich, mein Gott und Herr, du wollst mich nit verlassen".

Die folgenden Erzbischöfe ließen die Protestanten öffentlich in Ruhe, aber sie blieben bürgerlich rechtlos, wurden zu keinem Handwerk und zu keinem Grundbesitz zugelassen. Nur insgeheim pflegten sie ihren Glauben, hielten in Wäldern und Höhlen ihren Gottesdienst. In denselben Orten, wo die Kapuziner 1613—1615 aufgeräumt hatten, in Radstadt, Bischofshofen, S. Johann, S. Veit, Wagrain, Taxenbach, Saalfelden, in der Gastein und Rauris, im Pinz- und Pongau wurden mehr als 20000 Protestanten gezählt. Als der Erzbischof Leopold Anton von Firmian und sein harter Kanzler von Röll die Gegenreformation aufnahmen, schlossen die Bauernführer zu gegenseitiger Treue den „Salzbund". Wieder erschien der Befehl zur Auswanderung, 6000 kaiserlicher Truppen rückten ins Land. Von 14 zu 14 Tagen bewegten sich Züge von Bauern, Bürgern, Knechten, Bergleuten nach Salzburg, und von hier in die Fremde, in die deutschen Städte, nach Preußen, Holland und Nordamerika. In den Jahren 1731—1732 sind aus dem Erzstift 30000 ehrbare, fleißige Menschen ausgewandert. Der Erzbischof hatte erklärt, „er wolle keine Ketzer mehr im Lande haben, und wenn Dornen und Disteln auf den Aeckern wachsen sollten." In der That wuchsen auf manchem Acker Dornen und Disteln, der Bergbau und das Handwerk kamen in Verfall, das Volk nahm ab an Zahl und Wohlstand. „Die Hofkammer — berichtet ein Salzburger vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts — „empfindet noch

heute die Folgen dieser starken Aderlässe, worauf notwendiger Weise Wasser in die Adern des Staates treten mußte."

Gleichwie im Salzburgischen hatte auch in Tirol der Protestantismus früh Eingang und Verbreitung gefunden. Hier wie dort waren namentlich die Bergleute die Träger des neuen Bekenntnisses, ohne es jedoch, wie in anderen österreichischen Landen, zu organisierten Gemeinden zu bringen. Die Rolle des Restaurators fiel hier dem zweiten Sohn Kaiser Ferdinands I., Erzherzog Ferdinand, dem Gemahl der Philippine Welser, zu. Auch hier griff man zur Ausrottung der Ketzerlehre zu denselben Mitteln wie im Erzstift Salzburg: hier wie dort bedeutet die katholische Restauration das Zurückweichen des Deutschtums vor dem mächtig andringenden Romanismus. Bis dahin hatte deutsche Sprache und deutsche Sitte bis tief hinab zu den südlichen Abhängen der Alpen geherrscht: jetzt ergoß sich ein ganzes Heer von Jesuiten, Kapuzinern, Mönchen und Nonnen aller Art über das Land, um mit der evangelischen Lehre zugleich die deutsche Kultur zu verdrängen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert war Tirol ein Land des reichsten Bergsegens gewesen. Eine Reihe Augsburger und tiroler Geschlechter hatte sich an den Gewerken und Schmelzhütten beteiligt. Mehr als 30000 Bergknappen, meist Deutsche, arbeiteten im Lande; nachdem die Gegenreformation die meisten aus dem Lande getrieben hatte, verödeten die Bergwerke. Die alten Sagen vom Wieland dem Schmied, von Dietrich von Bern, der an der Etsch den Riesen Wietich erschlagen hatte, vom König Laurin und seinem Rosengarten verschollen, die Minnelieder gerieten in Vergessenheit und der Meistergesang wurde verboten; an ihre Stelle trat eine Fülle von Legenden, Wunder- und Teufelssagen. Mehr und mehr wurde von jetzt ab das Land von italienischen Einwanderern überflutet, das deutsche Element romanisiert. Noch heutzutage ist dieser Prozeß nicht zum Stillstand gekommen. Tirol gilt als eine der festesten Säulen der katholischen Glaubenseinheit, und erst in unseren Tagen ist es möglich geworden, dort eine einzige protestantische Kirche zu errichten. Kein deutsches Land ist so tief von Protestantenhaß erfüllt, keines — das darf füglich unbeschadet der warmen Anerkennung, die man dem allezeit opfermutigen Patriotismus seiner Bewohner gerne gewährt, ausgesprochen werden — hat aber auch einen gleich hohen Grad von Verdummung, mangelhafter Schulbildung, Rohheit und Absperrung gegen alle Kultureinflüsse auf

zuweisen. Die reiche Kunstblüte, die hier, wie in Salzburg, eine Zeit lang eine luxuriöse verschwenderische Hofhaltung im Gefolge gehabt hat, ist wie dort ohne allen Einfluß auf das Volksleben geblieben: eine fremdartige, unverstandene Schmarotzerpflanze, die in sich selbst erstickt ist.

Hatte im Erzstift Salzburg und in Tirol der Protestantismus zumeist lediglich bei den unteren Volksschichten Eingang gefunden, so war er dagegen in Inneröſterreich Gemeingut sämtlicher Ständeklassen geworden; ja hier war gerade der Adel der vornehmste Träger der neuen Lehre. Die große Bewegung der Geister im 16. Jahrhundert hatte eben in Inneröſterreich Alles auf's Tiefste ergriffen. Und das nimmt nicht Wunder, denn auch in den Zeiten des Mittelalters gab es keine bedeutendere Erregung in deutschen Landen, die man nicht mit besondere Stärke in Inneröſterreich gespürt hätte; ja lange Zeit hindurch standen neben Oesterreich vornehmlich Steiermark und Kärnten im Mittelpunkte der geistigen Bewegung Deutschlands. So ist hier, um nur eins zu sagen, von den gewaltigen Volksepen mindestens das eine entstanden, Gudrun, dessen Heimat man bisher zumeist an die Gestade der Nordsee versetzt hat, hier fanden die großen Epiker des Mittelalters und die bedeutenden Lyriker eine noch freundlichere Aufnahme als selbst an den sangesfrohen Ufern des Rheins, hier hat der tiefste Dichter des deutschen Mittelalters, Wolfram von Eschenbach, geweilt, merkwürdiger Weise an jenen Stätten, die vor wenigen Jahren den Mittelpunkt des schwersten nationalen Kampfes für die Deutschen in Oesterreich bildeten — in Cilli. So sehr wurde hier die heimische Poesie geschätzt, daß hervorragende Adelsfamilien Namen und Wappen aus Wolframs großem Epos in ihren Familien heimisch machten und selbst den Kindern des Bürgerhauses nicht ungern Namen gegeben wurden, die der deutschen Heldensage entnommen sind.

So fand denn auch das mittelalterliche Ketzerthum hier Eingang und die humanistischen Studien wurden eifrig betrieben. Ganz anders freilich wirkte jene Bewegung, die mit Luthers Namen zusammenhing. Hier wie anderwärts lag die Ursache davon vornehmlich in den schweren Gebrechen des katholischen Klerus. Schon ein Dichter des 13. Jahrhunderts erhebt wuchtige Anklagen. Es gebe hier Pfarrer, die es gar nicht wagen dürfen, ihre Pfarrkinder zu tadeln, weil man sie sonst ihrer eigenen Unzucht, des Spiels und Wuchers verklagen

würde. Nicht selten berufen sich die Pfarrkinder auf das von Bischöfen, Prälaten und Pfarrern gegebene schlechte Beispiel. Niemals habe die Geistlichkeit leichtsinniger gelebt. Unzucht, Völlerei, ausgelassene Reden, Raufen und Stechen in den Wirthshäusern sei jetzt ihr Leben. Auf alten Gemälden sehe man oft den Priester abgebildet mit einem Buche in der Hand, jetzt thäte man besser, ihn darzustellen mit einem Weib an der Seite, ein Spielbrett in der Hand, ein Schwert und ein langes Messer um die Lenden. Nicht besser stünde es um die Klostergeistlichkeit. Eher möge einer im Fegfeuer ohne Aufregung leben als in einem Kloster.

Dieser Sittenschilderer ist dabei noch ein warmer Freund des Klerus. Solche Klagen mehren sich, je näher man an das 16. Jahrhundert herankommt. Kein Wunder, daß der neuen Richtung Alles zufällt. Schon ergab eine große Visitation, die in der Seckauer Diözese 1528 durchgeführt wurde, daß „das Lutherthum" überall seinen Einzug gehalten. Hieran hat auch der Bauernkrieg nichts mehr geändert. Allgemein herrschte die Ueberzeugung vor, man sei von der Geistlichkeit bisher um sein Seelenheil betrogen worden. „Man dürfe", sagt Einer, „den Geypfaffen nicht trauen, sie führen das Volk, wie man den Bären am Ringe führe." Die Klöster werden leer: ein Abt sagt da wohl, „er habe seinen Unterthanen die Lutherischen Sachen nicht gestattet, aber sie seien nicht der Meinung gewesen."

Die große Salzburger Synode von 1549 erbrachte den Beweis, daß Steiermark, Kärnten und so auch schon Krain durchaus vom Protestantismus durchsetzt sind. Wohl trat Ferdinand I. nach Kräften für den Bestand der alten Lehre ein, aber auch er sah sich nach der großen Niederlage, die Karl V. durch Moritz von Sachsen erlitt, genöthigt, Zugeständnisse zu machen. Und welche übertriebenen Hoffnungen hegte man gar von Maximilian II., dem einzigen Habsburger, der aus innerer Neigung dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß nahe trat. Freilich war er viel zu sehr Politiker, als daß er es ganz angenommen hätte, und seit dem tragischen Ende des Don Carlos gerieth er in ein anderes Fahrwasser. Sein Bruder Karl II. erhielt Steiermark, Kärnten, Krain und Görz. Wiewohl er viel katholischer gesinnt war, als der Kaiser, erwartete man von ihm das Höchste: die Einführung der Augsburgischen Konfession als Staatsreligion; denn so ist es zu verstehen, wenn alle Landtage ihn bitten, die Reformation

nach dem rechten Verstand des Wortes, d. h. der hl. Schrift, an die Hand zu nehmen, also die Reformation in ihrem Sinne kräftig durchzuführen. Ueber diese Zumuthung war der gut katholische Erzherzog auf's Höchste erbittert. Aber was konnte er thun? Stärker als je drang der Protestantismus in alle Kreise: in Märkten und Städten gehörte ihm Alles zu, in den Bergstädten ging jetzt der katholische Gottesdienst ganz ein, die Klöster standen leer oder waren von verheiratheten Mönchen bewohnt, in den katholischen Pfarren saß eine Geistlichkeit, die den Cölibat aufgegeben hatte, das Abendmahl unter beiden Gestalten reichte.

Im Jahre 1572 wurde ein sogenannter Winkellandtag in Bruck an der Mur gehalten. Einem Briefe, den der Bischof Urban von Gurk damals an den Herzog Albrecht von Bayern schrieb, entnehmen wir, welche steierischen Städte sich damals zur protestantischen Lehre bekannten. Es sind Graz, Marburg, Leoben, Judenburg, Radkersburg, Fürstenfeld, Rottenmann, Voitsberg, Aussee, Neumarkt, Eisenerz, Weißenkirchen, Feldbach, Oberzeiring und Obdach. Und man glaube nicht, daß wenigstens die übrigen katholisch waren. „Noch nicht," schreibt er, „erklärt haben sich: Bruck an der Mur, Cilli, Feistritz, Knittelfeld, Mürzzuschlag, Frohnleiten, Kindberg, Trofayach, Tyfern und Wildon." Man sieht, auch deren „Erklärung" erwartete man. Als ganz katholische Stadt kann keine einzige mehr erklärt werden. Noch viel schlimmer als in Steiermark lagen die Dinge für den Katholizismus in Krain, wo die slovenische Propaganda, unterstützt von den steierischen Ständen, einen Erfolg nach dem andern errang, und namentlich in Kärnten, dessen alte Hauptstadt St. Veit sich später rühmte, noch von Maximilian II. besondere kirchliche Freiheiten erhalten zu haben, und dessen neue Hauptstadt Klagenfurt spezielles Eigenthum der Kärtner Landschaft war und einen ausschließlich protestantischen Charakter trug. Wir erfahren aus einem Briefe, daß sie selbst noch 1598 kaum einen und den andern katholischen Bürger in ihrer Mitte zählte. Alle städtischen Aemter, das eines Bürgermeisters, Stadtrichters, Stadtschreibers, Einnehmers, die Rathsstellen sind in der Hand der Protestanten und dies wird von der Regierung geduldet, weil eben andere Leute nicht zur Hand sind. Ja in der Hauptstadt sind selbst die Hofbediensteten großentheils Protestanten. Nicht anders war dies Verhältniß beim Adel oder, wie man damals sagte, bei den Herren

und Landleuten. Vom steierischen Landtage des Jahres 1580/81 schreibt ein Beobachter, ein kärntnerischer Edelmann, nach Klagenfurt, daß es in Steiermark nicht mehr als höchstens fünf katholische Landleute gab. Da wurde die Landesverwaltung, die ganz in den Händen dieses Adels lag, mit protestantischen Beamten angefüllt: Protestanten waren der Landeshauptmann, Landesverwalter, Landesverweser, Kellermeister, Einnehmer, die vom Lande bezahlten Führer der Truppen, die Vorstände der Kreise &c. Am Landtag stehen 5 bis 6 katholische gegen 40 bis 50 protestantische Stimmen und dies Zahlenverhältniß würde noch ganz anders lauten, wenn nicht die Vertreter der ungefähr 20 Städte und Märkte nur eine einzige Stimme besäßen.

Erst seitdem die Jesuiten in Graz waren und nach dem Tode Maximilians II. am Kaiserhofe wieder eine schärfere Luft wehte, begann auch in Inneröſterreich die Landesregierung wieder strenger gegen die Protestanten aufzutreten. Zuerst wurden die evangelischen Geistlichen und Lehrer entfernt, dann schritt man zur Errichtung einer katholischen Universität in Graz. In den landesfürstlichen Städten und Märkten wurde die Abschaffung des protestantischen Gottesdienstes anbefohlen. Nachdem so im Bürger- und Bauernstand das Ketzertum gründlich ausgerottet war, ging der Sohn und Nachfolger Karls, Erzherzog Ferdinand (der spätere Kaiser Ferdinand II.), an die weit schwierigere Aufgabe, auch den durch starke ständische Freiheiten geschützten Adel zur alten Kirche zurückzubringen. An dem kleinen Grazer Hof spielte sich schon damals das Doppelspiel des Kampfes einerseits gegen das mittelalterliche Ständewesen, andererseits gegen den damit eng verknüpften Protestantismus ab: auf der einen Seite ein nach absoluter Herrschaft strebender Fürst, umgeben und geleitet von Jesuiten und wälschen Diplomaten, auf der anderen die in Stände geteilten, mit Sonderrecht begabten Untertanen, ohne daß Jemand ahnte, daß wenige Jahrzehnte später ganz der gleiche Streit durch die nämlichen Parteien auf einer weit größeren Schaubühne entbrennen und der Ausgangspunkt nicht nur für den universellsten und verheerendsten Krieg, den die neuere Geschichte aufweist, sondern auch für unsere gesamte moderne Staatsentwicklung werden sollte. Noch holt sich Ferdinand II. erst den Segen des Papstes und dann begann die Ausweisung. Zahlreiche Kommissionen zogen im Namen des jungen Landesfürsten von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf und verkündeten den Einwohnern das furchtbare Entweder,

Oder: entweder zu schwören, daß sie katholisch würden, oder auszuwandern. Hie und da fand ein Widerstand statt, aber im Ganzen fügte sich das Bürgertum und die Bauerschaft, und zuletzt auch Graz, „welches das größte und ärgste Prädicantennest gewesen." Ohne Schonung, nach einer kurzen Predigt und Unterweisung mußten die Bürger katholisch werden, der protestantische Stadtrat wurde verdrängt, die Bürgermeister abgesetzt, die protestantischen Kirchen, Friedhöfe und Schulhäuser zerstört, die evangelischen Bücher und Schriften verbrannt. Jahr für Jahr ziehen Kommissionen durch das Land, um neuerdings Umschau zu halten, und der katholische „Religions-Reformationskommissär" wird eine Persönlichkeit, die erst in den Tagen Josefs II. aus der österreichischen Beamtenhierarchie schwindet. Nur dem Herren- und Ritterstand werden „noch" die alten Zusagen gehalten, aber schon das Wörtchen noch sagt, wie lange das gelten soll. Und was ist das für eine Gewissensfreiheit, wenn er nicht anders behandelt wird als früher der „Bürger?" Nicht weniger als 210 Städte, Märkte und Dörfer sind in dieser Weise reformiert worden. Nur der Adel blieb fest. Da alle Geistlichen vertrieben worden, versahen die Hauslehrer und Beamten die Stelle der Prediger. In den benachbarten evangelischen Gemeinden Ungarns und Oberösterreichs ließen sich die adeligen Herren trauen, ihre Kinder taufen, sich auch manchmal dort begraben. Bald wurden auch die Beamten und Diener des Adels gezwungen katholisch zu werden, ein weiterer Befehl verbot die auswärtigen Trauungen und Taufen und den Besuch deutscher protestantischer Universitäten. 1628 wurde dann auch durch kaiserliches Generalmandat dem Adel aufgegeben, entweder sich zu bekehren oder auszuwandern. Der größte Teil desselben entschloß sich zu letzterem. Ein Emigrantenverzeichnis von 1629 nennt 754 adelige Personen, welche wegen der Religion das Land verlassen hatten. Die meisten wanderten in die oberdeutschen protestantischen Städte: Regensburg, Ulm, Nürnberg und sind dort in den Wirren des dreißigjährigen Krieges meist spurlos verschollen. Wer jedoch — bemerkt Wolf treffend — den Spuren dieser Auswanderer in der Heimat und Fremde nachgeht, kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß damit für Deutschösterreich eine Summe von geistigen und materiellen Kräften verloren gegangen ist. Viele von ihnen hatten sich um politische Dinge nie bekümmert. Wie der steirische Herr Hans Adam Praunfalk konnten sich auch andere rühmen: „sich gegen Se. Majestät

weder in Gedanken noch Worten, viel weniger in Werken vergangen zu haben“. Rühmte doch sogar das Ausweisungsdekret von diesem Adel, daß er den glänzenden Schild seiner Unterthanentreue und seines erprobten Patriotismus rein und unversehrt erhalten. Mit Segenswünschen auf den Lippen für ihr geliebtes Land und ihren Fürsten zogen sie aus, um an der harten Kruste der Verbannung zu zehren. Als Lohn für ihre unentwegte Treue erließ man ihnen den „zehnten Pfennig“. Die Männer dieser Familien ragten durch Geist, Gemüth und Sitte hervor, die Frauen waren durchaus ehrbar, keusch und fromm. Ihr Besitz war großartig, der Werth der Güter gieng in die Millionen. Was haben diese Exulanten an beweglichem Vermögen, an Kunst- und Schmucksachen mitgenommen! Einzelne Inventare sind aufbewahrt und enthalten einen Reichthum an Baargeld, Silber und Goldgeschmeide und so viele andere Gegenstände, denen noch heute Stil und Überlieferung einen besonderen Reiz verleihen. Die angeborne unverwüstliche Kraft hat dem deutschen Volke von Innerösterreich über diese Zeit des Leidens hinausgeholfen und ihm neue Lebensbahnen eröffnet, aber der Adel hat sich nie wieder erholt. Nur wenige blieben auf dem ererbten Eigenthum seßhaft, die Auswanderer hatten ihre Güter verkauft, aber die Nachfolger vermochten den Besitz nicht zu behaupten. Die Burgen und Schlösser sind Ruinen, der Grund und Boden wieder Bauerngut geworden, und noch heute ist in keinem anderen Lande der Grundbesitz einem so raschen Wechsel unterworfen als in Innerösterreich.

So wurde Innerösterreich ketzerrein. Nach wenigen Jahrzehnten war Alles still. Nur hie und da taucht im Land noch ein Protestant auf, dem es die Regierung gestattet, vier Wochen dort zu weilen, um etwa eine Erbschaft zu holen oder einen Prozeß zu Ende zu führen. Freilich, in Oberkärnten und Obersteiermark züngelte oft ein Flämmchen auf, aus dem man erkannte, daß der Protestantismus im Lande nicht ausgerottet war, und alle die Kommissionen, die da wieder ausgeschickt wurden, mußten mit Bestürzung wahrnehmen, daß „diese Bauernschaften nicht bekehrt waren“. Da gab es noch in manchem Hause, in mancher Gemeinde eine alte Bibel, die dem „Vulkan“ des Jahres 1600 entgangen war und in der man in unbewachten Augenblicken Unterweisung suchte und Trost fand. Als der unvergeßliche Kaiser Josef das Toleranzedikt erlassen hatte, kamen die Protestanten zu Hunderten und Tausenden hervor, um neue Gemeinden zu bilden.

Ähnlich wie in Innerösterreich waren die Verhältnisse in den österreichischen Stammlanden an der Donau gelagert. Auch hier war der Adel der vornehmste Träger der Reformation. In Oberösterreich besaß der protestantische Adel 217 Schlösser und Edelsitze, 5 unterthänige Städte und 81 Märkte. In Niederösterreich wurden im Jahre 1580 156 protestantische Edelleute und 321 protestantische Ortschaften gezählt. Katholisch waren in Oberösterreich nur die Familien Meggau, Sprinzenstein, Salaburg und später die Khevenhüller, in Niederösterreich dagegen 30 Familien vom Herren- und 32 vom Ritterstand. Da der Adel das gewichtigste Glied der Standschaft war und dieser in der Landesverwaltung und Gesetzgebung eine bedeutsame Mitwirkung, ja vielfach die ausschließliche Herrschaft eingeräumt war, so begreift es sich, daß unter so wenig energischen Naturen, wie Ferdinand I. und Maximilian II. waren, Seitens der Regierung so gut wie nichts gegen das Vordringen des Protestantismus geschah. Erst unter Rudolf II. begann sich die katholische Restauration fühlbar zu machen, ohne daß jedoch bei den häufigen inneren Unruhen, namentlich den Bauernaufständen in Ober- und Niederösterreich (1592 und 1597), und den tiefgehenden Zwistigkeiten im Schooße der kaiserlichen Familie an ein kräftigeres Vorgehen hätte gedacht werden können. Noch schwächer und nachgiebiger erwies sich Mathias, dem die protestantischen Stände die berühmte Resolution von 1609 abzwangen, welche die protestantische Kirche nahezu zur Landeskirche zu machen drohte. Es ist ein charakteristisches Kennzeichen schwacher Herrscher, daß sie von ihnen feige zugestandene weitgehende Konzessionen hinterher wieder dadurch als nicht gegeben betrachten, daß sie gegen ihre Infrafttretung die kleinlichsten Chikanen ins Feld führen; zum Vorwurfe haltloser Schwäche fügen sie dadurch noch den des Treubruchs hinzu. Trotzdem würden die Stände, denen neben ihrem guten Recht die sittliche Kraft der Überzeugung und die reichsten materiellen Hilfsquellen zur Seite standen, den Winkelzügen ihres kaiserlichen Gegners nachhaltigst begegnet sein, wäre nicht zum Glück für den schwer bedrohten Katholizismus eben jetzt nach dem frühzeitigen Tode Mathias' aus Innerösterreich der Retter gekommen, welcher bereits in seinen Stammlanden den Protestantismus siegreich bekämpft hatte. Der neue Herrscher verlangte vor Allem die Huldigung der Stände. Die Protestanten widerstrebten, indem sie vorher die Erledigung ihrer Beschwerden und die Aufrecht-

haltung ihrer religiösen und ständischen Rechte gesichert wissen wollten; namentlich verlangten sie, in Gemäßheit der Resolution von 1609, die Gleichstellung in den Aemtern und Gerichten, die Union mit Böhmen und den Frieden mit diesem Lande, denn der böhmische Krieg sei ohne ihre Einwilligung begonnen worden. Die Verhältnisse drängten zu einer Entscheidung. Mit Mühe und Noth hatte die Regierung eine kleine Armee zusammengebracht, nach einigen Erfolgen war jedoch dieselbe in den Südwesten von Böhmen gedrängt und die böhmische Armee in Oesterreich eingerückt. Thurn zog bei Schwechat über die Donau und erschien am 5. Juni 1619 vor Wien, um die Oesterreicher zu einem Anschluß zu drängen. Der protestantische Theil der Stände war zu einem solchen entschlossen, wenn nicht der neue Landesherr ihrem Begehren nachkam. Am genannten Tage fand jene berühmte Audienz bei Ferdinand II. statt, die freilich späterhin vielfach ausgeschmückt dargestellt worden ist. Es ist nicht richtig, daß Andreas Thonradl den König bei einem Rockknopfe gefaßt und ihn mit rohen Worten zu einer Unterschrift genöthigt habe. Die Reiter, welche gegen 11 Uhr Vormittags im Burghofe aufritten, waren keineswegs vom Könige befohlen, um die Gemüther der Protestanten in Schrecken und Verwirrung zu setzen. Die Protestanten sind nicht aus der Hofburg entflohen, sondern ruhig von der Audienz geschieden; mit Vorwissen des Königs giengen sie zu Thurn ins böhmische Lager. Fünf Tage später erfolgte dann die Einigung der Stände mit Böhmen, gegen Ende des Monats wurde die Versammlung derselben nach Horn verlegt.

Auch in Oberösterreich hatten die Stände alsbald nach dem Tode des Kaisers Mathias die gesammte Landesverwaltung übernommen und weigerten Ferdinand die Huldigung. Am 19. August traten sie dem Bündniß bei, das die Niederösterreicher drei Tage vorher zu Prag mit den Böhmen abgeschlossen hatten. König Ferdinand war nach Frankfurt zur Kaiserwahl gereist und hatte die einstweilige Regierung seiner Lande seinem Bruder Leopold übertragen. Derselbe befahl den Wienern sogleich — was Ferdinand noch nicht gewagt hatte — die Ablieferung der Waffen, erhob von den Kaufleuten ein Zwangsanlehen und verbot den protestantischen Gottesdienst. Die Einzelheiten des Kampfes, der sich jetzt zwischen dem katholischen Herrscherhause und den protestantischen Ständen abspielte, können hier nicht berührt werden: Ent-

wicklung und Ausgang desselben hängen aufs engste mit dem böhmischen Kriege zusammen. Während die Niederösterreicher sich schließlich doch zur Huldigung herbeiließen, verweigerten die Oberröſterreicher dieselbe aufs entschiedenste. Ferdinand rief seinen bairischen Vetter und Sinnesgenossen zu Hilfe, nach kurzer Gegenwehr sah sich das Land zu den Füßen desselben, mußte dem böhmischen Bündniß entsagen und die Huldigung leisten. Religions- und Landesfreiheit waren fortan in den beiden Landen historische Namen, mit der ständischen Entwicklung, wie in England oder den Niederlanden, war es in Oesterreich für immer vorbei. Die Regierung betrat den Boden der Alleinherrschaft in Staat und Kirche. Kein Protestant erhielt mehr ein öffentliches Amt, kein evangelischer Edelmann einen Hofdienst. Die Religionsfreiheit des Adels blieb vorerst noch unangetastet, aber im Bürgerthum wurde mit dem Protestantismus aufgeräumt, namentlich in den landesfürstlichen Städten und Märkten. In Wien wurde seit 1623 kein Protestant mehr in den Rath oder in ein Gemeindeamt aufgenommen, der Besuch des protestantischen Gottesdienstes in Hernals und Enzersdorf verboten. 1624 und 1627 wurden die protestantischen Prediger, die Lehrer und Bediensteten des Adels ausgewiesen. Das Klagelied, welches die aus Hernals scheidenden Protestanten gesungen haben, ist gedruckt: „behüt dich Gott in Frieden" — heißt es in der letzten Strophe — „du liebes Oesterreich, es muß doch sein geschieden in Sorg und Trauer reich; laßt uns das Elend bauen mit Christo hier eine Zeit, so werden wir ihn schauen doch in der ewgen Freud".

Wir kennen die Namen von 115 protestantischen Predigern, welche im October 1624 aus Oberösterreich vertrieben wurden. Sie wanderten nach Deutschland, demüthig baten sie den Pfalzgrafen von Sulzbach, sich im Markte Vohenstrauß eine Weile aufhalten zu dürfen. Die Reformationscommission visitirte die Häuser, confiscirte die Bücher. Zu Anfang blieb der Adel noch verschont: erst 1627 wurde den protestantischen Edelleuten aufgetragen, sich binnen drei Monaten zu entscheiden, ob sie katholisch werden oder auswandern wollten; ihre Güter sollten in Jahresfrist verkauft werden. Viele griffen zum Wanderstabe, Andere nahmen nothgedrungen die katholische Religion an. Der Venetianer Venier berichtet 1630: „die Leute werden mit Soldaten in die Kirche zur Messe, zur Communion getrieben." In Niederösterreich wurde den Edelleuten weder der öffentliche Gottesdienst noch die Hausandacht gestattet. Unter

Ferdinand III. setzte die katholische Restauration ihre Wege fort. Die Protestanten bemühten sich noch auf dem westfälischen Friedenscongreß um die freie Religionsübung und die Rückstellung der eingezogenen Güter, aber die kaiserlichen Gesandten erklärten 1646, daß der Kaiser niemals in seinen Landen die Autonomie der Protestanten und ihren Gottesdienst zugestehen werde. Eine letzte Verfügung von 1647 bestimmte, daß die Protestanten noch bis 1655 im Lande geduldet werden und dann auswandern müßten. Der Artikel V des Osnabrücker Friedens kam ihnen wenigstens insofern zu gute, daß die Emigranten, wenn sie sich dem Gesetz fügen wollten, zurückkehren und ihre seit 1630 eingezogenen Güter ansprechen durften. Den Protestanten wurde das freie Abzugsrecht gestattet und sie konnten ihre Güter verkaufen oder verwalten lassen.

Die größte Machtentfaltung hatte der Protestantismus in Böhmen gefunden, und hier hat auch die kirchliche Restauration am kräftigsten eingesetzt, weil sie instinctartig fühlte, daß mit dem Fall dieser Position der Untergang des Protestantismus in allen übrigen österreichischen Ländern von selbst gegeben sei. Die hieher gehörigen Vorgänge in Böhmen sind daher für die Geschichte der katholischen Restauration in Österreich von der größten Wichtigkeit und verdienen deshalb eine nähere Betrachtung.

Überblicken wir vorerst die äußere Machtstellung des Protestantismus in Böhmen und seinen Nebenländern um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts! In Böhmen war damals die Zahl der protestantischen hohen Adeligen gegen die der katholischen bedeutend in der Mehrzahl. Die einzigen Städte, welche entschieden zur katholischen Religion hielten, waren Pilsen und Budweis. Im mährischen Herrenstande fand sich nur noch e i n Katholik. Unter den schlesischen Ständen waren der Fürstbischof von Breslau und der Kaiser selber als Inhaber der Fürstenthümer Jauer, Schweidnitz, Glogau, Oppeln und Ratibor die einzigen Stützen des Katholizismus; aber sie hatten es nicht hindern können, daß unter ihrer unmittelbaren Hoheit die meisten Grundherren und Städte dennoch reformirt hatten.

Noch unter Rudolf II. begannen auch hier die Wirkungen des kirchlichen Restaurationsgeists sich fühlbar zu machen. In Böhmen war es namentlich der Kanzler Adalbert Popel von Lobkowitz, welcher mit Entschiedenheit gegen die alten Privilegien des Landes vorgieng.

Da der Adel noch zu mächtig war, so begnügte man sich vorerst, gegen die böhmischen Brüder und die Städte Front zu machen. Gegen die ersteren wurde ein altes Gesetz des Königs Wladislaus hervorgesucht, welches dieselben mit dem Tode bedrohte. Gegen die Städte ergieng der Befehl, daß fortan nur Katholiken und Altutraquisten in die Stadträthe aufzunehmen seien. In Mähren stand an der Spitze der gegen den Protestantismus und die ständischen Freiheiten gerichteten Bewegung der Cardinalbischof von Olmütz, Franz von Dietrichstein, einer jener eifernden Kirchenfürsten, wie sie aus der neugestalteten katholischen Kirche hervorgiengen. Er war in Madrid, wo sein Vater sich als kaiserlicher Gesandter aufhielt, geboren, zu Rom in dem Collegium Germanicum der Jesuiten erzogen und mit 29 Jahren bereits zur Würde eines Cardinals erhöht. Obgleich in der doppelten Gunst des Kaisers und des Papstes stehend, verdankte er seine glänzende Beförderung wohl vor allem den Hoffnungen, welche seine geistigen Gaben für die katholische Sache erweckten. Denn was den Vorkämpfer des katholischen Glaubens damals groß machte, die volle Eingenommenheit des Geistes von der Lehre der Kirche und die unbedingte Abschließung desselben gegen die fremden Propheten, die Strenge, welche alles Thun nach und für diesen Glauben regelt, und die Härte, welche dem Andersgläubigen Unterwerfung oder Verdammung bietet — dies Alles hatte der jugendliche Priester in der Schule der Jesuiten in sich aufgenommen. Sein Gemüth war feurig, sein Verstand eindringend; mit genügenden Kenntnissen und kräftiger Beredtsamkeit ausgerüstet, trachtete er die Geister seinem Werthe zu unterwerfen. Als er daher die geistliche Regierung von Mähren übernahm, war es die Absicht, die katholische Religion in diesem Lande wiederherzustellen, die ihn und wahrscheinlich auch seine Gönner beseelte. Auch hier, wie in Böhmen, gieng man zunächst gegen die meist protestantischen Städte vor. 1601 ergieng an sie ein kaiserlicher Befehl, dahin lautend, daß fortan nur Katholiken zu Bürgern aufgenommen werden sollten. Im folgenden Jahr verbot ein weiterer Erlaß den protestantischen Predigern den Aufenthalt in den Städten. Sodann wurde das adliche „Landrecht", die höchste gerichtliche und verwaltende Behörde in Mähren, den Protestanten verschlossen. Der Vorkämpfer der Landesfreiheiten und der evangelischen Religion, Karl von Zierotin, ein der Brüderunität angehöriger Edelmann, mußte seinem verwandten Gegner weichen. Die geschlossene

Macht der katholischen Partei, der Hader unter den Protestanten, die zwiespältigen Interessen der Stände ermöglichten diese Gewaltacte.

Noch einmal gelang es den böhmischen Protestanten, unter kluger Benutzung des zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Mathias ausgebrochenen Haders, in dem Majestätsbrief von 1609 das Übergewicht zu erlangen. Aber das Zugeständniß war ein widerwillig im Zwang der augenblicklichen Nothlage ertheiltes: sobald daher die drohendste Gefahr beseitigt war, trachtete auch Rudolf schon wieder, das lästige Joch abzuschütteln. Doch begnügte man sich vorerst noch mit verdeckten Angriffen gegen den rechtlichen Bestand der protestantischen Kirche; vorsichtig wich der allmächtige Minister des Kaisers Mathias, der Cardinal Melchior Klesl, dem heftigeren Zusammenstoß mit den böhmischen Protestanten aus. Hatte er früher im Erzherzogthum Österreich sich um die Verdrängung der neuen Lehre die größten Verdienste erworben, indem er persönlich von Stadt zu Stadt gezogen war und überall durch mächtig wirkende Predigten das Volk zu sich herübergezogen hatte, so glaubte er jetzt die Protestanten überall schonender behandeln zu müssen, es wenigstens zu keinem offenen Bruch mit ihnen kommen lassen zu dürfen, damit dieselben nicht seinen heftigsten Gegnern, den Erzherzogen von der steirischen Linie, in die Arme getrieben würden. Erst der Sturz dieses einflußreichen Mannes und das Emporkommen der genannten Linie in der Person Erzherzogs Ferdinand hat dann auch in Böhmen, wie in den österreichischen Stammlanden an der Donau, den religiösen Bürgerkrieg und die Vernichtung des Protestantismus hervorgerufen.

Nicht nur für die Entwicklung des böhmischen Aufstandes, sondern auch für die ganze Geschichte des dreißigjährigen Krieges ist der bekannte Sturz der kaiserlichen Statthalter aus den Fenstern des Prager Schlosses von der verhängnißvollsten Bedeutung geworden. Der eine der beiden Herausgestürzten, Graf Wilhelm Slavata, hat uns eine eingehende Aufzeichnung über die Einzelheiten des böhmischen Aufstandes, namentlich des Fenstersturzes und seiner unmittelbaren Folgen hinterlassen, die Wolf mittheilt und die auch wir ihrem hauptsächlichsten Inhalt nach wiedergeben wollen.

Die dem weltberühmt gewordenen Ereigniß vorausgehenden Umstände sind bekannt. Der Hauptanstifter des wohl vorbedachten Gewaltacts war Graf Thurn, der langjährige Vorkämpfer der protestantischen Oppo-

sition im Lande, dessen entschiedenes Auftreten besonders dem Kaiser Rudolf den Majestätsbrief abgerungen hatte. Er wußte die übrigen Häupter der Opposition, Colonna von Fels, Wenzel von Ruppa, Albrecht Smiricky, Wenzel Budowec, Graf Schlick, Wilhelm von Lobkowitz u. a., von dem Schuldantheil der verhaßten Statthalter an dem letzten kaiserlichen Bescheide, durch den den Protestanten in schroffster Form die Abhaltung einer Tagfahrt unter Androhung gerichtlicher Inhaftnahme der Aufführer verboten worden war, zu überzeugen und für seinen wilden Plan zu gewinnen. Am frühen Morgen des 23. Mai 1618 zogen die versammelten Stände in das Prager Schloß, um die Antwort auf die kaiserliche Forderung der Auflösung der Versammlung zu überbringen. Sie trafen nur vier der Statthalter an: Sternberg, Lobkowitz, unsern Gewährsmann Slavata und Martinitz. Die beiden ersten galten für gemäßigte und wohlwollende Männer, dagegen richtete sich alsbald nach den ersten Zwischenreden gegen die letztgenannten der ganze Sturm der Entrüstung. Zuerst — so erzählt nun Slavata selbst — wurde Martinitz von vier Herren und einem Ritter gewaltsam angepackt, bei den Händen stark gehalten und zu dem schon offenen Fenster geführt, unter dem wilden Ruf der Versammlung: „nun wollen wir uns wider unsere Religionsfeinde rechtschaffen verhalten.“ „Die beiden Grafen meinten, man werde sie aus der Kanzlei in einen Arrest führen; als jedoch Martinitz die Weise seines bevorstehenden Todes erkannte, rief er mit lauter Stimme: weil ich nun für Gott, seinen heiligen katholischen Glauben und J. K. Majestät sterben muß, so will ich alles gerne dulden, nur vergönnt mir bald meinen Beichtvater, damit ich ihm meine Sünden beichten kann. Allein die anwesenden Herren gaben ihm zum Bescheid: jetzt werden wir dir noch einen schelmischen Jesuiten zuführen. Indem sich Graf Martinitz darüber höchst betrübet und seine Sünden herzlich bereuend zu beten anfing: Jesu, Du Sohn des lebendigen Gottes, erbarme Dich meiner, Mutter Gottes gedenke mein, hoben ihn die genannten Personen von der Erde und stürzten ihn sammt Rapier und Dolch, doch ohne Hut, welchen ihm einer aus der Hand gerissen, mit dem Kopf voraus aus dem Fenster in die Tiefe des Schloßgrabens. Aber er ist, nachdem er im Herabfliegen unaufhörlich den Namen Jesus, Maria gerufen, so leise auf die Erde gesunken, als wenn er sich setzen thäte, so daß ihm durch die Fürbitt der Jungfrau Maria und den Schutz Gottes

der schreckliche Fall an seiner Gesundheit trotz seines schweren Leibes nichts geschadet hat. Etliche fromme, glaubwürdige Leute haben auch ausgesagt, daß sie damals, während sie über die große Brücke mit der Prozession auf die Kleinseiten giengen, die allerseligste Jungfrau Maria gesehen, wie sie den Herrn mit ihrem Mantel in den Lüften erhalten und auf die Erde getragen hat. Graf Martinitz hat dies nicht selbst gesehen, aber es kam ihm während des Falles vor die Augen, als wenn sich der Himmel öffnete und ihn Gott zu ewigen Freuden aufnehmen wollte. Ein Ritter, nämlich Ulrich Kinsky, hatte ihm beim Hinauswerfen die Spottworte gesagt: „Wir wollen sehen, ob ihm seine Maria helfen wird“; und dann wie er aus dem Fenster den Grafen Martinitz frisch und gesund auf der Erde sitzen sah, ausgerufen: „Ich schwöre zu Gott, daß ihm seine Maria geholfen hat.“

Als nun der Graf Slavata gesehen, wie man mit dem Grafen Martinitz, seinem getreuen Freund und lieben Gespann, verfahren ist, hat er leicht schließen können, daß ihm das Gleiche begegnen wird. Mit zum Himmel erhobenen Händen, um Gott und seiner Barmherzigkeit willen hat er gebeten, ihn vorher seine Sünden beichten zu lassen; hernach mögen sie ihm einen Tod antun, welchen sie wollen; aber viele schrieen: „Wir wollen jetzt nicht den Schelm Jesuiter herführen, hast ihnen schon genug gebeichtet.“ Und als ihnen Graf Thurn die Worte in eutscher Sprache gesagt: „Edle Herren, da habt ihr den andern“, aben sie den Grafen Slavata ergriffen, von der Erde emporgehoben nd ihn samt Mantel und Rapier den Kopf zuvor aus demselben enster herabgestürzt. Noch in dem Fenster hat er das Zeichen des iligen Kreuzes auf die Brust geschlagen und mit zerknirschtem Herzen sagt: „Deus propitius esto mihi peccatori, Herr sei mir Sünder ädig!“ Als er mit der rechten Hand das Fenster ergriffen und sich wenig angehalten, hat ihm noch einer mit dem Knopf des Dolches f die Finger geschlagen, so daß er dennoch hinabgestürzt worden. in Hut, an welchem eine schöne mit goldenen Rosen und Diamanten etzte Schnur war, blieb in der Kanzlei. Die goldene Kette mit Kreuz und schwarzem Schmelz haben sie ihm bei dem Auswerfen issen und so in ihren Händen behalten. Graf Slavata hat sich dem steinernen Gesimms des untersten Fensters angestoßen und ist der Erde mit dem Kopf noch auf einen Stein gefallen, aber er sich dennoch bis in die Tiefe des Grabens hernnter gekaulet; und

weil ihm das Blut in den
der zu rasseln angefangen
hat sich entschlossen, ihm a
und weil er fürchten muß
schießen möchten, hat er sic
zu Graf Slavata herunter
und Dolch auf der linken
Oheim und Schwager das
mit seinem Tüchel das Bl
flossen, fleißig abgewischt.
an das Tüchel gebunden w
genommen, dem in Ohnm
auf den Schläfen eingeschn
zurecht gebracht.“

Slavata erzählte nun
zurückgebliebenen Jäger und
Wall hinabliefen und auf
Schüsse abgaben. Einer d
den Halskragen, ein zweit
den Träger im geringste
Diener der Mißhandelten
amt gelegene Schloßtor i
durch Schüsse wieder zurü
beiden Grafen den tötliche
klärt die höchst auffallend
daß Beide bei dem fort
Schlosses herab unversehr
ihnen, nachdem die erste
Burg und den nächstan
Freunde und Bürger zu
falls ein heftiges Feuer v
muß dieses Schießen bal
mand aus den engen Gr
lich wird bei den Attent
war, eine ruhigere Erwä
von weiterer Verfolgung
zwungensten der Umstan

weil ihm das Blut in den Mund geronnen, hat er wie ein Erstickender zu rasseln angefangen und ist halb tot gelegen. Graf Martinitz hat sich entschlossen, ihm auf alle mögliche Weise zu Hilfe zu kommen, und weil er fürchten mußte, daß die Leute vom Fenster auf ihn schießen möchten, hat er sich schwächer gestellt als er gewesen und sich zu Graf Slavata herunter gewälzt. Obwohl er sich dabei mit Rapier und Dolch auf der linken Seite verletzt, hat er seinem alten Herrn Oheim und Schwager das Haupt aus dem Mantel gewickelt und ihm mit seinem Tüchel das Blut, das aus den Wunden in den Mund geflossen, fleißig abgewischt. Aus einem kleinen silbernen Büchsel, das an das Tüchel gebunden war, hat er stracks den Schlagbalsam herausgenommen, dem in Ohnmacht liegenden Herrn unter der Nasen und auf den Schläfen eingeschmiert und ihn also mit Gottes Hilf wieder zurecht gebracht."

Slavata erzählte nun weiter, daß auf Befehl der im Saale Zurückgebliebenen Jäger und Haiducken des Grafen Thurn auf den großen Wall hinabliefen und auf die beiden wie leblos Daliegenden mehrere Schüsse abgaben. Einer der Schüsse ging dem Grafen Martinitz durch den Halskragen, ein zweiter durch den Mantel und Rock, ohne jedoch den Träger im geringsten zu verletzen. Inzwischen waren etliche Diener der Mißhandelten durch das untere, unter dem Oberstburggrafamt gelegene Schloßtor ihren Herren zu Hilfe geeilt, wurden aber durch Schüsse wieder zurückgetrieben. Jeden Augenblick erwarteten die beiden Grafen den tötlichen Schuß. Auch die Aufzeichnung Slavata's klärt die höchst auffallende Tatsache nicht auf, wie es möglich war, daß Beide bei dem fortwährenden Schießen von den Fenstern des Schlosses herab unversehrt entkommen konnten. Slavata erzählt, daß ihnen, nachdem die erste Kunde von der wilden Gewalttat sich in der Burg und den nächstanliegenden Stadtteilen verbreitet habe, viele Freunde und Bürger zu Hilfe gekommen seien, auf welche aber gleichfalls ein heftiges Feuer von oben herab eröffnet worden sei. Jedenfalls muß dieses Schießen bald nachgelassen haben, da sonst schwerlich Jemand aus den engen Gräben heil davongekommen wäre. Wahrscheinlich wird bei den Attentätern, nachdem die erste Leidenschaft abgekühlt war, eine ruhigere Erwägung Platz gegriffen haben, die sie veranlaßte, von weiterer Verfolgung abzustehen. Es würde sich dann am ungezwungensten der Umstand erklären, daß die beiden Statthalter noch

ingere Zeit unbehelligt in Prag blieben und dann ohne größere ährlichkeiten von da entschlüpfen konnten. Graf Martinitz vermochte ach einiger Zeit sich selbst zu erheben und, nur auf einen Diener ge- üzt, wegzugehen. Die erste Zuflucht fand er in dem naheliegenden ause der Fürstin Polyxene Lobkowitz; eine große Leiter war auf An- :dnung derselben vom Fenster auf die Straße herabgelassen; auf ihr ttete sich Martinitz in das Haus, auf das während dessen von den 3ällen her starkes Feuer gegeben wurde. Auf einem Gesindebett hin- :streckt gab er sich den Anschein eines Schwerverwundeten, seinem nde Entgegensehenden, traf aber daneben insgeheim alle Vorkehrungen ı baldigster Flucht aus Prag. Er ließ sich den Bart kurz abscheeren ıd das Gesicht mit feuchtem Schießpulver schwärzen und legte alte ›geschabte Dienerkleider an. Noch am Abende desselben Tages schlich sich in dieser Vermummung aus dem Haus und kam unbehelligt ırch alle Schloßtore bis an sein Haus, wo er noch einmal seine rau sehen und ihr lebewohl sagen wollte. Man denke sich das Ent- ıcken derselben, als sie den Gemahl frisch und gesund vor sich sah. m ihr seine Unversehrtheit ad oculos zu demonstrieren, „sprang er ›r ihr auf und machte einige Kapriolen.“ Bei dem Kapuzinerkloster ›rbei, eilte er durch das Strahöver Tor nach dem weißen Berg und ieg dort in eine alte, mit zwei Pferden bespannte Kalesche. Anfäng- h hatte er die Absicht gehabt, direkt nach Wien zu reisen: aber die rwägung, daß seine Feinde ihn gerade auf dieser Route zunächst auf- chen könnten, ließ ihn seinen Reiseplan ändern und seinen Fluchtweg estlich nach Bayern über Regensburg nehmen. Am kurfürstlichen ofe zu München fand er freundliche Aufnahme. Vom Kaiser zum esandten am bayerischen Kreistag ernannt, blieb er hier ein volles ahr und übersiedelte erst im Herbste 1619 nach Passau, wo ihm auf n Wunsch Ferdinands II. der Erzherzog Leopold ein Asyl ange- ›ten hatte.

Jedenfalls war es Martinitz bei und nach dem Fenstersturze besser gangen als Slavata, der noch lange in Prag krank lag, dann nach achsen und Franken flüchtete, bis er 1619 ebenfalls nach Passau kam.

Der Prager Fenstersturz ist für das schöne und blühende Böhmer- nd der Ausgangspunkt unsäglichen Elends geworden. Nach der chlacht am weißen Berge zerriß Ferdinand eigenhändig den Maje- itsbrief von 1609. Die religöse und ständische Freiheit des Landes

war für alle Zeiten verloren. Die Köpfe von siebenundzwanzig vornehmen protestantischen Edelleuten und Bürgern fielen unter dem Beile des Henkers; 480 Edelleute büßten ihre Schuld mit dem Verluste ihres Vermögens; sechzehn Städte verloren ihren Grundbesitz an Höfen und Dörfern; im Ganzen wurden in Böhmen 500, in Mähren 146 Güter confisciert, verkauft und verschenkt. Der Wert der in Beschlag genommenen Güter, Kapitalien und fahrenden Habe belief sich in Böhmen auf 30 Millionen, in Mähren auf nahezu 5 Millionen Gulden. Einquartierungen und Contributionen lasteten schwer auf dem Lande; abgedankte Soldatenhaufen durchzogen das Reich und raubten, was die obrigkeitliche Erpressung übrig ließ. Mit den Gütern der Hingerichteten oder sonst Verurteilten bereicherte sich die Kasse des Kaisers und seiner Anhänger; alles evangelische Vermögen war verwirkt; es begann ein schamloser Handel mit „Rebellengütern", der in wenigen Monaten den ganzen Besitzstand in Böhmen veränderte, unter Formen, die ein Hohn auf jeden gerichtlichen Prozeß waren. Und als die Rache an Leben und Habe der Besiegten gestillt war, begann das Werk der gewaltsamsten Unterdrückung des Protestantismus. Mit den kaiserlichen Soldaten waren auch die Jesuiten wieder eingezogen und betrieben die katholische Restauration mit allen Mitteln der Verführung, der List und Gewalt. Die Kirchen der Protestanten wurden geschlossen oder den Katholiken eingeräumt, ihre Geistlichen und Lehrer vertrieben, gepeinigt, ermordet, ihre Bücher und heiligen Gegenstände verbrannt und zerstört; Commissarien der Regierung durchzogen mit Soldaten das Land und wüteten gegen die Bekenner des Evangeliums; die altberühmte Prager Universität wurde den Jesuiten ausgeliefert. Wenn das protestantische Volk den Verführungskünsten katholischer Priester widerstand, so begannen die Liechtensteiner Dragoner ihr Bekehrungswerk; Tausende trieben diese gespornten „Seligmacher" unter den entsetzlichsten Mißhandlungen zur Messe und Beichte. Viele beugten sich dem Zwange; wer sich nicht beugte, mußte auswandern. Bis 1623 hatten 12000 Personen das Land verlassen, bis 1630 mehr als 30000 Familien, darunter 185 adelige Geschlechter. Der ganze Organismus des Volkes, sein Besitz, sein Vermögen waren verändert. Die einst so blühenden deutschen Städte verloren ihre betriebsame Bevölkerung. Nach Verlauf eines Jahrzehnts war das Königreich in ein durchweg katholisches Land umgewandelt; in größter Heimlichkeit nur rettete sich ein

Überrest des böhmischen Protestantismus in bessere Zeiten hinüber. Und ebenso verfuhr man in Mähren und Schlesien; in allen Teilen der österreichischen Monarchie riß der kirchliche Absolutismus die letzten Schutzwehren der Duldung nieder. Hand in Hand mit der Vernichtung der religiösen und ständischen Freiheit ging das Zurückdrängen des Deutschtums. Wie in den übrigen Kronländern erkannten auch in Böhmen die Jesuiten dasselbe als ihren gefährlichsten und zähesten Gegner: das Vordringen der katholischen Restauration bedeutet auch hier das Zurückweichen der deutschen Colonisation. Noch heute krankt das von der Natur verschwenderisch beschenkte Land an den Nachwehen jener gewaltsamen, von oben her ausgegangenen Revolution. Während dasselbe bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges vielleicht das blühendste unter allen deutschen Gebieten war, ist es seitdem, je weiter die Jesuiten und die mit ihnen eng verbündeten Czechen vordrangen, mehr und mehr von seiner alten Culturhöhe herabgekommen, und nur einem kräftigen Wiedereintreten des deutschen Elements in die historische Rolle einer culturverbreitenden Macht wird es gelingen, ein zweites Blütealter hervorzurufen.

Beilage.

Um die Art und Weise der gegenreformirenden Thätigkeit in Österreich zu veranschaulichen, lasse ich hier einen bisher unbekannten Bericht eines Augenzeugen über die Ausrottung des Protestantismus in Steiermark im Jahre 1600 folgen. Derselbe rührt von katholischer Seite her, daher die dem unterdrückten Bekenntnisse so ungünstige Stimmung des Verfassers. Trotzdem daß demnach die angewandten Gewaltmaßregeln in einem möglichst unverfänglichen Lichte dargestellt werden, wirkt die Lektüre doch geradezu abstoßend für unsere heutige tolerante Anschauungsweise. Wie mag es sich nun erst in Wirklichkeit verhalten haben! In einem Punkte jedoch unterscheiden sich die Glaubenseiferer des siebzehnten Jahrhunderts vortheilhaft vor ihren heutigen Nachahmern: nämlich in der energischen Verdammung alles Wunderschwindels, mochte derselbe scheinbar auch noch so sehr ihren Zwecken in die Hand arbeiten. Keinem Heißsporne der römischen Partei von heute ist es eingefallen, gegen die Verbreitung des Wunderwesens aufzutreten oder gar zur Zerstörung der sichtbaren Objecte desselben aufzufordern. In diesem Falle befindet sich also die moderne katholische Auffassung in einem entschiedenen Rückschritte gegen diejenige des siebzehnten Jahrhunderts, ohne bezüglich der übrigen Erscheinungen der Unduldsamkeit und Unbildung einen Fortschritt gegen früher beanspruchen zu können, in dember einzige Unterschied zwischen damals und heute darin besteht, daß dort die weltliche Gewalt, der Staat, der Kirche seinen Arm zur Durchführung ihrer Zwecke lieh, was heutzutage nicht mehr wohl möglich ist.

Der Bericht lautet:

Nachdem etliche mit dem Lutherthum inficirte Städte der Furst. Durchlaucht ihres Landfürstens (Erzherzog Ferdinand, nachmaliger Kaiser Ferdinand II.) Dekret und Befehl eine lange Zeit hero wenig

respectirt, sonderlich aber die Stadt Radkersburg, so mit Ungarn grenzet, sich zu viel — wie die Vermuthung gehet — auf ihre Stadtmauern, desgleichen auf die lutherische Landherrn, sonderlich aber auf die benachbarten arianischen Ungarn und dann auch auf das nicht weitliegend: granitzerische Kriegsvolk verlaße, J. F. D. Befehl wenig in Acht gehalten, sich der sectischen ausgeschafften Praedicanten nicht enthalten, die lutherische Schul über die so oft ergangene Befehl immerdar fort gehalten, haufenweis zu sectischen Predigern auf das Ungarisch ausgefahren, die eingesetzten zwei katholischen Rathsfreund im Rath nicht geduldet, den Pfarrer zum Anwalt und den vorgeschlagenen Stadtschreiber nicht annehmen wollen, die abgesandten fürstlichen Commissarien zu mehrmaln spöttlich schimpflich tractirt, ihnen kein Gehorsam nicht geleistet, auf dem Rathhaus tumultuirt, nachmals vor ihnen auf dem Schloß nicht erschienen, auch die sieben nach Gräz citirte Bürger sich nicht gestellt, sich vieler bösen unnützen Reden vernehmen laßen, die katholischen Bürger — deren über 3 oder 4 nicht gewesen — unterdrückt, sie aufs höchst verfolgt, zu keinem Amt nicht kommen laßen, die Altgläubigen zu Bürgern nicht aufgenommen, allen schuldigen Gehorsam und Unterthänigkeit dermaßen beiseit gesetzt, daß man nicht anders abnehmen möge, als daß sie zur Rebellion nicht allein geneigt, sondern sich derselben zu unterfahren gänzlich entschlossen, haben J. F. D. aus habendem Eifer gegen die katholische Religion vor ein hohe Notdurft geachtet, eine ansehnliche Commission armata manu abzufertigen. Und haben darzu verordnet erstlich als directorem und das Haupt den Herrn Bischof zu Seckau, nachmals Herrn Andream von Herberstorf Freiherrn, Herrn Alban von Moßhaim und Herrn Hans Friederichen von Pahr. Die itztbenennte Herrn Commissarii sind den 17. Decembris bei Nacht in guter Still im bischöflichen Schloß Seckau ob Leibnitz zusammen kommen und daselbst in die 150 geworbene Musquetirer und dann in die 170 bischöfliche Unterthanen, so alle mit Musqueten und langen Rohren bewehret gewest, zusammen gebracht und folgenden Tag mit bemeltem Fußvolk und einer zimblichen Reiterei nach Radkersburg gerückt; im Vorüberziehen aber im Stubenbergischen Markt Mureck, da der sectische Praedicant entwischt, einen katholischen Priester eingesetzt. Nachmals auf den Abend, als sich Tag und Nacht schier scheiden wöllen, zu Radkersburg eingezogen, ob welcher Ankunft das Stadtvolk sehr erschrocken: denn obwohl denen von Radkersburg

von einer Commission gedrohet, so haben sie doch der Herrn Commissarien Ankunft nicht gewußt, bis sie in die Stadt eingedrungen. Deswegen die Radkersburger in eine große Confusion und Schrecken gerathen, hin und wieder gelaufen und nicht gewußt, was ihnen zu thun seie. Stracks aber seind die Schlüßel zu den Thoren, zum Rathhaus und Zeughaus abgefordert worden, die Stadt gesperret und uf allen Plätzen starke Wachen angestellt worden. Folgenden Tag haben die Herrn Commissarii der landfürstlichen sclavonischen Haronnien (?) — deren über 400 gewest, von welchen auch die Stadt nichts gewußt — erwartet und dieselben bei eitlicher Nacht umb 2 Uhr in die Stadt gelaßen. Darob das Volk sehr erschrocken; sonderlich bei den Weibern hat es Heulens und Weinens abgeben.

Nach solchem ist am 19. Decembris die Stadt versperret geblieben, alles Kriegsvolk in guter Ordnung in aller Frühe sich vor des Bischofs Losament befunden, dahin auch die ganze Bürgerschaft erfordert worden. Als nun die Herren Commissarii auf einem Saal sich versammlet und Richter, Rath und ganze Gemein vor ihnen erschienen, hat Herr Bischof der Reformation einen Anfang gemacht und die Ursach ihrer Ankunft angezeigt, denen von Radkersburg allen ihren Ungehorsamb und Mutwillen, welchen sie in 12 Jahren hero geübt, mit großem Ernst verwiesen und ihre hochstrafmäßige Verbrechen dermaßen expro- prirt und hervorgezogen, daß ihren Vielen dadurch das Waßer aus den Augen getrieben worden. Über das ist auch eben dasjenige, so Herr Bischof mündlich vorgetragen, durch einen Secretarium was weit- läufiger verlesen worden. Und als sie sich deshalben aus Befehl der Herrn Commissarien unterredt und zur Antwort ermahnet worden, haben sie ihren Ungehorsamb mit wenig Worten und weinenden Augen bekennt und weiter nicht reden können, auf welche ihre Bekanntnuß ihnen dieser Sentenz und Bescheid erfolgt, daß sie nemblich J. F. D. ihrem Landsfürsten mit Leib, Hab und Gut zu Straf seien heimge- fallen, dahero sie dann Gnad und Ungnad zu erwarten haben.

Stracks darauf seind der Stadt Privilegien und Freiheiten auf- gehebt und aus dem Rathhaus in das landfürstliche Schloß ob Rad- kersburg — da sie dannoch sein — geführt worden.

Weil auch die von Radkersburg Bann und Acht mißbraucht, die Gerechtigkeit nicht gehandhabt, die Katholischen unterdrückt und in viele Wege, was sie von Obrigkeit wegen schuldig, nicht gehandelt, ist ihnen

die Hoheit des Landgerichts entzogen und auf das vorbemelte Schloß transferirt worden. So seind auch Richter und Räthe und andere Stadtoffizier aller ihrer Dignitäten und Ämter entsetzt worden.

Alle Bücher seind von manniglich ins Rathhaus abgefordert worden, und da einer seine Bücher wollte vertuschen, soll er der Guardia vor jedes Stuck 10 Dukaten zur Straf verfallen sein. Und als der Pfarrer solche durchsehen, seind die sectische Bücher in großer Anzahl durchs Fenster vom Rathhaus hinabgeworfen und durch das windisch Kriegsvolk mit großem Frohlocken an dreien Orten der Plätz verbrennt worden.

Es hat Herr Bischof zu mehrmalen stark gepredigt und die ganze Bürgerschaft ermahnet, daß sie sich zur katholischen Religion begeben wölle. Vornemblich aber hat er — semel pro semper zu vermelden — zu Radkersburg sowohl als in allen Städten und Märkten, da die Commissarii hinkommen, die Augsburgische Confeßion confutirt, widerlegt und ein pur lautern menschentand sein erwiesen. Nach solchem das credo ecclesiam catholicam weitläufig erklärt und ausgelegt; ferner das Volk de fide, spe et caritate, de praeceptis dei et ecclesiae, de sacramentis, de sacerdotum ordinatione et potestate ecclesiastica und ausführlich de communione sub una specie unterwiesen und durch Beistand Gottes so viel ausgericht, daß fast alle Bürger und Einwohner, gar wenig ausgenommen, ihre Bischofen in dem examine, da jeder insonderheit erfordert worden, mit Mund und Hand versprochen und zugesagt haben, sie wöllen der Kirchen Gehorsamb leisten und altem katholischen Brauch nach das Sakrament sub una specie empfahen. Es sein ferners etliche bei scheinender Sonnen aus der Stadt und innerhalb drei Tagen aus dem Land, etliche aber aus dem Burgfrieden geschafft, etliche zu 300, 500 und 1000 Thalern, etliche gar in 2000 Dukaten gestraft worden; doch ist die Moderation gemeldter Geldstrafen J. F. D. vorbehalten worden. So haben auch die von Radkersburg einen leiblichen Eid, so durch den Herrn Bischofen ihnen ist vorgehalten worden, geschworen, daß sie J. F. D. wöllen gehorsamb und gewertig sein, dero Gebot und Verbot halten, sich der sectischen Praedicanten gänzlich enthalten, ihr exercitium meiden, ihnen kein Unterschleif geben und bei keinem heimblichen verbotenen conventiculo sich nunmehr nicht finden laßen. Nach beschehener Beeidigung ist ihnen ein Instruction vorgelesen und durch die Herrn Commissarien gefertigt hinterlaßen worden, ungefehrlich dieses Inhalts:

1. daß sie alle Sonntag und Feiertag dem Gottesdienst und durchs Jahr den gewöhnlichen processionibus wöllen beiwohnen;

2. an den verbotenen Fasttägen sich des Fleischessens enthalten;

3. zur Zeit des Gottesdiensts sollen alle Laden gesperret und auf dem Markt nichts verkauft werden;

4. einige lutherische Postillen-Bücher sollen sie in ihren Häusern nicht haben, lesen noch lutherisch singen;

5. der, so ein lutherisch Buch hat, soll 10 Dukaten verfallen sein, halber Theil der Kirchen und halber Theil dem Richter;

6. alle Sakramente soll man allein beim ordentlichen Pfarrer empfahen, der sectischen Praedicanten sich gänzlich bemüßigen;

7. kein Hochzeit soll in der Stadt gehalten werden, es sei denn die Copulation durch einen katholischen Priester verrichtet worden;

8. da ein sectischer Praedicant betreten, soll er gefenglich eingezogen und bis uf J. F. D. Resolution verwahret werden;

9. Bürgerstöchter und Wittiben sollen sich zu Katholischen rathen;

10. die Bruderschaften, Fahnen und Beleuchtungen der Kirchen sollen wiederumb angestellet werden;

11. die Stadtpfeifer sollen Sonntag und Feiertag helfen den Gottesdienst verrichten;

12. die unfleißigen Schulmeister sollen auf Anbringen des Pfarrers gestraft werden;

13. alle Bürgerskinder sollen bei katholischen Schulen unterwiesen werden und da sie sich auf lutherische Schulen begeben, soll ihnen ihr Erbschaft nicht aus dem Land gestattet, sondern auf J. D. Resolution vorbehalten werden;

14. Niemand soll ohne Vorwißen des Pfarrers begraben werden, welches wegen der Totengräber ihm soll angelobt sein;

15. Niemand soll ohne des Pfarrers Examen und Approbation zum Bürger aufgenommen werden;

16. Alle, so Bürger werden, sollen den neuen katholischen Eid schwören;

17. Niemend soll Macht haben, ohne Ihrer F. D. Bewilligung das Bürgerrecht aufzukünden;

18. die Kirchenrechnungen sollen in Gegenwart des Pfarrers geschehen;

19. der Pfarrer soll des Spitals Superintendent sein;

20. die Stadt soll man sauber halten;

21. die Instruction soll alle halbe Jahre vor der ganzen Gemein und Bürgerschaft im Beisein des Pfarrers verlesen werden;

22. der Stadtschreiber soll J. D. auch geschworen sein;

23. der Pfarrer soll als J. D. Anwalt dem Stadtrath beiwohnen und darob sein, daß die Instruction wie auch in alle Wege J. D. Reputation gehalten werde, im Widerigen J. D. solches berichten, und da der Anwalt, Richter und Rath J. D. Hülf bedürfen, soll ihnen dieselbige nicht mangeln.

Es sein über das alle Bürger, so entwischt und flüchtigen Fuß gesetzt, citirt und ihre Güter confiscirt worden.

Der ganze Rath ist mit einem katholischen Richter und andern neuen Rathsfreunden ersetzt worden, welche nicht allein den obvermelten Eid vor den Herrn Commissarien geleistet, sondern auch im Rathhaus sua sponte ohne alle Zumuthung vor sich selber den katholischen bürgerlichen Eid gethan.

Es haben die Herrn Commissarii nicht allein den Stubenbergischen Markt Mureck mit einem katholischen Pfarrer ersetzt, sondern haben auch zwo Pfarren, Halbeuren und Kloch im Ungarischen, ein Meil von Radkersburg, eingenommen und mit katholischen Priestern versehen, die Pfarr Meming ihrem Seelsorger Gehorsamb zu leisten beeidigt, und unangesehen der Herr von Radmannsdorf solches nicht hat wöllen laßen geschehen, so ist er doch über das gedrungen worden zu versprechen, daß er die Pfarrer von Vogtobrigkeit wegen beschützen wolle.

Herr Carl von Herbersdorf hat gleich bei der Stadt Radkersburg aus einer Rindhütten eine sectische Synagog gemacht, zu welcher die Bürger haufenweis hinausgelaufen; solche waren die Herrn Commissarii zu verbrennen entschlossen; weil er aber in Wegschaffung der Praedicanten J. D. Gehorsamb geleistet, den Altar, Taufstein, Predigtstuhl und der Praedicanten Epitaphia aus der Kirchen gethan, die Glocken weggenommen, den Thurm abgetragen, haben J. D. ihn begnadet, daß ihm solches Gebäu — doch daß einiges Religion-Exercitium darin nicht werde gehalten — unzerstöret verblieben ist.

Als nun solches Alles zu Radkersburg verrichtet worden, sein die Herrn Commissarii auf die andern Städte armata manu, ungefährlich mit 1000 Mann — da zu den Vorigen etlicher Städte Schützen gestoßen — fortgezogen und erstlich zu Marburg ankommen. Daselbst

ist schier ebenmäßiger Proceß wie zu Radkersburg gehalten worden, die Bürgerschaft modo solito, wie oben vermeldet, zur katholischen Religion ermahnet, etliche Nobilirte hinweggeschafft, der katholische Generaleid vorgehalten und die obbemelte Instruction verlesen worden.

Herr Wolf Wilhelm Freiherr von Herberstein hat ein Schloß gar nahe bei Marburg, Windenau genannt, bei welchem er gehabt eine sectische Kirche, Schul und Praedicantenhaus. Zu solchem sectischen exercitio sein die Marburger haufenweis hinausgelaufen. Bemelte Synagog haben die Herrn Commissarii den 8. Januarii diß 1600ten Jahres in Brand gesteckt und sowohl die Schul und Praedicantenhaus als die Kirchen mit Pulver zersprengt. Und weil bemelter Herr von Herberstein J. F. D. decreta verächtlich gehalten, ist auf die Brandstatt ein Galgen ufgerichtet worden. Sobald aber die Commissarii mit dem Kriegsvolk wiederumb gen Marburg kommen, hat der von Herberstein den Galgen wiederumb abhacken laßen. Derohalben folgenden Tag in aller Frühe wiederumb ein dreifacher Galgen an das vorig Ort gesetzt worden und von den Commissarien ihme von Herberstein ein Dekret zugeschickt worden, daß er den vorigen Galgen habe umbhacken laßen, werde J. D. ungestraft nicht laßen; itzund aber werde ihme bei Verlierung Hab und Gut ernstlich befohlen, daß er den wiederumb neu aufgerichten dreifachen Galgen unbetrübt verbleiben laße. Wann er dann wohl hat vermuthen können, da er ferners wider solches Hochgericht was attentiren würde, daß die Herrn Commissarii mit den großen zu Petau liegenden Stücken, mit welchen Petrinia ist bezwungen worden, ihm vor sein Haus rücken würden, hat er sich eines Beßeren bedacht und den Herrn Commissarien eine schriftliche Entschuldigung zugeschickt.

Es befinden sich auf dem Windischen bezauberte Leut, so sich seltsamb werfen, umbganglen und sich sehr wunderbarlich stellen, nachmals in ecstasi, als wenn sie todt wären, liegen: wenn sie nun wiederumb zu sich selber kommen, predigen sie dem Volk, sie haben visiones gesehen, die Chör der Engel, die heiligen Apostel und die würdigste Jungfrau Maria in einem schönen goldenen Saal und dergleichen mehr; item die Mutter Gottes wolle kurzumb, daß man ihr zu Ehren Kirchen baue, sonderlich eine bei S. Leonhard im Windischen Pühel; und in dieselbige Kirche werde von den Engeln das heilig Grab von Jherusalem in Lüften geführet; predigen dem Volk, ermahnens

zur Buß und haben soviel ausgericht, daß das Volk ein Kirchen bei S. Leonhard im Windischen Pühel, zum (vermeinten) heiligen Grab genannt, gebauet, zu welcher das Volk haufenweise gelaufen. Und gleich wie die Lutherischen zu wenig, als glauben dergleichen Leut superstitiose zu viel. Solche Kirch, wie auch noch eine andere zu Leutschach ist durch die Herrn Commissarii in Brand gesteckt worden.

Als die visitatio zu Marburg verrichtet worden, seind die Herrn Commissarii more solito auf die Städte Petau, Windisch Feustritz, Cili und Windischgrätz gezogen, dieselbigen alle sowohl als die zwo vorige modo praedicto reformirt. Also sein auch folgende Märkt so wohl als die Städte reformirt worden nemblich: Ganewitz, Saxenfeld, Traburg, Eibiswald, Leutschach, Leibnitz, Wildau, welche Oerter alle seind visitirt und Gottlob glücklich und wohl reformirt.

Zu Gatzelitz ist ein Friedhof, so die zu Dätenbeck erbauet, zerstöret worden.

Zu Windisch Grätz ist ein großer Friedhof samt einem Kirchlein, so von Landherrn erbaut worden, mit Böcken angerennt und zerstöret worden.

Zu Arnfels ist ein schöner, dem Herrn von Gera gehöriger Friedhof zerstoßen und ganz und gar niedergelegt worden.

Den 19. Jannarii ist das schöne herrliche, von Marmelstein durch die Landherrn ufgerichte Gebäu, nemblich die sectische Kirch bei Saxenfeld ob Cili mit Pulver zersprengt und mit großem Frohlocken des windischen Volks in Grund verheert, verderbt und zerstöret worden. Solche Synagog hat in die 2000 fl. gekostet.

Zu Schwamberg ist der Friedhof und Kirche auch in Grund zerstoßen worden.

Zwei Friedhöfe und stark gemauerte Kirch bei Leibnitz seind den 28. Jannarii mit Pulver zersprengt und in Grund zerstöret worden.

Die Filialkirch bei Arnfels, darin Herr von Gera sein sectisch exercitium gehabt, ist dem Pfarrer zu St. Johann in Saxenthal eingehendigt worden.

Als nun dieses Alles vermelter Maßen und andere viel Sachen mehr, so wegen der lieben Kürze nicht könne beschrieben werden, durch die Herrn Commissarien verrichtet worden, sein sie vom Schloß Seckau ob Leibnitz, da sie dieser Commission ein Ende gemacht, nach Gräz gezogen und ihrer Commission halber Relation gethan, darob J. D. wohl zufrieden gewesen.

Letzlich ist zu merken, daß der Herr Bischof fundamenta catholicae religionis dermaßen eingebildet, erklärt und eingedruckt, daß durch Beistand Gottes fast alle Bürger und Einwohner bekehrt, auch viel derjenigen, so ihrer Halsstarrigkeit halber ausgeschafft worden, Gnad begehren und sich wöllen weisen lassen.

Nachmals ist der obbemelte katholische Generaleid in allen Städten und Märkten geleistet und aufgenommen worden.

Dann zum dritten ist an allen Orten die obbemelte Instruction verlesen worden, und sollen die Anwälte und Pfarrer darob sein, daß sie allenthalben alle halbe Jahr verlesen und ins Werk gerichtet werde, in widerigem J. F. D. Berichts und Bescheids erwarten.

Zum vierten sind an allen Orten sectische Bücher in etlich 1000 Stück verbrennet worden. Man hat auch der nobilitirten Personen in Städten und auf dem Land nicht verschonet; allein in der Landesherrns Schlößer einzugreifen, haben sich die Herrn Commissarii bishero enthalten.

Letzlich ist an allen Orten der Rath, da es die Notdurft erfordert, verändert und auch die Stadtschreiber in J. D. Gelübd genommen worden.

Wenn man die weltgeschichtliche Aufgabe Österreichs*) darin erblickt, daß dasselbe in der Fortsetzung der ersten und ursprünglichen Bestimmung des Ostreiches den Kampf für die Bildung des Abendlandes gegen die Barbarei des Ostens durchführt, oder, um mich preciser auszudrücken, deutsche Cultur immer weiteren Kreisen zuführt und vermittelt, so ist man für das zwischen dem Abschluß des westfälischen Friedens und dem Regierungsantritt Maria Theresias liegende Jahrhundert zu dem betrübenden Geständniß gezwungen, daß die Herrscher des damaligen Österreichs nicht einmal eine deutliche Vorstellung jener ihnen von der Vorsehung zugewiesenen Aufgabe gehabt haben. Jahrhunderte alte Kämpfe, vom Augenblicke der ersten Bewegung an, hatten zwischen den nach Osten vorgeschobenen Deutschen und den Wälschen, Slaven und Magyaren stattgefunden, die Versöhnung war nur in gegenseitiger Unterdrückung oder in gänzlicher Abtrennung und Sonderung gesucht worden.

Doch schon seit längerer Zeit hatten die gemeinsame Gefahr und eine Reihe von Erbeinigungen und Verträgen die feindlichen Völker unter ein Fürstenhaus zusammengeführt. Seit dem westfälischen Frieden war der Kaiserstaat zu einem mächtigen Ländercomplex angeschwollen. Die Wiedereroberung Ungarns, Siebenbürgens und Slavoniens, des Temescher Banats und der serbischen Landschaften diesseits der Donau hatten dem Reiche nach Osten und Südosten hin mehr als seine alte Ausdehnung wiedergegeben. Freilich fehlte das organisch-staatliche Gefüge, welches die verschiedenen Länder und Nationalitäten dieses Reiches

*) Benutzte Literatur: v. Noorden, Europäische Geschichte im achtzehnten Jahrhundert Bd. II, A. Wolf, geschichtl. Bilder aus Österreich Bd. II und Fürstin Eleonore Liechtenstein, Beer, Leopold II., Franz II. und Katharina u. a.

zu einem österreichischen Staatsinteresse verbunden hätte; doch durften damals die großen militärischen und politischen Erfolge ermutigen, wenigstens den Versuch zur Aufrichtung des österreichischen Einheitsstaates zu wagen.

Der Kitt, welcher alle diese losen Gruppen notdürftig zusammenhielt, war lediglich das gemeinsame Herrscherhaus. Dieses konnte nicht anders, es mußte das Band der Einigung festhalten, während die einzelnen Glieder stets mehr oder minder von einander weg- und bereits bestehenden oder neu sich bildenden Mittelpunkten zustrebten, denen sie ihrer Nationalität nach angehörten. Ein zweites Bindemittel mußte nach der Geschichte der Einigung, dem Ursprung des Fürstenhauses und der steten Verbindung desselben mit der deutschen Kaiserkrone das Deutschthum sein. Daß dieses Bindemittel nicht oder wenigstens nicht in dem nötigen Maße zur Anwendung gebracht wurde, dürfen wir freilich nicht einseitig einer Versäumniß auf Seiten der Träger des deutschen Culturgedankens zur Last legen. Das deutsche Element trat zu allen Zeiten dem Umfange nach gegen Böhmen und Ungarn zurück. Hiezu kam, daß das eigentliche Stammland, Niederösterreich, einen Volksstamm nährt, munter, gutmüthig, mit einem gewissen äußeren Geschick ausgerüstet, aber nicht geartet, durch geistiges Übergewicht eine civilisatorische Mission zu erfüllen. Böhmen mit seinen Nebenländern war viele Jahrzehnte hindurch der eigentliche Kern der österreichischen Macht und die Kaiser nahmen in seiner Hauptstadt ihren Sitz; allein die Verhältnisse zur Türkei ließen stets auf Ungarn und die Stimme seiner bevorrechteten Stände ein besonderes Gewicht legen, und dieses Ansehen wuchs in dem Maße als das Kronland durch die Siege über die fremden Eindringlinge an Umfang gewann. Man kann sagen: Wien wurde mehr wegen seiner Nähe an Ungarn als wegen seiner Würde als Hauptstadt des Erzherzogthums zur kaiserlichen Residenz gewählt. Aus allen diesen Verhältnissen entwickelte sich endlich eine politische Gestaltung, die in ihrer staatlichen Ausbildung kaum ein Seitenstück findet. Jedem der nach und nach vereinten Lande war vollkommene Selbständigkeit gewährt, es hatte seine gesonderte Verfassung, es votierte selbständig die landesfürstlichen Steuern und Subsidien und die Vertheidigungsmittel, meistens standen Eingeborene an der Spitze der Landesregierung und sogar die Thronfolge war in jeder der Ländergruppen verschieden geordnet. Die Einigung lag lediglich in der Person des

Regenten und seiner obersten Räthe und Feldherren, und selbst unter jenen und diesen bestanden meist besondere Collegien für die Angelegenheiten der besonderen Ländercomplexe und besondere Befehlshaber über die einzelnen Landestruppen; von einer Unterordnung eines Landes oder eines Volksstammes unter die anderen war keine Spur vorhanden. Die Sonderung und die gegenseitige Eifersucht der einzelnen Völker Österreichs bewirkten, daß sie den Fremden einen minder festen Widerstand entgegenzusetzen vermochten und oft deren Einfluß leichter ertrugen. Auch der rasche Verbrauch der geistigen und leiblichen Kräfte in den steten innern und äußern Kämpfen brachte es mit sich, daß die Fürsten einen nachhaltigen Ersatz aus jedem ihnen zugänglichen Kreise sich verschaffen mußten. Kein Staat war von je her in der Wahl seiner Organe so wenig ausschließlich und so kosmopolitisch wie Österreich. Ja diese Freisinnigkeit ging nicht blos über die Unterschiede des Volksstammes und des Vaterlandes, sondern auch über jene des Standes, der Geburt und der Religion hinaus. Derselbe Staat, welcher die reichste und stolzeste Aristokratie des Continents besaß, zählt unter seinen Feldherren und Staatsmännern die größte Zahl bürgerliche, derselbe, welcher die Vertheidigung des Katholicismus auf seine Fahne schrieb, hat von jeher nicht Anstand genommen, Männer aus den anderen christlichen Confessionen zu seinen höchsten Ämtern emporzuheben.

So lose und mangelhaft wie die Form der Centralregierung, war auch die Verwaltung der einzelnen Länder. Ein faules und bestechliches Beamtenheer zehrte an dem Mark des Volkes: an schwerem Siechthum krankten die Finanzen des Staates. Trotz der niedrigen Ziffer der Gesammteinnahmen, die an die gleichzeitigen Staatseingänge Frankreichs, Englands und Hollands nicht entfernt heranreichte, entsprang aus unzweckmäßiger Vertheilung der Steuerlast vielfältige Bedrückung der ökonomisch producirenden Volksklassen. Auf dem unterthänigen Bauernstande lag der härteste Abgabendruck, während die enormen geistlichen Besitzungen steuerfrei waren. Die ohnedies kümmerliche Industrie litt noch unter dem Drucke inländischer Zollschranken. Damals wie heute mußten Bundesgenossen wie kaiserliche Feldherren den fatalen Unterschied kennen lernen, der sich zwischen dem Soll der österreichischen Regimenter und ihrem wirklichen Bestand alljährlich ergab. Unaufhörlich litten die kaiserlichen Truppen Mangel an Nahrung, Kleidung, Sold und Munition. Um so großem Nothstande, der

alle Zweige des öffentlichen Dienstes ergriffen, Abhülfe zu schaffen, bedurfte das damalige Österreich einer schöpferischen Steuer-, Handels- und Wirthschaftsgesetzgebung, einer unnachsichtigen Reform des Gerichtswesens, einer handlichen Rechtscodifikation, endlich eines geregelten und bis zu den entlegensten Gliederungen des Reiches greifenden Verwaltungssystems. Gleichzeitig hätten Aufrichtung und Ausbau eines österreichischen Gesammtstaates beginnen sollen. Ernstlichen Nachdenkens bedurfte damals die Frage nicht, in welche Verfassungsgestalt Gesammtösterreich sich zu kleiden habe. In dem Gefüge des Föderalismus konnte das künftige Gedeihen Österreichs nicht begriffen sein. Wo hätte man die politischen Kräfte hernehmen wollen, die eines föderalistisch geeinten Staatsleibes warteten? Nicht überreichlich fiel das Ergebniß aus, wenn man alles Brauchbare in e i n e m Mittelpunkte sammelte. Um den Zusammenschluß zu bundesstaatlicher Einung zu ermöglichen, hätten die einzelnen Reichstheile einander eine ganz andere Mitgift an gegenseitigem Vertrauen und eine schon erprobte Anhänglichkeit an das Gesammtreich entgegenbringen müssen. Föderalismus bedeutete in Österreich den Krieg Aller gegen Alle und unter den unberechenbaren Wechselfällen dieses Kampfes vielleicht Überwältigung deutschen Wesens durch Magyaren- oder Slaventhum.

Die höhere Einheit des österreichischen Gesammtstaates war viel mehr einzig und allein im Deutschthum zu suchen. Deutsche Cultur und deutsche Einrichtungen waren es gewesen, welchen die slavischen und magyarischen Völkerschaften den besten Theil ihrer Gesittung verdankten, und erst eine spätere Zeit des Verfalls der mittelalterlichen deutschen Staatsgewalt hatte die fortschreitende Germanisirung des Ostens ins Stocken gerathen lassen. Seit einigen Dezennien war jetzt Deutschösterreich in blutigem Ringen wiederum Herr des magyarischen und slavischen Südostens geworden; für ein abermaliges Einsetzen deutscher Culturarbeit und deutschen Staatsgebotes war ebener Boden geschaffen. Bis zu dieser Epoche hatte das magyarische Idiom noch nicht einmal die Anfänge einer ungarischen Nationalliteratur erzeugt. Der magyarische Vollblutadelige verschmähte einstweilen noch Schule und Bildung; die besitzlosen Haufen des magyarischen Kleinadels verachteten Seßhaftigkeit und wirthschaftliche Betriebsamkeit; das magyarische „Volk“ huldigte asiatischer Rechtsgewohnheit und asiatischer Räuberromantik. Von den deutschen Stadtgemeinden Oberungarns

und den deutschen Comitaten am Plattensee bis zu den siebenbürgischen Sachsen bei Hermannstadt und Bistritz hin durchspannte als besitz- und geistesmächtiger Beisatz der ungarischen Völkermischung das deutsche Element ganz Transleithanien mit zahlreichen Posten. Des numerischen Uebergewichts von Magyaren und Slaven ungeachtet lag eine Verdeutschung sämmtlicher dem Erzhaus Oesterreich unterthäniger Nationalitäten damals noch nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Und nur das Magyarenthum Ungarns und Siebenbürgens bot zu Anfang des 18. Jahrhunderts einem erneuerten Vorrücken des deutschen Wesens volksthümlichen Widerstand. Die Südslaven hielten aus Antagonismus gegen den magyarischen Stamm treu zum Hause Oesterreich: weder kraft einer nationalen Bildung noch kraft eines selbständigen politischen Willens vermochten sie der Einbürgerung der deutschen Sprache, des deutschen Rechtes und des deutschen Staates zu widerstehen. In Kärnthen und Steiermark war noch nicht einmal die Vorahnung einer slavischen Frage aufgedämmert. In Böhmen war das Tschechenthum weich und gefügig worden. In Krain, Istrien und Wälschtirol drang das deutsche Volkselement noch siegreich vor. Eine durchdachte, umsichtige und vielseitige Reform, die in jeglichem Stücke den gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches und den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Völker gerecht ward, konnte die abendländische Welt mit einem Einheitsstaat Oesterreich und mit deutscher Vorherrschaft im Süden beschenken.

Daß dies nicht geschah, davon ist die Schuld wohl zum größten Theil in der Person des damals an der Spitze des Reiches stehenden Fürsten zu suchen. Leopold I., mit Geistesgaben nur mäßig ausgestattet, war langsam, argwöhnisch und abergläubig von Natur. Schwere Schicksale, häufige Täuschungen und der Einfluß des Beichtstuhles hatten diese Grundzüge des Charakters in späteren Jahren noch ausgeprägter entwickelt. Als ein treuer Ausdruck des geistigen Wesens ergieng sich auch seine Rede in unbestimmten Äußerungen, selten entfiel ihm ein bündiges Wort. Nicht persönlicher Thatkraft, sondern einigen ausgezeichneten Feldherren und den Leistungen der Bundesgenossen dankte er die Errettung aus mancher gefahrvollen Lage. Der Zufall hatte soviel für Leopold I. und seine Herrschaft gethan, daß der Kaiser, strenger Geistesanspannung von jeher abhold, gleichsam grundsätzlich eine Verschleppung derjenigen Geschäfte vorzuziehen

schien, welche zu einem kräftigen Entschluß nöthigten. Zu allen Zeiten der nachdrücklichen Leitung eines Vertrauten bedürftig und lieber geneigt, mittelst der Einsicht anderer zu irren als selbstthätig sich zu vergewissern, setzte er doch auch seinen bewährtesten Rathgebern ein beschwerliches Mißtrauen entgegen. Sogar die sonst zu einseitig befragten und verehrten Beichtväter hatten unablässig mit diesem Hinderniß zu kämpfen. Je längerem Zaudern endlich ein entschlußreicher Standpunkt entsprungen war, um so starrer pflegte der alternde Kaiser an demselben festzuhalten und sogar die Verwerthung einer später gewonnenen Einsicht zu verweigern. Man könnte dies Unerschütterlichkeit des Willens nennen, falls von einem freien geistigen Willen Leopolds I. überhaupt die Rede gewesen wäre: durch die Scheu vor neuen unbequemen Entschlüssen und vor neuen beargwohnten Rathgebern ward diese Beharrlichkeit bedingt.

Die österreichischen Verhältnisse jener Zeit sind ohne die Kenntniß der gleichzeitigen deutschen Zustände unverständlich. Wir müssen daher die letzteren wenigstens in einigen großen Strichen zu zeichnen versuchen.

Wie in den österreichischen Kronlanden, so boten sich auch im deutschen Reich einer energischen Reformpolitik alteingewurzelte und schwere Schäden in Verfassung und Verwaltung dar. Seit dem Frieden vom Münster und Osnabrück bestand das deutsche Reich aus nicht weniger als 266 Bestandtheilen, die, unter sich nur in losem Verband stehend, auch in der kaiserlichen Spitze kaum mehr als den gemeinsamen Oberlehensherrn erblickten. Die alte unmittelbare Verbindung des Reichsoberhaupts mit den Reichsunterthanen war längst aufgehoben, zwischen beiden standen die corporativ geeinten Reichsstandschaften, mit denen allein der Kaiser durch das Medium des Reichstags verhandelte. Eine kräftigere Reichscentralgewalt herzustellen unterlag demnach der doppelten Schwierigkeit, daß der Kaiser nur wenige und dazu noch geringfügige Vorrechte ausnutzen konnte, und daß ihm zu einer solchen Manipulation nur ein äußerst schwerfälliger Mechanismus zur Verfügung stand. Dennoch wäre es einem energischen und einsichtsvollen Regenten wie Joseph I. nicht unmöglich gewesen, die Verfassung und Verwaltung des Reiches im Interesse einer strafferen Centralregierung umzugestalten. Noch immer war der Kaiser nach außen hin das sichtbare Oberhaupt des Reiches, vor sein Tribunal gehörten Streitigkeiten der Fürsten und Herren; das ihm zustehende Recht der Standes-

erhöhungen und der ersten Bitte bei Erledigung geistlicher Pfründen konnte dazu verwendet werden, sich allerorten dankbare Anhänger zu erwerben. Die größte Schwierigkeit bot freilich die verzopfte Geschäftsordnung des Regensburger Reichstags dar, doch auch hier konnte durch Schaffung einer Reichspartei dem Sondergeist der übrigen Reichsstände wirksam begegnet werden. Gut kaiserlich durch geschichtliche Tradition waren von Anfang an die einundfünzig Reichsstädte, auch die Grafen, Herren und nicht gefürsteten Prälaten des Reiches durften, da sie mit den Städten Furcht wie Hoffnung theilten, von vornherein als Anhänger einer sich bildenden kaiserlichen Partei gezählt werden. Auch das gefürstete katholische Prälatenthum und die kleineren Fürsten Süddeutschlands galten als reichstreu, die ersteren durch confessionelle Bande, die letzteren, weil sie in dem Kaiser den natürlichen Rückhalt gegen bayerische und württembergische Vergrößerungssucht erblickten. Zu keinem anderen Zeitpunkt war die Stimmung auch der mächtigeren Reichsstände eine dem Wiener Hofe günstigere. Der Markgraf von Baden-Durchlach suchte den kaiserlichen Schutz vor den Einfällen der Franzosen in sein Ländchen. Die Gefügigkeit der nassauischen Fürsten ließ nichts zu wünschen übrig; dem regierenden Fürsten hatte Elisabeth Charlotte einst nachgesagt: „ein häßlich stupid Kind, so weder zu sieden noch zu braten ist"; zutreffend war solches Wort auch heute noch. Beide hessische Fürstlichkeiten, der ehrgeizige vielgeschäftige Landgraf von Hessen-Kassel, der unter den deutschen Fürsten als erster die Vermiethung recrutirter Landeskinder in Aufnahme gebracht, und der weichherzige Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, der freundliche Gönner der Pietisten, hatten Söhne und Brüder in kaiserlichen Kriegsdiensten stehen. Ähnlich günstig lagen die Verhältnisse in Norddeutschland. Von den Kurfürsten des Reiches war Max Emmanuel seines Landes entsetzt und hatte in seinen Sturz auch den Bruder auf dem erzbischöflichen Stuhl in Köln verwickelt. Die Inhaber der beiden anderen rheinischen Erzbisthümer waren dem Kaiserhaus in unwandelbarer Treue ergeben; gleich verpflichtet waren demselben der Kurfürst von der Pfalz, den der Köder einer Rückerstattung der bayerischen Oberpfalz lockte, der Kurfürst von Hannover durch Verschwägerung mit dem Kaiser und Friedrich August von Sachsen, der zur Verfolgung seiner nordischen Pläne das gute Einvernehmen mit dem Erzhaus Österreich suchen mußte. Den schwersten

Gegendruck hatte eine kaiserliche Reichspolitik jener Tage von Seiten des Berliner Hofes zu gewärtigen. Noch kurz vor dem Ableben Leopolds I. hatte ein kaiserliches Rescript die Rücksichtslosigkeit der preußischen Minister gerügt, „die ihrem Herrn nicht besser dienen zu können meinen, als wenn sie der ganzen Welt zu erkennen geben, daß derselbe an kein Gesetz und Consideration für Uns und seine Nebenstände gebunden, sondern Alles im Reich nach Belieben vorzunehmen ermächtigt.“ Mit Eifersucht beobachtete Preußen jeden Schritt Österreichs, der auf eine Besserung der Reichzustände hinzuzielen schien. Auch ohne daß der Berliner Hof sich in antikaiserlichen Gesinnungen und Bestrebungen ergieng, war die Existenz der norddeutschen Staatsbildung Brandenburg-Preußen eine thatsächliche Verneinung der mittelalterlichen Ideen von Kaiser und Reich. Dennoch, wenn von dem Tag ab, wo der große Kurfürst den nordischen Reichsfeind bei Fehrbellin auf das Haupt geschlagen, jemals der Möglichkeit Raum gelassen war, die Dynastie der preußischen Hohenzollern ihrem Berufe für ein verjüngtes Deutschland zu entfremden, so war dies um die Zeit der Fall, wo Kaiser Joseph I. des Reiches Krone übernahm und Friedrich I. auf dem preußischen Throne saß. Das junge preußische Königthum war innerhalb des deutschen Reiches von der gehässigen Eifersucht aller Mittleren und Kleineren umstellt. Jeder Aufschwung aber, den der Berliner Hof im Sinn einer ungebundenen auswärtigen Staatskunst versuchte, ward an dem Argwohn der Niederlande und Englands zu Schanden. Friedrich I. von Preußen schmollte und grollte, er drohte vielleicht mit dem Austritt aus dem Reiche — eines Entschlusses, der die That gebiert, hätte er sich schwerlich erdreistet. Wahrhaft patriotische Thaten des jungen Kaisers würden ihm die Fähigkeit zum Widerstand entwunden haben.

Noch trüber als das Bilt der Reichsverfassung ist das der wirthschaftlichen Zustände des Volks. Aus den alten Städten schien der politische Geist reichsstädtischer Selbständigkeit für immer gewichen zu sein. „Forchtsamb und kleinmüthig zu seyn ist unter denen Burgern eine durchgehende Krankheit,“ schrieb Markgraf Ludwig von Baden während des spanischen Erbfolgekrieges an den Kaiser. Es gieng bei den Städten im Großen wie bei ihren Zünften im Kleinen: die taube Schale, das todte Formenwesen der alten Selbstherrlichkeit hielt man um so steifer fest, je mehr der Kern, Freiheit und Thatkraft, zusammen-

geschrumpft war. Auf dem Lande lag die bäuerliche Wirthschaft unter dem Zwange des Feudalwesens, der eigentlich ackerbautreibende Stand unter den Fesseln der Hörigkeit. Das Handwerk stand in allen seinen Zweigen strenger und gebundener als am Ausgang des Mittelalters unter dem Zunftzwang. Stadt und Land waren scharf getrennt: was dort die Menschen ernährte, war hier zu treiben verboten; was man hier keinen Tag entbehren und wohlfeiler als anderswo herstellen konnte, durfte nur dort gemacht und verkauft werden, wo das Angebot nach allen Richtungen dem Zwang unterlag und die Nachfrage nur in der Weise wirken durfte, die das Gesetz erlaubte und vorschrieb. Beamte und Lehrer waren Hausgesinde ihrer Fürsten und Gutsherren. Der Adel war von deutscher Sprache und Sitte abgewandt, oberflächlich von dem Firniß französischer Cultur gestreift, ohne Herz für sein deutsches Vaterland. Die Volksbildung war seit dem Jahrhundert der Reformation merkbar zurückgegangen. Wir waren zu Anfang des 18. Jahrhunderts eine tief gesunkene, dennoch nicht rettungslos verlorene Nation. In wirthschaftlicher Dürftigkeit und strenger Gebundenheit war unter manchem Druck und vielfachem Zwang unser deutsches Volksleben ein sittliches geblieben. Vielleicht weil die Kluft so weit, die den Herrenstand von Bürger und Bauer schied, hatten Genußsucht und Leichtfertigkeit der Fürsten und des höfischen Adels die Nation nicht vergiftet. Alle Greuel des dreißigjährigen Krieges hatten jene Wärme des religiösen Bewußtseins, welches als Gemeingut des deutschen Volkes die Geisteskämpfe des Reformationszeitalters bei Neu- und Altgläubigen geweckt, nicht ausgetilgt. Der Gesichtskreis von Jung und Alt war eng, die Mittel waren knapp, Dulden und Entbehren war das allgemeine Loos, man war befangen in kleinlicher Gegenwart und des Wirkens in die Zukunft hinaus wurden kaum Einzelne froh; aber die Sitte des Hauses war streng, der Wandel ehrbar, die Frömmigkeit aufrichtig. Keusch, arbeitsam und sparsam, wie sich Jahrzehnte tiefsten staatlichen Elends hindurch das deutsche Volksleben erhalten, konnte eine Zukunft schwerlich ausbleiben, wo dem entlaubten, doch noch kerngesunden Stamm neue und kräftige Triebe entsprießen würden.

Um wieder auf die spezifisch österreichischen Verhältnisse zurückzukommen, so bot, was vorerst den Bauernstand anlangt, derselbe beim Beginn des achtzehnten Jahrhunderts ein trauriges Bild. Bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts hatte sich derselbe in guten

Verhältnissen befunden. Während des großen Krieges und nach diesem war jedoch derselbe seiner alten Freiheitsrechte beraubt worden. In den deutschen Ländern, in Ober- und Niederösterreich und in den Alpengegenden hatte sich allerdings eine eigentliche Leibeigenschaft nicht ausbilden können, die Stammeseigenschaft der deutschen Bauern hatte sich hier in der Wirthschaft und in der Gemeinde erhalten, sie hatten geschlossene Höfe und genossen bestimmte Freiheiten für ihre Person und für ihr Eigenthum. In den slavischen Ländern dagegen, namentlich in Böhmen und Mähren, lebte der Bauer in einem erbarmungswürdigen Zustand. 1669 schreibt ein herrschaftlicher Amtmann: „Jeder weiß, wie der arme Unterthan geplagt ist; wenn ein böhmischer Bauer alle Arbeit, so ihm von der Obrigkeit auferlegt wird, leisten, alle Contributionen und schweren Druck ausstehen muß, alle Unbilden, welche ihm von den Soldaten zugefügt werden, mit Geduld erträgt, kann er wohl unter die Zahl der Märtyrer gerechnet werden.“ Und noch ein Jahrhundert später heißt es in einem amtlichen Exposé: „Mit Erstaunen, ja mit wahrem Grausen und peinlich innerer Rührung sieht man das äußerste Elend, in welchem der arme Unterthan durch die Bedrückung seiner Grundherren schmachtet.“ In Böhmen war die einst so blühende Landescultur bis auf unbedeutende Spuren vernichtet. Man mußte den Bauern in Höhlen und Wäldern aufsuchen, den Grund und Boden von neuem anbauen; ganze Dörfer waren verschwunden, ihre Grundstücke mit Wald überwachsen oder in Meierhöfe, Thiergärten und große Teiche verwandelt. Der Rest bestand aus den berüchtigten böhmischen Dörfern mit höhlenartigen Lehmhütten, in welchen Menschen und Vieh zusammenhausten. Die Viehzucht, Wiesen- und Waldcultur war verfallen, Schulen gab es nur auf den geistlichen und städtischen Gütern. Auf dem Lande lernten Wenige lesen und schreiben; wer mehr lernte, trat aus seinem Stande heraus; dem Bauer fehlte die Möglichkeit, sich aus sich selbst herauszubilden. Er war mit wenigen Ausnahmen leibeigen, persönlich unfrei, durfte die Scholle ohne Losbrief oder Weglaßzettel nicht verlassen; verließ er den Grund ohne Erlaubniß des Herrn, konnte er wie ein flüchtiger Sklave eingefangen werden. Er galt als Gutszubehör, seine Kinder als Zuwachs, mit dem der Grundherr nach Willkür schalten konnte. Die Kinder der Bauern mußten drei Jahre, die Kinder der Häusler zwei oder ein Jahr auf dem Herrschaftshofe dienen. Die Gemeinfreiheit war im

dreißigjährigen Kriege untergegangen, der Richter sollte für das Gemeinderecht, für niedere Polizei und den Vollzug der Staatsgesetze sorgen, aber er war meist nur ein Beamter, ein Organ des Grundherrn. In allen persönlichen Verhältnissen, in Vergleich und Vertrag, in Eigenthums- und Nutzungsfragen stand der Bauer unter dem Grundherrn. Maßlos waren die Abgaben, welche der Bauer zu leisten hatte, die Regierung, der Grundherr und die Kirche griffen in gleicher Weise in seinen Säckel. Außer der Grundsteuer, der Classen- und Personalsteuer, welche der Regierung zuflossen, zahlte der Bauer an seinen Herrn den Grundzins, den großen und kleinen Feldzehent, die Besitzveränderungsgebühren, Mauth- und Nutzungsgelder aller Art. Es gab zahlreiche Privatmauthen, in Niederösterreich 70. Die Robot, d. h. die Arbeit, welche der Bauer seinem Grundherrn leisten mußte, war größtentheils vertragsmäßigen Ursprungs und durch Herkommen und amtliche Aufzeichnungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden, geregelt. Der Bauer mußte für den Gutsherrn das Feld bestellen, Garn spinnen, Holz führen, Teiche säubern, Wege herstellen, das Wild treiben; er durfte sein Getreide nur in der Herrenmühle mahlen lassen, sein Bier oder seinen Branntwein nur aus der Herrenschenke beziehen. Zahllos waren die Mißbräuche und Auswüchse. Die Grundbücher und Urbare führte bis 1787 die Grundobrigkeit, aber diese Verzeichnisse waren nicht immer sicher. Viele Grundstücke, welche den Bauern zugeschrieben waren, wurden vom Grundherrn wieder eingezogen. Erst 1750, 1770 und 1789 wurde das Bauerngut fixirt. In Böhmen und Mähren galt das Sprüchwort: „rustica gens optima flens, pessima ridens“, oder: „der Bauer ist wie eine Weide, je mehr man ihn beschneidet, desto besser wächst er.“ Von Zeit zu Zeit brach ein Bauernaufstand los. 1680 erhoben sich in Böhmen mehrere tausend Bauern, verjagten die Gutsherrn und Amtleute; sie verlangten nicht Freiheit, sondern nur eine „gelinde Robot“; der Aufruhr konnte nur mit Waffengewalt unterdrückt werden, an dreizehn Orten wurden Hinrichtungen mittelst Strangs vorgenommen, Hunderte wurden zu schwerer Kettenarbeit verurtheilt. 1662 und 1688 gährte es in Krain, 1705, 1707 und 1718 in Mähren. Die Bauern auf den Gütern der Stadt Iglau verweigerten die Robot, bis acht Rädelsführer auf den Spielberg geschleppt wurden. Es waren auch nicht die gutsherrlichen Lasten allein, welche den Bauer drückten: die Verwüstung des

Landes, der große Grundbesitz der Edelleute und Klöster schufen ein ländliches Proletariat, zahllose Landläufer und Bettler. Schon 1640 ergieng ein Gesetz gegen alle „Winkelstörer," d. h. die hausirenden Handwerker. Ein anderes Gesetz von 1665 verzeichnet als „fahrende Leute" alle Turner, Geiger, Pfeifer, Schwegler, Hackbrettler und alle Spielleute, welche bei Hochzeiten, Banketten, auf Tanzböden und in den Tavernen aufspielten; ferner die Freifechter, Hasenschlupfer, die Komödianten, Gaukler, Seilfahrer, Trommelschläger, Freisinger, Taschenspieler, Schalksnarren u. a. In Niederösterreich waren diese Leute einem eigenen Spielgrafen zugewiesen. In früheren Jahrhunderten waren die Kaiser und Könige als Schirmer auch des Bauernstandes aufgetreten, jetzt blieben sie von Allen verlassen. Man erkannte die Bauern nicht als Stand, sondern nur als die „fünfte Menschenklasse" an und war ängstlich bemüht, das arbeitende Volk in sich abzuschließen. Den Bürgern und Bauern und andern „gemeinen Leuten" war verboten zu jagen oder auch nur Vögel zu fangen, sie durften keine Hunde halten, welche dem Wild schädlich werden konnten; die Haushunde mußten an der Kette liegen oder mit einem angehängten Prügel auslaufen. Die Bauern durften weder Seide, noch Wolfs- oder Fuchspelze tragen, das Tuch für den Bauernrock durfte per Elle nicht über 1 fl. 30 kr., der Hut nicht mehr als 1 fl., das Hochzeitsmahl nicht über 15, das Kindlmahl nicht über 5 fl. kosten. Der Bauer durfte nicht mit Eisen oder Tuch handeln; überhaupt war ihm jedes bürgerliche Gewerbe verboten, nur die Hausindustrie der Hufschmiede, Schneider, Schuster und Weber war gestattet. Die Übersiedelung der Bauern in die Stadt, um Bürger zu werden oder bürgerliche Grundstücke zu kaufen, wurde als „gesetzlicher Unfug" gerügt, weil sie dadurch als Bauern und Bürger der Regierung zu entgehen trachteten. Die Gesetze wurden mit den Landesfürsten vereinbart und hier war das Herrenrecht und Herreninteresse vorwiegend. Die Regierung betrachtete das feudale Verhältniß zwischen Grundherrn und Bauer als natürlich, rechtlich und nothwendig. Wo sie eingriff, geschah es nur, um den Bauer vor allzugroßer Willkür zu schützen. Auch die Robotgesetze Karls VI. von 1717 und 1738 rüttelten nicht an dem Verhältnisse zwischen Grundherrn und Unterthan. Robot und Zehent sollten fortbestehen, wie sie seit 32 Jahren in Brauch waren; die Arbeitszeit wurde auf drei Tage in der Woche bestimmt, aber der

Grundherr kann, wenn das Herkommen für ihn spricht, vier bis fünf Tage fordern. Er ist verpflichtet, ordentliche Grundbücher zu halten, er soll den Arbeitern wenigstens Robotbrod oder etwas Getreide geben und die Kinder auf seinem Hofe nicht wie Sklaven und Leibeigene, sondern wie freie Dienstleute gegen Kost und Lohn halten. Aber der Bauer blieb doch dem Grundherrn in persönlichen und dinglichen Rechten unterworfen. Alle diese Gesetze sind nur schüchterne Versuche für die Befreiung des Bauernstandes, und es war noch ein weiter Weg bis zu den großen Reformen Maria Theresias und Joseph's II.

Gegenüber den Bauern erschien die Stellung des Bürgerthums beneidenswerth, aber auch hier war seit der Gegenreformation der Verlust der Freiheit, der Stillstand der Arbeit, Kümmerniß und Beschränkung aller Art eingetreten. In der Verfassung galt das Bürgerthum der königlichen Städte als der vierte Stand. Derselbe war jedoch in dem Landtage nur durch wenige Abgeordnete vertreten und ihre Theilnahme beschränkte sich darauf, daß sie zur Verlesung der Steuerpostulate und Landtagsbeschlüsse vorgeladen wurden und über die Steuerfrage ein schriftliches Votum abgaben. Die unterthänigen Städte waren wie die Dörfer den Grundherren unterworfen und mußten für dieselben zehnten und frohnden. Eine gleichmäßige einheitliche Organisation des Bürgerthums hat es in Österreich so wenig als in Deutschland und Frankreich gegeben. Im Allgemeinen hatten die königlichen und freien Städte einen äußern und innern Rath als den Vertreter der Gemeinde und den Magistrat für die richterliche, polizeiliche und ökonomische Verwaltung. An der Spitze standen der Bürgermeister, der Syndicus, einige Räthe; in größeren Städten, wie in Wien und Prag, besorgte der Stadtrichter die Strafjustiz und der Stadtkämmerer das Gemeindevermögen. Ein königlicher Richter wachte über die Rechte des Königs und wohnte den Sitzungen bei, aber ohne entscheidende Stimme. Mehr und mehr wurden die Bürger von den Stadtämtern zu Gunsten der Juristen ausgeschlossen und das Bürgerthum dem Rechtsbewußtsein und der bürgerlichen Freiheit entfremdet. Die Stadtverwaltung kam in die Hände einzelner Familien, welche das Gemeindevermögen schamlos ausbeuteten und die städtischen Ämter als eine Stufe zu staatlichen Ehren und Würden betrachteten. Das Schulwesen, die Polizei waren verfallen, die Gemeinden mit Schulden überlastet. Bis in die josephinische Zeit hatten die königlichen und freien Städte das

Strafrecht über die Bürger und Gemeindeangehörigen. In Böhmen gab es 378, in Mähren 200 „Halsgerichte,“ die in erster und letzter Instanz entschieden; nur bei den schwersten Straffällen gieng das Urtheil an eine zweite Instanz. Noch bestanden in den Rathhäusern die Marterkammern mit den Folterwerkzeugen für peinliche Fragen. Die Landgerichtsordnungen von 1666 und 1750 hatten noch den alten Strafapparat der Carolina; nur das Ertränken und Spießen kam nicht mehr vor. Bei einer Hinrichtung bewegte sich ein langer Zug von Gerichtspersonen, Soldaten und Bürgern zur Richtstätte. Es kam vor, daß nach Vollzug des Todesurtheils der Bürgermeister die Schuljugend in einer Rede ansprach und Geldmünzen vertheilte. Willkür und Mißbräuche gab es überall. Der Mangel eines einheitlichen Rechts machte sich durch alle Provinzen fühlbar, aber weder die Regierung noch die Stände hatten den Muth, die alten Sonderrechte abzuschaffen. Nicht einmal in großen Städten gab es ein gleiches Recht, denn die Bürgerschaft war hier in mehrere Gemeinden gegliedert, von denen jede ihren eigenen Richter wählte, ihren Haushalt besorgte und gesonderte Rechnung führte. So bestand Prag aus vier Städten und Gemeinden, Brünn zählte bis 1850 26 Gemeinden unter 10 Grundherrschaften. Vielfach war die Abstufung und Rangordnung der bürgerlichen Elemente. Die Großbürger hatten über die Kleinbürger, die Stadtbürger über die Vorstadtbürger das Uebergewicht. Die Schäfer, Scharfrichter, Abdecker, Büttel, Schergen, uneheliche Kinder und Cridatare waren unehrlich und konnten weder Grund- noch Hausbesitzer werden. Pelzwerke durften die Bürger nur zum Verbrämen gebrauchen, Tuch und Leinwand nur in einer Qualität von 2 fl. die Elle tragen; ein Hochzeitsschmaus sollte nicht über 24, ein anderes Gastmahl nicht über 8 fl. kosten. Silberne Becher und Löffel zu führen war den Bürgern nicht gestattet, dagegen war ihnen „gnädigst“ erlaubt, Goldringe im Preise von 5—6 fl. zu tragen, und ihre Frauen und Töchter konnten an Feiertagen silberne Gürtel im Werthe von 15 bis 20 fl. anlegen. Die Polizeiordnung von 1688 verzeichnet schon einen Fortschritt. Sie gestattete Taffet, silberne oder vergoldete Knöpfe und den Frauen goldene Ketten, Perlen und Ringe. Die Gewerbe lagen im Banne des Zunftzwanges. Ohne Bürgerrecht konnte Niemand ein Gewerbe ausüben, kein Protestant konnte das Bürgerrecht, kein Bauer ein städtisches Grundstück erwerben.

Eine ähnliche Degeneration wie der Bauern- und Bürgerstand zeigte auch der Adel Österreichs. Zwar hatte die erste Adelsfamilie der Monarchie, die Herrscherfamilie, durch alle Stürme eines rohen und gewaltthätigen, einerseits sinnlich ausschweifenden, andererseits geistig trägen und gekünstelten Zeitalters hindurch sich den Sinn für Einfachheit, wahre Frömmigkeit und familienhaftes Zusammenhalten bewahrt. Die dem Herrscherhaus zunächst stehenden Hofkreise konnten sich diesem Einfluß nicht völlig entziehen. Man hörte nichts von den wüsten Gelagen, von den wilden nächtlichen Ritten, von welchen uns die Chroniken nach der Zeit des dreißigjährigen Krieges erzählen, man hörte auch nichts von der Frivolität und Raffinirtheit des französischen Adels am Hofe Ludwigs XV. Wohl war noch die Rokokozeit mit ihrem koketten Treiben und ihren süßmatten Spielen in der Blüthe, aber Alles hatte eine feine, glatte Form angenommen. Die Herzen pulsirten gewiß noch in heißer Leidenschaft, die Strenge der Alten und die Ausgelassenheit der Jungen kamen oft in Streit, aber in der häuslichen Zucht und im kühlen, steifen Ton der Gesellschaft erloschen die Flammen. Eine große Verschiedenheit war zwischen dem Adel in Innerösterreich und jenem in Mähren und Böhmen. In Steiermark, Kärnten und Krain hatte sich der Landadel mit kleinen Gütern erhalten, in den slavischen Ländern war nach der großen Revolution unter Ferdinand II. der Grundbesitz in großen Latifundien an wenige zumeist deutsche Familien gekommen, welche sich nach der Sitte der Zeit französisirten und die französische Cultur, wie früher die italienische, vermittelten. Man darf nur die Schlösser in Steiermark mit jenen in Böhmen und Mähren vergleichen: die ersteren sind fast alle burg- und renaissanceartig, die letzteren im Rokokostyl gebaut. Wenn man durch die Säle dieser Schlösser geht, tritt einem überall das achtzehnte Jahrhundert mit seiner steifen Grandezza, mit seiner gepuderten falschen Antike und hausbackenen Gelehrsamkeit entgegen. Aus diesen Schlössern ist eine Reihe von Männern hervorgegangen, ausgezeichnet durch ihre praktische Tüchtigkeit im Kriege und im Frieden, aber in der Theilnahme an der geistigen Bildung der Zeit hinter ihren Frauen zurückstehend. „Die Erziehung, die wir unsern Töchtern geben“ — schreibt einmal eine hervorragende Zeitgenossin, Leopoldine Kaunitz, die Schwiegertochter des Staatskanzlers — „ist gut, die unserer Söhne schlecht. Man lehrt sie größtentheils unnütze Dinge; was am allernothwendigsten

ist und das Glück des Lebens bildet, nämlich sich selbst beschäftigen, daran denkt man nicht. Man findet bei uns viele Frauen, welche die Lectüre lieben und sich zu unterrichten trachten; aber es giebt nur wenige Männer bei uns, welche sich darum kümmern; die meisten spötteln, wenn man ein gutes Buch liest oder von interessanten Geschichten spricht, ohne zu wissen warum. Das kommt daher weil sie in ihrer Jugend nur lateinische Bücher in die Hand bekommen und ihre Zeit mit einem abstoßenden langweiligen Studium ausgefüllt ist."

Der österreichische Adel hatte seine Freiheiten längst zu den Füßen der Habsburger niedergelegt, und seit Ferdinand II. gab es in den Landständen der Provinzen keinen Widerstand mehr. Die vornehmsten Geschlechter hatten selbst an dem Aufbau des absoluten Österreichs mitgearbeitet und blieben die vornehmsten Stützen desselben bis in die Neuzeit. Bei aller Schärfe des absoluten Regimes unter Leopold I. und Karl VI. war Österreich ein föderativer Staat und wurde aristokratisch regiert, denn die ersten Stellen in der Armee, die Minister-, Gesandten- und Statthalterposten, die Bischofssitze und Domherrnpfründen waren fast durchaus von den Söhnen der adeligen Geschlechter besetzt. Der Adel umgab den Hof, leitete die Regierung und beherrschte das Volk. Auch als Maria Theresia den Einheitsstaat gegründet hatte, fügte sich der Adel in allen Provinzen, sogar in Ungarn. Erst als in der Reformperiode, von 1765 an, der feudale Charakter des Staatslebens zerstört wurde und über den Trümmern der alten Ordnung ein neuer Staat mit gleichartiger Prägung und vornehmlich bureaukratischen Formen erwuchs, trat der Adel allmählig in einen Gegensatz zur Krone. Dieser Gegensatz wurde in den ständischen Ausschüssen und im Ministerrathe nur selten und leise ausgesprochen, auch nicht gehört, aber er zog trotz der mannigfaltigen Neigungen zur Aufklärung immer weitere Kreise und öffnete eine Kluft, in welcher ein großer Theil der josephinischen Reformen begraben wurde. Solange Maria Theresia lebte, hat die politische Strömung das gesellschaftliche Leben des Adels nicht gestört. Wer vermöchte dieses heitere, innerlich bewegte Leben mit seinen Reizen und Genüssen zu schildern? Wir erkennen es noch deutlich aus den Briefen jener Zeit. Im Frühjahr, wenn der Hof nach Laxenburg gieng, zerstreute sich die ganze vornehme Gesellschaft in die Bäder und Schlösser. In fröhlichen Zügen streiften Herren und Frauen durch Park und Wald, über Felder und

Wiesen, bald zu Fuß, bald zu Pferd, bald zum Vergnügen, bald um einen Besuch zu machen. Die Corridore und Säle hallten wider von Musik und Gesang, von neckischen Scherzen und fröhlichem Gelächter, von Tanz und Spiel. An einsamen Tagen, wo auch die besten Wege nicht fahrbar waren, rückte Alles zusammen und brachte soviel Unterhaltung, daß die Zeit rasch verging. Gewiß war in diesem Leben viel kindische Lust und Ausgelassenheit, aber es spielten auch heftige Kämpfe und Leidenschaften, Neigung und Abneigung, Leid und Entsagung aller Art hinein.

In der neueren österreichischen Geschichte giebt es keinen Abschnitt, der so sehr das allgemeine Interesse für sich beanspruchen darf als derjenige von 1765—1790. Man kann ihn kurzweg und zutreffend die Aufklärungsperiode nennen. Die geistige Bewegung der Aufklärung hat das österreichische Volk nicht so tief und nachhaltig ergriffen wie die kirchliche Reformation, aber sie bezeichnet doch die Befreiung von dem Druck der Gegenreformation und den Beginn einer socialen und literarischen Reform. Die ganze Epoche Maria Theresias und Josephs II. trägt an sich das Gepräge eines volksmäßigen Umschwunges. Er beginnt mit den Reformen Maria Theresias, entfaltet sich durch die wahrhaft aufklärerische Politik Josephs II. und erlischt unter dem Einfluß der politischen und kirchlichen Reaction unter Leopold II. und Franz II. ohne Vermittlung und Widerstand. Die Aufklärung in Österreich ist durchaus ein Nachhall der deutschen Aufklärung: sie kennt weder die ruhige Tiefe der englischen Freidenker, noch die wilde Zügellosigkeit der französischen Atheisten. Sie erfaßt Wissenschaft und Dichtung, Gesetzgebung und Rechtspflege, das sociale und kirchliche Leben des Volkes. Die Bahnbrecher waren auch hier gelehrte Schöngeister; erst später schlossen sich ihnen die autoritativen Gewalten des Staatslebens, die Staatsmänner und an ihrer Spitze der Reformkaiser selbst an. Wie in Deutschland blieb jedoch auch in Österreich die Bewegung auf die obern Schichten der Gesellschaft beschränkt; der Mittelstand wurde nur oberflächlich von ihr berührt; in die niederen Kreise des Volkes drang kaum ein schwacher Lichtstrahl hinab.

Der Ausgangs- und Mittelpunkt der neuen Aufklärung war und blieb Wien. „Diese Stadt" — schrieb Sonnenfels — „ist das Haupt der segensvollen Länder Theresias und Josephs, sie sendet den kleineren

Städten ihre Gesetze und Moden, Stadtschreiber und Schneider, Pfarrer und Schenkgeiger. Sie ist der Sammelplatz der Großen, der Mittelpunkt aller Ergötzungen, aller Sicherheit, aller Ordnung, aller Gemächlichkeit." Und in der josephinischen Zeit schreibt Blumauer: „Ist nicht Wien der Mittelpunkt, um den sich Deutschlands kleinere und größere Planeten drehen? Haben Philosophie und Wissenschaft daselbst nicht einen weiten Wirkungskreis? Ist die Aufklärung nicht in vollem Gange und stehen nicht Männer, wie manches weit hellere Land sie nicht hat, an ihrer Spitze?" Zuerst war es merkwürdiger Weise die Volksdichtung, an welche die aufklärerische Bewegung ansetzte und ihre Kraft versuchte. Dann trat im Jahre 1760 in Wien eine „Deutsche Gesellschaft" zusammen, die es sich zur Aufgabe machte, die deutsche Sprache zu reinigen, Kunst und Wissenschaft neu zu beleben.

Zu ihren Mitgliedern zählten unter andern der Professor der Rechtswissenschaft Rieger, der Freiburger Bob, damals Stadtgerichtsschreiber in Wien, Constantin Schautz, Geschichtsschreiber und Censor, Sonnenfels, Hofrath Sperges, der Jesuit und Dichter Denis. Seit 1751 war die Censur den Jesuiten abgenommen: die neuen Schriften der Aufklärer und Humanisten fanden ungehinderten Eintritt in den Ländern des Kaiserstaates. Eine Menge gelehrter und schöngeistiger Zeitschriften tauchen auf, ohne daß jedoch denselben eine längere Existenz und eine nachhaltigere Einwirkung auf die öffentliche Meinung beschieden gewesen wäre. Die „Wiener Gelehrten Nachrichten" fristeten von 1755–58 ein kümmerliches Dasein, die „Gelehrten Nachrichten", ein Beiblatt des Wiener Diariums, hatten kein besseres Schicksal. Mehr Erfolg hatte 1752 „Die Welt" und „Der Patriot", welche der Corrector Klemm redigirte, und 1765 „Der Mann ohne Vorurtheil", von Sonnenfels herausgegeben. 1769 erschien die „Bibliothek der österreichischen Literatur", ein würdiges Organ für wissenschaftliche Bestrebungen, sodann 1771 die „Oesterreichischen gelehrten Anzeigen" und in Prag, Linz und Graz mehrere schöngeistige Wochenschriften. „Die Welt" und „Der Patriot" waren ein Mahnruf an den dritten Stand und das Deutschthum in Oesterreich, die Muttersprache zu pflegen, und sich von der französischen Cultur loszusagen. „Der Mann ohne Vorurtheil" bekämpfte die alten Volksschauspiele, predigte Vaterlandsliebe und eine vernünftige Volkserziehung, hielt sich jedoch nicht

frei von Schmeichelei gegen Regierung und Adel. Die Rührigkeit dieser und ähnlicher Bestrebungen erregte schon bald die Aufmerksamkeit der norddeutschen aufklärerischen Kreise und ließ denselben eine engere Verknüpfung mit jenen als wünschenswerth erscheinen. Nicolai sprach die Hoffnung aus, wenn die philosophische Denkungsart, die allein zu den wichtigsten Werken des Geistes tüchtig mache, sich in Österreich immer weiter ausbreite, könne man hoffen, daß dort Schriftsteller ersten Ranges auferstehen würden und unsere Literatur von daher einen neuen Glanz entfalten werde. Namentlich erschien den Norddeutschen Joseph II. als eine solche Leuchte eines neuen Zeitalters. Klopstock widmete ihm 1768 die Hermannsschlacht und verglich ihn mit Trajan und Alfred dem Großen. Doch schon wenige Jahre später, als er sich in seinen überspannten Erwartungen getäuscht zu sehen glaubte, schrieb er voll Unmuth und Bitterkeit: „Betritt er noch nicht die Bahn des vaterländischen Namens, schweigt von ihm die ernste Wahrheitsbezeugerin?“ Klopstock übersah, daß ein Volk und ein Staatswesen seine seit Jahrhunderten überkommenen Culturzustände nicht über Nacht ändern kann, und daß eine handvoll Literaten, die zudem weder geistig noch moralisch irgendwie über das Durchschnittsniveau hinausragten, niemals im Stande sein wird, solche historische Gewalten, wie sie Adel und Clerus in Österreich waren, ihres beherrschenden Einflusses zu berauben. Der politische und kirchliche Druck hatten die dichterische Naturanlage des österreichischen Volksstammes getödtet; nur in den Gebirgsthälern der Alpen fand sie noch Pflege. Die gebildeten Stände griffen für die Befriedigung ihrer schöngeistigen Bedürfnisse nach den literarischen Produkten der Engländer und Franzosen. Die deutsche Literatur vor Lessing war in Österreich eine *terra incognita*; nur Gellerts Fabeln und geistliche Lieder waren allgemein verbreitet. In der Zeit, in welcher Klopstock, Wieland ihre Meisterwerke schufen, Lessing und Herder neue kritische und ästhetische Grundsätze verkündigten, in welcher Goethe mit seinem Götz und Werther das Publikum entzückte, versuchten es wohl einzelne Oesterreicher, es den Deutschen gleichzuthun, aber dem Streben fehlte die Kraft, die geistige Weihe, die Erkenntniß vom Wesen der Dichtung. Nur wenige Talente ragen hervor, sie gehören der vorlessingschen Richtung an, fanden aber im Volke keine größere Beachtung und sind heute vergessen. Vielfach waren die Beziehungen

der österreichischen und deutschen Dichter und Gelehrten. Sogar an den deutschen literarischen Händeln nahmen die Oesterreicher Theil, aber die „Briefe deutscher Gelehrten", welche 1772 aus dem Nachlasse des Professors Klotz herausgegeben wurden, zeigten auch die Kehrseite, die bestellte Kritik und die Wohldienerei einzelner Oesterreicher.

Der liebenswürdige Jesuit Michael Denis (1729—1800) stand mit Klopstock, Bodmer, Geßner, Gleim und Ramler in Verbindung. Zu Beginn des siebenjährigen Krieges gab er die „poetischen Bilder", eine Reihe patriotischer Gedichte, heraus. Bekannt ist seine schlechte Prophezeiungsgabe in dem Gedicht „Bei Ausbruch des Krieges 1756", wo er Friedrich II. apostrophirt: „Was thust Du, kühner Fürst? Dies Grab, das Du gräbst, ist Dir bestimmt, Du suchest Deinen Sturz." Großen Anklang fand später seine Uebersetzung Ossian'scher Gesänge. Ramler und Adelung priesen ihn als „Lichtbringer im katholischen Österreich"; Nicolai wünschte sein Bildniß und Klopstock schrieb ihm: „Die Fortsetzung Ihrer Freundschaft hat mein Vergnügen über dieselbe vermehrt." Die Sammlung deutscher Gedichte, welche er 1762 für den Schulgebrauch herausgegeben, hat außerordentlich fruchtbringend und anregend gewirkt. Ein anderer Dichter der josephinischen Aufklärungsperiode war Blumauer, in seiner Jugend Novize im Jesuitenconvict, nach dessen Aufhebung er Censor wurde. Gemeinsam mit Rethschky gab er den „Wiener Musenalmanach" heraus und redigirte von 1782—84 die Realzeitung. Allgemein bekannt ist seine Travestie der Virgilschen Äneide. Er war ein begeisterter Österreicher: als Nicolai einmal sich verächtlich über die Österreicher ausgesprochen hatte, antwortete er dem mächtigen und gefürchteten Kritiker mit beißender Schärfe. Als Nachfolger Wielands machte sich Johann Alxinger einen Namen. Wie jener griff er vorzugsweise französische Sagenstoffe auf: Doolin von Mainz ist der französischen Dichtung La Fleur des batailles d'Oolin de Meyence entlehnt, Bliomberis einem gleichartigen Stoff in Florians Novellen.

Einen weit nachhaltigeren Einfluß als die Dichter haben die Gelehrten der Aufklärungsperiode ausgeübt. Drei Namen sind es insbesondere, welche einen weit über die Schranken ihrer unmittelbaren Wirksamkeit und ihrer Zeit hinaus reichenden Einfluß gewonnen haben: von Swieten, Riegger und Sonnenfels. Gerhard van Swieten (1710—72), der bekannte Anatom und Leibarzt der Kaiserin Maria

Theresia, hat das größte Verdienst um die geistige Freiheit in Österreich. Als Jansenist den Jesuiten in gleicher Weise abgeneigt wie den Atheisten, hatte er sich namentlich die Bekämpfung und Verdrängung des mächtigen Ordens zur Lebensaufgabe gesetzt. Erlebte er auch den Sturz desselben nicht mehr, so hatte er doch noch dessen Verdrängung von den Universitäten und aus dem Censuramte durchzusetzen vermocht. Paul Joseph Riegger, seit 1749 Professor des Staats- und Kirchenrechts, war der eifrigste Vorkämpfer der Rechte des Staates gegenüber der Kirche. Der vornehmste Vertreter der Aufklärung ist jedoch Joseph von Sonnenfels. Jude von Geburt, welcher Umstand jeden Andern in einem Lande, wo damals die Bekenner dieser Lehre gesellschaftlich so tief standen, daß beispielsweise jeder mündliche Verkehr zwischen diesen und den kaiserlichen Beamten streng verpönt war, vom Heraustreten aus den enggezogenen Schranken abgeschreckt hätte, gelang es ihm, durch eine seltene Verbindung gewinnender Eigenschaften sich einen Einfluß in den gebildeten Kreisen der Kaiserstadt zu erobern, der bis dahin für unerreichbar gegolten hatte. Seine erste Schrift war eine Dissertation über deutsches Recht; in rascher Folge erschienen dann zahlreiche kleinere Aufsätze in der Wochenschrift „Die Welt“ und in der Leipziger „Bibliothek der schönen Wissenschaften und freien Künste“. Eine „Rede auf Maria Theresia“, welche im Druck erschien, bahnte ihm den Zugang zu den Machthabern der Regierung. Durch Vermittlung des Staatskanzlers Kaunitz erhielt er 1762 die Professur der Polizei- und Cameralwissenschaft an der Wiener Universität. Seine akademische Thätigkeit eröffnete er hier in einer für sein ganzes künftiges Wirken vorbedeutenden Weise mit einer Rede „Über die Unzulänglichkeit der Erfahrung in den Geschäften des Staates.“ 1765 begann er mit der Herausgabe der Wochenschrift „Der Mann ohne Vorurtheil“, worin er namentlich auch gegen die derbe Komik des alten Volksschauspiels eiferte. Seinem Einflusse ist auch zuzuschreiben, daß die beabsichtigte Berufung Lessings nach Wien unterblieb. In einem Briefe an seine spätere Frau nennt ihn Lessing „einen falschen niederträchtigen Mann“ und wollte einen offenen Brief gegen ihn loslassen. Als ihm jedoch Eva König schrieb, wie bestürzt Sonnenfels und seine Familie darüber sei, ließ er diese Absicht fallen mit der Bemerkung: „auf wen Alles losschlägt, der hat Frieden von mir.“ 1765 erschien „Die Polizeiwissenschaft“, 1768 „Die Handlungswissen-

schaft", 1776 „Die Finanzwissenschaft", 1777 die „Politischen Abhandlungen." Durchaus Eklektiker weiß er doch mit großem Geschick fremden Meinungen und Gedanken das Gepräge seines moralisirenden Geistes aufzudrücken, sie für die praktisch-nüchterne Strömung der Aufklärungsperiode nutzbar zu machen. Für die historischen Grundlagen eines Volkes und eines Staatswesens hat er wie alle Aufklärer kein Verständniß. Von Schmeicheleien gegen die Großen und Gewaltigen des Landes weiß er sich nicht frei zu halten. „Ein günstiges Geschick" — schreibt er einmal — „hat uns in einem Staate geboren werden lassen, wo der Adel die Verdienste der übrigen Stände nicht verachtet, da er sich seiner eigenen bewußt, wo die erhabensten Bürger auch die nützlichsten sind, wo die Geburt durch den persönlichen Adel alles Zufällige verliert und wo die Enkel wenigstens ebensoviel auf die ruhmvollen Gräber der Voreltern zurücksenden, als sie von denselben empfangen haben. In dem „Versuch über das Verhältniß der Stände" meint er: „Die Vermehrung des hohen Adels ist nicht leicht zu fürchten, aber der kleinere Adel erfordert die Aufmerksamkeit des Regenten. Wenn der mittlere Adel zahlreicher wird, als es das Verhältniß zu anderen Ständen verträgt, wird eine unzählige Menge von Armen und Hoffärtigen vorhanden sein." Wie alle Reformer des vorigen Jahrhunderts ist auch Sonnenfels ein Anhänger des aufgeklärten Absolutismus. „Herrsche über Bürger, die nicht Knechte sind, in ihrem Herzen gründe Deine Macht!" läßt er in einem Gedichte Kaiser Franz I. zu seinem Sohne sagen. In der Schrift „Ueber die Liebe zum Vaterlande" unterscheidet er Monarchie, Aristokratie, Demokratie, aber nur in der alten herkömmlichen Weise. Titus, Hadrian, Mark Aurel sind ihm die Muster der Regenten. Der Staat entsteht, indem sich mehrere Menschen zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens vereinigen. Der Zweck ist die allgemeine Glückseligkeit. Die Religion ist das sanfteste Band der Gesellschaft, der Regent darf diesen „Leitriemen" nicht aus der Hand lassen. Bei dem Landvolk muß die Religion die Stelle der Erziehung und Sitte vertreten. Die politische oder Gesellschaftstugend ist die Fertigkeit, seine Handlungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Die Advokaten und Geistlichen sind von Staatswegen zu besolden. Die Pensionen der Staatsbeamten sind nicht Ausfluß der Gnade, sondern des Verdienstes und Rechtes. Die Menge des Volkes bedingt den größeren Reichthum des Staates, die Vermehrung der

Bevölkerung ist daher ein Hauptpostulat der Politik. Große Städte hemmen diese Vermehrung, weil sie dem Ackerbau den Boden entziehen. Es widerstrebt der Weisheit des Schöpfers, daß zu viel Menschen geboren werden. Die Ehelosigkeit der Soldaten und Handwerksgesellen ist zu verwerfen. Jeder Vater soll verpflichtet werden, seine Söhne zu verheirathen und auszustatten. Niemand hat ein Recht auszuwandern. Die uneheliche Geburt ist kein Makel. Die geschichtliche Institution des Staates, der Erbadel, die erbliche Gerichtsbarkeit, die Unfreiheit der Bauern wird von Sonnenfels aufs lebhafteste bekämpft. Auch in seinen ökonomischen Anschauungen steht Sonnenfels durchwegs auf dem Standpunkt der englisch-französischen Nützlichkeitstheoretiker des achtzehnten Jahrhunderts. Die Ausfuhr bringt Gewinn, die Einfuhr fremder Waaren Verlust. Geben bereichert, Empfangen verarmt. Er empfiehlt Bauerngüter in kleinen Antheilen auszumessen, den Großgrundbesitz zu beschränken. Grund und Boden soll nur als Ackerland benutzt werden, die Lust- und Thiergärten, die Teiche, der Boden mit Baumreihen vor den Gebäuden sind als verlornes Erdreich anzusehen. Der unbenutzte Boden soll an den Staat fallen. Er verwirft die Steuerfreiheit des Adels, der Geistlichkeit, die Wuchergesetze, die Luxusverbote und alle Monopole. Wirkliche Verdienste erwarb sich Sonnenfels durch seine Revision des Strafrechts und des ersten Theils des bürgerlichen Rechts.

So lange Maria Theresia lebte, behielt sie wenigstens in der Regierung der Erblande die oberste Gewalt in der Hand. Sie hatte den altüberkommenen Zuständen gegenüber zur Neugestaltung des österreichischen Staatswesens so Bedeutendes, für alle künftigen Zeiten Ruhmwürdiges beigetragen, daß sie dasselbe gegen unerprobte Theorien aufzugeben nicht geneigt sein konnte. Die Concentration der Staatsgewalt, die Steigerung ihrer Finanzen durch ein neues Steuersystem und die Hebung der Steuerkraft, die einheitliche Kriegsrüstung, die Beseitigung der ständischen Opposition und die Ersetzung der ständischen Verwaltung durch ein lediglich dem Staatsinteresse dienendes Beamtenthum, die Verdrängung der Jesuiten von den Universitäten und der Censur, die Herstellung und energische Geltendmachung der Staatshoheitsrechte gegenüber der Kirche — das und viele andere durchaus zeitgemäße und wohlthuende Maßregeln waren ihr Werk. Niemand hat dies lebhafter anerkannt als Friedrich der Große selbst, ihr gefähr-

lichster Gegner, wenn er von ihr in der Einleitung zur Geschichte des siebenjährigen Krieges schreibt: „elle mit dans ses finances un ordre inconnu à ses ancêtres, et non seulement répara par de bons arrangements ce qu'elle avait perdu par les provinces cédées au roi de Prusse et au roi de Sardaigne, mais elle augmenta encore considérablement ses revenues. — Par tous ces soins le militaire acquit dans ce pays un degré de perfection où il n'était jamais parvenu sous les empereurs de la maison d'Autriche, et une femme exécuta des desseins dignes d'un grand homme." Und der Großkanzler von Fürst berichtete im Jahre 1755: „Welcher andere Souverain würde binnen sieben Friedensjahren vermocht haben, die Dinge auf den Fuß herzustellen, wie wir sie gegenwärtig sehen. Bis in die spätesten Zeiten wird man erkennen, daß Maria Theresia eine der größten Fürstinnen der Welt war. Das Haus Österreich hat ihres Gleichen nicht gehabt." Aber trotzdem sie gegen jedes Uebergreifen der Hierarchie auf staatliches Gebiet stets energischen Protest eingelegt hatte, war sie doch eine viel zu gute Katholikin, als daß sie nicht die religiöse Aufklärung und ihre Früchte gehaßt und verfolgt hätte. Später wurde sie geradezu bigott und von einer unduldsamen Härte gegen akatholische Confessionen beherrscht. „Toleranz und Indifferentismus" — schreibt sie einmal an ihren Sohn Joseph — „sind die wahren Mittel Alles zu untergraben: nichts ist so nothwendig und heilsam als die Religion. Willst Du, daß Jeder sich eine Religion nach seiner Phantasie bilden soll? Kein bestimmter Cultus, keine Unterwerfung. Wohin kommen wir? Ruhe und Zufriedenheit würden aufhören, das Faustrecht und andere schreckliche Zeiten wiederkehren. Ich will keinen Verfolgungsgeist, aber noch weniger Indifferentismus und Toleranz. Darnach will ich handeln; ich wünsche zu meinen Ahnen hinabzusteigen mit dem Trost, daß mein Sohn ebenso religiös denkt wie seine Vorfahren, daß er zurückkomme von seinen falschen Raisonnements, von den schlechten Büchern, daß er nicht jenen gleiche, die ihren Geist glänzen lassen auf Kosten alles dessen, was heilig, ehrwürdig ist, und welche eine imaginäre Freiheit einführen wollen, die in Zügellosigkeit und Umsturz übergehen kann." Ein andermal klagt sie, daß die Sitten so verderbt geworden, „seitdem man die Religion in sein Herz einschließe, ohne äußerlich ihren Cultus zu üben". Sie nannte die Gelehrten und Philosophen muthlose, kriechende Leute,

schlechte Väter, Söhne, Gatten, Minister, Bürger, weil ihnen alle sittliche Grundlage fehle und nur die Eigenliebe die Quelle ihrer Grundsätze sei: „Nichts ist bequemer", fügte sie hinzu, „als eine Freiheit ohne irgend eine Schranke; das ist das Wort, welches von unserm aufgeklärten Jahrhundert an die Stelle des Wortes Religion gesetzt wird". In vollem Gegensatze zu seiner Mutter huldigte Joseph dem Grundsatz der religiösen Duldung. Als im Jahre 1770 gegen mährische Convertiten mit der Strenge des alten Strafgesetzes eingeschritten werden sollte, schrieb er der Kaiserin: „Ich erkläre positiv: wer dieses geschrieben ist unwürdig zu dienen, ein Mann, der meine Verachtung verdient." Welche Heftigkeit der Auffassung und des Ausdrucks liegt nicht in diesen Worten! Und rasch wie sein Urtheil war sein ganzes Wesen. Rasch war sein Gang, rasch seine Geberde, rasch sein Thun. Auf seinen Reisen gieng es mit Windeseile vorwärts, durch Nacht und Nebel, über reißende Ströme und wilde Gebirgspässe. Mehrmals war er in Lebensgefahr. Immer war er bereit zu lernen, er gieng dabei ins Einzelne, ins Kleinste. Viel zu wenig hat er den Rath befolgt, den ihm der große Friedrich in Neiße gegeben hatte: „er möge sich nicht von Bagatellen erdrücken lassen, das ermüde den Geist und verhindere an große Sachen zu denken". Sein Haushalt, seine Tagesordnung waren gleich einfach. Gern nahm er den Schein an, als wenn er Niemandes bedürfe. Er war gewohnt zu befehlen, streng, rücksichtslos, oftmals gewaltsam, zerschmetternd und doch wieder gütig und mild, barmherzig, voll Verständniß für jedes Leid, zumeist für die Seufzer der Armen und Bedrängten. Er war seit Jahrhunderten der erste Fürst seines Stammes, welcher wieder in die offenen Kreise des Lebens hinaustrat, der erste Fürst, welcher ein erträgliches Deutsch sprach und schrieb. Wohin er kam, bezauberte er Alle, Hoch und Niedrig, mit seinem offenen freundlichen Wesen. In Deutschland war er in jenen Jahren der populärste Fürst, die Freude und Hoffnung der Jugend. Es ist diese Liebenswürdigkeit des Geistes und Herzens bei Joseph II. um so anerkennenswerther, als er schon in jungen Jahren von schweren Schicksalsschlägen, die einen minder kräftigen Geist geknickt haben würden, heimgesucht worden war. Das reinste Glück hatte er in seiner ersten Ehe mit der schönen melancholischen Isabella von Parma genossen. „Sie wissen", — schreibt er 1761 an seine Mutter — „daß ich nichts wünsche als Ihre Gnade die Freund-

schaft meiner Frau und mein Seelenheil; da ich die beiden ersten besitze, so begreifen Sie meine Glückseligkeit.“ Leider starb Isabella schon im Dezember 1763, und man kann wohl sagen, daß diese Wunde bei Joseph niemals vernarbt, oder doch diese Narbe niemals verwachsen ist. In den Jahren, wo Andern der frohe Lebensgenuß erst recht aufzugehen pflegt, ließ er sich dadurch zu stiller Zurückgezogenheit und träumerischer Grübelei bestimmen. „Mein Herz ist von Schmerz erfüllt“ — schreibt er unmittelbar vor seiner Krönung an die Mutter — „wie kann ich von einer Würde erfreut sein, von der ich nur die Last und keine Annehmlichkeit kenne; ich, der ich die Einsamkeit liebe und nur schwer mit unbekannten Leuten verkehre, soll immer in der Welt sein und Gespräche mit fremden Personen führen; ich, der ich nur wenige Worte habe, soll den ganzen Tag schwätzen und auf angenehme Weise nichts sagen.“ Unmittelbar nach der Krönung ruft er ihr zu, wie ihm während der Ceremonie nur Isabellas Bild vor Augen gestanden, wie er gerade heute vor vier Monaten, eben auch am 29., sich von der theuern Leiche habe trennen müssen. Seitdem sammelte Joseph den ganzen Enthusiasmus seiner Natur auf die Gedanken des Vaterlandes und der Pflicht, und wo der Pflichtbegriff allein das Leben beseelen soll, da sterben die weicheren und milderen Elemente des Daseins ab: das hat Joseph erfahren wie sein großer preußischer Zeitgenosse. Nur widerwillig gehorchte er dem Zwange des Herkommens, den Mahnungen und Bitten der Mutter und schritt zu einer zweiten Ehe mit der bairischen Josepha. Die Verbindung wurde für beide Gatten eine Quelle größten Unbehagens. „Sie will“ — schreibt er einmal von seiner zweiten Frau an die Mutter — „mit Höflichkeit und Achtung nicht zufrieden sein, woher zum Teufel soll ich andere Gefühle nehmen?“

Um so erfreulicher entwickelte sich Josephs Verhältniß zu seinen Geschwistern, namentlich seit 1765, wo er nach dem Tode des Vaters als Ältester und Familienhaupt ihnen gegenüber steht. Nur mit seinem Bruder Leopold vermochte Joseph niemals in ein näheres Verhältniß zu kommen. Zu tief waren die Gegensätze in Charakter und Anschauungsweise der Beiden. Joseph unbefangen und offen, aufrichtig bis zu voller Rücksichtslosigkeit, im Gefühle seiner Kraft nicht selten herrisch und herb: Leopold dagegen in hohem Grade vorsichtig, ruhig, gemäßigt, geduldig, der Gefühlswärme Josephs unter den Formen der

äußeren Ehrfurcht eine kühle Zurückhaltung entgegensetzend. Dagegen ist das brüderliche Verhältniß zu Maria Antoinette und Maria Caroline von Neapel immer ein ungetrübtes, herzliches gewesen.

Am 29. November 1780 starb Maria Theresia. Ihre letzten Lebensjahre waren für sie eine Quelle unausgesetzter Verstimmungen und Kränkungen gewesen. „Bin nicht mehr en vigueur" — schreibt sie in jener Zeit einmal an Joseph — „bin allein, verlassen; der Tod meiner Freunde, die Irreligion, die Verschlechterung der Sitten, die Sprache, die man jetzt führt, alles das drückt mich nieder." Jetzt erst kam Joseph dazu, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens seine tiefeingreifenden Reformgedanken zur Ausführung zu bringen. Vorerst galt es, die von der Mutter noch übrig gelassenen Rechte ständischer Eigenmacht und Selbstherrlichkeit zu beseitigen. Den Ständen, Grundherren und Städten wurde nunmehr jede Ausübung einer obrigkeitlichen Thätigkeit entzogen, sodann allgemach ein ständisches Recht nach dem andern aufgehoben, bis endlich 1788 mit der Auflösung der Landtage die letzten Ueberbleibsel der alten Rechte zertrümmert waren. In den Städten hörte die alte Zunftgliederung auf, alle Bürger sollten in gleiche Rechte und Pflichten eintreten, auf dem Lande wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, die Zinsen und Frohnden wurden gesetzlich bestimmt, das persönliche und Eigenthumsrecht des Bauers geschützt. Ein neues Civil- und Strafgesetzbuch ward erlassen, das Unterrichtswesen nach neuen Grundsätzen geregelt, die deutsche Sprache als allgemeine Geschäftssprache eingeführt. Am tiefgreifendsten waren jedoch die kirchlichen Reformen, unter denen das placetum regium, das Toleranzedict, die Beschränkung der bischöflichen Gewalt und die Aufhebung der Klöster obenan stehen. Schade nur, daß diese dringend nothwendigen Maßregeln zu rasch und gewaltthätig durchgeführt wurden, als daß sie in einem Lande wie Österreich, in dem in Folge der Jahrhunderte langen Mißwirthschaft fast alle gesunden Keime erstorben waren, einen Anspruch auf längeren Bestand hätten haben können. Daneben hielt sich Joseph von Sonderbarkeiten und tyrannischen Eingriffen in das innere Leben des Hauses, der Sitte nicht frei: so wenn er die Abschaffung der Mieder für die Frauen dekretirt, wenn er die menschlichen Leichen in Kalkgruben versenkt wissen will, oder wenn er auf die Idee kommt, daß jeder, der eine Brochüre schreibt, 6 Dukaten Caution leisten soll, welche dem Armeninstitute verfallen, wenn der

Censor die Brochüre nicht approbirt. Dennoch blieben die segensreichen Wirkungen seiner Reformen nicht aus: wurden auch viele derselben von dem Thronnachfolger wieder aufgehoben, so blieben andere doch auch späterhin noch bestehen, wie es überhaupt gerade für das alte, träge Österreich schon von unermeßlichem Werthe war, daß einmal von oben herab die Ausrottung der überkommenen Mißstände energisch in die Hand genommen wurde. Die Wirkung der josephinischen Reformen auf die tiefer Gebildeten seiner Zeit schildert uns Herder in den „Briefen über die Humanität" in folgenden Worten: „Joseph hat viel, sehr viel und weniges müßig gesehen und das Innere seiner Länder bis zum kleinsten Detail kennen gelernt. Er wollte nur billiges, nützliches, gutes. Oft war was er wollte nur die erste Pflicht der Vernunft und Humanität, der gesellschaftlichen Rechte. Golden sind seine Grundsätze, die er in mehreren Befehlen äußert, er kannte den Quell des Verderbens und nahm sich seiner bis auf den Grund an. Jede Saite des menschlichen Elendes hat er berührt. Er unterlag nicht der Schwachheit der menschlichen Natur, sondern der von Kindheit auf gewährten Allgewalt des Selbstherrschens. Nicht das Schicksal, die Natur der Dinge, der Wille seiner Unterthanen hat ihn gebeugt. Seine Fehler hat er mit ins Grab genommen, das Gute, das er gewollt, wird, obwohl einestheils in zerfallenden Resten, bleiben und dereinst an den Tag treten, denn es ist dem größten Theile nach reines Gute zum Ertrage der Menschheit." Weniger anerkennend war die Stimmung im eigenen Lande. Den Anhängern der Aufklärungstheorien, die gerade damals fast in ganz Europa in den Kreisen der Regierenden wie der Regierten tonangebend waren, erschienen die josephinischen Reformen als eine Halbheit: der Katholizismus blieb nach wie vor die Staatsreligion, der Protestantismus war nur geduldet, der Adel noch immer zu sehr begünstigt, die Verwaltung zu scharf und willkürlich. Die Anhänger der alten Ordnung dagegen erblickten in den Reformen einen Eingriff in das göttliche und menschliche Recht, die Vernichtung des Adels, die schrankenlose Freiheit und den Beginn der sozialen Revolution. Die Beamten empfanden die gesteigerte Arbeit, die größere Verantwortlichkeit und die strengere Zucht als eine Last; der Adel, die Geistlichkeit, die Städte murrten über den Verlust ihrer Sonderprivilegien, nur der Kleinbürger und der Bauer nahmen die Reformen wie eine Befreiung von alten drückenden Fesseln auf.

Es ist bekannt, daß Joseph in den letzten Jahren seiner Regierung selbst Hand an die Zerstörung seines mit so unsäglichen Schwierigkeiten aufgebauten Werkes zu legen genöthigt war. Anstatt daß mit den Jahren die neuen Einrichtungen gekräftigt worden wären, wurden sie vielmehr von der immer kühner auftretenden Opposition erfolgreich unterwühlt. Dazu kam das Fehlschlagen der josephinischen Politik in den Niederlanden, in Ungarn, in den Beziehungen zu Preußen, Rußland und der Pforte. Joseph ist auch in seiner äußern Politik eine tragische Erscheinung dadurch gewesen, daß er stets nicht nur das Beste — denn welcher gewissenhafte Fürst wollte das nicht! — sondern auch das Richtige wollte, daß ihm aber dieses sein Wollen regelmäßig bei der Ausführung ins Gegentheil umgeschlagen ist. Zuerst schlug in Ungarn die Empörung in hellen Flammen auf, später folgten die katholischen Niederlande, Hand in Hand mit der gleichzeitigen französischen Revolution, bis zum völligen Abfall von Österreich. Den Schluß in dieser Kette von Unglücksfällen bildete der schlimme Ausgang des Türkenkrieges, in dessen Strapazen sich der Kaiser den Keim zu unheilbarem Siechthum holte. „Versunken in mein eigenes Mißgeschick" — schrieb er im Dezember 1789 in rührender Klage an seinen Bruder Leopold — „und in das des Staates, mit einer Gesundheit, welche mich jeder Erleichterung beraubt und nur die Arbeit noch peinlicher macht, bin ich gegenwärtig der Unglücklichste unter den Lebenden. Geduld und Ergebung sind meine einzige Devise. Du kennst meinen Fanatismus, darf ich sagen, für das Wohl des Staates, dem ich Alles geopfert habe; das bißchen guten Ruf, das ich besaß, das politische Ansehen, welches die Monarchie sich erworben, Alles ist dahin; beklage mich, mein theurer Bruder, und möge Gott Dich vor einer ähnlichen Lage bewahren!" Fast schon auf seinem Todbette unterzeichnete Joseph den berühmten Widerruf seiner Gesetze in Ungarn und vernichtete damit für Jahrzehnte den Culturfortschritt in jenem Lande. Einsam und verlassen brachte er die letzten Lebenstage hin, keine liebende Hand legte sich über seine Augen, die Geschwister hielten sich herzlos abseits, nur sein Liebling, seine Nichte Elisabeth von Württemberg, ließ sich, trotzdem sie ihrer Entbindung entgegensah, in einer Sänfte an das Sterbelager tragen, wurde aber schon nach den ersten Worten des Kaisers so ohnmächtig, daß man sie wegbringen mußte. Am nächsten Tage machte sie eine Fehlgeburt und am

andern Morgen war sie eine Leiche. „Und ich lebe noch", rief Joseph bei dieser Kunde aus. In der Frühe des 20. Februar 1790 hauchte er nach kurzem Todeskampfe seine große und edle Seele aus. „Die Geschichte," fügte die „Wiener Zeitung" der Todesnachricht bei, „wird ihm die Gerechtigkeit leisten, daß er mächtige Vorurtheile glücklich besiegt und daß er großen Wahrheiten nicht nur den Weg zum Thron eröffnet, sondern auch einen ausgebreiteten Einfluß verschafft hat. Er hat auch in der kurzen Zeit seiner Regierung so viele wichtige Anstalten gemacht und so viele segensvolle Denkmäler der Weisheit und Güte hinterlassen, daß der Dank der Nachkommenschaft seinen Namen verewigen wird."

Der Zustand der Monarchie beim Tode Josephs war ein wahrhaft trostloser. Die Politik desselben hatte im engsten Anschluß an Rußland in den letzten Jahren den Kaiserstaat in einen Krieg mit der Pforte verwickelt. Die Theilung des türkischen Reiches, der Zweck der österreichisch-russischen Allianz, mußte jedoch schon damals den lebhaftesten Widerstand des gesammten übrigen Europa hervorrufen. Die Antwort desselben auf den Plan der beiden Kaiserhöfe war eine Triple-Allianz von Preußen, England und Holland. Trotz mehrerer glänzenden Siege über die Türken sah sich Österreich doch jetzt mit einemmal den drohendsten Gefahren ausgesetzt. Alle die feindlichen Stimmungen, welche Josephs Despotismus so lange mit Erfolg niedergehalten hatte, regten sich jetzt mit erneuter Stärke und drohten den Bestand des Staatswesens in Stücke zu schlagen. Ungarn stand dicht an der Revolution, Belgien befand sich in vollem Aufruhr. Preußen bot beiden die Hand, um gemeinsam über den Donaustaat herzufallen. Mitten in diesen Wirren war Joseph II. gestorben.

Sein Nachfolger war eine völlig anders geartete Natur, wie man dies bei Brüdern nur selten findet. Wo Joseph leidenschaftlich fortstürmend war, war Leopold ruhig und gemäßigt, dabei doch unerschütterlich fest, während consequentes Festhalten an dem einmal Erfaßten nicht zu Josephs unsicherem Umhertappen paßte. Leopolds Art war eine friedliche, in sich bescheidene. Wie Joseph hing auch er einem System von Gedanken an, das man als das liberale bezeichnete: aber der Liberalismus Josephs war von einer politisch-imperialistischen Natur, der Leopolds hatte eine constitutionelle Färbung und war selbst mit den ständischen Verfassungen vereinbar. „Es ist ein Glück" —

schreibt er einmal an seine Schwester Christine — „wenn ein Land Stände und eine Constitution hat, an welchen das Volk hängt. In einem solchen Lande bestehen zwischen Herrscher und Volk gegenseitige Verbindlichkeiten, die nur durch Uebereinkommen abgeändert werden können.“ Und ganz im Gegensatz zu Joseph ist er der Ansicht, daß es nicht wohlgethan sei, die Leute mit Gewalt zum Guten zu zwingen, wenn sie von der Zweckmäßigkeit neuer Institutionen sich nicht überzeugen können. Denn mit Gewalt könne man wohl sich Gemüther und Geister entfremden, niemals aber auf die herrschenden Ansichten einen umstimmenden Einfluß ausüben.

Von solchen Gesinnungen erfüllt trat Leopold die Regierung an, von ihnen ließ er sich die wenigen Jahre derselben hindurch leiten. Den Weltfrieden wiederherzustellen und zu erhalten zur Wohlfahrt seines Volkes, das scheint uns in kurzen Worten die Maxime und Richtschnur seiner Politik gewesen zu sein. Bei diesem Vorhaben hatte er gleich zu Beginn seiner Thätigkeit den Widerstand der herrschenden Hofpartei zu überwinden. Namentlich Fürst Kaunitz war es, der, in dem Antagonismus gegen Preußen alt geworden und von dem lebhaftesten Mißtrauen gegen dasselbe erfüllt, den Friedensbestrebungen Leopolds mit der Energie einer ihm traditionell gewordenen Anschauung gegenüber trat. Daß Leopold es trotzdem mit diesem Manne versuchte und ihn nach wie vor an der Spitze der Geschäfte beließ, macht seinem Scharfsinn alle Ehre. Kaunitz war wie kein anderer mit dem Gange der Geschäfte vertraut, seit nahezu einem halben Jahrhundert war er der vornehmste Berather von Maria Theresia und Joseph II. gewesen; er würde daher unter den damaligen Staatsmännern Österreichs schlechterdings von Niemandem zu ersetzen gewesen sein. Mercy, der einzige, der etwa in Betracht kommen konnte, hatte zwar eine bedeutende diplomatische Thätigkeit hinter sich, aber mit den Verhältnissen Österreichs war er ganz unbekannt. Und ein anderes Talent, welches damals heranreifte, Graf Stadion, war bisher blos in untergeordneten Stellungen verwendet worden.

Das erste, was Leopold bei seinem Regierungsantritte ins Auge faßte, war die Herstellung eines leidlichen Einvernehmens mit Preußen. Die Beziehungen der österreichischen Monarchie zu dem Nachbarstaat hatten sich mit dem Ableben Friedrichs II. nicht gebessert: nach wie vor standen sich die beiden Staaten in offener und geheimer Fehde ge-

genüber. Wohl hatte man in Wien eine Zeit lang der Hoffnung gelebt, daß ein Regierungswechsel in Preußen auch einen Umschwung in politischer Beziehung zur Folge haben werde, und schon seit Jahren hatte man es sich angelegen sein lassen, den künftigen Thronfolger in Preußen von dem von seinem großen Oheim befolgten politischen System abzubringen und ihm eine andere Auffassung über das Verhältniß der beiden Staaten zu einander beizubringen. In Wien wurde die Ersprießlichkeit, den alten Streit ruhen zu lassen, wenigstens von Joseph tief gefühlt, und auch in Berlin war bei dem neuen Monarchen, wie es scheint, die Neigung vorhanden, die Beziehungen zu dem Donaustaat freundlicher zu gestalten. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß es den beiden Herrschern gelungen wäre, eine Verständigung anzubahnen, aber in Wien und Berlin standen zwei Männer an der Spitze der Geschäfte, die durch Geist, Naturanlage und Grundsätze geschworene Gegner waren: Kaunitz und Herzberg konnten nie dazu gelangen, freundlichere Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten herbeiführen zu helfen. Es galt als ein unantastbares Axiom des österreichischen Staatskanzlers, daß die Politik des Berliner Hofes unausgesetzt von Haß und Eifersucht gegen Oesterreich geleitet werde und eigentlich dahin abziele, überall Mißtrauen gegen den Donaustaat zu erwecken. Neue Nahrung mußte Kaunitz' Mißtrauen gewinnen, als Preußen sich 1789 zum Schutze der durch die österreichisch-russische Allianz bedrohten Türkei mit England und Holland zusammenschloß und die belgische Revolution und die ungarischen Unruhen in der unzweideutigsten Weise unterstützte. Es war daher für Leopold keine leichte Aufgabe, einen Anknüpfungspunkt zu finden. Gewiß war es ein meisterhafter Schachzug seinerseits, daß er sich, mit Umgehung seines Staatskanzlers, in einem offenen und zutraulichen Schreiben direkt an Friedrich Wilhelm wendete. In diesem Fürsten war ein starker Zug von Hingebung und Bestimmbarkeit; je höher das Bewußtsein in ihm war, desto leichter ließ er sich durch einen ersten Schritt des Vertrauens gewinnen und hielt sich dann manche große Unvorsichtigkeit zu gute, die er seinen Ministern nie verziehen hätte. Dießmal war jedoch Herzbergs Einfluß noch zu mächtig, als daß er unbedingt auf den Versöhnungsvorschlag Leopolds eingegangen wäre. Immer blieb er auch den Traditionen seines Hauses so weit ergeben, daß er jede sich ihm darbietende Gelegenheit zur Vergrößerung seines

Staates ergriff. Schon lange waren seine Blicke sehnsuchtsvollst auf Danzig und Thorn gerichtet, und es schien nicht unmöglich, Polen zur Ueberlassung dieser beiden Städte zu gewinnen, wenn dafür demselben ein Stück Galiziens von Oesterreich abgetreten würde. Oesterreich hätte sich dafür an der Türkei schadlos halten können. Mit einem solchen Arrangement wollte sich aber Oesterreich nicht einverstanden erklären, da für seine Machtstellung eine Stärkung des preußischen Einflusses in Polen gefährlich schien.

Doch wir müssen fürchten, uns über unsere Aufgabe hinaus bei einer eingehenderen Schilderung der äußeren Politik Leopolds II. in das Gewirre der großen Haupt- und Staatsaktionen jener Jahre zu verlieren. Was wir zeigen wollten war die völlige Umkehr Leopolds von der auswärtigen Politik seines Bruders. Es ist bekannt, daß die Thronbesteigung des ersteren auch für die innere Verwaltung der österreichischen Lande, wenn auch nicht ein Wendepunkt zu den vorjosephinischen Zuständen — denn dies würde schon mit Rücksicht auf die allgemein-europäische Wandlung, die der Ausbruch der französischen Revolution im Gefolge gehabt hatte, unmöglich gewesen sein, — so doch die Veranlassung zu einem Stillstand, in manchen Beziehungen zu einem Rückwärtsgreifen auf die altösterreichischen Einrichtungen geworden ist. Doch gehört dies Kapital bereits der neueren und neuesten Geschichte Oesterreichs an, ja ist sogar heute noch lange nicht ausgetragen. Immer aber glauben wir dies eine Axiom für jede gegenwärtige und künftige Politik des uns so enge verwandten Donaustaates aus der Geschichte der letzten hundert Jahre aufstellen zu dürfen, daß nur in einer centralen und einheitlichen Zusammenfassung der so merkwürdig zerstreuten und vereinzelten Regierungsgewalten, wie sie Maria Theresia so glücklich angebahnt hatte, und in der vorsichtigen Entfesselung der gebundenen mittleren und unteren Volksschichten und der Wiedereinsetzung des Deutschthums in seine historische Rolle einer den Osten colonisirenden und kultivirenden Macht das Heil für Oesterreich zu suchen ist.

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR. PHIL.

HEFT XLIX.

PREUSSENS INNERE POLITIK IN ANSBACH UND BAYREUTH IN DEN JAHREN 1792 BIS 1797. VON DR. CHRISTIAN MEYER.

BERLIN 1904.

Preussen

in Ansba

in der

Enthaltend die

Karl

Dr. C

S

Verlag

Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth

in den Jahren 1792—1797.

Enthaltend die Denkschrift des Staatsministers
Karl August v. Hardenberg.

Von

Dr. Christian Meyer
Staatsarchivar a. D.

Berlin 1904.
Verlag von E. Ebering.

Die fränkischen Fürstentümer der Markgrafen zu Brandenburg, nämlich das Fürstentum Kulmbach und Bayreuth und das Fürstentum Ansbach, machten die Burggrafschaft Nürnberg aus, wie solche durch kaiserliche Verleihung entstanden und durch Erbschaft und Kauf nach und nach vergrössert worden war. Die Anfänge der Burggrafschaft Nürnberg reichen höchstwahrscheinlich in das frühe Mittelalter zurück:[1] urkundlich beglaubigt erscheint dagegen die Existenz eines Nürnberger Burggrafen erst in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts. Eine ununterbrochene Reihe von Burggrafen aus einer und derselben Familie lässt sich jedoch mit voller Sicherheit erst seit dem Ausgang dieses Jahrhunderts herstellen.

Das früheste uns erhalten gebliebene Privilegium über den Umfang der burggräflichen Rechte ist die Urkunde König Rudolfs vom 25. Oktober 1273, mittelst welcher dieser am Tage nach seiner Krönung den Burggrafen Friedrich III. für seine bei der Königswahl geleisteten Dienste belohnt. Das nächstfolgende Jahrhundert ist dann die Periode, während welcher aus bescheidenen Anfängen heraus nach aussen durch die mannigfachsten Erwerbsnoten die territoriale Bildung der späteren Fürstentümer Bayreuth und Ansbach sich vollzog, während nach innen die Konsolidierung der einzelnen Gebietsteile zu einem einheitlichen Ganzen und die Ausbildung der Landeshoheit des Fürstenhauses vor sich ging. 1398 teilten sich nach letzwilliger Verordnung Burggraf Frie-

1. Vgl. hierüber meine Herkunft der Burggrafen von Nürnberg. Ansbach 1889.

drichs V. dessen Söhne Johann III. und Friedrich VI. dergestalt in die burggräflichen Länder, dass jener die oberhalb des Gebirges, dieser die unterhalb des Gebirges belegenen Lande bekam. Burggraf Friedrich VI. wurde 1411 vom Kaiser Sigismund zum Statthalter der Mark Brandenburg bestellt und 1417 mit dieser Markgrafschaft und der Kurwürde erblich belehnt; auch gingen nach seines Bruders Johann III. Ableben (1420) die fränkischen Lande oberhalb des Gebirges auf ihn über.

Kurfürst Friedrich I. verteilte seine Länder durch testamentarische Bestimmung unter seine vier Söhne dergestalt, dass der älteste, Johann, das fränkische Fürstentum oberhalb des Gebirges, der zweite, Friedrich, die Mittelmark mit einem Teil der Altmark Brandenburg samt der Kurwürde, der dritte, Albrecht, das fränkische Fürstentum unterhalb des Gebirges und der jüngste, auch Friedrich genannt, den übrigen Teil der Altmark mit dem Sitz in Tangermünde erhielt.

Kurfürst Friedrich II. überliess, da er keinen männlichen Erben hatte, die Kurmark seinem jüngeren Bruder Albrecht. Als dieser nach dem Tode Johanns in den Besitz des ganzen Burggrafentums Nürnberg gelangt war, erliess er im Jahre 1473 eine ewige Erbordnung für sein Haus, vermöge deren die Mark Brandenburg ohne alle Teilung dem Kurfürsten allein zugehören, die Burggrafschaft Nürnberg aber nur zwei regierende Herren haben und einer derselben das Fürstentum oberhalb des Gebirges, der andere das Fürstentum unterhalb des Gebirges besitzen sollte. Als Albrecht 1486 gestorben war, wurde sein ältester Sohn Johann Kurfürst von Brandenburg; der zweite, Markgraf Friedrich d. Ae., bekam das Fürstentum Ansbach und Bayreuth und der dritte, Markgraf Sigismund, das Fürstentum Kulmbach.

Als Sigismund 1495 ohne Erben starb, erhielt der zweite die ganze Burggrafschaft. Aber schon nach seinem Tode fand eine neue Teilung zwischen dessen Erben Al-

brecht (Bayreuth) und Georg (Ansbach) statt. Als Albrecht (Alcibiades) 1557 starb, bekam des zweiten Sohn und Nachfolger, Georg Friedrich, auch das Fürstentum Bayreuth; nach dessen 1603 erfolgtem Ableben aber fielen beide Fürstentümer an die kurfürstliche Linie, da dann des Kurfürsten Johann Georgs zweiter Sohn, Christian, das Fürstentum Bayreuth, der dritte Sohn Joachim Ernst das Fürstentum Ansbach erhielt. Die Bayreuther Linie erlosch 1769, das Land fiel an den Markgrafen Karl Alexander von Ansbach. Da auch dieser ohne Kinder und Seitenverwandte war, so mussten nach seinem Tode die Fürstentümer an die königliche Hauptlinie der Hohenzollern fallen, nachdem noch im Jahre 1752 zwischen der königlichen und den beiden fränkischen Linien ein Hausvertrag abgeschlossen worden war, wonach, falls von drei Linien zwei ausstürben, alle Hauslande unter dem Herrscher der dritten Linie und dessen Primogenitur vereinigt werden sollten. Nur mit Eifersucht und Besorgnis sah Oesterreich den Zeitpunkt herannahen, wo der im deutschen Norden schon übermächtige Rivale seine Macht auch über ein wichtiges süddeutsches Territorium ausdehnen würde. Allein im Teschener Frieden des Jahres 1779 musste es Preussen den eventuellen Anheimfall Ansbach-Bayreuths zugestehen. Unterhandlungen Friedrichs des Grossen mit dem Markgrafen Karl Alexander wegen sofortiger Ueberlassung derselben hatten keinen Erfolg gehabt.

Erst 1791 kam die Abtretung zu Stande. Dieselbe hat eine merkwürdige Vorgeschichte,[2] welche namentlich im Hinblick auf die Persönlichkeit Hardenbergs, der in ihr eine Rolle gespielt hat, nicht ganz übergangen werden darf. Markgraf Karl Alexander war, wie sein Vater Karl Friedrich, früh ohne Neigung mit einer coburgischen Prinzessin verheiratet

2. Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, her. v. Leopold von Ranke I, S. 112 folgd.

worden. Sein feingebildeter Geist wie seine lebhafte Sinnlichkeit blieben seitens seiner stark phlegmatischen und körperlich reizlosen Gemahlin unbefriedigt, weshalb er schon nach kürzester Zeit den Verkehr mit anderen, seiner Natur und seinen Ansprüchen mehr entgegenkommenden Frauen suchte. Die erste, welche einen tieferen und dauernden Einfluss auf ihn gewann, war die berühmte französische Schauspielerin Clairon, die der Markgraf auf seinen Reisen in Paris kennen gelernt hatte, und die er dann nach Ansbach nachkommen liess, wo sie trotz bereits vorgerückten Alters fast zwanzig Jahre lang eine dominierende Rolle gespielt hat. Während ihr Einfluss jedoch ausschliesslich auf das Hof- und Gesellschaftsleben beschränkt blieb, gelang es ihrer Nachfolgerin in der fürstlichen Gunst, Lady Elisa Craven, geborenen Berkeley, auch in Regierungsangelegenheiten und der hohen Politik einen mächtigen Einfluss zu gewinnen. Ihr hochfahrender Stolz brachte sie jedoch schon bald in einen scharfen Gegensatz zu dem Hof- und Beamtenadel, der die Verwaltung des Landes bisher wie seine Domäne zu betrachten gewohnt war. Die Folge davon war eine Entzweiung auch zwischen dem Markgrafen, der völlig am Gängelband der englischen Abenteurerin ging, und seinem Land. Um sich an den ihr verhassten Ministern und Räten zu rächen, sprach sie gelegentlich eines Besuches, den der Markgraf in ihrer Begleitung, als angenommener „Schwester", dem verwandten Berliner Hof zu Anfang des Jahres 1790 abstattete, den Ministern Friedrich Wilhelms II. den Wunsch aus, dass dem Markgrafen einige preussische Beamte zum Ersatz für seine Minister beigegeben würden. Eben in den Tagen, in welchen diese Frage zur Sprache kam, befand sich Karl August von Hardenberg, damals noch braunschweigischer Minister, in Berlin. Durch den ihm befreundeten Minister Heinitz wurde Hertzberg auf den hannoverschen Staatsmann als den für die fränkischen Verhältnisse geeigneten Mann aufmerksam gemacht. Nach kurzem Schwanken liess

sich Hardenberg zur Annahme des Vertrauenspostens bereit finden. Ende Oktober erschien er zur Uebernahme seiner neuen Stellung in Ansbach.

Vorerst fungierte Hardenberg lediglich als Minister des Markgrafen; neben ihm sollte ein preussischer Ober-Finanzrat (von Bärensprung) das Kassenwesen unter seine Aufsicht nehmen. Dieser entdeckte alsbald eine Menge Ordnungswidrigkeiten, ja Defekte. Der Markgraf wurde durch diese Erfahrung nur noch mehr in seinem Vorsatz des gänzlichen Verzichts auf seine Lande bestärkt. Gegen Ende des Jahres 1790 begab er sich mit seiner Freundin wieder nach Berlin. Am 16. Januar 1791 kam der Vertrag zu Stande. Der Markgraf erklärt in demselben, dass er die nach den Hausverträgen vorbehaltene Wiedervereinigung seiner gesamten Erblande mit der Primogenitur schon bei seinen Lebzeiten vollziehen wolle und der König sie annehme. Der Markgraf behält sich sein Chatullevermögen vor; seine Rente wird auf 300 000 Gulden bestimmt. Die Cession soll am 1. Juni 1791 ins Leben treten. Karl Alexander verliess bald darauf sein Land und eine Bekanntmachung aus Ostende vom 9. Juni 1791 verkündete seinen Untertanen, dass er aus besonderem Vertrauen zu der Rechtschaffenheit und dem treuen Diensteifer des Freiherrn von Hardenberg denselben beauftragt habe, in seinem Namen jede landesherrliche und gesetzliche Gewalt auszuüben. Hardenberg erhielt ein Gehalt von 6200 Taler, 5000 Taler Tafelgelder, die Benutzung der Eremitage bei Bayreuth, Schildwachen vor seiner Wohnung u. a. Emolumente zugesichert. Mit dem Generaldirektorium hatte er nichts zu schaffen. Nur sehr gegen seinen Willen musste er sich einer regelmässigen Berichterstattung an das Kabinetsministerium und dessen darauf erfolgenden Befehlen unterwerfen, da man in den leitenden Berliner Kreisen nicht mit Unrecht meinte, Hardenberg sei selbst als Fremder der Einrichtungen und Ziele der preussischen Verwaltung allzu unkundig, um nicht der gelegentlichen Direk-

tive zu bedürfen. In allen Einzelheiten konnte Hardenberg nach Gutdünken verfahren.

Die Besitzergreifung des Landes vollzog sich in grösster Ruhe; im Namen des Königs nahm Hardenberg die Huldigung entgegen.

Beim Uebergange der fränkischen Fürstentümer an die Krone Preussen boten die äusseren Verhältnisse derselben folgendes Bild.

Das Fürstentum Bayreuth[3] setzte sich zusammen aus dem eigentlichen Fürstentum oberhalb des Gebirges und einem Stücke des Landes unterhalb des Gebirges. Das Oberland grenzte ans Hochstift Bamberg, ans Voigtland, die Herrschaft Asch, an Böhmen, die Oberpfalz und die Reichsstadt Nürnberg. Das Unterland war vom nürnbergischen, ansbachischen, rothenburgischen, schwarzenbergischen und bambergischen Gebiete umgeben. Das Fichtelgebirge trennte beide Teile des Fürstentums.

Das Oberland bestand aus 12 Verwaltungsbezirken: Amtshauptmannschaft Bayreuth und Kulmbach, Oberamt Schauenstein und Helmbrechts, Landeshauptmannschaft Hof, Amtshauptmannschaft der Stadt und Sechsämter Wunsiedel, Oberamt Lichtenberg, Thierbach und Lauenstein, Oberamt Münchberg und Stockenroth, Oberamt Gefrees-Berneck-Goldkronach und Stein, Oberamt Creussen, Oberamt Pegnitz und Schnabelwaid, Oberamt Osternohe und Oberamt Neustadt am Kulm.

Im Unterland waren fünf Verwaltungsbezirke: die Amtshauptmannschaft Erlangen, die Landeshauptmannschaft Neustadt a. d. Aisch, die Oberämter Bayersdorf, Hoheneck-Ipsheim und Neuhof.

3. Beide Fürstentümer wurden auch nach der Vereinigung von 1769, ja noch nach der Besitzergreifung durch Preussen als zwei für sich bestehende Reichs- und Kreisstände betrachtet.

Landstände gab es in beiden Fürstentümern; doch berieten, da der Adel seit dem 16. Jahrhundert auf den Landtagen nicht mehr erschien, auf diesen nur Städte und Bauern. Einberufen werden mussten sie bei Einführung neuer Abgaben und bei Aenderung des geltenden Steuerfusses. Doch erlosch im Laufe des 18. Jahrhunderts, gegenüber dem alles in sich aufsaugenden fürstlichen Absolutismus, das ständische Leben so gut wie völlig: nur in Bayreuth wurden die Stände ab und zu noch einberufen. Eine gewisse Art von Landesvertretung übten die landschaftlichen Kollegien zu Bayreuth und Ansbach aus.

Die evangelisch-lutherische Kirche, die herrschende im Lande, stand unter der Aufsicht eines Generalsuperintendenten und von zehn Spezial-Superintendenten (Bayreuth, Kulmbach, Hof, Münchberg, Wunsiedel, Neustadt a. d. Aisch, Bayersdorf, Erlangen, Dietenhofen und Burgbernheim). Den Reformierten war die gottesdienstliche Uebung gestattet zu Bayreuth, Naila, Wilhelmsdorf, Emskirchen, Münchaurach und Erlangen. Oeffentliche Religionsübung hatten die Katholiken zu Bayreuth und Kulmbach. Der Markgraf gab zu einem Römermonat 329 fl. und zu einem Kammerziele 438 Thlr. $14^1/_2$ Xr. Seine Residenz war Bayreuth, die erste unter den sechs sogenannten Hauptstädten des Fürstentums, der Sitz der Landeskollegien. Fürstliche Schlösser waren ausserdem zu St. Georgen am See, die Eremitage, Sanspareil, Himmelkron und Erlangen. Die fürstlichen Landeskollegien waren: Das hohe Ministerium[4] und Geheime Rats-Kollegium, das Regierungskollegium (oberste Justizbehörde), das Hofgericht, das Ritterlehengericht, das Kammerkollegium (oberste Verwaltungsstelle), das Landschafts- und Kommerzien-Kollegium, der Lehnhof, das Konsistorium und das Ehegericht. Das Bergwesen verwalteten die Bergämter zu Goldkronach, Wun-

4. Seit der Vereinigung der beiden Fürstentümer bildete die oberste Instanz das fürstliche Ministererium zu Ansbach; dasselbe war die oberste einzige Centralbehörde; am Ende der markgräflichen Zeit zählte es fünf wirkliche Minister und zwei Geheime Räte.

siedel und Naila. 1743 hatte Markgraf Friedrich die Universität Erlangen gegründet. In Bayreuth war ein Collegium illustre und eine Akademie der Wissenschaften, in Hof ein Gymnasium, zu Kulmbach, Neustadt a. d. Aisch, Wunsiedel und Münchberg befanden sich Lateinschulen. Der Markgraf unterhielt eine Leibwache zu Pferde, ein kleines Husarencorps und zwei Regimenter Fussvolk. Ein Landesausschuss von 65 Kompagnien wurde von den Städten und Aemtern gestellt. Bei der Stadt Kulmbach lag die Bergfestung Plassenburg.

Das Fürstentum Ansbach grenzte an das Bayreuther Unterland, das Hochstift Bamberg, die Reichsstadt Windsheim, das Fürstentum Schwarzenberg und die Herrschaft Seinsheim, das Hochstift Würzburg, die Grafschaft Castell, die Reichsstadt Rothenburg, die Grafschaften Hohenlohe und Limburg, die Reichsstadt Schwäbisch-Hall, die Probstei Ellwangen, die Grafschaft Oettingen, die Reichsstadt Dinkelsbühl, das Herzogtum Neuburg, die Grafschaft Pappenheim, die Reichsstadt Weissenburg, das Hochstift Eichstätt, die Herrschaft Pyrbaum, die Oberpfalz und die Reichsstadt Nürnberg.

Das Fürstentum war in 15 Oberämter eingeteilt (Hofkastenamt Ansbach, Schwabach, Cadolzburg, Burgthann, Roth, Stauf, Gunzenhausen, Hohentrüdingen, Wassertrüdingen, Windsbach, Feuchtwangen, Krailsheim, Kolmberg, Kreglingen und Uffenheim); unter diesen standen wieder Vogt-, Richter- und Stadtvogteiämter sowie die Verwaltungen ehemaliger Klöster. In kirchlicher Beziehung zerfiel das zur evangelisch-lutherischen Lehre sich bekennende Land in neun Dekanate (Krailsheim, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Langenzenn, Leutershausen, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen und Weimersheim). Die Katholiken hatten zu Treuchtlingen eine Kirche. In Schwabach hatten sich reformierte Franzosen (Refugiés) niedergelassen, die ihre eigene Kirche und freie gottesdienstliche Uebung hatten. Hier und zu Fürth

genossen auch die Israeliten Religionsfreiheit. Zu Ansbach gab es ein Gymnasium, Lateinschulen zu Schwabach, Roth, Gunzenhausen, Wassertrüdingen, Krailsheim, Feuchtwangen und Uffenheim. In Fürth hatten die Juden eine berühmte Gelehrtenschule.

Das Fürstentum Ansbach gab zu einem Römermonat 329 fl. und zu einem Kammerziele 338 Thlr. $14^1/_8$ Xr. Die Landeskollegien waren dieselben wie im Fürstentum Bayreuth. Auch in Ansbach fehlte es an einer landständischen Verfassung. Die landesfürstlichen Einkünfte schätzte man ähnlich wie in Bayreuth auf ungefähr 1 Million fl., unter welcher Summe aber vermutlich das Einkommen des Markgrafen aus der Grafschaft Sayn-Altenkirchen mit begriffen war. Die Militärmacht bestand aus einer Leibwache zu Pferde und einem Fussregiment von 7 Kompagnien. Als Landesfestung fungierte die Bergfestung Wülzburg oberhalb Weissenburg. Ausser in der Residenzstadt Ansbach gab es fürstliche Schlösser zu Triesdorf, Bruckberg, Schwaningen und Roth.

Die beiden Fürstentümer zählten auf $115^3/_4$ Quadratmeilen — die Grösse Bayreuths verhielt sich zu der von Ansbach wie 4 zu 3 — etwa 420000 Seelen, so dass durchschnittlich auf die Quadratmeile 3625 Menschen kamen, während in der preussischen Monarchie nur 1570, also noch nicht die Hälfte, durchschnittlich auf der Quadratmeile wohnten. In Bayreuth freilich wechselte mit fettem schwarzen auch steiniger und sandiger Boden im Gebirge, allein dafür baute man dort auf Gold und Silber, Eisen und Kupfer, Zinn und Blei, brach Serpentin und Marmor, hatte wichtige Glas-, Baumwollen- und sonstige Fabriken. Ansbach dagegen war durchgehends überaus fruchtbar, so dass man es die Kornkammer Frankens hiess; wirklich wohnten in diesem kleinen Fürstentum mehr Menschen als in dem grösseren Bayreuth.

Die Stimmung der Bevölkerung der beiden Fürstentümer gegenüber dem neuen preussischen Regiment konnte im allgemeinen als eine demselben sympathische bezeichnet werden. Freilich hatte die Schlaffheit der früheren Regierung auch eine gewisse Milde derselben nach sich geführt, bei welcher die grosse Mehrheit der Bevölkerung sich ganz behaglich fühlte. Man hatte sich nicht gegen lästige Abgaben empört, denn man war an sie gewöhnt und sah sich zur Entrichtung derselben nicht mit Strenge angehalten. Das Verhältnis der Untertanen zum Herrscher war mit einem Worte jenes gewesen, welches man als das „patriarchalische" zu rühmen pflegte. Es stand zu erwarten, dass es unter dem strammen preussischen Regiment manche Einbusse erleiden werde, namentlich durch manche übelberufene preussische Einrichtung, insbesondere die Strenge des Kriegswesens und die Quälereien der Acciseverwaltung. Mit banger Besorgnis sah man namentlich der Aufhebung der glänzenden Hofhaltung, welche gerade den ärmeren Klassen viel Verdienst und noch mehr direkte Unterstützung verschafft hatte, entgegen. Trotz alledem glaubte man die neue Aera mit grossen Erwartungen und Hoffnungen begrüssen zu dürfen. Der grössere Staat versprach den Beamten noch grössere Aussicht auf Anerkennung und Beförderung; namentlich die Offiziere wiegten sich in dem stolzen Gefühl, nunmehr der glänzendsten und ruhmreichsten Armee des ganzen Jahrhunderts anzugehören.

Was am meisten dazu beitrug, die Stimmung der Bevölkerung der Fürstentümer zu einer für Preussen günstigen zu machen, war der Ruf, welcher dem Mann vorangegangen war, in dessen Händen jetzt zunächst das Schicksal dieser Landschaften vom König gelegt worden war. Er pries Hardenberg als einen kenntnisreichen, einsichtsvollen, überaus wohlwollenden und unermüdlich tätigen Mann, und bald nach dem persönlichen Erscheinen des Ministers zweifelte man so wenig an der vollkommenen Wahrheit jenes Rufes, dass

sich Hardenberg um die Zeit des Regierungswechsels bereits durch das allgemeine Vertrauen der Landbevölkerung geehrt sah. Schonungslos ergossen sich öffentliche Blätter in Schmähungen über den Markgrafen und seine Geliebte, aber keines wagte den Ruf des neuen Ministers anzutasten. Nachdem Karl Alexander seine Staaten für immer verlassen hatte, trat Hardenberg im November 1791 eine Reise nach Berlin an; bei seiner Rückkehr erwies man ihm in allen Städten der Fürstentümer die einem Regierenden gebührenden Ehrenbezeugungen.[5] Die fast zauberhafte Wirkung seiner Persönlichkeit musste sich in den fränkischen Fürstentümern womöglich noch steigern, weil man hier von der Leutseligkeit eines Ministers, welche dem geringsten Bürger und Bauer nicht weniger als dem Vornehmen und Reichen zu statten kam, bisher nichts kennen gelernt hatte. Hardenbergs Haushalt in Ansbach war weniger glänzend, als er in Braunschweig gewesen war, aber in jenem wie in diesem bewegte man sich, bei vollkommenster Wahrung höchsten Anstandes und feinster Sitte, in wohltuender Freiheit von jedem belästigenden Zwange. Hardenberg war seit einigen Jahren in zweiter Ehe vermählt mit Sophie von Lenthe, einer Dame von ebenso grosser Schönheit und Geistesbildung als herzgewinnender Natürlichkeit des Gefühls. Wirt und Wirtin wetteiferten in dem Bestreben, ihren Gästen den Aufenthalt in ihrem Hause

5. Eifersüchtig war insbesondere Ansbach bemüht, in feierlicher Begrüssung des „Geliebten“ nicht hinter Bayreuth zurückzubleiben. „Als Hardenberg“ — berichtet hierüber ein Zeitgenosse — „von der Vereidigung der Dienerschaft von Bayreuth wieder (nach Ansbach) kam, zogen ihm Deputirte von der Bürgerschaft, die ersten Beamten der Stadt an ihrer Spitze, über eine Stunde zu Pferd entgegen und überreichten ihm abermals ein Gedicht. Bei Fackelglanz und unter lautem Jubel des Volkes zog Hardenberg in Ansbach ein. Einige, an deren Häusern er vorbeifahren musste, erleuchteten diese. Der grosse freie Platz vor seiner Wohnung war dicht mit Menschen besät, die ihm mit ihren Blicken entgegen hingen. Noch spät in die Nacht hinein zog man schaarenweise vor seiner Wohnung vorüber und jubelte ihm zu“.

so anziehend als möglich zu machen. Aber auch weitere Kreise erhielten Gelegenheit, die leutselige Art des Ministers kennen zu lernen; namentlich seine häufigen Rundreisen durch das Land dienten dazu. Ein gewandter Reiter, pflegte er dieselben mit einem feurigen Engländer zurückzulegen, gefolgt von Räten, Amtmännern, Forstleuten, Schulzen und Anderen, die sich dem Zuge freiwillig anschliessen mochten. Auf den Anhaltepunkten umstanden ihn gewöhnlich in einem weiten Kreise, zu welchem Jedermann Zutritt hatte, die Pfarrer, Schullehrer und Bauern der Umgegend. Der Minister vernahm ihre Beschwerden und Gesuche, er richtete bald ein ermahnendes, bald ein ermunterndes, tröstendes, immer aber ein freundliches Wort an die Hilfesuchenden, sie legten in seine eigenen Hände ihre Bittschriften, welche, sobald der Minister nach Ansbach zurückgekehrt war, vor allen anderen Arbeiten erledigt werden mussten. Bei Beginn der schönen Jahreszeit pflegte er seinen Wohnsitz nach Bayreuth oder vielmehr nach dem nahe dabei gelegenen Lustschloss Eremitage zu verlegen, dessen altfranzösische Gartenanlagen auf seine Anordnung nach englischem Style umgewandelt wurden.

Die Beamtenstellen liess Hardenberg anfänglich mit gutem Vorbedacht in den Händen derselben Männer, die sie bisher innegehabt hatten; nur drei Männer, den Geheimsekretär Koch, den Bibliothekar Albrecht und den Kriegsrat Scharnweber[6] hatte er mit sich nach Franken gebracht. Die Einführung der preussischen Verwaltung wurde mit grösster Umsicht vorbereitet. Die inländischen Gewerbe, unter denen namentlich der Betrieb der Gerberei und die Wollenmanufakturen eine wichtige Stelle einnahmen, wurden auf jede Weise gefördert. Eine völlige Umwandlung erfuhr das Forstwesen und der Bergbau des Fichtelgebirgs. Um den letzteren

6. Scharnweber gab diese Stellung auf, als Hardenberg nach Berlin zurückkehrte, zog sich zunächst ins Privatleben zurück und trat später als Staatsrat in den preussischen Staatsdienst zurück. Er gehörte stets zu dem engsten Vertrautenkreis Hardenbergs.

machte sich namentlich der damalige Kammerassessor Alexander von Humboldt verdient, welcher durch Hardenbergs Vermittlung als Bergwerksdirektor nach Bayreuth kam und dort mit dem Minister in engem freundschaftlichen Verhältnisse, wie noch viele Jahre nachher in vertraulichem Briefwechsel gestanden hat. Er richtete Bergschulen ein, für die er die Lehrbücher schrieb; für die höhere bergmännische Laufbahn liess man junge Leute auf der Akademie in Freiberg studieren. Die Bergämter wurden konstituiert. Der Nutzen all' dieser Mühewaltung blieb nicht aus. In Bayreuth gewann man jährlich für 400 000 fl. Bergprodukte, von denen zwei Dritteile ins Ausland gingen; hauptsächlich Eisen, dann Vitriol und Alaunschiefer, ein wenig Gold und Silber. Im Ansbach'schen gab es nur etwas Alaunschiefer.

Natürlich konnte es bei allem Wohlwollen Hardenbergs nicht ausbleiben, dass manche Massregeln der neuen Regierung, namentlich solche, bei denen es sich um Vermehrung der Staatseinkünfte handelte, Missfallen erregten. Die Verpflichtung der Gemeinden, den königlichen Truppen Wohnung und Verpflegung zu gewähren, wurde im Jahr 1794 aufgehoben, dagegen unter dem Namen „Servis- und Fouragegelder" dem Lande eine Abgabe auferlegt, von welcher Niemand befreit bleiben und die von Grundstücken und Gewerben nach dem landschaftlichen Steuerfuss mit 6 %, von der Besoldung der Staatsbeamten mit 1 % erhoben werden sollte. Die Unzufriedenheit, welche diese Auflage hervorrief, war allgemein. Das Gleiche galt von den neueingeführten sogenannten Wildpretabtragsgeldern, von den Landleuten die Hirschensteuer genannt, zu welcher die erste Veranlassung in dem ganz enormen Wildstand lag, den die markgräfliche Regierung, um der Jagdlust der Landesherren zu fröhnen, zur furchtbaren Plage der Landleute hatte aufkommen lassen.[7] Nach der preussischen Besitzergreifung des

7. Um das Wild einigermassen von den Aeckern abzuwehren hatten die Ansbacher Bauern allein jährlich über 60000 fl. an Wildhüter bezahlt.

Landes war eine grosse Menge Wild zur Beseitigung dieses Uebelstandes niedergeschossen worden, behufs Deckung des Ausfalles aber, welchen hierdurch die Jagdeinkünfte erlitten, wurden die von Wildschaden befreiten Grundstücke mit jener Auflage belastet und damit ein Schutz bezahlt, den man gewiss nicht mit Unrecht von der Regierung ohne weiteres fordern zu dürfen glaubte. Es wurde daher die Entrichtung dieser Steuer an manchen Orten so hartnäckig verweigert, dass sie nur durch Zwangsmittel und mehr als einmal nur mit Hilfe bewaffneter Macht erreicht werden konnte. Uebrigens wurde für die fränkischen Fürstentümer unter Hardenbergs Verwaltung noch ein Wildgesetz erlassen, welches als eine grosse Wohltat angesehen und durch Prägung einer Denkmünze gefeiert wurde.

Eine grosse Menge mühseliger und wenig dankbarer Geschäfte ergab sich für Hardenberg aus dem Verhältnisse, in welches Preussen durch seinen Eintritt in die Reihe der fränkischen Kreisstände getreten war. Die Burggrafen von Nürnberg hatten, wie andere kleine deutsche Fürsten, ihr Gebiet allmählig durch einzelne Erwerbungen vergrössert, ohne an Abrundung des Ganzen denken zu können, weil innerhalb der Marken ihres Gebietes manche einzelne Reichslehne und Reichsallodien lagen, deren Besitzer, Bischöfe, Reichsstädte, Reichsritter, für sich in diesen Orten dieselbe Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahmen und geltend machten, welche ihnen in ihren anderweitigen Besitzungen unbestritten zustand. Schon zur markgräflichen Zeit hatte dieses Verhältnis zu langwierigen Streitigkeiten geführt, immer aber war bisher den Besitzern solcher eingeschlossener Landstriche, bald durch Verträge, bald durch reichsgesetzliche Erkenntnisse, die Reichsunmittelbarkeit von neuem zugesichert worden, wonach es denn in den Fürstentümern einzelne Ortschaften gab, in welchen dem Markgrafen, obwohl ihm sogar die gutsherrlichen Rechte zustanden, nichtsdestoweniger die Landeshoheit von fremden —

zuweilen drei oder vier — Ständen streitig gemacht wurde. Die nachteiligen Folgen eines solchen Verhältnisses für die allgemeine Wohlfahrt liegt auf der Hand. Sie bestanden zunächst darin, dass die heilsamsten Verordnungen der Landesherren in jenen eingeschlossenen Landstrichen und Ortschaften, die offenbar einen Staat im Staate bildeten, gar nicht zur Ausführung gelangten und denjenigen Untertanen, welche sich einer Gesetzübertretung schuldig gemacht hatten, ein immer offener Schlupfwinkel gesichert war. Ausserdem zog aber diese Unsicherheit des landesherrlichen Rechts einen endlosen Schriftenwechsel und vielfache reichsgerichtliche Prozesse unausbleiblich nach sich, welche überall die Tätigkeit der Landesbehörden dergestalt in Anspruch nahmen, dass darüber die eigentlichen Landesangelegenheiten vernachlässigt werden mussten.

Als nach der Besitznahme der Fürstentümer an den Marken derselben die Hoheitszeichen der neuen Regierung aufgepflanzt worden waren, liessen die eben erwähnten Verhältnisse bald allerlei Widerspruch und Beschwerden laut werden. Sei es indess, dass der damalige Reichskrieg die Anwendung von Gewaltmassregeln gegen die Widerstrebenden verhinderte, oder dass der König Bedenken trug, durch solche die ungünstige Stimmung, die sich bereits gegen ihn in Deutschland gebildet hatte, zu einer entschieden feindlichen zu machen — die Angelegenheit wurde damals nicht weiter verfolgt. Hardenberg erliess unterm 17. März 1792 ein beschwichtigendes Schreiben, in welchem zuvörderst ausgesprochen wird, dass der König nicht verdächtigt werden dürfe, seine Macht zur Vergrösserung seiner Herrschaft in Franken gebrauchen zu wollen, oder von Mindermächtigen ein Opfer zu verlangen. Der König wolle in der fraglichen Angelegenheit mit Unparteilichkeit, Mässigung und Grossmut verfahren wissen, es hätten daher die obersten Landeskollegien in den Fürstentümern bei den in Rede stehenden Untersuchungen und bei Darlegung der Ansprüche des königlichen

lichen Hauses lediglich auf das Recht und ihre Ueberzeugung zu sehen und aller politischer Rücksicht sich zu enthalten. Am Schluss wird jedoch die Erklärung beigefügt, dass der König nicht gesonnen sei, wirklich erwiesene Rechte aufzuopfern.

Diese Sachlage änderte sich mit dem Eintritt des bisherigen Jenenser Professors Theodor Kretschmann in den preussischen Staatsdienst im Jahre 1794. Derselbe hatte sein bei Saalfeld gelegenes Rittergut Kaulsdorf, dessen landesherrliche und oberlehnsherrliche Botmässigkeit nach Aussterben des Hauses Mansfeld an Brandenburg gekommen war, an den König von Preussen verkauft und demselben dabei zugleich Urkunden und anderweitige Mittel an die Hand gegeben, die bisher zwischen Bayreuth und Coburg streitig gewesene Landeshoheit zu Gunsten des ersteren entschieden zu sehen. Kretschmann sah sich infolge dessen genötigt, Jena schleunigst zu verlassen, fand aber eine sehr günstige Aufnahme bei Hardenberg, der ihn zum Regierungsrat in Bayreuth beförderte, weil er in ihm den Mann erkannte, dessen geschichtlicher Rechtskunde es am ehesten gelingen könne, die in Frage stehende verwickelte Angelegenheit zu ordnen. Rüstig ging Kretschmann an die mühevolle Arbeit, bei welcher er von seinem Kollegen Wipprecht und dem Plassenburger Archivar Lang unterstützt wurde. Zur Hauptaufgabe hatte sich Kretschmann gemacht, durch eine vollständige Sammlung betreffender Urkunden und anderer geschichtlicher Zeugnisse den Nachweis zu liefern, wie die einzelnen Teile der fränkischen Fürstentümer nach erster kaiserlicher Verleihung durch Kauf, Vertrag, Lehensverhältnisse, die erworbene Advokatie über die Klöster und durch die spätere Säkularisation derselben erworben worden seien und wie sodann durch Hausverträge und fürstliche Stammteilungen das Band eines allgemeinen Staatsfideikommisses um das Ganze geschlungen worden sei. Das grösste Gewicht legte er in dieser Beziehung auf die bekannte dispositio Achillea vom Jahre 1473, durch welche die Erbfolge der Fürsten des Hau-

ses Brandenburg bestimmt und zugleich angeordnet wurde, dass die fränkischen Stammlande und die Mark Brandenburg der Gesamtheit jenes Hauses in der Art zustehen sollten, dass von allem, was an Land und Leuten, Schlössern und Städten Albrecht Achilles hinterlassen würde, nichts je verpfändet oder verkauft werden dürfe.

Nach Vollendung der Arbeit wurde zunächst dem Fürstbischof von Eichstätt eröffnet, dass der König von Preussen die Verträge, welche die früheren Markgrafen mit seinen Vorgängern geschlossen hätten, für unverbindlich erachte, weil diese ohne Zustimmung des Kurhauses abgeschlossen worden seien. Ebenso wurden die Reichsritter der Umgegend aufgefordert, ihrer Reichsunmittelbarkeit zu entsagen, endlich auch an die Reichsstädte Nürnberg, Dinkelsbühl, Windsheim und Weissenburg, sowie an mehrere Fürsten von Hohenlohe, an den Fürsten von Oettingen-Spielberg und an mehrere Grafen und Herren die Forderung gestellt, einzelne Teile ihrer Gebiete, als früher zu den brandenburgischen Fürstentümern gehörig, abzutreten. Allen diesen Eröffnungen und Anforderungen waren Vergleichsvorschläge beigefügt, welche der Fürstbischof von Eichstätt seinerseits entschieden abwies, während die übrigen Beteiligten sie zur Einleitung eines Schriftwechsels benützten, ohne dass jedoch vorerst eine Entscheidung der Streitfrage herbeigeführt worden wäre, da Hardenberg sich bald nachher für längere Zeit aus den Fürstentümern entfernte, um im Auftrag seines Monarchen die Friedensverhandlungen mit der französischen Republik zu leiten.

Erst im Sommer 1795, nach Abschluss des Baseler Friedens, kehrte Hardenberg nach Franken zurück. Die Fürstentümer hatten während seiner Abwesenheit sich der vollsten Ruhe und Sicherheit erfreuen dürfen. Die Stürme des Krieges hatten eine grosse Anzahl reicher Flüchtlinge aus dem südlichen Deutschland in den Fürstentümern ein Asyl suchen lassen, und die Flüchtlinge, unter ihnen die fürstlichen Fa-

milien von Nassau-Weilburg, Isenburg und Stolberg, konnten, da sie, wenn auch nur vorübergehend, den Wohlstand des Landes mehrten, nur eine sehr willkommene Erscheinung sein. Dasselbe galt, wenn auch in weit geringerem Grade, von Scharen französischer Flüchtlinge, welche des Mitleids der Deutschen sich nur zu oft unwürdig zeigten und auf die sittlichen Zustände in den Fürstentümern vielfach einen nachteiligen Einfluss ausübten.

Zunächst beschäftigte den zurückgekehrten Minister die Umgestaltung der Landesverwaltung nach preussischem Muster. Während der markgräflichen Zeit hatte sich in die Oberleitung der Geschäfte eine Reihe von Behörden unter verschiedenen Namen geteilt: an die Stelle aller dieser Behörden, namentlich des Hofgerichts zu Bayreuth und des burggräflichen Landgerichts zu Ansbach, traten jetzt für die Verwaltung zwei Kriegs- und Domänenkammern, für die Justiz zwei Regierungen.[8] Der Vizepräsident des Berliner Kammergerichts, Kircheisen, führte die Neuerung durch, deren Angemessenheit schon durch die eine Tatsache erwiesen wird, dass seit der Neuorganisation keine einzige Appellation an die Reichsgerichte mehr erging.

Landstände waren nur in Bayreuth bestehen geblieben und zwar auch hier lediglich in untergeordneter Stelle. Denn die Ritterschaft hatte schon im 16. Jahrhundert sich ein für alle Male mit der Regierung wegen der Steuern verglichen, die auf ihre Untertanen selbständig umzulegen sie das Recht erlangt hatte. In der Ständeversammlung waren also nur die städtischen Magistrate übrig geblieben, hier wie allerorten im Deutschland des 18. Jahrhunderts schwach und einflusslos. Hardenberg aber nahm der bleibenden Deputation dieser Stände, dem Landschaftskollegium, auch das Recht der Steuerverwaltung, übertrug letztere der Kriegs-

8. Organisationspatent vom 3. Juli 1795 und Ressortreglement vom März 1797.

und Domänenkammer und liess den Ständen nur die illusorische Befugnis der Rechnungsprüfung. Und selbst dieser Schatten einer Landesvertretung wurde trotz wiederholter Bitten unter Friedrich Wilhelm II. gar nicht einberufen. Allein Hardenberg machte, was wichtiger war, auch der trotzigen Widerspenstigkeit der zumal in Bayreuth überaus zahlreichen Ritterschaft ein Ende, die mit Hilfe des Kaisers und der Reichsgerichte sich nicht allein das Besteuerungsrecht ihrer Untertanen, sondern auch Befreiung der letzteren vom Militär, Freiheit von allen Abgaben zu militärischen Zwecken, Zollfreiheit, den grössten Teil der Gerichtsbarkeit und damit eine fast reichsunmittelbare Stellung erworben hatte. Hardenberg erkannte diese den brandenburgischen Hausgesetzen zuwiderlaufenden Verhältnisse nicht an, zwang den Adel zur Unterwerfung, zog ihn zu den Steuern, militärischen Pflichten und übrigen Landeslasten heran und suchte ihn durch persönliche Bevorzugung, durch Anstellung in den Landesgerichten und dergleichen zu entschädigen.

Die Mitaufsicht über die Erlanger Universität und die übrigen Unterrichtsanstalten des Landes übertrug der König dem berüchtigten Vater des Religionsediktes, Wöllner, ebenso diesem die alleinige Aufsicht in Religionssachen. Das fränkische Landesministerium hatte seinen Sitz in Ansbach, und Hardenberg hielt sich, zumal in den Wintermonaten, meistens dort auf. Bei der Besetzung jener Behörden wurde von ihm sorgfältig jener unendlich nachteilige Missgriff vermieden, welcher die preussische Regierung in ihren neuen polnischen Erwerbungen die Inländer von öffentlichen Aemtern fast durchgängig ausschliessen und die erledigten Stellen nach persönlicher Gunst mit Beamten besetzen liess, welche aus den älteren preussischen Landen, zumeist aus Schlesien stammten und von welchen ein grosser Teil durch Hochmut, Selbstsucht und Unredlichkeit die Erbitterung der Untertanen gegen die neue Regierung wachrief. Den entgegengesetzten Weg schlug Hardenberg in den Fürstentümern ein. Zwar

zog er in den Dienst derselben ebenfalls manche Beamte der älteren Landschaften des Königreiches, aber es geschah in der Regel mit sorgfältigster Auswahl der Würdigsten, und unter diesen Beamten finden wir daher viele, deren Verdienste eine spätere Zeit rühmlichst anerkannt hat. Alexander von Humboldt ist in diesem Bezuge schon genannt worden; wir können hier seinem gefeierten Namen noch die Langermanns, Schuckmanns, Schultzs, des unter anderem durch seine Verbindung mit Göthe bekannten nachmaligen Staatsrats von Hänlein, Naglers, Altensteins u. a. beifügen. Aber Hardenberg liess es sich zugleich angelegen sein, diejenigen eingeborenen Beamten, welche durch Fähigkeit und Pflichteifer empfohlen waren, dem Dienste zu erhalten, beziehungsweise zu befördern. Zu vortragenden Räten in seinem Ministerium wählte er Schmidt, den vormaligen vertrautesten Ratgeber des Markgrafen Alexander, und den obengenannten durch reiche wissenschaftliche Bildung ausgezeichneten Hänlein, zu anderen höheren Landesstellen den scharfsinnigen Senatspräsidenten Wipprecht, den unermüdlich tätigen Vizepräsidenten von Völderndorf, den philosophisch hochgebildeten Konsistorialrat Kapp und den kenntnisreichen Archivar Lang, dessen spätere Schilderung der ministeriellen Tätigkeit Hardenbergs um so ehrender für diesen ist,[9] je

9. Wir lassen hier Langs eigene Worte (Memoiren II, Seite 15) folgen: „Denjenigen, der nur kleine deutsche, steife, schulmeisterliche, hinter einem halben Dutzen Thüren verschlossene und von Bettelvolk belagerte Minister kennt, ist von der Liebenswürdigkeit und Zugänglichkeit Hadenbergs kein Begriff zu geben. Er lauschte seinen Untergebenen ordentlich in den Mienen ab, was ihnen genehm sein könnte, nahm Kenntnis von ihren innersten häuslichen Verhältnissen, kam wo er irgend einen von seiner Lage gedrückt glaubte mit Vorschüssen und Remunerationen entgegen und konnte beinahe empfindlich darüber werden, wenn ein solcher zu verstockt war, sich ihm anzuvertrauen. Er liess jeden möglichst in das Fach übergehen, wo er am liebsten arbeitete, riss wider Willen, oder ohne grosse Verbesserung Niemand aus seinen Verhältnissen; wo er abschlagen musste, suchte er ängstlich etwas Anderes auf, was einstweilen trösten oder entschuldigen

schwerer Lang auf die meisten andern Zeitgenossen die Geissel seines Spottes fallen lässt. Im Bureau des Ministers arbeiteten Kraker und Koch, späterhin Jordan.

An die Stelle der bisherigen Amtshauptmannschaften und Oberämter traten Kreisdirektorien und Kammerämter. Das allgemeine Landrecht nebst der Gerichtsordnung war bereits am 1. Januar 1796 in den Fürstentümern eingeführt worden, am 21. März jenes Jahres folgte das „Kanton Reglement", am 1. August die einstweilige „Sporteltaxe" und am 15. April 1797 ein Stempel-Edikt". In Fürth wurde ein königliches Bankkomptoir errichtet, das schon 1795 einen Umsatz von 1 381 000 fl. hatte.

Ganz besondere Fürsorge wandte Hardenberg der Landesuniversität Erlangen zu. Schon am 7. Februar 1791 war eine königl. Kabinetsordre ergangen, welche dieselbe von dem allgemeinen Verbot des Besuchens fremder Universitäten ausnahm, dafür konnten die Studenten aus Ansbach und Bayreuth nunmehr auch die preussischen Hochschulen beziehen. Die Universität Erlangen besass damals einen Fond von 150 000 fl. und jährliche Einnahmen im Betrage von 26 688 fl.

---

konnte, doch hatte er nicht selten die kleine neckende Bosheit, Leute mit ihren schriftlichen Bitten an einen oder den andern seiner obersten Räte, besonders Kraker und Koch zu verweisen, welche zu ihren Entschliessungen sich den Normaltypus gewonnen hatten: „findet nicht statt". Wenn nun die Leute mit solchen vom Minister selbst unterschriebenen Dekreten höchst betroffen wieder vor ihn kamen, so sprach er: „Ja da sehen Sie — so ist der Kraker, — so ist der Koch, — das sind doch ganz erschreckliche Menschen! Aber lassen Sie's nur gut sein, gehen Sie mit diesem Manne da (damit rief er einen aus seiner Kanzleiumgebung) hinab zur Kasse; er wird dem Kassier sagen, dass er ihm alsbald das oder das bezahlen, und mir das Dekret alsdann zur Unterschrift nach der Hand vorlegen soll". Durch solche Massregeln setzte er sich gegen seine Bureauchefs, als gegen Solche, die Andern nichts Gutes gönnten und auch nichts vermochten, in Vorteil und schreckte die Andern ab anderswo eine Protektion zu suchen als bei ihm selbst. Denn bei aller Herzensgüte war er eifersüchtig auf seine Autorität".

oder 15 197$^{1}/_{3}$ Taler. Von dieser Summe wurden 1825 fl. auf die Anstalten der Universität, 5191$^{1}/_{5}$ fl. auf Pensionen, Stiftungen und Nebenausgaben verwendet; Lektoren, Exerzitienmeister und Beamten nahmen 3341$^{1}/_{2}$ fl. in Anspruch. Von den übrigen 16 050 fl. erhielten 27 Professoren Gehälter, so dass auf jeden durchschnittlich nicht ganz 600 fl. kamen. Am höchsten war das Gehalt in der theologischen Fakultät, wo jeder durchschnittlich 908 fl. bezog; dann kamen die Juristen mit 740, die Mediziner mit 700 fl. Der Ordinarius der philosophischen Fakultät hatte durchschnittlich nur 579 fl., der besoldete Extraordinarius nur wenig über die Hälfte. Dieser Zersplitterung der Geldmittel bis zu ganz unzureichenden Besoldungen entsprach der Charakter des Lehrkörpers. Bei der Uebernahme der Universität durch Preussen im Jahre 1792 befanden sich dort 20 ordentliche und 10 ausserordentliche Professoren. Zumal die philosophische Fakultät zählte nicht weniger als 13 Professoren. Aber fast alle diese waren untergeordneter Natur, mit Ausnahme etwa des Philologen Harles und des Juristen Glück, ferner Klübers, der aber seinen bedeutenden Ruf als Staatsrechtslehrer erst später begründete, endlich des Statistikers, Kunst- und Litteraturhistorikers Mensel, der damals schon unter allen Erlanger Professoren der berühmteste war. Besser sah es mit den Anstalten der Universität aus, welche die liebevolle Fürsorge der fränkischen Hohenzollern für ihre Landeshochschule dartaten. Hier war ein trefflicher botanischer Garten, ein wohlausgestattetes philologisches Seminar, ein Prediger-Seminar, ein klinisches Institut, ein Naturalienkabinet, ein anatomisches Theater; die Bibliothek war gut dotiert. Die Frequenz betrug durchschnittlich 300.

Die Besserung bezw. Erhaltung aller dieser Verhältnisse liess sich Hardenberg ganz besonders eifrig angelegen sein. Eine Reihe ausgezeichneter Gelehrter (u. a. der Mediziner Erhard, der Anatom Hildebrand, der Philosoph J. G. Fichte), wurden von ihm dahin gezogen. Der Etat der Universität

wurde um 3000 fl. auf 29 743 fl. vermehrt. Ein für das gesamte Schulwesen der Fürstentümer von ihm im Jahre 1797 entworfener Reorganisationsplan scheiterte leider an den Kosten des Unternehmens.

Den konkurrierenden Einfluss Wöllners bei der Verwaltung der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten wusste er mit grossem Geschick zu paralysieren; wir stossen nirgends auf eine Spur von Bedrückung oder Hemmung der Geister. Allerdings wurden im Jahre 1792 auch in den Fürstentümern der Presse Beschränkungen auferlegt, doch waren diese lediglich solche, wie sie durch die namentlich im südlichen Deutschland höchst schwierigen Zeitverhältnisse vorgeschrieben wurden.[10]

Das Militär, das der Markgraf Karl Alexander auf Grund einer von ihm eingeführten Konskription gehalten hatte, bestand in einer garde du corps von 100 Husaren, einiger Artillerie, kleinen Infanterie- und Invaliden-Kommandos zu Erlangen, Plassenburg und Wülzburg, 264 Mann Kavallerie und vorzüglich in 3 Bataillonen Grenadieren, Füsilieren und

10. Verfügung Hardenbergs vom 31. Januar 1792: „Unserem Zeitalter war es vorbehalten durch eine übel verstandene Aufklärung die Grundpfeiler der Staaten zu erschüttern und den Völkern Unglück und Verderben statt einer vorgespiegelten Freiheit bereitet zu sehen. Besonders befleissigen sich verschiedene deutsche Schriftsteller, die gefährlichen Grundsätze der Revoluzion auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten um sich Anhänger zu erwerben, worunter einige so weit gehen, dass sie sich Urteile erlauben, welche den Königsmord entschuldigen oder gar billigen. Wir können daher nicht genug Aufmerksamkeit mit Schriften empfehlen, welche Revoluzionen begünstigen oder Neuerungen in den Regierungsformen anpreisen. Was zu einer andern Zeit ganz unschädlich ist und durch kluge Anwendung dem Staate nützlich sein kann, wird gegenwärtig Gift, da so viele Köpfe durch Neuerungssucht und unmässiges Emporstreben verrückt sind. — Bestimmte Vorschriften lassen sich hierüber nicht erteilen. Eure Vorsicht muss zwar gegen die Verbreitung gefährlicher Grundsätze verdoppelt werden, sie muss aber mit einer vernünftigen Freiheit, zu denken und seine Meinung öffentlich zu äussern, Hand in Hand gehen".

Jägern, zusammen in etwa 2800 Mann. Davon hatte der Markgraf nach der damaligen Weise kleiner Fürsten, ihre Herrschaftsrechte möglichst gewinnreich auszunützen, im Jahre 1790 den Holländern die drei Bataillone mit etwa 1400 Mann gegen sogenannte Subsidien zur Verwendung in Amerika überlassen. Sie machten daher dem Lande keine Kosten, mussten diesem oder vielmehr seinem Fürsten noch Geld einbringen. Eine solche Einrichtung war natürlich mit den Grundsätzen der preussischen Regierung unverträglich. Das Militärwesen der Fürstentümer wurde daher einer Reform unterworfen, wodurch die im Lande stehenden Militärkräfte auf etwa 6000 Mann erhöht wurden. Zur Verpflegung derselben mussten aus den Revenüen der Fürstentümer jährlich etwa 250 000 Taler an die General-Kriegskasse eingesandt werden, wobei dieselbe jedoch noch jährlich über 100 000 Taler Zuschuss zu leisten hatte, um das fränkische Militär zu erhalten. Im Jahre 1797/98 wurden aus der fränkischen Hauptkriegskasse 331 441 Taler 12 Gr. 7 Pf. abgetragen, worunter 249 632 Taler 5 Gr. 5 Pf. einen Beitrag zur Militär-Verpflegung und die übrigen 81 809 Taler 6 Gr. 5 Pf. den Ersatz für alte, von der General-Kriegskasse übernommene fränkische Militärpensionen bildeten. Es hatte die General-Kriegskasse dabei in diesem Jahre aus den Mitteln der alten Provinzen noch 123 605 Taler 9 Gr. 7 Pf. für die militärische Besatzung der Fürstentümer zuzuschiessen.

Die Zubusse, welche hiernach bei dem Besitze der Fürstentümer regelmässig stattfand, wurde auch durch keine Ueberschüsse, welche die Dispositionskasse bezogen hätte, genügend ausgeglichen. Im Rechnungsjahr 1796/97 wurden zwar auf einmal 243 285 Taler 17 Gr. 1 Pf. aus den aufgesammelten Beständen der fränkischen Kassen an die Dispositionskasse abgeführt, es war dies aber auch die erste Einnahme, welche zu dieser Kasse aus den fränkischen Fürstentümern überhaupt einging. Für das Jahr 1797/98 ergab sich zwar wieder etatsmässig ein Ueberschuss von 80 000

Talern, welcher jedoch nicht zur Dispositionskasse eingezogen wurde, sondern für Festungsbau extraordinär zur Verwendung kam. Von sonstigen Einkünften, welche aus den Fürstentümern herflossen, ist schliesslich nur noch der geringfügige Gewinn zu erwähnen, den die General-Lotterie-Administration aus einem von ihr zu Ansbach errichteten Lotto unmittelbar bezog.

Zugleich mit der erwähnten Neugestaltung der Landesbehörden wurde der seit der Abwesenheit Hardenbergs ruhende Streit über die Hoheitsrechte der Krone Preussen in den Fürstentümern wieder aufgenommen. Man erneuerte zuvörderst die schon erwähnte Anforderung an die Stadt Nürnberg, und als diese von dem Reichshofrate mehrere Mandate und Strafandrohungen gegen Preussen erreicht hatte, wurde von dieser Seite erklärt, diese Mandate seien erschlichen und es könne ihnen daher keine Folge gegeben werden, vielmehr werde unverzüglich das bis an die Stadttore reichende, der Landeshoheit des Kurhauses Brandenburg zustehende Gebiet in Besitz genommen werden. Vergebens bat eine Deputation der Reichsstadt um Aufschub dieser Gewaltmassregel gegen die Zusicherung, dass die früher verlangten Vergleichsvorschläge in den nächsten Tagen übergeben werden würden. Hardenberg erwiderte, dass es nach dem bestimmten Befehl des Königs nicht in seiner Macht stehe, eine Abänderung der Massregel zu verfügen. Auch rückten wirklich bereits am 4. Juli 1796 bei Tagesanbruch zwei preussische mit Geschützen versehene Husarentrupps gegen die Stadt vor, vertrieben die Wachtposten, hieben die verschlossenen Tore zweier Vorstädte ein und zwangen die Stadt- und Kreissöldner zum Abzug. Die Vorstädte wurden hierauf für den König von Preussen in Besitz genommen und von den Bewohnern der geforderte Huldigungseid geleistet.

Wir übergehen hier die Verhandlungen mit den übrigen in Betracht kommenden Kreisständen und konstatieren ledig-

lich, dass mit den Fürsten Hohenlohe-Neuenstein, Oettingen-Spielberg, Hohenlohe-Schillingsfürst, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, sowie den Grafen Giech, Pappenheim und Reuss in der nächsten Zeit Verträge im preussischen Sinn zu Stande kamen.

Andere Kreisstände, wie namentlich der Fürstbischof von Würzburg, lehnten dagegen die preussischen Forderungen ab, ohne dass es jedoch Hardenberg jetzt für rätlich hielt, mit Gewalt gegen diesen vorzugehen. Dagegen wurden die unmittelbaren Reichsritter zur Huldigung aufgefordert, ihre Gerichtshalter zur Prüfung vorgeladen, die Entrichtung der Steuern an andere als preussische Behörden untersagt und auf die zum Kriegsdienste Verpflichteten das Kanton-Reglement angewendet. In gleicher Weise wurde mit den beanspruchten Teilen der Hofstifter Bamberg und Eichstätt verfahren, und von dem deutschen Orden die Uebergabe mehrerer Besitzungen, namentlich der Orte Ellingen und Virnsberg verlangt. Nach der wiederholten Weigerung des Hoch- und Deutschmeisters Erherzog Maximilian Franz von Oesterreich, die ihm gemachten Vergleichsvorschläge anzunehmen, beschloss Hardenberg, nunmehr auch hier ohne weitere Rücksicht vorzugehen. Es wurden also in den beanspruchten Gebieten Steuern eingefordert, von den Beamten und Untertanen Eidesleistung verlangt und die Aushebung von Dienstmannschaften eingeleitet. In Ellingen führte dieses Verfahren zu offener Empörung: die preussischen Adler wurden von durchziehenden österreichischen Truppen unter dem Jubel der Bürgerschaft herabgerissen, die Leute schmückten sich mit dreifarbigen Hutschleifen, bewaffneten sich, riefen die Bevölkerung der Umgebung zur Hilfe herbei und versuchten ernstlich, sich der Aushebung zum Kriegsdienste zu widersetzen. Als jedoch eine Abteilung preussischer Truppen vor Ellingen anlangte, entfiel den Bürgern der Mut, sie öffneten auf drohende Aufforderung die verschlossenen Stadttore und fügten sich in die Anordnungen

der zur Untersuchung des ganzen Herganges der Sache abgesandten Regierungsbeamten.

Seltsam gestaltete sich die Lage dieser ganzen Angelegenheiten in Betreff der Stadt Nürnberg. Diese hatte vier Wochen nach der preussischen Besetzung der Vorstädte einen Teil der in den fränkischen Kreis eingedrungenen französischen Sambre- und Maas-Armee als Freund in ihre Mauern aufgenommen, sah sich aber sofort von ihnen mit unerhörten Forderungen aller Art belastet und musste sogar einige ihrer angesehensten Bürger als Geisseln fortführen sehen. Im Drange dieser Verhältnisse wandte der Rat von Nürnberg sich hilfesuchend an Hardenberg und erreichte auch durch Vermittlung des Ministers, dass der französische Befehlshaber der Stadt einen Aufschub der weiteren ihr angedrohten Gewaltschritte bewilligte; überdies eröffnete ihr Hardenberg die Aussicht auf ein Darlehen aus königlichen Kassen. Wider Vermuten liess nun die Annäherung österreichischer Truppen die Franzosen schleunigst Nürnberg räumen. Doch blieb die Furcht vor ihrer Rückkehr und bewirkte jetzt ohne Hardenbergs weiteres Zutun, dass die Stadt ihre Bereitwilligkeit erklärte, sich der Krone Preussen zu unterwerfen. Der dieserhalb von dem Minister mit der Stadt vereinbarte Unterwerfungsvertrag fand jedoch in der zwölften Stunde nicht die königliche Genehmigung.

Die Verhandlungen mit den fränkischen Kreisständen fanden, um hier mit diesem Kapitel zu Ende zu kommen, ihre endliche Erledigung darin, dass Preussen insgesamt einen Untertanenzuwachs von 26 446 Seelen erhielt.

Die Tätigkeit Hardenbergs in den fränkischen Fürstentümern, wenigstens die an Ort und Stelle wirkende unabhängige, fand ein unerwartetes Ende durch das Ableben Friedrich Wilhelms II. und die Thronbesteigung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelm III. Zwar durfte er sich auch von seiten des Sohnes des gleichen Wohlwollens, wie seitens des Vaters, erfreuen, doch liess sich der junge König von

den Neidern Hardenbergs am Berliner Hof, unter denen der Minister von Haugwitz obenanstand, dahin überreden, dass es im Interesse der Zentralisierung der Staatsgewalt, sowie einer sparsameren und einfacheren Verwaltung läge, die grossen Vollmachten, die Hardenberg zur Zeit der Erwerbung der fränkischen Fürstentümer bewilligt worden waren, aufzuheben. Die Justizverwaltung derselben wurde daher jetzt dem Justizministerium, die geistlichen Angelegenheiten dem Oberkonsistorium untergeordnet, die Finanzangelegenheiten dem General-Direktorium überwiesen, und Berlin von jetzt an der Wohnsitz des Ministers, welcher nur als Mitglied jenes Direktoriums und Vorstand einer fränkischen Abteilung desselben mit den Angelegenheiten dieser Landschaft betraut bleiben sollte. Was er unter den erwähnten Umständen noch für das Wohl jener Fürstentümer zu tun vermochte, hat er redlich getan. Er bewirkte, dass in die neuerrichtete fränkische Abteilung des Generaldirektoriums zwei seiner erprobtesten Mitarbeiter, Koch und Schaper, als geheime Ober-Finanzräte und seine beiden geheimen expedierenden Sekretäre, Nagler und Beyer, als vortragende Räte eintraten. Weiter wusste er die Errichtung einer eigenen, in Ansbach domilizierten, unmittelbar von ihm abhängigen Behörde für alle Grenz- und Landeshoheitssachen, die ritterschaftlichen Angelegenheiten und die Lehenssachen, ebenso die Schul- und Stiftungsverwaltung durchzusetzen. Unter diesen sogen. „zweiten Senat" wurden beide Fürstentümer gestellt. Die einflussreichsten Stellen in denselben wurden mit Männern besetzt, welche sich Hardenbergs volles Vertrauen längst erworben hatten und daher in dessen Geiste fortzuwirken versprachen. So blieb namentlich Schuckmann als erster Präsident der beiden Kammern und beider Senate in Ansbach und Bayreuth zurück, Hänlein wurde Vizepräsident des zweiten Kammersenats, Kraker zweiter Direktor bei der Ansbacher, Kretschmann dasselbe bei der Bayreuther Kammer.

Als Hardenberg im Sommer 1797 die fränkischen Fürstentümer verliess, boten dieselben nach allen Richtungen das Bild lachender Blüte dar. Seit dem Baseler Frieden bildeten sie eine neutrale Oase in den sie rings umtosenden Kriegswirren; kein Wunder, dass die Erzeugnisse ihres Ackerbaues und Gewerbefleisses für lohnende Preise in die Nachbarländer gingen. 1797 wurden in Ansbach-Bayreuth Fabrikate für 3 740 839 fl. hergestellt, von denen für nicht weniger als 2 657 864 fl. oder $^{5}/_{6}$ exportiert wurden; besonders die Baumwollfabrikation mit mehr als einer Million und die Strumpfweberei mit 240 000 fl. Ertrag blühten lebhaft. Im ganzen beschäftigte die Textilindustrie 22 000 Arbeiter und 4000 Stühle. Das Geld war so reichlich vorhanden, dass der gewöhnliche Zinsfuss nur 4 $^{0}/_{0}$ betrug. So waren denn auch die Staatseinnahmen, ohne Erhöhung des Steuersatzes, von 1 323 000 auf 1 800 000 Taler gestiegen und trugen nicht unwesentlich zur Erleichterung der preussischen Militärlasten bei. Die landesherrlichen Schulden waren um etwas mehr als 240 000 Taler vermindert worden; freilich betrugen sie fast noch 2 400 000 Taler, für die jährlich 95 457 Taler Zinsen bezahlt werden mussten. Indess im ganzen war das Land blühend und wohlhabend wie nie zuvor. Es war ein erfreulicher Gegensatz gegen die polnische Erwerbung. Die rücksichtslosen Herbheiten des preussischen Regiments mochten wohl einzelne empfindlich drücken und Aeusserungen der Unzufriedenheit und Abneigung veranlassen: im ganzen aber fühlte sich die Bevölkerung so wohl, um nicht mit wachsender Anhänglichkeit an ihr neues grösseres Vaterland sich zu erfüllen.

Hardenberg blieb auch nach der Verlegung seines Amtssitzes nach Berlin in lebhaftem persönlichen Verkehr mit dem ihm teuer gewordenen Frankenlande. Wiederholt besuchte er die früheren Stätten seines Wirkens, um sich persönlich von dem Fortgang seiner Schöpfungen zu überzeugen. Aber auch jetzt ruhte der Neid und die Bosheit seiner Gegner

nicht. Man hinterbrachte dem König, dass sein Minister in Ansbach von dem Mark des Landes einem üppigen und verschwenderischen Leben nachginge. Aber der zweimalige mehrwöchentliche Aufenthalt Friedrich Wilhelms III. und seiner Gemahlin in Franken während der Jahre 1801 und 1803 liess diese gehässige Verleumdung in nichts zerstieben. Schon der Anblick der schönen Landschaften machte auf das Königspaar den günstigsten Eindruck, der noch vermehrt wurde durch die überall sichtbaren Spuren eines allgemeinen Wohlstandes und einer durch alle Bevölkerungsklassen gleichmässig verbreiteten Zufriedenheit. Als sich vollends der König überzeugte, welch uneigennützigen und edelmütigen Gebrauch Hardenberg die ganzen Jahre hindurch von seinen Amtseinkünften und seinem Privatvermögen gemacht hatte, wich das Misstrauen, dem Friedrich Wilhelm III. bekanntlich stets leicht ausgesetzt war, wieder der früheren vollen Gunst.

Wir lassen jetzt die im Berliner Geheimen Staatsarchiv aufbewahrte Denkschrift, welche Hardenberg bei seinem Weggang über seine dortige Tätigkeit verfasste, wortgetreu und in ihrem ganzen Umfang folgen. Ueber die Bedeutung sowohl für die Charakteristik des berühmten Staatsmannes als für die Geschichte des Ansbach-Bayreuther Landes brauchen wir hier kein Wort zuzufügen: sie ist eine Geschichtsquelle allerersten Ranges. Benutzt ist sie insbesondere von Philippson in seiner Geschichte des preussischen Staatswesens seit dem Tode Friedrich des Grossen und von Ranke in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Denkwürdigkeiten Hardenbergs. In eben diesen ist auch ein kleiner Abschnitt unserer Denkschrift zum ersten Male veröffentlicht.

Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797.

§ 1.

Der gegenwärtige Aufsatz hat den Zweck, eine kurze Uebersicht von dem Zustande der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth zu liefern und zugleich Rechenschaft abzulegen, wie solcher im Anfang des Jahres 1792 bei dem Regierungsantritt Seiner Königlichen Majestät war, und wie er itzt im Jahre 1797 ist. Er soll kurz zeigen, was während dieser fünf Jahre geleistet wurde und geleistet werden konnte. Nicht gering waren die Hindernisse, mit denen man zu kämpfen hatte, um die Preussische Verfassung, so weit es das Lokal erlaubt, einzuführen und diejenige Ordnung hervorzubringen, wovon der Grund nun glücklich gelegt ist. Theils lagen sie in der Sache selbst und vorzüglich in den verwickelten Verhältnissen, darin man sich in Absicht auf die allenthalben unrechtmässig beschränkten landesherrlichen Befugnisse über die Insassen befand, theils in den Unruhen des Kriegs, wodurch schon am Ende des Jahres 1792 die Grenzen der beiden Fürstentümer bedroht wurden, und in meinen nachher erfolgten, bis zum Junius 1796 fast ununterbrochen fortgedauerten Abwesenheiten im Königlichen Dienst, zu Frankfurth bey der Armee, in Basel, Berlin u. s. w. Indes glückte es mir im Sommer 1795 bei einer Anwesenheit von einigen Wochen an letzterem Orte, des Königs Majestät den Plan zur Organisation der Landes-Kollegien verlegen zu können und sowohl die höchste Genehmigung desselben als die Anordnung der so nöthigen Justiz-Reform zu be- Eingang.

wirken. Der Vice-Praesident Kircheisen[1] besorgte solche mit dem besten Erfolg.

Im Winter 1796 wurden hierauf die Verhältnisse mit den Nachbarn und Insassen, nach einer vorher angestellten gründlichen archivalischen Untersuchung, im Ansbachischen durch den Geheimen Rath Haenlein, im Bayreuthischen durch den Geheimen Regierungsrath Kretschmann, mit dem Kabinets-Ministerium geprüft, und nun die Grundsätze von des Königs Majestät in einer ausführlichen Instruktion festgesetzt, nach welcher die Landeshoheits-Rechte behauptet werden sollten. Dadurch ward ich in Stand gesetzt, während des Sommers 1796 nach solcher mit festem Schritt zu verfahren, die Conscription besorgen zu lassen, die Organisation der Untergerichte und Amtsstellen vorzunehmen und endlich Finanz-Etats zu entwerfen, die zur Grundlage der künftigen Verwaltung dienen können und deren zweckmässige Aufstellung bisher nicht möglich war.

Im Jahre 1792 überreichte ich des Königs Majestät einen Abriss der Verfassung der Brandenburgischen Länder in Franken. Er war aber, wie ich schon damals mit Anführung der Ursachen erinnerte, mangelhaft und bedarf nun mancher Berichtigung.

§ 2.

A. **Allgemeine Verhältnisse.** 1. **Lage und Flächeninhalt.**

Die beigefügte Carte zeigt die Lage der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, oder des Burggrafthums Nürnberg, wie solche im publizistischen Sinne eigentlich heisen. Mitten in Deutschland nehmen sie beynahe die ganze östliche Seite des fränkischen Kreises von Sachsen bis Bayern, in einer Länge von etwa dreysig deutschen Meilen ein. Nur durch das Nürnbergische Gebiet wird der oberländische Theil des

1. Friedrich Leopold v. K. (1749—1825), Vicepräsident des Berliner Kammergerichts.

Fürstenthums Bayreuth in einer Strecke von 2 bis 3 Meilen von dem unterländischen und dem Fürstenthum Ansbach getrennt. Die Breite ist nicht beträchtlich; sie beträgt von Osten nach Westen höchstens 10 bis 12, oft nur 4 bis 8 Meilen und weniger. Eine Kette ansehnlicher Kalkberge, davon westlich ein grosser Theil Bambergisch, Nürnbergisch und oberpfälzisch ist, vom Thüringer Walde gegen Bayern ziehend, trennt, so weit sie durch diese Länder geht, das rechts liegende obergebürgische Fürstenthum von dem untergebürgischen. Sie enthält die Vorberge des höheren und aus Geneus und Granit bestehenden Fichtelgebürgs, dessen höchste Punkte 3680 Fuss über der Meeres-Fläche, $2^1/_2$ Meilen rechts von Bayreuth gegen Böhmen und die Oberpfalz der Schneeberg und der Ochsenkopf sind.

Man nennt das Bayreuthische das obergebürgische Fürstenthum, Burggrafthum oberhalb Gebürgs, weil dessen gröster Theil in diesem Gebürge liegt, ohnerachtet etwa ein viertel desselben ausser solchem sich fast bis an den Mayn erstreckt, nordwärts vom Ansbachischen, welches das Untergebürgische Fürstenthum genannt zu werden pflegt.

Nach der durch den verstorbenen Major Hofmann mit Beihülfe des geschickten Artillerie-Lieutenants Stierlein vorgenommenen Vermessung des obergebürgischen Theils des Bayreuther Fürstenthums enthält solches 42 Quadrat-Meilen, das Bayreuther Unterland $15^1/_4$ und das Ansbachische $58^1/_4$ Quadrat-Meilen, beides letztere nach einem ungefähren Ueberschlag auf der Vetterischen, sich auf eine 1717 geschehene Vermessung gründenden, itzt aber in manchem Betracht nicht ganz zutreffenden Carte. Also überhaupt machen beide Fürstenthümer nur $115^3/_4$ Quadrat-Meilen aus.

§ 3.

Zwischen den 48sten und 51sten Graden nördlicher Breite und 27sten und 30sten östlicher Länge, würde das Clima *Clima und natürliche Beschaffenheit.*

er rauh seyn, wenn nicht das hohe Gebürge im Bay-
r Oberlande und die Lage des ebenfalls grossen Theils
aldigen Hügeln und engen Thälern bestehenden Ans-
chen den mildern Einfluss des Himmelsstrichs
te. Jedoch ist dieses der Fruchtbarkeit keineswegs
lich. Selbst die höchsten Gegenden des Fichtelgebürgs
n die schönsten Feldfrüchte und die Rothbuche hervor,
ie westlicheren haben bei dem schönsten fetten Boden
stärkern Ackerbau und erzielen bei wärmerem Clima
auch mehre Obst. Die hohen Berge des Oberlandes
eln mit angenehmen Thälern ab, fast allenthalben er-
man Cultur und mahlerische Gegenden. Das Unter-
at zwar sehr verschiedenen Boden und ist zum Theil,
erheit um Nürnberg, Schwabach, Roth, Windsbach etc.
Indes ist auch der Sand dort selten ganz unfrucht-
d an vielen Orten, z. B. um Nürnberg sehr cultivirt.

§ 4.

Fichtelgebürge entspringen, ausser andern unbeträcht-
üssen, der weisse Main, welcher sich unterhalb Culm-
dem gleichfalls in diesem Gebürge entspringenden,
reuth kommenden rothen Main vereiniget und dann
em Namen Mayn durch Franken dem Rhein zu-
Die Saale, welche über Hof nach Sachsen und der
iesst, die Eger, die über Eger und durch Böhmen
m Strome zueilt, die Naab, welche durch die Ober-
n Lauf nach der Donau nimmt, die Pegnitz, welche
ithischen unweit des Städtchens Pegnitz ihren Ur-
it, durch die Oberpfalz über Nürnberg geht, bei
mit der Regnitz und oberhalb Bamberg endlich
Main vereinigt.

Unterland enthält keine beträchtliche Ströme
Main, den wir aber nur auf einer kurzen Strekke

einer Meile von der
furth besitzen, wo M
der Regnitz, welche a
Retzat entsteht, an w
aber nur einen unbede
der grössern Altmühl
der Grosse an der Aus
lies, durch Vereinigung
den Mayn und die D
schiffbar zu machen. M
angefangenen Canals. V
stärker; itzt würden sich
entgegen setzen. Ausse
liches fruchtbares Thal b
niz und die Sulz, dem A
Aisch. Der Mayn ist v
auf der kurzen oberwähn
Regnitz ist es von Forchh
ein leichtes seyn, diesen
berg schiffbar zu machen

Andere Canäle schein
mern nicht thunlich.

Begrenzt wird das Fürst
gegen Norden von den Fürst
und Reussischen Ländern,
der Oberpfalz, nach Süden
schen Gebiet, nach Westen v
tum Ansbach und das dami
sche Unterland grenzt gegen
zenberg und Bamberg, gege
und die Oberpfalz, gegen S

einer Meile von der Gegend bei Kitzingen bis um Ochsenfurth besitzen, wo Markt Steft, ein Ladungs-Ort, liegt, und der Regnitz, welche aus der schwäbischen und fränkischen Retzat entsteht, an welcher letztern Ansbach liegt, wo sie aber nur einen unbedeutenden Bach ausmacht. Sie ist nebst der grössern Altmühl um deswillen merkwürdig, weil Carl der Grosse an der Ausführung des grossen Planes arbeiten lies, durch Vereinigung und Erweiterung derselben den Rhein, den Mayn und die Donau in Verbindung zu setzen und schiffbar zu machen. Man sieht noch die Ueberbleibsel des angefangenen Canals. Vermutlich waren damals die Ströme stärker; itzt würden sich dieser Idee die grössten Hindernisse entgegen setzen. Ausser der Altmühl, welche ein vortreffliches fruchtbares Thal bildet, gehen der Donau zu die Wörniz und die Sulz, dem Mayn die Jagst, die Bibert und die Aisch. Der Mayn ist von Bamberg ab schiffbar, und nur auf der kurzen oberwähnten Strekke im Ansbachischen. Die Regnitz ist es von Forchheim an bis Bamberg, und es würde ein leichtes seyn, diesen Fluss und die Pegnitz bis Nürnberg schiffbar zu machen.

Andere Canäle scheinen in den fränkischen Fürstenthümern nicht thunlich.

§ 5.

Begrenzt wird das Fürstentum Bayreuth oberhalb Gebürgs gegen Norden von den Fürstlich Sächsischen, Chursächsischen und Reussischen Ländern, gegen Osten von Böhmen und der Oberpfalz, nach Süden von dieser und dem Nürnbergischen Gebiet, nach Westen vom Bambergischen. Das Fürstentum Ansbach und das damit zusammenhängende Bayreuthische Unterland grenzt gegen Norden an Würzburg, Schwarzenberg und Bamberg, gegen Osten an das Nürnbergische und die Oberpfalz, gegen Süden an diese, besonders das 4. Grenzen.

eim, Ellwangen,
Gebiet, Hohen-
ische.

ier sonderlichen
en, wenn nicht
gte ritterschaft-
ten, ganz gegen
veil die Bischöfe
ils ihrer Länder
wäre geschaffen
Landesgrenzen
arer auf seinen
nden Grundbe-
ben befugt seyn
inzelne Rechte,
nal-Gerichtsbar-
en, die wesent-
erstreuten Guts-
iem Dorfe sich
ümer behandelt.
erachtet des zu
und ihrer recht-
uent fortwirken-
erissenen Adels,
bei den Reichs-
grafen und bey
iger als alleinige
itenthümer. Sie
sten, Bischöfen,
hdem diese in
sleute besitzen.

Nur bey einigen Stä
fern konnte man al
Es fällt in die Auge
das Beste des Ganze
wirken mussten. Ke
tung war thunlich, w
polizeilicher Rücksich
theilt, die Vortheile ni
der Stolz einzelner ein
und streitsichtigen Be
waren das Opfer dave
nach eines jeden Inte
Grundgesetzen des Bra
schon im Voraus von
und Friedrich II. angek
jenes schädlichen Syst
Schonung der Eigenthun
träge, in welche das K
selbst da, wo sie äusse
lichen Rechte wieder he
geblich versucht hatte, s
musste dieses freilich au
mit Nachdruck geschehen,
reichsgerichtlichen Wege
mithin Selbsthülfe nach d
wurde, weil schlechterdin
Festigkeit gehandelt werd
aufgeben wollte.

Das Geschrey der A
lichen, dem Hause Bran
hässigen Systems ist zwar
Höfen, am Reichstage, allen
man nur unverückte Standh
entgegen setzen.

Nur bey einigen Städten und von wenig unvermischten Dörfern konnte man also eigentlich Landesgrenzen annehmen. Es fällt in die Augen, wie nachtheilig diese Grundsätze für das Beste des Ganzen und selbst der einzelnen Unterthanen wirken mussten. Keine allgemeine zweckmässige Einrichtung war thunlich, weder in militairischer, gerichtlicher noch polizeilicher Rücksicht; die Lasten konnten nie gleich vertheilt, die Vortheile nie gemeinnützig gemacht werden. Blos der Stolz einzelner eingebildeter Souveraine und ihrer sportel- und streitsichtigen Beamten gewannen. Die Unterthanen waren das Opfer davon, geplagt von vielerley Herren und nach eines jeden Interesse. Itzt hat der König nach den Grundgesetzen des Brandenburgischen Hauses und nach den schon im Voraus von den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. angekündigten Absichten, die Usurpationen jenes schädlichen Systems vernichtet und mit sorgfältiger Schonung der Eigenthumsrechte und Haltung derjenigen Verträge, in welche das Königliche Kurhaus eingewilligt hatte, selbst da, wo sie äusserst nachtheilig sind, die landesherrlichen Rechte wieder hergestellt. Nachdem man lange vergeblich versucht hatte, sich in Güte auseinander zu setzen, musste dieses freilich aus eigener Autorität auf einmal und mit Nachdruck geschehen, weil von dem constitutionsmässigen reichsgerichtlichen Wege nie das mindeste zu erwarten war, mithin Selbsthülfe nach dem Völkerrechte die einzige Hülfe wurde, weil schlechterdings consequent und mit äusserster Festigkeit gehandelt werden musste, wenn man nicht alles aufgeben wollte.

Das Geschrey der Anhänger des geistlich ritterschaftlichen, dem Hause Brandenburg von jeher äusserst gehässigen Systems ist zwar gross, wird von ihnen an allen Höfen, am Reichstage, allenthalben angestimmt. Diesem muss man nur unverückte Standhaftigkeit und stetes Fortschreiten entgegen setzen.

binnen kurzer
ohenloheschen
s völlige Aus-
ifriedenheit zu
Brandenburg
ebenso wenig
zien mit Böh-
l ein ruhigerer
edens in Ab-
Mit Pfalz be-
; die oft und
ten haben nur
ungen zu Am-
en und in der
Hofes ihren
tet, dass eine
n, wenn man
Vortheil miss-
enigstens wird
ohl gewis zu
ürsten ist ein
ch er mit den
ehr leicht wäre,
gleich vortheil-
erichtigen und
. Allein Bam-
de gebrachten
ie Absicht zu
zeigt sich vor-
em Deutschen
ch werden, da
die Zahl ihrer

in den Fürstenthüm
Insassen blos auf U
Eichstettischen und I
jecte besitzt. Eben
mit der Ritterschaft,
sich vortheilhaft befu
lich mit den Reichsst
unmöglich.

Die Gutsleute und
nachbarten Ländern ha
Regierungen oft höchst
Brandenburgs. Jetzt ha
und die Ausübung ders
Bei Vergleichen sucht r
sich auch in Rücksicht a

Mit diesen Insassen
oder Rittergutsbesitzer in
Brandenburg in einem a
nicht ganze eingeschlossen
wie sehr oft entweder a
von den Gegnern Branden
tung eines geschlossenen T
gewesen, diese mit dazu
den Besitz der fremden La
sitzt Nürnberg mitten im
die Herrschaft Lichtenau,[1]

1. Bez.-Amt Ansbach.

in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth befindlichen Insassen blos auf Usurpation beruhen und Brandenburg im Eichstettischen und Deutschordenschen keine Ausgleichs-Objecte besitzt. Eben diese Gründe machen auch Vergleiche mit der Ritterschaft, mit Nürnberg, welches ganz dem für sich vortheilhaft befundenen System derselben folgte, endlich mit den Reichsstädten, Rotenburg etwa ausgenommen, unmöglich.

§ 8.

7 Insassen Brandenburgs in fremdem territorio.

Die Gutsleute und Insassen, welche Brandenburg in benachbarten Ländern hat, unterzog man unter den vorigen Regierungen oft höchst inconsequent auch der Landeshoheit Brandenburgs. Jetzt hat man solche allenthalben aufgegeben und die Ausübung derselben den Landesherren überlassen. Bei Vergleichen sucht man auch diese zu vertauschen und sich auch in Rücksicht auf die Gutsherrschaft zu purificiren.

§ 9.

8. Eingeschlossene fremde Landesbezirke im Brandenburgischen und brandenburgische in benachbarten Staaten.

Mit diesen Insassen oder Gutsleuten, die Benachbarte oder Rittergutsbesitzer im Brandenburgischen Gebiet, oder Brandenburg in einem auswärtigen besitzen, muss man ja nicht ganze eingeschlossene Districte oder Orte verwechseln, wie sehr oft entweder aus Unkunde oder böser Absicht von den Gegnern Brandenburgs geschieht. Bei der Behauptung eines geschlossenen Territoriums ist man weit entfernt gewesen, diese mit dazu zu ziehen, wo rechtmässige Titel den Besitz der fremden Landeshoheit begründeten. So besitzt Nürnberg mitten im Ansbachischen noch ganz ruhig die Herrschaft Lichtenau,[1] das gräfliche Haus Rechtern-Lim-

1. Bez.-Amt Ansbach.

—

rmög eines leider
vollzogenen höchst
urch Bestechungen
District, Eichstett
aitten im schönsten
ommen Schenkung
on der noch nicht
enkt worden oder
ıyreuthischen, Böh-
gen das Amt Lau-
ulsdorf[6] nicht weit
mbergischen, Neu-
nstadt[11] im Pfälzi-
nd Kleinlangheim[13]
s. w.

Ansbach und Bay-
angeben, da man
e zugleich Königl.
ınmittelbaren dazu
les Adels und der
t zugezogen sind.
ungs-Listen aufge-

stellt werden können, und
tairische Conscription kan
Volksmenge ohngefähr zu b
lich wird aber auch diesem
markgräflichen Zeiten war
fertigten Listen

im Ansbachischen . . .
im Bayreuthischen . . .

Ueber

Nach der Conscription

un

im Ansbachischen . . . .
im Bayreuthischen . . .

Ueberhaupt

Die grössere Anzahl von
rührt wohl theils von meh
verschiedenen Art zu zähler
sich mit Hinzurechnung der
mehr als ein Drittheil des
von 28,905 Feuerstellen geg
in den Fränkischen Fürstentl
Feuerstelle wird annehmen
Hieraus würde folgende

u

Fürstenthum Ansbach . .
" Bayreuth . .

Ueberhaupt

also mehr gegen 1787 150,
der mittelbaren 146,568. Es
schreitenden Vermehrung der

stellt werden können, und nur die soeben vollendete militairische Conscription kann einen Maasstab abgeben, die Volksmenge ohngefähr zu bestimmen. Sobald als immer möglich wird aber auch diesem Mangel abgeholfen werden. Zu markgräflichen Zeiten waren nach den im Jahre 1787 gefertigten Listen

	Feuerstellen	Seelen
im Ansbachischen	19,516	132,123
im Bayreuthischen	21,695	137,919
Ueberhaupt	41,211	270,042

Nach der Conscription sind vorhanden:

	unmittelbare	mittelbare	von beiden
	Feuerstellen		
im Ansbachischen	22,489	13,387	35,876
im Bayreuthischen . . .	23,199	11,041	34,240
Ueberhaupt	45,688	24,428	70,116

Die grössere Anzahl von 4477 unmittelbaren Feuerstellen rührt wohl theils von mehrerem Anbau, theils von einer verschiedenen Art zu zählen her. Ueberhaupt aber ergiebt sich mit Hinzurechnung der mittelbaren der ansehnliche, 5533 mehr als ein Drittheil des Ganzen ausmachende Zuwachs von 28,905 Feuerstellen gegen 1787. Ich glaube, dass man in den Fränkischen Fürstenthümern wohl 6 Seelen auf einer Feuerstelle wird annehmen dürfen.

Hieraus würde folgende Bevölkerung entstehen:

	unmittelbar	mittelbar	von beiden
Fürstenthum Ansbach . .	134,934	80,322	215,256
„ Bayreuth . .	139,194	66,246	205,440
Ueberhaupt	274,128	146,568	420,696

also mehr gegen 1787 150,654 und durch die Beiziehung der mittelbaren 146,568. Es ist beinahe nicht an der fortschreitenden Vermehrung der Bevölkerung, welche nach obi-

ger Berechnung 3658 Seelen auf eine Quadrat-Meile ergiebt, zu zweifeln.

§ 11.

10. Grundverfassung in bezug. a) auf die Reichsverfassung und den Reichslehensverband; b) die Hausgesetze; c) die Landstände.

Die Grundverfassung der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth beruht

1. auf der allgemeinen Reichsverfassung und dem Lehensverband mit Kaiser und Reich;
2. den Hausgesetzen und Verträgen, vorzüglich der Disposition des Kurfürsten Albrecht Achilles,[1] der Schutzwehr, der landesherrlichen Rechte, die itzt auf Königl. Befehl wieder geltend gemacht werden, und dem Pacto Fridericiano;
3. den ständischen Rechten der Unterthanen.

§ 12.

1. Ueberhaupt

Zu den Landesständen gehörten ehedem die Praelaten, der Adel, die Städte und der Bauernstand. Der Ursprung, die Geschichte und die Rechte der Landstände in den fränkischen Fürstenthümern sind wohl wenig unterschieden von dem, was in dieser Rücksicht in andern Ländern Deutschlands stattfindet. Die Landtage wurden vor Alters oft wegen beider Fürstenthümer gemeinschaftlich gehalten, oft auch und zuletzt in jedem besonders. Zur Zeit der Reformation fielen die saecularisirten Praelaturen weg; die deutschen Ordens-Comthure, die Praelaten von Ebrach und Langheim hörten auf, die Landtage zu besuchen, der Adel strebte nach Unabhängigkeit, errang solche beinahe ganz, indem er sich an die Reichsritterschaft anschloss; nur die Städte und der Bauernstand blieben, und die voigtländische Ritterschaft, davon ich weiter unten gleich mehr sagen werde, bildete gewisser-

---

1. v. Z. 1473, wonach die Marken ungeteilt nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt, die fränkischen Länder in zwei gleiche Teile an jüngere Söhne vererbt werden sollten.

massen einen besonderen Stand. Welche auch vor Zeiten die Befugnisse der Stände gewesen seyn mögen, so ist doch so viel unstreitig, dass sie sich nach der itzigen Verfassung und Lage blos auf die Einwilligung zu neuen Steuern, auf das Recht beschränken, die Mitaufsicht über das Steuer-Rechnungswesen zu führen und einer einseitigen Disposition über die landschaftlichen Gelder zu anderm Zweck als den Bedürfnissen des Landes zu widersprechen; endlich Vorstellungen wegen der Landes-Angelegenheiten zu machen und sich über Gesetze und Verordnungen gutachtlich zu äussern. Jedoch sind auch oft Steuererhöhungen nach dem einmal festgesetzten Fuss ohne alle Zuziehung der Stände gemacht worden, und unzählige Verordnungen, ohne sie über ihr Gutachten zu befragen.

Eine Verbindlichkeit hiezu ab Seiten der Landesherren mögte daher wol schwer zu erweisen seyn. Aber rathsam bleibt es allemal, bei allgemeinen Gesetzen sowie bey Anlegung neuer Steuern die Stände zu hören und ihnen auch dann das Gehör nicht zu versagen, wenn sie unaufgefordert Beschwerden oder Vorschläge zum Besten des Landes vorbringen. Allgemeine Zufriedenheit und Folgsamkeit, Vertrauen der Unterthanen zum Landesherrn würden dadurch unterhalten.

§ 13.

II. Im Bayreuthischen.

Im Fürstenthum Bayreuth wurden die Landtäge von Zeit zu Zeit fortgehalten; es erschienen aber nur die Städte und die Deputierten des Bauernstandes dabei. Schon bei Anfang des vorigen Jahrhunderts errichtete man drey Ausschüsse, den grössern, mittlern und engern, deren jeder, wenn er zusammenberufen wird, aus Vollmacht gesamter Stände, die nicht mehr in allgemeinen Versammlungen erscheinen, und für alle verbindlich handelt. Bey dem letzten, 1769 nach dem Regierungsantritt des Markgrafen Alexander gehaltenen Landtage sind nur die mittlern und engern Ausschüsse beysam-

men gewesen, nämlich von jeder der sechs Hauptstädte, Culmbach, Bayreuth, Hof, Wunsiedel, Neustadt an der Aisch und Erlang, und von den Nebenstädten Creussen und Münchberg zwey Deputirte, denen man wegen des Bauernstandes zwey Syndicos zugeordnet hat. Den Recess, welcher erst den 20. April 1771 zu Stande gekommen ist, hat aber blos der engere Ausschuss, nämlich die Syndici der sechs Hauptstädte vollzogen, und auch dieser ist nur seitdem zu Abhörung der Obereinnehmerey oder Haupt-Steuerkassen-Rechnungen zusammen gekommen. Der erwähnte Rezess bestätigt im Ganzen die älteren Privilegien der Stände und ertheilt auf einige Gravamina Entschliessung. Sowohl diese als jene gehen vorzüglich auf die städtischen Gewerbe und Vorrechte, auf die Concurrenz der Stände zu neuen Auflagen und zu Erhebung und Verwaltung der landschaftlichen Einkünfte. In Absicht auf neue Steuern heisst es aber ausdrücklich in diesem Rezess: man werde ab Seiten des Landesherrn, falls die höchste Noth eine Vermehrung der Steuerlast erfordern sollte, den Ausschlag nicht anders, als nach dem bisherigen Herkommen veranstalten lassen.

§ 14.

III. Aufhebung des ehemaligen Landschafts-Collegii in Bayreuth.

Zur Verwaltung der Landessteuern und übrigen landschaftlichen Einnahmen war im Bayreuthischen ein besonderes landschaftliches Collegium angestellt, welches aus einem Landschafts-Director und vier Landschaftsräthen, dann dem Ober-Einnehmer und den erforderlichen Kanzley- und Cassen-Bedinten bestand. Die Stände hatten zwar ehemals dieses Collegium durch Praesentation bey dem Landesherrn selbst besetzt, nach der Observanz geschah solches aber vom Landesherrn in neueren Zeiten einseitig. Um den Geschäftsgang zu simplificiren, ist dieses Landschafts-Collegium im Jahre 1795 aufgehoben und mit der Kriegs- und Domänenkammer verbunden worden. Man hat dabey aber die landschaftliche oder Hauptkasse ganz abgesondert gelassen und

den Ständen zu ihrer Beruhigung die Versicherung ertheilt, dass solches ihren wesentlichen Rechten unnachtheilig seyn, ihnen die Abhörung der Rechnungen verbleiben und die Verpflichtung der Glieder der Kriegs- und Domänenkammer auf ihr Interesse mit erstreckt werden solle, welches ohnehin das Interesse des Königs und des Landes ist.

§ 15.

IV. Im Ansbachischen.

Die Ansbachischen Stände sind lange nicht beisammen gewesen, weil der Steuerfuss immer derselbige geblieben ist und keine Regierungs-Veränderungen, wodurch eine neue Linie succedirte, vorgefallen sind. Die Verfassung ist aber der Bayreuthischen gleich, jedoch war das Landschafts-Collegium dort schon mit der Kammer, die diesserhalb Kammer und Landschaft hies, vereinigt, und itzt ist dieses in der 1795 eingerichteten Kriegs- und Domänen-Kammer, mit gleichfalls getrennten Kassen, wie im Bayreuthischen der Fall.

§ 16.

Abzuhaltende neue Landtage.

Seit dem Regierungsantritt des Königs Majestät haben die Bayreuther Stände nicht aufgehört, um Abhaltung eines Landtags zu bitten. Es ist ihnen auch wirklich um desto mehr daran gelegen, da die Privilegien und Rechte der Unterthanen zwar bey dem Regierungsantritt im Allgemeinen bestätigt, nach den angenommenen Grundsätzen, die Recesse aber, welche seit dem Kurfürsten Albrecht Achilles geschlossen worden, weder geradezu als verbindlich zu betrachten, noch vom König confirmirt sind. Die Haltung eines Landtags sowohl im Bayreuthischen als im Ansbachischen ist auch wegen den neuen Steuer-Einrichtungen und Einschätzungen, welche die Beiziehung der mittelbaren Unterthanen veranlasst, nothwendig, nützlich wegen verschiedener neuen Landesanstalten, als Verwilligung von Geldern zu dem Schulwesen, zum Sanitätswesen, ganz unnachtheilig ferner für die landesherrlichen Gerechtsame, theils nach der stän-

nicht nur ehedem
usländischen Rei-
von den Ständen
ohlthaten der Kö-
blos die Mitwir-
erheischen wird,
avon das Gegen-
ände veranlasste,
en. Des Königs
ehmigt, dass im
en Landtäge ge-
amit beschäftigt,
en.

mer sind ausser

auf ihre Besit-
velcher man sie
ie Praelaten der
üter zu Schwa-
tandschaft, blos
ter Waldsassen
war wegen der
Nürnberg, Abs-
Landstand und
wurfigkeit los-
sberg aus den
zur Unterthan-
änkischen Für-
Klöster, zwei
n für Fräulein
worden. Alle
r Reformation
ilsbronn, nicht

weit von Ansbach, und da
selbst die vornehmsten un
geistliche und Lehr-Institut
Ansbach verwendet sind.

2. Der Adel. Hierunt
Reichsgraf von Giech zu Th
lichen Zeiten für 26 000 fl.
nicht unbeträchtlichen Distri
Hausgesetzen ganz zuwider
lassen worden, der aber di
nach erfolgter Reclamation d
gegen einige Vorrechte, als
sistorium, den persönlichen
gericht in Berlin u. s. w., u
Rechte, der Besteuerung, A
durch eine eigene Assekura
gens giebt es im Bayreuthis
sogenannte fränkische Ritter
Behauptungen von Alters her
Gattungen der Gerichtsbarkeit
wesen. Die vogtländische Ri
Jahrhundert der brandenbur
vieler Gerechtsame unterworf
dass sie ebenso wie die soge
landsässig war. Als aber im 1
liche System unter Begünstigu
kam und die Ritterschaft da
zerstörende Ferdinandische
hatte, schloss sich der lands
an solche an, und es glückte
nicht aufhörten, sich dieser ga
setzen, dennoch kaum, den 1
nachher den vogtländischen

weit von Ansbach, und das St. Gumprechts-Stift in Ansbach selbst die vornehmsten und reichsten, deren Einkünfte auf geistliche und Lehr-Institute, z. B. auf das Gymnasium zu Ansbach verwendet sind.

§ 18.

2. Der Adel. Hierunter steht im Bayreuthischen der Reichsgraf von Giech zu Thurnau oben an, dem zu markgräflichen Zeiten für 26000 fl. die volle Landeshoheit in einem nicht unbeträchtlichen District auf eine den brandenburgischen Hausgesetzen ganz zuwider laufende unbefugte Weise überlassen worden, der aber die Königliche Oberbotmässigkeit nach erfolgter Reclamation derselben völlig anerkannt und dagegen einige Vorrechte, als eine eigene Kanzley und Consistorium, den persönlichen Gerichtsstand vor dem Kammergericht in Berlin u. s. w., unbeschadet der landesherrlichen Rechte, der Besteuerung, Aushebung des Militairs u. s. w., durch eine eigene Assekurations-Akte erhalten hat. Uebrigens giebt es im Bayreuthischen die vogtländische und die sogenannte fränkische Ritterschaft. Beide sind nach ihren Behauptungen von Alters her, den Lehenverband und einige Gattungen der Gerichtsbarkeit ausgenommen, unabhängig gewesen. Die vogtländische Ritterschaft will sich erst im 17. Jahrhundert der brandenburgischen Hoheit mit Vorbehalt vieler Gerechtsame unterworfen haben. Es ist aber erwiesen, dass sie ebenso wie die sogenannte fränkische, ursprünglich landsässig war. Als aber im 16. Jahrhundert das ritterschaftliche System unter Begünstigung des kaiserlichen Hofes aufkam und die Ritterschaft das die landesherrliche Gewalt zerstörende Ferdinandische Privilegium 1559 ausgewirkt hatte, schloss sich der landsässige brandenburgische Adel an solche an, und es glückte den Markgrafen, obgleich sie nicht aufhörten, sich dieser ganzen Usurpation entgegen zu setzen, dennoch kaum, den Theil desselben, welchen man nachher den vogtländischen nannte und der sich in drey

II. Adel.

Districte, den Höfer, Wunsiedler und den vereinigten trennte, zur Rückkehr zu seinen Pflichten zu bringen, indem man ihm grosse Vorrechte durch Recesse bewilligte. Man überliess dieser vogtländischen Ritterschaft nicht nur die eigene Besteurung ihrer Hintersassen, wogegen sie zu den allgemeinen Landesanlagen durch Conkurrenz-Gelder beitragen sollten, die sie aber mehrentheils zur grössten Beschwerde der übrigen Stände zu umgehen wusste, sondern räumte derselben auch noch die Befreiung von Zöllen, von Mahlaccise, vom Umgelde, Stempelpapier u. s. w., für sich und ihre Hintersassen ein. Zum Militair trug sie weder an Mannschaft noch Gelde bei. Sie hatte zwar grossentheils die Schriftsässigkeit, viele Güter aber standen unter der Gerichtsbarkeit der Landes- und Amtshauptmannschaften, fast auf allen übte der Landesherr die peinliche Gerichtsbarkeit aus. Wer sieht aber nicht ein, dass auf diese Weise die zahlreichen Besitzungen des vogtländischen Adels dem Staate weit mehr Nachtheil als Nutzen brachten? Eben dieses war der Fall mit dem sogenannten fränkischen Adel, der sich unter stetem Widerspruch zur Reichsritterschaft hielt, sehr oft aus blossen Bauerhöfen Rittersitze bildete und dann solche in einem günstigen Zeitpunkte dem Lande und dem Landesherrn entzog, die Steuern seiner Hintersassen auch selbst erhob und theils in die ritterschaftlichen Kassen lieferte, theils als Drübersplag für sich behielt, zu dem Militairwesen nichts beitrug, übrigens zwar in Absicht auf Gerichtsbarkeit, Zollbefreiung etc. die Vortheile des vogtländischen Adels nicht genos, wohl aber, Criminalfälle ausgenommen, weder brandenburgische Gesetzgebung noch Obergerichtsbarkeit anerkannte, sich den allgemeinen Polizei-Einrichtungen nicht fügen wollte, mit einem Worte in allen Stücken einen Staat im Staate auszumachen strebte.

§ 19.

Im Ansbachischen. Zu dieser letzteren Gattung des Adels gehört auch der im Fürstenthum Ansbach, wo unter einer weniger stand-

haften und aufmerksamen Regierung, unter stärkerem Einfluss ritterschaftlicher Minister und Räthe mehr nachgegeben wurde, als im Bayreuthischen.

§ 20.

β. Maassregeln und Grundsätze, nach welchen der Adel zur Unterthanenpflicht zurückgebracht wird.

Der König war offenbar nicht verbunden, diese seinen landesherrlichen Rechten und dem Lande so nachtheiligen Usurpationen und die von einer Seiten-Linie den Hausgesetzen und Verträgen zuwiderlaufende Concessionen anzuerkennen. Als daher die Landsässigkeit des Adels wirklich erwiesen war, wurde die Wiederbeiziehung desselben zur Unterwürfigkeit, zu den Steuern, militairischen Pflichten und übrigen Landeslasten befohlen und durchgesetzt. Dagegen sind dem Adel aber Vorrechte und Vortheile zugesichert, die er sonst grösstentheils nicht hatte, und die bei einer unpartheyischen Erwägung den Verlust einer eingebildeten Unabhängigkeit, welche vielmehr Abhängigkeit vom Canton, vom ritterschaftlichen Consulenten, vom Reichshofrath und so vielem anderen Einfluss, ja in manchem Betracht doch vom Haus Brandenburg selbst genannt zu werden verdiente, weit überwiegen müssen. Es werden nämlich:

1. alle Rittergüter, deren Besitzer es verlangen und die nicht auf der Apertur stehen, gegen einen jährlichen Canon allodificirt, ohne dass dadurch, wie es sich von selbst versteht, die einzelnen bestehenden Successionsverträge alterirt werden, und die Ritterdienste gegen eine Abgabe aufgehoben.
2. Solchen durch Vertauschung der in verschiedenen königlichen Aemtern zerstreuten ritterschaftlichen Unterthanen ein geschlossener Districkt verschafft.
3. Darüber ihnen die Ober- und Niedergerichte, wo sie noch nicht sind, nach der Bestimmung des Landrechts, unter Oberaufsicht der Landes-Justizstelle ertheilt,

Ferner ist ihnen die völlige Schriftsässigkeit, mithin Unabhängigkeit von den Aemtern zugestanden,

die Execution der Landes- und Orts-Polizey in ihrem Districte unter der Leitung der Kriegs- und Domänen-Kammern, ohne Einmischung der Aemter überlassen, ebenso das Enrollements-, Servis- und Fourage-, Einquartirungs-, Marsch- und Molestien-Wesen, blos unter der Leitung der Kammern und Conkurrenz der Kreis-Direktoren,

die Erlaubnis zur Ansetzung neuer Anbauer, die man ihnen sonst nicht gestattete, nach den bestehenden Landes-Verordnungen ertheilt,

das Jus subcollectandi der Landsteuern unter der Aufsicht der Kriegs- und Domaenen-Kammern eingeräumt, volle Landstandschaft nach der Verfassung der fränkischen Fürstenthümer zugestanden,

desgleichen alle Praerogativen, die nach dem Landrechte dem Adel zustehen, und die die vogtländische Ritterschaft im obergebürgischen Fürstenthum bestätigt erhält,

allenfalls die Errichtung eines Creditsystems, wie in den übrigen königlichen Staaten, zugesagt.

er Adel ist übrigens zahlreich und es sind darunter ere der ansehnlichsten gräflichen und adelichen Fami- Deutschlands; die Güter sind zum Theil von grossem h. Es wird an einem Verzeichnis und an einer Beschrei- der adelichen Besitzungen gearbeitet.

§ 21.

ie ansehnlichsten Städte sind:

Im Fürstenthum Ansbach: Ansbach — Schwa- ı mit sehr beträchtlichen Fabriken — Roth mit Fabri- — Creilsheim — Uffenheim — Langenzenn Gunzenhausen — Wassertüdingen —

Feuchtwang — Fürth
Stadt nicht führt, sondern
wegen seiner Bevölkerung
wenig über 500 Häusern u
brikationen vorzüglich ver
Nürnberg — Markt S
brachten Ladungs-Platzes a

Ueberhaupt sind im A
Marktflecken. Diejenigen au
liche Fabrikstädte nennen k
wie auch Ansbach, das sein
hatte und itzt von den Lan
erwartet, leben die übrigen h
der Viehzucht, so dass das h
sache bei ihnen nicht ausma
schönen Ackerbau, Langenze

II. Im Fürstenthum Bayre
ansehnlichen Fabriken — W
Fabriken sind — Culmbac
burg — Erlang, wo sich d
lich beträchtliche Fabricken b
Aisch.

Uebrigens sind im Bayreuth
und Märkte.

Im Ganzen ist der Bürge
als der Landmann, daher man
durch Vermehrung und Begün
werbe und andere dienliche
rechte der Städte sind sehr
sechs Hauptstädte haben ein
Landtagsabschieden bestimmt
wenigstens einen Theil ihrer M
die Geistlichen und Schulbedi
solche zur landesherrlichen Be

Feuchtwang — Fürth, welches zwar den Namen einer Stadt nicht führt, sondern nur eines Markts, solchen aber wegen seiner Bevölkerung von 18 bis 20000 Menschen in wenig über 500 Häusern und seiner äusserst wichtigen Fabricationen vorzüglich verdient. Die Vorstädte von Nürnberg — Markt Steft wegen des daselbst angebrachten Ladungs-Platzes am Main.

Ueberhaupt sind im Ansbachischen 15 Städte und 15 Marktflecken. Diejenigen ausgenommen, welche man eigentliche Fabrikstädte nennen kann, als Schwabach und Fürth, wie auch Ansbach, das seine Nahrung ehemals vom Hofe hatte und itzt von den Landes-Collegien und dem Militair erwartet, leben die übrigen hauptsächlich vom Ackerbau und der Viehzucht, so dass das bürgerliche Gewerbe die Hauptsache bei ihnen nicht ausmacht. Uffenheim hat vorzüglich schönen Ackerbau, Langenzenn erzielt viel Hopfen.

II. Im Fürstenthum Bayreuth: Bayreuth — Hof mit ansehnlichen Fabriken — Wunsiedel, wo auch schöne Fabriken sind — Culmbach neben der Vestung Plassenburg — Erlang, wo sich die Universität und auch ziemlich beträchtliche Fabricken befinden — Neustadt an der Aisch.

Uebrigens sind im Bayreuthischen noch 45 kleinere Städte und Märkte.

Im Ganzen ist der Bürgerstand nicht so wohlhabend als der Landmann, daher man noch suchen muss, solchem durch Vermehrung und Begünstigung der städtischen Gewerbe und andere dienliche Mittel aufzuhelfen. Die Vorrechte der Städte sind sehr verschieden. Die Bayreuther sechs Hauptstädte haben einerlei Privilegien, die in den Landtagsabschieden bestimmt sind. Die mehresten wählen wenigstens einen Theil ihrer Magistratspersonen, einige auch die Geistlichen und Schulbediente selbst und praesentiren solche zur landesherrlichen Bestätigung.

§ 22.

V. Bauernstand.

Der Bauernstand besitzt seine Güter auf verschiedene Weise und mit abweichenden Verbindlichkeiten. Die Güter desselben sind grösstentheils eine Art von Lehnen, welche ausser den jährlichen Zinsen, Gülten und Zehnten verschiedener Art ein Handlohn zum 5., 10., 20., 30. Theil des Werths bei jeder Veränderung oder Veräusserung erlegen, theils blos zinspflichtige Güter, die erblich besessen und ohne Abgabe veräussert werden. Viele sind zu gemessenen oder ungemessenen Frohnen verbunden, die aber bei den Bauern des Adels an mehreren Orten ausgenommen auf den Ackerbau nicht gehen, mithin nicht sehr drückend sind. Statt des Anspanns zu herrschaftlichem Behuf geben die Ansbachischen Unterthanen gewisse Anspann-Gelder. An manchen Orten wird ein Haupt-Recht bezahlt, das beste Pferd, die beste Kuh, oder gar das beste Kleid. Die Consistenz der Höfe kann ohne gutsherrliche Einwilligung nicht verändert werden; doch gibt es viele einzelne Grundstücke, die eine Ausnahme machen, und die man fliegende oder walzende nennt. Unter den Landbewohnern sind B a u e r n, die ganze, halbe und Viertel-Höfe besitzen, K o h l e r, die keinen Anspann haben und nur zu Handfrohnen gebraucht werden, H a u s g e n o s s e n, die mit Bewilligung der Obrigkeit als Schutzverwandte gegen Entrichtung des Schutzgeldes aufgenommen werden, T r o p f h a u s b e s i t z e r oder Eigenthümer solcher Häuser, bei denen gar kein Land oder Gartenraum ist, die also nichts weiter haben, als wohin der Tropfen vom Dache fällt. Man hat ehedem die Annahme der Schutzverwandten und den Anbau der Tropfhäuser sehr erschwert, welches aber in einem militairischen Staate auf keine Weise ratsam ist. Jedoch ist bei neuen Anbauen immer womöglich dahin zu sehen, dass wenigstens das erforderliche Gartenland oder so viel als zur Durchfütterung einer Kuh erforderlich ist, dabei sei. Ohnerachtet es auch arme Landbewohner

giebt, kann man d[illegible]
Fürstenthümern al[illegible]
reiche Bauern mit
Vermögen. Durch
Gewerbe und den [illegible]
hat vorzüglich der [illegible]
genommen, gutmüth[illegible]
sind — die besten [illegible]
nicht sagen, dass es
erachtet Aberglaube
sind.

Es gibt in den fr[illegible]
Juden, besonders in F[illegible]
werden, um bei Erneu[illegible]
besserung ihres bürge[illegible]
hin, dass sie den übrige[illegible]

Unter den Fremden
erwähne ich hier vorzüg[illegible]
fugiés, die zu den Zeiten
Es sind vorzüglich zwey
Erlang vieles zur Aufnahm[illegible]
Ganz verschieden von ih[illegible]
ten der letzten Epoche, [illegible]
thümern eine ziemliche A[illegible]
grösste Theil, zwar noch
von königlichen Unterstüt[illegible]
Jahren die Summe von 68[illegible]

giebt, kann man doch im Ganzen den Bauernstand in beiden Fürstenthümern als wohlhabend annehmen, ja es giebt sehr reiche Bauern mit 10, 20, 30 und mehr tausend Gulden Vermögen. Durch den Krieg und das dadurch vermehrte Gewerbe und den bessern und theuern Absatz der Produkte hat vorzüglich der Bauernstand gewonnen. Er ist, überhaupt genommen, gutmüthig und wohlgeartet. Seine Hauptgewerbe sind — die besten — Ackerbau und Viehzucht. Man kann nicht sagen, dass es ihm an Fleiss und Industrie fehle, ohnerachtet Aberglaube und Vorurtheil noch sehr herrschend sind.

§ 23.

Es gibt in den fränkischen Fürstenthümern gegen 6000 Juden, besonders in Fürth, deren Privilegien itzt untersucht werden, um bei Erneuerung derselben sowohl auf die Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes zu sehen, als dahin, dass sie den übrigen Einwohnern nicht schädlich werden. VI. Juden.

§ 24.

Unter den Fremden, die im Lande aufgenommen sind, erwähne ich hier vorzüglich die Colonien französischer Réfugiés, die zu den Zeiten Ludwigs XIV. Frankreich verliesen. Es sind vorzüglich zwey derselben, die in Schwabach und Erlang vieles zur Aufnahme der Fabriken beigetragen haben. Ganz verschieden von ihnen sind die unglücklich Emigrirten der letzten Epoche, deren in den fränkischen Fürstenthümern eine ziemliche Anzahl vorhanden sind, davon der grösste Theil, zwar noch von eignen Mitteln, mehrere aber von königlichen Unterstützungen leben, die jedoch in zwey Jahren die Summe von 6800 rhein. nicht überstiegen haben. VII. Fremde Einwohner.

§ 25.

ar 1796 ist in den fränkischen ische Landrecht und die Gerichts- lifalls mit dem besten Fortgang ch die wohlthätigen Folgen davon. wird durch Commissarien sowohl gearbeitet, und wir hoffen, ehe in zu gelangen, dass solches der erworfen werden kann. Bis dahin rganisations-Patente vom 3. July echte und Gewohnheiten. Ausser mehrere Edikte aus den älteren fränkischen Fürstenthümern publi- iwendung dort von Nutzen schien. Majestät mehrere gesetzliche An- stenthümer insbesondere erlassen, 1796 ein Cantonreglement, unter Servis-, Einquartierungs- und Fou- nent, in Absicht auf das Militair, empeledikt u. s. w.

§ 26.

en fränkischen Fürstenthümern ist beiden Fürstenthümer gehen vom ten, die Lehen sind aber aus be- denen der übrigen deutschen Staa- iehr wirklich empfangen worden, m Regierungsantritt Seiner könig- losen Muthung gelassen. Ausser- erliche Landgericht Burggrafthums l Reich zu Lehen, wie auch einige liche Stücke, mit denen aber nur

die *markgräfliche* nannten *Altbergisch* berg eine kaiserlich mals den Plan *geha* aber stets Schwierigl deshoheits-Grundsätz eben nicht mehr intre in wessen Händen d Von dem königlichen zu Ansbach den Ant Reichsafterlehen *innen,* seiner Frau Tochter a itzt consolidirt ist. *Von* dene nicht beträchtliche vom Markgrafen Friedri Muffel erkaufte Markfle erste Belehnung noch i das königliche Haus *in* Nach dem Teschner Fried men künftig weg; *es wu* dass Eschenau mit inbeg

Unter den Lehen, *wel* Lehnherr verleihet, nenne i Als K. Rudolph I. den *Bu* damit belieh, waren sie vo standen aus 32 *Graf- und F* Lehen. Itzt sind wenig mehr waren es nur 14, denn das l nisse nach und nach mit (Der unbeträchtliche Lehntax, len gezahlt wird, reicht *nicht* zalen, und wegen einer beträcl

die markgräfliche Linie beliehen ist, z. B. mit dem sogenannten Altbergischen Lehens-Corpore, darauf die Stadt Nürnberg eine kaiserliche Expektanz hat. Man hat vorhin mehrmals den Plan gehabt, diese Expektanz zu acquiriren, dabei aber stets Schwierigkeiten gefunden. Nachdem nun die Landesholheits-Grundsätze festgestellt worden, ist man aber dabei eben nicht mehr intressirt, da es ganz gleichgültig sein kann, in wessen Händen das Grundeigenthum dieser Lehen sey. Von dem königlichen Hause selbst hatten die Markgrafen zu Ansbach den Antheil der Herrschaft Limburg als ein Reichsafterlehen innen, welches König Friedrich Wilhelm I. seiner Frau Tochter als Brautschatz mitgab, und welches itzt consolidirt ist. Von der Krone Böhmen gehen verschiedene nicht beträchtliche Lehen im Bayreuthischen und der vom Markgrafen Friedrich zu Bayreuth von der Familie von Muffel erkaufte Markflecken Eschenau, mit dem indes die erste Belehnung noch immer nicht vollzogen, viel weniger das königliche Haus in solche mit aufgenommen worden. Nach dem Teschner Frieden fällt der Lehens-Nexus mit Böhmen künftig weg; es wird also nöthig seyn dahin zu sehen, dass Eschenau mit inbegriffen würde.

§ 27.

Unter den Lehen, welche das Haus Brandenburg als Lehnherr verleihet, nenne ich die in Niederösterreich zuerst. Als K. Rudolph I. den Burggrafen Friedrich im Jahr 1286 damit belieh, waren sie von grosser Wichtigkeit und bestanden aus 32 Graf- und Herrschaften, auch 200 gemeinen Lehen. Itzt sind wenig mehr davon gangbar; im Jahr 1775 waren es nur 14, denn das Haus Oestreich hat die Verhältnisse nach und nach mit Gewalt zu verändern gewusst. Der unbeträchtliche Lehntax, welcher bei entstehenden Fällen gezahlt wird, reicht nicht hin, den Lehensprobst zu bezalen, und wegen einer beträchtlichen Forderung von 345 000

b. in manu dominante: 1. Niederöstreichische Lehen

ichischen Stände dieser Lehen halber
:m Rechte oder zu einem Vergleiche
Teschner Frieden ist die Austauschung
ie böhmischen im Bayreuthischen ver-
n Regierungs-Antritt des Königs noch
;ekommen. Man hat bey den Friedens-
'orderung nicht erwähnt und überhaupt
eit nachtheilige Verabredungen getrof-
niglichen Cabinets-Ministerio vorlängst
vorgelegt, wie die Sache bey der Exe-
'riedens anzugreifen seyn möchte. Der
ses Brandenburg ist der Fürst Collo-
ızler.

§ 28.

:hwarzenberg oder vielmehr Herrschaft
t von dem Hause Brandenburg zu Le-
ler Apertur würde man aber mit der
wohl vorsehen müssen, da Würzburg
hnherrschaft eines grossen Theils der-
:ht. Dieses Lehen ist ein Thronlehen
:ende Ceremoniel bey veränderter Re-
:ten von Schwarzenberg verglichen, so,
täglich geschehen kann.

§ 29.

ı vielen und ansehnlichen Ritterlehnen
denburg als Vasallen den Landgrafen
len Grafen von Castell u. s. w. Die
Bürgerlichen besessen werden, nennt
e werden nach und nach in Zinslehen
s Cameral-Interesse gewinnt. Keines
Territorio (extra curtem) befindlichen

Lehen hat man mit unter
unter den vorigen Regieru
wollen. Ebensowenig wir
diese Lehne, deren Anzahl
dehnt. Bey den beiden Le
reuth wird itzt mit Sorgfa
Specificationen richtig aufst
mir vor jeder Belehnung d
nau darüber zu halten, da
bleibe, der den landesherrli
theilig sey, da man zu ma
hineinzubringen oft gewusst

§

Bei den bekannten Verhä
Fürstenthümer mit Kaiser u
hier nicht aufhalten. Auf de
wegen derselben zwey Stim
auf der fränkischen Grafenba

§

Unsere Verbindung mit de
verfassung ausgenommen, dav
vorzüglich in Absicht auf di
der Prozesse mit andern Rei
welche sich die Unmittelbarke
gen der Apellationen, die, sob
d. i. 800 fl. übersteigt, noch
kenntnissen der königlichen G
Die Reichsgerichte behaupten
jene Summe von Kaisergulde
es auf Goldgulden. Seit dem
hat zwar der kaiserliche Hof

Lehen hat man mit unter die Landeshoheit gezogen, wie unter den vorigen Regierungen oft hat behauptet werden wollen. Ebensowenig wird das Allodifications-System auf diese Lehne, deren Anzahl nicht unbeträchtlich ist, ausgedehnt. Bey den beiden Lehenhöfen zu Ansbach und Bayreuth wird itzt mit Sorgfalt darauf gesehen, die Lehens-Specificationen richtig aufstellen zu lassen, auch lasse ich mir vor jeder Belehnung den Lehnbrief einsenden, um genau darüber zu halten, dass kein Ausdruck darin stehen bleibe, der den landesherrlichen Rechten des Königs nachtheilig sey, da man zu markgräflichen Zeiten dergleichen hineinzubringen oft gewusst hatte.

§ 30.

13. Auswärtige Verhältnisse: a) mit Kaiser und Reich.

Bei den bekannten Verhältnissen, worin die fränkischen Fürstenthümer mit Kaiser und Reich stehen, will ich mich hier nicht aufhalten. Auf dem Reichstage führt der König wegen derselben zwey Stimmen auf der Fürstenbank und auf der fränkischen Grafenbank $^3/_1$ wegen Limburg.

§ 31.

b: mit den Reichs-gerichten: I. wegen der Apellationen an solche von den Landes-gerichten.

Unsere Verbindung mit dem Reiche äussert sich, die Kreisverfassung ausgenommen, davon ich gleich mehr sagen werde, vorzüglich in Absicht auf die Reichsgerichte theils wegen der Prozesse mit andern Reichsständen und den Insassen, welche sich die Unmittelbarkeit angemasst haben, theils wegen der Apellationen, die, sobald die Summe appellabel ist, d. i. 800 fl. übersteigt, noch an die Reichsgerichte von Erkenntnissen der königlichen Gerichte ergriffen werden kann. Die Reichsgerichte behaupten, dass das Privilegium über jene Summe von Kaisergulden rede. Brandenburg deutet es auf Goldgulden. Seit dem Regierungsantritt des Königs hat zwar der kaiserliche Hof das Privilegium de non appel-

lando zugesagt, bis itzt aber hat man der Erfüllung vergeblich entgegen gesehen. Indes scheint für die Partheyen im Wesentlichen wenig daran zu liegen, und es ist ein Beweis mehr für die Güte der preussischen Justiz-Verfassung, dass seit ihrer Einführung noch keine einzige Appellation an die Reichsgerichte ergangen ist.

§ 32.

II. Wegen der Prozesse mit den Nachbarn und Insassen.

Bei den Prozessen des Hauses Brandenburg mit seinen Nachbarn und den vermeintlich unmittelbaren Insassen hat dasselbe besonders in neuern Zeiten über die grösste Partheylichkeit der nach dem System und dem Winke des Wiener Hofes handelnden Reichsgerichte, vorzüglich des Reichshofraths zu klagen gehabt; daher die vielen Recurse an den Reichstag. In älteren Zeiten sind wohl auch günstige Entscheidungen des Reichskammergerichts vorgefallen, als z. B. gegen die Nürnbergischen Landeshoheitsanmassungen. Seit langen Jahren aber hat keine Sache zu Ende gebracht werden können, und die häufigen besonders reichshofräthlichen, oft sogar sich widersprechenden Mandate sind bis auf sehr wenige Ausnahmen noch von dem reichsritterschaftlichen und geistlichen System dictirt, dessen ich schon oben erwähnt habe. Die neuesten Beweise liegen in den Mandaten wegen der Ritterschaft, wegen der Grafen von Pückler u. s. w. vor. Man legt sie zu den Acten und geht fest seinen Weg. Indes wird es schlechterdings nöthig seyn, die Landsassen, welche fortfahren, den reichsgerichtlichen Weg zu betreten, um sich der Unterthanen-Pflicht zu entziehen, den Reichsgesetzen gemäss ernstlich davon abzuhalten.

§ 33.

C. mit dem Kreise: 1. überhaupt

Die Kreis-Verfassung ist in den fränkischen und schwäbischen Kreisen unter allen deutschen Reichskreisen fort-

während in der lebhaftesten
täge sollen jährlich einmal
und höchstens nur 6 Woche
1790 ist die Kreisversammlu
weil die durch den Krieg he
zu erfordern schienen, theils
gesandten ist, dem selbst de
Graf von Soden zugethan war
Art von fränkischem Nationa
die allgemeinen Souveränitäts-
zuzueignen, wenn die Gelegen.
Verfassung auf metaphisische S
rechte mittels der unité et ind.
erbauen und insonderheit den
Brandenburg durch jene Einh
ersinnliche Weise entgegen zu
ses Plans finden sie die beste
der Ritterschaft und der geis
und vermischten Hoheitsrechte
torien. Daher hat sich auch d
brandenburgische Prinzip eines
meinschaftlich und aus allen K
des Systems und Dictator der
ein gewisser Geheimrat von Zw
Vermögen und Intrigue. Er sel
lichen Häuser Hohenlohe-Neue
bach und Limburg. Dieses gie
zenberg, dessen Gesandter von
hängig ist, führt deren 4, und d
für einen unbedeutenden Fleck
von Bamberg, Würzburg oder A
die Mehrheit aller Kreisstimme
der von Zwanziger bei den Unt
im vorigen Sommer ganz eigenm
feder der feindseligen Artikel,

während in der lebhaftesten Thätigkeit geblieben. Die Kreistäge sollen jährlich einmal in Nürnberg gehalten werden und höchstens nur 6 Wochen dauern, allein seit dem Jahr 1790 ist die Kreisversammlung permanent geblieben, theils weil die durch den Krieg herbeigeführten Umstände solches zu erfordern schienen, theils weil es System einiger Kreisgesandten ist, dem selbst der ehemalige brandenburgische Graf von Soden zugethan war, aus dieser Versammlung eine Art von fränkischem National-Convent zu bilden, solchem die allgemeinen Souveränitäts-Rechte über den ganzen Kreis zuzueignen, wenn die Gelegenheit günstig wäre, die Teutsche Verfassung auf metaphisische Sätze der Menschen- und Staatsrechte mittels der unité et indivisibilité à la francaise neu zu erbauen und insonderheit dem Emporkommen des Hauses Brandenburg durch jene Einheit und Gesammtheit auf alle ersinnliche Weise entgegen zu streben. Zur Ausführung dieses Plans finden sie die besten Waffen in den Grundsätzen der Ritterschaft und der geistlichen Höfe von zerstreuten und vermischten Hoheitsrechten und ungeschlossnen Territorien. Daher hat sich auch der Kreis vereinigt, gegen das brandenburgische Prinzip eines geschlossenen Gebietes gemeinschaftlich und aus allen Kräften zu kämpfen. Die Seele des Systems und Dictator der ganzen Kreisversammlung ist ein gewisser Geheimrat von Zwanziger, ein Mann von Kopf, Vermögen und Intrigue. Er selbst ist Stimmführer der gräflichen Häuser Hohenlohe-Neuenstein, Castell, Wertheim, Erbach und Limburg. Dieses giebt ihm 7 Stimmen. Schwarzenberg, dessen Gesandter von Rhodus ganz von ihm abhängig ist, führt deren 4, und diese 11 Stimmen, deren jede für einen unbedeutenden Fleck Landes so viel gilt als die von Bamberg, Würzburg oder Ansbach und Bayreuth machen die Mehrheit aller Kreisstimmen aus. Daher verfuhr auch der von Zwanziger bei den Unterhandlungen mit Frankreich im vorigen Sommer ganz eigenmächtig, war die Hauptbetriebfeder der feindseligen Artikel, welche die Kreisbevollmäch-

tigten ohne Vollmacht ihrer Committenten in die Uebereinkunft des französischen Generals brachten, und reiste hierauf ohne Autorisation nach Paris und nach Wien, um die Unterhandlungen nach seinem Sinne fortzusetzen. Diese Unterhandlungen und die obenerwähnten Artikel waren die Ursachen, dass der Brandenburgische Directorial-Gesandte im Sommer 1796 den Kreisconvent verlies, weil dieser nicht dahin zu bringen war, eine beruhigende Erklärung zu geben.

§ 34.

II. Kreisfinanzwesen.

Vorzüglich aber bemächtigte sich der von Zwanziger des Kreisfinanzwesens ganz, in dem itzt eine Verwirrung herrscht, die nicht zu übersehen ist. Die Schulden des Kreises betrugen am Ende des Jahres 1790 1,666 381 fl. rhein. Währung. Zur Abtragung derselben ist im Jahr 1788 ein Amortissements-Plan auf 92 Jahre gemacht und die Aufbringung von 5 Kreis-Römermonaten beliebt worden. Allein seitdem ist der Schuldenbestand gewiss beträchtlich vermehrt worden, der Krieg hat grossen Aufwand erfordert, zu dem Brandenburg aber seit dem Baseler Frieden nicht mehr beitragen zu wollen sich erklärt hat. Des Widerspruchs mehrerer Stände ohngeachtet sind die Fonds zu den gewöhnlichen Zahlungen, dazu jährlich 25 Römermonate erforderlich sind, die sonst 94,950 fl. ausmachten, und die des Schuldenabtrags mit dem, was zu dem ausserordentlichen Aufwande aufgebracht wurde, zusammen geworfen, und zu einer Uebersicht des Finanz-Zustandes, geschweige denn zu einer Rechnung ist nicht zu gelangen gewesen. Ein Römermonat ist nach der während des spanischen Successions-Kriegs vorerst angenommenen und seitdem, jedoch unter dem Klagen mehrerer Stände über Praegravation, beibehaltenen runden Summe 4000 fl. für den ganzen Kreis, dazu Brandenburg-Onolzbach oder Ansbach 336 und Culmbach oder Bayreuth 329 fl. beiträgt, also von 30 Römermonaten, die aber in der Folge gewiss

nicht hinreichen werden, 19,950 fl. jährlich. Dass der Kreiskredit bei diesen Umständen sehr schlecht sein müsse, springt in die Augen. Es würde die ernstlichste Hilfe und die strengste Ordnung erfordern, ihn wieder emporzubringen. Zwar hat der Kreis auch ansehnliche Activ-Forderungen, die vor dem Kriege über fünf Millionen betrugen, davon aber nichts zu hoffen ist.

§ 35.

Das Kreismilitair sollte nach der Matrikel aus 1480 Mann Cavallerie und 5543 Mann Infanterie bestehen, dazu Brandenburg 214 zu Pferde und 800 zu Fuss zu stellen hat. Zuletzt vor dem königlichen Regierungsantritt bestand das Kreismilitär aber nur aus folgendem: III. Kreis-Militair.

	Escadrons	Bataillons	Officiers	Unt.-Officiers u. Gemeine	Summa
Dragoner-Regim. Feldmarschall-Markgraf v. Ansbach Bayreuth	5		24	299	323
Cürassier-RegimentFeldmarschall-Leutnant v. Treskow	5		26	312	338
Infantrie-Regim. Feldzeugmeister Fürst v. Hohenlohe-Ingelfingen		2	38	958	996
Infantrie-Regim. Feldmarschall-Leutnant Schertel		2	39	997	1036
Infantrie-Regiment General-Major v. Pez		2	46	1155	1201
	10	6	173	3721	3894

Die markgräfliche Garde du Corps stellte zu jedem der beiden Cavallerie-Regimenter eine Compagnie, trug aber in

e besondere Uniform. Das markgräfliche
n Salzburg zu Ansbach trug die Uniform
s Hohenlohe und stellte sein Contingent
n Reizenstein zu Bayreuth die des Kreis-
ez, die Garnisonen zu Plassenburg und
eisregiments von Schertel. Ein Theil der
fiziere waren bei jenen Kreisregimentern
erhielten aus der Kreiskasse Gehalt. Der
eis-Oberster und Kreis-Feldmarschall, bei-
llen, die dem Lande nicht ankleben. Nach
tritt des Königs konnte die Verbindung
irs mit dem Kreismilitair nicht bestehen.
aufgehoben und nach vielen Unterhand-
n Kreisschluss am 22. Merz 1793 provi-
rbehalt der weiteren Erörterungen wegen
hangs mit dem übrigen Kreismilitair und
davon abhängt, festgesetzt, dass das Hu-
r Regiment von Frankenberg, itzt Ans-
tig als das Ansbachische Kreis-Contingent
solle. Nach der diesseitigen Absicht soll
se geschehen, dass das Bataillon oder
en Ruhe des Kreises, zu seiner Sicher-
dung aller Gefahr, auch zu Executionen,
esst, oder die selbigem aufgetragen wer-
stehe, dagegen aber aus aller weiteren
dung gesetzt werden und ganz unter den
Disposition des Königs verbleibe. Eine
t ist durch den Krieg und die durch den-
nung Brandenburgs veranlasste Zerrüt-
oben dargestellten Kreismilitairs ver-
ndenburg hat bekanntlich den Haus-
ein besonderes Contingent zur Reichs-
n eine Armee im Ganzen. Würzburg
eigne abgesonderte Corps, die ver-
lichen Truppen fochten und Anfangs

wenigstens östreichische Su
Kreisstände brachten unter
von Salm-Grumbach drei sch
endlich noch eine Jäger-Con
fachen Kontingents zusamm
einander gelaufen sind und
werden konnte. Nach dem Fr
Militair-Organisation vorzune
Brandenburgische Contingent
wird. Man entzieht sich dies
Kreis-Militair-Aufwande nicht,
träge zu den Kosten des Stabs
zahlt. Man hat nur die Absi
Friedens- als Kriegszeiten auf
tum zu bringen.

§ 3

Kreisdirectoren und kreisa
Bischof von Bamberg und der
denburg. Es hat wegen dieses
Streitigkeiten gegeben. Im Ja
einen Vertrag zwischen Bamb
beigelegt, nachher aber entsta
sich das Kreis-Directorium all
amtlichen Befugnisse fast aussc
wurde ein höchst nachtheiliger
schen Ansbach und Bamberg,
Widerspruch und ohne Einwill
hauses geschlossen. Nach den
tritt machte man aber die Dire
ist im Jahre 1795 ein förmliche
zu Stande gekommen, wodurc
gleichs von 1559 Bamberg zwa
Directorialstelle, auch Mund u

wenigstens östreichische Subsidien bekamen. Die übrigen Kreisstände brachten unter den Befehlen des Rheingrafen von Salm-Grumbach drei schwache Infanterie-Bataillons und endlich noch eine Jäger-Compagnie statt des ganzen fünffachen Kontingents zusammen, die itzt grossentheils auseinander gelaufen sind und deren Sold oft nicht bezahlt werden konnte. Nach dem Frieden ist die Absicht, eine neue Militair-Organisation vorzunehmen, dabei ohne Zweifel das Brandenburgische Contingent wieder zur Sprache kommen wird. Man entzieht sich diesseits gewissen Beiträgen zum Kreis-Militair-Aufwande nicht, dagegen der Kreis als Beiträge zu den Kosten des Stabs der Husaren-Bataillons etwas zahlt. Man hat nur die Absicht, den Aufwand, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten auf ein gewisses Aversional-Quantum zu bringen.

§ 36.

IV. Kreisausschreibamt und Kreisdirectorium.

Kreisdirectoren und kreisausschreibende Fürsten sind der Bischof von Bamberg und der König als Markgraf von Brandenburg. Es hat wegen dieses Gegenstandes von jeher viele Streitigkeiten gegeben. Im Jahre 1559 wurden sie durch einen Vertrag zwischen Bamberg und Brandenburg zwar beigelegt, nachher aber entstanden neue, Bamberg masste sich das Kreis-Directorium allein und die kreisausschreibamtlichen Befugnisse fast ausschliesslich an. Im Jahre 1755 wurde ein höchst nachtheiliger anderweitiger Vergleich zwischen Ansbach und Bamberg, jedoch unter Bayreuthischem Widerspruch und ohne Einwilligung des königlichen Curhauses geschlossen. Nach dem königlichen Regierungsantritt machte man aber die Directorialrechte geltend und es ist im Jahre 1795 ein förmlicher Staatsvertrag mit Bamberg zu Stande gekommen, wodurch auf dem Grund des Vergleichs von 1559 Bamberg zwar die erste, ihm gebührende Directorialstelle, auch Mund und Feder d. i. der Vortrag

bei der Kreisversammlung bestätigt. Dagegen aber die Mitdirectorialrechte des königlichen Hauses vollständig verwahrt und bestimmt sind. Nur Würzburg und Deutschorden haben noch gegen diesen Vertrag Bewegungen gemacht, weil sie den Vorrang vor Brandenburg höchst widerrechtlich practendiren und Würzburg besonders das Directorium während der Sedisvacanz in Bamberg, welches man brandenburgischer Seits dem Domkapitel in dem neuen Staatsvertrage eingeräumt hat.

§ 37.

V. Kreisstände und deren Stimmrecht.

Die Kreisversammlung theilt sich zwar in drei Bänke, die Fürstenbank, die Grafenbank und die Städtebank, sie deliberirt aber zusammen und stimmt viritim, wo die Mehrheit ohne Rücksicht auf den Stand oder die Grösse des Landes entscheidet. Brandenburg hat auch hier zwey Stimmen wegen der beiden Fürstenthümer und Antheil an der Limpurgischen gräflichen.

§ 38.

VI. Massregeln, die königl. Seits in Absicht auf den Kreis zu ergreifen sein möchten.

Der allgemeine Friede wird vor allen Dingen entscheiden, ob und welche Veränderungen etwa in der Consistenz des fränkischen Kreises stattfinden werden. Dann aber wird es königlicher Seits nöthig sein, ein festes System anzunehmen, inwiefern man dem Kreise beihalten will oder nicht, wie die Kreissachen zum Besten des Ganzen und dem königlichen Interesse gemäss zu leiten sein möchten. Vor allen Dingen wird es nöthig sein:

1.) Die Kreisverfassung zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück zu führen, mithin die Permanenz der Kreisversammlung, theils der Kosten wegen, theils um das schädliche Einheits-, Gesammtheits- und Souveränitäts-System zu vereiteln, abzustellen und dagegen die jähr

—

lichen temporellen Zus
positionen wieder in G
2.) die Directorialrechte,
werden, in volle Aus
3.) das Finanzwesen auf
und der strengen A
werfen,
4.) dahin zu sehen, dass di
lichen Interesse gemäss
mit demselben nach den
sätzen festgesetzt werd
5.) wo irgend möglich, M
durch das Stimmrecht
den Besitzungen gesetz
tatur verhindert werden
Da dieses aber sehr schw
Stoff in Menge zu Streitigkeit
wird, so würde, wenn jene
sein sollten, auf eine Trennun
mehr von der Kreisverwirrun
die Directorial-Befugniss so
sein. Der König würde dabe
und mit seiner Bewilligun
übernehmen, welcher nach d
fällt, wobei ohne neue Koste
plan zu machen wäre, da man
beitrag, die Gesandtschaftskos
es sich näher aufklärt, welcher
es auf alle Weise rathsam, die
Gesandten vom Kreisconvent f

§ 3

Die auswärtigen oder viel
nisse der fränkischen Fürstent
und des Einflusses der benac

lichen temporellen Zusammenkünfte zu bestimmten Propositionen wieder in Gang zu bringen,

2.) die Directorialrechte, welche hierdurch auch gewinnen werden, in volle Ausübung zu bringen,

3.) das Finanzwesen auf einen soliden Fuss zu setzen und der strengen Aufsicht Brandenburgs zu unterwerfen,

4.) dahin zu sehen, dass die Militair-Verfassung dem königlichen Interesse gemäss eingerichtet und die Verbindung mit demselben nach den eben bereits erwähnten Grundsätzen festgesetzt werde,

5.) wo irgend möglich, Mittel ausfindig zu machen, wodurch das Stimmrecht in ein richtiges Verhältnis mit den Besitzungen gesetzt und die oben angezeigte Dictatur verhindert werden kann.

Da dieses aber sehr schwer ist, da das Finanzwesen allein Stoff in Menge zu Streitigkeiten und Hindernissen darbieten wird, so würde, wenn jene Grundsätze nicht ausführlicher sein sollten, auf eine Trennung vom Kreisverband oder vielmehr von der Kreisverwirrung zu arbeiten und dabei nur die Directorial-Befugniss so viel wie möglich zu erhalten sein. Der König würde dabey den Antheil der gefundenen und mit seiner Bewilligung gemachten Kreisschulden übernehmen, welcher nach der Matrikel auf Brandenburg fällt, wobei ohne neue Kosten leicht ein Avertissementsplan zu machen wäre, da man den römermonatlichen Kreisbeitrag, die Gesandtschaftskosten ersparte. Bis dahin dass es sich näher aufklärt, welcher Plan anzunehmen sey, scheint es auf alle Weise rathsam, die Abwesenheit des königlichen Gesandten vom Kreisconvent fortdauern zu lassen.

§ 39.

Die auswärtigen oder vielmehr nachbarlichen Verhältnisse der fränkischen Fürstenthümer sind wegen der Zahl und des Einflusses der benachbarten Länder und wegen

d. Andere auswärtige oder vielmehr nachbarliche Verhältnisse.

der Lage derselben wichtig und mannigfaltig. Wir haben ausser den fränkischen Kreisständen mit Sachsen, Böhmen, Pfalzbayern zu thun, allein es ist schon oben § 7 gesagt, dass Streitigkeiten mit den beiden letzteren wenigstens bey gutem Willen derselben leicht beizulegen sind, und mit Sachsen haben wir deren keine. Dort habe ich das hierher Gehörige des Zusammenhangs wegen schon erwähnt. Aufhebungen des Abschosses oder der Nachsteuer existieren mit mehreren deutschen oder anderen Staaten. Es ist aber doppelt nöthig, bei Abschliessung neuer Conventionen mit Vorsicht zu verfahren, da nicht nur die königlichen Einkünfte dabei leiden können, sondern auch Privat-Corporationen und Gutsbesitzer Rechte dieser Art haben. Vielleicht lassen sich in der Folge noch vortheilhafte Handelsverträge mit Nachbarn und andern Ländern schliessen. Ich werde nach genauer Prüfung dieses Gegenstandes die mir zweckmässig scheinenden Vorschläge dieserhalb machen.

§ 40.

e. Pfandschaft.

Unter den brandenburgischen fränkischen Besitzungen sind einige uralte Pfandschaften, besonders böhmische, als Mainbernheim, Prichsenstadt, Michelfeld, Pegnitz, Frankenberg, Plech, Lindenhardt, Erlang. Seit 1406 ist von ihrer Wieder-Einlösung die Rede nicht gewesen und man würde solche auf jeden Fall durch Meliorations-Rechnungen und mehrere andre Gründe entkräften können. Am besten würde es sein, solche, wenn die Rede davon seyn sollte, sonst aber nicht, in die künftigen Verhandlungen wegen Execution des Teschner Friedens mit einzuflechten.

§ 41.

f. Taxische Posten.

In den beiden Fürstenthümern sind noch Taxische Posten, ausser den zum inländischen Behuf seit langer Zeit

angelegten eigenen Botenfuhren und gehenden Boten auch eine königliche Post zwischen Ansbach und Bayreuth. Das Dasein der Taxischen Posten beruhte zu markgräflichen Zeiten nicht auf einem Praecario, sondern auf feyerliche und wiederholte Verträge mit Taxis, vermög deren Taxis gegen eine mässige Recognition von 800 fl. im Ansbachischen und 300 fl. im Bayreuthischen verbunden war, alle herrschaftliche Briefe, desgleichen alle Geldversendungen frei fortzubringen, ferner Gepäcke bis zu 25 Pfund schwer, auch den Collegien und einem Theil der Dienerschaft Postfreiheit zu gewähren. Diese Verträge binden des Königs Majestät nicht, und die Bejahung der Frage, ob Höchstdieselben befugt sind, die Taxischen Posten abzustellen und dagegen Landesposten anzulegen, leidet wohl keinen Zweifel. Indes erfordert es noch eine genaue Prüfung, ob es wegen der nothwendigen Verbindung thunlich sey, eigne Posten zu errichten, und ob nicht mehr Vortheile dabei herauskommen, mit Taxis unter guten Bedingungen einen neuen Vertrag zu schliessen. Bisher hat man die vorigen Verträge nicht anerkannt, vielmehr schon mehrmals erklärt, dass solches nicht geschehe. Auch hat man die Postaemter der landesherrlichen Oberpolizey unterworfen. Nur ist vorzüglich zu wünschen, dass eine schnellere Communikation mit den übrigen Staaten Seiner königlichen Majestät durch Sachsen eingerichtet werden könnte, welches vielleicht über Halle und durch das Fürstlich Sächsische möglich sein dürfte.

§ 42.

Unter die Vorrechte des Hauses Brandenburg, womit dasselbe von Kaiser und Reich beliehen ist, gehören auch die kaiserlichen Geleite, die ehemals mehr politischen Werth hatten und von Nürnberg aus nach Frankfurt und Leipzig ausgeübt wurden. Die Kaufleute, welche die Messen beziehen, werden nämlich durch eine Art von militairischer g. kaiserliche Geleite.

Escorte, die sie in Nürnberg abholt, begleitet. Eben dieses Geleite findet bei Transportirung der Reichskleinodien statt. Itzt hat die Sache, zumal nach Vindication der Landeshoheit gar keinen wahren Nutzen und ist mehr als eine Antiquität zu betrachten.

§ 43.

b. Verhältniss mit Hannover wegen der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, welche der Herr Markgraf im westphälischen Kreise besitzt, gehört bekanntlich nicht zu den brandenburgschen Ländern. Der letztverstorbne Markgraf Karl Wilhelm Friedrich erbte solche als Fideicommisserbe der Herzogin Johannette von Sachsen-Eisenach, einer der beiden Saynischen Erbtöchter. Nach dem Tode des Herrn Markgrafen fällt sie an Hannover von wegen der Grossmutter des itzigen Königs von England, einer Prinzessin von Ansbach und Enkelin besagter Herzogin Johanette. Hannover ist auch bereits vermög einer mit Bewilligung des höchstseeligen Königs Friedrich II. Majestät zwischen den Häusern Hannover und Ansbach geschlossenen Convention vom 25. Junius 1783 in einer Art von Mitbesitz und hat die eventuelle Huldigung von allen Saynischen Bedienten angenommen. In Ansbach ist ein eigenes Saynisches Administration-Collegium, welches die Angelegenheiten der Grafschaft besorgt, auch Hannover mit beeidigt ist, übrigens jedoch aus Männern besteht, die auch in andern preussischen Collegien mit angestellt sind. In der Grafschaft ist ein sehr überflüssiger Civil-Gouverneur, eine Kanzley und ein Kammer-Kommissariat, die Verwaltung aber mir mittelst Vollmacht des Herrn Markgrafen auf eine dergestalt ausgedehnte Weise anvertraut, dass ich bey Seiner Durchlaucht über nichts anzufragen brauche. Die Einkünfte der Grafschaft sind aber bei Ausmittelung der Leibrente Seiner Durchlaucht des Königs Majestät mit zur Einnahme gerechnet und betragen nach dem Etat 33 510 fl. $55^{3}/_{4}$ Hr.

jährlich. Die Grafschaft ha
der letzten Zeit durch die F
auch Plünderungen und E
noch mehr der Kaiserliche
genen Neutralität derselben
meiden oder abzustellen g
seuche unsäglich gelitten,
gen. Dieses wird höchstw
der Einkünfte nach sich zie
nach geendigtem Kriege da
gen. Vielleicht wäre es rat
auf eine Abtretung an Han
gestelltem Frieden werde ic
anstalten und dann wegen
tere veranlassen.

Unter den höchsten Be
nigs werden die Angelegen
thümer, die eigentlichen M
welche zusammenhängend m
ebenderselben Behandlung
rigirenden Minister der Pro
difikationen und unter dem
der fränkischen Fürstenthüm
gehören nach dem höchsten C
1795 und dem Ressort-Regle
überhaupt der Geschäftskreis
wird, alle Zweige der inneren
mittelbaren königlichen Befeh
lizey- als Justiz- und geistlich
stände, die der Besorgung d
was zur Gesetzgebung in ei
wird von dem Grosskanzler

jährlich. Die Grafschaft hat durch den Krieg, besonders in der letzten Zeit durch die beständige Gegenwart der Armee, auch Plünderungen und Erpressungen der Franzosen und noch mehr der Kaiserlichen, die ohnerachtet der ausbedungenen Neutralität derselben durch keine Vorstellung zu vermeiden oder abzustellen gewesen, endlich durch die Viehseuche unsäglich gelitten, besonders auch an den Waldungen. Dieses wird höchstwahrscheinlich eine Verminderung der Einkünfte nach sich ziehen und Aufwand erfordern, um nach geendigtem Kriege das Land wieder in Stand zu bringen. Vielleicht wäre es rathsam, auch aus diesen Gründen auf eine Abtretung an Hanover zu unterhandeln. Nach hergestelltem Frieden werde ich eine genaue Untersuchung veranstalten und dann wegen dieses Gegenstandes das Weitere veranlassen.

§ 44.

B. Ausübung der Staatsgewalt und innere Verwaltung: 1. In Absicht auf die verwaltenden Behörden: a. Landesministerium.

Unter den höchsten Befehlen Seiner Majestät des Königs werden die Angelegenheiten der fränkischen Fürstenthümer, die eigentlichen Militärsachen ausgenommen, als welche zusammenhängend mit allen übrigen der Monarchie ebenderselben Behandlung unterworfen sind, von dem dirigirenden Minister der Provinz unter nachfolgenden Modifikationen und unter dem Namen des Landes-Ministerii der fränkischen Fürstenthümer geleitet. Zu seinem Ressort gehören nach dem höchsten Organisations-Patent vom 3. July 1795 und dem Ressort-Reglement vom May 1797, wodurch überhaupt der Geschäftskreis sämmtlicher Behörden bestimmt wird, alle Zweige der inneren Landesverwaltung unter den unmittelbaren königlichen Befehlen, sowohl die Finanz- und Polizey- als Justiz- und geistlichen Sachen, auch Militair-Gegenstände, die der Besorgung des Civils obliegen. Nur alles, was zur Gesetzgebung in eigentlichen Justizsachen gehört, wird von dem Grosskanzler und dem dirigirenden Minister

der fränkischen Provinzen gemeinschaftlich besorgt. Der Grosskanzler stellt auch Justiz-Visitationen an, und der jedesmalige Chef des geistlichen Departements concurrirt zu den geistlichen und Schulsachen, auch zu den Angelegenheiten der Universität Erlang, und hat die evangelischen Religions-Angelegenheiten ausschliesslich. Die Besetzung der Justiz- und geistlichen Bedienungen gehört aber zu dem Ressort des fränkischen dirigirenden Ministers. Die auswärtigen Angelegenheiten und Differenzsachen, sowie die Angelegenheit des fränkischen Kreises werden vom Landes-Ministerio unter der Aufsicht und Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin geführt. Bei dem dirigirenden Minister sind die nöthigen vortragenden Räthe, Sekretarien und Registratur-, auch Kanzley-Bediente angestellt, auch stehen die Archive, die Bank zu Fürth und die Witwen-Kassen Deputation, die katholischen und reformirten Religions-Angelegenheiten und die beiden Fräulein-Stifter unmittelbar unter solchem.

§ 45.

Regierungen

Sowohl in Ansbach als Bayreuth sind Regierungs-Collegien eingerichtet. Jede Regierung hat zwei Senate, deren erster die Justiz-Verwaltung in bürgerlichen und peinlichen Sachen besorgt, auch die Aufsicht über das Hypotheken- und Depositalwesen, überhaupt auf die Justizverwaltung und die Untergerichte; die zweiten Senate enthalten zugleich den Lehenhof und das Consistorium, sie bearbeiten in der letzteren Eigenschaft die evangelischen geistlichen und Schulsachen, auch die milden Stiftungen; ihnen sind die Vormundschafts-Sachen anvertraut. In zweiter Instanz fassen sie die Urtheile in solchen Sachen ab, darin die ersten Senate in erster gesprochen haben. Die Apellationen gehen von der Regierung zu Ansbach an den ersten Senat nach Bayreuth und umgekehrt.

—

Ebenso sind in Ansbac
Domänenkammern mit de
tionen bestellt. Zur Beh
Chaussee-, auch Bergwerks
sondere Departements eing
keit im Dienst desto besse
in einer Person vereinigt w

Die dritte Instanz in S
tation ist bei dem Ober-R
dem Praesidio des dirigire
Justiz beeidigten vortragend
wärtig mit aus zwei Regi

Die Medicinal- u. Sanitä
dicinal-Collegien in Ansbach
ebenfalls der Einförmigkeit
bracht sind.

§

Das Fürstenthum Ansb
Ansbachschen, Schwabachsch
dinger, Creilsheimer und Uff
das Fürstenthum Bayre
Oberlande: den Bayreuth
siedler, im Unterlande:
eingetheilt. Jedem Kreis ist
und diesem sind ein Kreis-Kom
Calculator, Physikus, Chirurgu
jestät haben eine umständlich
rectorien zu vollziehen geruht,

§ 46.

c. Kriegs- und Domänen-Kammern.

Ebenso sind in Ansbach und Bayreuth zwei Kriegs- und Domänenkammern mit den dazu gehörigen Justiz-Deputationen bestellt. Zur Behandlung der Forst-, Bau- und Chaussee-, auch Bergwerkssachen sind bei den Kammern besondere Departements eingerichtet, und um die Einförmigkeit im Dienst desto besser herzustellen, ist das Praesidium in einer Person vereinigt worden.

§ 47.

d. Ober-Revisions-Collegium.

Die dritte Instanz in Sachen der Kammer-Justiz-Deputation ist bei dem Ober-Revisions-Collegio, welches unter dem Praesidio des dirigirenden Ministers, aus einigen zur Justiz beeidigten vortragenden Räthen desselben und gegenwärtig mit aus zwei Regierungs-Directoren bestehet.

§ 48.

e. Medicinal- u. Sanitäts-Collegium.

Die Medicinal- u. Sanitätssachen werden von zwey Medicinal-Collegien in Ansbach und in Bayreuth versehen, die ebenfalls der Einförmigkeit wegen unter ein Praesidium gebracht sind.

§ 49.

f. Kreise und Kreis-Direktoria.

Das Fürstenthum Ansbach ist in sechs Kreise: den Ansbachschen, Schwabachschen, Gunzenhäuser, Wassertrüdinger, Creilsheimer und Uffenheimer;

das Fürstenthum Bayreuth gleichfalls in sechs; im Oberlande: den Bayreuther, Culmbacher, Hofer, Wunsiedler, im Unterlande: den Erlanger, den Neustädter eingetheilt. Jedem Kreis ist ein Kreis-Director vorgesetzt, und diesem sind ein Kreis-Kommissair, Sekretair, Conducteur, Calculator, Physikus, Chirurgus beigegeben. Des Königs Majestät haben eine umständliche Instruction für die Kreisdirectorien zu vollziehen geruht, die das in den übrigen Pro-

vinzen den Landräthen obliegende Ressort mit besorgen und unter den Befehlen der Kriegs- und Domänenkammer die Ausübung und Aufsicht der Militair- und Finanz- und Polizeygegenstände in ihren Kreisen auf sich haben.

§ 50.

k. Justiz- und Kammer-Aemter.

Jeder Kreis begreift wieder einige Aemter, und bey jedem Amte sind der Regel nach zwey Justiz-Beamte nebst einem Actuar und zwey Kammer-Beamten angestellt. Die Justiz- und Kammerbeamten concurriren, wo solches zuträglich ist, und controlliren sich einander, sowie jeder, der Rendant ist, in der Person eines der andern Beamten seinen Controlleur hat.

Die Zahl der Aemter ist:

im Ansbachischen: 17
im Bayreuthischen: 16

Man hat die vielen kleine Aemter in grosse vereinigt und arbeitet nun an ihrer Purification.

§ 51.

l. die Magisträte.

Die Magisträte sind mit den erforderlichen Justiz- und Polizey Directoren, auch andern Bedienten nach Verhältniss der Städte besetzt; und auch ihnen ist eine königliche Instruction gegeben. In ganz kleinen Städten und Märkten sind blosse Gerichtsschreiber zur ersten Cognition.

§ 52.

m. Patrimonial-gerichte.

Ebenso wird dahin gesehen, dass die Patrimonial-Gerichte nach den Vorschriften der Gesetze und der Gerichtsordnung bestellt werden, und auch an Purification ihrer Gerichtsbezirke gearbeitet.

§ 53.

n. Einziehung der Sporteln.

Des Königs Majestät haben der gesammten Dienerschaft hinreichende fixe Besoldungen auswerfen lassen, dagegen

---

aber sind alle Sporteln u
Collegien als bei den Aem
gen und werden bei der
berechnet, die für jedes Co
Magistrat eingerichtet sind
Anordnung ist dem Lande
Die ehemals zum Theil sehr
ten entweder zum Theil darl
Unterthanen, liessen sich z
nehmen verleiten.

Kein Rath, Beamter oder
nunmehr ohne vorherige P
stellt werden. Die Räthe b
in Berlin bey der Examinatio
schicklichkeit ablegen, die R
Kreisdirectoren bei einer s
schen Provinzial-Ministerii.
von den Kammern, und zu
Justiz-Deputationen gemeins
geprüft; Magistrats-Personen
von den Regierungen allein.
tung zu Amtsstellen darin, d
Scribenten bei den Beamten
len Fällen nur empirische
Beamtendespotismus unterhie

§

Gegen die im Vorhergehen
die ehemaligen markgräfliche
dre Ressorts und zum Thei
schäftsgang erschwerende un
gegangne Einrichtung hatten:
Geheime Landes-Regierung u

aber sind alle Sporteln und Accidenzien, sowohl bey den Collegien als bei den Aemtern, ohne Unterschied eingezogen und werden bei den Sporteln- und Salarien-Kassen berechnet, die für jedes Collegium und für jeden Kreis und Magistrat eingerichtet sind und noch werden. Durch diese Anordnung ist dem Lande eine grosse Wohlthat geschehen. Die ehemals zum Theil sehr schlecht besoldeten Diener mussten entweder zum Theil darben, oder sie wurden Blutigel der Unterthanen, liessen sich zu Bestechungen und Geschenknehmen verleiten.

§ 54.

l. Prüfung anzustellender Bedienter.

Kein Rath, Beamter oder anderer königlicher Diener kann nunmehr ohne vorherige Prüfung seiner Fähigkeiten angestellt werden. Die Räthe bei den Justiz-Collegien müssen in Berlin bey der Examinations-Commission Proben ihrer Geschicklichkeit ablegen, die Räthe bei den Kammern und die Kreisdirectoren bei einer solchen Commission des fränkischen Provinzial-Ministerii. Königliche Unterbeamte werden von den Kammern, und zwar die Justizbeamten von den Justiz-Deputationen gemeinschaftlich mit den Regierungen geprüft; Magistrats-Personen und Patrimonial-Gerichtshalter von den Regierungen allein. Vorhin bestand die Vorbereitung zu Amtsstellen darin, dass die Competenten lange als Scribenten bei den Beamten arbeiteten, welches aber in vielen Fällen nur empirische Diener hervorbrachte und den Beamtendespotismus unterhielt.

§ 55.

m. Abgeschaffte ehemalige markgräfliche Behörden.

Gegen die im Vorhergehenden angeführten Instanzen sind die ehemaligen markgräflichen Behörden, welche ganz andre Ressorts und zum Theil eine zweckwidrige, den Geschäftsgang erschwerende und wohl gar vom Ungefähr ausgegangne Einrichtung hatten: das Ministerium, die besondre Geheime Landes-Regierung und das Civil-Gouvernement in

Bayreuth, das Hofgericht und Ritterlehengericht daselbst, das kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg als Appellations-Instanz für die königlichen Unterthanen, das burggräfliche Collegium zur Wahrung der burggräflichen Gerechtsame, das Landschafts-Collegium in Bayreuth, die Kammer und Landschaft zu Ansbach, die Regierungen mit ihren vielen Deputationen, die besondre Consitoria, das Justiz-Collegium zu Erlangen, das Obermarschall- u. Oberjägermeisteramt mit ihren besonderen Jurisdictionen, die Oberämter, Landes- und Amtshauptmannschaften, endlich die unter vielen Benennungen bestandenen Unterbehörden, als Klosterämter, Kastenämter, Verwalter-Aemter, Vogtheyen u. s. w., eingegangen. Alles ist nach einem ordentlichen, zusammenhängenden System auf preussischem Fuss organisirt.

§ 56.

n. Künftige rathsame Vereinigung des Bayreuther Unterlandes mit dem Ansbachischen und der Stände in ein Corpus.

Nun dürfte es nach dem Local auf alle Weise rathsam seyn, in der Folge und wenn die ständischen Angelegenheiten erst regulirt seyn werden, das Bayreuther Unterland mit dem Ansbachischen zu vereinigen. Vielleicht können die Stände beider Fürstenthümer künftig, wie in älteren Zeiten, wieder ein Corpus machen.

§ 57.

o. Forstbeamte im Bayreuthischen.

Zur Verwaltung des Forstwesens sind unter der Direction der Kammern im Bayreuthischem zwey Oberforstmeistereyen, eine im Oberlande und eine im Unterlande, angeordnet. Die Oberforstmeister haben in Forstsachen Sitz und Stimme in dem Forst-Departement der Kammer und unter sich als Mittelinstanz die Forstmeister und Oberförster, als Revierbediente die Förster und Unterförster. Die Reviere sind gehörig eingetheilt und nach vollendeter Forstuntersuchung und Regulirung des ganzen Haushaltes auch hier die Accidenzien und Sporteln, die nicht weniger nachtheilig waren, als bei den Beamten, abgeschafft. Ohne Prüfung seiner Fähigkeiten ge-

langt Niemand zu einer Forstbedienung, dazu aber die Jäger des Jägerbataillons unter dieser Voraussetzung das Vorrecht haben. Vorhin sah man mehr auf Jagd als auf Forstkenntnisse, die Einrichtung war überhaupt verkehrt, die Forstbedienten hiessen mehrentheils Wildmeister und waren in manchem Betracht ein harter Druck des Landmanns. Sechs Oberforstmeister, die ihre Stellen mehrentheils ohne Kenntnisse erhielten und als blosse Pfründen betrachteten, und ein obwohl noch in seiner Art thätiger, aber seit langen Jahren blinder Oberjägermeister sollten das wichtige Forstwesen leiten. Es fehlte ganz an richtiger Dienstverfassung und Controlle.

§ 58.

Im Ansbachischen finden diese Mängel zum Theil noch statt, weil itzt der dortige Forsthaushalt durch eine Commission, wie im Bayreuthischen, untersucht und plan- und kunstmässig eingerichtet werden muss. II. Im Ansbachischen.

§ 59.

Zur Bergwerksverwaltung sind unter Leitung der Bayreuthischen Kammer zwei eigne Bergaemter eingerichtet, denen ein Ober-Bergmeister vorgesetzt ist. Im Ansbachischem sind dergleichen nicht erforderlich. p. Bergbeamte.

§ 60.

Behufs des Zollwesens sind unter der Aufsicht der Kammern die nöthigen Bedienten auch angestellt. q. Zollbeamte.

§ 61.

Der König ist als Burggraf von Nürnberg mit einem kaiserlichen Landgerichte vom Kaiser und Reich beliehen, zu dessen Gerichtsbarkeit in älteren Zeiten ein sehr grosser Bezirk, selbst ausserhalb Franken gehörte. Die Landesgerichts-Assessoren und der Landrichter werden vom König r. Kaiserliches Landgericht Burggrafthums Nürnberg.

allein, ohne Zuthun des kaiserlichen Hofs bestellt. Gegenwärtig ist der Nutzen dieses Gerichts so geringe, da solches für den königlichen Unterthanen keine Apellations-Instanz mehr abgiebt, und nur wenige der benachbarten Auswärtigen, etwa aus den Reichsstädten nach dahin sich wenden, dass Anfangs die gänzliche Aufhebung desselben beschlossen war. Dieses machte aber in Wien grosses Aufsehen, die anhängigen Prozesse mussten doch aufgearbeitet werden, und es schien am Ende besser, das Gericht auch wegen der Auswärtigen beizubehalten, zumahl da solches ohne besondere Kosten geschehen und dasselbe durch andre königliche Bediente, welche für die vorgefallenen Arbeiten aus den Sporteln belohnt werden, versehen werden kann. Der Regierungspräsident zu Bayreuth, Freyherr v. Völderndorf, ist itzt Landrichter und die Assessoren sind meist Ansbachische Regierungsräthe, da das Landgericht seinen Sitz in Ansbach hat. Mit dem Landgerichte ist ein sogenanntes Schrannenlaufen oder ein Asyl für zufällige Verbrecher aus dem ganzen römischen Reiche verbunden. Die Prozessform bleibt dabei ganz auf dem alten Reichsfuss.

§ 62.

8. Geistliche Behörden: I. Superindenturen u. Decanate.

Unter den mit den Regierungen verbundenen Consistorien stehen die geistlichen Bedienungen. Das Bayreuthische Fürstenthum ist in 10 Superintenduren, das Ansbachische in 9 Dekanate eingetheilt, die mehrere Pfarreyen unter sich haben. Die Geistlichen werden von den Consistoriis geprüft und dem dirigierenden Minister vorgeschlagen. Ueber ihr Examen und Anstellung aber wird allemal ein Protokoll zur Nachricht an das geistliche Departement nach Berlin geschickt.

§ 63.

II. Gymnasien und Schulen.

Die Gymnasien und Schulen werden gleichfalls von den Consistorien auf die Weise besetzt. Im Ansbachischen ist nur ein Gymnasium in Ansbach selbst, und in Feuchtwang,

Schwabach, Creilsheim, Uffenheim, Wassertrüdingen, Gunzenhausen und Fürth sind lateinische Schulen. Im Bayreuthischem sind vier Schulen, die als Gymnasiums eingerichtet sind, zu Bayreuth, Hof, Neustadt an der Aisch und Erlang, und zwei lateinische Schulen zu Culmbach und Wunsiedel. Der kleineren Städte- und Landschulen sind viele.

§ 64.

III. Universität Erlang.

Die Universität Erlang steht itzt unter der gemeinschaftlichen Curatel des Chefs des geistlichen Departements in Berlin und des fränkischen dirigirenden Ministers, dem jedoch die eigentliche Leitung und Besorgung des Geschäfts obliegt. Sie hat ihre Privilegien von ihrem Stifter, die itzt revidirt und zur königlichen allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden sollen.

§ 65.

IV. Verwaltung der milden Stiftungen.

Die Verwaltung der milden Stiftungen geschieht unter der Aufsicht der Consistorien, theils von den Magisträten oder nach dem Willen der Stifter dazu ernannten Behörden, theils von einzelnen Administratoren.

§ 66.

V. Allgemeine Bemerkung über die vorerwähnten geistlichen Behörden.

Bei allen erwähnten sogenannten geistlichen Behörden lassen sich noch verschiedene heilsame Einrichtungen einführen. Mehrere Missbräuche dabei sind bereits abgestellt und es ist in diesem Fach noch viel zu thun übrig.

§ 67.

VI. Katholische Religionsangelegenheiten.

Die katholischen Religionsangelegenheiten ressortiren unmittelbar vom Landes-Ministerio. In Ansbach und in Bayreuth sind catholische Kapellen und auf dem Lande mehrere Pfarren.

§ 68.

VII. Reformirte.

Ebenso die Reformirten. Es sind zwey Kirchen dieses Glaubensbekenntniss in Erlang, eine in Schwabach und eine in Bayreuth.

§ 69.

VIII. Königliches Fräulein-Stift zu Bayreuth.

Der letzte Herr Markgraf hat zu Bayreuth eine Stiftung für Töchter adliger Diener gemacht, deren jede 200 fl. jährlich Pension aus solcher geniesst und ein Ordenskreuz trägt. Der Fond besteht aus 67 000 fl. und das Institut steht unter der unmittelbaren Aufsicht des dirigirenden Ministers. Die Stellen werden von des Königs Majestät vergeben.

§ 70.

IX. Fräulein-Stift zu Birken.

Vermög einer ähnlichen von der adligen Familie von Stein herrührenden Stiftung besteht nahe bey Bayreuth ein anderes Fräulein-Stift zu Birken, dessen Curatoren der jedesmalige dirigirende Minister und der Superintendent zu Bayreuth sind. Die Stellen werden vom Stift besetzt.

§ 71.

t. Behörden mit deren Verwaltung der fränkische Landesminister nichts zu thun hat: I. das Haupt- und Landgestüt zu Triesdorf.

Mit der Verwaltung des Haupt- und Landgestüts zu Triesdorf hat der fränkische Provinzial-Minister nichts zu thun. Sie ist dem königlichen Oberstallmeister allein vorbehalten.

§ 72.

II. Die Klassen- und Zahlen-Lotterie.

Ebenso mit der Zahlen- und Klassenlotterie, deren Wiedereinführung itzt beliebt ist, und die von der General-Administration in Berlin abhängt.

§ 73.

2. In Absicht auf die Gegenstände der Verwaltung:

Die Lage der fränkischen Fürstenthümer macht sie an und für sich in militärischer Rücksicht wichtig. Wer im Besitz derselben ist, besonders des Gebürgs, welches sich

an der sächsischen Grenze bis gegen Bayern zieht, wird leicht Meister von dem mit Lebens- und Hilfsmitteln aller Art so reichlich versehenen Frankenlande, ja selbst eines Theiles von Schwaben und Bayern; er kann den Mayn benützen, das Lokal bietet viele gute Vertheidigungs- und Angriffspunkte dar, besonders wichtig aber würden diese Fürstenthümer in militairischer Rücksicht für die preussische Monarchie, wenn man sie mittelst eines wünschenswerthen Arrondissements in Stand setzen könnte, 20 bis 30 000 Mann aus eigenen Kräften zu halten, und schon itzt sind sie es, wenn man bey entstehendem Kriege das aus ungefähr 9000 Mann bestehende Corps, das sie nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit zu unterhalten im Stande sind, nur mit den westphälischen Truppen verstärken will. Mit Schlesien flankiren sie dann Böhmen, und indem sie es jedem Feinde schwer machen würden, darin vorzurücken, ja sich darin zu erhalten, würden sie den Angriff auf solches ungemein erleichtern, zumal wenn Sachsen, Hessen und das Haus Braunschweig, die solchen Falls kaum eine andre Parthey ergreifen könnten, Alliirte Preussens wären. Auch Bayern könnte man besser die Hände bieten und von diesem Hülfe erwarten. Der reelle Einfluss, den man sich dadurch in Deutschland verschafft, würde der mächtigste und nützlichste seyn. Die militairische Beschaffenheit der fränkischen Fürstenthümer verdiente genauer durch Kunstverständige untersucht zu werden. Vorläufig habe ich dafür einige Recherchen anstellen lassen, deren Resultate ich dem königlichen General-Adjudanten von Zastrow eingehändigt habe.

A. Militair-Wesen: I. Wichtigkeit der fränkischen Provinzen in militairischer Hinsicht.

§ 74.

Im Bayreuthischem Oberland ist eine sehr gute Militair-Karte durch den verstorbenen markgräflichen Ingenieur-Major Hofmann verfertigt worden. Sein Gehülfe dabey, der Artillerie-Lieutnant Stierlein, wird nunmehr bald das reine Exemplar aus den Brouillons verfertigt haben. Es ist mit

II. Militair-Karten.

dem grösstem Fleiss und auf das sauberste gearbeitet. Das Bayreuthische Unterland und das Ansbachische sind noch nicht militairisch cartirt.

§ 75.

III. Festungen: a. Plassenburg.

Im Bayreuthischen ist die Vestung oder das vielmehr vorzüglich gut casematirte und mit gemauerten und revetirten Werken versehene Bergschloss Plassenburg eine der ältesten Residenzen des Brandenburgischen Hauses. Es wird zwar von einer nahegelegenen Höhe dominirt, würde aber, da diese Höhe, die Lage und Gegend eine vortheilhafte Position abgeben, immer nützlich werden können, zumal wenn diese Höhe verschanzt wäre. Ueberdies dient sie zu einem guten Waffenplatz, daran es sonst ganz fehlen würde, und hat die eigentliche Vestung des Landes, das Gebürg, zur Vormauer. Ihre Beibehaltung, Unterhaltung und Verbesserung dürfte daher wohl anzurathen sein.

§ 76.

b. Wülzburg.

Im Ansbachischem an der Pappenheimer Grenze gegen Süden liegt ebenfalls über der Reichsstadt Weissenburg auf einem Berge das befestigte Schloss Wülzburg. Der Nutzen desselben scheint mir sehr problematisch, und da die Reparaturen einen ansehnlichen Aufwand erfordern werden, so möchte solche durch Sachverständige zu prüfen und zu überlegen seyn, ob nicht, falls er sich nicht bewähren sollte, die Demolirung dieser Vestung und Verwendung der dazu bestimmten Fonds auf Plassenburg zu belieben sey.

§ 77.

IV. Truppen zu markgräflichen Zeiten.

Zu markgräflichen Zeiten wurde während des Friedens nur ein Bataillon Infanterie in Ansbach, eines in Bayreuth, eine unberittene Garde du Corps und 100 Husaren nebst einiger Artillerie und einigen Infanterie- und Invaliden-Commandos zu Erlang, Plassenburg, Wülzburg u. s. w. unter-

halten. Das Ganze mochte
tillerie und 264 Mann Ca
lichen Regierungsantritt b
lon von 420, ein Bataillon
Jäger-Bataillon von 306,
tillerie von 42, zusammen
und im Land die unberitten
die Husaren 100, das Batail
Commandos 444 Mann. F
massen auf militairischem
allenfalls zur Vertheidigun
braucht werden konnte. Fü
Bayreuthischem wurden dur
dirt, alle übrigen waren Ha
den Hauswirthen selbst. A
schuss weder angesehen no
ganzen sonach 2824 Mann a
1450 auf dem Etat, da die R
bezahlte. Es war auch kein
desselben ausgemittelt.

§

Die Abneigung gegen der
kischen Fürstenthümern noch
bei der Aushebung kein Zw
führte eine Conscription ein.
unmittelbaren Unterthanen g
freigelassen; desgleichen die
der Räthe. Bei dem ganzen
Es wurde einseitig von dem
grafen vorgenommen, die C
tretungsfällen ohne Urtheil u
Die ganz enrollirte Mannsch
thümern nach dem letzten En
nur 1872 diensttauglich und u

halten. Das Ganze mochte etwa aus 1800 Mann Infanterie, Artillerie und 264 Mann Cavallerie bestehen. Bei dem königlichen Regierungsantritt befanden sich ein Grenadier-Bataillon von 420, ein Bataillon Füsiliere von 606 Mann und ein Jäger-Bataillon von 306, desgleichen ein Detachement Artillerie von 42, zusammen 1374 Mann im holländischem Sold und im Land die unberittene Garde du Corps von 164 Mann, die Husaren 100, das Bataillon von Voit 742 und die übrigen Commandos 444 Mann. Ferner war die Jägerey gewissermassen auf militairischem Fuss eingerichtet, so dass solche allenfalls zur Vertheidigung als ein Feld-Jäger-Corps gebraucht werden konnte. Fünf Landesausschussregimenter im Bayreuthischem wurden durch Pensionair-Offiziere commandirt, alle übrigen waren Handwerker, und sie bestanden aus den Hauswirthen selbst. Als Militair konnte dieser Ausschuss weder angesehen noch gebraucht werden. Von dem ganzen sonach 2824 Mann ausmachenden Militair waren nur 1450 auf dem Etat, da die Republik Holland den Ueberrest bezahlte. Es war auch kein Fond zu kräftiger Bezahlung desselben ausgemittelt.

§ 78.

V. Cantoneinrichtung zu markgräflichen Zeiten

Die Abneigung gegen den Soldatenstand ist in den fränkischen Fürstenthümern noch sehr gross. Ehedem existirte bei der Aushebung kein Zwang. Erst der letzte Markgraf führte eine Conscription ein. Indes konnte sie nur auf die unmittelbaren Unterthanen gehen. Die Stadt Erlang wurde freigelassen; desgleichen die Studierenden und die Söhne der Räthe. Bei dem ganzen Geschäfte herrschte Willkühr. Es wurde einseitig von dem General-Adjutanten des Markgrafen vorgenommen, die Confiscationen wurden in Austretungsfällen ohne Urtheil und Recht vom Militair verfügt. Die ganz enrollirte Mannschaft betrug in beiden Fürstenthümern nach dem letzten Enrollement 22,673 Köpfe, davon nur 1872 diensttauglich und unter das Maas gestellt waren.

Unter diesen waren 644 dem Lande unentbehrlich, mithin blieben nur 1228 zur Einstellung. Im amerikanischem Kriege gab der Markgraf ein Infanterie-Regiment und ein Jäger-Bataillon in englischen Sold und nachher die obenerwähnten Truppen in holländischen. Hierdurch wurde das Land an schönen und diensttauglichen Leuten sehr entblösst. Sonst konnte die Aushebung an sich für das wenige Militair nicht sehr drückend seyn.

§ 79.

Verände- gen mit Militair it dem erungsan- s. königl. stät u. e dessel- ben.

Gleich nach dem Regierungs-Antritt des Königs wurde das damalige Füsilier-Bataillon von Renouard, itzt von Bila, von Halle nach Bayreuth verlegt, nachher dessen Garnison nach Hof bestimmt. Es ging in den französischen Krieg und wurde aus dem Bayreuthischem Oberland recrutirt, sodass itzt 139 Bayreuther dabei sind, welche, da das Bataillon nunmehr nach Brandenburg verlegt wird, dem Lande entgehen. Das Regiment von Unruh, damals von Grevenitz, wurde von Wesel nach Bayreuth versetzt, liess seine wenigen westphälischen Einländer zurück und bekam vorerst die Hälfte ganz aus dem Bayreuthischen Oberlande. In Ansbach wurde die Garde du Corps reducirt, die schönsten Leute kamen in die königlichen Garden, was dazu tauglich war unter das neue Husarenbataillon, wozu die vorhandenen markgräflichen Husaren nebst 100 Mann von den alten Husarenregimentern den Stamm ausmachten und das Land die Einländer sogleich abgab. Aus dem Regiment Voit von Salzburg und der im holländischen Sold gestandenen Infanterie errichtete man in Maynz 1794 das itzige Regiment von Laurens, welches aber nicht vollzählig gemacht werden konnte. Die Jäger, welche im Krieg sehr gelitten hatten, wurden in zwey Compagnien formirt und mit dem Jägerregiment vereinigt. Itzt sind die Regimenter ganz vollzählig gemacht, nur das dritte Mousquetier-Bataillon von Laurens und die Invaliden-Compagnie des Regiments, desgleichen eine neue

—

Compagnie bei dem dritten
Oktober noch errichtet. Das
schen Fürstenthümern beste
1.) aus dem Infanterie-Re
a. das Grenadier-Bata
zwei Bataillons in
b. das dritte Bataillon
c. die Invaliden-Compa
2.) dem Infantrie-Regimen
a. das Grenadier-Batai
zwey Bataillon in A
b. das dritte Bataillon k
c. die Invaliden-Compa
burg oder Mainbern
3.) dem Jäger Bataillon

welches aus den beide
gräflichen Compagnien
Jägerregiments besteht
Garnison ist Hof. V
die ersten 2 Compagni
Armee in Westphalen. d
marschiren in die Gege
4.) dem Ansbach-Bayreuth
Bataillon in Ansbach. U
wang. Gunzenhausen u
der Aisch
5.) einer Provinzial-Invalid
6.) einer Artillerie-Compag

ohne die kleine Wachtcomman
gen, Debberndorf und Hermit
für Invaliden abgeben. Die Jä
bestimmt werden konnten, sind

Compagnie bei dem dritten Bataillon von Unruh werden im Oktober noch errichtet. Das königliche Militair in den fränkischen Fürstenthümern besteht:

1.) aus dem Infanterie-Regiment von Unruh:		
a. das Grenadier-Bataillon in Culmbach, zwei Bataillons in Bayreuth	1877	Mann
b. das dritte Bataillon in Wunsiedel	504	„ „
c. die Invaliden-Compagnie in Plassenburg	47	„ „
2.) dem Infantrie-Regiment von Laurens:		
a. das Grenadier-Bataillon in Creilsheim, zwey Bataillon in Ansbach	1877	Mann
b. das dritte Bataillon kommt nach Erlang	504	„ „
c. die Invaliden-Compagnie nach Wülzburg oder Mainbernheim	47	„ „
3.) dem Jäger Bataillon	545	„ „
	5401	Mann
welches aus den beiden vormals markgräflichen Compagnien des königlichen Jägerregiments besteht; dessen künftige Garnison ist Hof. Vorerst aber sind die ersten 2 Compagnien noch bey der Armee in Westphalen, die andern beyden marschiren in die Gegend von Nürnberg.		
4.) dem Ansbach-Bayreuthischem Husaren-Bataillon in Ansbach, Uffenheim, Feuchtwang, Gunzenhausen und Neustadt an der Aisch	785	„ „
5.) einer Provinzial-Invaliden-Compagnie	70	„ „
6.) einer Artillerie-Compagnie	54	„ „
Summa	6310	Mann

ohne die kleine Wachtcommandos zu Schwabach, Schwaningen, Deberndorf und Hermitage, welche Civilversorgungen für Invaliden abgeben. Die Jäger, welche zum Militairdienst bestimmt werden konnten, sind dem Jägerbataillon zugegeben

und das Provinzial-Jägercorps ist aufgehoben. Der Landesausschuss wird als unnöthig und zugleich mit der Verpflichtung zum Militairdienst drückend eingehen.

§ 80.

VII. Plan wegen künftiger Einrichtungen. zu

Der Plan ist, sobald die Fonds solches erlauben, noch errichten:

eine Brigade Füsiliers von drei Bataillons	1819
ein zweites Bataillon Husaren	786
würden sodann betragen	8915

§ 81.

VIII. Fonds behuf des Militairs.

1. Aus dem Etat der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth werden itzt erhalten:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1.) das Infanterie-Regiment von Laurens	99,157	14	10
2.) dessen drittes Mousquetier-Bataillon	21,540	—	—
3.) dessen Invaliden-Compagnie . . .	2,307	18	9
4.) das Jäger-Bataillon von Tümpling	31,518	1	4
5.) das Husaren-Bataillon	82,918	6	4
6.) eine Artillerie-Compagnie	2,901	16	—
7.) eine Provinzial-Invaliden-Compagnie	3,299	21	9
8.) ein Vestungs-Commandant zu Plassenburg	800	—	—
9.) ein Vestungs-Commandant zu Wülzburg	800	—	—
10.) Vestungs-Etat von Plassenburg	1,485	15	10
11.) „ „ „ von Wülzburg	809	3	6
12.) Commandos, wobey Invaliden versorgt werden			
a.) bei dem Zuchthaus zu Schwabach	502	20	7
b.) bey dem Schlosse zu Schwaningen	250	—	—
c.) bey dem Schlosse zu Hermitage	656	16	9
d.) bei dem Schlosse zu Deberndorf	84	13	9
13.) der Ober-Auditeur Rehnfeld	600	—	—
Summa	249,632	5	5

II. Künftig können noch aus
bach-Bayreuthischen Eta
werden, wenn der Markg
und die Pensionairs weg
1. ein noch zu errichtend
Husaren-Bataillon
2. drey Füsilier-Bataillons,
errichten
3. Brigadiergehalt bei solc
4. das Regiment von Unru
itzt auf dem Etat de
Provinzen steht

In allen 12 Bataillons
Artillerie und Invaliden.
Die Fonds hierzu werden
1. nach dem Supplement
Kriegs-Kassen-Etats pro
die Ausbachischen Kas
a.) behuf des auf vors
specificirten Militairs
b.) an Pensionen, die künft
fonds heimfallen .

2. Die Rente viagere des
Durchl. beträgt 303,00
gehen wegen der Grafs
Sayn-Altkirchen
Kais. General-Majors-
Gehalt
Allodial-Zehnt

	Thr.	Gr.	Pf.
Transport	249,632	5	5
II. Künftig können noch aus dem Ansbach-Bayreuthischen Etat erhalten werden, wenn der Markgraf stirbt und die Pensionairs wegfallen:			
1. ein noch zu errichtendes zweites Husaren-Bataillon	79,981	12	4
2. drey Füsilier-Bataillons, desgl. noch errichten	89,503	6	9
3. Brigadiergehalt bei solchen	3,000	—	—
4. das Regiment von Unruh welches itzt auf dem Etat der übrigen Provinzen steht	123,005	9	7
Summa	545,122	10	1

In allen 12 Bataillons und 10 Escadrons ausser der Artillerie und Invaliden.

Die Fonds hierzu werden folgender Massen nachgewiesen:

	Thr.	Gr.	Pf.
1. nach dem Supplement des General-Kriegs-Kassen-Etats pro 1797/98 zahlen die Ansbachischen Kassen an jene:			
a.) behuf des auf vorstehender Seite specificirten Militairs	249,632	5	5
b.) an Pensionen, die künftig dem Militairfonds heimfallen	81,809	6	2
	331,441	11	7

2. Die Rente viagere des Hr. Markgrafen Durchl. beträgt 303,000 fl., davon ab gehen wegen der Grafschaft

	fl.	Kr.
Sayn-Altkirchen	33,510 fl.	51¾ Kr.
Kais. General-Majors-Gehalt	4,493	
Allodial-Zehnt	711	49
	38,715 fl.	40¾ Kr.

Da der König diese Einnahmen nur bis zum Tode des Markgrafen zieht und in der Rente viagère wieder an ihn zahlt, bleiben 264,284 fl. 19¹/₄ Xr.
oder 151,019 Thlr. 10 Gr. 3³/₇ Pf.

3. Civil-Pensionen und Gehalte, die nicht wieder vergeben werden und dem Militairfond angewiesen werden können, betragen . . . . 128,911 fl. 22¹/₂ Xr.
oder 73,663 Thlr. 13 Gr. 8⁴/₇ Pf.

224,683 Thlr.

Summa 556,124 Thlr. 11 Gr. 7 Pf.

Der auf vorstehender Seite verzeichnete Bedarf ist 545,122 10 1

bleiben übrig 11,002 Thlr. 1 Gr. 6 Pf.

Dem Etat der General-Kriegs-Kasse sind vom 1. July 1797 an ab- und auf den Ansbachisch-Bayreuthischen Etat genommen:

	Thlr.	Gr.	Pf.
1.) der bisher gezahlte Zuschuss zum Regiment von Laurens	46,138	8	10
2.) das Jägerbataillon	31,518	1	4
3.) die schon ausgemittelt gewesene Verpflegung des 3. Bataillons von Laurens	21,540	—	—
Summa	99,196	10	2

Darüber des Königs Majestät zur Etablierung einer extraordinären Vestungs-Bau-Kasse unter Direction des General-Lieutnants von Geusau disponiert haben.

In der Folge werden den Kassen der alten Provinzen noch erspart die Kosten des Regiments von Unruh mit 123,005 Thlr. 9 Gr. 7 Pf.

§ 82.

IX. Fränkische Haupt-Kriegs-Kasse.

In Ansbach ist eine eigne fränkische Haupt-Kriegs-Kasse errichtet, die als eine Nebenkasse der General-Kriegs-Kasse

in Berlin anzusehen ist. Sie
Etat als ein Suplement des
und ihre Einnahme aus de
von den Ueberschüssen der

§

Die Einrichtung der Can
in den übrigen königlichen Sta
schen Fürstenthümern Anfan
gemacht. So lange die Grunc
deshoheit nicht bestimmt wa
unmittelbaren Unterthanen nic
Completirung der Regimente
Druck für die unmittelbaren U
Endlich konnte dieses im Jah
mehr säumte man auch keine
Conscription, die im Anfang de
Das Resultat fiel sehr günsti
auf der folgenden Seite befindl

Durch die Beyziehung der u
also 24,428 Feuerstellen, und
Es ist wohl keinem Zweifel u
das obenerwähnte für die Fürs
tragen können, wenngleich die
schrei und Missmuth veranlasst.
scription gemachte Bemerkung
Leibesschäden, wie sie sich vo
es mir besonders zur Pflicht n
zuspüren und solchen nach un

Für die fränkischen Fürste
Majestät übrigens ein eignes, a
Canton-Reglement unter dem 2
Regiment von Unruh ist das g
thum, dem von Laurens das ga
ton angewiesen. Von den Husa

in Berlin anzusehen ist. Sie bekommt jährlich ihren eignen Etat als ein Suplement des Etats der General-Kriegskasse und ihre Einnahme aus den fränkischen Provinzialkassen von den Ueberschüssen der Provinz.

§ 83.

Die Einrichtung der Canton-Verfassung, so wie solche in den übrigen königlichen Staaten besteht, hat in den fränkischen Fürstenthümern Anfangs sehr viele Schwierigkeiten gemacht. So lange die Grundsätze in Absicht auf die Landeshoheit nicht bestimmt waren, und die Beiziehung der unmittelbaren Unterthanen nicht geschehen konnte, war die Completirung der Regimenter ohne den empfindlichsten Druck für die unmittelbaren Unterthanen gar nicht möglich. Endlich konnte dieses im Jahre 1796 geschehen, und nunmehr säumte man auch keinen Augenblick länger mit der Conscription, die im Anfang des Jahres 1797 beendigt wurde. Das Resultat fiel sehr günstig aus und erhellet aus der auf der folgenden Seite befindlichen Nachweisung. X. Canton-Verfassung auf preussischem Fuss.

Durch die Beyziehung der unmittelbaren Unterthanen sind also 24,428 Feuerstellen, und 30,564 Enrollirte gewonnen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass der Canton das obenerwähnte für die Fürstenthümer bestimmte Militär tragen können, wenngleich die erste Completirung viel Geschrei und Missmuth veranlasst. Eine traurige bey der Conscription gemachte Bemerkung trifft die grosse Menge von Leibesschäden, wie sie sich vorgefunden haben. Ich werde es mir besonders zur Pflicht machen, den Ursachen nachzuspüren und solchen nach und nach abzuhelfen.

Für die fränkischen Fürstenthümer haben des Königs Majestät übrigens ein eignes, auf dessen Lokal angepasstes Canton-Reglement unter dem 21. März 1796 erlassen. Dem Regiment von Unruh ist das ganze Bayreuthische Fürstenthum, dem von Laurens das ganze Ansbachische zum Canton angewiesen. Von den Husaren sind vier Escadrons auf

das Ansbachische, eine auf das Bayreuthische Canton angewiesen. Künftig werden die noch ferner zu errichtende leichte Truppen auf beide Cantons verhältnismässig vertheilt werden. Damit auch die Regimenter Zeit gewinnen, sich einen sicheren Einländer-Stamm zu verschaffen, ist beiden eines für alles eine ansehnliche Anzahl Einländer von unangesessenen Leuten vergewilligt, die sie als Ausländer führen, aber sowie gesetzliche Gründe vorhanden sind, verabschieden und mit Ausländern ersetzen müssen.

§ 84.

XI. Einquartirung, Servis- u. Fouragegelder.

Das Militair liegt theils zu Ansbach, Bayreuth und Creilsheim in Casernen, theils bei den Bürgern. Die Husaren-Pferde stehen zum Theil in königlichen Ställen, theils auch bei den Quartierträgern. Die Einrichtung der Garnisonen hat, weil es fast allenthalben fehlte, an Wachthäusern, Casernen, Lazarethen, Reithäusern, Utensilien u. s. w. 193 008 fl. 22 1/4 Xr. gekostet. Der Servis und die Fourage-Zuschussgelder werden von dem ganzen Lande nach dem Steuerfuss aufgebracht, die Fourage nicht vom Lande, sondern der Hafer von den Kammern zu dem fixirten Preise von 8 fl. abgegeben, die rauhe Fourage aber durch Unternehmer, mit denen jährlich accordirt wird, geliefert. Eine andre Einrichtung würde wegen der Lokalumstände nachtheilig gewesen seyn und insonderheit die Städte gegen den weit wohlhabenderen Landmann praegraviret haben. Der Betrag des Servis und der Fouragegelder war bisher blos von den unmittelbaren Unterthanen 133,351 fl. 48 Xr. Nachdem aber die mittelbaren hinzugekommen sind, wird eine andre Repartition erforderlich werden, bey der auch auf das mehrere Bedürfniss wegen Vermehrung der Truppen Rücksicht genommen werden muss. Durch besondre Einquatierungs- u. Servis- auch Fourage-Reglements vom 31. Oktober 1796 ist alles, was hierher gehört, von des Königs Majestät bestimmt worden.

§ 85.

Ausser den obenerwähnten drey Invaliden-Compagnien und einzelnen Commandos zu Civilversorgung derselben sind in den fränkischen Fürstenthümern noch an Fonds zu diesem Zweck 51,750 fl. rhein. vorhanden, davon 29,750 fl. aus der ehemaligen markgräflichen Invaliden-Kasse und 22000 fl. aus patriotischen freiwilligen Beyträgen herrühren, welche von der ansehnlichen Summe übrig geblieben sind, die in den Jahren 1793 und 94 durch eine von Ansbachischen Bürgern aus eigner Bewegung veranlasste Subscription aufgebracht wurden und wovon alle damals bei der Armee befindlich gewesene Füsilier-Bataillons und die Infantrie aus dem Ansbachischen mit wollenen Ueberhosen versehen und einige andre Erquickungen für letztere angeschafft sind. Von den Zinsen dieser Kapitalien, desgleichen von dem confiscirt werdenden Vermögen ausgetretener Kantonisten, den Abtragsgeldern von 45 fl. für jeden, der sich in den kantonfreyen Orten Fürth und den Vorstädten von Nürnberg niederlassen will, und den 75 fl., die mährische Brüder und Juden bei Erwerbung einer kantonpflichtigen Stelle zahlen müssen, wird der Gnadenthaler an die Invaliden der fränkischen Regimenter gestanden. Die fränkischen Provinzen haben also ihre eigne, für sich bestehende Invaliden-Kasse, sie zahlen nach der mit dem Ober-Kriegs-Collegio getroffenen Uebereinkunft nichts zur General-Invaliden-Kasse, erhalten aber auch nichts aus solcher. Die fränkische Invalidenkasse hat noch einige Forderungen, theils an confiscirten Vermögen von Kantonisten, vorzüglich aber in Sachsen wegen eines ihr von einem verstorbenen Lieutnant von Bose gemachten Legats, welches aber in Prozess ist. XII. Invaliden-Versorgung.

§ 86.

Da in den Fürstenthümern der Ackerbau mehr mit Ochsen als mit Pferden getrieben wird, so lässt sich eine Lieferung der für die Armee erforderlichen Pferde nicht wohl ein- XIII. Pferde zur Mobilmachung der Truppen.

führen. Dagegen wird es rathsam seyn, wie solches bisher schon geschehen ist, die erforderlichen Pferde durch Unternehmer stellen und die Differenz, welche gegen den von des Königs Majestät zu zahlenden Etatspreis entsteht, entweder aus einem extraordinairen Fond der Provinz zustehen oder von den Unterthanen aufbringen zu lassen und auf die Steuermasse zu schlagen. An Gelegenheit, die erforderlichen Pferde schnell zu bekommen, kann es nicht fehlen, und im Fall der Noth muss Alles herhalten.

§ 87.

XIV. Marsch, Kriegsfuhr u. Vorspann.

Da das Militair-Marsch- u. Kriegsfuhrwesen zu Bedrückungen leicht Anlass geben kann und als eine neue Last dem Unterthanen desto fühlbarer wird, so erfordert solches die grösste Aufmerksamkeit. Man ist daher damit beschäftigt, eine Marsch- und Molestien-Kasse in den fränkischen Fürstenthümern einzurichten und ein zweckmässiges Marsch- und Vorspann-Reglement zu entwerfen. Sobald die nöthigen Vorbereitungen es erlauben werden, werde ich es des Königs Majestät unterthänigst vorlegen.

§ 88.

XV. Militair-Magazin.

Militair-Magazine fehlen noch in den fränkischen Provinzen. Ich werde aber suchen, dazu sobald als möglich Vorschläge zu machen.

§ 89.

XVI. Allgemeine Bemerkung über das Militair.

Wenngleich übrigens das neuerrichtete fränkische Militair dem König im Kriege selbst noch keine Hilfe leisten können, ausgenommen der Theil des Regiments von Laurens und die Jäger, die zuerst in holländischem Sold und nachher bei der Armee am Rhein fochten, so haben doch die fränkischen Provinzen schon den wesentlichsten Nutzen von selbigem gehabt, nicht zu gedenken, dass das Gewerbe und die Geldcirculation dadurch befördert wird und die Ueber-

schüsse der Kassen durch solches grösstentheils wieder verwendet werden. Insonderheit haben sie dessen Schutz während der Anwesenheit der französischen und österreichischen Armee im Jahre 1796 und bei den häufigen Durchmärschen der letzteren genossen, wobey sich das Ansbach-Bayreuthische Husaren-Bataillon ganz vorzüglich ausgezeichnet hatte.

§ 90.

B. Justizwesen. I. Zustand unter der vorigen Regierung und bis zur Einführung der fränkischen Justiz-Verfassung.

Das Justizwesen unterlag während der markgräflichen Regierung sehr grossen Mängeln. Ein langsamer, schleppender Gang, zum Theil sehr schlechte Bestellung der Untergerichte, Besetzung selbst der Obergerichte, ohnerachtet es vortreffliche Männer darin gab, dennoch im Ganzen ohne vorherige Prüfung, selten mit der gehörigen Vorsicht in Absicht auf die Wahl, mit jungen Adelichen, oft ohne Fähigkeit und Kenntnisse, die dennoch allen andern Räthen vorgingen, oder mit Männern, die schlecht besoldet, dem Geschenknehmen sich überliessen, ohne scharfe Controlle des Geschäftsganges, fielen überall in die Augen. Daher waren sehr veraltete Prozesse und Concurssachen häufig, die Justiz-Beschwerden sehr zahlreich und nur zu oft gegründet. Ich konnte bis zu der so äusserst nothwendigen Justiz-Reform und Einführung der preussischen Justiz-Verfassung im Jahre 1795 weiter nichts thun, als im Allgemeinen den Missbräuchen wehren und die Beendigung der Geschäfte betreiben, jeder Beschwerde das aufmerksamste Gehör geben, die Akten abfordern und die Sachen genau prüfen lassen. Wo sich Dienstwidrigkeiten oder Nachlässigkeiten ergaben, wurden solche auf das schärfste gerügt. In die Entscheidung der Sachen selbst durfte ich mich natürlicherweise nicht einlassen, allein ich konnte doch die Regierungen aufmerksam auf die bemerkten Gegenstände machen. Auf die Weise wurde doch manches Gute gestiftet, Furcht und Aufmerksamkeit erhalten und die Regierungen von einigen Mit-

gliedern befreit, die ihr weder zur Ehre, noch dem Dienst zum Nutzen gereichten.

§ 91.

II. Veränderter Zustand nach Einführung derselben.

Endlich veränderte sich die ganze Gestalt bey Einführung der preussischen Justizverfassung, dazu der Vice-Präsident des Kammergerichts Kircheisen den Auftrag erhielt, den er mit grosser Geschicklichkeit und Kenntnis mit dem besten Erfolg ausrichtete. Bey dem Regierungs-Collegio wurden ein Director und mehrere Räthe aus den älteren königlichen Provinzen mitvorgesetzt. Die ganz unbrauchbaren markgräflichen Räthe wurden vom Dienst dispensirt. Unter den übrigen fanden sich mehrere, die sich mit ausserordentlichem Eifer in das neue System hineinarbeiteten. Ganz vorzüglich zeichnete sich hierunter der zum Präsidenten der Regierung in Bayreuth ernannte Freiherr von Völderndorf aus, dem ich, um Einförmigkeit und lebhafte Thätigkeit auch in Ansbach bei der Regierung in gleichem Schritt wie zu Bayreuth hervorzubringen, eine Zeit lang in Ansbach das Präsidium übertrug und den der König itzt auch noch zum Landrichter bey dem Landgerichte Burggrafenthums Nürnberg ernannt hat. Ich bin den Regierungs-Collegien beider Senate das Zeugnis schuldig, dass sie mit Eifer streben, die ihnen anvertrauten Geschäftszweige zur möglichsten Ordnung und Vollkommenheit zu bringen. Ein redender Beweis für die Güte der preussischen Justizverfassung ist es unter andern, dass in dem Jahre 1796 und seit ihrer Einführung nicht ein einziger Prozess an die Reichsgerichte ergangen ist, ohnerachtet das vom Wiener Hofe zugesagte Privilegium de non appellando noch nicht zu bewirken war.

§ 92.

III. Geschäftsgang bey der Regierung in Ansbach im Jahre 1796.

Die am Ende des Jahres 1796 eingerichteten Justiztabellen zeigen, dass in Ansbach im Anfange des Jahres 1796 überhaupt 538 Civilprozesse, darunter viele von älteren Jah-

ren sind, bey der dasigen Regierung geschwebt haben. Davon sind 221 abgethan, 65 an höhere Instanzen gegangen, sodass noch 252 am Schlusse des Jahres wirklich geschwebt haben. Spruchreste aber waren am Schlusse des Jahres garnicht vorhanden, sondern vielmehr rein aufgearbeitet. Die Concours-Sachen wurden mit Eifer zu beendigen gesucht. An Criminalsachen haben geschwebt 137, davon waren 102 abgethan, 23 aber noch schwebend und 12 zur Civil-Behandlung zurückgewiesen. Es waren überhaupt im Jahre 1796 137 Verbrecher zur Inquisition gekommen nemlich:

Widersetzlichkeit	2
Beeinträchtigung der Rechte des Staates	2
Beleidigungen der Ehre	27
Desertionsbeförderung	2
Mord	2
Kindermord	6
Giftmischerey	2
Bigamie	2
Incest	1
Nothzucht	1
Diebstahl	84
Raub	2
Concussion	1
Eigennutz und Betrug	8
Brandstiftung	1

Todesurtheile wurden in Ansbach nicht gefällt.

§ 93.

In Bayreuth schwebten 1705 Civilprozesse, davon noch 267 pendent, 1387 abgethan, 51 an höhere Instanzen gelangt waren. Aufgearbeitet war ebenfalls und auch der fleissigste Bedacht auf Beendigungen der Concourssachen genommen. Von 259 Criminalsachen war nur eine rückständig geblieben. Es waren darunter wegen

IV. Desgleichen zu Bayreuth.

Widersetzlichkeit	14
Beeinträchtigung der Rechte des Staates	1
Beleidigungen der Ehre	35
Desertionsbeförderung	8
Mordraub	1
Kindermord und Abtreibung der Leibesfrucht	2
Selbstmord und durch Zufall	6
Verwundungen	11
Vielweyberey	1
Diebstahl	139
Raub	3
Eigennutz und Betrug	25
Ehebruch	4
Dienstvergehungen	10

Wegen Mord und Beraubung zweier Juden auf öffentlicher Landstrasse ist ein Bürger und Wirth aus Neufang zur Strafe des Schwerts und Auflegung auf das Rad verurtheilt worden; die Sache ist aber seitdem noch in Appellations-Instanz gediehen.

§ 94.

V. Bemerkung wegen der vorgefallenen Verbrechen.

Merkwürdig ist es, dass Diebstähle die am häufigsten vorkommenden Verbrechen sind, als deren in den Städten Ansbach und Schwabach 16 und 13, mithin 29 in allen auf 84 fallen, dass sich diese Art Verbrechen im Bayreuthischen mehr gleich vertheilte, dass dort nur 1 Inquisition wegen Kindermordes, in Ansbach schon deren 6 vorfielen. Ich habe bereits veranlasst, dass den moralischen und physischen Ursachen dieser Eigenheit nachgespürt werde, die schwerlich bloss das Werk des Zufalls sind.

§ 95.

VI. Vormundschaftssachen.

Die Regierungen des II. Senats haben sich angelegen seyn lassen, die Vormundschaftssachen und das Rechnungswesen in gute Ordnung zu bringen. Die Resultate vorzu-

legen muss ich einer künftigen Darstellung noch vorbehalten.

Es ist aber nach meiner Ueberzeugung ein wesentlicher Vortheil, dass in den fränkischen Fürstenthümern die obervormundschaftliche Instanz nicht zugleich Richter in Vormundschaftssachen ist, welches den Regierungen I. Senats allein vorbehalten bleibt.

§ 96.

Itzt ist eines der wichtigsten und angelegensten Geschäfte noch die Anweisung und gesetzmässige Anordnung der Untergerichte, besonders der Patrimonialgerichte, wobei abseiten der Gutsherrschaften bey den insonderheit erst neuerlich geltend gemachten Landeshoheitsrechten noch viele Schwierigkeiten entstehen. Sie ist in Ansbach dem Regierungs-Director Bandel, im Bayreuthischem dem Regierungspräsident von Völderndorf auf dem Wege der Commission übertragen. VII. Zweckmässige Einrichtung der Unter- u. Patrimonialgerichte.

§ 97.

Das Depositenwesen ist bei den Regierungen in vollkommener Ordnung und die Verfügung getroffen, dass die Depositen, insofern sie nicht in völliger Sicherheit zu höheren Zinsen angelegt werden können, bey der Bank zu Fürth um $2^1/_2$ pro Cent angenommen werden. VIII. Depositenwesen.

§ 98.

Die Verfertigung der Hypothekenbücher ist ebenso noch zurück. Indess wird nunmehr ungesäumt auch dieser wichtige Zweig der Justiz-Verfassung vorgenommen werden, sobald die Einweisung und Anordnung der Untergerichte angeordnet sein wird. IX. Hypothekenbücher.

§ 99.

Auf die Anziehung guter Justiz-Bedienter wird durch die Aufnahme junger Leute von Hoffnung zu Auskultatoren ge- X. Anziehung junger Leute zu Richtern

und Justiz-commissairen. sorgt, davon sich schon mehrere vortrefflich gebildet haben. Es wird ebenso nöthig sein, darauf zu sehen, dass tüchtige Justizcommissaire angezogen werden, als gute Richter, da die brauchbaren bey Besetzung der Justiz-Bedienungen fast sämmtlich in diese übergegangen sind und das Unwesen sogenannter deutscher und Winkeladvokaten sonst sehr gross war.

§ 100.

XI. Sportelnwesen u. Salarien-Kassen.

Dass vom 1. Juny d. J. an die Sporteln bey allen königlichen Gerichtsbehörden und Magistraten ganz zur Rechnung in die Collegial- und für jeden Kreis eingerichteten Salarien-Kassen gezogen und dagegen den Justizbedienten ausreichende fixe Gehalte ausgesetzt worden, ist schon oben bey einer andern Gelegenheit erwähnt.

§ 101.

C. Kirchenwesen.

I. Ausübung der Kirchengewalt überhaupt von Landes wegen.

Die Ausübung der Kirchengewalt, insofern sie mit der Landeshoheit verbunden ist, wird nunmehr über alle Religions- u. Kirchensachen in den fränkischen Fürstenthümern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ausgeübt und geltend gemacht. Vorhin war dieses der Fall nicht, indem das wunderlichste Gemisch von landesherrlichen, Episcopal-, Patronats- und Parochialrechten unter beständigen, oft zu blutigen Auftritten Anlass gebenden Streitigkeiten existirte.

§ 102.

II Episcopal-, Parochial- u. Patronatsrechte.

a Lutherische.

Inwiefern die Kirchenrechte von der gesellschaftlichen Verfassung der Kirche abhängen, mithin in Absicht auf das Episcopal- oder Parochial und Patronatsrecht, herrschen noch manche Zwistigkeiten und unbestimmte Verhältnisse. Die eigentliche Landesreligion ist die evangelisch-lutherische. Einigen lutherischen Privatbesitzern kann das Episcopalrecht, mit dem sie von jeher beliehen sind, nicht abgesprochen werden. Dem Grafen von Giech zu Thurnau ist solches

mit dem Rechte, ein eigenes Consistorium zu halten, noch neuerlich von des Königs Majestät bestätigt. Man wird aber sorgfältig darauf sehen, dass solches den Landesgesetzen gemäss und unter Oberaufsicht des Landesherrn ausgeübt werde. Parochial- und Patronatrecht ist häufig bei Privatpersonen oder Corporationen und kann es unbedenklich bleiben.

§ 103.

Die im Ganzen nicht sehr zahlreichen reformirten Glaubensverwandten haben ihre Synodal- u. Parochial-Verfassung nach den erhaltenen Privilegien und unter landesherrlicher Autorität und Leitung. β. Reformirte.

§ 104.

Am mehrsten Schwierigkeiten machen aber die katholischen Diöcesan- und Patronatsrechte. Bey den neu concedirten katholischen Kapellen zu Ansbach, Bayreuth und Erlang, sowie bey dem bloss fernerhin tolerirten Gottesdienst zu Wilhermsdorf eben nicht, da, ohnerachtet der Würzburgischen und Bambergischen Anmassungen, dennoch leicht Mittel gefunden werden können, die Rechte des Landesherrn über die Episcopalbefugnisse ungekürzt zu erhalten,u nd es vorzüglich nur darauf ankommen möchte, die Privilegien der Katholiken, ihre Patronat- und Parochialbefugnisse etc. genau zu bestimmen, woran itzt gearbeitet wird, auch die Pfarrer, die itzt von Würzburg bezahlt werden, selbst zu dotiren. Allein unter den zur Landeshoheit wieder zurückgebrachten Pfarren sind viele katholische Eichstädtische und Deutschordensche, auch ein paar, davon Oettingen das Patronatrecht nach dem Vergleich behält. Bey letzteren werden den landesherrlichen Rechten entgegenstehende Hindernisse wohl nicht eintreten. Würzburg und Eichstädt sind aber nach dem Normaljahre im Besitz der Diöcesanrechte, und da es nicht möglich seyn dürfte, dieses abzustellen, so muss γ. Katholische.

man sich zu helfen suchen, so gut man kann, um sowohl die landesherrlichen Rechte zu wahren, als manchem andern üblen Einfluss zu steuern, welcher durch die katholischen sich unabhängig dünkenden Pfarrer entstehen kann. Doch haben sie sämmtlich den Huldigungseid abschwören müssen. Das Bisthum Regensburg behauptet auch, die Diocesanrechte im Bayreuthischem zu haben, die man ihm aber nicht zugestehet. Bekannt ist den deutschen Publicisten überdies der Streit mit Würzburg über 11 lutherische Pfarren, darüber sich dieses gegen Brandenburg alle Rechte ganz gegen den westphälischen Frieden zueignet.

§ 105.

δ. Brandenburgisches Episcopalrecht in Markt Redwitz.

Das Haus Brandenburg ist im Besitz der Episcopal- und Pfarrrechte in dem böhmischen Marktflecken Redwitz.

§ 106.

ε. Patronatsrechte im sächsischen Vogtland.

Ebenso ist solches Kirchenpatron einiger Pfarren im kursächsischen Vogtlande, als zu Gefell, darüber man sich vorhin, den Grundsätzen zuwieder, das Episcopalrecht zueignen wollte.

§ 107.

III. Zahl der Kirchen und Pfarren.

Die Zahl der lutherischen und andern Kirchen und Pfarreyen werde ich in einer zukünftigen Darstellung angeben. Itzt würde ich darüber noch nichts ganz Zuverlässiges sagen können, da die Resultate der in den herbeigezogenen Oertern angeordneten Recherchen noch nicht vorliegen.

§ 108.

IV. Vermögen derselben u. desselben Verwaltung.

Ebendasselbe muss ich mir in Absicht auf das Vermögen der Kirchen und die Verwaltung desselben, besonders eine zweckmässigere Einrichtung bey solchen vorbehalten. Nur das will ich anführen, dass ich, um jedesmal die Uebersicht im Ganzen zu haben, angeordnet habe, dass die Wie-

derbesetzung der erledigten Pfarren nur einmal im Jahre geschieht. Die Witwen und Erben haben ohnehin das Gnadenjahr, und wo dieses nicht eintritt, ist eine Pfarrvakaturkasse eingerichtet, in welches die erledigten Einkünfte fliessen, und daraus künftig gemeinnützliche religiöse Zwecke erreicht werden können. Die Kirchen sind zum Theil bemittelt.

§ 109.

Die Juden, welche, wie ich schon oben erwähnt habe, vorzüglich in Fürth sehr zahlreich sind, haben mehrere Synagogen und in Fürth einen Landrabbiner, auch eine Art von jüdischer Universität. Bey der itzt vorseyenden Prüfung und Bestätigung ihrer Privilegien wird es nöthig seyn, dahin zu sehen, dass auch ihre kirchliche Verfassung ordentlich nach dem Wohl des Ganzen eingerichtet werde. V. Jüdische kirchliche Verfassung.

§ 110.

Andre Secten, die einen öffentlichen oder tolerirten Gottesdienst ausübten, giebt es in den fränkischen Fürstenthümern nicht. VI. Andere Religionssecten.

§ 111.

Uebrigens ist das Religionsedikt für die übrigen königlichen Staaten auch im Ansbach- und Bayreuthischen publicirt worden. VII. Religionsedikt.

§ 112.

Ich würde in Absicht auf die allgemeine Landespolizey und besonders über die Thatsachen, die man wissen muss, weit genauere Nachrichten geben können, wenn es bey den erst neuerlich durchgesetzten Territorial-Grundsätzen möglich gewesen wäre, mir die dazu erforderlichen sämmtlichen Daten zu verschaffen. Was man in den übrigen königlichen Provinzen historische oder besser statistische Tabellen nennt, D. Allgemeine Landespolizey: 1. Vorerinnerung.

haben wir zwar in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth schon vor drey Jahren eingeführt, allein es ist unmöglich gewesen, solche vor vollendeter Organisation der Collegien, Kreise und Aemter, vorzüglich vor Herbeiziehung aller Landesunterthanen unter die königliche Hoheit, vollständig und zuverlässig aufzustellen. Man wird aber suchen, sie so bald als irgend möglich zu erhalten und ihnen die beiden Eigenschaften zu geben.

§ 113.

II. Landesvermessung.

Eine zur Kenntniss des Landes hinreichende Vermessung, desgleichen richtige Saal-, Kataster- u. Lagerbücher fehlen den fränkischen Fürstenthümern noch ganz. Es ist allerdings in sehr vielem Betracht zu wünschen, dass wir der Vollkommenheit in Absicht auf diesen Punkt so nahe als möglich kommen mögen, besonders ist Catastrirung und Einschätzung der herbeygezogenen unmittelbaren Insassen nothwendig. Die Forsten werden itzt besonders vermessen. Vorzüglich wird es darauf ankommen, wegen der Vermessung der übrigen Grundstücke einen Plan zu machen, die Kosten zu berechnen, auszumitteln, wie viel von Privatbesitzern dazu beyzutragen seyn mögte, und dann nach und nach, sowie die Fonds dazu ausgesetzt werden können, das Geschäft zur Ausführung zu bringen.

§ 114.

III. Bevölkerungspolizey: α. Menschenzahl.

In Absicht auf die Menschenzahl habe ich oben § 10 schon alles angeführt, was ich bis itzt darüber sagen kann. Die Vermehrung derselben wird hoffentlich eine Folge der immer zunehmenden Cultur und des Wohlstandes seyn.

§ 115.

β. Fürsorge für die Gesundheit der Menschen.

Fürsorge für die Gesundheit der Menschen ist aber um desto nothwendiger in den fränkischen Fürstenthümern, je

weniger bisher in dieser Rücksicht geschehen ist, wovon z. B. die vielen Leibesschäden eine Folge seyn mögen, die sich bei der Conscription gefunden haben. Zwar waren Sanitäts- und Medizinal-Collegien, auch Land- und Stadt-Physici vorhanden, allein in ersteren war weder der Geist noch die Kraft, die dazu gehört, etwas Wirksames auszurichten. Unter den Aerzten fanden sich wenig gelehrte und geschickte Leute, sie sind noch gegenwärtig schlecht besoldet. Die Chirurgie ist in den Händen der Bader, die ihre Badstuben durch Erbrecht haben. Gute und hinlängliche Hebammen-Anstalten fehlen noch ganz. Ich habe daher vorerst alles durch den geschickten und thätigen Präsidenten der beyden medicinischen Collegien Dr. Schrepf vorbereiten und Pläne entwerfen lassen, was zu einer zweckmässigen Einrichtung des Sanitäts- und Medicinal-Wesens erfordert wird. Diese Pläne werden itzt auch von der medicinischen Fakultät zu Erlang geprüft, und sobald als möglich soll zur Ausführung derselben geschritten werden. Eine gute Hebammenlehranstalt in Erlangen, die Anstellung selbst geschickter und tüchtiger Hebammen, Ansetzung guter Aerzte und Chirurgen in den Städten und in jedem Kreise mit einem Gehalt, davon sie, verknüpft mit ihrer Praxis, leben können, die Erweiterung und Verbesserung der chirurgischen und clinischen Lehranstalten auf der Universität, alles dieses gehört hierher, und ausserdem wird die Sorge für die gesunde Luft und für die Entfernung der Quacksalber, für Abschaffung abergläubischer Vorurtheile und Curen, ungesunder Bauart und Unreinlichkeiten nicht aus den Augen gesetzt. Die Fonds, welche itzt behuf des Medicinalwesens aus den Bayreuthischen königlichen und andern Kassen erfolgen, betragen 6802 fl. rh., im Ansbachischen 5937 fl. Ausserdem dürften aber noch, wenn der Zweck erreicht werden soll, wenigstens 24000 fl. erforderlich seyn, die man auszumitteln suchen muss, allenfalls durch Bewilligung der Stände. Gesunde Menschen sind das erste Bedürfniss des Staats.

Medizinal- u. Sanitätsanstalten.

§ 116.

γ. Erziehung.

Das zweyte Bedürfnis, davon man so ungeheuer viel geschrieben und dessen Wichtigkeit so laut gepriesen, dennoch aber im Wesentlichen an den wenigsten Orten etwas Hinreichendes und dem Zweck Entsprechendes gethan hat, ist die Erziehung.

§ 117.

A. A. Land- u. nied. Schulen. Industrieschulen. Schulmeisterseminarien.

Wir haben zwar in den fränkischen Fürstenthümern einige recht gute Schulanstalten und selbst manche Landschulen sind nicht ganz übel bestellt, auch ziemlich gut besoldet: inzwischen sind die Landschulen insonderheit doch im Allgemeinen einer sehr grossen Verbesserung fähig und oft in den Händen unwissender Handwerker, die das Schulwesen als Nebengewerbe betreiben. Die in anderen Ländern so heilsamen Industrieschulen fehlen uns ganz und ebensowenig haben wir gute Schulmeister-Seminarien. Dieser wichtige Zweig der Landesverwaltung ist aber seit dem Regierungs-Antritt Seiner königlichen Majestät nicht aus der Acht gelassen worden. Den Consistorien ist aufgegeben, Pläne zu entwerfen, und sie sind mit dieser nützlichen Arbeit schon weit gediehen. Die Fonds werden zu einem so heilsamen und nothwendigen Zweck auch wohl auszumitteln stehen, ohne den königlichen Kassen mehr Ausgaben aufzubürden, denn ausser den bereits vorhandenen, dazu noch vor kurzem die von den bayreuthischen Ständen mit königlicher Bewilligung dazu gewidmeten, von Würtenberg zurückgezahlten Dotalgelder der verstorbenen Herzogin von Würtenberg, geborne Prinzessin von Bayreuth, von ungefähr 30 000 fl. gekommen sind, wird das Fehlende theils bey Gelegenheit der Landtage auch hoffentlich gefunden werden, theils wird man suchen, noch einige andere Quellen dazu zu eröffnen.

§ 118.

Unter den Gymnasien und Stadtschulen sind die mehresten wohl hinlänglich dotiert, und dürfte es wohl nur auf eine zweckmässigere innere Einrichtung hin und wieder ankommen. B. B. Gymnasien und Stadtschulen.

§ 119.

Die Universität Erlang ist vom Markgraf Friedrich zu Bayreuth in der Mitte dieses Jahrhunderts gestiftet worden. Markgraf Alexander hat die Fonds derselben aber ansehnlich vermehrt. Ihre Einnahme beträgt nach dem Etat für 1797—98 29,742 fl. $46^3/_4$ Xr., davon 17,170 fl. 22 Xr. aus der Hauptkasse in Bayreuth, nemlich 11,020 fl. 22 Xr. aus der Domainen-Kasse und 6150 fl. aus der Steuer-Kasse kommen. Von 163,288 fl. 45 Xr. aufgelegten und bey den königlichen Kassen stehenden Kapitalien zieht sie 7440 fl. $41^1/_4$ Xr. Zinsen, 2100 fl. Pachtgelder, die die Kammer zu Bayreuth von den ihr zuständigen eigenen Gütern zahlt; die übrigen 3031 fl. $43^1/_2$ Xr. kommen aus verschiedenen anderen Quellen. Von diesen Einkünften werden eine hinlängliche Anzahl Lehrer bezahlt, um die Hauptfächer gut zu besetzen. Der Flor der Universität wird auch durch die königliche Bewilligung, den nicht für die Dicasterien erforderlichen Theil der Bibliothek in Ansbach zur Universitäts-Bibliothek abzugeben, gewiss mit befördert werden. Indess ist die zunehmende Theuerung und der Krieg solchem bisher hinderlich gewesen und die Zahl der Studierenden ist nicht an 300 gekommen. Unter den Lehrern zeichnen sich mehrere vorzüglich aus. Seiber hat im theologischen Fache seine Verdienste, Klüber und Glück sind im publizistischen und juristischen vorzüglich. In der Naturwissenschaft und Arzneykunst Schreber, Hildebrandt, Meyer und Langsdorf in den physischen und mathematischen Fächern. Nach dem Absterben der verwitweten Frau Markgräfin von Bayreuth kann die Universität in dem Erlanger C. C. Universität.

Schlosse und Garten den schönsten Raum für Bibliothek, botanischen Garten und andre öffentliche Zwecke finden. Zu wünschen wäre es, dass man auf verschiedne nützliche Institute und Einrichtungen noch mehr verwenden könnte, indess wird sich in der Folge noch hoffentlich ein ansehnlicher Fond hierzu ergeben.

§ 120.

D. D. Stiftung der Markgräfin Christiane Charlotte.

Die Markräfin Christiane Charlotte, geborne Prinzessin von Würtenberg hat nemlich im Jahr 1726 eine Stiftung von 100000 rtlr. damaliger Währung, welches itzt mehr als noch einmal soviel betragen möchte, behuf einer Universität im Ansbachischen gemacht, darüber sogar schon die kaiserliche Bestätigung erwürkt und das Kapital, um solches durch Anwachs der Zinsen erst noch zu vermehren, der Curatel des Ministerii ohne Zuthun des Landesherrn übergeben wurde. Unter solcher ist es auch bis 1789 geblieben. Damals aber zog es der Markgraf Alexander zu seiner Chatoull. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass er dazu gar nicht befugt war und dass er schuldig sey, alles der Stiftung wieder zu ersetzen. Da indess einestheils den königlichen Absichten zuwiderlaufen möchte, dieserhalb vor itzt in den Markgrafen zu dringen, anderntheils dieser Fürst auch vieles auf die Universitäten und Schulen aus den Landeseinkünften während seiner Regierung verwendet hat und die Anlegung einer eignen Universität für das Ansbachische wohl nicht ratsam sein dürfte, so wird die Sache vorerst wohl noch beruhen. Ich habe aber die Anstalt getroffen, dass von den 176,800 fl. betragenden Geldern, die der Markgraf noch bey den königlichen Kassen stehen hat, nichts weiter nach England remittirt werde. Ausserdem ist auch noch mehr an Allodialvermögen desselben bei Privatpersonen und an Zehenden etc. vorhanden, daher man nach dem Tode Seiner Durchlaucht diese Angelegenheit immer vornehmen und die Stiftung geltend machen kann. Was alsdan davon

aufkommt, kann nach königlicher Bestimmung entweder der Universität oder andern ähnlichen und heilsamen Zwecken gewidmet werden und wird immer viel besser angewendet seyn, als wenn es in die Hände der Gemahlin des Markgrafen, der ehemaligen Lady Craven, fiele.

§ 121.

E. E. Thierarzney-, Zeichen- und Musikschulen fehlen noch.

So fehlt es z. B. noch an einer Thier-Arzneyschule, an Zeichenschulen, besonders für Handwerker und Künstler, deren Anlegung in Ansbach, Bayreuth und Fürth, vielleicht auch in Schwabach rathsam wäre. Für Unterricht in der Musik muss auch gesorgt werden, zumal wenn die Ueberbleibsel der ehemaligen markgräflichen Hofkapelle nach und nach aussterben.

§ 122.

F. F. Künstler und Wissenschaften überhaupt.

Es ist überhaupt zu bedauern, dass Künste und Wissenschaften noch so wenig blühen, so wohlthätig auch ihr Einfluss seyn würde. Unsre beträchtlichen Fabriken würden z. B. unstreitig viel gewinnen, wenn sie mit mehr Geschmack und nach besseren Modellen arbeiteten.

§ 123.

IV. Sicherheits-Polizey. Zwangs-Arbeits-Anstalten.

Ausser der Sicherheit, welche durch das Militair und Patroulliren der Husaren für die Einwohner entsteht, ist für selbige auch noch durch Anstellung der Kreisausreuter und die nöthigen Dorf- u. Stadtwachen und andre Polizey-Mittel gesorgt. An Zwangsarbeitsanstalten für muthwillige Bettler und Landstreicher ausser den gewöhnlichen Zuchthäusern fehlt es noch. Es wird aber auch schon Bedacht genommen, solche auf ähnliche Weise, als in der Mark mit so gutem Erfolg geschehen ist, anzulegen.

§ 124

V. Armen- und Versorgungs-Polizey: α. Armenanstalten.

Die Versorgungs- und Armenanstalten haben zum Theil schon beträchtliche Fonds in den Ansbach-Bayreuthischen Fürstenthümern. Man beeifert sich auch, sie noch zweckmässiger einzurichten.

§ 125.

β. Krankenhäuser.

Besonders fehlt es noch an hinlänglichen Krankenhäusern, dazu schon einige Fonds in den Etats ausgesetzt sind und an deren Einrichtung ebenfalls gearbeitet wird.

§ 126.

γ. Tollhäuser

Die Tollhäuser zu Bayreuth und zu Schwabach sind sehr gut eingerichtet, am ersten Orte abgesondert vom Zuchthause, am letzteren mit selbigem unter einem Dache, aber getrennt.

§ 127.

δ. Milde Stiftungen.

Milde Stiftungen oder, wie sie dort heissen, heilige giebt es viele und zum Theil sehr reiche in den beiden Fürstenthümern; sie stehen unter der Aufsicht der Regierungen 2. Senats und man beschäftigt sich itzt damit, ihre Verwaltung zu verbessern, Missbräuche abzustellen und das Rechnungswesen dabey, welches unter markgräflicher Regierung alles aufs äusserste vernachlässigt worden, in eine übersichtliche Ordnung und Controlle zu bringen. Das Vermögen der milden Stiftungen beträgt im Ansbachischen allein an Kapitalien und liegenden Gründen beynahe anderthalb Millionen. In der Folge werde ich genaue Details davon nachführen können.

§ 128.

ε. Witwenkassen.

Man hat in den fränkischen Fürstenthümern verschiedene Versuche mit Witwenkassen gemacht. Im Jahre 1787 er-

richtete man eine für Witwen und Waisen weltlicher Diener und gab dazu 14000 Gulden aus dem Lotto. Nachher sind bis 1794 4000 fl. aus den herrschaftlichen Kassen dazugegeben worden, sowie von jeder erledigten Bedienung eine Vierteljahresbesoldung dahin floss. Da die Witwen und Waisen der höheren Dienerschaft ein ganzes, der geringern ein halbes Jahr den Nachsitz in der Besoldung und Emolumenten derselben hatten, so entbehrten die Nachfolger 5/4 oder 3/4 Jahre deren Genuss, welches nachtheilige Folgen hatte. Der König hat die Nachsitzverfassung für die Folge im Jahre 1796 aufgehoben und die Dienerschaft erhält itzt ihren Gehalt auf ein Vierteljahr voraus. Die Einrichtung der Witwenkassen ist nicht von der Beschaffenheit, dass sie sich erhalten kann. Am Ende des vorigen Jahres bestand ihr Fond aus 132,760 fl. 10 Xr., die Einnahme an Beiträgen von 116 Societäts-Mitgliedern zu 3372 fl. und an Zinsen von Kapitalien zu 5492 fl. 30 Xr. in 8864 fl. 30 Xr. Dagegen betrugen die Witwen- und Waisenpensionen schon 10712 fl. 22 1/4 Xr., andre Ausgaben 477 fl. 41 Xr., in allem 11190 fl. 10 1/4 Xr., mithin war Deficit von 2325 fl. 40 1/4 Xr., dessen künftige Vermehrung unvermeidlich ist. Es wird daher itzt daran gearbeitet, einige andre Witwen-Versorgungs-Anstalten, die sich noch im Lande befinden, mit jener zu vereinigen und nach einem zuverlässigen Plan eine allgemeine Witwen-Kasse für die ganze weltliche und geistliche Dienerschaft einzurichten, in die jeder künftige Diener, er sey verheiratet oder nicht, einen Beitrag zu geben gehalten seyn soll, welches das einzige Mittel ist, um die Sache bestehend zu machen.

§ 129.

VI. Polizey in Absicht auf die Produkte des Landes: a. Naturpro-

Die fränkischen Fürstenthümer sind reich in Hervorbringung der mehrsten Producte, deren ihre Lage und Clima fähig sind. Ausser den gewöhnlichen Ess- und Futtergetreiden an Weizen, Rocken, Gersten, Hafer, Erbsen, Bohnen

dukte überhaupt: A. A. Aus dem Pflanzenreiche. und Wicken werden auch der im südlichen Deutschland häufige Dinkel, Flachs, obgleich weder in hinreichender Menge noch Güte, Hanf, Rübsamen, Tabak und Krapp, auch verschiedene Futterkräuter erbauet. Gute Laubholzarten, deren Kultur aber höchst vernachlässigt ist, Obstbäume und nützliche Gartengewächse gedeihen selbst in den hohen Gegenden zunächst dem Fichtelgebirge. In der Nähe des Mayns, soweit es das Ansbachische berührt, wächst Wein, und Maulbeerbäume zum Seidenbau würden an mehreren Orten anzuziehen seyn. Torf ist wohl da, wird aber noch wenig benutzt.

§ 130.

B. B. Aus dem Thierreiche.

Das Thierreich liefert besonders in einem Theil des Ansbachischen eine vorzügliche Gattung, Hornvieh in Ueberfluss, weniger Pferde, Schafe, Schweine und Federvieh. Wild in allerlei Art, darunter jedoch die wilden Schweine itzt sehr selten und die Hirsche in sehr geringer Zahl vorhanden sind, Bienen, die mehrsten Gattungen deutscher Fische, im Bayreuthischen Perlenmuscheln, die in älteren Zeiten aus Sachsen dahin versetzt wurden.

§ 131.

C. C. Aus dem Mineralreiche.

Von Produkten des Mineralreichs haben wir insonderheit im Bayreuthischen einen grossen Ueberfluss. Gold- und Silbererze, Fahlerz, Bleiglanz, Kobolt, Kupferkiese, Zinn, Spiesglas, Speckstein, Marmor, Kalch, Gips, Serpentinstein, magnetisches Gestein, Granit und vortrefflichen Sandstein, Schiefer, Töpferthon, Grünstein, Alaunschiefer und Erde, Vitriol und andere Schiefer, Granaten, Braunstein, Hoffnung — obwohl entfernte — zu Steinkohlen, hauptsächlich aber Eisensteine in grosser Menge und Güte bringt der oberländische Theil des Fürstenthums hervor. Das Ansbachische und das Bayreuthische Unterland sind weniger ergiebig an Naturproducten des Mineralreichs; sie bilden ein sänftiges, einför-

miges, metallleeres Flötzgebirge und verdanken ihre wichtigen metallischen Fabriken nicht natürlichen, sondern künstlichen Handelsverbindungen und Productionen, doch finden sich darin Alaunschiefer bei Creilsheim und Spuren einer Salzsoole, der man weiter nachforschen kann, nachdem man die gar nicht bauwürdige bei Gerabronn verlassen hat.

§ 132.

Benutzung der Naturprodukte des Landes: A. A. Ackerbau: 1. 1. überhaupt.

Ackerbau und Viehzucht stehen hier billig obenan, da sie überhaupt die vorzüglichsten und insbesondere in den fränkischen Fürstenthümern die Hauptquellen des Erwerbs und des Nationalwohlstandes sind. Man kann freilich bey Weitem nicht annehmen, dass alle zu beyden Fürstenthümern gehörige Ländereyen fruchtbar sind. Der obergebürgische Theil hat die hohen und felsigen Gegenden des Fichtelgebürges und seiner Vorberge mit einer so grossen Abwechslung des Bodens, der untergebürgische seine Sandschollen, besonders in der südlichen Gegend, neben dem schönsten und fruchtbarsten Erdreich gegen den Main, an der Jagst, in dem Altmühlgrunde etc. Demohngeachtet kann man die beiden Fürstenthümer mit Recht zu den cultivirtesten Provinzen Deutschlands zählen. Bis unter dem Ochsenkopf und Schneeberg sieht man das vortrefflichste Korn. In der Kultur des Ackers liessen sich aber noch manche Verbesserungen machen, die aber nicht das Werk des Zwangs und der Gesetze, sondern vielmehr des Beispiels und der Ermunterung seyn müssen. Da es keine Domainen-Pachtungen wie in den übrigen königlichen Staaten giebt, so hindert solches viel in Absicht auf das Beispiel. Die fast im ganzen Lande eingeführten schmalen hohen Beete — gleichviel ob es im bergigen oder schweren oder im sandigen leichten Boden — gehören wohl mit zu den schädlichen Vorurtheilen des Landmanns. Prämien auf glückliche Versuche würden hier das Beste thun und Aufschluss geben können. Unterdessen ist durch die Abschaffung der grossen Menge Wild,

wodurch dem Landmann die Früchte seines sauren Schweisses geraubt wurden, ein höchst wesentlicher Schritt zur bessern Cultur geschehen. Seit 1790 sind über tausend Morgen bis dahin öde gelegener Ländereyen artbar gemacht worden, und es herrscht ein allgemeiner Drang zur Theilung und Cultur der Gemeinheiten, dem sich nur noch das Intresse der grössern Landbesitzer und Bauern entgegenstellt, und der durch ein passendes Landesgesetz, welches itzt in Ueberlegung genommen wird, zweckmässig zu leiten und zu begünstigen seyn wird. Die Anzahl und der Flächeninhalt der tragbaren Aecker in den Fürstenthümern lassen sich noch zur Zeit ebensowenig angeben, als der Ertrag derselben, da auch hier das erst eben gehobne Hinderniss ab Seiten der unmittelbaren Unterthanen eingetreten ist. Es ist also noch nöthig, wegen dieses wichtigen Artikels möglichst verlässige Notizen zu sammeln.

§ 133.

2. 2. Zubereitungen aus den Getreidearten.

Ausser dem Waizen- u. Rockenbrod und dem schönen Mehl aus Waizen und Spelz oder oder dem Kern des Dinkels wird aus der Gerste viel gutes Bier gemacht, zu Stärke und Puder sehr wenig verarbeitet.

§ 134.

3. 3. Aus Flachs und Hanf Leinenweberey und Bleichen.

Flachs und Hanf wird theils zu Seilen, theils zu Garn und Leinen verbraucht. Der Anbau des Flachses ist aber ebensowenig zu den erforderlichen Graden der Vollkommenheit gebracht, als die so nützliche Leinenweberei selbst, ohnerachtet diese im Bayreuthischen schon seit einigen Jahren und auchi m Ansbachischen zu einem freien Gewerbe gemacht worden und der Zunftzwang nur auf solche Weber beschränkt ist, die mehrere Stühle setzen, auch Gesellen und Lehrlinge halten. Noch geht viel Garn roh aus dem Lande, und das gewebte Leinen wird noch häufig aufwärts gebleicht. Es wird eine meiner angelegentlichsten Sorgen seyn, die mög-

lichste Ausbreitung der Leinenweberey und Bleicherey zu befördern, durch Freiheit, Ermunterungen mittels Prämien, Schauanstalten, Beförderung des Absatzes.

§ 135.

Der Tabaksbau ist in einigen Gegenden, besonders zu Bayersdorf, um Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Roth ansehnlich. Die Blätter werden in dortiger Gegend grossentheils verarbeitet. Eine königliche Tabaks-Administration dort einzuführen, würde nicht thunlich seyn, da die Lage und vielen Grenzen der fränkischen Provinzen die Controlle gegen Defraudationen gar nicht zulassen, ein Grund, der überhaupt mit vielen andern dort gegen das Zwang- u. Accise-System und gegen Handelsmonopole spricht. 4. 4. Tabaksbau u. Fabrikation.

§ 136.

Hopfen wird in ziemlicher Menge gebaut. Die Stadt Lagenzenn im Ansbachischen treibt einen vortheilhaften Handel damit. 5. 5. Hopfenbau.

§ 137.

Im Ansbachischen, in der Gegend von Heilsbronn wird auch etwas Krapp oder Färberröthe gebaut. 6. 6. Färberröthe oder Krapp.

§ 138.

Der Anbau des Klees und anderer nützlicher Futterkräuter nimmt immer mehr zu, seitdem der Landmann seinen Fleiss gegen die Verheerungen des Wilds geschützt weiss. 7. 7. Futterkräuter.

§ 139.

Ausser dem künstlichen Wiesenbau ist der natürliche in den mehrsten Gegenden der fränkischen Fürstenthümer auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht. Auf das Wässern der Wiesen, theils und besonders in den Gebirgen durch Leitung des Wassers, theils durch Schöpfräder, B. B. Wiesenbau.

die sehr einfach sind und die man insonderheit an der Pegnitz und Regnitz findet, versteht man sich so gut, dass man die Wiesen selbst in sandigen dürren Gegenden dreimal mähet. Ein sehr nachtheiliger Missbrauch ist noch in vielen Gegenden die Behutung der Wiesen im Frühjahr bis den 11. Mai, wodurch die ersten und besten Graskeime zerstört werden. Es sind schon Gesetze dagegen vorhanden, über die man aber wegen der Vermischungen nicht halten konnte, itzt aber desto sorgfältiger halten muss.

§ 140.

C. C. Viehzucht: I. Hornvieh: a. a. Anzahl. Gewerbe und Handel damit.

Die Viehzucht in Absicht auf das Hornvieh ist sehr beträchtlich und ein ansehnlicher Zweig des Nationalerwerbs. Die Zahl lässt sich ebensowenig für dasmal angeben, weil von den mittelbaren Unterthanen auch noch die Data fehlen. Ich glaube aber ziemlich sicher, wenigstens nicht über die vorhandne zu gehen, wenn ich für beide Fürstenthümer die runde Summe von 250 000 Stück annehme. Die Viehmärkte sind lebhaft, der auswärtige Handel mit fettem, halbfettem und magerm Vieh ist beträchtlich. Es werden dadurch mehrere hunderttausende fremden Geldes gewonnen. Die eigentliche Summe wird sich aber auch erst in der Folge bestimmen lassen. Während des Krieges ist die königliche Armee mit Ochsen aus dem Ansbachischen durch Unternehmer gut versehen worden. Die Race des Hornviehs ist in diesem Fürstenthum in manchen Gegenden von ganz vorzüglicher Gattung und ursprünglich schweizerisch. Ihre Verbreitung hat sie der ehemaligen herrschaftlichen Meyerey zu Triesdorf zu danken, die grossen indirecten Nutzen, mehr als alle Gestüte, gestiftet hat. Als eine Merkwürdigkeit verdient angeführt zu werden, dass ein dort gezogner und in Ansbach gemästeter Ochse, womit der Eigenthümer nach Paris ging, 3600 Pfund wog. Nach hergestelltem Frieden wird es sehr rathsam seyn, Saamenvieh aus der Schweiz kommen zu lassen und auf eine Anstalt zu denken, solches dem Lande nutzbar zu machen.

§ 141.

Die Viehseuche ist in den fränkischen Fürstenthümern leider auch durch die Armeen im vorigen Sommer mit zugeschleppt worden. Indess hat sie itzt gottlob ganz aufgehört, und der Verlust, den diese Provinzen dadurch erlitten haben, wird im Ansbachischen nicht über 10000, im Bayreuthischen nicht über 7000 Stück gehen, welches im Ganzen, wenn man die Zahl des Viehs zu 250000 annimmt, etwa den 14. Theil ausmacht; mithin wird er bei weitem durch die grossen Vortheile aufgewogen, welche das Land durch den Krieg gehabt hat. Auch dieses Mal ist gegen das schreckliche Uebel der Viehseuche kein sicheres Heilmittel ausfindig gemacht worden. Viel ist wieder darüber gesammelt und geschrieben, viele Verordnungen und Vorschriften sind ertheilt, aber sorgfältige Erfahrungen sind wenig gemacht, da sich Vorurtheil und Aberglaube der Eigenthümer und Mangel an Gelegenheit und Mittel solchen entgegensetzten. So konnte ich es nicht dahin bringen, dass man Proben mit der Einimpfung machte. Blos zu Neustadt am Culm im Bayreuthischen liess der Kammerpräsident von Schuckmann durch den Dr. von Schallern nach der auf das Browni'sche Stärkung- u. Reizseystem gebauten Methode des italienischen Arztes Deho Versuche mit Mitteln anstellen, die den bisherigen ganz entgegen waren. Man gab dem Vieh schlechten Wein, Theriak und rettete auf diese Art die mehrsten von der erkrankten Anzahl. Der Dr. von Schallern in Bayreuth wird die Curmethode öffentlich bekannt machen. Glücklicherweise fehlt es uns itzt an Gelegenheit, solche durch Ausübung weiter zu prüfen.

b. b. Erlittene Viehseuche.

§ 142.

Die Pferdezucht steht in den fränkischen Provinzen der Hornviehzucht weit nach; sie ist auch weder so vortheilhaft, noch dem Lokal angemessen. Ich kann die Anzahl der vor-

2. 2. Pferdezucht: a. a. Anzahl u. Handel damit.

handenen Pferde aus den mehrmals erwähnten Ursachen auch nicht zuverlässig angeben, indess glaube ich nicht, dass sie mit Ausschluss der Füllen unter 3 Jahren in den beiden Fürstenthümern an 12000 reicht. Der Landmann zieht vor, den Acker mit Ochsen zu bestellen, er versieht damit seine Fuhren, und da die Pferde doch allemal zu verschiedenen Zwecken im Lande nöthig sind, so ist es vielleicht Wohlthat, dass die Viehseuche manchen dahin brachte, sich Pferde anzuschaffen. Diese und der starke Aufkauf von Pferden zu den Lieferungen, welche die benachbarten Länder, besonders in Schwaben, den Franzosen zugesagt hatten, machten ein temporelles Verbot der Ausführung der Pferde nothwendig, welches aber schon wieder aufgehoben ist. Man hat verschiedene Mittel zu markgräflichen Zeiten angewendet, um die Pferdezucht und den Pferdehandel zu befördern. Zum Theil aber waren solche höchst zweckwidrig. So mussten alle diejenigen, die Pferde nach Ansbach auf den Markt brachten, sich einen Vorkauf ab Seiten des herrschaftlichen Gestüts gefallen lassen.

§ 143.

a. a. Gestüte: αα. Landgestüte.

Ein gut eingerichtetes Landgestüte ist unstreitig eines der wirksamsten Mittel, um die Pferdezucht in Aufnahme zu bringen. Dieser Zweck kann auf eine höchst einfache Weise erreicht werden. Man halte die erforderliche Anzahl guter und recht zweckmässig gewählter Beschäler, lasse durch sie gegen ein billiges Sprunggeld die Stuten bedecken, ohne damit irgend einen Zwang eintreten zu lassen, als dass man das Bedecken mit andern umherziehenden Hengsten verbiete, ermuntre durch Prämien die Haltung guter Stuten und Füllenzucht, so wird man bald mit geringen Kosten den grössten Nutzen hervorbringen. Die nöthige Anzahl Hengste könnte theils zu Ansbach, theils zu Bayreuth gehalten werden. In der Beschälzeit gingen sie auf ihre Stationen, die

da gewählt werden müssten, wo die Lokalumstände die Pferdezucht begünstigen.

§ 144.

β. β. Hauptgestüt für den kgl. Marstall u. Nachtheil desselben.

So heilsam aber ein solches zweckmässiges Landgestüte sein würde, so wenig nützlich für das Land, so unvortheilhaft für das königliche Interesse ist es nach meiner Ueberzeugung, im Ansbachischen ein Hauptgestüt mit grossen Kosten zu erhalten, um Pferde in den königlichen Marstall zu ziehen, ungleich theuerer erkauft, als wenn man sie von den schönsten Gattungen und Racen aus fremden Ländern kommen liesse, oder bei einem wohleingerichteten Landgestüte in der Pro- die man, wenn eine Vergleichung angestellt wird, gewiss vinz selbst zur grössten Ermunterung der Pferdezucht um hohen Preis kaufte und das Geld im Lande liesse. Das Gestüt erhält aus der Ansbachischen Haupt-Domainen-Kasse jährlich 50921 fl. 30 Hr. zum fixirten Etat. Ausserdem muss selbigem der Hafer, welcher theuerer verkauft werden könnte, zu dem geringen Kammertax von 8 fl. geliefert werden, mittlerweile wir solchen für die Husaren auch theuer kaufen müssen. Rechne ich die Nutzungen hinzu, die das Gestüt zu Triesdorf und bei den Füllenhöfen zu Creilsheim und Oelhaus frei hat, ferner die Bau- und Reparaturkosten, die der Baufond der Kammer auch noch steht, so dürfte an baarer Auslage und entgehendem Nutzen leicht eine Summe von 70000 fl. herauskommen. Ich will annehmen, dass ein gut eingerichtetes Landgestüt 20000 fl. Zuschuss zu den Sprunggeldern erforderte, so würden doch noch jährlich 50000 fl. erspart und entweder auf das Militair oder andre nützliche Zwecke verwendet werden können.

§ 145.

3. 3. Schafzucht: a. a. Anzahl und Wollerzeugniss.

Die Schafzucht ist in den beiden Fürstenthümern nicht sehr beträchtlich. Ich wiederhole hier noch einmal die schon so oft geführte Klage über Mangel an richtigen Datis, glaube

aber nach den vorliegenden kaum, dass die Zahl aller Schafe in beiden Provinzen 170000 erreiche und dass die Wollerzeugniss 5000 Zentner übersteige. Die Wolle ist in Absicht auf die Güte zu der mittlern zu rechnen, durch die theuren Fouragepreise, welche der Krieg veranlasst hat, und den immermehr überhand nehmenden Hang, die Gemeinheiten abzustellen und zu kultiviren, hat die Schafzucht abgenommen und dürfte aus der letztern Ursache wohl noch mehr abnehmen, zumal wenn die Brachen auch noch immermehr durch Anbau dazu schicklicher Früchte benutzt und der Ackerbau selbst zu einer höheren Stufe von Vollkommenheit gelangen sollte. Dadurch wird aber nach meiner Ueberzeugung nicht nur kein Verlust, sondern im Ganzen beträchtlicher Gewinn für den Staat entstehen. Die zur Cultur ganz unfähigen Weiden werden den Schafen bleiben und die Bedürfnisse an Wolle leicht mit einem geringen Theile des Geldes ausserhalb erkauft werden können, welches durch die Producte des Ackers und die vortheilhaftere Hornviehzucht erworben werden wird.

§ 146.

b. b. Veredlung durch spanische Schafe.

Unterdess ist auch für die Veredlung der Schafgattung gesorgt worden. Der Markgraf Alexander liess zugleich mit König Friedrich II. Schafe aus Spanien kommen, und es ist noch eine königliche spanische Zuchtschäferey im Ansbachischen, die theils aus Vieh von ächt spanischer Race, theils aus der mittelst derselben veredelten, die bey gehöriger Sorgfalt nicht ausartet, besteht. Dieses Institut hat bis 1792 jährlich einen Zuschuss zuletzt von 900 fl. gekostet, seitdem etwas über 500 fl. Es sind daraus schon viele Privatschäfereyen verbessert worden, und der Kriegs- und Domainenrath Lehner, welcher alles Verdienst um dasselbe hat, verdient dabey fernere Unterstützung.

§ 147.

Grossentheils aus der Wolle dieser spanischen und veredelten Schafe verfertigt eben dieser Lehner sehr schöne Tücher, die den niederländischen völlig gleich kommen. Er hat sein Vermögen in eine Tuchmanufactur in Ansbach und in eine Zeuchmanufactur zu Leutershausen gesteckt, die der Staat noch mehr emporbringen und zu befördern streben muss und dazu ich suchen werde, die besten Mittel ausfindig zu machen. Eine neue Zeuchmanufactur haben die Fabrikanten Perret und Deucker aus Wiesbaden in dem ehemaligen Schlosse zu Jochsberg angelegt, die guten Fortgang verspricht. Zu Wunsiedel im Bayreuthischem blühet eine von gemischten wollenen Zeugen, die dem damit grossentheils nach Italien handelnden Kaufmann Brandenburg gehört. Die Tuchmacher in Ansbach sind grösstentheils arm, doch fangen einige an sich auszuzeichnen und zu heben. Schwabach hat auch eine Anzahl Tuchmacher und in Wassertrüdingen würde die Tuch- u. Zeuchmanufactur vielleicht blühend seyn, wenn nicht eine unselige Streitigkeit zu markgräflichen Zeiten beide Gewerbe ruinirt hätte. In Hof, Wunsiedel, Neustadt a. d. Aisch wird ebenfalls viel Tuch gemacht. Man kann annehmen, dass auf mehr als 280 Stühlen, überhaupt in beiden Fürstenthümern für mehr als 200 000 fl. Tuch verfertigt wird und auf etwa 170 Stühlen für mehr als 80 000 fl. andre wollne Zeuge. Dazu werden wollne Strümpfe, vorzüglich zu Schwabach, gemacht für etwa 240 000 fl., Hüte, besonders zu Erlang, für 163 000 fl. andre Waaren, dazu Wolle gebraucht wird, für 17 000 fl., also überhaupt grösstentheils aus Wolle für 700 000 fl. c. Wollmanufacturen.

§ 148.

Das Tuch und die Bedürfnisse zu den Montirungen für das Militair müssen den königlichen Befehlen gemäss in der Provinz selbst genommen werden. Der Markgraf hatte theils zu Verfertigung der Tücher für das Militair und die d. Aufgehobenes markgräfliches Lagerhaus. Nutzen einer Wollniederlage und andere

Mittel zur Emporbringung der Wollmanufacturen.

Hofdienerschaft in Ansbach ein Lagerhaus angelegt, welches zugleich den Zweck hatte, den Tuchmachern das rohe Material gut und wohlfeil zu liefern und ihnen stets Arbeit und Abnahme zu verschaffen. Allein dieser wurde nicht erreicht, vielmehr den Tuchmachern eher die Nahrung entzogen, daher allgemeine Beschwerden entstanden und des Königs Majestät bei ihrer Anwesenheit 1792 die Aufhebung des Lagerhauses befahlen. Eine Wollniederlage, um den Tuchmachern dieses Material in gehöriger Güte und zu billigen Preisen zu liefern, dürfte indess noch von grossem Nutzen seyn. Die Abnahme der gefertigten Arbeit sichert ihnen das Militairbedürfniss, und ausserdem wird es nöthig seyn, durch Geschenke oder Vorschüsse zu Anschaffung des Werkzeugs, durch Prämien und zweckmässige Verwendungen in Absicht auf die Ein- und Ausfuhr, auch Beschauungen der Waaren den inländischen Tuch-Zeuchmanufacturen noch mehr aufzuhelfen. Ein grosses Hinderniss dabey macht noch die Schwierigkeit, eine hinlängliche Zahl von Wollenspinnern zu finden, da es schwer hält, die Menschen an dieser Arbeit zu gewöhnen, und im Bayreuthischen die angenehmere und zu finden, da es schwer hält, die Menschen an diese Arbeit einträglichere Baumwollen-Spinnerey entgegen steht. In diesem Fürstenthum waren nach einem vorliegenden Calcul von 1793—94 an Wolle verbraucht 1565 Centner, doch ausschliesslich dessen, was die Einwohner zu ihrem häuslichen Bedürfnis angewendet hatten, und ausschliesslich vieler gewiss ausser Ansatz gebliebenen mittelbaren Unterthanen. Rechnet man nach dem Mittelpreise den Zentner Wolle zu 50 Thr., welches auf 1565 Zentner thut 78,250 Thr.

Spinner- und Streicherlohn im Durchschnitt 50 fl. pr. Ztr.	78,250 „
Weberlohn zu 33 fl.	51,645 „
Färben und Apretur	62,600 „
so ergiebt sich eine Benutzung dieser 1565 Ztr. von	270,745 Thr.

oder 333,431 fl. 12 Hr. rhein.

Diese Berechnung ist hier nur zur Probe aufgeführt, wie solche künftig nach genauen Datis von den ganzen Fürstenthümern gemacht werden kann.

§ 149.

4. Fabrikationen aus Häuten und Fellen.

Nächst den Wollen-Manufacturen verdienen die aus Leder bey dem ansehnlichen Viehstande in den fränkischen Fürstenthümern grosse Aufmerksamkeit. Itzt schon werden wenigstens für 215 000 fl. Lederwaaren verfertigt. Im Bayreuthischen hat Erlangen die beträchlichsten Roth- und Weissgerbereyen und verarbeitet für mehr als 60 000 fl. Ausserdem für 25 000 fl. Handschuh. Zu Creussen ist eine obwohl unbeträchtliche Saffianfabrikation. Im Ansbachischen geben sich vorzüglich Gunzenhausen, Langenzenn und Uffenheim mit der Gerberey ab. Von den oben angeführten 215 000 fl. kommen gegen 115 000 fl. auf das Ansbachische. Man hat zur Emporbringung der Gerbereien die Ausfuhr der rohen Häute und Felle erschwert, den Ankauf derselben zur Ausfuhr bey Verlust der Waare und einer Strafe von 3 fl. verboten, den Eigenthümern der Häute befohlen, sie erst öffentlich den inländischen Abnehmern anzubieten, dann aber erst nach fruchtlos abgelaufenem Termin von 4 Wochen den Verkauf ins Ausland, jedoch mit Erlegung von 1 fl. 30 Xr. für eine Ochsenhaut, 1 fl. für eine Kuh- oder Schmalhaut, 20 Xr. für ein Kalbfell an Essito-Accis gestattet, den Gerbern, welche ihr Handwerk nicht treiben, allen Handel mit Häuten und mit Leder verboten und den Gerbern, welche dasselbe treiben, den freyen Handel nur mit dem von ihnen selbst oder von inländischen Gerbern fabricirten Leder erlaubt. Ausserdem aber wird es noch erforderlich seyn, die Gerbereyen durch Geschenke, Vorschüsse oder Prämien zu unterstützen und durch Anziehung von Eichenschlagholz und auf alle andre Weise das Hinderniss zu heben, welches aus dem Mangel an Borke zur Lohe entsteht.

§ 150.

5. 5. Schweinezucht. Die Schweinezucht ist in den fränkischen Fürstenthümern nicht ansehnlich. Auch hier gehen noch richtige Data ab, aber ich zweifle, dass die Anzahl weit über 60000 Stück gehe, davon 40000 auf das Ansbachische gerechnet werden mögen. Das Bayreuther Oberland hat also wahrscheinlich das inländische Bedürfniss nicht.

§ 151.

6. 6. Ziegen. Ziegen werden an mehreren Orten, besonders im Oberlande gehalten.

§ 152.

7. 7. Federvieh. Federvieh zur Bedürfniss gleichfalls, doch giebt keine Gattung, so wie z. B. in anderen Ländern die Gänse, einen Zweig des Handels und Erwerbs ab.

§ 153.

8. 8. Bienen. Ebenso ist die Bienenzucht wenig im Schwange, da doch dazu gute Gelegenheit wäre; diese wird also auch noch durch Prämien und Beispiel zu ermuntern seyn.

§ 154.

D. D. Fischereyen. Fischereyen von Beträchtlichkeit giebt es nicht und nur in kleinen Teichen und Flüssen, darunter die des Oberlandes vortreffliche Forellen liefern. Viele Teiche sind nach und nach eingegangen und werden mit mehrerem Vortheile zu Wiesen benutzt. Die herrschaftlichen Fischereyen, welche sonst für die Hofhaltung verwaltet wurden, und dabey viele Missbräuche herrschten, sind itzt verpachtet, und es ist Vermehrung der Einnahmen bewirkt.

§ 155.

E. E. Perlenfischereyen. Als eine Seltenheit verdient hier noch angeführt zu werden, dass im Bayreuthischen Oberlande, im Mayn und ein

paar andern kleinen Bächen Perlenmuscheln sind, die in älteren Zeiten aus Sachsen, wo dergleichen in Oelsnitz sich finden, dahin geschenkt worden. Sie gehören dem König und geben jährlich nur eine sehr geringe Anzahl reifer Perlen, die von den Perlenfischern mittels eines Eisens aus der Muschel genommen, und diese sodann unversehrt wieder in das Wasser gesetzt wird.

§ 156.

Der Gartenbau ist in den fränkischen Fürstenthümern, die Gegend um Nürnberg ausgenommen, sehr vernachlässigt. Der Landmann isst wenig Gemüse, ausser den Erdäpfeln, die seit der Theuerung des Jahres 1771—1772 sehr häufig geworden sind. Sein Garten ist höchstens ein Baumhof mit einigen Obstbäumen schlechter Gattung. Man hat zwar die Landstrasse mit Obstbäumen bepflanzt, aber ohne Nutzen. Ansbach zieht sein Gartengewächs grösstentheils von der Gegend um Nürnberg, wo man solches in dem leichten Boden mit dem Stadtdünger und wohlfeiler Handarbeit auch wohlfeiler bauet und nach Ansbach auf 5 Meilen zu Markte bringt. Durch Obstbaumpflanzschulen, daraus man den Unterthanen die Pflänzlinge entweder zu leidlichen Preisen oder nach den Umständen unentgeldlich abgeben kann, durch Beispiel und Unterricht in den königlichen Gärten und mittels der Prediger und Schulmeister durch Prämien etc. wird man den Mangel eines guten Obst- u. Gartenbaues nach und nach abzuhelfen trachten. F. F. Gartenbau- u. Obstbau.

§ 157.

Der Weinbau erstreckt sich in den fränkischen Fürstenthümern nicht weit. Er wird blos in einigen Gegenden nächst dem Mayn und bey Creglingen betrieben. Indess werden doch auf 4570 Morgen gegen 40 000 Eymer gemacht. Die Randesacker Weinberge, welche dem König gehören, liegen ausser dem Lande, eine Stunde von Würzburg. Von jenem G. G. Weinbau.

Weinberg hat der König den Zehenden, die Weine sind aber nicht von sonderlicher Güte.

§ 158.

H. H. Seidenbau.

Mit dem Seidenbau sind Versuche gemacht worden, allein sehr ins Kleine, und sie haben bis itzt wenig Fortgang gehabt.

§ 159.

I. I. Forstcultur und Benutzung:
1. 1. überhaupt.

Das Forstwesen ist in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth von grosser Wichtigkeit, sowohl für die königlichen Kassen, welche davon itzt jährlich einen etatsmässigen baaren Ueberschuss 278,500 fl. beziehen, als für die Länder selbst und deren Gewerbe. Im Bayreuthischem beruht insonderheit das Wohl der Provinz vorzüglich auf diesem Zweige der Verwaltung, weil die Eisen- und andere Feuerfabrikationen nebst den vielen Nebenarbeiten, welche diese veranlassen, eine Hauptquelle der Nahrung der Einwohner und des Gewinnes fremden Geldes sind. Der indirecte Vortheil für das königliche Intresse verdient daher nicht weniger Aufmerksamkeit als jener directe.

Bei dem Regierungsantritt des Königs befand sich die Forstwirthschaft in den beiden Fürstenthümern in den traurigsten Umständen. Unter der Oberaufsicht eines seit 18 Jahren stockblinden, obgleich an seinem Schreibtisch, mittels Dictirens noch äusserst thätigen und diensteifrigen, aber dennoch zur Ausfüllung seines Postens ganz unfähigen Oberjägermeisters war Jagd die Hauptsache. Neun Oberforstmeister, im Ansbachischen 3, im Bayreuthischen 6, fast alle ohne Kenntnisse, behandelten ihre Posten als gute Pfründen, die Kammern bekümmerten sich wenig um die Forsten, der Unterthan empfand den despotischen Druck der Jäger in mancherlei Hinsicht. Dabei waren die Forst- und Jagdbedienten Richter in ihrer eignen Sache und hatten eine besondre Gerichtsbarkeit.

Zweckmässige Vermessungen und Taxationen der Waldungen existirten sowenig als Forstetats und richtige Controlle beim Holzverkauf. An Culturanstalten nach einem wohlüberlegten Plan wurde nicht gedacht. Ueberall herrschte Unzuverlässigkeit und Willkür. Noch passt dieses Gemälde leider grösstentheils auf das Fürstenthum Ansbach. Man konnte nicht alles auf einmal anfangen, jedoch hat man gesucht, einzelnen Mängel abzuhelfen, den Jägerdespotismus abzustellen, und durch die höchste Verordnung vom 3. July 1795 ist die schädliche Jagdgerichtsbarkeit aufgehoben.

§ 160.

2. 2. Im Fürstenthum Bayreuth: a. a. Resultat der Untersuchungen durch eine Hauptforstcommission.

Das Bayreuthische erfordert wegen der weit grösseren Wichtigkeit der Waldungen für den Wohlstand des Landes die erste Fürsorge. Ich ordnete daher schon im Jahre 1792 eine Hauptforstcommission, welche aus dem rechtschaffnen und thätigen, erst kürzlich verstorbenen Oberforstmeister von Waldenfels, aus dem Kammerdirector von Hardenberg, dem Oberberg- und Kriegsrath Jornesi und einem der besten Landforstbedienten, dem Forstmeister Kadner, bestand. Sie hat sich bei der grossen Weitläufigkeit des Gegenstands bis zum Jahre 1796 damit beschäftigt, solche aber nun völlig und mit den wohlthätigsten Wirkungen für das königliche Kammerinteresse sowohl als für die Sache selbst beendigt. Die Waldungen sind abgeschätzt, der Haushalt ist allenthalben, mit Rücksicht auf die Holzbestände, die Bedürfnisse und den Vortheil der Kassen regulirt; Missbräuche sind abgeschafft, Etats und Controllen aufgestellt, die Forstbedienten belehrt und die Culturplanmässigkeit in Gang gebracht. Den Feuer-Fabrikationen hat mehr Holz angewiesen werden können, die Forstdienstverfassung ist gehörig organisirt, mit einem Wort, überall Ordnung und System eingeführt und dabei die Einrichtung soviel als möglich benützt, die in den übrigen königlichen Staaten besteht. Da man zu viel Zeit würde verloren haben, wenn man die Vermessungen hätte

wollen vorausgehen lassen, so wurden solche mit dem Hauptgeschäft zugleich vorgenommen und werden nun nach und nach fortgesetzt. Alle Resultate der bereits gemachten Proben und Erfahrungen ergeben aber die Zuverlässigkeit der auch ohne Vermessung geschehenen Taxationen und Berechnungen.

Im Bayreuthischen Fürstenthum ergiebt sich ein Flächeninhalt von

270,015 Morgen zu 180 Quadr.-Rth., wovon
200,137$^{6}/_{8}$ „ „ guter Boden
52,257$^{2}/_{8}$ „ „ mittelmässiger und
17,620$^{1}/_{8}$ „ „ schlechter

sind, ein Holzbestand von

2,282,396$^{2}/_{5}$ Klafter

wovon zur Reserve 213,440 Klafter und zum Antrieb nach richtigen Forstgrundsätzen 2,068,956$^{1}/_{5}$ Klafter bestimmt sind. Die Vermehrung des Ertrags der Forsten durch die Anordnungen der Kommission beträgt aber jährlich

96,969 fl.

§ 161.

b. b. **Organisation der Forstaufsicht u. des Haushaltes.**

Die Direction des äussern Forstwesens hängt von dem combinirten Departement der Kammer ab, das innere technische ist zwey Oberinspictionen unterworfen worden, nähmlich einem Oberforstmeister im Oberlande und einem im Unterlande, die beide die erforderliche Beihilfe durch einen Forstsecretair, einen Calculator und einen Kopisten und Sitz und Stimme in jenem Departement der Kammer in Forstsachen haben. Der oberländische Oberforstmeister ist itzt zugleich Kammerdirector und Dirigent jenes Departements. Das unnöthige Oberjägermeisteramt und die vielen Oberforstmeystereien sind aufgehoben. Im Oberlande sind 5 Unterinspectionen oder Forstmeistereyen, im Unterlande eine. Die Forstmeister sind die eigentlichen anweisenden und den Haushalt betreibenden Bediente und haben Forstverwalter

als Naturalrendanten und zur Ausführung, unter denen wiederum Förster und Unterförster stehen. Damit die Zahl der Forst- und Jagdaufseher so viel als möglich vermehrt und die Recrutirung der Jägerbataillons erleichtert werde, muss jeder Forstmeister, Forstverwalter und Förster einen Feldjäger als Revierburschen auf seine Kosten halten. Die Geldrentantenschaft ist den Forstbedienten ganz abgenommen und den Kammerbeamten übertragen, wodurch die nöthige Controlle bewirkt ist. Die Forstmeister und Forstverwalter machen mit den Kammern und Justizbeamten des betreffenden Amts in Forstpolizey-, Forstrechnungs- und Forstgerichtsbarkeitssachen die Forstämter aus, deren im Bayreuther Oberlande 18 und im Unterlande 6 sind. Diese berichten unmittelbar an die Kammer und erhalten von da ihre Anweisungen auch unmittelbar. Die Gegenstände des Forstrechnungswesens vertritt der Kammerbeamte ausschliesslich. Zu den Vermessungen sind die erforderlichen Forstconducteurs, zu Anziehung junger Leute Forstlehrer angestellt. In Bayreuth ist eine Forstkartenkammer angelegt.

§ 162.

c. c. Versorgung der Städte mit Holz. Flössenholzmagazine.

Vorzüglich ist darauf gesehen worden, dass die Städte, besonders die, wo Garnisonen liegen, als z. B. Bayreuth und Culmbach, mit dem erforderlichen Holze versehen werden und ihnen durch die Flössen, welche unter einer besondern Verwaltung stehen und auf der Rössla nach Wunsiedel und auf den Mayn weitergehn, mehr zugeführt wird. Die Preise des Holzes sind für eine so holzreiche Gegend ziemlich hoch und im Mittel zu 5 fl. für ein Klafter von 126 Nürnbergischen Cubicfuss anzunehmen. In Bayreuth ist ein Brennholzmagazin.

§ 163.

d. d. Handel mit Holz.

Ohnerachtet diese Preise sowohl bey den Klaftern als bei andern Holzwaaren steigend und fallend sind, so haben

die Forstbedienten zum Anhalten gewisse Taxen, die ihnen zur Norm bei dem Verkauf und Abgabe des Holzes an Berechtigte, Eingeforstete oder Fremde dienen, doch herrscht hierbei noch viel Unbestimmtes, und es werden sich noch manche Verbesserungen anbringen lassen. Ausser dem inländischen Holzverkauf und dem, welcher auf der Axe in benachbarten Gegenden geschieht, ist der Verkauf der Blöche, welcher mittels der sogenannten fränkischen Flösse aus den Aemtern Lauenstein und Lichtenberg, auf der Mauschwitz und Rodach in den Main und in die Rheingegend gehet, sehr wichtig. Die Forsteinkünfte werden dadurch sehr vermehrt, indes sucht man dabei noch verschiedenen Mängeln abzuhelfen. Einiger Nebennutzungen in den Waldungen, als die Mast-, Pech- und Theerschwelereyen, darunter auch solche sind, die nur unter scharfer Aufsicht geschehen dürfen, um nicht nachtheilig zu werden, als Streurechen, die Behutung mit Vieh etc. etc., erwähne ich hier nur im Vorbeigehen.

§ 164.

e. e. Privathölzer. Landesherrliche Oberaufsicht darüber und Forstordnung.

Ausser den Waldungen mehrerer Rittergüter, die noch nicht genau haben bestimmt werden können, sind im Bayreuthischen 165603³/₈ Morgen zu 180 Q.-R. Privatholzungen, die der Oberaufsicht des Landesherrn in allem Betracht unterworfen und würdig sind. Es wird erforderlich seyn, sie durch eine eigne Commission in der Folge untersuchen zu lassen, und die allgemeine Forstordnung, welche im Werke ist, wird auch in ihrer Rücksicht gesetzliche Vorschriften geben.

§ 165.

8. B. Im Ansbachischen: a. a. Vorseyende Commission zur Untersuchung der Forsten.

Die Ansbachischen Forsten sind noch nicht gehörig untersucht. Sie werden in Absicht auf den Flächeninhalt der herrschaftlichen Forsten zu 98,022 Morgen von 180 Q.-R. angegeben. Die Privathölzer betragen gewiss ebensoviel, wo nicht noch mehr. Es wir nunmehr eine ähnliche Forstcom-

mission, wie im Bayreuthi
vornehmen.

§

Die Forstaufsicht ist de
Wildmeistern und Förstern
als möglich auch, wie der ga
Fuss organisirt werden. Das
so wie die Oberforstmeister
Forstwesen dirigirt auch in A
ment der Kammer, das inne
forstamt geleitet, welches
Feilitzsch, Grafen von Plat

§

Flösse existieren im An
ung der Städte mit Holz
können nur mit äusserster
den Privathölzern und Auf
lichen Holzmagazinen mäss
gewissen Zeiten abgeholfen
auf das ganze Forstwesen i
siehet, so lässt sich über all
sagen.

§

Ebensowenig über den

§

Die Privathölzer erheisch
reuthischen wegen ihres Einf
zen eine genaue Aufmerksamk
ihnen widmen wird, so bald

mission, wie im Bayreuthischen, die Untersuchung genau vornehmen.

§ 166.

Die Forstaufsicht ist dort noch auf dem alten Fuss den Wildmeistern und Förstern übertragen, wird aber so bald als möglich auch, wie der ganze Haushalt, auf Bayreuthischem Fuss organisirt werden. Das Oberjägermeisteramt ist bereits, so wie die Oberforstmeistereyen, aufgehoben. Das äussere Forstwesen dirigirt auch in Ansbach das combinirte Departement der Kammer, das innere wird vorerst durch ein Oberforstamt geleitet, welches aus den Oberforstmeistern von Feilitzsch, Grafen von Platen und von Schirding besteht. b. b. Forstaufsicht.

§ 167.

Flösse existieren im Ansbachischen nicht. Die Versorgung der Städte mit Holz ist oft schwer, und die Preise können nur mit äusserster Mühe, erzwungener Einfuhr aus den Privathölzern und Aufopferungen aus den herrschaftlichen Holzmagazinen mässig erhalten und dem Mangel zu gewissen Zeiten abgeholfen werden. Da man in Absicht auf das ganze Forstwesen im Ansbachischen noch nicht klar siehet, so lässt sich über all diese Gegenstände noch nichts sagen. c. c. Versorgung der Städte.

§ 168.

Ebensowenig über den Holzhandel. d.d Holzhandel

§ 169.

Die Privathölzer erheischen aber so gut als die im Bayreuthischen wegen ihres Einflusses auf das Wohl des Ganzen eine genaue Aufmerksamkeit und Untersuchung, die man ihnen widmen wird, so bald es die Umstände erlauben. e. e. Oberaufsicht über die Privathölzer.

§ 170.

K. K. Torf.

In den Bayreuthischen sechs Aemtern hat man Versuche mit der Torfgräberei gemacht, um eine Holzersparung zu bewirken. Sie versprechen ein Surrogat von 24—30000 Klafter Holz und werden eifrig fortgesetzt. Die Beschaffenheit des Torfs ist nicht übel. Brauereyen und andere Gewerbe fangen an, sich dessen zu bedienen. Im Ansbachischen hatte man zu markgräflichen Zeiten auch mit dem Torfstich Versuche gemacht, sie hatten aber keinen Fortgang. Die Hauptforstcommission wird aber auch auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit richten.

§ 171.

L. L. Steinkohlen.

Nicht so glücklich sind bisher die Bemühungen ausgefallen, bauwürdige Steinkohlen zu finden, doch ist dazu noch nicht alle Hoffnung verloren, und man ist mit den neuen Versuchen am Steinberge nahe an der böhmischen Grenze beschäftigt.

§ 172.

M. M. Wildbahn und Jagd-Abschaffung des hohen Wildes.

Die übermässige Menge des hohen Wilds war zu markgräflichen Zeiten nicht nur eine grosse Plage für den Landmann, der Nachtheil davon äusserte sich auch bei der Forstcultur und in manchem Betracht bei den landesherrlichen Einkünften. Als ein Beispiel will ich nur anführen, dass nach einer vom Oberjägermeisteramte selbst eingegebenen, also gewiss nicht zu hoch gespannten Berechnung im Fürstenthum Ansbach allein die Wildhüterkosten, welche die Unterthanen mit Kornfrüchten standen, zu dem geringen Anschlag der Kammertaxe über 60000 fl. betrugen. Der Landmann sah nur zu oft die Früchte seines Fleisses zerstört. Kostbare und holzfressende Einzäunungen waren allenthalben erforderlich, wo man seinen Acker schützen wollte, und selbst dieses durfte nicht ohne die nicht so leicht zu be-

wirkende Erlaubnis der Jagdbedienten geschehen. Der König genehmigte im Jahre 1792 die Abstellung der häufigen und gerechten Beschwerden durch Ausrottung des hohen Wildes, gegen Uebernehmung einer auf die in den Wildfuhren wohnenden Grundbesitzer, je nachdem sie dem Wildschaden ausgesetzt waren, zu repartirende Abgabe zur Deckung der bisherigen Jagdeinkünfte. Durch besondere Commissionen wurde mit den Grundbesitzern tractirt. Ausser den Aemtern Lichtenberg und Lauenstein an den Grenzen des obersächsischen Kreisen und einigen Ortschaften am Nürnberge Sebalduswalde, wo man mit ihnen nicht einig werden konnte, ist das ganze Geschäft zu Stande gekommen. In jenen Aemtern kann das bisherige Verhältnis um so eher bleiben, da wegen der angrenzenden Wildbachbahnen eine gänzliche Ausrottung doch schwerlich möglich sein würde, mit den letzterwähnten Ortschaften hofft man aber noch einig zu werden. Es ist natürlicherweise allenthalben ausbedungen worden, dass diese Abgabe, welche bei weitem nicht einmal so viel beträgt, als die ehemals aufzuwendenden Waldhüterlöhne, sogleich aufhören solle, wenn man das hohe Wild wieder aufkommen liesse. Rehe und kleine Jagd sind allenthalben beibehalten worden. Diese Jagden werden nach den Umständen entweder verpachtet oder administrirt. Das Resultat der ganzen Operation ist folgendes. Die Einkünfte aus der Jagd betrugen nach den älteren Etats 20 210 fl. 4 Xr. Statt dessen erfolgt itzt:

1. An Abträgen von den Grundbesitzern	
im Bayreuthischen	7,652 fl. — Xr.
im Ansbachischen	17,925 „ 55 „
	25,577 fl. 55 Xr.
2. an Einkünften von der niedern Jagd in beiden Fürstenthümern	3,000 fl. — Xr.
	28,577 fl. 55 Xr.
3. an Ertrag aus dem in den Grenzwildfuhren und den Aemtern Lichtenberg und Lauenstein gebliebenen hohen Wilde	900 fl. — Xr.

4. in den Wildfuhren am Nürnberger Walde dürften noch an Abträgen reguliert werden	1,600 fl. — „
Ueberhaupt	31,077 fl. 55 Xr.
Verglichen mit Obigen	20,210 fl. 4 Xr.
Kommt mehr auf	10,867 fl. 51 Xr.

welcher directe Gewinn aber der allergeringste im Verhältniss gegen den indirecten ist, welchen ausser den Unterthanen die königlichen Kassen von der bessern Forst- und Landcultur und Vermehrung der Industrie, durch die Zehenden, Handlöhner und Erweiterung des Gewerbs haben und noch weiter erwarten können. Ausserdem ist durch die Wegschiessung des hohen Wilds in den drey Rechnungsjahren von 1793—1796 ein Plus gegen den Etat von 94852 fl. 46 Xr. in die königlichen Kassen geflossen.

§ 173.

N. N. Bergbau: I. I. Im Bayreuthischen: a. a. überhaupt.

Der Bergbau ist in dem Bayreuthischen obern Fürstenthum sehr wichtig, mehr für den Wohlstand und Gewerbfleiss des Volks, als für die unmittelbare Einnahme des Landesherrn. Die öden felsigten Gegenden um Lichtenberg, Issigau, Steben, Naila und Langenbach, in dem Höfer Kreise würden kaum 900 Menschen statt 3000 auf die Q.-Meile zählen, wenn der Bergbau dort nicht allgemeinen Wohlstand verbreitete. Das Amt Lauenstein und die Einöde am Fusse des Fichtelberges verdanken den metallischen Fabriken allein ihre Cultur und hiedurch widerlegt sich auch das Vorurtheil, als ob der Bergbau in einem militairischen Staate wegen der Enrollements-Befreiung der Berg- und Hüttenleute nachtheilig sey, denn diese machen bey weitem die geringste Zahl der Menschen aus, die vom Bergbau leben. Er vermehrt die Anzahl der Diensttüchtigen zum Militair. Der Bayreuthische Bergbau ist der älteste im nördlichen Deutschland. Goldkronacher Bergleute bevölkerten Sachsen, Böhmen und den Harz. Er war im 14. Jahrhundert und im Anfange

des 15. Jahrhunderts im grössten Flor. Die Husitten- und Bauernkriege, der Religionskrieg und endlich der dreissigjährige brachten ihn unter verschiedenen Abwechslungen ganz herunter. Seitdem geschah zu markgräflichen Zeiten gar nichts Wesentliches zu dessen Verbesserung. Dennoch blieben die Eisenbergwerke und Fabrikationen, Vitriolwerke und andre metallische Arbeiten durch den Fleiss einiger Privatpersonen im Gange, obwohl in manchem Betracht in einem fehlerhaften. Nach dem Regierungsantritt Seiner Königlichen Majestät wurde auf höchsten Befehl der ganze Bergbau untersucht, der nachherige Oberbergrath von Humboldt, dessen Verdienste um den Bayreuthischen Bergbau sehr gross sind, befuhr zuerst die sämmtlichen Bergwerke und Institute und nützte dabei die Kenntnisse des geschickten und thätigen Oberbergraths Jornesi. Hierauf stellte der Staatsminister von Heinitz mit den vorbenannten Personen und mir eine Bereisung und Untersuchung im ganzen Lande an. Das ehemalige ganz für sich bestehende Oberbergdepartement, dessen unthätige Mitglieder den Gang der Geschäfte nur erschwerten, wurde aufgehoben und ein neues Bergdepartement in der Kammer formirt, dem Forstmänner und ein Bergrichter, weil damals noch keine Kammerjustiz-Deputation existirte, besonders aber der von Humboldt beigegeben wurden, welcher letztere zugleich als Oberbergmeister den Haushalt selbst an Ort und Stelle dirigirte. Zu diesem wurde ein allgemeiner Plan entworfen und ein Bergpatent erlassen, wodurch man die landesherrlichen Rechte über das unterirdische Eigenthum näher bestimmte. Man errichtete eine Bergbauhülfskasse aus den damals nach Abzug aller Besoldungen 2400 fl. betragenen Ueberschüssen von den Bergaemtern und ordnete gleich mancherley nützliche Anstalten an. Vorzüglich eilte man junge Leute zu unterstützen, die in Freiberg die Bergwerkwissenschaften erlernten, und den gemeinen Bergmann selbst mehr auszubilden. Der von Humboldt vermehrte seine Verdienste noch durch Einrichtung

von Bergschulen, für die er selbst fassliche Lehrbücher verfertigte und nach solchen Unterricht nicht nur Knaben von 11—16 Jahren, sondern auch Bergleuten selbst gab.

Sowie die Anstalten zur Aufnahme des Bergbaus vorrückten, hat man auch die Bergbauhülfskasse verstärkt und das Personal vermehren müssen. Die Bergaemter sind gehörig organisirt worden und kosten itzt 5000 fl., die aber von den Bergeinkünften erfolgen. Der extraordinaire Aufwand beträgt 6500 fl. Man wird dieses aber nicht zu viel finden, wenn man auf den Nutzen sieht, den der Bergbau hervorbringt, und dass in der Folge auch directer Gewinn davon allerdings zu erwarten ist. Die Erzeugnisse der Mineralproduction, welche die unter § 179 vorkommende Tabelle näher nachweist, betrugen im Bayreuthischen allein 398 250 fl., davon für 271 550 fl. ins Ausland gehen. Die ausländischen Materialien dazu kosten kaum 17 700 fl., nemlich 11 200 fl. für Mannsfeldische und Ungarische Kupfer, 1450 fl. für fremden Eisenstein, 4250 fl. für auswärtiges Kohlholz, 500 fl. für Stahl und 300 fl. für Gestellstein, mithin bleiben 253 850 fl. reiner Gewinn. Die vorhandenen 11 hohen Oefen, 5 Blauöfen, 28 Frischfeuer, 7 Zeinhämmer, 1 Blechhammer, 6 Drahtzüge und 21 Kalköfen bedürfen jährlich 33 600 Klafter Kohlholz, davon 20 230 Klafter aus den königlichen Forsten erfolgen, mithin Geld in die Kassen bringen, 9700 Klafter aus Privathölzern, 3750 noch aus dem Ausland. Kann, wie zu hoffen ist, noch eine stärkere Holzabgabe geschehen, so werden die metallischen Fabrikationen auch noch erweitert und besonders wird vielleicht eine Eisenhütte auf königliche Rechnung bei Arzberg angelegt werden können, um den roh ausgehenden Eisenstein selbst zu verarbeiten und in Absicht auf die Fabrikation Beispiel zu geben, welches umdesto nothwendiger wäre, da die Eisenwerke sowie unter gewissen Einschränkungen der ganze Bergbau, davon nur der Zehnten dem König gegeben wird, Privatpersonen gehören, die solche noch zum Theil mit Vor-

urtheil und Unkunde betreiben. Eisen ist übrigens der Hauptgegenstand des Bayreuthischen Bergbaus, und dieses Metall, sowie der Bergbau auf Vitriol und Alaunschiefer, womöglich auf Steinkohlen, ist weit wichtiger, nützlicher und einträglicher, als der auf Gold und Silber. Die Einleitung ist gemacht, um den Bergbau im Bayreuthischen emporzubringen; die Stimmung der Bergleute ist gut, und wenn fort gefahren wird, wissenschaftliche Ordnung auf den vorigen chaotischen Zustand folgen zu lassen, nützliche Unternehmungen und wenige grosse, wenn sie auch gar keinen directen Gewinn für den Fürsten hoffen lassen, nur den Wohlstand der Unterthanen erhöhen, den glänzenden und vielen kleinen vorzuziehen, wenn man die Freiheit im Handel nicht stört, so steht zu hoffen, dass solcher bald in Flor kommen werde.

§ 174.

b. b. im Goldkronacher Revier.

Ich will nur noch kurz dasjenige anführen, was bei den einzelnen Bergrevieren zu bemerken ist. Im Goldkronacher Revier sind die Fossilien, welche bergmännisch genommen werden:

1. Gold- u. Silbererze, als goldhaltige Schwefelkiese, Fahlerz, Bleyglanz, Arsenikkies, grau Spiegelglaserz, seit 5 Jahrhunderten bebauet; am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts wurden für 250 000 fl. gold- und silberhaltige Erze jährlich gefördert. Bei dem Regierungsantritt des Königs war dieser in den älteren Kriegen, wie schon angeführt worden, ganz heruntergekommene Bergbau, dessen Poch- und Hüttenwerke nicht mehr existiren, in einer verzweifelten Lage. Es war viel Geld darauf als auf den einzigen bauwürdigen Gegenstand verschwendet, dennoch waren ein weit aufgeschlossenes Feld, ohne Entblössung von Gängeni n eine unselige Mittelteufe nach Färbers verworrenen Planen gearbeitet, keine Anbrüche in die Grube, und 2863 Zentner Pochgänge auf der Halde, die in 12 Jahren ge-

fördert worden und deren innerer Gehalt nicht 900 fl. betrug. Man beschloss also 1792 keine grossen Summen weiter aufzuwenden und nur zum Versuch das Werk mit 9 Mann zu belegen, womit und mit einem Aufwande von kaum 600 fl. statt 200 Zentner, wie bisher, 2000 von 179$^3/_4$ gewonnen wurden. Die Fürstenzecher Golderze hielten von jeher $^1/_{12}$ bis 9 Loth Gold und $^1/_4$ Loth bis 1 M. Silber im Zentner Schlich. Ihr gewöhnlicher Gehalt war 1—2 Loth Gold. Itzt giebt ein Zentner Golderz im Durchschnitt 3—5 p. Zentner Schlich und der Werth von 1 Zentner Pochgänge, wie sie aus der Grube kommen, steigt von 10 Xr. bis auf 1 fl. 38 Xr. Nach der sorgfältigsten Aufbereitungs- und Schmelzprobe war der innere Werth von 2000 Zentner Golderze 1197 fl. und im Zentner Pochgänge 35$^3/_4$ Xr. Vor 2 Jahren behauptete man noch, ein Zentner sey nicht 3 Xr. werth. Die Selbstkosten haben im Jahr 1793/4, wo aber noch meist ausgerichtet und nicht blos abgebauet wurde, p. Zentner Gänge kaum 20 Xr. betragen. Nach den wahrscheinlichsten Combinationen, nach den Erzen, die in der Grube anstehen, hatten von 1794/95, wenn das Feld nicht blos aufgeschlossen worden wäre, mit 1000 fl. Betriebskosten 5000 Zentner Erze geliefert werden können, wovon nur 30 Xr. p. Zentner gerechnet, für 2500 fl. Golderza usgebracht werden mögen. Im Jahre 1796 wurden auf der Fürstenzeche 4 neue Erzpunkte überfahren, und wenn der Zweck der Belegung Erzgewinnung allein gewesen wäre, so hätten in kurzer Zeit 8000 Zentner gewonnen werden können. Die Bauwürdigkeit dieses Bergwerks ist also wohl entschieden, indes würde, um den Wunsch zu erreichen, die Erze in eben der Teufe als vor 500 Jahren zu bebauen, der ganz zu Bruch gegangene tiefe Christianstollen in einer veränderten Direction wieder anzulegen und dazu in einer Länge von 1600 Lachtern eine Summe von 40—50 000 fl. erforderlich seyn, deren Verwendung auf weniger glänzende nützlichere Gegenstände in den Wunsiedler und Nailaer Revieren rathsamer ist. Indess schreitet man gegenwärtig zum Bau des Poch-

werks und zu den Röstversucl
gamiren, da doch die Dauer
dern ist, weil es ein rauhes Th
belebt und eine gute Schule
abgiebt.

2. Spiessglaserz. Ke
land ausser Goldkronach liefe
ist nur alle 2—3 Jahre auf ein
rechnen, der letzte schüttete fü

3. Vitriol, auf dem golde
beträchtliche Vitriolwerk gehör
Hof. Es ist das grösste in
vielleicht in Deutschland. Die
Zentner oder 20 500 fl. am W
Lande bleiben, so werden 20
mehr und wohlfeilere Kupfer-
nen, ist man beschäftigt, einen
heranzubringen, den man auf e
wird. Die Coctur ist sehr verb
wohl in Deutschland einzige
schlamm, der wegen des zuges
zu amalgamiren.

4. Bei Bernek ist ein son
Alaunschiefer in uranfängli
gel hat vorhin den stärkeren Be
trägt der Werth des Erzeugn
100 fl. war, 2500—3000 fl. und
schuss, der sich wohl bis 500—

5. Geschiebe von Grünste
Fichtelberges finden, daraus we
len in grosser Menge gemacht.
jährlich für 9—10 000 fl. Patterle,
800 000 Dutzend Knöpfe und Pe
kosten 240 Stück 6 Xr. Sie ge

werks und zu den Röstversuchen, um im Grossen zu amalgamiren, da doch die Dauer des Werkes immer zu befördern ist, weil es ein rauhes Thal am Fusse des Fichtelbergs belebt und eine gute Schule für das Kronacher Bergvolk abgiebt.

2. Spiessglaserz. Kein andrer Ort in Deutschland ausser Goldkronach liefert käufliches Spiessglas. Es ist nur alle 2—3 Jahre auf einen beträchtlichen Anbruch zu rechnen, der letzte schüttete für 2—300 fl. Erze.

3. Vitriol, auf dem goldenen Adler bei Wiersberg. Das beträchtliche Vitriolwerk gehört der Pittärschen Familie in Hof. Es ist das grösste in den königlichen Staaten und vielleicht in Deutschland. Die Fabrikation beträgt über 3250 Zentner oder 20500 fl. am Werthe. Da nur 75 Centner im Lande bleiben, so werden 20000 fl. rein gewonnen. Um mehr und wohlfeilere Kupfer- und Schwefelkiese zu gewinnen, ist man beschäftigt, einen tiefen Stollen in der Grube heranzubringen, den man auf englische Art schiffbar machen wird. Die Coctur ist sehr verbessert und man hat eine auch wohl in Deutschland einzige Vorrichtung, den Pfannenschlamm, der wegen des zugesetzten Kupfers sehr reich ist, zu amalgamiren.

4. Bei Bernek ist ein sonderbares reichhaltiges Lager Alaunschiefer in uranfänglichem Mandelstein, Holzmangel hat vorhin den stärkeren Betrieb gehindert. Seit 1795 beträgt der Werth des Erzeugnisses, welcher vorher kaum 100 fl. war, 2500—3000 fl. und das Werk giebt einen Ueberschuss, der sich wohl bis 500—600 fl. vermehren kann.

5. Geschiebe von Grünstein, die sich am Fusse des Fichtelberges finden, daraus werden Glasknöpfe und Perlen in grosser Menge gemacht. 5 Knopfhütten fabricieren jährlich für 9—10000 fl. Patterle, wie man es nennt, das ist 800000 Dutzend Knöpfe und Perlen. Von den wohlfeilsten kosten 240 Stück 6 Xr. Sie gehen meist nach Hamburg,

Amsterdam, Frankfurth und Leipzig und von da nach England und Frankreich zum afrikanischen Sclavenhandel.

6. Serpentinstein findet sich bei Goldkronach, wo er zu Gefässen verarbeitet wird, und schöner noch, sowie der Nepheit oder Jade bei Kotzau, wo auch edle Granaten vorkommen.

Das Goldkronacher Revier zählt gegenwärtig nur 51 Berg- und 60 Hüttenleute; dennoch sind die 6 Drahtzüge zu Bernek, Warmensteinach, Sophienthal und Weidenberg und das Frischfeuer zu Röhrenhof-Bischofgrün und Knopfhammer wichtige Objecte der Nationalindustrie und fabriciren jährlich an Eisen an 36 000 fl. im Jahre 1796 für 45 000 fl. wegen theuerer Eisenpreise, dazu die Vitriol- u. Alaunproduction von 21 500 fl., die Patterle 10 500, zusammen für 70 500 fl.

§ 175.

c. c. im Wunsiedler Revier.

Im Wunsiedler Revier ist

1. Eisenerz das Hauptobject. Schweden abgerechnet wird kaum eine andre Gegend einen solchen Reichthum davon aufzuweisen haben. Eine Art von Stockwerk, fast ununterbrochen 2500 Lachter lang, 20 und an einem Punkt 110 Lachter mächtig, 24 tief (tiefer kann man es nicht, da ein Hauptfehler des Wunsiedler Bergbaues war, dass man die Tiefe nicht suchte), füllt gleichsam ein Thal aus, welches von Arzberg bis Schirnding den Pass nach Böhmen ausmacht. Die vielen inländischen Hütten sind nicht im Stande, alles Eisenerz zu verarbeiten, welches die Arzberger Gruben liefern, daher $^1/_3$ des Ganzen nach Böhmen, Pfalz und Sachsen geht. Man ist, wie oben schon erwähnt worden, darauf bedacht, eine neue königliche Hütte anzulegen. Sonst lieferten die Gruben jährlich kaum 8000 Seidel zu 8050 Cubikzoll und 11—13 g. Eisenerz, itzt seit 1780 schon im Steigen auf 22 000. Um regelmässiger in die Tiefe zu bauen, ist im Jahre 1795 der alte Georgstollen aufgewältigt und zugeführt worden, auch ist der Karl Erbstoll bei Schirnding angesetzt und bereits so weit

ins Feld gerückt, dass in $1^1/_2$ Jahren Stollen, Kunstgezeuge und Teiche vollendet seyn werden.

2. Braunstein bricht in beträchtlicher Menge mit den Eisenerzen, und man wird suchen, ihn zum Handel zu benützen.

3. Bleiglanz hat sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Eisenstein und im körnigblättrigen Kalkstein bei Wunsiedel gefunden und oft schwindelnde Hoffnungen erregt. Neuere Untersuchungen ergaben aber, dass die Bleierzmittel nicht anhaltend sind, nie über $^3/_4$ Ctr. schütten, bis sie sich auskeilen.

4. Zinn gab wahrscheinlich die Veranlassung zu dem Bergbau dieser Gegend; das Wunsiedler Zinn, welches aber nicht mehr bei dem Dorfe Schönlinde unfern Weisenstadt verfertigt wurde, hielt man für das reinste in Deutschland. Mit dem 30 jährigem Krieg sank aber der Flor dieses Bergbaus, und alle nachmalige Versuche waren vergeblich und zu kostbar, ihn wieder emporzubringen. Nur die Zinnseifenwerke aus der Farrnleit, der höchste Bergbau in den Staaten Sr. Majestät, wo eine arbeitsame Bergmannsfamilie 3600 Fuss über der Meeresfläche überwintert, bestehen noch. Da man noch Gelegenheit hat, im Nailaer Revier einen weniger kostbaren Versuch auf Zinnerz zu machen, so dürfte eine reife Prüfung vorhergehen müssen, ehe man sich entschlösse, die alten Baue bei Schönlind wieder anzugreifen.

5. Alaun wird aus Braunkohlen, die unter Basaltkugeln liegen, in der Klause bei Seussen gewonnen. Die Production beträgt 200 Centner, über 2000 fl. an Werth, die sämmtlich vom Auslande bezogen werden.

6. Von Gold zeigen sich häufige Spuren unter den Zinnerzen.

7. Kupfer und silberhaltige Kupferkiese waren ehemals die Gegenstände des Sparneker Bergbaues. Der Werth desselben beruht aber noch auf näheren Untersuchungen.

8. Marmor und Kalksteinbrüche machen in der Gegend von Arzberg ein wichtiges Verkehr. Der Kalkstein wird theils zum Bauen, theils zum Fluss, theils zur Düngung benutzt. 21 Kalköfen liefern jährlich bey 2400 Klafter Holz, 18500 Gar-Kalk (zu 1200 Cubikfuss) deren Werth über 18000 fl. beträgt und davon $^{2}/_{3}$ ins Ausland, meist in die Pfalz gehen.

9. Speckstein wird bey Göpfersgrün gefunden, etwa 100 Centner, 150 Thaler an Werth.

10. Bei Wunsiedel hat sich schlackiger, schwarzer Erdkobold gefunden, der vorzüglich schöne Smalte bey der Probe geliefert hat, indess sind bis itzt nur bald sich auskeilende Mittel entblösst, auch waren sie oft so mit Braunstein vermischt, dass sie bey einzelnen Proben gar keine Smalte gaben.

11. Die vielen Brüche von Gestellstein, Basalt, Wetzschiefer und Granit gewähren grossen Nutzen. Im Wunsiedler Revier sind gegenwärtig 140 Berg- und 139 Hüttenleute. Die Mineralproduction beträgt an 77800 fl., wovon über 48000 fl. aus dem Auslande eingehen.

§ 176.

d. d. Im Nailaer Revier.

Die Bergwerke im Nailaer Revier sind seit 5 Jahrhunderten fast ununterbrochen bebauet und nächst Schmalkalden und Kupferberg der älteste Bergbau auf Eisen und Kupfer im nördlichen Deutschland. Der itzige Bergbau hat aber kaum noch einen schwachen Schimmer seines vormaligen Glanzes. Vielleicht lassen sich die Quellen des alten Wohlstandes nach und nach wieder eröffnen, den die Goldwäschen, der Blei- u. Silberbergbau, die Zinngruben und die Kupferbergwerke vor Jahrhunderten gewährten. Eisen und Kupfer brechen hier auf einerley Lagerstätten.

1. Eisen von vorzüglichster Güte bleibt auch hier das wichtigste Product, es wird für mehr als 78000 fl. verarbei-

tet, wovon für 46 600 fl. ins Ausland gehen. Man lässt sich auch hier den technischen Betrieb der Gruben mehr angelegen seyn und hat den Mordlauer Comunstollen von neuem belegt.

Im Amte Lauenstein, wo der Flor des Hüttenwesens bisher von dem benachbarten sächsischen Bergbau zu Kamsdorf abhieng, hat man vor kurzem glückliche Versuche auf Eisenstein gemacht und den Gang überfahren, auf dem die wichtige Gräfenthaler Stahlfabrikation allein gegründet ist. Es ist auch durch königliche Unterstützung eine Cementstahlfabrikation von einem gewissen Renner, der sich das englische Geheimnis verschafft hat, angelegt worden.

2. Im Amte Lauenstein ist auch noch ein merkwürdiger Zeichenschieferbruch bei Thuna.

3. Die Kupfererze im Nailaer Revier waren sehr reich.

4. Da man sichere Anzeichen zur Wiedergewinnung der Anbrüche und überhaupt zu vortheilhaften Resultaten der Aufschliessung des erzreichen Nailaer Reviers hat, so hat man den neuen Friedrich Wilhelmsstollen an einem tiefen Punkt angesetzt, wodurch die vielen, auf 4—6000 Lachter fortsetzenden, parallel steigenden Gänge in einer Teufe durchschnitten werden, die die alten nie erreicht haben. Man ist damit schon 100 Lachter ins Feld gerückt und hat bereits 2 Gänge überfahren, die silberartiges Bleierz führen, auch schon vortreffliche Anbrüche von Kupfererzen, Flussspat in einer geringen Teufe gefunden, welches alles die beste Aussicht für die Zukunft gewährt. Ausserdem wird noch der tiefe Beschenet Gluker Stollen mit königlichem Vorschuss getrieben.

5. Vitriol wird zur Gälte für 5300 fl. gemacht. Das Werk ist kürzlich abgebrannt und wird nun auf eine bessere Art wieder errichtet.

6. Der Caulsdorfer Bergbau ist viel versprechend auf Kobold und Silber.

7. Das Schauberger Blaufarbenwerk wird itzt durch königliche Unterstützung wieder in Gang gebracht.

8. Könnte das reiche erzführende Gebirge von Weischwitz und Lositz, daran das Haus Brandenburg als heimgefallenes Mannsfeldisches Lehen Anspruch hat, errungen werden, so würden daraus für den Bergbau die schönsten Aussichten entstehen. Im Nailaer Revier itzt 164 Berg- und 112 Hüttenleute. Die Mineral-Production steigt auf 88 850 fl., wovon 55 500 aus dem Auslande erfolgen.

§ 177.

2. 2. Im Ansbachischen.

Das Ansbachische hat ausser dem Alaunschiefer an der Heldenmühle bei Creilsheim keinen Bergbau. Durch einen regelmässigen Grubenbau und Verbesserung der Coctur hat man nicht nur den Zuschuss, den das Werk ehemals erforderte, aufhören machen, sondern schon einigen Ueberschuss erzielt.

Das Salzwerk, welches der Markgraf zu Gerabronn mit einer halben Million Kosten angelegt hatte, um eine gar nicht bauwürdige Sole zu benutzen, ist gleich nach dem königlichen Regierungsantritt eingestellt worden. Wäre dieses Geld auf den Bayreuthischen Bergbau zweckmässig verbraucht worden, Zinn- und Kupfergruben würden längst ein anderes Ansehen gewonnen haben. Man hat indess die Hofnung noch nicht ganz aufgegeben durch Bohrversuche bauwürdige Salzquellen zu finden.

Die Solnhofer Steinbrüche, welche jährlich für 4500 fl. zugerichtete Platten eines schönen dichten gelblichen Kalksteines liefern und davon das abgelegne Dorf Solnhofen lebt, sind in dem letzthin geschlossenen Vergleich mit an Pappenheim gekommen. Der Verlust ist umdesto unbedeutender, da dem Bruch ein trauriges Ende bevorsteht, wenn nicht mit der angrenzenden Pfalz eine Theilung des Waldes, in den der Bruch fortsetzt, bewirkt werden kann, der sich der Münchner Hof bisher immer wieder widersetzt hat.

§ 178.

Als Productionen des Mineralreichs verdienen noch die Gesundbrunnen angeführt zu werden, die sich im Bayreuthischen finden. Eine Quelle zu Sichertsreuth, nicht weit von Wunsiedel, hat Anlass zur Erbauung des Alexanderbads gegeben, mit dem es aber nicht recht fort will, weil Carlsbad und Eger zu nahe sind. Das Wasser ist schwach eisenhaltig und hat viel Luftsäure und etwas Mittelsalz. Die Quelle zu Steben ist reicher an Eisen und der Pyrmonter ähnlich. Zu Burgbernheim, 3 Meilen von Ansbach, ist auch eine mineralische Quelle von schwachem Gehalt. O. O. Gesundbrunnen.

§ 179.

Ausser den bisher angeführten Fabrikationen von inländischen Producten sind in den fränkischen Fürstenthümern noch beträchtliche Manufacturen, wozu das Material zwar zum Theil auch aus dem Lande, jedoch grösstentheils aus dem Auslande bezogen wird. Darunter sind die Baumwoll-Arbeiten, vorzüglich im Bayreuthischem Oberlande, die Holzarbeiten an Schreiner- und Drechslerwaaren zu Fürth und die metallischen Fabriken im Ansbachischen, an Lioner Gold- und Silberdraht, Silber- und Kupfer- u. Zinnfolie, Goldschlagerarbeit und kleine Metallwaaren zu Fürth und in der Gegend um Nürnberg; die Spiegelfabrikationen, die Nadelfabriken zu Schwabach, wo jährlich 14 295 700 runde und Schneidernadel und 3 180 000 Strumpfwirker-Stuhlnadeln, 104 000 fl. an Werth, verfertigt werden, die vorzüglichsten. Die Materialien, die man zu dieser Fabrikation gebraucht, sind 750 Centner sauerländischer grober Draht für 27 000 fl., 29 Zentner Salzburger feiner Draht für 1200 fl., 8400 Ellen Zwillig 980 fl., 1050 Pfd. Schmier für 385 fl. und 6300 Pfd. Fett für 1260 fl., zusammen für 30 800 fl., demnach sind 73 200 fl. reiner Gewinn. Zu Schwabach ist die beträchtliche Stirnersche Zitz- und Cattunfabrik angelegt, zu Hof Manufacturen von in- und ausländischen Producten.

die Heroldische, die beide den Augsburgern nichts nachgeben. Der Markgraf hat erstere mit 40 000 fl., letztere mit 25 000 fl. unterstützt. Eben der Herold in Hof hat itzt das Geheimnis ausgefunden, türkisches Roth, schöner als das türkische, 50 procent wohlfeiler und in allen Säuren haltbar zu färben, daraus für das Gewerb, besonders der Baumwollen-Fabrikation grosse Vortheile entstehen können, daher das Unternehmen auch vom Staat unterstützt zu werden verdient.

Nachstehende General-Tableaux über den Zustand der Manufacturen und Fabriken sind aus datis geschöpft, die im Jahre 1794 aufgenommen wurden. Sie zeigen meistens die Beträchtlichkeit des Gegenstands und werden nach den neueren Verhältnissen ein noch günstigeres Resultat ergeben.

§ 180.

Porzellanfabrik zu Bruckberg.

Für königliche Rechnung wird zu Bruckberg eine Porzellanfabrik betrieben, deren Anlegung und Fortsetzung zu markgräflichen Zeiten auch viel Geld gekostet hat. Sie ist nach einem Oeconomieplan des Staatsministers von Heinitz eingeschränkt worden und hat ihren Debit vornehmlich mit den sogenannten Türkenbechern nach Wien an die dasigen griechischen Kaufleute. Allein der Fortgang ist nicht der beste, und man wird suchen, sich von dieser Fabrik loszumachen und den Zuschuss von 1300 fl. zu ersparen, den die königliche Kasse noch immer giebt. Im Bayreuthischen Amt Lichtenberg ist eine kleine Privatporzellanfabrik vor kurzem angelegt worden.

§ 181.

VII. Künstler u. Handwerker, Handwerkspolizey.

Die gewöhnlichen Künstler und Handwerker sind in den fränkischen Fürstenthümern noch dem Zunftzwange unterworfen und im ganzen nicht von der vorzüglichsten Gattung, ohnerachtet es einzelne geschickte Arbeiter unter ihnen giebt. Die Städte klagen darüber, dass ihnen von den auf dem Lande, besonders auf den Gütern der Ritterschaft

angesetzten Handwerkern Abbruch geschiehet. Man wird daher suchen müssen, solange der Zunftzwang nicht abgeschafft werden kann, hiebei und überhaupt bey dem Handwerkwesen eine zweckmässige Polizey und gute Handwerksordnung einzuführen, den vielen im Schwange gehenden Missbräuchen abzuhelfen und durch Zeichenschulen, da wo es nöthig ist, bessern Geschmack einzuführen.

§ 182.

VIII. Handelspolizey. α. Kaufleute, Krämer.

Grosse Kaufleute haben wir, den reichen Kommerzienrath Füttner in Hof ausgenommen, welcher neben ansehnlichen Güterbesitzungen und Bergwerks- u. Hüttenunternehmungen, einen beträchtlichen Wechsel- und Speditionshandel treibt, im Lande eigentlich nicht. Unsere Kaufleute sind nur Krämer. In Fürth fehlt es insonderheit an Abnehmern der Fabrikwaaren, nur zwei Häuser können dort dafür gelten; die mehresten Fabrikanten arbeiten für Rechnung der Nürnberger. Die Juden treiben allerlei Handel, oft zum Nachtheil des Ganzen und der Unterthanen, sogar auch mit Gütern, deren Vertheilung u. s. w. Es ist der Aufmerksamkeit der Regierung werth, diesen Gegenstand, damit man sich beschäftigt, genau zu prüfen und angemessene Bestimmungen zu machen, ebenso wie es nöthig ist, der Krämerey auf dem Lande die Richtung zu geben, dass sie dem städtischen Gewerb nicht schädlich werde.

§ 183.

β. Königliche Bank zu Fürth.

Die königliche Bank zu Fürth trägt unstreitig zur Bequemlichkeit und Lebhaftigkeit des Handels viel bey und ist insonderheit, seitdem sie von Ansbach nach Fürth verlegt worden, im Steigen. Dort hatte sie einen kleinen Anfang bei Gelegenheit der in englischen Sold gegebenen Truppen, weil man die Subsidien selbst zu beziehen wünschte. Der erste Fond bestand aus 15000 fl. Vorschuss, welcher längst abgezahlt ist. Die Bank treibt einen einträglichen Wechselhandel und discontirt auch ihre Zettel, die als baares

Geld roulliren, aber auch als Wechsel auf einen gewissen Namen ausgestellt und endossirt werden müssen, mit baar Geld, wenn sie unter 1000 fl. sind, auf Sicht, doch itzt immer sogleich. Diese Bancozettel thun 2 pCt., wogegen die Bank von Geldern, die sie baar ausleihet, 6 pCt. erhält. Sie gewährt mancherley Nutzen, theils bey den auswärtigen Zahlungen, theils in Absicht auf die Zahlungen von und nach Berlin, zu welchem Behuf sie mit der Seehandlung in Verbindung steht, hauptsächlich bei den Versendungen der Fabrikwaaren von Schwabach, Nürnberg und Fürth, in Absicht auf Unterstützung und Abhelfung der Fabriken und so weiter. Für Beibehaltung des Instituts spricht schon dieses, dass solches bei seiner kurzen Dauer und bei dem vormaligen fehlerhaften Betrieb dennoch 100 000 fl. reinen, sicheren Gewinn erworben und seine erhaltenen Vorschüsse längst abbezahlt hat. Diese Direction erhielt vorhin eine Tantieme vom Gewinn, den man daher so hoch zu berechnen suchte, als möglich. Um diesem Missbrauch abzuhelfen, ist die Einrichtung gemacht worden, dass sowohl die itzige Direction als der Banquier Actienantheile haben, wodurch sie bey einer kaufmännischen und ordentlichen Verwaltung selbst mehr interessirt sind.

Das Bankroulement hat am 31. Dezember 1795 laut der für 1795 gefertigten Bilance bestanden in 1,381,058 fl. 56 Xr., nemlich:

199,167 fl.	8	Xr.	an Kapitalgewinn-Conto,
672,090 „	—	„	waren auf Banco-Nota per 2 pCt. u.
129,530 „	—	„	an Curatel- u. Depositengeldern auf 3 u. $2^1/_2$ pCt. angelegt,
11,000 „	—	„	an schon erlegten Actien
126,634 „	4	„	war das Credit der 4 Hauptkassen,
52,055 „	46	„	an Guthaben der markgräflichen Scatull,
190,581 „	58	„	an Creditoren u. Handlungsfreunden i. e. Credit-Saldo-Current
1,381,058 fl.	56	Xr.	

Nach einer sorgfältigen Prüfung ergab sich aber, dass von dem Ganzen Bank-Roulement nur

1,524,905 fl.	7	Xr.	als sicher,
90,848 „	$13^3/_4$	„	als zweifelhaft und
35,305 „	$35^1/_4$	„	als caduc
1,381,058 fl.	56	Xr.	

angenommen werden müsse und dass also nach Abzug der beiden letzten Posten von dem angeblichen Bankgewinn nur

79,013 fl. 19 Xr.

als ein sicherer herrschaftlicher Bankfond vom 1. Jenner 1796 an bestimmt werden konnte, um das Verhältnis mit den Actionärs zu regulieren.

Hierzu kommen von diesem Zeitpunkte an

10 000 fl.	baar mit einer Actie des ersten Directors Schmid,
10,000 „	mit einer Actie des 2. Directors Kracker,
16,000 „	mit $1^3/_5$ Actie des Banquier Gullmann,
2,000 „	mit $^1/_5$ Actie des Geschäftsführers des Ansbacher Bureau Schamberger,
1,000 „	baar mit $^1/_{10}$ Actie des Bankobuchhalters Dürnhoefer und
1,000 „	baar mit $^1/_{10}$ Actie des Banko-Commis Haenlein
40,000 fl.	an 4 ganzen Actien à 10,000 fl. und der currente Bankfond hat daher für das Jahr 1796 113,013 fl. 19 Xr.

betragen, wovon das Interesse mit den bei dem Institut gewöhnlichen 6 pCt. vergütet, der sich alsdann gebende Gewinn aber dergestalt vertheilt wird, dass mit Einrechnung der von dem dritten Director von Denzel noch zu realisirenden Actie von 10,000 fl. der Dividend von 123 angenommen und hiernach das Verhältnis 73—50 zur Vertheilung des Gewinnes zwischen der Herrschaft und den Actieninhabern stattfindet.

Ueber die für zweifelhaft und resp. caduc erkannten Posten werden bei dem Institut besondere Bücher geführt, auch die Schuldner gerichtlich verfolgt. Was hieran im Laufe des

Jahres eingebracht werden kann, wird bei Fertigung der Bilance dem herrschaftlichen Capitalfond zugeschlagen und es stehet zu hoffen, dass hiedurch und durch die Dividende für 1796 der herrschaftliche Antheil pro 1797 sich schon auf 100,000 fl. an völlig sicherm Fond erhöhen werde, da man mit Hinzurechnung der wahrscheinlich noch eingehenden, obgleich zweifelhaften Posten auf 140,645 fl. calculiren kann. Bei der Zusammenhaltung der Bilance pro 1794 mit der pro 1795 ergeben sich folgende für den letzteren günstige Resultate:

a) das Roulement hatte sich um 384,417 fl. 45 Xr., der sichere Handlungsfond aber nur um 335,691 fl. 18 Xr. vermehrt, weil die caduquen Posten abgeschrieben worden sind.

b) Auf Banco-Noten und Schuldscheinen waren 145,965 fl. mehr angelegt.

c) Ohnerachtet die Bank am 31. Dezember 1795 erst 2 Monate lang in Fürth gewesen war, enthielt das Portefeuille schon 114,740 fl. mehr an Wechseln, als beim Schluss des Jahres 1794.

d) Der Handlungsprofit berechnete sich

im Jahre 1794	im Jahre 1795	
auf 10,596 fl. 14 Xr	12,596 fl. 14 Xr.	am Interesse-Conto
5,078 „ 25 „	7,275 „ 53 „	im Provisions-Conto
9,811 „ 24 „	34,675 „ 18 „	im Wechsel-Conto
25,486 fl. 3 Xr.	54,547 fl. 25 Xr.	

Die abzuziehenden Unkosten, ingleichen am Gewinn- und Verlust-Conto betrugen

7,769 fl. 16 Xr.	20,599 fl. 35 Xr.	verbleiben
17,716 „ 47 „	33,947 „ 50 „	

Der Gewinn pro 1795 wurde aber durch die oben bemerkten Posten, welche als caduc abzuschreiben waren, mit 1082 fl. $3^1/_4$ Xr. überstiegen, und es zeigte sich also nach der rectificirten Bilance für 1795 als Erwerb des Instituts von seiner Entstehung an

163,861 fl. $32^3/_4$ Xr., nemlich

73,013 fl. 19 Xr. als sicherer und courenter Betrag des Kapitalgewinn-Conto und

90,848 fl. $13^3/_4$ Xr. als zweifelhafte Ausstände.

In Absicht auf die Beträchtlichkeit der caduquen und zweifelhaften Posten ist anzuführen, dass schon bei der dem Bankbuchhalter Gerhardt zu Berlin im Jahre 1792 aufgetragenen Untersuchung 82,000 fl. an unsicheren Kapitalien befunden und unter diesen die Hälfte als ganz verloren angesehen worden, seit der Entstehung des Instituts aber blos 2517 fl. 8 Xr. als verlorne Kapitalien im Jahre 1791 abgeschrieben worden. Bei der für den Wechselhandel ungünstigen Lage der Stadt Ansbach musste das Institut seine Erhaltung fast einzig und allein im Ausleihen der Gelder zu 6 pCt. suchen, wodurch sich die unsichern Kapitalien so sehr häuften, unter welchen sich allein an die Stadt Nürnberg eine Forderung von 33,000 fl. befindet, welche bey der öffentlich bekannten misslichen Lage dieser Stadt itzt nicht courrent zu machen ist.

§ 184.

Der in den fränkischen Fürstenthümern bestehende Münzfuss ist der Conventions- oder 20 Guldenfuss, der aber in Absicht auf den Zahlwerth schon vorlängst im Reich dahin abgeändert ist, dass die Mark Silber zu 24 fl. ausgegeben wird. Diese Gulden nennt man gewöhnlich Gulden rheinischer Währung. Im Handel und Wandel wird alles hiernach nach Kreuzern, der 60 auf einen Gulden, und nach Pfennigen, deren 4 auf einen Kreuzer gehen, berechnet. Die Ansbachischen königlichen Rechnungen und Einnahmen sind gleichfalls auf rheinische Gulden eingerichtet, im Bayreuthischen auf sogenannte Gulden fränkisch, die 25 pCt. besser sind als die rheinische Währung. Diese fränkischen Gulden sind aber blos eine Rechnungsmünze, die nicht wirklich existirt. An groben Sorten coursiren in Franken, Schwaben und am Rhein hauptsächlich französische Laubthaler,

y. Münzwesen.

deren innerer Wert zwar nur 2 fl. 41—43 Xr. ist, die aber wegen ihrer Brauchbarkeit im Handel allgemein für 2 fl. 45 Xr. genommen werden. Seitdem es durch den hohen Zahlwert dieser französischen Laubthaler unmöglich geworden ist, die Conventionsmünzen, nämlich ganze und halbe Thaler, 36, 24, 12, 6 Xr.-Stücke nach dem 20 Guldenfuss auf den Reichsmünzstätten ohne Verlust auszuprägen, hat man in den fränkischen Fürstenthümern blos in der Münzstadt zu Schwabach, die eine Kreismünzstadt ist, die Ausmünzung von Scheidemünzen an Groschen, Kreuzern und Pfennigen bis in die Mitte des Jahres 1795 betrieben. Nach der Vereinigung der beiden fränkischen Fürstenthümer mit der preussischen Monarchie wurde durch ein unter dem 20. July 1792 emanirtes Edict festgesetzt, dass der Laubthaler in den königlichen Kassen statt 2 fl. 45 Xr. nur 2 fl. 42 Xr., der preussische Thaler aber zu 1 fl. 45 Xr., das 8 Groschen- oder $^1/_3$-Stück zu 35 Xr. 3 Pfg. angenommen werden sollte. Der ostensible Zweck war hierbei, durch eine inländische Sorte den zugleich herabgesetzten Laubthaler zu verdrängen und jene zum Surrogat von diesen zu machen, eigentlich aber für die Kriegskassen am Rhein eine ansehnliche Summe von Laubthalern gegen preussische zu 1 fl. 45 Xr., welche dort zu 1 fl. 36 Xr. angenommen wurden, aus den fränkischen Kassen einzuwechseln, hauptsächlich aber durch den hohen Cours in den fränkischen Fürstenthümern dem am Rhein ausgegebenen preussischen Courant ein Debouché zu verschaffen, welches auch insoweit glückte, dass dort der preussische Thaler bald bis auf 1 fl. 42 Xr. und sogar bis auf 103 und 104 Xr. stieg. Eine natürliche Folge dieser Operation war, dass die brandenburgischen Unterthanen in Franken sich hüteten, Laubthaler mit 3 Xr. Verlust in die königlichen Kassen zu zahlen und dass diese bald Mangel an einer Münzsorte empfanden, die ihnen zu auswärtigen Zahlungen unentbehrlich ist. Um diesem Uebel und dem gänzlichen Verschwinden der Laubthaler und dem gröss-

ten Verlust für die königlichen Kassen einigermassen vorzubeugen, wurden diese durch das Edikt vom 5. September 1792 wieder auf 2 fl. 45 Xr. erhöht. Der innere Gehalt des preussischen Thalers im Barrenpreise ist 1 fl. 42 Xr. $3^3/_7$ Pfg. gegen den Conventionsfuss. Durch Verordnung vom 25. July 1792 wurde also der Zahlwerth des ganzen Thalers um $2^1/_7$ Xr. erhöht. Man verliert demnach, wenn man Conventionssorten gegen preussische Thaler verwechselt, auf 100 Thaler preuss. Courant $3^4/_7$ fl. oder 3 fl. 34 Xr. $1^1/_7$ Pfg. und gegen $^1/_3$ Stück 3 fl. 36 Xr. Der innere Werth eines Sechstheilstücks beträgt $17^1/_2$ Xr. Da sie zu $17^1/_2$ Xr. angenommen werden müssen, so verliert man demnach auf solche pro Rthr. ebenfalls $2^1/_7$ Xr., und ebenso ist es mit den Zwölftheil- oder 2 Groschenstücken. Wo nach Einführung der preussischen Sorten der preussische Unterthan mit dem ausherrischen in Verkehr trat, war der neue Zahlenwerth nicht zu erzwingen, jene sanken vielmehr unter ihren Barrenpreis herab, und indem man in Nürnberg den preussischen Thaler nur zu 1 fl. 39 Xr. bis 40 Xr. annahm, so wollte man solchen in Bamberg, Würzburg etc. kaum für eine Silbermünze gelten lassen. Der Landmann, welcher aus diesen Landen seine Producte in preussischen Orten verkauft, setzte, ehe er die verliess, das Courant mit Verlust gegen Laubthaler an Agioteurs um, welches er natürlich bei dem Verkauf in Anschlag brachte. Das Uebel wurde hauptsächlich durch die Menge von 4 und 2 Groschenstücken vermehrt, von denen die vom Jahre 1764 bis 1772 nicht vollwichtig waren, denn nur vom letzten Jahr an wurden alle einzeln justirt und vorher waren sie dem Wipper preisgegeben. Am meisten bewirkte die Anhäufung des preussischen Courants an 4 und 2 Groschenstücken in den fränkischen Fürstenthümern, dass das Feldkriegscommissariat der Rheinarmee die beträchtlichen Zahlungen für Verpflegung französischer Gefangenen in den Fürstenthümern bloss in diesen Sorten leisten liess, dass auch die Generalkriegskasse

zu Berlin die Zahlungen für einen Theil des fränkischen Militairs durch Baarsendungen im kleinen Courant machte und dass wegen des hohen Cours desselben viel aus Leipzig eingeschleppt wurde. Wenn nun gleich bei dem Mangel an grösserer Scheidemünze die $^1/_3$-Stücke in der Nachbarschaft nach und nach einigen Cours fanden, so erstreckte sich dieser doch nicht auf die 2 und 4 Groschenstücke, deren Eintheilung von $8^3/_4$ und $17^1/_2$ Xr. sich den hiesigen allgemein recipirten Scheidemünzen ohnehin so schwierig anpassen. Ueberhaupt konnte die Brandenburgische Kriegsgesandtschaft bei dem fränkischen Kreisconvent ebenso wenig durchdringen, dass der Cours von 105 Xr. p. Thaler vom Kreise anerkannt wurde, als dieser während der Anwesenheit der preussischen Armee am Rhein bei dem oberrheinischen Kreise zu bewirken war. Da mit dem eingetretenen Frieden zwischen Sr. königl. Majestät und der Republik Frankreich und durch die hierauf erfolgte Zurückziehung der königl. Armee vom Rhein die Vortheile aufhörten, welche für die königlichen Feldkassen und den hohen Cours des preussischen Courants in den fränkischen Fürstenthümern resultirten, die Nachtheile für die Landeskassen und für die Unterthanen aber fortdauerten, so war ich auf Mittel bedacht, diese Nachtheile zu heben. Es wurde daher nach gehaltener Rücksprache mit den Staatsministern von Heinritz und von Struensee des Königs Majestät in Vorschlag gebracht:

1. Das preussische Courant aus den Ansbach-Bayreuthischen Kassen baar in die ältern Provinzen zurücksenden und dagegen Wechsel auf Handelsplätze ziehen zu dürfen, um dafür Silber zu Ausprägung französischer Laubthaler kaufen zu können.

2. Diese Laubthaler nach oben dem Gewichte und Gehalt, wie die französischen, nemlich zu 14 Loth $4^1/_2$ oder 5 Gran in den Tiegel gesetzt und mit dem nem-

lichen Stempel, welcher vor einigen Jahren in Berlin gebraucht worden, ausprägen zu lassen.

3. Alle Baarsendungen aus Berlin einzustellen, wogegen die Zahlungen aus den Kriegskassen an die Seehandlungs-Societaet zu machen und von dieser Wechsel zu ziehen seyen.

Durch eine Cabinets-Ordre vom 20. April 1796 wurden diese Vorschläge genehmigt und hierauf der Anfang gemacht, aus den Kassen 200 000 fl. klein Courant an die Seehandlungs-Societät nach Berlin zu versenden, welche solches aber nicht höher als p. Thlr. zu 1 fl. 43 Kr. und am Ende zu 1 fl. $43^1/_2$ übernahm, wobei aber die Kassen die Frachtkosten und Wechselspesen zahlen mussten. Dagegen fand man bey dem eingetretenen Fallen der Laubthaler im Wechselcours und bey den sich erhöhten Silberpreisen noch nicht räthlich, mit dem Prägen der Laubthaler den Anfang zu machen, zumal ohnehin die Münze zu Bayreuth mit der Ausmünzung der Scheidemünzen itzt hinlänglich beschäftigt ist und es wahrscheinlich für den Lauf dieses Jahres bleiben wird. Die Baarsendungen aus den Kriegskassen zu Berlin haben aber inzwischen ganz aufgehört, weil für Rechnung der Hauptfeldkriegskasse 500 000 fl. an Praemien-Obligationen übernommen worden sind, worauf nun von den Kriegs- und Feldkassen Anweisungen zum Ersatz der aus hiesigen Kassen erfolgenden Vorschüsse ertheilt werden, und in der Folge können sie durch die Seehandlung und Bank zu Fürth in Reichsmünze geschehen. Unter diesen Umständen und da man bemerkte, dass besonders die $^1/_3$ Stücke in den benachbarten Landen Cours erhielten, machte ich den 22. Dezember 1796 Sr. königl. Majestät anderweitig den Vorschlag:

a. für die Annahme des noch im Lande befindlichen kleinen Courants bei den Hauptkassen zu dem bisherigen hohen Cours von 1 fl. 45 Kr. p. Thlr. einen engen Termin von 10 Tagen zu setzen, um den Un-

terthanen die Gelegenheit zu verschaffen, diese Münzsorte noch ohne Verlust umsetzen zu können;

b. von Endigung dieses Termins an die Annahme des kleinen Courants nur zu 1 fl. 43Kr., mithin das $^1/_3$ Stück zu 34 Kr., das $^1/_6$ zu 17 Kr. und das $^1/_{12}$ zu $8^1/_2$ Kr. zu gestatten, wodurch sich eine den hier coursirenden Münzsorten gleichere Eintheilung ergeben und zugleich dem Einschleppen des kleinen Courants vorbeugen lassen würde;

c. gnädigst zu erlauben, dass der hieraus ein für allemal entstehende und mit dem bei fortdauernder Annahme zu 1 fl. 45 Kr. detaillirten gar nicht zu vergleichende Verlust von den Landeskassen getragen werden dürfe; ferner

d. dass aus diesem kleinen Courant, insofern es nöthig sey, eine in hiesigen Gegenden gangbare Scheidemünze geprägt, das dazu nicht Erforderliche aber baar in die ältern Königlichen Staaten zu versenden und umzusetzen.

Nach der hierauf erfolgten Kabinetsordre vom 14. Januar genehmigten S. Majestät, dass die 4 und 2 Groschenstücke aus den fränkischen Fürstenthümern weggeschafft wurden; die Heruntersetzung dieser Münzsorten wurde aber nicht für rathsam gehalten, weil solches eine nicht vortheilhafte Sensation im Publico der alten Provinzen machen würde, wo alles Courant mit Recht für gleich gutes Geld gehalten würde, weil es nach dem nemlichen Münzfuss ausgeprägt sey. Es sollte daher alles bey den fränkischen Kassen eingehende Courant an 4 und 2 Groschenstücken nicht wieder ins Publikum ausgegeben, sondern zurückgelegt, und wenn hinlängliche Posten davon vorräthig wären, an die Seehandlungs-Societät nach Berlin abgesendet werden, welche dagegen den Kassen den Werth in Reichsgeld durch Wechseloperationen ersetzen würde; auch wenn hierbei hin und wieder einiger Verlust entstehen sollte,

so werde der Etatsminister von Struensee die Kassen dafür zu entschädigen suchen. Dieser erklärte sich unter dem 16. Januar 1797, dass sich zwar, insofern die Kassen für den Thaler 105 Kr. verlangen, manchmal Schwierigkeiten zeigen dürften, weil der Cours des Reichsgelds, welches eigentlich Conventionsgeld seyn solle, so schwankend sey, und das itzt grösstentheils dessen Stelle vertretende französische Geld in Laubthaler und Schildlouisdor offenbar nach seinem inneren Werth einen zu hohen Cours habe, indem Laubthaler zu $2^3/_4$ fl., Carolins aber zu 11 fl. circulirten, daher nothwendig der Cours des preussischen Courants, der sich dem der beiden vorgenannten Geldsorten anschmiegen solle, noch schwankender werde müsse. Inzwischen liessen sich gegen diesen besorglichen Verlust der Kassen noch wohl anderweit Mittel finden, und der Minister von Struensee nahm es auf sich, die fränkischen Kassen dafür zu entschädigen, und übernahm es, wenn man auch die Entfernung der 8 Groschenstücke aus den fränkischen Provinzen gerathen finden sollte, auch diese auf dem nemlichen Wege fortzuschaffen. Ich zeigte hierauf des Königs Majestät unter dem 13. Januar d. J. an, der Zweck des gemachten Antrags sey auf Heruntersetzung des kleinen Courants auf seinen wahren Werth, auf eben den, den solches in den übrigen Staaten habe, keineswegs unter solchen gegangen. Blos der über jenen wahren Werth in diesen Provinzen allein und zu deren offenbarem Nachtheil beigelegte höhere Cours solle aufhören und die Fortsetzung des dadurch veranlassten wucherlichen Einschleppens desselben aus Sachsen verhindert werden. Bei den vorliegenden höchsten Befehlen wagte ich es nicht, den am zweckmässigsten geschienenen Antrag zu wiederholen, das kleine Courant im Cours mit dem gleich zu setzen, welchen dasselbe in den übrigen königlichen Staaten habe, oder die Einbringung dieser Münzsorte in die hiesigen Provinzen verbieten zu lassen. Ich hielt es aber für Pflicht, meine Ueberzeugung dem König freimüthig darzulegen. Der

Staatsminister von Struensee äusserte auf die demselben gemachte ganz ähnliche Eröffnungen, es sey nicht zu verkennen, dass die Operation öfter Schaden bringen werde, das fortdauernde Einschleppen des preussischen Courant könne indessen nur auf dem doppelten Wege, nemlich 1. durch Baarsendungen gegen Conventionsgeld, oder 2. für Fabrikate und Produkte der fränkischen Provinzen geschehen, und das letztere sey einem Lande immer vortheilhaft. Der Fall ad 1 möchte indessen öfter eintreten als der ad 2, weil eben itzt das Conventionsgeld mit 2 pCt. Profit gegen Laubthaler und also zuverlässig mit 3 pCt. gegen Kleincourant nach Leipzig versendet werden kann. Die Absendung des kleinen Courants aus den Kassen ist hierauf stark getrieben worden, theils durch die Postwägen, welche die Versendungen aus den Kassen bis Hof franco übernehmen müssen, theils bey Gelegenheit der zur königlichen Dispositionskasse gezahlten 410000 fl., welches durch die Seehandlung und Bank zu Fürth geschehen ist.

Ausser dem immer seltener werdenden Conventions-Geld, den ganzen Laubthalern und preussischen Thalern circuliren itzt an groben Sorten noch die sogenannten niederländischen Thaler, welche in Günzburg ausgemünzt werden, und zwar für 2 fl. 42 Kr. Ohnerachtet ihr innerer Gehalt nur 2 fl. 35 Kr. beträgt, so werden solche doch im Wechselhandel mit $1^1/_2$ bis 1 pCt. Agio gesucht, weil solche im Verhältnis mit den Laubthalern weniger abgeschliffen oder gewippt sind. Mit den kleinsten Sorten hat es aber folgende Bewandnis. Nach dem Kreisschluss wurde bis Ende des Jahres 1787

a. die Mark fein Silber zu G r o s c h e n à 6 Loth 16 Gr. im Durchschnitt für 24 fl. 56 Kr. incl. Abgang beim Schmelzen und Aussieden ausgemünzt; die rauhe Mark kam dabei auf 10 fl. 45—49 Kr.

b. die K r e u z e r wurden zu 2 Loth 16 Gr. fein ausgemünzt, die Mark fein auf 26 fl. 50 Kr., die Mark rauh lief auf 4 fl. 53 Kr.

c. die Pfennige zu 1 Loth 16 Gr. fein Gehalt giengen die Mark fein auf 30 fl., die Mark rauh auf 3 fl. 34 Kr. circa.

Nach diesem dem Kreisschluss gemässen Sätzen konnte bei den hohen Silberpreisen die Ausprägung nicht ferner ohne Schaden geschehen, und man ging daher auch überall davon ab.

In Schwabach hielten die Groschen-Schrotte bis zum Jahr 1795 nur 5 Loth 7 Gr. fein und die Kreuzerschrotten 2—11 Gr., die Pfennige aber die gehörige Feine. Die kaiserl. vorder-österreichischen als Landmünzen 1795 geschlagenen 12 Kr. Stücke sind nur 4 löthig und gehen 52 Stück auf die Mark, dass also die rauhe Mark auf 49 fl. 46 Kr. ausgeprägt ist. Hildburghauser. Kreuzer, auf einen Stempel vom Jahre 1758 geschlagen und die sich in Franken häufig zeigen, halten nur 1 Loth 13 Gr. fein, und ist die feine Mark auf 70 Gulden ausgeprägt.

Bei diesen Umständen und um durch den Mangel an inländischer Scheidemünze das Einbringen der noch geringhaltigen fremden nicht selbst zu veranlassen, hielt man für räthlich, die Ausmünzung der Groschen, Kreuzer und Pfennige nach dem oben angeführten, in Schwabach vorhin beobachteten Münzfuss in der Münze zu Bayreuth, welche zu einem starken Betrieb besser als die zu Schwabach eingerichtet ist, von der Mitte des vorigen Jahres an durch den neu angestellten. Münzmeister Gedeking fortsetzen zu lassen und successive 60000 fl. an Groschen, 15000 fl. an Kreuzern und 5000 fl. an Pfennigen ausprägen zu lassen.

Nach diesem Münzfuss und der bisherigen Stückelung kommt die feine Mark in Groschen auf 32 fl. 57$^1/_2$ Kr. oder mit einem unbemerklichen remedio auf 33 fl. rhein. Die Kreuzer nur auf 31 fl. 2$^1/_2$ Kr. und die Pfennige auf 31 fl. 58$^1/_2$ Kr. hinaus. Es ist aber einestheils ungewöhnlich, die feine Mark in kleineren Sorten niedriger als in grösseren Sorten auszumünzen, und anderntheils erfordert die Aus-

stücklung der erstern mehr Zeit und Kosten als die der letztern. Es werden daher seit dem Anfang dieses Jahrs die Kreuzer und Pfennige gleich den Groschen auf 33 fl. die feine Mark ausgeprägt, wodurch sich die Stückelung der Kreuzer von 304 aus der Mark brutto auf 323 erhöht, ohne dass es hiezu einer Veränderung des Münzfusses bedarf. Bei den Pfennigen aber ist ein Remedium von 2 Gr. nöthig, dass also das Korn nur 1 Loth 14 Gr. bliebe und aus der Mark brutto 880 Stück geprägt werden. Zur Vermehrung des Münzbetriebs und zur Bequemlichkeit des Publikums bei der nun beschlossenen Wegschaffung des kleinen preussischen Courants wird itzt auch mit Prägung von 6 Kr. Stücken als einer Landmünze der Anfang gemacht, und zwar nach dem Fuss der vorderösterreichischen 6 Kr. Stücke, welche 6 löthig sind und deren 96 eine feine Mark wiegen, dass also die feine Mark auf 25 fl. 36 Kr. ausgeprägt ist. Dieser Fuss ist mit einem kleinen Remedio von 1 Gr. im Korn in $^1/_2$ pCt. im Schrott angenommen worden. Da die vorderösterreichischen 6 Kr. Stücke beinahe in allen Ländern Cours genommen haben, in einer Reichsmünzstätte ausgeprägt sind und vom ehemaligen Conventionsfusse nicht sehr abweichen, so ist um so weniger zu zweifeln, dass diese neue diesseitige Landmünze überall Abnehmer finden werde, weil es itzt an grösserer Scheidemünze allgemein fehlt, und es wird bei solchen immer genug für Münzkosten übrig bleiben, wenn die Ausprägung aus Kaufsilber geschieht, obgleich der Preis desselben beträchtlich gestiegen ist.

§ 185.

3. Land- und Commerzstrassen, Chausseebau. A. A. Im Ansbachischen.

Zur Beförderung des inländischen Verkehrs sowohl als des auswärtigen Handels sind gute Landstrassen und deren vortheilhafte Richtung vorzüglich mit nöthig. Durch beide Fürstenthümer ziehen wichtige Commerzialstrassen von und nach den vorzüglichsten Handelsplätzen Deutschlands, Frankreich, Italien und der Schweiz. Sie berühren alle Nürnberg,

dessen ehemaliger sehr beträchtlicher Handel sie durch diese Gegenden leitete, und ziehen mehrentheils nach dem längsten Durchmesser durch die Fürstenthümer, wo sie Nahrung und Gewerbe verbreiten. Im Ansbachischen sind die Hauptstrassen:

1. die von Nürnberg nach Ansbach,
2. die von Ansbach über Uffenheim gehende untere Strasse nach Franken und Frankfurth, mit der Nebenstrasse nach Obernbreit,
3. die von Nürnberg über Fürth, Langenzenn, Neustadt, Mainbernheim ziehende untere Strasse dahin. Diese Strassen 2 und 3 gehen zum Theil durch das Bayreuthische Unterland. Eine Nebenstrasse, die bei gutem Wege viel befahren wird, geht von Langenzenn auf Mt. Erlbach und über Windsheim nach Uffenheim.
4. Die Strassburger Strasse über Ansbach, Feuchtwang und Crailsheim, auf Schwäbisch-Hall u. s. w. Eine andere Strassburger Strasse von Nürnberg geht über Windsbach, Grossenrieth und Burk nach Dinkelsbühl, deren Beibehaltung aber nicht zu erleichtern seyn dürfte, da weniger beträchtliche Orte dadurch berührt werden, wogegen nur zu wünschen ist, dass Würtemberg vermogt werden könnte, die Strecke bessern zu lassen, die zwischen Oehringen und Heilbronn das Würtembergische trifft.
5. Die Augsburger Strasse, welche aus Schwaben von Dinkelsbühl über Crailsheim, Blaufelden nach Mergentheim und Frankfurth geht.
6. Die Augsburger Strasse von Nürnberg über Roth, Ellingen und Weissenburg dahin.
7. Die Regensburger Strasse von Nürnberg über Feucht und Oberferrieden dahin.
8. Die Salzburger Strasse über Röttenbach nach Nürnberg.
9. Die Ulmer und Nördlinger Strasse über Oettingen,

Gunzenhausen, Obererlbach und Schwabach nach Nürnberg.

10. Die Triesdorfer Strasse. Dieser letztere Fürstenweg gab 1762 die Veranlassung zu dem nachher eifrig fortgesetzten Chaussee-Bau.

Die Länge der saemtlichen Landstrassen, insofern sie chausseemässig herzustellen bisher rathsam erachtet sind, beträgt $43^3/_8$ Meilen, die Meile zu 2400 Ruthen gerechnet. Davon sind bereits erbaut $35^3/_4$ Meilen und noch zu bauen übrig $8^1/_8$ Meilen oder 19530 Ruthen. Zu ersteren ist, wenn man im Durchschnitt die Ruthe zu 10 fl. und die Meile zu 24000 fl. anschlägt, eine Summe von mehr als 700000 fl. verwendet worden, die aber nur von 27 Meilen aus herrschaftlichen Kassen geflossen sind, weil vorhin $8^3/_4$ Meilen von den eingesessenen Grundherrschaften erbauet wurden, und zu letztern sind noch 195300 fl. erforderlich. Diese Summe wird aber noch vermindert werden, da die Frohngebühren bei dieser zum allgemeinen Besten dienenden und den Unthanen nach Herbeiziehung der mittelbaren, nicht zu schweren Dienstleistung nicht weiter, wie bisher, vergütet zu werden brauchen. Mit diesem Bau kann man, wenn jährlich 2000 Ruthen mit den etatsmässigen Fonds verfertigt werden, in 9 bis 10 Jahren zu Stande kommen, wenn nicht heilsam gefunden werden sollte, noch einige andere Strecken zu chaussiren, als von Triesdorf auf Gunzenhausen und Treuchtlingen, desgleichen von Gunzenhausen nach Weisenburg, von Langenzenn über Windsheim nach Uffenheim. Die Unterhaltungskosten berechnet man auf 28 Kr. auf die Ruthe. Der jährliche Bedarf auf $43^3/_8$ Meilen wird aber, wenn die Steinwege abgezogen werden, die ausserdem unterhalten werden müssen, und die Frohngebühren cessiren, ungefähr 35000 fl. betragen, dazu der Ertrag der Barrieren itzt 23624 fl. abwirft, mithin würden doch noch ungefähr 11000 fl. immer sehr wohl angewendeter Zuschuss erforderlich bleiben, wenn sich jener Betrag nicht noch erhöhte. Nach

einem Schluss des fränkischen Kreises wird überhaupt in selbigem auf 1000 Ruthen eine Barriere angelegt und vom Anspann 1 Kr. vom Pferde oder Ochsen bezahlt, dazu noch im Ansbachischen oder Bayreuthischen vom Fuhrwerk, je nachdem viele Pferde vorgespannt sind, wegen den schweren Frachtwagen ein Passagegeld von 1 Kr. bis zu dem vierspännigen Wagen, 2 Kr. vom vierspännigen gewöhnlichen Fuhrwerk, vom Frachtfuhrwerk aber 4 Kr bis zum sechsspännigen, von diesem, wenn es sechsspännig ist, vom gewöhnlichen 3 Kr., vom Frachtfuhrwerk bis zum achtspännigen 6 Kr., dann aber im arithmetischen Verhältniss für jedes Paar Pferde immer mehr bezahlt werden.

§ 186.

Im Bayreuthischen ist, nachdem der Herr Markgraf Alexander 1769 die Regierung angetreten hatte, im Jahre 1770 gleichfalls der Anfang mit Erbauung der Chausseen gemacht worden. Die durch dieses Fürstenthum ziehenden Strassen sind: **B. B. Im Bayreuthischen.**

1. die Leipziger und sächsische Strasse von Hof über Münchberg, Gefrees, Bayreuth, Creussen, Pegnitz auf Nürnberg.
2. von Hof und Bayreuth über Gefrees, Weissenstadt und Thierstein nach Eger.
3. von Weissenstadt grösstentheils auf derselbigen Route nach Wunsiedel und in die Oberpfalz.
4. von Hof über Rehau und Asch nach Böhmen.
5. von Hof nach Plauen, auf der Dresdner Strasse.
6. von Hof nach Gefäll, auf der Leipziger Strasse.
7. von Bayreuth über Culmbach, nach Casendorf in das Bambergische und Thüringen, desgleichen seitwärts nach Coburg und wieder seitwärts nach Thurnau.
8. von Bayreuth nach Bamberg über Truppach und Streitberg.

9. von Bayreuth über Creussen nach Thurnbach in der Pfalz, auf Regensburg.
10. von Bayreuth über Neustadt am Culm in die Pfalz.

B. Im Unterlande:
1. die fortgesetzte Nürnbergische Strasse von Bayreuth und Pegnitz jenseits Gräfenberg über Eschenau, Heroldsberg bis Nürnberg.
2. von Bayersdorf die Bambergische Strasse über Erlang nach Nürnberg.
3. die oben bei Ansbach schon erwähnten Strassen über Emskirchen und Neustadt, desgleichen über Mt. Erlbach nach Franken, auch auf der Strasse von Ansbach nach Uffenheim, bei Mt. Bergel.

Die zu erbauenden Strassen betragen im Bayreuthischen über 322 000 Ruthen, also über 60 Meilen, die man dort zu 2000 Ruthen angenommen hat; davon sind im Oberlande 67 022½ Ruthen fertig gemacht, mit einem Aufwande von 283 597½ fl., daher die Meile, wenn sie, wie im Ansbachischen, zu 2400 Ruthen gerechnet würde, ungefähr auf 10 128 fl. zu stehen gekommen wäre, also 13 812 fl. weniger als im Ansbachischen, welcher grosse Unterschied von dem bessern und nähern Material und hauptsächlich davon herrührt, dass die Bayreuthischen Chausseen zur Frohn, die Ansbachischen aber für Lohn erbauet worden sind. Im Bayreuthischen wird man noch viel Zeit gebrauchen, die Chausseen ganz zu vollenden, wenn nicht, wie es rathsam sein dürfte, einmal ansehnliche Fonds dazu ausgesetzt werden.

§ 187.

ε. Zweckmässige Einrichtung der Zölle in Absicht auf den Handel

Eine zweckmässige Einrichtung der Zölle, so dass der Handel dadurch befördert und nicht gehindert werde, ist noch höchst nothwendig. Es wird deshalb auch alles vorbereitet (s. u. § 221).

§ 188a.

Ebenso ist das Postwesen als ein Hülfsmittel der Handlung und des Gewerbes der genauesten Aufmerksamkeit des Staats werth. Wir haben noch Taxische Posten im Lande (s. o. § 41), die man aber auch in dem Falle, dass ihre Aufhebung nicht thunlich seyn sollte, der landesherrlichen Aufsicht auch in diesem Betracht immer mehr unterwerfen wird. ζ. desgleichen der Post.

§ 188b.

Maase und Gewichte sind in den fränkischen Fürstenthümern sehr unterschieden. Es wird ein schweres und vielleicht unmögliches Unternehmen sein, solches gleichförmig zu machen, da die Abgaben darnach entrichtet und berechnet werden und Herkommen und Gewohnheit hierbei so viel entscheiden. Zur Uebersicht ist es am besten, alles auf Nürnbergisches Maas zu reduciren; übrigens kann man ohne Reductions-Tabellen nicht fertig werden. η. Maase und Gewichte.

§ 189.

Die Schiffbarmachung der Pegnitz und Regnitz von Nürnberg über Fürth, Erlang und Bayersdorf in das Bambergische, wo der letztere Fluss von Forchheim an bereits Schiffe trägt, würde von der äussersten Wichtigkeit seyn und erfordert eine genaue Recherche, die ich sobald als möglich anstellen werde. ϑ. Schiffbarmachung der Pegnitz von Nürnberg aus.

§ 190.

Wie vortheilhaft es für das Commerz seyn würde, wenn Nürnberg noch preussisch werden könnte, bedarf keiner Ausführung für den, der nur die Lage dieser Stadt eines flüchtigen Blickes würdigen will, der nur sieht, dass das Bayreuthische Oberland durch diese Acquisition mittelst des Nürnbergischen Territorii mit dem Unterlande und dem Ansbachi- ι. Grosse Vortheile, die aus der Erwerbung von Nürnberg entstehen würden.

schen, davon es itzt getrennt ist, zusammenhängen würde. Durch Anwendung der erforderlichen Mittel, welche die schlechte Verfassung der Stadt verhindert, würde es nicht schwer halten, den Handel darin wiederum sehr lebhaft zu machen. Welcher Nutzen für die angrenzenden Fürstenthümer und welche Quelle zu Einkünften für den Staat, da — alle anderen Vortheile abgerechnet — ein Accissystem, so wenig solches übrigens in den Fürstenthümern anwendbar ist, in der ganzen festgeschlossenen Stadt Nürnberg ohne alle Schwierigkeit eingeführt werden könnte, dort nicht einmal auffallen könnte, da es schon, obgleich ganz fehlerhaft, existirt. Ist Nürnberg für uns verloren, so muss man suchen, die Vorstädte emporzubringen, die aber bei weitem nicht jene Vortheile, z. B. auch nicht in Rücksicht auf die Accise, weil sie offen und von sehr weitem Umfange sind, gewähren können. Ich will hier nicht in eine umständliche Schilderung des Gewinns hinein gehen, der übrigens von der Erwerbung des ansehnlichen Nürnbergischen Territorii von der Volksmenge und den Einkünften zu erwarten wäre, nicht weitläuftig die Wahrheit beweisen, dass die Schulden Nürnbergs keineswegs abschreckend sind, da sie ihrer Natur nach, gleich den sächsischen Steuerscheinen, grösstentheils und ohne Zuthun anderer Aufopferungen aus den Nürnbergischen Einkünften selbst zu tilgen stehen und nach einer gewissen Frist bei einer ordentlichen Einrichtung durch Nürnberg und dessen Gebiet der Monarchie ein nicht unwichtiges neues und einträgliches Fürstenthum erworben seyn würde. Nur das sey mir erlaubt, auch hier zu wiederholen: dass es mich ewig schmerzen würde, wenn dieses alles nie realisirt werden sollte.

§ 191.

x. Grundsätze die überhaupt in Absicht auf den Handel

Wenn überhaupt darüber gestritten werden kann, ob in einem Lande der Handelszwang und die Monopolien nützlicher sind, oder die Handelsfreiheit, so ist es doch in den

fränkischen Fürstenthümern sehr leicht, sich für letztere zu entscheiden, schon aus dem alleinigen Grunde, dass ihre Lage gleichsam zur Contrebande gemacht ist, und dass es z. B. sehr hart und gar nicht vortheilhaft sein würde, den Einwohner von Hof zu zwingen, das fehlende Produkt, was er vom Nachbar vielleicht durch einen nützlichen Tauschhandel bezieht, aus dem Ansbachischen zu nehmen, wo es sich zufällig findet. Ein Zwang- und Accise-System einzuführen, ist unmöglich. Blos in Nürnberg würde letzteres, wie eben erwähnt worden, gewiss mit grossem Vortheil geschehen können. Man fahre nur fort, den Handel und das Gewerbe, die Vermehrung und die Veredlung der inländischen Producte freizulassen, man ermuntere solche durch Praemien und Geschenke, durch Anschaffung der Materialien und der Werkzeuge, durch Abnahme der Waaren und Verschaffung von Arbeit, wie solches mittelst Verfertigung der Bedürfnisse für das Militär in der Provinz selbst nach der königlichen Entscheidung geschiehet, durch Anstalten gegen wucherliche Bedrückungen, durch solche, die der Industrie die Mittel erleichtern, Credit gegen billige Zinsen zu finden; man befördere vorzüglich und zuerst Ackerbau und Viehzucht als die Hauptgrundlagen unseres Wohlstandes, im Bayreuthischen die Bergwerke, die Leinen-, Wollen- und Lederfabrikationen, dann die übrigen, ziehe auch hierbei immer das wirklich Nützliche und Einfache dem Glänzenden und Künstlichen vor, so werden sowohl unsere Productionen, Fabricationen als der Handel damit immer blühender werden. Die Pflanze wird desto besser gedeihen, desto schöner wachsen, je weniger sie zu sorgfältig schön geschnitten und beschnitten wird, und dennoch werden sich die Einkünfte des Königs auf eine mittelbare Weise vermehren. Nach dem allgemeinen Frieden wird der Handel wahrscheinlich einen sehr lebhaften, aber veränderten Gang nehmen, der allenthalben wohl zu beachten ist.

zu befolgen sind.

§ 192.

λ. Handelsbilancen.

Unmöglich ist es bisher gewesen und ist es noch, irgend eine zuverlässige Handelsbilance in Absicht auf die Fürstenthümer aufzustellen. So lange wir gar kein geschlossenes Territorium bildeten, war solches gar nicht thunlich, und es wird auch selbst, nachdem nun die Landeshoheits-Grundsätze festgestellt sind, schwer halten, nach der Lage der Ansbach-Bayreuthischen Provinzen ganz richtige Resultate über Ein- und Ausfuhr, über Ein- und Ausströmen des Numerairs u. s. w. zu erhalten. Man wird aber der Wahrheit näher kommen, und die Resultate des zunehmenden Wohlstandes werden hoffentlich mehr als alle Berechnungen erweisen, dass die Balance zu unserm Vortheil sey. Wir bauen, im Ganzen genommen, so viel das Ansbachische und das Bayreuthische Unterland betrifft, mehr Getreide, als wir zur Consumtion gebrauchen. Im Oberland wird das, was dasselbe für Korn den Nachbarn zahlt, durch den Erwerb mit mineralischen Producten reichlich ersetzt. Der Viehhandel bringt grosse Summen fremden Geldes ins Land, ebenso wie oben angezeigt worden ist, die Manufacturen und Fabriken. Es lässt sich mit völliger Gewissheit behaupten, dass wir einen Activhandel treiben und jährlich eine beträchtliche Summe gewinnen. Dasjenige, was itzt durch die rente viagere des Markgrafen nach England geht, wird dadurch, so lange dieses dauert, grossentheils ersetzt, dass das Infanterie-Regiment von Unruh aus den Berliner Kassen bezaht wird.

§ 193.

IX. Polizey in Absicht auf das Privatvermögen, Privatwohlstand, Industrieen. α überhaupt.

Die fränkischen Fürstenthümer geniessen das Glück, sich im Ganzen genommen in einem blühenden Wohlstande zu befinden, und wenn gleich der Landmann vorzüglich in diesem Falle ist, so leidet doch der Städter im Verhältnis mit ihm nicht zu sehr, theils, weil er häufig selbst die Gewerbe des Landmanns treibt, theils weil er den Druck des Accise-

Systems nicht empfindet und die vorhandenen indirecten Abgaben und auch der Servis vom Landmann mit getragen werden. Der für manche Gegend so verheerend gewesene Krieg brachte für die fränkischen Fürstenthümer viele Vortheile. Er vermehrte die Summe und den Werth der Arbeit, mithin den Reichthum. Die hohen Getreide- und Viehpreise beförderten ungemein den Fortgang der Industrie bey Ackerbau und Viehzucht, die Fuhrlöhne, viele andere Gegenstände vermehrten den Erwerb. Die producirende Klasse, ein grosser Theil der Handwerker hatten Gelegenheit, viel Geld zu verdienen. Selbst die Anwesenheit und die Durchmärsche der französischen und österreichischen Armee im Jahre 1796, ob sie gleich drückend für einen Theil der Einwohner in den Gegenden waren, welche dadurch betroffen wurden, ob sie gleich hier und da Verheerungen und Plünderungen veranlassten, vermehrten dennoch den Nationalreichthum. Die Viehseuche ausgenommen führten sie für das Ganze kein wesentliches Uebel mit sich. Der ausserordentliche Zufluss von fremden Flüchtlingen, den die französische Invasion verursachte, brachte vielmehr grosse Geldsummen ins Land und schaffte den Städten ansehnlichen Verdienst. Nur diejenigen, die von ihrem Gehalte oder ihren Renten leben müssen, die Kapitalisten ausgenommen, die im Stande waren, ihr Geld wuchern zu lassen, haben verloren, da alles seit dem Jahr 1792 sehr viel theurer geworden ist, und nur diese nicht Gelegenheit hatten, verhältnissmässig ihren Erwerb zu erhöhen.

§ 194.

Geldmangel ist in den fränkischen Fürstenthümern so wenig, dass es Bauern genug giebt, die das Erworbene zu 2pCt. auf Banknoten anlegen; der gewöhnliche Zinsfuss ist vier vom Hundert. Wer Sicherheit geben kann, kann Geld genug bekommen. Es ist aber eine Frage, die noch Ueberlegung und Untersuchung erfordert, ob zur Aufhelfung des

3. Geldumlauf und Privatcredit, Creditsystem für die Rittergüter, Leihanstalten für die industrieuse Klasse.

Credits der Rittergutsbesitzer und Vermeidung der Concurse, zur grössern Belebung des Geldumlaufs und zur Beförderung der Gewerbe nicht ein Creditsystem nach Art derjenigen, deren Nutzen sich in den übrigen königlichen Staaten bewährt hat, nicht Leihanstalten als Erleichterung des Credits für den industrieusen Arbeiter und als Steuerung des Wuchers anlegen zu lassen. In Ansbach war vor mehreren Jahren ein Leihhaus, welches aber durch schlechte Aufsicht und Betrügerey seines Vorgesetzten umstürzte.

§ 195.

γ. Feuerrettungs- und Brandversicherungs-Anstalten.

Zur Sicherung des Privatvermögens wird sowohl darauf gesehen, dass die Feueranstalten im gehörigen Stande erhalten und verbessert werden, als auf die richtige und zweckmässige Verwaltung der Brand-Assekurations-Gesellschaft. Den Unterthanen ist untersagt worden, in fremde Brand-Assekurationen einzugehen, die mittelbaren werden in die einländischen aufgenommen.

§ 196.

δ. Vieh- und Wetterschaden- Assekuranzen.

Die Einrichtung von Vieh- und Wetterschaden-Assekuranzen beruhen noch auf vorseyenden Untersuchungen.

§ 197.

ε. Abwendung fremder Lotterien, schädliche Glücksspiele.

Gegen fremde Lotterien, Glücksbuden und dergleichen existiren Kreisschlüsse und Landesgesetze, die inländische Zahlenlotterie wird, da sie vorzüglich für die ärmere Klasse verführerisch und schädlich ist, die Zahl der Armen und Unglücklichen vermehren und dem Nationalwohlstand und Reichthum entgegen wirken.

§ 198.

X. Polizey in Absicht auf die Nahrungsmittel, die

Bei diesem ganzen, so äusserst wichtigen Gegenstand der Landespolizey sehen wir noch nicht ganz klar. Es ist dabei unumgänglich notwendig, die Zahl der Consumtion,

des Bedürfens und den Ertrag der Consumtibilien genau zu wissen. Da hierüber zuverlässige Berechnungen aufzustellen, bei den vorher bestandenen Verhältnissen und so lange die Landeshoheit nicht im Reinen war, unmöglich, so werde ich mich auch hier noch damit begnügen müssen, etwas Unvollkommenes zu liefern.

Sicherung der Consumtionen: *a.* überhaupt.

§ 199.

ß. Getreideertrag und Consumtion, Anstalten gegen Mangel u. Theurung, Sperre.

Oben haben wir schon gewiesen, dass das Land im Ganzen mehr Getreid erbauet als es bedarf. Da dieses vom fränkischen und schwäbischen Kreise im vollsten Maase gesagt werden kann, da diese Kreise wiederum an fruchtbare Gegenden grenzen und von schiffbaren Flüssen durchströmt werden, so lässt sich ein Mangel an Getreide nur bei ganz ausserordentlichen Umständen denken. Polizeyfehler durch Anlegung von Sperren und Zuschlägen könnten solchen am ersten bewirken. Nach der ganzen Lage, in der wir uns befinden, und da die heimliche Einfuhr bei den Sperren unserer Nachbarn ihrerseits gar nicht verhindert werden kann, bin ich beynahe überzeugt, dass selbst dann, wenn jene Zuschläge machen, die Ausfuhrfreiheit bei uns von nachtheiligen Folgen nicht seyn könne. Nur ganz ungewöhnliche Vorfälle, als z. B. Aufkauf ins Grosse bei schlechten Ernten und geringen Vorräthen für auswärtige Armeen, können eine Beschränkung oder Verbote, deren Folgen für das ganze Gewerbe und die Industrie so nachtheilig sind, rechtfertigen. Diese Umstände sind in den vorletzten Jahren eingetreten, man hat also eine Zeit lang die Getreideausfuhr nur gegen Atteste für eigene Bedürfnisse der Nachbarn oder besondere Erlaubnis gestattet, itzt aber nur noch diese Beschränkung insofern gelassen, dass der freie Getreideverkauf ins Ausland nur auf den Märkten in den öffentlichen Schrannen erlaubt ist, wodurch man solchen genauer controlliren kann, so lange die öffentlichen Conjuncturen solches nothwendig machen.

§ 200.

γ. Getreidemagazine.

Getreidemagazine für das ganze Land anzulegen, würde ein höchst kostbares Unternehmen sein, wenn sie ansehnlich genug seyn sollten, um einem zu befürchtenden Mangel, wenn dieser auch anderwärts vorhanden wäre, zu steuern. Es würde solchenfalls ein unfruchtbares Unternehmen seyn, weil man nicht hinlänglich würde verhindern können, dass unser Vorrath nicht bald den Nachbarn zuströmte. Es würde, wenn es durch Aufkauf und Verkauf im Lande oder der Nachbarschaft erhalten werden sollte, den ganzen Kornhandel als ein Monopol in die Hand des Landesherrn bringen und die Hauptquelle des Nationalwohlstandes versiegen machen, mithin auch den Vortheil des Landesherrn schnell zerstören. Es bedarf aber solcher allgemeiner Getreidemagazine gewis nicht. Der Landmann wird nicht leicht Mangel empfinden. Man mache ihn, wo es nöthig ist, nur auf die Umstände aufmerksam, welche Vorsicht gebieten, ermuntere ihn alsdann, Vorräthe allenfalls gemeinschaftlich aufzubewahren und kleine örtliche Magazine für sich selbst anzulegen, ja man zwinge ihn im Fall der Noth dazu. Da wir überhaupt nicht leicht Mangel zu befürchten haben, so kommt es darauf an, der übermässigen Theuerung oder den gar zu niedrigen Kornpreisen entgegen zu arbeiten. Man unterhalte zu dem Ende Magazine für die Städte, besonders für die Fabrik- und Garnisonsorte, und gebe den Bäckern bey zu stark überhandnehmender Theuerung daraus zu billigen Preisen, damit die Brodtaxen herunter gehalten werden und der Bürger und der Soldat sich dieses erste Bedürfnis gut und wohlfeil verschaffen können. Allenfalls gebe man daraus in einzelnen Fällen, als bei Hagelschlag oder Miswachs, Saatkorn als Vorschuss gegen Natural-Wiederersatz. Werden die Getreidepreise im Lande zu geringe, so kaufe man auf, um solche in einer angemessenen Höhe zu erhalten. Dadurch wird bey einer guten Verwaltung das Institut im Stande

seyn, die Administrationskosten selbst zu stehen. Die ansehnlichen Getreideeinkünfte an Herrngülten und Zehnten bei den königlichen Domainen, aus deren Verkauf ein grosser Theil der Geldrevenuen entsteht, gewähren schon eine Art von beständigen Magazinen jener Art. Da aber durch ihren Verkauf der Etat grossentheils erfüllt werden muss und daraus vorzüglich ansehnliche Ueberschüsse erworben werden können, so ist es auch in dieser Rücksicht wichtig, die Preise nicht zu tief sinken zu lassen. Ausserdem aber ist im Ansbachischen Fürstenthum nach der Theuerung von 1770 bis 1772 ein Getreidemagazin durch Beiträge der Unterthanen zu 4 Pf. von jedem Gulden Steuermasse, die aber erst auf die Hälfte, dann auf ein Viertel herabgesetzt wurden, dann 1788 aufgehört haben, angelegt worden. Dieses Magazin ist gar nicht zweckmässig verwaltet worden. Es hatte bey dem Regierungsantritt 29 900 fl. Kapital und 5955 Simra (ein Maas von 460 bis 480 Nürnberger Pfund) Roggen und 254 Simra Waizen. Gegenwärtig ist der Bestand 4257 Sr. Roggen, 1544 Ctr. Mehl und 56,228 fl. an Geld, welches zu 2 pCt. bey der Bank belegt ist. Dieses Magazin ist ein unstreitiges Eigenthum der Ansbachischen Unterthanen. Man wird suchen, selbigen eine angemessene Einrichtung nach den oben angeführten Grundsätzen zu geben und solches entweder für das Bayreuthische mit zu erweitern, wo besonders Erlangen Fürsorge und Aufmerksamkeit in dieser Rücksicht erfordert, oder für dieses Fürstenthum ein eigenes Institut anzulegen. Die herrschaftliche Getreideeinnahme hat im Jahr 1795/96 betragen:

	in Ansbach Simr.	in Bayreuth Simr.	Summa Simr.
Waizen	1367	1220	2587
Roggen	8084	7234	15327
Gerste	812	1201	2013
Hafer	6440	5111	11551
Dinkel	3 510	826	4336
Erbsen, Linsen, Wicken	10	65	75

Diese Einnahme bleibt sich ziemlich gleich. Der Preis eines Simr. Roggen, welchen ich hier nur allein anführen will, ist von 1776 bis 1796 am niedrigsten zu 8 fl. in den Jahren 1776, 1779, am höchsten 1795 zu 21 fl. gewesen. 10 bis 12 fl. kann man als den Mittelpreis annehmen. Die Kammertaxe ist im Etat zu 9 fl. angenommen.

§ 201.

'. Fleisch.

Bei der starken Viehzucht ist der Fall eines Fleischmangels in den Städten kaum möglich: demohnerachtet sind wir durch den Austrieb des Viehes zu den Armeen und durch die Viehseuche in dem Fall gewesen, dass nicht nur die Fleischpreise von 6—7 Xr., z. B. für das Pfund Rindfleisch bis zu 11 und 12 Xr. gestiegen sind, sondern auch kurze Epochen waren, wo wirklich Fleischmangel in den Städten drohte, so dass man, um die Städte Ansbach und Bayreuth zu versorgen, ein paar Mal zu Zwangsmaasregeln schreiten musste. Sehr vortheilhaft wirkte zu Bayreuth ein Transport schlesischer Ochsen, die der Kammerpraesident von Schukmann kommen liess, und wir haben doch noch das Glück gehabt, dass die Fleischpreise bei uns niedriger geblieben sind, als in der Nachbarschaft, wo sie bis zu 15, 16 Kr. für das Pfund Rindfleisch hinaufgegangen sind. Jetzt stehen sie in Ansbach und Bayreuth zu 10 und höchstens am letzteren Orte zu 11 Kr. Nach glücklich geendigter Viehseuche werden die Viehmärkte wieder in Gang gebracht, die Viehsperre hat aufgehoben werden können, und es steht zu hoffen, dass billige Fleischpreise mit dem so nützlichen und lebhaften Viehhandel Hand in Hand gehen werden.

§ 202.

e. Bier.

Bier wird in den fränkischen Fürstenthümern von vorzüglicher Güte gebrauet. Die Brauereyen gehören hauptsächlich mit zu den städtischen Gewerben und Privilegien, indes giebt es auch Brauereyen auf dem Lande und im

Ansbachischen einige herrschaftliche, die besser in Händen von Privatpersonen sein würden und auf deren Verkauf man bedacht ist. Ohne besonderen rechtlichen Titel oder herrschaftliche Concession ist niemand zu brauen berechtigt. Man brauet viel Lagerbier, d. i. blos im Frühjahr und Herbst, welches angegohren in Felsenkellern aufbewahrt wird. Die Bierpreise, die sich natürlicherweise nach den Gerstenpreisen richten, sind mit diesen auch gestiegen.

§ 203.

Vorzüglich ist die Butter und das Schmalz, wie man in Franken die zum Aufbewahren eingeschmolzene Butter nennt, ungemein theuer gewesen und steht noch sehr hoch. ζ. Butter und Schmalz.

§ 204.

Bei Brod, Fleisch und Bier sind Taxen möglich und rathsam. Sie werden auch gemeinschaftlich mit den Militair-Commissarien von den Polizeymagisträten gemacht. Bei andern Victualien, deren Zufuhr man auf den Märkten möglichst zu begünstigen und den schändlichen Wucher und Verkauf dabei zu verhindern sucht, würde sie sowie jeder Zwang nachtheilig seyn, zumal da der Landmann nicht gedrungen ist, aus Noth seine Waren zu Markte zu bringen. η Taxen bei Brod, Fleisch und Bier.

§ 205.

Die Versorgung des Fürstenthums Ansbach mit Salz geschieht aus Bayern. Nach einem zwischen den Kammern zu Ansbach und München geschlossenen Contrakt, der aber mit dem Jahr 1797 zu Ende geht, erhält erstere jährlich als obligo Quantum 27000 Salzstücke, und wenn $^1/_2$ Jahr vorher darum angesucht wird, auch ein sine obligo Quantum von 2 bis 3000 Stücken. Man hat die Consumtion der Ansbachischen unmittelbaren Unterthanen ungefähr auf 13 bis 14000 Stücke angenommen. Rechnet man $^1/_3$ für die mittelbaren hinzu, so kann man das Ganze ungefähr zu 18 bis 19000 ϑ. Salz. a. a. im Ansbachischen.

Stücke anschlagen. Die Bayreuthischen Salzniederlagen sind Regensburg oder Stadtamhof und Ingolstadt, bis dahin der Transport auf der Donau, und wenn diese unfahrbar ist, zu Lande geschehen muss. Unsere Landesniederlagen sind zu Ferrieden auf der Regensburger Strasse und zu Gunzenhausen auf der Ingolstädter Strasse. Ein Salzfuderstock soll 120 bis 130 Pfd. wiegen, aber das ist grösstentheils der Fall nicht. Er kostet frei in Ingolstadt 4 fl. 29 Kr. und frey in Regensburg 4 fl. 20 Kr. Kürzlich hat jedoch die Münchner Kammer eine Preiserhöhung von 24 Kr. per Stock vom 1. April an angekündigt, um den im vorigen Jahr durch die kriegerischen Unruhen rücksichtlich des gehemmten Transportes zu Wasser und des nachher mit schweren Kosten etablirten Landtransports erlittenen ansehnlichen Schaden zu ersetzen. Man wird sich die Erhöhung gefallen lassen müssen und ist sehr zu zweifeln, dass die dagegen gemachten Remonstrationen etwas fruchten werden. In der Regel werden die Salzstöcke für die Contraktspreise mit Einreichnung der Fracht von den baierischen bis zu unsern Niederlagen wieder verkauft. Auswärtigen Abnehmern wurde zuweilen ein Benefice von 12 Kr. verwilligt. Die Kriegs- und Domänenkammer hat contraktmässig von dem Preise 14 pCt. Rabat, und der reine Gewinn für die königliche Casse ist nach Abzug der Administrationskosten zu 8000 fl. im Etat angeschlagen. Durch die Ausübung derLandeshoheit über die Mediatunterthanen dürfte sich der Salzdebit noch in etwas vermehren, doch haben sie bisher schon grösstentheils ihr Salz aus unseren Niederlagen bezogen; wir haben auch mit Salz ins Ausland, namentlich ins Eichstädtische und Bayerische selbst bis itzt gehandelt. Vielleicht ist es räthlich, auf die Einfuhr des bayerischen Salzes nach Nürnberg Impost zu legen, damit unsere Salzhändler mit den Nürnbergern besser concurriren können. Die Kammer treibt diesen Salzhandel ohne die mindeste Gefahr und Risico, und alle Unterthanen sind mit dem Salze und der Art der

Versorgung zufrieden; übel ist aber, dass man seit dem gegenwärtigen Kriege keine Salzvorräthe machen kann, sondern zufrieden sein muss, nur immer das Nothdürftigste aus den Depots zu Regensburg und Ingolstadt zu erlangen. Das zwischen der Schweiz und Frankreich unterbrochene Commerz und die gleich im Anfang der französischen Revolution zerstörten Salzwerke in der Franchecomté waren für den Debit des bayrischen Salzes so günstige Ereignisse, dass die Hofkammer zu München die Preise willkürlich erhöhen konnte und dass derselben nunmehr der mit der hiesigen Kammer auf bestimmte Jahre geschlossene Contrakt nachtheilig war. Die Münchener Kammer hat daher ihren bösen Willen schon soweit getrieben, dass vor einigen Monaten beinahe ein totaler Salzmangel im Ansbachischen entstand, und die diesseitige Drohung, den Contrakt gänzlich aufzuheben, kann desto weniger von Wirkung seyn, weil man zu München wohl weis, dass das Ansbachische Fürstenthum von anderwärts nicht wohlfeiler und mit besserm Nutzen für die königlichen Kassen mit Salz versehen werden kann; doch ist dem Mangel längst abgeholfen und der Transport nach den Niederlagen in vollem Gange.

Im Fürstenthum Bayreuth wird das Unterland wie das ganze Ansbachische und in eben der Art mit baierschem Salze versehen.

§ 206.

Im Oberlande wurde bisher Hallisches Salz in der Landshauptmannschaft Hof ausschliesslich, ausser derselben aber Hallisches und bayersches Salz gemeinschaftlich verkauft. Die Münchener Kammer handelte selbst oder durch ihre Commis mit Salz, und die Kammer zu Bayreuth hatte weiter nichts damit zu thun. Für diese Erlaubnis, in das Oberland mit bayerschem Salze in den bestimmten Distrikten handeln zu dürfen, zahlte die Münchener Kammer jährlich 4000 fl., welche im Hauptdomainen-Etat in Einnahme kom-

b. b. Im Bayreuthischen.

men. Der beträchtliche Handel mit Halleschem Salze bringt den hiesigen königlichen Kassen ausser dem Zoll keine fixe Einnahmen und schafft bisher nur wenig Salzlieferanten, hauptsächlich dem bekannten Püttner in Hof, ansehnlichen Profit. Es leidet aber keinen Zweifel, dass das Bayreuther Oberland ausschliesslich und ohne Nachtheil mit Halleschem Salz versehen werden kann. Hingegen wird in das Bayreuther Unterland so wenig als in das ganze Fürstenthum Ansbach der Debit des Hallischen Salzes ohne grossen Nachtheil und beträchtliche Erhöhung des ohnehin schon hohen Salzpreises, auch Schmälerung des Gewinns der Ansbachischen Hauptdomainenkasse eingeführt werden können, es sey denn, dass das Salzamt in Halle die Preise für die Gegenden beträchtlich herunter setzen könnte, und doch müsste erst wieder die Fracht wohlfeiler werden. Mit dem vom Salzdepartement vor kurzem von Berlin nach Bayreuth gesandten Geheimen Finanzrath Dietrich ist nunmehr eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, dass künftig nur Hallesches Salz in das Bayreuther Oberland gebracht werden soll, wobey die Hauptniederlage in Hof, übrigens aber die erforderlichen Nebendepots eingerichtet werden sollen. Die Einfuhr des bayrischen Salzes wird erst dann verboten werden, wenn zuvor ein Bestand von 8000 Schock Hallischen Salzes in Hof seyn wird. Das Salzdepartement wird die itzt etatsmässige Summe von 4000 fl. rhein. für die erlaubte Einfuhr des bayrischen Salzes der Hauptdomainen-Kasse zu Bayreuth bezahlen. Für die Einfuhr des Hallischen Salzes wird der bisherige Consumtionszoll fort entrichtet. Der Zoll auf bayersches Salz wird aber, so lange dessen Einfuhr noch erlaubt bleibt, ebenso hoch gesetzt, die daraus entstehende Mehreinnahme besonders verrechnet und der Salzfactorey zu Hof für das Salzdepartement überlassen werden. Die Salzpreise sollen dergestalt regulirt werden, dass die Einkaufspreise des Salzes und andere Kosten nebst dem nach dem letzten halben Jahr im Durchschnitt zu berechnenden Preis

dabei bei jeder Factorey zur Norm dienen und von der Kammer öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Die Consumtion an Salz dürfte im Bayreuthischen der im Ansbachischen ziemlich gleich kommen. In der Folge wird man über diese Gegenstände auch etwas Bestimmteres zu sagen im Stande seyn.

§ 207.

i. Sorgfalt für die Beschaffenheit der übrigen Lebensmittel.

Für die gesunde Beschaffenheit der übrigen Nahrungsmittel, als des Weins etc., wird die gehörige Sorgfalt gehegt. Ihre Anschaffung kann man dem freyen Handelslauf überlassen.

§ 208.

k. Polizey in Absicht auf Ordnung überhaupt, Reinlichkeit und Schönheit, auch öffentliche Vergnügungen.

In Absicht auf Ordnung, Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Sicherheit, auch öffentliche Vergnügungen sucht man, wo es fehlt, eine gute Polizey einzuführen. Zu dem Ende werden zweckmässige Gemeine- und Dorfordnungen entworfen, man wird für gute Wirthshäuser, Taxen in denselben sorgen, und um das Bauen in den Städten zu befördern, welches insonderheit in den Garnisonsörtern um desto nothwendiger ist, weil man auf Einquartierung gar nicht eingerichtet war, und auf dem platten Lande, wo Verbesserung der Besitzungen und Erweiterungen der Landwirthschaft bezielt werden, sind vom 1. Januar 1797 an eigene Retablissementskassen zu Ansbach und Bayreuth eingerichtet, daraus den Bauenden Bauhülfegelder von 4 bis 15 pC. nach den Umständen gegeben werden. Die niedergebrannten Häuser, welche aus der Brand-Assekurations-Kasse bezahlt werden, sind ausgeschlossen, desgleichen Häuser in grösseren Städten über 3000 fl. an Werth, in den kleinen über 2000 fl., auf dem Lande über 1000 fl. sind der Regel nach nur bis zu dem Betrage dieser Summe zu den Bauhülfsgeldern berechtigt. Die Risse müssen genehmigt, und wo nicht eine Ausnahme gestattet wird, die Häuser von Steinen gebaut werden.

§ 209.

λ. Finanzwesen: I. Ueberhaupt.

Die Einkünfte haben sich in den fränkischen Fürstenthümern gegen das vorige Verhältnis sehr vermehrt, ohne dass den Unterthanen, die Servis- und Fourageabgabe ausgenommen, neue Lasten wären aufgelegt worden. Mehr Ordnung in der Erhebung und Berechnung, schärfere Controllen gegen nachtheilige Befreiungen, vorzüglich aber die Herbeyziehung der mittelbaren Unterthanen zur Concurrenz und die Erhöhung des Werths der Dinge, insonderheit des Getreids, die grössere Lebhaftigkeit des Gewerbs, die Sicherstellung endlich der Industrie gegen die Verheerungen des Wilds haben solches bewirkt. Lässt es sich gleich weder erwarten noch wünschen, dass die hohen Getreidepreise fortdauern werden, so bleiben doch jene andern Ursachen; die preussische Justizeinrichtung, die Consolidirung der neuen Organisation, ununterbrochene Aufmerksamkeit der Administration werden hinzukommen, und alles dieses lässt eher eine weitere Vermehrung der Einkünfte hoffen als ihre Verminderung befürchten. Zu markgräflichen Zeiten schlug man die Einnahme des Fürstenthums Ansbach auf 776 898 fl. an, höchstens auf 800 000 fl.; das Bayreuthische ebenso gerechnet kommen 1 600 000 fl. heraus. Nach den Etats, die der Geheime Finanzrath von Baerensprung bei dem Regierungsantritt für das Rechnungsjahr 1791/92 verfertigte, sollte die Brutto-Einnahme 2 111 173 fl. 27 Kr. betragen, alle Durchführungsposten abgerechnet. Jetzt beträgt sie nach den für das Rechnungsjahr 1797/8 von des Königs Majestät vollzogenen Etats 2 699 896 fl. 16$^{3}/_{4}$ Kr., also seit dem Regierungsantritt 588 722 fl. 49$^{3}/_{4}$ Kr. mehr. Ich bin den Kammern das Zeugnis schuldig, dass sie sich äusserst bestreben, die denselben anvertrauten Verwaltungszweige dem Zweck gemäss zu bearbeiten. Der Kammerpraesident von Schuckmann, welcher beiden Kammern vorsteht, erfüllt die Erwartung, die man von ihm hatte, auf das vollkommenste und verbindet

mit grossen Kenntnissen den lebhaftesten Diensteifer. Der Vicepraesident der Ansbachischen Kammer von Doernberg zeichnet sich nicht weniger durch Arbeitsamkeit, Talente und Ordnung auf das vortheilhafteste aus. Der Kammerdirektor von Hardenberg zu Bayreuth hat viele Verdienste um die Forsteinrichtungen, wobey ich noch des in diesem Fache sowohl als im Bergwesen, sowie in andern Zweigen besonders sich auszeichnenden Oberberg- und Kriegs- und Domainenraths Jornesi erwähnen muss.

§ 210.

II. Quellen der Einkünfte überhaupt.

Die Quellen der Einkünfte sind:

1. die direkten Praestationen der Unterthanen, die sie theils als solche dem Landesherrn, theils diesem als Gerichts- und Grundherrn entrichten;
2. die indirekten Abgaben, dazu nach ihrer Verschiedenheit entweder Befreyte und Unbefreyte oder letztere allein oder auch Fremde mit beitragen;
3. die Nutzung verschiedener Dominialstücke.

§ 211.

a. Abgaben, die dem König als Landesherrn entrichtet werden. A. A. Directe Abgaben. 1. 1. Befreite davon.

Unter den Befreyten von directen Realabgaben gehörte der Adel in Absicht auf die zu seinen Gütern selbst gehörigen Grund- oder Hofbaustücke, die Geistlichkeit wegen ihrer geistlichen Besitzungen und einige andere, denen die Befreyung rechtlich gebührt. Von direkten Personalabgaben sind der Adel, die Geistlichkeit, das Militair und der grösste Theil der königlichen Dienerschaft frei.

§ 212.

2. 2. Die Steuer: a. a. überhaupt.

Die Steuer macht den beträchlichsten Theil der Abgaben des pflichtigen Unterthanen aus. Sie beruht nicht nur im Ansbachischen und Bayreuthischen auf verschiedenen Grundsätzen, sie hat in jedem der Fürstenthümer für sich beträchtliche Abweichungen und Ungleichheiten, theils durch un-

richtige Incatastrirung und Unordnungen, welche der Verlauf der Zeit hervorbrachte, theils durch Erwerbung von Rittergütern, auf denen sonst die Besitzer das Steuerrecht nach verschiedenen Grundsätzen ausübten, theils endlich durch die neuerliche Herbeiziehung der mittelbaren Insassen, deren Besteuerung sehr ungleich ist. Die Regulirung des Steuerwesens nach gleichen Grundsätzen wird daher eine nothwendige Operation. Sie ist aber nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen und wird Zeit, Arbeit und Geld kosten.

§ 213.

b. b. Im Ansbachischen.

Bey den unmittelbaren Unterthanen im Ansbachischen wird die Steuer nach einer im Jahre 1644 geschehenen Schätzung erhoben, die nach den Lagen und nach der Güte der Grundstücke so gering angesetzt wurde, dass die Häuser von bester Beschaffenheit nur zu 100 bis 400 fl., von mittlerer zu 50 bis 100 fl. und von geringerer zu 15 bis 45 fl., die Aecker nach eben diesen drei Abtheilungen, der Morgen zu 360 Quadrat-Ruthen, zu 12 bis 16, 8 bis 12 und 1 bis 9 fl., die Wiesen zu 12 bis 24, 8 bis 14 und 4 bis 12 fl. in Anschlag kamen. Von der hieraus entstehenden Steuermasse wird die sogenannte Ordinari-Steuer mit drey Thaler vom Hundert vierteljährig erhoben; die Extrasteuern aber sind, je nachdem es das Bedürfnis erforderte, auf diese Masse angelegt worden, 1703 mit zwey Gulden vom Hundert. Im Jahre 1736 wurden hieran 20 Kr. erlassen, 1746 aber wiederum ein Thaler aufgelegt, den der Markgraf Alexander im Jahre 1787 erlassen hat, ein Schritt, der, so vortrefflich die Absicht gewesen ist, den Unterthan von einer nicht drückenden Auflage befreyte, an die er gewöhnt war, und indem er dem Staat zwischen 60 und 70000 fl. Einkünfte entzog, zugleich den weit stärker belasteten und die Erleichterung nicht mittheilenden Bayreuther Unterthanen zu gerechten Klagen über Praegravation Anlass gab. Die itzige Grundsteuer

im Ansbachischen beträgt also bei den unmittelbaren Unterthanen:

3 Reichsthaler ordinaire
1 „ extraordinaire Steuer

vierteljährig, mithin 24 fl. vom Hundert Steuermasse nach dem obenerwähnten, sehr weit unter dem wahren Werth stehenden Anschlag. Ausserdem werden noch jährlich 40 Kr. als eine Accissteuer oder Surrogat dieser Abgabe bezahlt. Die Gewerbsteuer wird besonders entrichtet und bei Festsetzung der Masse sind die Gewerbe zu 10 bis 16 fl. in Anschlag gekommen. Bei diesem Zweige ist eine genaue Untersuchung sowohl wegen des Interesses, welches die herrschaftlichen Kassen dabey haben, als wegen einer angemessenen Regulirung des Gewerbbetriebs selbst sehr nothwendig. Man macht einen Unterschied zwischen landschaftlichen und Kammersteuern. Die letzteren rühren von neuen Erwerbungen her und werden bey den Domänenämtern verrechnet. Erstere betragen ungefähr 248 000, letztere 20 000 fl. Von den mittelbaren Unterthanen erhebt man vorerst, bis der Steuerfuss regulirt werden kann, nach dem, wonach sie bisher bezahlt haben, jedoch sind ihnen die von ihren Herrschaften aufgelegten ausserordentlichen Kriegssteuern, welche die königlichen Unterthanen auch nicht bezahlt haben, erlassen. Man kann annehmen, dass die Steuern von den mittelbaren Unterthanen ungefähr ein Drittel des Ganzen betragen werden, da nach den bisherigen datis die Kopfzahl sowohl als die Zahl der Grundstücke ungefähr vo viel ausmacht. Bei der künftigen Steuerregulirung wird es billig sein, hier und da den inländischen Gutsbesitzern für die ihnen entgehenden rechtlich hergebrachten Vortheile von den Steuern nach vorhergegangener Untersuchung eine Vergütung zu geben, da der König das Privateigenthum seiner Unterthanen nicht schmälern wird.

§ 214.

c. c. Im Bayreuthischen. c. α. überhaupt.

Im Bayreuthischen ist der gegenwärtige Steuerfuss der unmittelbaren Unterthanen unter der Regierung des Markgrafen Christian in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf folgende Art eingerichtet worden. Wurde z. B. ein Grundstück von den dazu verpflichteten Taxatoren auf 1200 fl. Werth geschätzt, so schlug man erst die darauf haftenden Kammergefälle oder grundherrlichen an Zehnten, Gülten, Frohnen u. s. w. zu Capital nach dem Fuss zu 5 pC. und zog also, wenn diese 10 fl. betrugen, 200 fl. ab. Von den alsdann übrig bleibenden 1000 fl. musste der Besitzer die sogenannten Currentien an ordinairer und extraordinairer Steuer, Drüberschlag, Nachschuss u. s. w. bezahlen. Diese sind sehr verschieden und oft nach dem Bedürfnis nicht sowohl des Staats als des Hofs zu unverhältnissmässigen und unnützen Verschwendungen sehr drückend gewesen. Itzt werden von 100 fl. Steuervermögen bei den unmittelbaren Unterthanen 35 fl. und bei einigen Mediatunterthanen, die vorhin schon besteuert wurden, 30 fl. erhoben. Die Gewerbsteuer ist im Bayreuthischen schon zur Untersuchung gezogen. Auch dort tritt der Unterschied zwischen landschaftlicher und Kammersteuer ein; eine Accissteuer findet aber nicht statt, wogegen die Bayreuther mehr indirecte Abgaben haben und noch den Mahlaccis entrichten, der als ein Kopfgeld anzusehen ist. Es ist gewis, dass sie sowohl wegen ihrer höher angeschlagenen Steuermasse, als der auf solche gelegten und an indirecten Abgaben weit mehr entrichten, als die Ansbachischen Unterthanen. Diese Ungleichheit, welche viele nachtheiligen Folgen hat und die um desto unbilliger ist, da es im Ganzen genommen weit mehr wohlhabende, ja reiche Unterthanen im Ansbachischen als im Bayreuthischen giebt, muss man nach und nach zu heben suchen, ohne es den Ansbachischen Unterthanen sehr merklich zu machen, es sey durch indirecte

Auflagen oder bei der Steuerrevision und andern Gelegenheiten. Man kann den Zuwachs wegen der mittelbaren Unterthanen im Bayreuthischen, wo man sie vorerst ebenso behandelt, als im Ansbachischen, und den Grafen von Giech zu Thurnau, zumal wegen der bei eingetretenen besonderen Umständen, den von ihm selbst bezogenen und zur ritterschaftlichen Kasse nicht gelieferten Steuertheil, nach einem Durchschnitt vergütet, auch ungefähr zu $^1/_3$ annehmen, die Hintersassen der vogtländischen Ritterschaft mit eingeschlossen. Die ganze landschaftliche Steuer beträgt im Bayreuthischen von den Unmittelbaren ungefähr 263 000 fl. rhein.

§ 215.

β. β. Von den Hintersassen der vogtländischen Ritterschaft.

Die vogtländische Ritterschaft erhob bisher von ihren Hintersassen die Steuern unter mancherley Unordnung und Willkühr. Sie sollten dagegen zu den allgemeinen Landeslasten durch gewisse Concurrenzgelder beitragen, und nirgend ist ein Recht für sie begründet, jene Steuern in ihren eigenen Nutzen zu verwenden. Allein letzteres geschah dennoch. Ersteres unterblieb unter mancherley Vorwand; man legte nicht einmal dem Landesherrn Rechenschaft von der Verwendung ab. Da der König keineswegs verbunden ist, die ohne Zuthun des Kurhauses der vogtländischen Ritterschaft zugestandenen Privilegien und Recesse so geradezu anzuerkennen, überdies aber die Beschwerden der übrigen Stände gegen die vogtländische Ritterschaft von jeher sehr dringend gewesen sind, so wurde im vorigen Jahre Beschlag auf die ritterschaftlichen Kassen gelegt, jedoch so, dass sie unter gemeinschaftlicher Versiegelung zum Deposito genommen worden, und nun soll mit Zuziehung der Ritterschaft die Verwendung untersucht und mittelst der nächstens anzugehenden und zum Theil schon vorbereiteten Tractaten mit derselben das Steuerwesen ihrer Hintersassen regulirt werden.

§ 216.

3. 3. Der Mahlaccis in dem Bayreuthischen.

Der oben erwähnte Mahlaccis, der zu den direkten Abgaben gehört, weil er von jedem nicht befreiten Unterthanen,

seiner Frau und seinen mannbaren Kindern mit 20 Kr. rh. für den Kopf entrichtet wird, ist im Etat zu 25 546 fl. angeschlagen.

§ 217.

4. 4. Servis- und Fourage-Gelder.

Die Servis- und Fourage-Beyträge sind nach der Steuermasse auf die unmittelbaren Unterthanen ausgeschlagen, weil damals, als der Ausschlag gemacht wurde, die mittelbaren noch nicht beygezogen werden konnten. Von 100 fl. Steuermasse werden zu diesem Behuf 4 fl. 40 Kr. im Ansbachischen und im Bayreuthischen 6 fl. 35 Kr. gezahlt. Jeder königliche Bediente zahlt aber von der Besoldung 1 pC. Da die Vermehrung des Militärs künftig einen stärkeren Beitrag erforderlich machen wird und es überhaupt billig ist, die mittelbaren Unterthanen den unmittelbaren gleichzustellen, so wird auf diese nach dem bisherigen Steuerfuss auch die Servis- und Fourage-Abgabe bereits in Gang gebracht. Es wird vielleicht rathsam seyn, bey Verfertigung des künftigen Servis- und Fourage-Etats den Ausschlag gleich auf den Fuss zu erhöhen, wie der künftig noch zu errichtende Militairetat es erfordert, theils um einen Fond zu den noch erforderlichen Garnisons- und andern Ausgaben zu sammeln, theils um den Unterthanen nicht nachher neue Lasten aufzulegen, welches immer einen widrigen Eindruck macht. Es ist die Frage, ob nicht hierbei das Ansbachische etwas mehr belastet und dagegen den Bayreuthischen Erleichterung verschafft werden kann.

§ 218.

5. 5. Schutzgeld an den Landesherrn als solchen.

Von einigen Ortschaften und Gemeinen wird dem Landesherrn als solchem ein gewisses Schutzgeld entrichtet, welches aber bei Regulirung der Steuer, welche vornehmlich für den Landesschutz gegeben wird, und gegen Beiziehung der Schutzverwandten zu solcher ohne merklichen Verlust wegfallen wird.

§ 219.

Zu den direkten Praestationen, welche von Unterthanen dem Landesherrn geleistet werden müssen, die man jedoch als baare Einkünfte nicht ansehen kann, ohnerachtet sie Lasten für ihn sind, gehören auch noch:

6. Praestationen, die zwar nicht mit baarem Gelde, aber doch dem Landesherrn als solchem geleistet werden. Verpflichtung zum Militairdienst, Kriegsführen, Landfolge.

1. die Verpflichtung zum Militärdienst,
2. die Kriegsfuhren,
3. die Landfolge, Fuhren und Dienste zu allgemeinen Landesangelegenheiten, als z. B. Chaussee-Bau.

Hiebey erhalten die unmittelbaren, auf welchen die Bürde zeither allein lag, eine grosse Erleichterung durch Beiziehung der mittelbaren.

§ 220.

Die Judenschaft ist mit starken Abgaben belegt, die zu den Hauptdomainenkassen fliessen, vorhin im Ansbachischen etwa 7000 fl., im Bayreuthischen 2600 fl. betrugen und unter allerley Vorwand, als Profitsteuer, Neujahrsgelder, Pferdegelder, Schutzgelder aufgelegt und eingezogen werden. So lange der Unterthan arm war, war der Jude reich. Jetzt verarmt der Jude. Das gemeinschaftliche Kassenwesen desselben wird itzt untersucht, so wie ihre ganze Existenz, wonach ein Besteuerungssystem für selbige festgesetzt werden muss, zu dem auch die mittelbaren Juden allerdings zuzuziehen seyn werden. Unterdessen sind der Ansbachischen, am mehresten zurückgekommenen und bedrückten Judenschaft 1500 fl. Pferdegelder jährlich vorerst seit dem königlichen Regierungsantritt erlassen. Nach der Verfassung sollen eigentlich in den 6 Bayreuthischen Hauptstädten keine Juden sich ansetzen dürfen, daher ihnen die Schutzbriefe auf Bayersdorf ausgestellt werden. Jedoch sind die Juden in Bayreuth, wo man ihnen den Aufenthalt seit langer Zeit connivirt, häufig.

7. Abgaben der Judenschaft.

§ 221.

B. B. Indirec-Abgaben: 1. 1. Zölle.

Die indirecten Auflagen treffen sowohl im Ansbachischen als im Bayreuthischen entweder den Handel und die Geschäfte oder die Consumtion. Zu erstern gehören vorzüglich die Zölle, welche in beiden Fürstenthümern mit 159 500 fl. rhein. auf den Etat gebracht sind und dabei die Beiziehung der Mediaten ebenfalls eine Mehrung bringt, ohnerachtet darauf gerechnet werden muss, dass die ihnen selbst sonst aufgelegten schweren Zölle sowohl in Absicht auf den Grundbesitzer als den Hintersassen aufhören, wodurch beiden eine grosse Erleichterung wiederfährt. An der Aufstellung richtiger Grundsätze fehlt es bei diesem Verwaltungszweige noch sehr, daher itzt eifrig daran gearbeitet wird, den Zolltarif so einzurichten, als ihn das Beste des Handels und das königliche Interesse vereint erfordern, und für jeden Zoll deutliche Bestimmungen durch Zollrollen zu geben. Zu den Zöllen werden, obgleich der Grund der Erhebung wohl ganz verschieden ist, die alten Wegegelder gerechnet, desgleichen der Viehaufschlag, welcher im Ansbachischen entrichtet wird, der Impost (als z. B. der hinzukommende von den roh ausgehenden Häuten, die Pferdekommissionsgelder — eine geringe Abgabe vom Pferdehandel —, Tabaksconcessionsgelder, Messgeleitsgelder etc.).

§ 222.

2. 2. Weggelder

Die Weggelder von den neuerbauten und noch erbaut werdenden Chausseen fliessen zur Unterhaltung derselben in die bei der Hauptdomainen-Kasse befindliche besondere Chausseekasse und sind oben § 185, 186 schon erwähnt.

§ 223.

3. 3. Concessionsgelder vom Handel.

Concessionsgelder vom Handel, Tabakslicenzgelder (im Bayreuthischen) fliessen in die Hauptdomainen-Kasse durch die einzelnen Amtsüberschüsse.

§ 224.

4. Abgabe von Collateral-Erbschaften.

Sowohl im Ansbachischen als Bayreuthischen ist eine Abgabe auf Collateral-Erbschaften gelegt, die . . . Prozent vom freyen Erbvermögen beträgt. Die ist vorzüglich den Zucht- und Tollhäusern zu ihrer Unterhaltung gewidmet.

§ 225.

5. Umgeld vom Getränke.

Die beträchtlichste indirecte Auflage in beiden Fürstenthümern ist das Umgeld vom Getränke. Es wird nach sehr verschiedenen Sätzen von Wein, Branntwein, Meth, Essig, vornehmlich vom Bier entrichtet und ist mit Rücksicht auf die vermehrte Einnahme von den Mittelbaren im Etat zu 112000 fl. für das Bayreuthische und 86000 fl. für das Ansbachische angesetzt. Man ist itzt eifrig damit beschäftigt, ein angemessenes Umgeldregulativ zu machen und, so viel als immer möglich, gleiche Sätze in beiden Fürstenthümern anzunehmen, die Misbräuche und in vielen Betracht schädlichen Ungleichheiten aufzuheben und die eingeschlichenen unrechtmässigen Befreyungen abzuschaffen. Da wo Privatbesitzer Umgeld erheben, wird man es ihnen, wenn sie den Titel darthun können, entweder nach der zu erlassenden Umgeldsordnung lassen oder ihnen eine Vergütung dafür geben. Im Ansbachischen ist bisher vom Eymer einländischen Wein 1 fl., vom ausländischen aber 3 fl. für das Feuillet oder Oxthoft gezahlt worden. Vom Bier am gewöhnlichsten 15 Xr. für den Eimer, welches nicht völlig 1 Pfg. vom Mass beträgt, jedoch mit vielen Ausnahmen und mit vielen einzelnen nachtheiligen Aequivalents-Zahlungen in unverhältnismässig bestimmten Summen. Im Bayreuthischen werden 2 fl. 30 Xr. von einem Eimer geringen Wein und vom guten 6 fl. 15 Xr. bezahlt, vom Bier aber $1^1/_4$ Pfg. vom Maas. Also auch hierin ist das Bayreuthische vor dem Ansbachischen schwer belastet. Man glaubt 18 Xr. vom Eymer Bier als den Mittelsatz künftig in beiden Fürstenthümern anneh-

men zu können. Das Umgeld fliesst in die Hauptdomainen-Kassen.

§ 226.

6. 6. Fleischaufschlag.

Der Fleischaufschlag wird blos im Bayreuthischen entrichtet, von jedem Pfund $1^1/_4$ Pfg. rhein. Diese Einnahme ist zu 14 242 fl. im Etat in Anschlag gebracht, sie fliesst in die Domainen-Kasse.

§ 227.

7. 7. Stempelpapier.

In Absicht auf den Gebrauch des Stempelpapiers, davon die Einkünfte im Ansbachischen zur Hauptdomainen-, im Bayreuthischen zu der landschaftlichen oder Hauptsteuerkasse gezogen werden, ist durch das vom König soeben vollzogene Stempeledict ein neues Regulativ festgesetzt worden, wobey sowohl auf die Einführung der preussischen Justizverfassung, als auf die Sicherung der Einnahme von diesem Artikel und deren billige Vermehrung gesehen und die Einrichtung in den übrigen königlichen Staaten benutzt ist. Der Etatsanschlag ist im Ansbachischen 12 500 fl., im Bayreuthischen ebensoviel, überhaupt also 25 000 fl.

§ 228.

8. 8. Einkünfte vom Salzmonopol.

Als eine indirecte Abgabe gehört der Gewinn hierher, den die Landesherrschaft vom Salzmonopol macht, dafür itzt 12 000 fl. angeschlagen sind und dessen ich schon oben § 205, 206 erwähnt habe.

§ 229.

9. 9. Von der Klassenlotterie und dem Lotto.

Ferner ist die gewis beträchtliche Einnahme hierher zu rechnen, die künftig die Klassen- und Zahlenlotterie aus den Fürstenthümern ziehen wird und die bey dem Werth derselben und ihrem Beitrage für das Ganze der Monarchie immer mit in Anschlag kommen muss. Ich habe mich aus pflichtmässiger Ueberzeugung, so lange als irgend möglich

gewesen ist, gegen die Wiedereinrichtung des der Moralität und dem Wohlstande der Unterthanen so nachtheiligen und kreisschlusswidrigen Lotto durch Vorstellungen bei des Königs Majestät gesetzt, so unschädlich ich die Debitirung der Berliner Klassenlotterieloose würde gehalten haben. Nunmehr befolge ich die bestimmten königlichen Befehle.

§ 230.

10. 10. Die fiscalischen Strafen.

Endlich müssen zu den Einkünften des Königs als Landesherrn noch die fiscalischen Strafen gerechnet werden, von denen ich nicht wünsche, dass sie viel vorkommen, und daher auch dieserhalb nichts auf den Etat gebracht ist.

§ 231.

β. Abgaben, die dem König als Grund- und Gerichtsherrn entrichtet werden.

Als Grund- und Gerichtsherr zieht der König gleich den Privatbesitzern von seinen Gutsleuten, die man in Franken mit dem allgemeinen Namen Lehenleute belegt, Erbenzinse, Herrngült an Korn, Zehnten, Handlohn, Nachsteuer, von einigen das beste Haupt bei den Sterbefällen, Schutzgeld, Jurisdictions- und Polizeystrafen etc. Alle diese Einkünfte fliessen in die Hauptdomainen-Kassen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Aemter.

§ 232.

A. A. Erbenzinsen.

Die Erbenzinse werden nicht nach den römsichen Begriffen der Emphyteusis betrachtet, sondern sind gewisse vor Alters bestimmte unveränderliche Geldabgaben.

§ 233.

B. B. Herrngült.

Unter dem Namen Herrngült werden sehr beträchtliche Korngefälle an die königl. Domainialrecepturen entrichtet, aus denen ein grosser Theil der Geldeinnahme durch Verkauf gezogen wird, nachdem die Naturalabgaben auf Besoldungen etc. davon gestanden sind. Oben § 200 ist erwähnt, wie

beträchtlich diese Korneinnahme und wie nützlich sie für das Land ist.

§ 234.

C. C. Zehnten.

Ebenso werden Zehnten, entweder in Früchten für königliche Rechnung wirklich erhoben oder verpachtet. Letzteres ist im Bayreuthischen mit vielem Vortheile an die Unterthanen selbst geschehen und unstreitig die wohlthätigste Art, diese Abgabe zu nützen, da der Pflichtige dabey am wenigsten belästigt wird und der Dünger dem Acker bleibt.

§ 235.

D. D. Handlohn.

Das Handlohn ist eine zufällige Abgabe, die dem Gutsherrn von jedem Veränderungsfall in Absicht auf den nutzbaren Besitz des Guts nach vorhergegangener Taxation bei jedem Fall und nach gewissen Prozenten, zum 5., 10., 20., 30. Theil des Werths entrichtet wird. Es giebt vielerley Arten desselben, je nachdem die Fälle verschieden sind: Sterbehandlohn, Kaufhandlohn, Handrosshandlohn von einem Nebenhof, Neuhandlohn, wenn jemand von einem Kauf zurückgehet u. s. w. Es würde viel zu weitläufig seyn, hier die Verhältnisse auseinander zu setzen, die bey dieser Abgabe eintreten und die Gegenstände des neuen Provinzialgesetzbuchs mit abgeben werden. Sie hat das Gute für das Finanzinteresse, dass sie mit dem Werth der Güter steigt, auf der andern Seite ist sie drückend und ungewis; daher verdient es eine reife Ueberlegung, ob es nicht rathsam sey, solche in eine reine fixe Abgabe zu verwandeln, wobei aber vor allen Dingen darauf zu sehen seyn würde, dass solche nicht auf baares Geld, sondern auf Korn bestimmt würde, weil sonst bei fortwährendem Steigen des Werths der Dinge in der Folge der grosse Verlust dabey seyn würde. Unter den unbeständigen Geldgefällen, die bei den Aemtern verrechnet werden und die in beiden Fürstenthümern über 300 000 fl. betragen, machen die Handlöhne das mehreste aus.

§ 236.

Die Nachsteuer oder das Abschoss-Abfahrtsgeld wird sowohl dem König als mehreren Privatbesitzern und Corporationen entrichtet. Diese Abgabe wird einer näheren Bestimmung noch unterworfen werden müssen, da durch die Vindicirung der Landeshoheit die Grundsätze sich verändern. Bisher wurde Nachsteuer oft von einem Hause in das andere, in eben demselbigen Dorfe genommen. E. E. Nachsteuer.

§ 237.

Das beste Haupt wird nicht allgemein, sondern nur hier und da, wo es nach der älteren Beschaffenheit der Güter hergebracht ist, bey Sterbefällen gegeben. F. F. Beste Haupt.

§ 238.

Schutzgeld, Jurisdictions- und Polizeystrafen und andere gutsherrliche Einkünfte kommen ebenfalls vor. G. G. Schutzgeld, Iurisdictions- und Polizeystrafen.

§ 239.

Die Hengst- und Sprunggelder will ich hier erwähnen, welche von den Unterthanen freiwillig für die Bedeckung ihrer Stuten durch die herrschaftlichen Hengste entrichtet werden. Die gehören weder eigentlich zu den landesherrlichen Einkünften, noch zu den gutsherrlichen. H. H. Hengst- und Sprunggelder.

§ 240.

An persönlichen Praestationen sind die Gutsleute noch nach den sehr verschiedenen Verhältnissen zu Bau- und anderen Frohnen im Bayreuthischen, im Ansbachischen nur an wenigen Orten dem König als Gutsherrn verpflichtet. In diesem letzteren Fürstenthum haben die Unterthanen die Fuhren, welche sie der Herrschaft leisten müssen, grossentheils abgekauft und entrichten dagegen gewisse Anspanngelder. Bei den Privatbesitzungen sind theils gemessene, theils ungemessene Froh- I. I. Andere persönliche Praestationen, Frohnen, die die Unterthanen als Gutsleute ausser jenen Geld- und Naturalabgaben entrichten.

nen. Dieser ganze, für den Bauernstand wichtige Gegenstand erfordert noch genaue Prüfung und Aufmerksamkeit bei dem Provinzialgesetzbuche.

§ 241.

γ. Abgaben, die der Unterthan ausser dem vorerwähnten vermög des Societäts-Verbands trägt. A. A. Überhaupt.

Rechnet man zu den vorerwähnten Abgaben und Lasten, welche den Unterthanen als solchen oder als Gutsleuten aufliegen, noch diejenigen, die aus dem Societätsverbande herrühren, als die Gemein-Ausschläge wegen der Malefizkosten, welche in einigen Aemtern von den Unterthanen getragen werden müssen, gemeine Werke, die Durchmärsche, die Beiträge für Prediger und Schulmeister, die Sporteln, die unter den vorigen Regierungen zu den entsetzlichsten Misbräuchen Anlass gegeben haben, die aber nunmehr gehoben sind, da die Sporteln bestimmt sind und der Herrschaft verrechnet werden, so wird man finden, dass sie eine nicht geringe Bürde zu tragen haben. Indes sind sie doch bey weitem nicht so belastet, als in manchen andern Ländern, und ihr Wohlstand zeugt, dass ihre Arbeit und ihr Erwerb, wie es auch seyn muss, noch mehr werth sind, als ihre Auflagen.

§ 242.

B. B. Verwaltung der Gemeingüter und Kassen.

Die Verwaltung der Gemein-Kassen und Gemein-Güter bedarf auch noch einer Verbesserung und grössern Aufsicht. Die Kammern werden sich damit beschäftigen und auch diesen, nachdem die Landeshoheitsgrundsätze geltend gemacht worden, erst recht anzugreifenden und zu übersehenden Gegenstand vornehmen, darüber ich auch hier nichts Bestimmtes sagen kann.

§ 243.

δ. Einkünfte des Königs als Lehenherrn: A. A. von Lehen ausserhalb des Territorii.

Von höhern und adelichen Lehnen geniesst der König als Lehnherr die Lehnwaaren in den vorkommenden Herrn- und Vasallen-Fällen und hat die Aussicht der Consolidation

bei Apeuturen. Ausserdem sind die Vasallen unstreitig zu den Ritterdiensten nach dem Lehenrechte verpflichtet. Bey den Lehnen ausserhalb dem Territorio wird man diese Verfassung wohl lassen.

§ 244.

B. B. Innerhalb des Territorii: 1. 1. Von adelichen Lehnen; a. a. Ritterdienste und Abgaben dafür.

In solchen Fällen sind statt der Ritterdienste der Vasallen $^2/_5$ pro 1000 des reinen Werths der Güter für jedes Ritterpferd als eine baare ständige Abgabe aufgelegt, wogegen jene Verpflichtung aufhört.

§ 245.

b. b. Allodification und Canon dafür.

Auch war es unbedenklich und rathsam, die Lehengüter gegen die Entrichtung eines jährlichen Canons von zwey vom Tausend des Werths ihrer Güter, da wo es die Vasallen selbst wünschen, zu allodificiren, da die ehemalige Rücksicht, durch die Consolidation die Streitigkeiten wegen der Landeshoheit zu heben, wegfällt, und der Canon für die ungewisse und entfernte Aussicht des Heimfalls entschädigt. Für den Gutsbesitzer aber ist die Allodification, die übrigens in den Familien-Verhältnissen und in der Erbfolge nichts ändert, eine grosse Wohlthat.

§ 246.

Von Bürger- und Bauern- oder sogenannten Kanzleylehen.

Die Bürger- und Bauern- oder sogenannten Kanzley-Lehen werden nach und nach in Erbzinslehen verwandelt, und es sind bisher gegen einen Abtrag beständige Abgaben und Handlöhne auf solchen regulirt, wodurch das Kameralinteresse gewinnt. Alle diese und die in den vorhergehenden §§ erwähnten Lehenseinkünfte fliessen in die Lehenhofskasse zu Ansbach und Bayreuth, deren Ueberschüsse wiederum den Hauptdomainen-Kassen zugehen.

§ 247.

c. Einkünfte aus der Benutzung der

Die übrigen königlichen Einkünfte rühren von der Benutzung der Regalien und anderer Domainialstücke her, als

Regalien und Domanial-stücke. der Bergwerke, der Forsten, der Jagd, einiger Brauereyen, der Fischereyen und einiger Pachtstücke. Jedoch giebt es in den Fürstenthümern keine grosse Landwirthschaften oder sogenannte Domainen-Pachtungen und Aemter.

Was über diese Gegenstände gesagt werden konnte, ist theils oben schon angeführt, theils beziehe ich mich auf die Uebersicht, welche die nachfolgenden Tableaux § 250 und 251 gewähren.

§ 248.

III. Allgemeine Bemerkungen in Absicht auf die Einnahme. Die ganze Brutto-Einnahme ist nach den Etats für das Rechnungsjahr 1797/8 2,699,896 fl., ohne was vom Lotto und der Lotterie zu erwarten ist. Berechnet man hiernach den Ertrag nach der Zahl der $115^1/_2$ Quadratmeilen, welche beide Fürstenthümer enthalten, so kommt auf jede derselben eine Einnahme von mehr als 23000 fl. für den König, welches gewiss ein nicht unvortheilhaftes Verhältnis ist.

§ 249.

IV. Ausgaben. Die Ausgaben betreffen entweder:

1.) Die innere Handhabung der Justiz und Polizey, die Verwaltung der geistlichen Güter und Vormundschaften, oder sie sind zur Erhebung der Einkünfte und zu ihrer Verwaltung, zur Oberaufsicht auf das Ganze nothwendig, oder sie sind
2.) milden Stiftungen oder Instituten bestimmt oder
3.) Pensionirung alter Staatsdiener und für Wittwen und Waisen. Unterstützung der Armen oder
4.) zum Schutze des Staats und wegen seiner auswärtigen und nachbarlichen oder staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, zum Militair, als Beitrag zum Ganzen der Monarchie, als reichtsgerichtliche oder Kreisausgaben ausgesetzt.

Diese Ausgaben betragen itzt 1500362 fl., darüber die oben erwähnten Tableau gleichfalls nähere Auskunft geben,

eine Summe, die in der Folge noch hoffentlich wird vermindert werden können, da viele Gegenstände itzt mehr erfordern, als künftig wahrscheinlich nöthig sein wird.

§ 250.

V. Allgemeine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe Brutto und Vergleichung des Verhältnisses von 1797/8 gegen das bey dem Regierungsantritt 1791/2.

Das nachstehende Tableau ertheilt eine Vergleichung der Einkünfte und Ausgaben, wie sie bey dem Regierungsantritt des Königs im Jahre 1792 nach den von dem Geheimen Oberfinanzrath von Bärensprung entworfenen Etats für das Rechnungsjahr vom 1. Junius 1791—92 sich verhielten und wie das Verhältnis itzt nach den S. Königl. Majestät von mir übergebenen Etats vom 1. Junius 1797—98 vier Jahre nachher ausfällt. Sämmtliche Durchführungskosten sind dabey, wie es nothwendig geschehen musste, bei beiden Ansätzen weggelassen worden und man hat den nach den Etats für die Hauptkassen in solche fliessenden Einnahmen und daraus zustehenden Ausgaben die Aemter-Einnahmen und die Aemter-Ausgaben hinzugesetzt, um beides Brutto und im Ganzen darzustellen. Man hat das Glück gehabt, es dahin zu bringen, dass die Einnahme um 588 722 fl. jährlich vermehrt ist, der Ueberschuss aber um 343 986 fl. jährlich.

§ 251.

VI. Kassenwesen.

Bey jeder der beiden Kammern sind zwey Hauptkassen, die Hauptsteuer- oder landschaftliche Kasse und die Hauptdomainen-Kasse. Ausserdem sind mehrere Nebenkassen, als die Forst-, Umgelds-, Zoll-, Bau- und Chausseekasse, Creditorenkasse, nach der Verschiedenheit der Stände eingerichtet. In Ansbach ist eine fränkische Haupt-Kriegs-Kasse, die als eine Nebenkasse der Generalkriegskasse zu Berlin anzusehen ist, mit welcher sie in beständiger Verbindung steht. Für sie wird jährlich ein eigener Etat als Supplement des General-Kriegskassen-Etats gemacht. Seine Zuflüsse erhellen aus dem § 81 oben. Bei den Collegien sind allenthalben Salarien-Kassen etablirt, in welche die Sporteln fliessen. Ebenso in

jedem Kreise eine Salarienkasse, daraus das Kreispersonal und die Beamten bezahlt werden. Für Cautionen und Controlle ist allenthalben vorschriftsmässig gesorgt.

§ 252.

VII. Rechnungswesen.

Die Rechnungen der fränkischen Fürstenthümer gehen an die Ober-Rechnungskammer nach Berlin, und des Königs Majestät haben in Absicht auf das Rechnungswesen am 22. Juny 1795 eine eigene Instruction zu vollziehen geruhet, nach welcher sowohl als nach den neuern allgemeinen Befehlen vom 4. November 1796 und 18. Januar 1797 sich gerichtet wird. Die zu markgräflichen Zeiten verworrene und weitläuftige Rechnungsmethode ist abgeschafft und nach preussischer Verfassung eine übersichtliche eingeführt. Städtische, geistliche und andere Rechnungen der milden Stiftungen, welche nicht 2000 fl. an Einkünften haben, gehen nicht an die Ober-Rechenkammer und werden in den Fürstenthümern selbst abgenommen.

§ 253.

VIII. Schulden.

Bei dem Regierungs-Antritt übernahm der König nachfolgende Schulden: (Siehe Tabelle Seite 201).

Der Herr Markgraf hat deren bei seinem Regierungsantritt sowohl zu Ansbach als zu Bayreuth weit mehr gehabt, die aber vorzüglich durch die englischen Subsidien für die im amerikanischen Kriege dieser Krone überlassenen Truppen bis auf obige Summe vermindert und die sonst höher gestandenen Zinsen auf den Fuss von mehrertheils 4 proc. herunter gesetzt worden. Die 394 061 fl. waren die Landeskassen dem Allodialvermögen des Herrn Markgrafen schuldig. Gegenwärtig vom 1. Juny 1797 ist der Schuldenstand folgender bei allen vier Hauptkassen: (Siehe Tabelle Seite 202).

	Der Herr Markgraf		Privat-Personen		Cautionen		Depositen		Pia corpora		Summa	
	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
Ansbach												
Landschaftliche Steuerkasse	205,600		301,820		8,250				195,502		711,172	
Haupt-Domainenkasse	188,461	$15^{3}/_{4}$	305,225	13	100,953	45			202,916	$49^{3}/_{4}$	798,557	$4^{1}/_{2}$
Bayreuth												
Landschaftliche Kasse			584,861	$49^{3}/_{4}$	40,086	$45^{5}/_{8}$			150,384	$47^{1}/_{2}$	725,333	$23^{7}/_{8}$
Hauptdomainenkasse			910,636	$35^{1}/_{2}$	116,615	50	183,618	59	427,597	30	1,638,468	$55^{1}/_{2}$
Summa	394,061	$15^{3}/_{4}$	2,052,543	$38^{1}/_{4}$	265,906	$20^{5}/_{8}$	183,618	59	976,401	$7^{1}/_{4}$	3,873,331	$23^{7}/_{8}$

	Un- verzinslich		zu $2^1/_2$ pc.		zu 3 pc.		zu $3^1/_2$ pc.		zu 4 pc.		zu $4^1/_2$ pc.		zu 5 pc.		Summa	
	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
Des Herrn Markgrafen									176,800						176,800	
An Privatpersonen	12	44					260,148	20	1,482,795	$20^1/_2$			28,460	$54^1/_2$	1,771,417	10
An pia corpora							7,478		967,727		22,062	30	275,092	$17^1/_2$	1,272,359	$47^1/_2$
An Cautionen	9,235	50	20,869		3,475		3,900		262,931				26,105		326,515	50
Summa	9,248	34	20,860		3,475		271,526	20	2,890,253	$20^1/_2$	22,062	30	329,658	12	3,547,092	$57^1/_2$

Die Schulden betragen also weniger, als bey dem Regierungs-Antritt Seiner Königl. Majestät,

360 437 fl. 40$^{3}/_{8}$ Xr.,

welche seit 1792 abbezahlt worden. Darunter sind die saemmtlichen Bayreuther Depositengelder, die verfassungsmässig der Regierung zurückbezahlt sind, begriffen, desgleichen der beträchtliche Abtrag, der an den Markgrafen geschehen ist. Für die landschaftlichen Schulden zu Bayreuth sind von den Ständen Verschreibungen ausgestellt, sie betragen noch 676 571 fl. 37 Xr. Bei fernerer Schuldenabzahlung wird darauf zu sehen seyn, vorzüglich diejenigen zu wählen, die man auswärts schuldig ist, übrigens aber die Kapitalien der milden Stiftungen, armer Privatpersonen und des Herrn Markgrafen — letztere wegen der oben § 120 angeführten Ursache — der Regel nach vorerst beyzubehalten, eine Reduction der Zinsen, ausgenommen bei milden Stiften und nothdürftigen Privatpersonen, die dabei zu sehr verlieren würden, vorzunehmen und die Kautions-Kapitalien möglichst los zu werden, oder auch nur gegen geringe Zinsen zu behalten. Ich hatte bey des Königs Majestät darauf angetragen: von den vorhandenen Beständen 200 000 fl. gleich zu Bezahlung von Schulden anwenden zu dürfen, wodurch nicht allein wenigstens an 8000 fl. Zinsen sogleich erspart worden, sondern ein Theil jener Zwecke erreicht und zum weitern Abtrag ein Fond von 10, 12 bis 14 000 fl. jährlich erfolgt wäre, ohne im Etat dafür weiter etwas aussetzen zu dürfen. Da S. Königl. Majestät aber jene 200 000 fl. mit zu der Dispositions-Kasse gezogen haben und die nothwendige Beibehaltung der eisernen Fonds und anderer Gegenstände nicht gestatten, voritzt andere Summen dazu auszusetzen, so muss die Ausführung dieses Plans anstehen, bis die Ueberschüsse etwa wiederum erlauben, ihn zur Hand zu nehmen. Indes wird man auf die Zinsreductionen bei den Kautionen und andern Kapitalien möglichst Bedacht nehmen, um durch die Zinsersparung dem Amortissementsfond zu Hülfe zu kommen.

§ 254.

IX. Activforderungen

Die Activforderungen bei den Hauptkassen, welche dem König bei dem Regierungs-Antritt mit zufielen, betrugen 148 215 fl. Es waren aber darunter über die Hälfte misliche, deren Wiederbezahlung nie zu erwarten stand. Hiervon sind seitdem 40 667 fl. theils eingegangen theils niedergeschlagen, und ist itzt der Bestand folgender:

1. niedergeschlagene oder eingegangene	40 667 fl. — Xr
2. solche, deren Wiederbezahlung zu erwarten ist	39 034 „ 30 „
3. misslich stehende	68 513 „ 30 „
wie oben	148 215 fl. — Xr.

§ 255.

X. Besonders eingerichteten Creditoren Kassen- und Zinszahlung.

Zu besonderer Uebersicht des Kassen-Creditwesens sind bei jeder Hauptkasse besondere Creditoren-Kassen eingerichtet, in die die Zinsen von Activis fliessen und daraus die Zinsen von Passivis gezahlt werden. Die Hauptkassen schiessen das Fehlende zu und bringen es im Ganzen in Ausgabe.

Die Zinsen von Schulden betragen gegenwärtig	143 184 fl. $42^1/_2$ Xr.
Die Zinsen von Activis	1 440 „ $19^3/_4$ „
Ist der Zuschuss	141 744 fl. $22^3/_4$ Xr.

§ 256.

XI. Acquisitionen und Veräusserungen seit 1791-1792.

Seit dem Regierungs-Antritt Sr. Kön. Majestät sind Acquisitionen gemacht worden:

Im Ansbachischen:

Einige Grundstücke für	13 055 fl.
Im Bayreuthischen für	270 596 „
darunter die Rittergüter Caulsdorf, Wüstenstein und Neuses sind	
Ueberhaupt für	283 651 fl.

Dagegen sind aus entbehrlichen und lästigen Grundstücken gelöst:

Im Ansbachischen	37 467 fl.
Im Bayreuthischen	4 620 „
	42 087 fl.
Betragen die Acquisitionen mehr	241 564 fl.

§ 257.

XII. Ausserordentliche Ausgaben, welche aus den fränkischen Kassen bestanden werden.

Ausser den hierzu und zu Abtragung der Schulden erforderlichen Geldern sind noch sehr beträchtliche, ganz ausserordentliche Ausgaben aus den Kassen der fränkischen Fürstenthümer gestanden worden, deren Betrag, falls sie nicht geschehen wären, die Ueberschüsse hätten vermehren müssen. Darunter sind allein 244 527 fl. rückständige Zinsen an den Markgrafen von seiner Regierungszeit her, welche er den Kassen von seinen Allodial-Kapitalien erlassen hatte, der Ankauf des Gestüts zu Triesdorf, die Kosten bei dem Regierungsantritt Sr. Königl. Majestät, verschiedene baare Zahlungen auf höchsten Befehl, als für das Gemälde der Clairon von Vanloo, Kühe nach Potsdam, Transport des Münzkabinets nach Berlin, Kosten der Zusammenziehung der Truppen im Jahre 1792, insofern solche nicht aus der Hauptfeldkriegskasse gestanden worden, Kommissionen zur Errichtung des Justizwesens, des Rechnungswesens, Kosten der ersten Conscription, meine saemtliche Missions-Kosten von 1793, 1794 und 1795, wie auch die Missions-Kosten des Geheimen Legationsraths Gervinus nach Paris, Besoldung des General Heyman statt der Legationskasse u. s. w. Alles dieses hat über 530 000 fl. betragen.

§ 258.

XIII. Kassenbestände.

Am Schluss des Rechnungsjahres 1. Juny 1796 betrugen die baaren Bestände der vier Hauptkassen:

mit den Resten, auf deren Einziehung gewiss zu rechnen war, incl. 50 000 fl. aus der Salzkasse	1 007 812,23 1/2
in der Holländischen Subsidienkasse waren noch	14 000
	1 021 812,23 1/2

Die baaren Bestände der vier Hauptkassen betrugen bei dem Regierungsantritt nach der Untersuchung und dem Bericht des Geheimen Finanzraths von Bärensprung, incl. der damaligen Holländischen Subsidien-Kasse, deren Bestand 50 527 fl. 12 Xr. betrug, und 50 000 fl., die von dem Vorrath der Salz-Kasse als disponibel anzusehen waren	468 237,18	
An alten Resten, deren Exigibilität untersucht wurde, waren vorhanden 335 998 fl. 20 Xr., davon wurde die Hälfte als exigibel angenommen mit	111 999,40	
Beides zusammen angeschlagen zu		580 272,58
	Also mehr	441 539,43

Die Bestände der Aemterkassen und Unterrecepturen sind bei beiden Ansätzen so wenig in Rechnung gebracht als die Getreid-Vorräthe, da man solche ungefähr als gleich annehmen kann. Von jenen 1 007 812 fl. 27 1/4 Xr. (sic.!) haben des Königs Majestät zur Dispositions-Kasse ausgezahlt erhalten 410 000 fl., 400 000 fl. sind zu den eisernen Kassen-Beständen bestimmt, die in den fränkischen Fürstenthümern nicht

geringer seyn dürfen, weil die Einnahme nicht in grossen Summen und zu gewissen Summen und zu gewissen Zeiten eingehen, sondern aus dem Getreid- und Holzverkauf, unständigen und in kleinen Summen kommenden Einkünften bestehen, 197 812 fl. $23^1/_4$ Xr. zu mehreren noch nothwendigen Einrichtungen, als Catastrirung, Hypothekenbücher u. s. w. ausgesetzt worden.

§ 259.

XIV. Auswärtige Forderungen.

Es sind noch mehrere veraltete Forderungen vorhanden, von denen sehr zweifelhaft ist, ob man sie je wird geltend machen können; indes können sie dennoch in günstigen Zeitpunkten benützt werden. Dahin gehören 80 000 fl. aus einer Schuldverschreibung Kaiser Ferdinands II. nach damaliger Währung nebst rückständigen Zinsen. Nach einer Liquidation von 1720 345 000 fl. wegen eines 1622 wegen der Herrschaft Seefeld und Schweinhart gezahlten Kapitals von 74 000 fl. an Oesterreich, desgleichen die Praetension auf die ungarischen Herrschaften Haurad und Juley, 100 000 fl. ungefähr an Frankreich wegen Fourage-Lieferungen aus dem siebenjährigen Kriege, 20 000 Pfund Sterling an England von dem markgräflichen Subsidien-Tractat, ungefähr 300 000 fl. an Holland wegen des letzten Subsidien-Tractats, endlich die neuern Forderungen an Frankreich und Oesterreich wegen der Durchmärsche, Lieferungen und Verheerungen im gegenwärtigen Kriege. Die Forderungen an die Republik Holland betrugen bei dem königlichen Regierungsantritt 30 102 fl. 12 Xr., also itzt mehr 269 898 fl. Man hat nichts versäumt, solche nicht so hoch anschwellen zu lassen, alle Bemühungen sind aber fruchtlos gewesen.

§ 260.

XV. Verbesserung des Vermögens und der Einnahme seit dem Rechnungsjahr 1791-1792.

Rechnet man zusammen:	fl.
1. Die abbezahlten Schulden (§ 253)	366 437
2. Die Acquisition an Grundstücken (§ 256)	283 437

3. Die gestandenen ausserordentlichen Ausgaben (§ 257)	530 000	
4. Die Kassenbestände (§ 258)	1 021 812	
5. Die Forderung an Holland	300 000	
		2 501 900
Und davon wieder ab:		
1. Die Verminderung an den zu 74 107 fl. angenommenen sichern Activ-Kapitalien (§ 254)	35 073	
2. Die veräusserten Grundstücke (§ 256)	42 087	
	77 160	
3. Die Kassenbestände von 1791, 1792 (§ 258)	580 272	
4. Die dermalige Forderung an Holland	30 102	
		687 534
so ergiebt sich eine Vermehrung des Vermögens während der 5 Rechnungsjahre von 1791—1796 von		1 814 366

welche auf das Jahr 362 873 $^1/_5$ fl. Plus gegen die Etats darlegen, da ausserdem alle ordentlichen Ausgaben gestanden sind und ohnerachtet erst vom 1. Juny 1796 an der Anfang gemacht worden, die Landeshoheits-Grundsätze geltend zu machen, daher auf die daraus entstehende Mehrung auf das Vorhergehende nicht zu rechnen ist. Dieses vortheilhafte Resultat entsteht vornehmlich von den hohen Getreidepreisen und dem überhaupt gestiegenen Werthe der Dinge. Wenn hierbey weiter erwogen wird, dass die Etats vom 1. Juny 1797 an eine Mehrung an jährlichen Einkünften von 588 722 fl. gegen 1791—92 zeigen, dazu die Durchsetzung jener Rechte nun das Ihrige mit beiträgt, dass Hoffnung vorhanden ist, solche noch weiter zunehmen zu sehen, so darf man sich schmeicheln, dass die Resultate der Verwal-

tung der fränkischen Fürstenthümer zu S. K. Maj. gnädigster Zufriedenheit gereichen werden.

§ 261.

Es sey mir nur noch erlaubt, den Wunsch hinzuzufügen, dass diese Provinzen, welche die Wiege und das Stammhaus des hohen Hauses Brandenburg sind, die auf einem fruchtbaren gesegneten Boden eine ansehnliche Zahl von wenigstens 420 000 gutgesinnten Menschen enthalten, ein ansehnliches gegen 10 000 betragendes Truppen-Corps schon nach ihren itzigen Kräften, ohne Zufluss aus den übrigen Königlichen Staaten, erhalten und dennoch Ueberschuss zur Königlichen Disposition liefern konnten und künftig nach den Umständen weiter liefern können, dass Provinzen, die mitten in Deutschland liegen und noch so mancher successiven Verbesserung fähig sind, insofern es die Umstände gestatten, der preussischen Monarchie durch weitere Länder-Acquisitionen sowohl in politischer als militärischer Rücksicht noch nützlicher gemacht werden mögen. Schluss.

Glücklich werde ich mich schätzen, nach äussersten Kräften und mit Hülfe der mir nachgesetzten eifrigen und treuen königlichen Dienerschaft, darunter ich auch noch den Räthen meines eigenen Departements das Lob des treuesten Diensteifers und angestrengtesten Fleisses bei der neuen Organisation und Einrichtung der preussischen Verfassung ertheilen muss, ferner daran zu arbeiten, die Verwaltung dieser Provinzen der Vollkommenheit immer näher zu bringen, und dabei die beiden unzertrennlichen Gegenstände, Wohl der Unterthanen und Vortheil des Königs, immer vor Augen haben. Sollte diese Absicht nicht ganz erfüllt werden, treten Fehler und menschliche Schwachheit ein, so werden doch red-

licher, guter Wille und angestrengtes Bestreben Entschuldigung gewähren, um die ich auch wegen der in diesem Aufsatz enthaltenen Mängel bitte, die ich nach und nach zu verbessern und zu ergänzen mir vorbehalte.

Berlin, den 10. Junius 1797.

Hardenberg.